

Oskar Peterlini

nap
new academic press

Minderheitenschutz und Wahlsysteme

Die Spielregeln von Wahlsystemen
und ihre Auswirkungen auf
Sprachminderheiten – Südtirol und
europäische Minderheiten im Blickfeld

E-Book

Peterlini, Oskar (2012c de):

Minderheitenschutz und Wahlsysteme. Die Spielregeln von Wahlsystemen und ihre Auswirkungen auf Sprachminderheiten – Südtirol und europäische Minderheiten im Blickfeld

Kontakt: o.peterlini@libero.it; oskar.peterlini@unibz.it.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Alle Bildrechte (Fotos, Grafiken, etc.) wurden vom Autor recherchiert und eingeholt.

© 2012 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN 978-3-7003-1835-4 – E-Book © 2017 ISBN 978-3-7003-2032-6

Umschlaggestaltung: www.b3k-design.de
Druck: CPI buch bücher.de

Oskar Peterlini

Minderheitenschutz und Wahlsysteme

Die Spielregeln von Wahlsystemen und
ihre Auswirkungen auf Sprachminderheiten –
Südtirol und europäische Minderheiten
im Blickfeld

 new academic press

An meine Izumi

An meine Kinder Michael, Sylvia, Elisabeth und Laurin

Inhalt

Zusammenfassung	14
Summary	15
Einführung und Problemstellung	17
1 Untersuchungsobjekt und Abgrenzung des Themas	17
2 Die zentrale Frage und die Thesen	22
3 Theoretischer und methodischer Zugang	22
1 Wahlsysteme, Typologien, Grundsätze und Auswirkungen	26
1.1 Die Wahlsysteme und ihre Typologien	26
1.1.1 Was sind Wahlsysteme?	26
1.1.2 Was ist Wahlrecht?	28
1.1.3 Was regeln Wahlsysteme?	29
1.1.4 Die Wahlkreiseinteilung	30
1.1.5 Die Wahlsysteme nach der Stimmenverrechnung: Majorz und Proporz	31
1.1.6 Das Mehrheitswahlsystem (Majorz-System)	32
1.1.7 Das Verhältniswahlsystem (Proporz-System)	40
1.1.8 Methoden der Mandatzuteilung beim Proporz	43
1.1.9 Klassische und kombinierte Wahlsysteme aus Majorz und Proporz	53
1.2 Die Grundsätze des Europarates	56
1.2.1 Die Venedig-Kommission	56
1.2.2 Der Verhaltenskodex für Wahlen	57
1.2.3 Die Bedingungen für die Umsetzung der Grundsätze	60
1.2.4 Die Grundsätze des Europarates für das Wahlrecht von nationalen Minderheiten	62
1.3 Die Wahlsysteme und ihre Auswirkungen im Allgemeinen	63
1.3.1 Die Auswirkungen auf die Wahlergebnisse	63
1.3.2 Der Einfluss auf das Verhalten der Wähler	67
1.3.3 Die Auswirkungen auf die Parteien	68
2 Auswirkungen auf die Vertretung von Minderheiten	71
2.1 Nationale Minderheiten und ethnoregionale Parteien	71
2.1.1 Nationale Minderheiten und Wahlsysteme	71
2.1.2 Ethnoregionale und regionale Parteien	72
2.2 Direkte Garantien für Minderheiten oder Volksgruppen	76
2.2.1 Kroatien	76
2.2.2 Slowenien	77
2.2.3 Rumänien	78
2.2.4 Belgien	81
2.2.5 Bosnien-Herzegowina	83
2.2.6 Weitere Länder mit Vertretungsrechten	87

2.3	Bestimmungen, welche die Vertretung erleichtern	87
2.3.1	Polen	88
2.3.2	Deutschland	89
2.3.3	Italien	93
2.4	Auswirkungen auf nationale Minderheiten mit politischen Parteien	94
2.4.1	Die griechische Minderheit in Albanien	95
2.4.2	Die türkische Minderheit in Bulgarien	97
2.4.3	Die Minderheiten in der Türkei	98
2.4.4	Das multiethnische Georgien.	101
2.4.5	Die Auswirkungen der Wahlsysteme auf ethnoregionale Parteien	103
2.5	Auswirkungen auf nationale Minderheiten ohne politischen Parteien	105
2.6	Schlussfolgerungen über die Auswirkungen von Wahlsystemen auf die Minderheiten.	106
3	Auswirkungen auf die Vertretung der Südtiroler 1921–2013	110
3.1	Das Wahlsystem unter dem Königreich Italien	110
3.2	Die Vertretung Südtirols in Rom vom Königreich bis zum Faschismus.	113
3.2.1	Die Annexion und der Zusammenschluss zum Deutschen Verband	113
3.2.2	Die ersten Wahlen von 1921	113
3.2.3	Die Wahlreform von 1923 und der Untergang der Demokratie.	118
3.2.4	Die Parlamentswahlen 1924 und das Ende der Demokratie	120
3.3	Der Aufbau der Republik und das demokratische Italien nach dem Krieg	127
3.3.1	Die demokratische Verfassung und das Parlament Italiens nach 1948	127
3.3.2	Die Regionen und die Lokalkörperschaften	128
3.3.3	Die Sonderautonomien und die Region Trentino Südtirol	130
3.3.4	Das Wahlrecht im demokratischen Italien von 1945 bis 1993	131
3.3.5	Die sogenannte Erste Republik	137
3.4	Das Ringen der Südtiroler um Autonomie und Parlamentsvertretung	139
3.4.1	Die Südtiroler Minderheit im Ringen um eine Autonomie	139
3.4.2	Der Minderheitenschutz in der italienischen Verfassung	141
3.4.3	Die Gründung der SVP als Sammelpartei.	144
3.4.4	Die erste Feuerprobe bei der Wahl im Jahr 1948	144
3.4.5	Die Wahlen von 1953 bis 1987 im Überblick	149
3.5	Die Neueinteilung der Senatswahlkreise in der Region 1991.	154
3.5.1	Die Maßnahme 111 des Südtirol-Paketes.	154
3.5.2	Die Verhandlungen zur Durchführung der Maßnahme 111 des Paketes	156
3.5.3	Der Durchbruch und das Gesetz zur Neueinteilung	163
3.5.4	Die Auswirkungen auf die Senats-Wahlen von 1992 und die Ergebnisse in der Kammer	163
3.5.5	Das Gesamtergebnis für Kammer und Senat 1992	167
3.6	Die Wahlrechts-Reform von 1993	167
3.6.1	Die Sitzverteilung im Proporzsystem der Kammer.	170
3.6.2	Die Sitzverteilung im Proporzsystem des Senates.	172

3.7	Die Auswirkungen der Reformen auf die Wahlen von 1994 bis 2001	173
3.7.1	Die Parlamentswahlen von 1994 auf staatlicher Ebene	173
3.7.2	Die Sperrklausel in der Wahlreform und die Verfahren dagegen	175
3.7.3	Die Auswirkungen auf die Parlamentswahlen in Südtirol 1994	185
3.7.4	Die Auswirkungen auf die Parlamentswahlen 1996.	187
3.7.5	Die Auswirkungen auf die Parlamentswahlen 2001.	192
3.8	Die Wahlreform von 2005 und die Sonderbestimmung für Südtirol	196
3.8.1	Die Sperrklausel und das Ringen um eine Ausnahmeregelung	196
3.8.2	Seit der Reform von 2005: Proporz in Kammer und Senat	198
3.8.3	Das neue Wahlsystem für die Abgeordnetenkammer	199
3.8.4	Das neue Wahlsystem für den Senat	204
3.9	Die Auswirkungen der Reform von 2005 auf die Wahlen.	205
3.9.1	Die Kammer-Wahlen von 2006.	205
3.9.2	Die Wahlen im Senat 2006	208
3.9.3	Die Senatswahlen 2008 und die „blockfreie“ SVP	211
3.9.4	Der Alleingang der SVP in der Kammer im Jahr 2008	214
3.10	Die Wahlen im Überblick: 1921 – 2008.	217
3.10.1	Die Minderheit im langfristigen Vergleich	217
3.10.2	Die Parlamentarier aus Südtirol in Rom 1921 bis 2013	222
4	Reformversuche in Italien und der Minderheitenschutz	225
4.1	Die Versuche zur Verfassungsreform von Mitte Rechts 2001–2006	225
4.1.1	Die divergierenden Ziele von Lega und Forza Italia/Alleanza Nazionale	225
4.1.2	Der Verfassungsentwurf von Mitte-Rechts	225
4.1.3	Der gescheiterte Übergang zu unterschiedlichen Kammern.	226
4.1.4	Die Wahlreform von Mitte-Rechts	228
4.2	Die Anläufe zur Änderung des Wahlgesetzes 2006–2008	228
4.2.1	Der Druck für ein neues Wahlsystem	228
4.2.2	Die Parlamentswahlen von 2006.	229
4.2.3	Ein unterschiedliches Wahlsystem im Senat	231
4.2.4	Die Stolpersteine im Senat	233
4.2.5	Das Damokles-Schwert Referendum	234
4.2.6	Die Grundsätze der damaligen Mehrheit für ein neues Wahlrecht	234
4.2.7	Die Kleinparteien gegen das Referendum	235
4.2.8	Die Grundsätze des Ex-Ministers <i>Chiti</i> von Mitte-Links.	235
4.2.9	Die möglichen gemeinsamen Punkte für eine Wahlreform	236
4.2.10	Die Vorbehalte der Rechtsparteien	238
4.2.11	Der Reformvorschlag von Roberto Calderoli von Mitte-Rechts	239
4.2.12	Sonder-Klausel für sprachliche Minderheiten	241
4.2.13	Die Gemeinsamkeiten in den Vorstellungen für das Wahlgesetz	242
4.2.14	Der Gesetzentwurf Bianco	243
4.2.15	Sonderregelung für Südtirol	244

4.3	Die Reduzierung der Parteien und die neue Legislatur ab 2008	244
4.3.1	Das Referendum, die Justizaffäre und die Regierungskrise	244
4.3.2	Die Wahlen von 2008 vereinfachen die politische Landschaft	245
4.3.3	Mangelnde Beteiligung am Referendum	248
4.4	Kritik am bestehenden Wahlgesetz in Italien	249
4.4.1	Proporz mit starken Einschränkungen	249
4.4.2	Demokratiopolitische Mängel bei den sprachlichen Minderheiten	250
4.4.3	Demokratische Repräsentanz des Parlamentes in Frage gestellt	250
4.4.4	Starke Parteien, aber schwaches Parlament	252
4.4.5	Die Macht der Parteien ist schwierig zu brechen	255
4.5	Ausblick auf mögliche Neuerungen des Wahlsystems	255
4.5.1	Ein weiterer Reformversuch mittels Referendum	255
4.5.2	Der VGH zur Zulässigkeit der Referenden über Wahlgesetze	257
4.5.3	Die Anläufe im Jahre 2012	259
5	Schlussfolgerungen und Erkenntnisse	267
5.1	Überprüfung der Thesen	267
5.2	Detail-Überprüfung am historischen Ablauf	269
5.2.1	Nach der Annexion und im Faschismus: Abhängig vom Wahlkreis	269
5.2.2	Nach dem Krieg bis 1993: Kammer im Proporzsystem	270
5.2.3	Senat bis 1992: Wahlkreise mit 65% Hürde und Proporzausgleich	271
5.2.4	Änderungen der Wahlkreise 1992 für den Senat	272
5.2.5	Vorwiegend Majorz von 1993 bis 2005 ohne Hürde im Senat	273
5.2.6	Vorwiegend Majorz von 1993 bis 2005 auch in Kammer	273
5.2.7	Proporz mit Hürden und Mehrheitsprämie in der Kammer seit 2005	274
5.3	Eine empfindliche Schraube	275
6	Literatur, Quellen und Hinweise zum Autor	277
6.1	Literatur, Quellen und Abkürzungen	277
6.1.1	Bücher und Buchbeiträge	277
6.1.2	Agenturen, Zeitungen, Zeitschriften	285
6.1.3	Verfassungen, Gesetze, Archive und Internet-Seiten	286
6.1.4	Ethnoregionale und italienische Parteien	295
6.1.5	Abkürzungsverzeichnis	298
6.2	Links für wichtige Dokumente	300
6.2.1	Die italienische Verfassung	300
6.2.2	Das Pariser Abkommen von 1946	300
6.2.3	Das Südtirol-Paket von 1969	300
6.2.4	Das neue Autonomiestatut für Trentino Südtirol	300
6.2.5	Die jüngsten Wahlgesetze von 1993 und 2005	301
6.3	Dank und Hinweise zum Autor	302
6.3.1	Dank	302
6.3.2	Lebenslauf von Oskar Peterlini	303
6.3.3	Bücher und Buchbeiträge des Autors	303

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ein Beispiel für das D'Hondt-Verfahren	45
Tab. 2: Vergleich von verschiedenen Divisoren oder Höchstzahlverfahren	47
Tab. 3: Slowenien: Nationale Zugehörigkeit und Muttersprache der größten Gruppen	78
Tab. 4: Länder-Übersicht über Wahlsysteme, Hürden, Prämien und Minderheiten-Schutznormen	108
Tab. 5: Abgeordnetenkommission – 15. Mai 1921 – Wahlkreis Bozen (Südtirol)	116
Tab. 6: Abgeordnetenkommission – 15. Mai 1921 – Wahlkreis Trentino	117
Tab. 7: Abgeordnetenkommission 6. April 1924: Verteilung der Minderheitensitze im Veneto.	124
Tab. 8: Verhältnis der Sprachgruppen in Südtirol	141
Tab. 9: Kammer 18. April 1948 – Gesamtergebnis Region Trentino Südtirol	147
Tab. 10: Kammer 18. April 1948 – Südtirol	147
Tab. 11: Die Wahlergebnisse im Überblick: Trentino Südtirol Kammer 1948	147
Tab. 12: Senat 18. April 1948 – Wahlkreis Bozen-Meran.	148
Tab. 13: Senat 18. April 1948 – Wahlkreis Brixen	148
Tab. 14: Senat 18. April 1948 – Gesamtergebnis Region Trentino Südtirol.	149
Tab. 15: Die Bevölkerung Südtirols und des Trentino.	154
Tab. 16: Regierungsvorschläge Cossiga Rognoni: Simulation mit Wahlergebnissen 1987.	158
Tab. 17: Senat 5. April 1992 – Wahlkreis Bozen Unterland	164
Tab. 18: Senat 5. April 1992 – Gesamtergebnis Region Trentino Südtirol	165
Tab. 19: Senat/Region: DC und MSI/AN von 1979–1992	166
Tab. 20: Kammer – Verhältniswahlsystem: Vergabe von Mandaten (1. Schritt)	171
Tab. 21: Kammer – Verhältniswahlsystem: Vergabe von Mandaten (2. Schritt)	171
Tab. 22: Senat – Mandatsvergabe	172
Tab. 23: Abgeordnetenkommission 27. März 1994 – Gesamtergebnisse Italien	174
Tab. 24: Abgeordnetenkommission 27. März 1994, Proporz-Wahlen Trentino Südtirol	179
Tab. 25: Abgeordnetenkommission 27. März 1994, Proporz-Wahlen ganz Italien.	179
Tab. 26: Abgeordnetenkommission 27. März 1994, Wahlkreis Bozen Leifers	185
Tab. 27: Senat 27. März 1994 – Wahlkreis Bozen Unterland	187
Tab. 28: Senat 21. April 1996, Wahlkreis Bozen Unterland	188
Tab. 29: Abgeordnetenkommission 21. April 1996 – Wahlkreis Bozen	189
Tab. 30: Abgeordnetenkommission 21. April 1996, Proporz-Wahlen ganz Italien	190
Tab. 31: Abgeordnetenkommission 21. April 1996, Proporz-Wahlen Trentino Südtirol	191
Tab. 32: Abgeordnetenkommission 13. Mai 2001, Proporz-Wahlen ganz Italien	192
Tab. 33: Abgeordnetenkommission 13. Mai 2001, Proporz-Wahlen Trentino Südtirol	193
Tab. 34: Abgeordnetenkommission 13. Mai 2001 – Wahlkreis Bozen Leifers.	194
Tab. 35: Senat 13. Mai 2001 – Wahlkreis Bozen Unterland	195
Tab. 36: Abgeordnetenkommission 9. April 2006 – Wahlbezirk Trentino Südtirol	207
Tab. 37: Senat 9. April 2006 – Wahlkreis Bozen Unterland	210
Tab. 38: Senat 13./14. April 2008 – Wahlkreis Bozen Unterland	212
Tab. 39: Abgeordnetenkommission 13. 14. April 2008 – Wahlbezirk Trentino Südtirol.	215
Tab. 40: Die Wahlergebnisse des DV von 1921–1924	217
Tab. 41: Wahlsysteme und ergebnisse der SVP von 1948–2008.	219

Tab. 42: Deutschsprachige Parlamentarier aus Südtirol vom Königreich bis zum Faschismus 1921–1939	222
Tab. 43: Italienischsprachige Parlamentarier aus Südtirol vom Königreich bis zum Faschismus: 1921–1939.	222
Tab. 44: Deutschsprachige Parlamentarier aus Südtirol im demokratischen Italien (alle SVP)	223
Tab. 45: Italienischsprachige Parlamentarier aus Südtirol im demokratischen Italien.	224
Tab. 46: Abgeordnetenversammlung 9. April 2006 – Knapper Sieg für Prodi	230
Tab. 47: Die politischen Fraktionen in der Abgeordneten-Kammer nach den Wahlen 2008	246

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ziele von Wahlsystemen im Widerstreit zueinander.	20
Abb. 2: Missbrauch von Wahlsystemen	21
Abb. 3: Wahlsysteme haben zweifache Funktion	26
Abb. 4: Definition von Wahlsystem	27
Abb. 5: Wahlsysteme im engeren Sinn	28
Abb. 6: Definition des Wahlrechtes und Beschränkungen.	29
Abb. 7: Die Einteilung der Wahlsysteme nach Majorz und Proporz	31
Abb. 8: Die Klassifizierung der Wahlsysteme nach Nohlen	32
Abb. 9: Die Mehrheitswahl	32
Abb. 10: Gliederung des Majorz	34
Abb. 11: Relative Mehrheitswahl in Großbritannien.	37
Abb. 12: Wahlkreise in Großbritannien	37
Abb. 13: Absolute Mehrheitswahl in Frankreich.	38
Abb. 14: Wahlkreise in Frankreich	39
Abb. 15: Auswirkungen der Mehrheitswahl	39
Abb. 16: Natürliche und normative Hürden	42
Abb. 17: Zuteilung der Sitze im Verhältnis der Stimmen	43
Abb. 18: Die Berechnung der Wahlzahl (Wahlquotienten)	49
Abb. 19: Formel für Berechnung und Zuteilung der Sitze.	50
Abb. 20: Das Quotenverfahren	51
Abb. 21: Grundsätzliche, vereinfachte Einteilung der Wahlsysteme	54
Abb. 22: Die Einer-Wahlkreise in Deutschland	54
Abb. 23: Wahlsystem Deutschlands	55
Abb. 24: Kombiniertes vorwiegendes Mehrheitswahlsystem in Italien 1993–2005.	56
Abb. 25: Sitzverteilung im Deutschen Bundestag nach der Wahl 2009	90
Abb. 26: Italien nach der Einigung	110
Abb. 27: Eingeschränktes Wahlrecht	111
Abb. 28: Das Parlament im Königreich Italien	112
Abb. 29: Wahlsystem und Wahlkreise 1921	114
Abb. 30: Giolitti gewährt eigenen Wahlkreis für Südtirol	115
Abb. 31: Das Listenzeichen des DV bei den Wahlen 1921	115
Abb. 32: Wahlberechtigte und Wahlausgang 1921	116
Abb. 33: Kleiner Wahlkreis ermöglichte vier Abgeordnete	117

Abb. 34: Das Acerbo Gesetz	118
Abb. 35: Südtirol wehrt sich gegen die Wahlreform	119
Abb. 36: Das Listenzeichen des DV 1924	121
Abb. 37: Wahlbezirk Veneto für die Wahlen 1924	122
Abb. 38: Der Stimmzettel 1924	122
Abb. 39: Wahlen 1924: Südtirols Vertretung halbiert	123
Abb. 40: Folgen des Mehrheitsbonus im Veneto	124
Abb. 41: Die Parlamentswahlen 1924	125
Abb. 42: Die schrittweise Abschaffung der Demokratie ab 1924	126
Abb. 43: Das Wahlrecht im demokratischen Italien	127
Abb. 45: Die Verfs-Gebende Versammlung 1946–1947 in Montecitorio	128
Abb. 46: Die demokratische Verfassung von 1948	128
Abb. 47: Die fünf Regionen mit Sonderstatut	131
Abb. 48: Das perfekte Zweikammersystem	132
Abb. 49: Erste Wahlmodalitäten und Dauer der Legislatur-Periode.	133
Abb. 49: Das Wahlrecht für die Kammer 1948–1993	134
Abb. 50: Senat 1948 – 1993	135
Abb. 51: Das sogenannte Betrugsgesetz	136
Abb. 52: Die Wahlsysteme Italiens seit 1948	137
Abb. 53: Die Maßnahme 111 des Paketes und die Neueinteilung der Senatswahlkreise	162
Abb. 54: Die ersten Ergebnisse im neuen Senatswahlkreis Bozen Unterland	166
Abb. 55: Die Wahlreform in Italien von 1993 im Überblick	173
Abb. 56: Ein Viertel des Parlamentes wurde (1993–2005) im Proporz gewählt	175
Abb. 57: Klage beim VfGH gegen die Vier-Prozentklausel	178
Abb. 58: Protestkandidatur von Magnago 1994	178
Abb. 59: Rekurs der SVP wegen Verletzung der Menschenrechte	184
Abb. 60: Der Entwurf des Wahlgesetzes gefährdete Minderheiten	196
Abb. 61: Sonderrregelungen für Minderheiten 2005	197
Abb. 62: Das aktuelle Wahlsystem in Italien	198
Abb. 64: Das Wahlgesetz von 2005: Proporz mit Prämie in Kammer und Senat	199
Abb. 64: Sperrklauseln für Kammer	200
Abb. 65: Überblick über die Sitzzuteilung in der Kammer	201
Abb. 66: Beispiel für die Berechnung der Wahlzahl in der Kammer	201
Abb. 67: Die Erstverteilung der Sitze laut Parlamentswahlen von 2008	202
Abb. 68: Neuberechnung des Wahlquotienten für die Mehrheit und die Minderheit	203
Abb. 69: Die SVP im Senatswahlkreis Bozen Unterland 1992 – 2008	213
Abb. 70: SVP in Senatswahlkreisen Brixen-Pustertal und Meran-Vinschgau 1992 – 2008	214
Abb. 71: Abgeordnetenammer 2008 – Verteilung der 277 Sitze der Verlierer-Listen	216
Abb. 72: SVP-Wahlergebnisse in Prozenten 1948–2008.	221
Abb. 73: Die Abgeordnetenammer 2006–2008.	231
Abb. 74: Der Senat der Republik von 2006–2008	232
Abb. 75: Die Abgeordnetenammer nach den Wahlen 2008.	247
Abb. 76: Der Senat nach den Wahlen 2008	247

*Wahlssysteme sind seltsame Geräte – gleichzeitig
Kameras und Projektoren. Sie registrieren Bilder,
die sie teilweise selbst geschaffen haben.*

*Electoral systems are strange devices – simultane-
ously cameras and projectors. They register images
which they have partly created themselves.*

Maurice Duverger (1984)

Zusammenfassung

Die Wahlsysteme wirken sich – neben einer Reihe anderer Effekte – direkt auf die Vertretung der Parteien im Parlament aus. Besondere Auswirkungen haben Wahlgesetze auf ethnische Minderheiten. Sie können eine Minderheit stärken, schwächen oder ganz aus dem Parlament verdrängen. Die Studie untersucht die verschiedenen Systeme auf ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft, das Parlament, die Regierbarkeit, die Parteien, die Wähler und insbesondere auf die ethnischen Minderheiten. Ausgehend von den vielen sprachlichen Minderheiten in Europa, analysiert die Studie besonders die Vertretung der deutschen Minderheit im italienischen Parlament und misst empirisch, an diesem Fallbeispiel, die konkreten Folgen von Änderungen des Wahlsystems.

Südtirol wurde nach dem Ende des Ersten Weltkrieges zu Italien geschlagen. Schon 1921 errangen die Südtiroler vier Abgeordnete im Parlament in Rom. Eine Wahlreform der Faschisten reduzierte ihre Vertretung zunächst auf zwei (1924) und brachte sie dann zum Verschwinden. Nach dem Zweiten Weltkrieg garantiert der Pariser Vertrag zwischen Italien und Österreich von 1946 der Südtiroler Minderheit eine Autonomie. Bei allen politischen Wahlen seit 1948 errangen die Südtiroler eine Vertretung im nationalen Parlament (von fünf, manchmal sogar sechs Mitgliedern). Seitdem hat Italien mehrere Wahlreformen vorgenommen. Von einem fast reinen Proporz-System schritt Italien 1993 zu einem kombinierten System. Drei Viertel der Sitze wurden im Mehrheitswahl-System gewählt, ein Viertel im Verhältniswahl-System, mit einer Wahlhürde¹ von vier Prozent. Die Südtiroler, die nur einen halben Prozent ausmachen, rekurrirten dagegen, blitzten allerdings sei es beim VfGH als bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte ab. Sie behielten ihre Vertretung über die Mehrheits-Wahlkreise.

Im Jahre 2005, änderte das Parlament erneut das Wahlsystem und kehrte wieder zu einem Proporz-System zurück, mit abgestuften Wahlhürden und einer Mehrheitsprämie für die siegreiche Liste oder Koalition. Im Jahre 2012 startete ein neuer Anlauf.

Die Vertretungen der Südtiroler im Parlament, nach der Annexion der *Deutsche Verband* (DV) und seit 1948 die *Südtiroler Volkspartei* (SVP), waren direkt von den Wahländerungen betroffen. Teilweise konnten sie sich nur mit Sonderbestimmungen retten. Diese erzielten sie mit Berufung auf die internationale Verankerung der Südtirol Autonomie und den Minderheitenschutz in der italienischen Verfassung (Verf).

Als typische ethnoregionale Parteien eignen sich der DV und die SVP deshalb besonders, um die Auswirkungen von Wahlsystemen auf ethnische Minderheiten empirisch zu untersuchen.

1 Wahlhürde, Schwelle, Sperrklausel oder Prozentklausel werden in dieser Studie synonym verwendet.

Summary

The electoral systems in general, directly influence – among many other effects – the representation of the parties in Parliament. They have certain consequences for ethnic minorities. These include the strengthening, the weakening or the eliminations of the minorities. The study examines the various systems for their impact on society, parliament, governability, political parties, voters and ethnic minorities in particular. Starting from the many linguistic minorities in Europe, the study analyzes in particular the representation of the German minority in the Italian Parliament and measured empirically, on this case study, the specific consequences of system changes.

After the First World War the southern part of Tyrol (Südtirol) was annexed to Italy. South Tyrolean succeeded (1921) in electing four representatives to Parliament in Rome. A fascist electoral reform reduced their representation first (1924) to two and cancelled it later on completely. After the Second World War the so called Paris Agreement signed in 1946 between Italy and Austria grants autonomy to the population of South Tyrol. In all the political elections, since 1948, the South Tyrolean have been able to gain a representation (of five or even six members) in the national Parliament. Since then, Italy has made a number of election reforms. From an almost proportional system Italy passed to a combined system in 1993. Three quarters of the seats were elected by the majority system, one quarter by the proportional system with a threshold (minimum allowance) of four per cent. The South Tyrolean, which counts for just a half per cent on national level appealed against the minimum threshold low, but lost in front of the Italian Constitutional Court and then the European Commission of Human Rights. Although they did not succeed for the proportional part of seats, they were able to save their representation in the Parliament through the majority system in the constituencies. In 2005, the Parliament changed the electoral law again and returned to a proportional system, with different degrees of thresholds and a premium for the winning party or coalition. Recently, in 2012, the Parliament launched a new effort for a reform.

The representations of the South Tyrolean in the Parliament, after the annexation the so called *Deutscher Verband* (DV), since 1948 the *Südtiroler Volkspartei* (SVP), have been directly affected by the changes of the electoral system. They could survive in part only with special provisions. These special provisions could be reached by appealing to the international anchored autonomy and the protection of ethnic minorities founded in the Constitution.

The DV and the SVP can be taken as good examples of typical ethno regional parties, in order to examine the effects of electoral systems on ethnic minorities.

Keywords

Abgeordnetenkommer / Autonomiestatut / Camera dei Deputati / Deutscher Verband / Ethnische Partei / Italia / Italien / Ethnische Minderheiten / Majorz / Mehrheitswahl / Parlament / Proporz / Regionale Partei / Region / Trentino Südtirol / Alto Adige / Senat / Sperrklausel / Südtiroler Minderheit / Südtiroler Volkspartei / Verhältniswahl / Wahlkreise / Wahlsystem

Alto Adige / Autonomy / Chamber of deputies / Constituencies / Deutscher Verband / Electoral reform / Electoral system / Ethnic minorities / Ethnical party / Italian Parliament / Italy / Majorz / Proporz / Region / Regional Party / Senate / Südtirol / South-Tyrol / Special Autonomy / South Tyrolean minority / Special Statute / Südtiroler Volkspartei / Threshold / Trentino

Einführung und Problemstellung

1 Untersuchungsobjekt und Abgrenzung des Themas

Als im Sommer und Herbst 2012 im römischen Parlament die Parteien fieberhaft an der Ausarbeitung eines neues Wahlgesetzes für Italien arbeiteten, um 2013 nicht mit dem geltenden, als „*Porcellum*“ bezeichneten Gesetz wählen zu müssen, sorgten sich die sprachlichen Minderheiten über ihre zukünftige Vertretung.¹ Welche Auswirkungen werden die verschiedenen Modelle wohl auf die Vertretung der Südtiroler im Parlament haben, haben sie überhaupt noch ein Vertretungsrecht? Als die Vorlagen der zwei größten Parteien PdL und PD Ende September auf dem Tisch des Verf-Ausschusses des Senates lagen, fanden sich darin keine Schutzbestimmungen, die eine Vertretung der Minderheiten in der Abgeordnetenkommer ermöglichen.² Die Südtiroler beriefen sich im Verf-Ausschuss auf den im Art 6 der italienischen Verf verankerten Minderheitenschutz. Lässt sich dieser, über die regionale Autonomie hinaus, auch auf die Wahl staatlicher Organe ausdehnen? Dazu prüfen wir, wie sich der VfGH geäußert hat.

Unser Untersuchungsobjekt sind die Wahlsysteme und ihre Auswirkungen auf sprachliche Minderheiten. Wir wollen das Thema am Beispiel von sprachlichen Minderheiten in Europa und besonders am Fallbeispiel Südtirol untersuchen.

Über ethnische Minderheiten im Allgemeinen und über Südtirol im Besonderen gibt es eine reichhaltige Literatur, welche die vielseitigen Probleme, von ihren historischen Wurzeln ausgehend bis hin zu den kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten bereits ausgeleuchtet hat. Auch über die rechtlichen und politischen Fragen gibt es eine Vielzahl von Veröffentlichungen.³ Auf diese Fragen wollen wir hier nicht weiter eingehen.

Wir wollen uns auf einen einzigen, aber wichtigen Aspekt beschränken, nämlich die zentrale Frage dieser Arbeit: Wie wirken sich Wahlsysteme auf die Vertretung von sprachlichen Minderheiten in nationalen Parlamenten aus? Dieses Thema war zwar ebenfalls Untersuchungsobjekt verschiedener Studien, auf de-

1 Senato, Autonomiegruppe, Pressemitteilung vom 26. September 2012. Senato della Republica, Roma.

2 Senato, DdL *Quagliariello*, N. 3428, comunicato alla Presidenza il 31 luglio 2012. Senato, DdL *Fimocchiaro e Zanda*, N. 3428, comunicato alla Presidenza il 24 settembre 2012.

3 Auch der Autor: *Peterlini, O.* (2011b, it), (2011a, it), (2010c, de), (2010e, it), (2010b, it), (2010e, de), (2010h, it), (2008b, de), (2000c, de), (2000d, it), (1996b, de), (2010e, de), (1980 de).

nen wir aufbauen können,⁴ aber bietet noch ein weites Feld an offenen Fragen. Auch kann es am Fall-Beispiel Südtirol, über ganze neun Jahrzehnte lang, konkret empirisch untersucht werden. Damit hoffen wir zur wissenschaftlichen Diskussion einen bescheidenen, aber interessanten Mosaikstein dazu fügen zu können.

Es geht um die Möglichkeiten der demokratischen Mitgestaltung von Minderheiten

Minderheiten in einem Staat, ganz gleich ob ethnischer, kultureller, religiöser oder anderer Art, können sich am besten entfalten, wenn sie in einem geschlossenen Siedlungsgebiet leben und über ihr Schicksal mitbestimmen können, in der Gemeinde, im Land oder der Region. Aus dieser Sicht ist es entscheidend, welchen Grad an Mitbestimmung man diesen Minderheiten gewährt, ob sie in einem zentralistischen oder föderalen System eingebettet sind und über welchen Grad an Autonomie sie verfügen können. Diesen Aspekt habe ich in der Dissertation untersucht, die ich parallel zu der Forschungsarbeit,⁵ die dieser Publikation zugrunde liegt, im Rahmen meines Doktorats Studium vorgelegt habe. Unter dem Titel „*Föderalismus und Autonomien in Italien*“ werden die Auswirkungen der Föderalismusentwicklung in Italien auf die Sonderautonomien und im Besonderen auf das Autonomiestatut von Trentino Südtirol untersucht.⁶ Diese Arbeit ist komplementär dazu. Wir wiederholen hier deshalb nicht den theoretischen Ansatz zum Thema Föderalismus, Autonomie und Minderheiten, sowie die historische Entwicklung und den rechtlichen Rahmen, auf die wir hier nur verweisen möchten.

Um Angehörige von Minderheiten wirksam politisch beteiligen zu können, kommt es auch auf die Ausgestaltung und den Wirkungsbereich gewisser Wahlrechtsinstrumente an, bemerken zu Recht *Alber* und *Parolari* in einem umfangreichen, neuen Werk über die Entwicklung des Wahlrechtes in Europa.⁷

4 Vgl das Literaturverzeichnis im Kap 6, ua *Bardi, L.* (2009), *Tronconi, F.* (2009), *Peterlini, O.* (2009), Council of Europe (2008). *Nohlen, D.* (2007), *Ferrandi, G./Pallaver, G.* (Hg) (2007), *Gülbahar, M.* (2006), *Pallaver, G.* (2005), *Alionescu, C.C.* (2004), *De Winter, L.* (1998), *Türsan, H.* (1998), *De Winter, L./Türsan H.* (Hg) (1998), *Müller-Rommel, F.* (1998), *Urwin, D.* (1983), *Sartori, G.* (1982). Auch der Autor: *Peterlini, O.* (2010f, de), (2010g, it), (2009 de), (2008a de), (1996/94 de), (1988c, de).

5 *Peterlini, O.* (2010g, it), (2010f, de).

6 *Peterlini, O.* (2010h, it) (2010e, de).

7 *Alber, E. / Parolari, S.* (2010) S 355.

Die Mitgestaltung auf lokaler Ebene

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie sich diese Mitgestaltung auf regionaler Ebene am besten organisieren lässt. *Carlo Fusaro* hat die theoretischen und praktischen Aspekte der neuen regionalen Wahlgesetze in Italien in einem umfangreichen Werk zusammengefasst, zu dem namhafte Autoren beigetragen haben.⁸ Es wurde von der angesehenen Vereinigung der akademischen Forscher in Italien (SISE)⁹ herausgegeben. Zu Recht verweist er auf die Kernfrage, die den Themen Autonomie (sei es auf lokaler als auch auf regionaler Ebene), Regionalismus und Föderalismus gemeinsam ist: *Alle diese Formen beschreiben unterschiedliche Perspektiven, aber sie sind vereint vom grundsätzlichen Ziel, wachsende Quoten an politischer Macht auf dem Territorium zu verteilen.*¹⁰

Wie diese Mitsprache erfolgt, kommt auch in den regionalen Wahlgesetzen zum Ausdruck.¹¹ Seit 1993 werden die Bürgermeister in Italien und seit 1999 die Präsidenten der Regionen direkt gewählt.¹² Eine Ausnahme bilden die Region Aosta und die autonome Provinz Bozen Südtirol. Diese Reformen haben zu einer Stärkung der Lokalkörperschaften und der Regionen, besonders deren Präsidenten geführt. Zu Recht spricht man deshalb auch von einem „Wahlföderalismus“.¹³

Die vorliegende Studie geht aber einen Schritt weiter. Im Vordergrund steht *nicht* die Teilhabe der Minderheiten *am lokalen Geschehen*, sondern deren Beteiligung in gesamtstaatlichen Parlamenten. Und diese hängt wiederum von den Wahlsystemen ab. Wie bei einer Schraube können diese Systeme den Spielraum erweitern oder einengen und Minderheiten den Zutritt gewähren, erschweren oder gar verhindern.

8 *Fusaro, C.* (2010) (Hg).

9 Società Italiana di Studi Elettorali: <http://www.studielettorali.it/storia/storia.htm>, abgelen am 15.5.2010.

10 *Fusaro, C.* (2010) (Hg) S 4.

11 Vgl dazu auch *Gamper, A.* (Hg) / *Fraenkel-Haeberle, C.* (2010), darin besonders *Alber, E.* / *Parolari, S.* (2010) S 355 ff, *Greco, M.A.* (2010) S 395 ff, *Pallaver, G.* (2010) S 519 ff, *Zwilling, C.* (2010) S 541 ff.

12 Über Vor- und Nachteile der Direktwahl der Bürgermeister vgl *Di Virgilio, A.* (2010) S 47 ff, besonders 65–67.

13 *Fusaro, C.* (2010) (Hg) S 5. Zum System der Regional- und Gemeindewahlen vgl auch: *Pallaver, G.* (2005), *Baldini, G.* (2004), *Chiaramonte, A./D'Alimonte, R.* (2004), *Cecanti, S./Vassallo* (2004a), *Fusaro, C.* (2004), *Fusaro, C./Carli, M.* (2002), *Fusaro, C.* (2002), *Grasse, A.* (2000), *Chiaromonte, A./D'Alimonte, R.* (Hg) (2000): *Barbera, A.* (1999), *Fusaro, C.* (1997), *Grilli, A.* (1997), *Barbera, A./Ceccanti, (1995), Barbera, A.* (1980).

Zweck und Auswirkungen von Wahlsystemen

Wahlsysteme haben in demokratisch-parlamentarisch organisierten Staaten den Zweck, eine möglichst repräsentative Vertretung der Wähler, aber auch die Regierbarkeit zu gewährleisten. Diese Ziele stehen im Widerstreit zueinander: Je mehr man die Repräsentativität verfolgt, desto schwieriger gestaltet sich die Stabilität der Regierung und umgekehrt. Die Wahlsysteme können mehr das eine oder mehr das andere Ziel verfolgen. Nationale Wahlsysteme haben deshalb direkte Auswirkungen auf die Zusammensetzung des jeweiligen Parlamentes.¹⁴

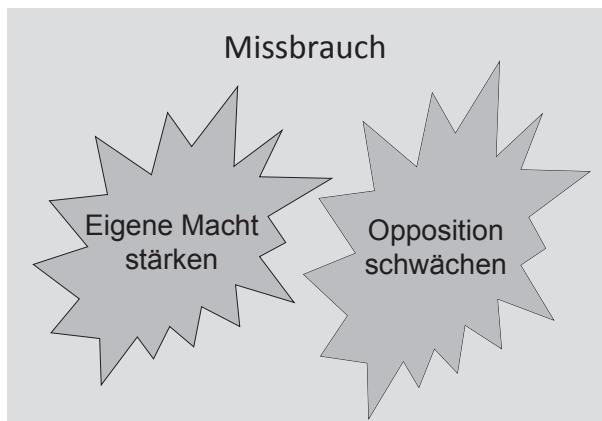
Abb. 1: Ziele von Wahlsystemen im Widerstreit zueinander



Neben diesen Idealzielen von Wahlsystemen, können Wahlsysteme auch missbraucht werden, um die eigene Macht zu stärken oder die Opposition zu schwächen. Bei Reformen können diese Ziele nie ganz ausgeschlossen werden. Die Parteien, die an der Macht sind, versuchen meistens, das System zu ihren Gunsten zu ändern.

¹⁴ Nohlen, D. (2007).

Abb. 2: Missbrauch von Wahlsystemen



Wahlgesetze haben auch ihre Auswirkungen auf die Parteien und können durch ein reines Proporzsystem beispielsweise zu einer größeren Vielfalt führen, gleichzeitig aber auch die Regierungsbildung erschweren oder durch ein Mehrheitswahlsystem einen Zusammenschluss der Parteien fördern bzw. Minderheiten ausschließen.¹⁵

Besondere Auswirkungen können Wahlgesetze auf ethnische Minderheiten im Staate haben. Diese könnten rein zahlenmäßig in einem System komplett untergehen bzw. durch eine Sondernorm gerettet werden, in dem man einfach ein verfassungsrechtliches Vertretungsrecht – unabhängig von deren Stärke – vorsieht. Das ist beispielsweise in einigen Staaten in Europa der Fall,¹⁶ aber auch für die kleine rätoromanische Minderheit (Ladiner) im Südtiroler Landtag und im Trentiner Landtag, wo das Autonomiestatut die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleistet.¹⁷ Das gleiche Problem stellt sich für ethnische Minderheiten auf Staatsebene.

Auswirkungen von Wahlsystemen auf:

- die Zusammensetzung des Parlaments,
- die Parteien (sie fördern Zusammenschlüsse oder Zersplitterung),
- die Regierungsbildung, die sie erschweren oder erleichtern,
- die Minderheiten, die sie fördern, benachteiligen oder ausschließen.

15 Caretti, P./ De Siervo, U. (2004) S 106–110. Falcon, D. (2001) S 197–211.

16 Vgl Kap 2.2 Direkte Garantien für Minderheiten oder Volksgruppen.

17 Autonomiestatut, Art 48.

2 Die zentrale Frage und die Thesen

Die zentrale Frage, die wir uns in dieser Arbeit stellen, ist folgende: Welche Auswirkungen haben nationale Wahlsysteme auf eine ethnische Minderheit? Zu diesem Zweck wollen wir folgende Thesen aufstellen und empirisch am Beispiel der Südtiroler Minderheit in Italien überprüfen.

1. **These:** Nationale Wahlsysteme können die Vertretung einer Minderheit durch eine ethnoregionale Partei stärken und schwächen.
2. **These:** Proporzsysteme erleichtern die Vertretung von Minderheiten nur, wenn diese gebietsmäßig zerstreut sind, aber wirken eher nachteilig, wenn diese in einem geschlossenen Siedlungsgebiet leben.
3. **These:** Mehrheitswahlsysteme mit Einer-Wahlkreisen fördern die Vertretung von nationalen Minderheiten, wenn diese in geschlossenen Siedlungsgebieten leben.
4. **These:** Die Wahlkreiseinteilung kann Minderheiten begünstigen oder benachteiligen. Je weiter die Wahlkreise über das Siedlungsgebiet hinaus auf weitere Regionen erweitert werden, desto kleiner wird die Quote, die diese Minderheit ausmacht und umso schwieriger eine Vertretung.
5. **These:** Wenn gleich das Proporzsystem grundsätzlich günstig für verstreute Minderheiten ist, benachteiligen Sperrklauseln und Mehrheitsprämien Minderheiten und können diese sogar ausschließen.

3 Theoretischer und methodischer Zugang

Um auf dem bestehenden Wissenstand aufzubauen, sollen zunächst an Hand der wissenschaftlichen Literatur die theoretischen Grundlagen über die Wahlsysteme systematisch dargestellt und untersucht werden. Wichtig ist dabei, vor allem die Instrumente kennenzulernen und sie auf ihre Auswirkungen zu untersuchen. Das erfolgt im Kapitel 1.

In einer Feinabstimmung dieser Instrumente kann man dann die Auswirkungen auf die Vertretung von Minderheiten allgemein und auf sprachliche Minderheiten im Besonderen messen. Dazu sollen auch die politischen Organisationsformen von ethnischen Minderheiten und speziell die ethnoregionalen Parteien dargestellt werden, die eine wichtige Rolle zur Wahrnehmung der Interessen und der Mitsprache darstellen. Bedeutungsvoll sind auch die Grundsätze des Europarates für das Wahlrecht. In einigen europäischen Ländern gibt es wichtige Sonderbestimmungen für Minderheiten. Wir werden diese, sowie deren Auswirkungen in einem Panoramabild beleuchten und vergleichen. Das erfolgt im Kapitel 2.

Der Kernaufgabe stellen wir uns im Kapitel 3. Wir untersuchen die eingangs aufgestellten Thesen empirisch am Beispiel der Vertretung der Südtiroler im Parlament, zunächst am Deutschen Verband (DV), der schon 1921 Abgeordnete nach Rom entsandte, ab 1948 an der Südtiroler Volkspartei (SVP), die seitdem die Südtiroler Minderheit im italienischen Parlament vertritt.¹⁸ Beides sind typische regionale ethnische Minderheitenparteien. Im Besonderen beleuchten wir die Auswirkungen folgender Reformen: des Wahlgesetzes von 1921, der faschistischen Wahlreform von 1923, des vorwiegenden Proporzsystems im demokratischen Italien ab 1948, der Änderung der Senats-Wahlkreise¹⁹ in Trentino Südtirol im Jahre 1992, der Reformen des italienischen Wahlsystems von 1993 und 2005. Gegen die Änderungen des staatlichen Wahlgesetzes, im Konkreten gegen die Einführung einer Prozenzhürde im Jahre 1993, gab es auch Verfahren beim italienischen VfGH und bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte, die ebenfalls Gegenstand dieser Untersuchung sein werden. Ein Präzedenzfall aus Belgien bietet sich ebenfalls dafür an.

Dabei soll die Studie nicht bei einer formalen Beschreibung der einzelnen Wahlgesetze und der Sonderregelung für Minderheiten stehen bleiben, sondern auch empirisch die Wahlergebnisse, die Mandate und die Bündnisse beleuchten, die sich auf Grund der Änderung der Wahlsysteme ergeben haben. Es geht dabei vor allem um jene Wahlergebnisse, welche dem Einfluss staatlicher Wahländerungen unterlagen. Diese werden im Detail auf ihre Auswirkungen untersucht. Um aber trotzdem einen Gesamt-Überblick zu bieten, werden alle Wahlgänge und deren Ausgang von 1921 bis 2008 dargestellt.²⁰

Das Kapitel 4 befasst sich mit den Plänen zur Reformierung der Wahlgesetze in Italien, die nicht oder noch nicht zum Tragen gekommen sind und wagt somit einen Blick in die Zukunft, immer aus der Sicht der Minderheiten. Eine Kritik am bestehenden System rundet das Thema ab.

Im Kapitel 5 werden die Schlussfolgerungen gezogen und die zu Beginn aufgestellten Thesen werden an den erworbenen Erkenntnissen überprüft.

Das abschließende Kapitel 6 bringt einen Überblick über die verwendete Literatur und die Quellen, sowie Hinweise zum Autor und seinen Schriften.

Die wichtigsten Daten und Ergebnisse der Studie werden in Tabellen und

18 Zur Geschichte des Deutschen Verbandes und der SVP vgl. *Holzer, A.* (1991), sowie *Pallaver, G.* (2007) S 629 ff, *Peterlini, O.* (2009 de) (2008a, de).

19 Das italienische Wahlgesetz unterscheidet *circoscrizioni* (größere Wahlbezirke), die eine Region oder Teile derselben oder auch mehrere Regionen umfassen können, sowie *collegi* (Wahlkreise), in der Regel Einer-Wahlkreise, außer dem *Collegio unico nazionale*, dem nationalen Wahlkreis, der ganz Italien umfasst.

20 Eine kurze Fassung dieser Arbeit, ohne den theoretischen Teil über die Wahlsysteme, deren Auswirkungen auf die Minderheiten in Europa, den internationalen Vergleich und ohne vergleichende Literatur in: *Peterlini O.* (2009 de); ein erster Aufsatz in: *Peterlini O.* (2008a, de).

Schaubildern dargestellt. Diese bildeten auch die Grundlage für eine Lehrveranstaltung, die der Verfasser als Gastreferent an der Fakultät für öffentliches Recht am Institut für italienisches Recht der Universität Innsbruck im April 2010 hielt. Sie sollen dazu beitragen, die komplizierte Materie der Wahlsysteme möglichst übersichtlich und verständlich darzustellen.

Die Arbeit baut auf einem Forschungsprojekt auf,²¹ das ich von 2008 bis 2010 an der Fakultät für Politikwissenschaften und Soziologie der Leopold Franzens Universität Innsbruck, zusätzlich zur Dissertation,²² in deutscher und italienischer Sprache²³ ausgearbeitet habe, womit ich (neben anderen Voraussetzungen) die Anerkennung des Forschungsdoktorates PhD in Italien erzielte. Ich habe das Forschungsprojekt auf den neuesten Stand gebracht und die aktuelle Entwicklung der Verf,²⁴ der Autonomie²⁵ und der Wahlgesetzgebung²⁶ in Italien mit eingebaut.

Oskar Peterlini

Rom/Bozen, im Oktober 2012

o.peterlini@libero.it, oskar.peterlini@unibz.it

21 *Peterlini, O.* (2010f, de). Wahlsysteme und Sprachminderheiten, Die Auswirkungen von Wahlsystemen auf die Vertretung von Sprachminderheiten im Parlament am Beispiel Südtirols, Forschungsprojekt an der Fakultät für Politikwissenschaften der Leopold Franzens Universität Innsbruck. Erstbegutachter: *Univ. Prof. DDr. Günther Pallaver* (Politikwissenschaften), weitere Begutachter: *Univ. Prof. B.A. PhD Alan Scott* (Soziologie), *Univ. Prof. Dr. Gottfried Tappeiner* (Volkswirtschaft und Statistik), Innsbruck, im September 2010.

22 *Peterlini, O.* (2010e, de), *Peterlini, O.* (2010h, it).

23 *Peterlini, O.* (2010f, de), *Peterlini, O.* (2010g, it).

24 *Peterlini, O.* (2010b, it), *Peterlini, O.* (2010h, it).

25 *Peterlini, O.* (2010e, it), *Peterlini, O.* (2010e, de), *Peterlini, O.* (2011a, it), *Peterlini, O.* (2010c, de), *Peterlini, O.* (2011b, it).

26 *Peterlini, O.*, (2012b, it), *Peterlini, O.* (2010f, de), *Peterlini, O.* (2010g, it).

*Alle vier Jahre machen die Wähler ihr Kreuz.
Und hinterher müssen sie's dann tragen.*

*Ingrit Berg-Khoshnavaz (*1940)
deutsche Satirikerin*

1 Wahlsysteme, Typologien, Grundsätze und Auswirkungen

1.1 Die Wahlsysteme und ihre Typologien

1.1.1 Was sind Wahlsysteme?

„Wahlsysteme“, sagte Maurice Duverger, „sind seltsam Geräte: gleichzeitig Kameras und Projektoren. Sie registrieren Bilder, die sie teilweise selbst erstellt haben“.²⁷ Damit beschrieb er bildlich, dass Wahlsysteme nicht nur die Wahlergebnisse registrieren und in Sitze umrechnen, sondern auch Einfluss nehmen auf das politische System. Einerseits haben sie also als Kameras die Aufgabe, die Wahlergebnisse aufzuzeichnen, zu berechnen, festzuhalten und in Sitze umzuwandeln. Andererseits projizieren sie ihre Regeln in die Gesellschaft und bewirken somit, dass sich die Teilnehmer, also die Wähler, Parteien, ja die sozialen Gruppen insgesamt danach ausrichten.

Abb. 3: Wahlsysteme haben zweifache Funktion



Wahlsysteme sind seltsame Geräte – gleichzeitig Kameras und Projektoren. Sie registrieren Bilder, die sie teilweise selbst geschaffen haben.

Maurice Duverger (1984)

²⁷ Duverger, M. (1984) S 34.

Inwiefern formen Wahlrecht und Wahlsystem die Parteiensysteme? Lassen sich gesetzmäßige Beziehungen feststellen? Welche Bedeutung kommt dem gesellschaftlichen und politischen Kontext zu? Es stellt sich eine Reihe von aktuellen Fragen, welche die Zusammenhänge zwischen den rechtlich-institutionellen Regelungen des Wahlprozesses einerseits und dem Parteienwettbewerb sowie den Wahlergebnissen andererseits betreffen.

Der Begriff Wahlsystem kann in einem engeren oder einem weiteren Sinne verstanden werden. Im weiteren Sinne umfasst er alles, was den Wahlprozess betrifft, einschließlich des Wahlrechtes und der Wahlorganisation. In Anlehnung an Dieter Nohlen wollen wir den Begriff im engeren Sinne verwenden. In seinem Standardwerk „Wahlrecht und Parteiensystem“ (2007) befasst sich Nohlen mit der Theorie und Empirie der Wahlsysteme und untersucht deren Auswirkungen auf die Parteiensysteme.²⁸

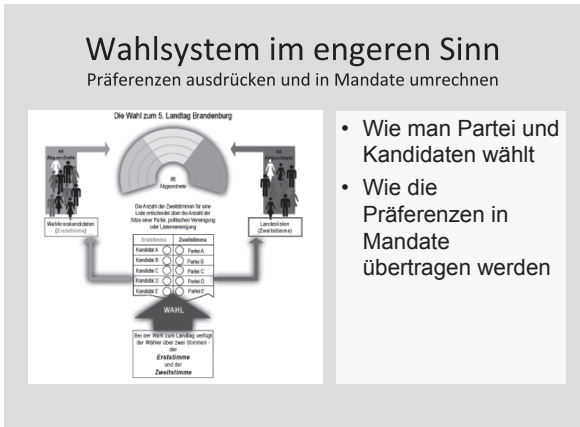
Abb. 4: Definition von Wahlsystem

Wahlsystem	
<p>Im weiteren Sinne alles, was den Wahlprozess betrifft,</p> <ul style="list-style-type: none"> • einschließlich des Wahlrechtes • und der Wahlorganisation (Modus). 	<p>Im engeren Sinne: Modus, mit dem die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wähler ihre Partei und ihre Kandidatenpräferenz ausdrücken und • diese in Mandate übertragen werden.

Unter Wahlsystem im engeren Sinne verstehen wir den Modus, mit dem die Wähler ihre Partei und ihre Kandidatenpräferenz ausdrücken und mit dem diese in Mandate übertragen werden. Mit den Wahlsystemen werden Stimmenergebnisse (*data of votes*) in Mandate (*parliamentary seats*) umgewandelt. Wahlsysteme regeln hierfür die Einteilung der Wahlkreise, die Wahlbewerbung, die Abgabe der Stimmen und die Stimmverrechnung.

²⁸ Nohlen, D. (2007) S 61.

Abb. 5: Wahlsysteme im engeren Sinn



1.1.2 Was ist Wahlrecht?

Wahlrecht ist das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Das Wahlrecht regelt die Voraussetzungen hierfür. So selbstverständlich heute das allgemeine Wahlrecht ist, so lange war der Weg dazu. Denken wir nur an das Wahlrecht für Frauen, das in Finnland als erstem Land in Europa 1906 eingeführt wurde, in Deutschland 1918,²⁹ in Italien 1946, in der Schweiz 1971, in Kuwait gar erst 2005.³⁰

Für die Gesellschaft ganz allgemein, und speziell für die Mitgestaltung derselben, spielt natürlich eine wesentliche Rolle, wer die Teilnehmer an der Wahl sind, ob alle Schichten oder nur bestimmte zum Wählen und Gewählt zu werden berechtigt sind, ob alle Geschlechter berücksichtigt werden oder nicht, welche Altersklassen teilnehmen, welche Beschränkungen gegeben sind.

29 Zach, A./ Klösch-Melliwa, H (1996). Zach, A.: Frauen machen Geschichte.

30 Wahlrecht.de: Frauenwahlrecht. IPU.org: Women's Suffrage.

Abb. 6: Definition des Wahlrechtes und Beschränkungen

Wahlrecht

- Das *aktive Wahlrecht* ist das Recht eines Wahlberechtigten, bei einer Wahl zu wählen.
- Das *passive Wahlrecht* (auch Wählbarkeit genannt) ist das Recht, bei einer Wahl, beispielsweise ins Parlament gewählt zu werden.
- Entscheidend ist, ob das Wahlrecht allgemein ist, oder auf gewisse Kategorien beschränkt wird, und wer ausgeschlossen bleibt.

1.1.3 Was regeln Wahlsysteme?

Die wichtigsten technischen Regelungen von Wahlsystemen betreffen folgende Elemente:

- die Einteilung von Wahlkreisen: nach möglichen verschiedenen Ebenen, ihre regionale Verteilung, ihre Größe,
- die Wahlbewerbung: Einzelkandidatur oder Liste, Listenformen (starre Liste, los gebundene Liste oder freie Liste), Listenverbindung,
- die Stimmgebung: Der Wähler hat dabei folgende Möglichkeiten: Nur eine Stimme (Einzelstimmgebung), Präferenzstimme für Kandidaten, Mehrstimmgebung, Beschränkte Mehrstimmgebung (weniger Stimmen als zu Wählende), Alternativstimmgebung (Zweit- Dritt- oder Viertpräferenzen), Stimmen-Kumulierung (mehrere Stimmen für einen Kandidaten), Panaschieren (Kandidaten auf verschiedenen Listen wählen), Zweitstimmen (eine für den Wahlkreis, eine für die Liste),
- die Stimmenverrechnung: Majorzsystem (mit relativer oder absoluter Mehrheit) oder Proporzsystem (nach Höchstzahl-Verfahren oder Wahlzahl-Verfahren, mit oder ohne Sperrklausel), sowie mögliche Kombinationen in kombinierten Systemen.

Die Bedeutung des Wahlsystems ist in der Wissenschaft und in der Politik umstritten. Einige Wissenschaftler verbinden mit dem Wahlsystem das Schicksal der Demokratie. So führt etwa *Ferdinand A. Hermens* den Untergang der Weimarer Republik auf die Verhältniswahl zurück.³¹ Das mag sicher übertrieben sein,

³¹ *Hermens, F. A. (1941) (1968).*

aber genauso falsch wäre es, den Einfluss von Wahlsystemen auf die Demokratie zu unterschätzen.

1.1.4 Die Wahlkreiseinteilung

Eine besondere Bedeutung für die Wahlchancen der politischen Parteien ist die Einteilung der Wahlkreise. Die Wahlkreise können unterschiedlich groß sein. Es gibt die Möglichkeit, Einer-Wahlkreise zu errichten, in denen ein einziger Abgeordneter zu wählen ist, oder Mehrpersonen-Wahlkreise, in denen mehrere Abgeordnete gewählt werden können. Es gibt auch sogenannte nationale Wahlkreise, bei denen das gesamte Staatsgebiet den Wahlkreis bildet. Der demokratische Grundsatz lautet, dass jede Stimme den gleichen Zählwert haben soll. Das bedeutet, dass es auf einen zu wählenden Abgeordneten die gleiche Anzahl an Wählern treffen sollte. Immer sollte deshalb das Verhältnis der Bevölkerung, oder noch besser der Wahlberechtigten berücksichtigt werden.

Die Einteilung kann zu bewussten oder unbewussten Manipulationen führen, beispielsweise in der Bildung von großen oder kleinen Wahlkreisen bei Mehrpersonen-Wahlkreisen, in der geographischen Abgrenzung, im Stadt Land Verhältnis, in der mangelnden Berücksichtigung der Migration usw. Bei Mehrpersonen-Wahlkreisen geht es nicht nur um eine verhältnismäßige Berücksichtigung der Bevölkerung zu den zu Wählenden, sondern auch um die Größe. Je größer der Wahlkreis ist und umso mehr zu Wählende sind, desto mehr wird das System proportional. Dies fördert kleinere Parteien und Minderheiten, welche in kleinen Wahlkreisen untergehen. Je kleiner nämlich der Wahlkreis ist, umso höher wird die natürliche Wahlhürde; in einem Einer-Wahlkreis ist sie am höchsten. Dort schafft es nur die im Wahlkreis stärkste Partei oder Parteiengruppe, während die Minderheiten untergehen. In kombinierten Wahlsystemen, die wir später betrachten, kann durch ein Proporzsystem auf Staatsebene ein Ausgleich zu den Nachteilen der Einer-Wahlkreise gefunden werden, wie es beispielsweise in Deutschland der Fall ist. Die bewusste, künstliche Ziehung von Grenzen der Wahlkreise zum Schaden von bestimmten Gruppen nennt man *Gerrymandering*. Dabei wird die unterschiedliche Streuung der Wählerschaft ausgenutzt. Ein solcher Plan wurde beispielsweise im aufflammenden Faschismus gegen die Südtiroler Minderheit ausgeheckt, um sie auf zwei große Wahlkreise zu verstreuen und sie, die auf ihrem Gebiet die Mehrheit stellen, in die Minderheit zu setzen.³²

Die regionale Verteilung kann ebenfalls zum Problem werden. Auch wenn der Schlüssel einer gerechten Repräsentation berücksichtigt wird, kann es zu Ver-

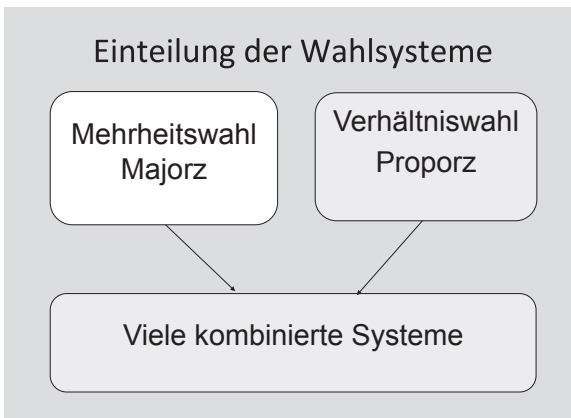
32 Vergleich Kap 3.2.3 Die Wahlreform von 1923 und der Untergang der Demokratie.

zerrungen kommen. In der Regel werden nämlich die Wahlkreise nicht einheitlich gebildet, das heißt mit gleich vielen Einwohnern und gleich viel zu Wählenden, sondern nach Verwaltungseinheiten. Das kann dazu führen, dass in den Ballungszentren große Wahlkreise gebildet werden und am Lande kleinere, mit den eben beschriebenen Folgen für die kleineren Parteien, die am Lande, in den kleineren Wahlkreisen benachteiligt wären.

Die Größe des Wahlkreises beeinflusst nicht nur das Verhältnis zwischen Stimmen und Mandaten, sondern auch das Verhältnis zwischen Wählern und Gewählten. Im Einer-Wahlkreis hat der Wähler die Auswahl zwischen verschiedenen Persönlichkeiten, die er besser kennt, als in großen anonymen Wahlkreisen, wo die Kandidaten oft kaum bekannt sind. Wenn es sich zudem um starre Listen handelt, bei denen es keine Vorzugsstimmen gibt, wird die Beziehung zwischen Wähler und Gewählten weiter entfremdet.³³

1.1.5 Die Wahlsysteme nach der Stimmenverrechnung: Majorz und Proporz

Abb. 7: Die Einteilung der Wahlsysteme nach Majorz und Proporz

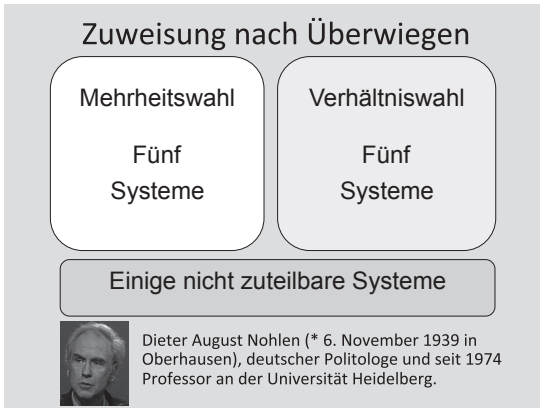


Nach der Wahlkreis-Einteilung ist die Stimmenverrechnung und Umwandlung in Mandate der zweitwichtigste Mechanismus. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Systeme, das Mehrheits-Wahlsystem (Majorz) und das Verhältnis-Wahlsystem (Proporz). Dazwischen gibt es verschiedene kombinierte Formen. Je nachdem welches von den beiden Systemen überwiegt, werden diese kombinierten

³³ Nohlen, D. (2007) S 86–102.

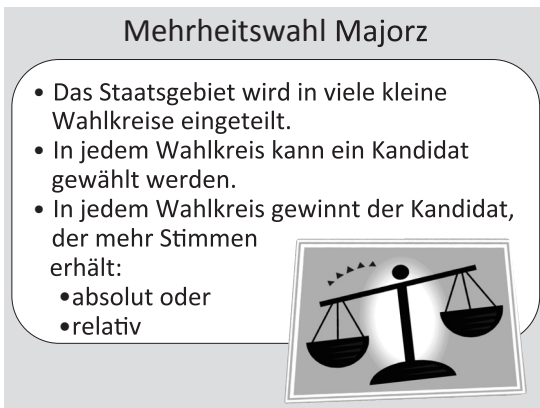
Systeme dem Majorz oder dem Proporz zugeteilt. *Dieter Nohlen* hat die meisten der verschiedenen Mischformen klassifiziert und einem der beiden Systeme zugeteilt und kommt dabei auf je fünf Wahlsysteme für den Majorz und den Proporz.³⁴ Trotzdem verbleiben einige kombinierte Formen, die sich nur schwerlich dem einen oder anderen System zuteilen lassen.

Abb. 8: Die Klassifizierung der Wahlsysteme nach Nohlen



1.1.6 Das Mehrheitswahlsystem (Majorz-System)

Abb. 9: Die Mehrheitswahl



³⁴ Nohlen, D. (2007) S 192.

Beim Mehrheitswahlsystem wird das Staatsgebiet in viele kleine Einer-Wahlkreise aufgeteilt. In jedem Wahlkreis wird ein einziger Kandidat gewählt. Die Wahl gewinnt, wer die meisten Stimmen erzielen kann. Er oder sie allein gewinnt, alle anderen Stimmen sind verloren.

Die Möglichkeiten, die sich beim Mehrheitswahlsystem bieten, sind grundsätzlich zwei. Man verlangt vom Sieger entweder die einfache (relative) Mehrheit, oder die absolute Mehrheit.

- Die einfache Stimmenmehrheit (Relatives Mehrheitswahlsystem, *Plurality-System*): Wer mehr Stimmen im Wahlkreis erzielt als die Mitbewerber (relative Mehrheit), ist der oder die Gewinner/in: first past the post.
- Die absolute Stimmenmehrheit (Absolutes Mehrheitswahlsystem, *Majority-System*): Es gewinnt, wer im Wahlkreis die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der Stimmen erzielt; wenn diese im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, erfolgt eine Stichwahl.

1.1.6.1 Die Auswirkungen der Mehrheitswahl auf kleine Parteien

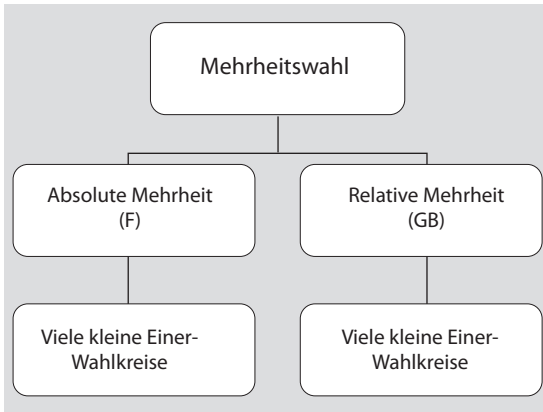
Das Mehrheitswahlsystem begünstigt generell große Parteien, weil die kleinen Parteien, die keine regionale Hochburg haben, in jedem Wahlkreis untergehen. Wenn in allen Regionen des Staatsgebietes eine Partei die (wenn auch knappe) Mehrheit hätte, würde die zweite Partei aus dem Parlament verschwinden. Dies ist in der Regel nicht der Fall, weil sich die politischen Präferenzen regional unterscheiden und es traditionell „rote“ und „schwarze“ Regionen gibt. Diese Auswirkung des Wahlsystems auf die Parteienlandschaft gilt als generelle Tendenz, die allerdings von verschiedenen Bedingungen abhängt, so von der Stabilität des Parteiensystems und von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Thesen und die einschlägige Literatur, von Maurice Duverger, Giovanni Sartori und Dieter Nohlen,³⁵ die sich eingehend damit auseinander gesetzt haben, sowie auf unsere theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema im nachfolgenden Kapitel „1.3 Die Wahlsysteme und ihre Auswirkungen im Allgemeinen“.³⁶

Während bei großen Parteien die unterschiedliche geografische Stärke deren Überleben sichert, könnte es bei den kleineren Parteien hingegen durchaus der Fall sein, dass sie in keinem Wahlkreis gewinnen können und deshalb total untergehen.

35 Duverger, M./ Landshut, S. (Hg und Übersetzer) (1959) S 219; Duverger, M. (1951), Sartori, G. (1966), Sartori, G. (1994), Nohlen, D. (2007) S 127–129, 423–463.

36 Vgl Kap 1.3, besonders 1.3.3 Die Auswirkungen auf die Parteien.

Abb. 10: Gliederung des Majorz



1.1.6.2 Die Verhandlungskraft der kleinen Parteien bei der Mehrheitswahl

Aber auch für die kleinen Parteien gibt es eine Chance, die von ihrem Verhandlungspotential abhängt: Damit eine (größere) Partei in einem Wahlkreis die Mehrheit erreichen und damit gewinnen kann, ist sie vielfach auf die Unterstützung der kleinen Parteien angewiesen. Diese erhalten somit ein Verhandlungspotential und können sich dafür Zugeständnisse einholen. Sie können sich auf diese Weise „sichere“ Wahlkreise einhandeln, die sie mit ihren Kandidaten besetzen und mit der Unterstützung der großen Partner durchsetzen können. Das war beispielsweise zwischen 1993 und 2005 beim vorrangigen Mehrheitswahlssystem in Italien der Fall. Die kleinen Listen der Grünen, der Kommunisten, der Radikalen auf der einen Seite, aber auch des CCD, der Unione di Centro und anderer Kräfte auf der rechten Seite, errangen Wahlkreis-Mandate dank solcher Absprachen.³⁷ Damit gilt also nicht bedingungslos die These, dass das Mehrheitswahlrecht eine Zersplitterung der Parteienlandschaft verhindert. Auch das hängt von den konkreten gesellschaftlichen, parteilichen und wohl auch historischen Umständen ab. Die Grundtendenz stimmt zwar, dass kleine Parteien (ohne Hochburgen) im Mehrheitswahlssystem benachteiligt sein können, das Wahlsystem wirkt aber wie eine Kamera (von *Duwerger*), projiziert die neuen Regeln und schiebt die Parteien zu Zweckbündnissen oder zu Zusammenschlüssen.

37 Vgl die Kap 3.7.1 Die Parlamentswahlen von 1994 auf staatlicher Ebene, 3.7.4 Die Auswirkungen auf die Parlamentswahlen 1996, 3.7.5 Die Auswirkungen auf die Parlamentswahlen 2001.

1.1.6.3 Welche Wahlsysteme sind günstiger für Kleine, jene mit relativer oder absoluter Mehrheit?

Die Frage, die sich darüber hinaus stellt, ist folgende: Welches der beiden Untergliederungen des Mehrheitswahlsystems (jenes mit relativer oder absoluter Mehrheit) ist günstiger für kleine, welches für große Parteien? In welchem System sind die Großen weniger auf die Verhandlungsposition der kleinen Parteien angewiesen, beim relativem oder beim absoluten Mehrheitswahlsystem? Oder andersrum gefragt: Mit welchem der beiden Systeme können sich große Parteien stärken und auf ein Zwei-Parteien System oder zumindest auf ein zweipoliges System hinwirken? Die Frage ist derzeit in Italien aktuell, wo sich zwei große Blöcke (PdL und PD) gegenüberstehen, aber auch einige kleinere Parteien existieren. Eine gewisse Bereinigung hatte zwar stattgefunden, aber doch erkennt man die Tendenz der Großen zu einer weiteren Flurbereinigung.³⁸

Duverger vertritt die These, dass die Mehrheitswahl mit Stichwahl (also die absolute Mehrheitswahl) zu einem Vielparteiensystem führt. Die einfache (relative) Mehrheitswahl führe hingegen zu einem Zweiparteiensystem.³⁹

Aufgrund der eben aufgezeigten Absprachen, hat sich in Italien in der Periode des (vorrangigen) Mehrheitswahlrechtes (1993–2005) das Gegenteil zugetragen. Bei der Debatte um ein neues Wahlrecht im Jahre 2012 strebte deswegen vor allem ein Teil des PD, aber auch des PdL ein System mit absoluter Mehrheit und Stichwahlen an, weil man hoffte, Italien, vom Viel-Parteiensystem zu befreien.⁴⁰ Das Verhandlungspotential der kleineren Parteien würde bei einem System mit Stichwahlen schwächer ausfallen.⁴¹ Schließlich versuchte man es mit einer hohen Mehrheitsprämie für die Gewinner.

Bei der relativen Mehrheitswahl, bei der in einem einzigen Wahlgang die Entscheidung fällt, müsse man sofort auf die Bedingungen der Kleinen eingehen, weil sonst der Wahlkreis verloren sein könnte. Bei der absoluten Mehrheitswahl könne man im ersten Wahlgang auf die Kleinen verzichten, diese könnten ihr Fähnchen hochhalten und alleine kandidieren. Übrig bleiben für die Stichwahl die zwei größten Blöcke. Bei dieser Wahl seien – so argumentiert man – keine Verhandlungen notwendig. Die Wähler müssten sich entscheiden und würden wohl den ihnen nächsten Block wählen, auch wenn es keine Absprachen und Zugeständnisse gibt.

38 Vgl Kap 4.3 Die Reduzierung der Parteien und die neue Legislaturperiode ab 2008.

39 *Duverger, M./ Landshut, S.* (Hg und Übersetzer) (1959) S 219; *Duverger, M.* (1951), *Nohlen, D.* (2007) S 440 ff.

40 IL Sole24 Ore, 16.5.2012, S 20.

41 Gespräche des Verfassers mit den Senatoren *Giorgio Tonini* und *Stefano Ceccanti* (PD), im Mai 2012.

Die Wahl von *Francois Hollande* zum Präsidenten Frankreichs in der Stichwahl vom 6. Mai 2012 scheint die These erhärtet zu haben, dass die Großen keine Absprachen anstrebten und dass die Kleinen, trotz erheblicher Stimmenanteile im ersten Wahlgang leer ausgingen.⁴² Bei der Wahl erhielt der sozialistische Wahlsieger *François Hollande* 51,67 Prozent der Stimmen, der vorherige Amtsinhaber *Nicolas Sarkozy* 48,33 Prozent.⁴³ Beide Kandidaten hatten auf ein Wahlbündnis verzichtet.⁴⁴ Die Front National (FN), die rechtsextreme Nationale Front mit *Marine Le Pen*, hatte in der ersten Runde überraschend fast 18 Prozent der Stimmen (das beste Ergebnis ihrer Parteigeschichte) erhalten. *Sarcozy* verlor die Stichwahl, trotz des hohen Wählerpotentials von *Le Pen*. Es half auch nichts, sondern – wie *Andrè Glucksmann* begründet – schadete ihm möglicherweise, dass *Sarcozy* im Wahlkampf *Le Pens* Themen verfolgte. Die Stimmen des Lagers einfach zusammen zu zählen, funktioniert nicht. Vor allem zeigte sich aber, wie der zweite Wahlgang die kleineren, wenn auch konsistenten Gruppen ausscheidet.

Wie bereits vorher beim Mehrheits- und Proporzsystem dargelegt, können die scheinbaren Auswirkungen aber nicht allein auf das Wahlsystem zurückgeführt werden. Es gilt auch innerhalb des Mehrheitswahlrechtes, dass die gesellschaftliche und parteiliche Situation mit ausschlaggebend ist und nicht allein das System.⁴⁵

1.1.6.4 Das relative Mehrheits-Wahlsystem in Großbritannien

Großbritannien ist ein klassisches Beispiel für die relative Mehrheits-Wahl. Das ganze Land wird (seit 2010) in 650 Wahlkreise (*Constituencies*) eingeteilt. In jedem Wahlkreis gewinnt eine, nämlich wer die Mehrheit erzielt, also mehr Stimmen hat als seine Herausforderer.

42 Zeit on line 15.5.2012.

43 FOCUS Online 7.5.2012.

44 Il Tempo 24.4.2012, S 4.

45 Vgl Kap 1.3 Die Wahlsysteme und ihre Auswirkungen im Allgemeinen, besonders 1.3.3 Die Auswirkungen auf die Parteien.

Abb. 11: Relative Mehrheitswahl in Großbritannien

Großbritannien

Relative Mehrheitswahl

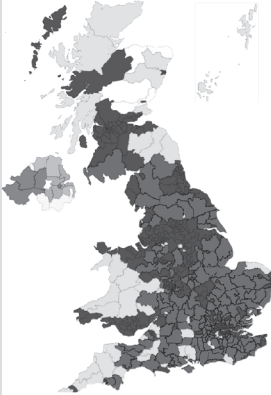
The House of Commons, UK
Parliament



- 650 Einer-Wahlkreise
- Jeder Wähler hat 1 Stimme für einen Kandidaten im Wahlkreis
- Gewählt ist, wer die (relativ) meisten Stimmen im Wahlkreis erhält
- Kein Quorum erforderlich

Abb. 12: Wahlkreise in Großbritannien

Wahlkreise in Großbritannien



Obwohl die Wahlkreise in ihrer Ausdehnung sehr unterschiedlich sind, ist die durchschnittliche Zahl der Wähler im Wahlkreis jeweils ungefähr 68.500.

Von den 650 Wahlkreisen sind: 533 in England, 40 in Wales, 59 in Schottland, und 18 in Nordirland.

Jeder Wahlkreis drückt einen Abgeordneten für das House of Commons aus.

Für die Sitzverteilung im Unterhaus (*House of Commons*) und die Regierungsbildung ist demnach alleine die Zahl der gewonnenen Wahlkreise ausschlaggebend, nicht der prozentuale Stimmenanteil insgesamt. Das bedeutet, dass der Prozentsatz an Wählerstimmen, den eine Partei insgesamt landesweit auf sich vereinen kann, nicht entscheidend ist für die Zahl ihrer Sitze im Unterhaus. So erreichte zum Beispiel die Labour Party bei den Unterhauswahlen im Jahr 2005 mit rund 35% der Stimmen über 55% der Sitze im Parlament.

Das Mehrheitswahlrecht kann in seltenen Fällen auch dazu führen, dass Parteien mit den meisten Wählerstimmen sich in der Opposition wiederfinden, wie die Labour Party bei den Wahlen 1951 oder die Konservative Partei bei den Wah-

len im Februar 1974. Die Befürworter des Mehrheitswahlrechts verweisen darauf, dass das bestehende britische Wahlrecht in der Regel für klare politische Verhältnisse Sorge, d.h., die relative Stimmenmehrheit einer Partei für eine absolute Zahl der Sitze im Unterhaus ausreichend sei.⁴⁶

1.1.6.5 Das absolute Mehrheits-Wahlsystem in Frankreich

Frankreich bietet das klassische Beispiel für das absolute Mehrheitswahlsystem. Die *Assemblée Nationale* besteht aus 577 Abgeordneten, die in ebenso vielen Einer-Wahlkreisen gewählt werden.

Abb. 13: Absolute Mehrheitswahl in Frankreich

Frankreich
Absolute Mehrheitswahl

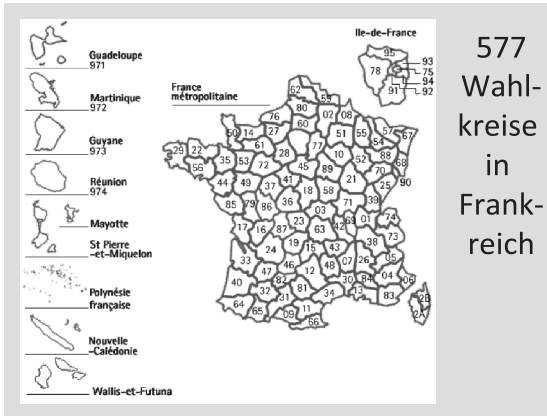
- 577 Abg. in Assemblée Nationale.
- Absolute Mehrheit im Wahlkreis.
- Mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen aller Wahlberechtigten in dem Wahlkreis.
- Sonst eine Woche später zweite Wahl mit einfacher Mehrheit.



Um gewählt zu werden, muss man die absolute Mehrheit im Wahlkreis erringen und mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten muss an der Wahl teilgenommen haben. Anderenfalls erfolgt eine Stichwahl eine Woche später. Daran nehmen die Kandidaten teil, die mindestens 12,5% der gültigen Stimmen des Wahlkreises erzielt haben. Wenn nur ein Kandidat dieses Quorum erreicht, wird auch der nächste Meistgewählte zugelassen, auch wenn er nicht die 12,5% erreicht hat. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit der Stimmen.

⁴⁶ Bartsch, K./ Krämer, J. (2010).

Abb. 14: Wahlkreise in Frankreich



Ein Mehrheitswahlsystem, bevorzugt grundsätzlich die großen Parteien, während kleinere Parteien, die keine territoriale Konzentration darstellen, riskieren, keinen einzigen Sitz zu erzielen. Das gilt allerdings nicht für ethnoregionale Parteien oder Minderheiten, die eine konzentrierte Präsenz in einem oder mehreren Wahlkreisen aufweisen, wie wir versuchen werden nachzuweisen.

Abb. 15: Auswirkungen der Mehrheitswahl

- Es gewinnt, wer mehr Stimmen erhält
- Der andere Kandidat scheidet aus
- Fördert Zusammenschluss von Parteien
- Stärkt Stabilität

**Mehrheitswahl
Auswirkungen**

- Es gewinnt, wer mehr Stimmen erhält

- Der andere Kandidat scheidet aus
- Fördert Zusammenschluss von Parteien
- Stärkt Stabilität

Bild: A. Friedländer: Löwe auf Elefant. <http://de.wikipedia.org/wiki/Zirkus>

Quelle Bild: A. Friedländer. Löwe auf Elefant (<http://de.wikipedia.org/wiki/Zirkus>)

1.1.6.6 Die Einteilung der Mehrheitswahl nach Nohlen

Nohlen teilt die Mehrheits-Systeme in fünf Kategorien ein und weist die kombinierten Systeme, wenn das Mehrheitssystem überwiegt, diesem System zu. Die ersten beiden Systeme sind die klassischen, die anderen kombinierte Systeme.

Die fünf Mehrheitswahl-Systeme nach Nohlen (2007)

1. **Relative Mehrheitswahl** in Einer-Wahlkreisen (Großbritannien, angelsächsisch beeinfl. Länder, Indien, Pakistan) – begünstigt Partei mit meisten Stimmen
2. **Absolute Mehrheitswahl** in Einer-Wahlkreisen, Two ballot-System (Frankreich) – begünstigt Partei oder Gruppe mit meisten Stimmen
3. **Mehrheitswahl mit Minderheitenvertretung in Mehrpersonenkreisen**, z.B. beschränkte Mehr-Stimmgebung, weniger Stimmen als Abg. zu wählen (u.a. Single non-transferable vote SNTV = nur eine Stimme (Japan bei 4 zu Wählenden)
4. **Verhältnisswahl in kleinen Mehrpersonen-Kreisen** (bis 5 Mandate), begünstigt (in Zweierkreisen) die zweitstärkste Partei
5. **Mehrheitswahl mit proportionaler Zusatzliste** (Italien 1993–2005), inklusive segmentiertes Wahlsystem

Sogar die Verhältniswahl in kleinen Wahlkreisen wird de facto zu Recht dem Mehrheits-Wahlsystem zugeordnet: Je kleiner der Wahlkreis und damit je weniger zu Wählende, desto mehr nähert man sich dem Majorz. Wenn der Wahlkreis nur mehr einen zu Wählenden vorsieht, handelt es sich um das klassische Majorz-System.

1.1.7 Das Verhältniswahlsystem (Proporz-System)

Während bei der Mehrheitswahl gewinnt, wer die relative oder absolute *Mehrheit* der Stimmen gewinnt, entscheidet bei der Verhältniswahl der *Anteil* der Stimmen über die Verteilung der Mandate.⁴⁷ Grundsätzlich sollen alle Parteien entsprechend ihrer verhältnismäßigen Stärke im Parlament vertreten sein. Damit kommen auch kleine Parteien zum Zuge, auch wenn sie territorial versprengt sind, aber auf Staatsebene die notwendigen Stimmen für mindestens einen Sitz im Verhältnis dazu erzielen können. Das System führt in der Regel zu einer star-

⁴⁷ *Nohlen, D.* (2007) S 140.

ken Zersplitterung der Parteienlandschaft und kennzeichnet auch das italienische Parteien-System bis herauf zu den jüngsten Wahlreformen.

Damit kommen auch kleine ethnoregionale Parteien zum Zug, und zwar im Verhältnis zu ihrer Stärke. Allerdings bedeutet das nicht grundsätzlich, dass dieses System besser für ethnoregionale Parteien sei. Wenn diese nämlich territorial konzentriert in den entsprechenden Wahlkreisen den Charakter einer lokalen Mehrheitspartei aufweisen, könnte das Mehrheitswahlsystem für sie vorteilhafter sein. Auch das soll Gegenstand dieser Untersuchung sein.

Verhältniswahl:

Während bei der Mehrheitswahl gewinnt, wer die relative oder absolute Mehrheit der Stimmen gewinnt,

- entscheidet bei der Verhältniswahl der ANTEIL der Stimmen über die Verteilung der Mandate. Alle Parteien sollen entsprechend ihrer verhältnismäßigen Stärke im Parlament vertreten sein.
- Damit kommen auch kleine Parteien zum Zuge, auch wenn sie territorial verstreut sind, aber auf Staatsebene die notwendigen Stimmen für mindestens einen Sitz im Verhältnis dazu erzielen können.

1.1.7.1 Kategorien der Verhältniswahl

Bei der Klassifizierung der Wahlsysteme weist *Nohlen* die kombinierten Systeme weist er der Mehrheits- oder der Verhältniswahl zu, je nachdem welche Charakteristika überwiegen. Wenn also die proportionalen Züge überwiegen, zählt er sie zum Proporz. Die klassischen Proporz-Systeme sind:

- die Verhältniswahl in relativ großen Mehrpersonen-Wahlkreisen (Nummer 1 in der nachfolgenden Auflistung), wie in Spanien, Portugal und zT in Italien und
- die reine Verhältniswahl, wie in den Niederlanden und in Israel, ohne jegliche Hürden (letzte in der Abbildung): Es gibt nur mehr einen einzigen Wahlbezirk. Das ist – ohne jegliche Verzerrungen – das perfekte Proporzsystem (Nummer 5 in der Auflistung).

Dazwischen liegen verschiedene kombinierte Systeme (die Systeme 2 bis 4).

Die fünf Verhältniswahl-Systeme nach *Nohlen* (2007)

1. **Verhältniswahl in (mittleren) Mehrpersonenwahlkreisen** (Spanien, Portugal, z.T. Italien) – *unreine Verhältniswahl*, > Disproportion
2. **Kompensatorische Verhältniswahl** mit Sperrklausel, Mandatszuteilung in Einer-Wahlkreisen, dann Kompensation nach Proporz (Deutschland, Schweden, z. T. Italien)

3. **Personalisierte Verhältniswahl** mit Sperrklausel, ein Teil in Direktmandaten, ein Teil im Proporz, aber proportionaler Ausgleich (Deutschland)
4. **Übertragbare Einzelstimmgebung (STV)**, mit der Möglichkeit die Reihenfolge der Kandidaten zu bestimmen
5. **Reine Verhältniswahl** (Niederlande, Israel), keine Hürden (Wahlkreise oder nur extrem große) und keine Sperrklauseln > *Proportionalität Stimmen = Mandate*


1.1.7.2 Natürliche und normative Hürden

Je höher die Hürden und je kleiner die Wahlkreise (natürliche Hürden), desto mehr nähert man sich dem Gegenteil, nämlich dem Mehrheits-Wahlsystem.

Abb. 16: Natürliche und normative Hürden

Hürden

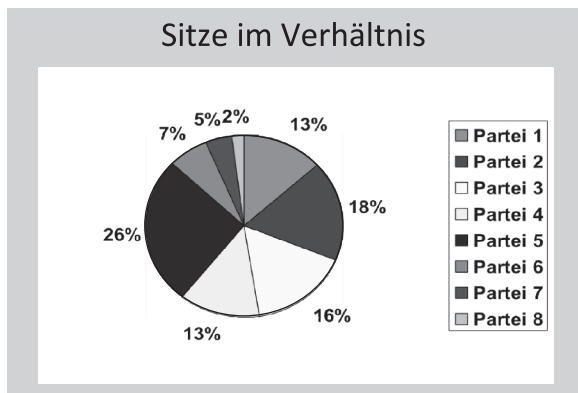
- Wahlkreise = natürliche Hürden: Je kleiner, desto weniger zu Wählende, desto mehr Mehrheitssystem
- Sperrklauseln = Prozenhürden unter denen man nicht zur Mandatsverteilung zugelassen wird



1.1.8 Methoden der Mandatzuteilung beim Proporz

Im Proporzsystem werden die Sitze den Parteien im Verhältnis zu ihrem Wahlergebnis zugeteilt.

Abb. 17: Zuteilung der Sitze im Verhältnis der Stimmen



Was sind Mandats- oder Sitzzuteilungsmethoden?

Mandats- oder Sitzzuteilungsmethoden sind Verfahren der proportionalen Vertretung, wie sie bei der *Verhältniswahl* benötigt werden, um Wählerstimmen in Abgeordnetensitze umzurechnen.

Man unterscheidet zwei Gruppen von Sitzzuteilungsverfahren:

- das Höchstzahlverfahren (auch Divisorenverfahren genannt) und
- das Wahlzahlverfahren oder Quotaverfahren.

1.1.8.1 Das Höchstzahlverfahren (oder Divisorenverfahren)

Bei diesem Verfahren versucht man *alle* Mandate schon in der ersten Zuteilung so zu verteilen, dass keine Restsitze in einem Restverfahren zugeteilt werden müssen. Das Ziel ist dabei auch eine möglichst gleichmäßige Stimmenanzahl (Wahlziffer oder Wahlzahl) festzulegen, die es für einen Sitz braucht.

Die Kosten für einen Sitz sollen für alle möglichst gleich hoch sein, was beim Wahlzahlverfahren (Quotaverfahren) nicht der Fall ist, weil Restsitze übrig bleiben und diese günstiger (um weniger Stimmen) zu erhalten sind, was eine Chance für kleine Gruppen darstellt.

Um eine Zuteilung aller Sitze in einer einzigen Division ohne Restsitze zu erzielen, kann man auch die Stimmenanzahl schätzen, die es für einen Sitz braucht, ohne dass Restsitze übrig bleiben. Jede Partei erhält dann soviel Sitze, wie oft sie

diese Stimmenanzahl voll aufbringen kann. Wenn beispielsweise die Wahlzahl 7.000 ist und eine Partei 21.000 oder mehr Stimmen erhalten hat, bekommt sie drei Sitze, ab 28.000 vier Sitze.

Die notwendige Stimmenanzahl für einen Sitz wird Wahlzahl oder Wahlziffer genannt. Um sie zu errechnen, dividiert man die Gesamtzahl aller Partei-Stimmen durch einen gemeinsamen Divisor (Zahl der Mandate + n), der geschätzt werden muss. Man schaut dann, wie oft diese Wahlzahl in der Stimmenanzahl der Parteien Platz hat. Diesen Divisor muss man schätzen und so lange probieren und austauschen, bis er so passt, dass alle Sitze in einem Gang vergeben sind. Dieses Verfahren, bei dem man den Divisor probieren muss, nennt man *Zweischrittverfahren*.

Die Schätzung der Wahlzahl:

- Mandate werden schon in der 1. Zuteilung so verteilt, dass keine Restsitze übrigbleiben.
- Ziel: gleichmäßige Wahlzahl für alle, Kosten für einen Sitz für alle gleich hoch, was bei den Restsitzen nicht der Fall ist..
- Stimmen durch einen Divisor teilen, der geschätzt (oder probiert) werden muss (Sitzzahl + x), so dass alle Mandate in der 1. Zuteilung verteilt werden.

Zweischrittverfahren: Die Stimmen der Parteien werden durch einen geeigneten – zu schätzenden – Divisor (Stimmen pro Sitz) dividiert. Die Zahl lässt sich durch Probieren ermitteln. Eine gute Schätzung ist immer der Quotient aus Gesamtstimmenzahl und Gesamtsitzzahl. Die sich ergebenden Quotienten werden nach der Rundungsregel des Verfahrens auf ganze Zahlen gerundet. Ist die Summe der gerundeten Zahlen kleiner oder größer als die Anzahl der zu vergebenden Sitze, wird das Verfahren mit einem etwas kleineren bzw größeren Divisor wiederholt, bis die festgelegte Gesamtsitzzahl vergeben wird. Der geeignete Divisor kann durch dieses zweistufige Verfahren effektiv bestimmt werden. Dieser Weg ist der schnellste für Computerprogramme.⁴⁸

Höchstzahlverfahren: Viel einfacher kommt man mit dem Höchstzahlverfahren (oder Divisoren Verfahren) zu einem vergleichbar ähnlichen Ergebnis. Die Stimmen der Parteien werden durch eine Folge von Divisoren (zB durch 1, dann 2, dann 3 usw) geteilt. Dividiert werden immer die ursprünglichen Stimmen der jeweiligen Parteien (also nicht die sich ergebenden Quotienten). Die bei der Division erhaltenen Bruchzahlen werden auf- oder abgerundet. Bei der Standardrundung wird ein Bruchteils Rest ab- bzw. aufgerundet je nachdem, ob er kleiner oder größer als 0,5 ist; in den seltenen Sonderfällen, in denen mehrere Reste genau gleich 0.5 sind, entscheidet das Los.

⁴⁸ Pukelsheim, F. (2002) S 83.

Tab. 1: Ein Beispiel für das *D'Hondt*-Verfahren

Verteilung von 5 Sitzen	PCI		SVP		MSI		Laici		DC	
	Stimmen	Sitze	Stimmen	Sitze	Stimmen	Sitze	Stimmen	Sitze	Stimmen	Sitze
: 1	42.343	-	45.091	1	30.073	-	51.106	1	132.291	1
: 2	21.166	-	22.545	-	15.036	-	25.333	-	66.145	1
: 3	14.111	-	15.030	-	10.024	-	17.035	-	44.097	1

Quelle: *Peterlini, O.* (1988c, de).

Die höchsten Quotienten werden als Höchstzahlen bezeichnet. Sie werden danach absteigend nach ihrer Größe geordnet. Die Sitze werden in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen (den höchsten Quotienten) aller Parteien zugeteilt, solange, bis alle verfügbaren Sitze vergeben sind.

Man schafft praktisch eine Tabelle, in der man die Parteien und darunter ihre Stimmen auf einer horizontalen Linie anführt. Vertikal hingegen werden links untereinander die Divisoren angeführt, zB 1, 2, 3 usw, durch die die Parteistimmen nacheinander, Zeile für Zeile, dividiert werden. Die höchsten Ergebnisse (Quotienten) sind eben die Höchstzahlen, denen die Mandate in absteigender Reihenfolge zugeteilt werden.

Die bekannteste Methode erfolgt nach dem belgischen Professor für Zivil und Steuerrecht *Viktor D'Hondt* (1841–1901).⁴⁹ Er setzte sich stark für Verhältniswahlssysteme ein, um auch Minderheiten die Möglichkeit zu geben, in gewählten Gremien vertreten zu sein. Dafür eignet sich das Verhältniswahlssystem grundsätzlich besser als das Mehrheitswahlssystem, das die Minderheit in jedem Wahlkreis ausgrenzt. Eine Ausnahme bilden Minderheiten, die konzentriert in einem Siedlungsgebiet leben, wie wir später sehen werden.

Innerhalb der Verfahren für die proportionale Zuteilung allerdings ist *D'Hondt* bei weitem nicht das günstigste Verfahren für kleine Gruppen.

Das Verfahren nach *D'Hondt/Jefferson*:

- Das bekannteste Höchstzahlverfahren erfolgt nach dem belgischen Professor für Zivil und Steuerrecht *Viktor d'Hondt* (1841–1901).
- Im angelsächsischen Raum entspricht das dem *Jefferson*-Verfahren, nach dem US-Präsidenten *Thomas Jefferson* benannt (1743–1826).
- Im Verfahren nach *Jefferson/D'Hondt* werden die Stimmen geteilt durch 1, dann durch 2, dann durch 3 usw (:1, :2, :3, :4, :n). Die Ergebnisse werden abgerundet.

⁴⁹ D'Hondt, V. (1882).

Eine weitere bekannte Divisoren-Reihe ist nach dem französischen Professor für Mathematik *André Sainte-Laguë* benannt. Man dividiert die Parteienstimmen durch die ungeraden Zahlen: 1, 3, 5, 7, 9 usw. In Schweden und Norwegen wird ein, auch als „*ausgeglichenere Methode*“ bezeichnetes, modifiziertes *Sainte-Laguë-Verfahren* verwendet. Hierbei ist der erste Teiler nicht 1, sondern 1,4 und die Divisoren-Reihe somit 1,4, dann (die ganzen Zahlen) 3, 5, 7 usw. Dadurch ist für kleine Parteien die Hürde höher, ein Mandat zu bekommen, aber immer noch niedriger als bei *D'Hondt*.

Wir vergleichen nun drei verschiedene Proporz-Verfahren auf ihre Auswirkungen an einem praktischen Beispiel. Dieses bezieht sich auf die Verteilung der Senatssitze in der Region Trentino Südtirol, als es noch das hohe Quorum von 65% gab, um ein Direktmandat im Wahlkreis zu erzielen, und die meisten Sitze deshalb im Proporzsystem vergeben wurden (Parlamentswahlen von 1987). Ein direktes Mandat wurde im Wahlkreis Brixen zugeteilt, die restlichen fünf Mandate (insgesamt sind es sieben) im Proporzwege auf regionaler Ebene.

Aber die Wahlen von 1987 hatten eine größere Bedeutung und sind deshalb besonders interessant, weil auf diesen Ergebnissen verschiedene Modellrechnungen angestellt wurden, die als Grundlage für die Neueinteilung der Senatswahlkreise dienten (vgl. Tab.14). Die Hypothese sieht einen zusätzlichen dritten Wahlkreis in Südtirol vor und zwei direkt Gewählte, sodass fünf Sitze im Proporzwege auf regionaler Ebene zu vergeben wären. Und diese hypothetische Verteilung nehmen wir als Beispiel.

Die drei proportionalen Verfahren ergeben unterschiedliche Höchstzahlen. Entsprechend erfolgt die Zuteilung der Sitze an die höchsten Zahlen in absteigender Reihenfolge. Aus dem Vergleich ersieht man, dass bei *D'Hondt* die kleine Gruppe PCI mit 42.343 Stimmen (bei fünf zu vergebenden Mandaten) nicht zum Zug kommt, wohl aber bei der *Ausgeglichenen Methode (Modifiziertes Sainte-Laguë)* und bei *Sainte-Laguë* in seiner reinen Form. Die zweite Stelle bestätigt diesen Trend und ermöglicht eine noch feinere Betrachtung: Dieser zweite Sitz geht bei *D'Hondt* UND (!) bei der *Ausgeglichenen Methode (Modifiziertes Sainte-Laguë)* immer an die größte Partei (DC), während bei *Sainte-Laguë* in seiner reinen Form an die zweitstärkste Gruppe.

Das minderheitenfreundlichste Verfahren ist bei genauer Analyse der Verfahren demnach das letzte, nach *Sainte-Laguë* in seiner reinen Form, gefolgt von der *Ausgeglichenen Methode (Modifiziertes Sainte-Laguë)*, während das Verfahren nach *D'Hondt* gegenüber Minderheiten *am feindlichsten* ist.

Tab. 2: Vergleich von verschiedenen Divisoren oder Höchstzahlverfahren

Verteilung der Proporz-Quote der regionalen Senats-Sitze in Trentino Südtirol 1987										
<i>D'Hondt</i>										
Divisor	PCI		SVP		MSI		LAICI		DC	
1	42343	6.	45091	4.	30073		51106	3.	132291	1.
2	21172		22546		15037		25553		66146	2.
3	14114		15030		10024		8518		44097	5.
4	10586		11273		7518		12777		33073	7.
5	8469		9018		6015		10221		26458	
<i>Ausgeglichene Methode modifiziertes Sainte-Laguë</i>										
Divisor	PCI		SVP		MSI		LAICI		DC	
1,4	30245	5.	32208	4.	21481	7.	36504	3.	94494	1.
3	14114		15030		10024		8518		44097	2.
5	8469		9018		6015		10221		26458	6.
7	6049		6442		4296		7301		18899	
9	4705		5010		3341		5678		14699	
<i>Sainte-Laguë</i>										
Divisor	PCI		SVP		MSI		LAICI		DC	
1	42343	5.	45091	3.	30073	7.	51106	2.	132291	1.
3	14114		15030		10024		8518		44097	4.
5	8469		9018		6015		10221		26458	6.
7	6049		6442		4296		7301		18899	
9	4705		5010		3341		5678		14699	

Quelle: Eigene Berechnung. Daten der politischen Wahlen 1987 für die proportionale Verteilung der Senats-Sitze in Trentino Südtirol, die die Grundlage für die Projektionen zur Bildung des 3. Senatswahlkreises bildeten, vgl Tab 14. *Peterlini, O.* (1988c, de).

Für die Division zur Bildung der Höchstzahlen wurden – neben *D'Hondt* und *Sainte-Laguë* – eine Reihe anderer Divisoren entwickelt:

- Nach *Webster – Sainte-Laguë* durch $0,5 - 1,5 - 2,5 - 3,5 - (n-0,5)$ oder äquivalent durch $1 - 3 - 5 - 7 - (2n-1)$. Standardrundung zur nächsten ganzen Zahl (Rundungsgrenze arithmetisches Mittel).
- Nach *Hill – Huntington* durch $0 - \text{SQR}(1*2) - \text{SQR}(2*3) - \text{SQR}(3*4) - \text{SQR}([n-1]*n)$; Rundungsgrenze geometrische Mittel.
- Nach *Dean* durch $0 - 1 \frac{1}{3} - 2,4 - 3 \frac{3}{7} - 2/[(1/n)+(1/\{n-1\})]$. Rundungsgrenze harmonische Mittel.
- Nach *Adams* durch $0 - 1 - 2 - (n-1)$; die Ergebnisse werden aufgerundet;
- die *Skandinavische Methoden* durch $0,7 - 1,5 - 2,5 - 3,5 - (n-0,5)$ oder äquivalent durch $1,4 - 3 - 5 - 7 - (2n-1)$;
- die *Dänische Methode* durch $1 - 4 - 7 - 10 - (3n-2)$;

- die *Imperiali-Methode* durch $2 - 3 - 4 - 5 - (n+1)$ oder äquivalent durch $1 - 1,5 - 2 - 2,5 - ([n+1]/2)$;
- die *Estnische Methode* durch $1 - 2^{0,9} - 3^{0,9} - n^{0,9}$; die Methode *Condorcet* durch $0,4 - 1,4 - 2,4 - (n-0,6)$.⁵⁰

Das Divisionsverfahren kommt der Formulierung in Gesetzestexten entgegen, weil es leichter in Worte gefasst werden kann, als beispielsweise das *Zweischrittverfahren*, bei dem man den richtigen Divisor probieren und notfalls austauschen muss.

Rangmaßzahlverfahren (nach *Sainte-Laguë/Schepers*) ist eine Abwandlung des Höchstzahlverfahrens. Die Rangmaßzahlen sind die Kehrwerte der Höchstzahlen. Die Zahlenfolge 0,5; 1,5; 2,5; ... wird durch die Anzahl der Stimmen für die einzelnen Parteien dividiert. Da es sich hierbei um sehr kleine Zahlen handelt, wird der jeweilige Quotient mit der Gesamtzahl der Stimmen multipliziert. Die Sitze werden dann nach niedrigsten Zahlen verteilt. Die Sitze werden in der Reihenfolge der kleinsten Rangmaßzahlen vergeben. Es werden statt der Höchstzahlen deren Kehrwerte betrachtet und die Sitze fortlaufend nach diesen aufsteigenden Rangmaßzahlen zugeteilt.⁵¹

1.1.8.2 Das Wahlzahlverfahren und das Quotaverfahren

a) Das Wahlzahlverfahren

Beim *Wahlzahlverfahren* (in den italienischen Gesetzen *Quotienten-Verfahren* genannt) wird eine Wahlzahl (im Italienischen *Wahlquotient*) ermittelt.⁵² Die Wahlzahl (bzw der *Wahlquotient*) ist die Stimmenzahl, die es für ein Mandat braucht. Um die Wahlzahl zu erhalten geht man folgendermaßen vor: Man dividiert die Summe aller gültigen Stimmen (im Italienischen deren *Wahlziffern*), die die Koalitionen und Listen erzielt haben, durch die Zahl der verfügbaren Sitze.

Den Parteien stehen so viele Mandate zu, wie die Wahlzahl (bzw der *Wahlquotient*) in ihrer jeweiligen Stimmen-Summe (italienisch *Wahlziffer*) enthalten ist. Zur Berechnung der Wahlzahl kann man die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen im Wahlbezirk oder des Wahlkreises durch verschiedene Divisoren teilen:

- durch die Zahl der verfügbaren Mandate (*Hare-Quota*)⁵³, was die *natürliche* Wahlzahl oder den *natürlichen Quotienten* ergibt,

$$\text{Wahlzahl} = \frac{\text{Gesamt - Stimmen}}{\text{Sitze}} \quad (\text{nach Thomas Hare}),$$

⁵⁰ Fehndrich, M. (1999).

⁵¹ Pukelsheim, F. (2002) S 83.

⁵² In den italienischen Wahlgesetzen ist die Wahlziffer (*cifra elettorale*) die Summe der von den einzelnen Listen oder Koalitionen erhaltenen Stimmen.

⁵³ Fehndrich, M. (1999).

- oder durch einen leicht erhöhten Divisor, beispielsweise die Zahl der Mandate plus eins (*Droop-Quota* oder *Wahlzahl nach Hagenbach-Bischoff*), was die korrigierte Wahlzahl oder den korrigierten Quotienten ergibt.

$$\text{Wahlzahl} = \frac{\text{Gesamt} - \text{Stimmen}}{\text{Sitze} + 1} \quad (\text{nach Hagenbach Bischoff oder Droop-Quota}).$$

Die *Wahlzahl* (bzw. der *Wahlquotient*) drückt aus, wie viel Stimmen man für einen *vollen* Sitz aufbringen muss. Je größer der Divisor (zB Sitze +2 oder +3), desto kleiner die Wahlzahl und umso kleiner die Zahl der Restsitze. Wenn der Divisor so hoch ist, dass keine Restsitze mehr übrig bleiben, so nähert man sich dem anderen Typ von Verfahren, nämlich dem Höchstzahlverfahren (Divisorenverfahren).

Abb. 18: Die Berechnung der Wahlzahl (Wahlquotienten)

Wahlzahlverfahren

Die *Wahlzahl* drückt aus, wie viel Stimmen man für einen vollen Sitz braucht.

Man dividiert die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen im Wahlbezirk

- durch die Zahl der verfügbaren Mandate (*Hare-Quota*) oder
- durch einen leicht erhöhten Divisor, beispielsweise die Zahl der Mandate plus eins (*Droop-Quota* oder *Wahlzahl nach Hagenbach-Bischoff*).

$$\text{Wahlzahl} = \frac{\text{Gesamtstimmen}}{\text{Sitze}}$$

$$\text{Korrig. Wahlzahl} = \frac{\text{Gesamtstimmen}}{\text{Sitze} + n}$$

Zuteilung der vollen Sitze im Wahlzahl-Verfahren

- Die Stimmen der einzelnen Parteien werden durch die Wahlzahl dividiert. Man schaut wie oft die Wahlzahl in der Stimmenanzahl der Parteien Platz hat.
- Jede Partei erhält entsprechend viele Voll-Mandate.
- In dieser ersten Hauptzuteilung werden nur die Sitze vergeben, für die die volle Zahl an notwendigen Stimmen vorliegt.

Abb. 19: Formel für Berechnung und Zuteilung der Sitze

Wahlzahl Formel	
<ul style="list-style-type: none"> • Stimmen der einzelnen Parteien durch diese <i>Wahlzahl</i> dividieren, praktisch: • schauen wie oft die <i>Wahlzahl</i> in der Stimmenanzahl der Parteien Platz hat. • Jede Partei erhält entsprechend viele Voll-Mandate. 	$\text{Sitze pro Partei od. Gruppe} = \frac{\text{Partei-Stimmen}}{\text{Wahlzahl}}$
	<p><i>Wahl 2008:</i></p> $\text{PdL/Lega/} \frac{17.064.314}{53.402} = 320 \text{ Sitze}$

Für die Sitzzuteilung im Wahlzahlverfahren werden dann die Stimmen der einzelnen Parteien durch diese *Wahlzahl (den Wahlquotienten)* dividiert. Man schaut praktisch wie oft die *Wahlzahl* in der Stimmenanzahl der Parteien Platz hat. Jede Partei erhält entsprechend viele Voll-Mandate. In dieser ersten sogenannten *Hauptzuteilung* werden nur die Sitze vergeben, für die die *volle* Zahl an notwendigen Stimmen erzielt wurde. Die nicht verteilten Mandate nennt man Restmandate.

b) Das Quotaverfahren

Das *Quotenverfahren* kommt zum selben Ergebnis wie das Wahlzahlverfahren. Die *Quote* für jede Partei ergibt aus dem Verhältnis ihrer Stimmen zur Gesamtstimmenzahl multipliziert mit der Zahl der verfügbaren Sitze:

$$\text{Quote} = \frac{\text{Parteistimmen}}{\text{Gesamte Stimmen}} \times \text{Sitze}$$

Sie ergibt die Zahl der Sitze für jede Partei, die abzurunden ist. Man kann es in der Praxis auch anders berechnen, wie es vielfach in Gesetzen beschrieben ist:

$$\text{Quote} = \text{Parteistimmen} \div \frac{\text{Gesamte Stimmen}}{\text{Sitze}} \text{ (Wahlzahl)}$$

Abb. 20: Das Quotenverfahren

Quotenverfahren

$$Quote = \frac{Parteistimmen}{Gesamt - Stimmen} \times Sitze$$

$$Quote = \frac{17.064.314}{32.948.790} \times 617 = 320 \text{ Sitze}$$

Das Quotenverfahren führt zum selben Ergebnis wie das Wahlzahlverfahren. Die Mandate beziehen sich auf die 1. prov. Zuteilung 2008

1.1.8.3 Zuteilung der Restmandate

Für die Zuteilung der Restmandate gibt es ebenso verschiedene Verfahren. Zunächst unterscheidet man die Verfahren, die alle Parteien zulassen, von jenen, die für die Zulassung zur Restverteilung ein Vollmandat oder sonst eine Prozenthürde verlangen. Ebenso kann man alle Stimmen, die die Parteien erzielt haben, für die Restsitz-Verteilung zulassen oder nur die effektiven Rest-Stimmen. Auch kann man die Restsitze auf Wahlkreisebene vergeben.

Die Bruchteilsreste der Quotienten werden nach fallender Größe geordnet; diese Reihung bestimmt die *Restzuteilung* der verbliebenen Mandate. Hierfür gibt es auch mehrere Verfahren. Das *Hare-Niemeyer* Verfahren ist ein Quotenverfahren mit Restzuteilung nach größten Bruchteilen, im angelsächsischen Raum des *Hamilton*-Verfahren. Es ist das klassische Quotenverfahren, bei dem im ersten Schritt jeder Partei ihre abgerundete Quote zugeteilt wird und im zweiten Schritt, also eben bei der Restzuteilung die verbleibenden Restsitze nach größten Bruchteilen an die Parteien verteilt werden. Alternativ dazu können die verbleibenden Restsitze Zug um Zug nach einem bestimmten Divisorverfahren verteilt werden. Wenn einer Partei hierbei ein zweiter Sitz zufällt, wird dieser zur Erfüllung der Quotenbedingung an die Partei mit dem nächst kleinerem Anspruch vergeben.

Zuteilung der Restmandate

- Je größer der Divisor (zB Sitze +2,+3), desto kleiner die Wahlzahl und umso kleiner die Zahl der Restsitze.
- Restsitze werden der Reihe der Stimmen nach oder nach *D'Hondt* vergeben

- Ist Divisor so hoch, dass keine Restsitze übrig bleiben, so ist man beim 2. Verfahren (Divisoren- oder Höchstzahlverfahren).

Folgende Verfahren für die Zuteilung der Restsitze sind möglich:

- Methode des größten Überrestes,
- Methode des kleinsten Überrestes,
- Resteilungsverfahren (Bildung von Höchstzahlen) per Division durch 2, 2, 3 etc wie bei *d'Hondt*,
- Methode des größten Durchschnittes (Division der Reststimmen durch die um eins erhöhte Zahl der bereits erhaltenen Mandate).⁵⁴

Das Verfahren hat den Vorteil, dass es sich – zumindest in seinem ersten Schritt – der proportionalen Rechnung bedient und damit in seiner Anwendung durchschaubar ist und plausibel erscheint. Dessen ungeachtet kann das Verfahren insbesondere bei kleinen Anteilen zu erheblichen Abweichungen von der Proportionalität führen. Wenn mehr Reste identisch sind, als noch Anteile anhand der Reste zu vergeben sind, liegt eine Mehrdeutigkeit vor, für die das Verfahren keine Lösung anbietet. Will man nicht nur die Zusammensetzung der vorgegebenen Summe aus Anteilen der einzelnen Parteien, sondern auch eine Reihenfolge bestimmen, in welcher diese Anteile zustande kommen, so muss das Verfahren mehrfach angewendet werden: man muss die Berechnungen jeweils für vorgegebene Summen von 1, 2, 3, bis zum gewünschten Endwert der Reihe durchführen.

Dies wäre an sich noch kein Nachteil des Verfahrens von *Hare/Niemeyer* für die Bestimmung einer Reihenfolge. Tatsächlich können jedoch beim Aufbau der Endsumme des abgeleiteten Gremiums aus den Berechnungen für die verschiedenen Zwischengrößen Rücksprünge, sogenannte „*unlogische Sprünge*“ auftreten. Bei diesen wird, wenn man zu einem nächst größerem Gremium in der Berechnung fortschreitet, einer Partei ein Sitz, der ihr schon zugeteilt war, wieder entzogen.⁵⁵

1.1.8.4 Auswirkungen der Verfahren der Mandatzuteilung

Welches Verfahren begünstigt große, welches kleine Gruppen?

Wahlzahlverfahren

Beim Wahlzahlverfahren braucht es eine höhere Stimmenanzahl (Quotienten) für jedes Mandat als beim Höchstzahlverfahren (oder Divisorenverfahren).

⁵⁴ Nohlen, D. (2007) S 117–119.

⁵⁵ Deutscher Bundestag, Webseite.

Die Kosten für einen Sitz sind damit (beim Wahlzahlverfahren) für jedes volle Mandat höher als bei den anderen Verfahren. Das Wahlzahlverfahren (gleich wie das Quotaverfahren) begünstigt aber kleine Parteien, weil bei der ersten Verteilung Sitze übrig bleiben und die Kleinen auf einen Restsitz hoffen können. Für diese Restsitze genügt eine niedrigere Zahl an Stimmen. Sie bilden für kleine Gruppen den Ausgleich für den Verlust der Reststimmen bei der Division, die vor allem die Kleinen trifft.

Eine Möglichkeit, trotz des Wahlzahlverfahrens eine allzu große Zersplitterung zu vermeiden und allzu kleine Gruppen auszuschließen, ohne generell die Kleineren zu benachteiligen, bildet die Einführung einer Wahlhürde. Wer diese Hürde schafft, wird zur Verteilung der Mandate zugelassen. Diese Verteilung kann dann nach dem Wahlzahlverfahren erfolgen, ohne das für die Kleinen ungünstigen Divisorenverfahren anzuwenden. Damit ist die Hürde zwar ein erster Ausschlussgrund für ganz Kleine, dann bleibt aber das Wahlzahlverfahren günstiger für kleine Gruppen, als das Divisorenverfahren.

Divisorenverfahren

Beim Divisorenverfahren bleiben keine Restsitze übrig. Dabei ist die Wahlzahl (der Quotient), die es für ein Mandat braucht, niedriger und hat deshalb öfter in der Stimmensumme von größeren Parteien Platz. Das ergibt für größere Parteien eine höhere Zahl an Mandaten. Eine kleine Partei, die nur einen Sitz erringt, verliert auf diese Weise ihre Reststimmen (für ihren einzigen Sitz), die großen Parteien verlieren ihre Reststimmen hingegen nur einmal auf ihrem letzten zugeordneten Sitz.

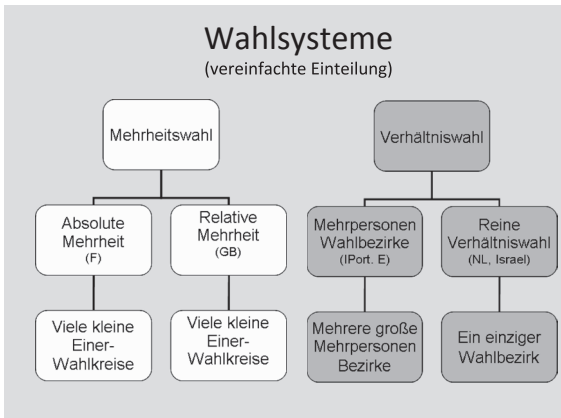
Unter den verschiedenen proportionalen Verfahren sind also die Divisorenverfahren die minderheitenfeindlichsten, das absolut minderheitenfeindlichste ist das *D'Hondt* Verfahren.

1.1.9 Klassische und kombinierte Wahlsysteme aus Majorz und Proporz

Zusammenfassend kann man die Vielfalt an Systemen auf die klassische Einteilung zwischen Majorz und Proporz zurückführen. Innerhalb des Majorzsystems findet man die klassischen Modelle der absoluten und der relativen Mehrheit.

Innerhalb des Proporzsystems findet man große Wahlbezirke mit vielen Kandidaten oder die reine Verhältniswahl mit einem einzigen Wahlbezirk ohne jegliche Hürden und Prämien.

Abb. 21: Grundsätzliche, vereinfachte Einteilung der Wahlsysteme

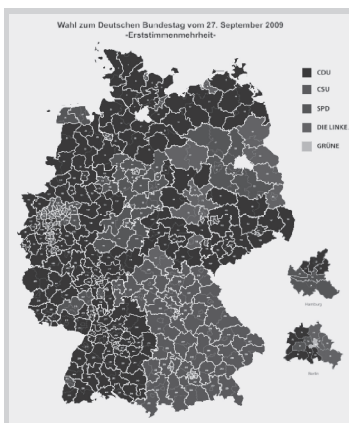


Kombinierte Systeme

- **Mehrheitswahl mit proportionaler Zusatzliste (Italien 1993–2005)**
- **Segmentierte oder Graben-Wahlsysteme (*parallel-System*): Ein Teil der Abgeordneten mit Mehrheitswahl, ein Teil im Verhältnis, System-Zuteilung hängt von der Verteilung ab (Mexiko)**

Ein kombiniertes System gilt beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland.

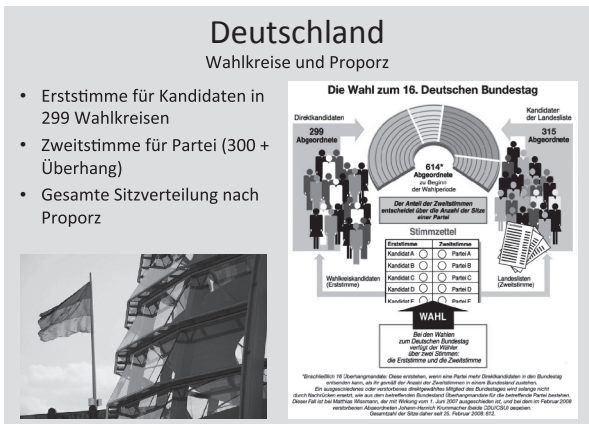
Abb. 22: Die Einer-Wahlkreise in Deutschland



Das Bundesgebiet ist in 299 Wahlkreise aufgeteilt. Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme. Die Hälfte der Abgeordneten wird mit der Erststimme in den Einer-Wahlkreisen gewählt. Direkt gewählt ist, wer die (relative) Mehrheit der Stimmen im Wahlkreis erhält.

Die andere Hälfte des Bundestages wird nach dem Verhältniswahlssystem gewählt. Dafür kandidieren die Parteien in konkurrierenden Landeslisten. Diese Sitze werden mit der Zweitstimme nach dem Anteil der Stimmen vergeben, welche die Parteien in den Landeslisten erzielt haben.

Abb. 23: Wahlsystem Deutschlands



Über die Zusammensetzung des Bundestages entscheiden die für die Parteien abgegebenen Zweitstimmen, bezogen auf die 598 im Bundestag vorgesehenen Sitze. Berücksichtigt werden dabei nur jene Parteien, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat erzielt haben oder eine nationale Minderheit vertreten.⁵⁶ Am Ende findet ein proportionaler Ausgleich der Sitze statt, indem die Anzahl der Abgeordneten (durch Überhangmandate) erhöht wird, bis das genaue Verhältnis erreicht wird. Gemessen am Ergebnis kann das System als proportional bezeichnet werden.

Ein kombiniertes System kannte auch Italien von 1993–2005: Ein Viertel des Parlamentes wurde nach dem Proporzsystem mit einer Sperrklausel von 4% gewählt, drei Viertel über das Majorzsystem in Ein-Mannwahlkreisen, in die das gesamte Staatsgebiet aufgeteilt war.

56 Bundeswahlgesetz § 6 Absatz 6.

Abb. 24: Kombiniertes vorwiegendes Mehrheitswahlssystem in Italien 1993–2005

<ul style="list-style-type: none"> • Zu einem ausschließlichen Mehrheitswahlssystem mit Einerwahlkreisen konnte man sich nicht ganz durchringen • Ein kombiniertes System: • zu $\frac{3}{4}$ Majorzsystem mit Einerwahlkreisen • $\frac{1}{4}$ auf dem Proporzsystem • Das „<i>Mattarellum</i>“, nach seinem Schöpfer, Abg. <i>Sergio Mattarella</i> genannt, trat mit Gesetz vom 4. August 1993, Nr 276 in Kraft. 	<p>Kammer von den 630 Abg.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 475 über das Majorzsystem in Einerwahlkreisen gewählt ➤ 155 über ein neues Proporzsystem mit einer Sperrklausel von 4%. <p>Senat von den 315 Sen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 232 über die Einerwahlkreise ➤ 83 über das Proporzsystem, regional (Verf Art 57)
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1.2 Die Grundsätze des Europarates

1.2.1 Die Venedig-Kommission

Die *Europäische Kommission für Demokratie durch Recht*, eine Einrichtung des Europarates und besser bekannt unter dem Namen „*Venedig-Kommission*“ („*Venice Commission*“, im Folgenden als „*Kommission*“ oder „*Venedig-Kommission*“ bezeichnet), ist im Jahre 1990 kurz nach dem Fall der Berliner Mauer gegründet worden. Sie spielt seither eine führende Rolle, wenn es gilt, in Osteuropa Verfen auszuarbeiten, die den Normen des europäischen Verfs-Rechtsbestands entsprechen.⁵⁷ Am 8. November 2001 hat das ständige Komitee der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, im Namen und Auftrag derselben, die Resolution 1264 (2001) beschlossen und die *Kommission* beauftragt eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um die Fragen der Wahlen regelmäßig zu diskutieren,

- einen Verhaltenskodex für Wahlen auszuarbeiten sowie
- eine Liste der grundlegenden Prinzipien der europäischen Wahlsysteme zu erstellen.

Seit 2002 ist die Rolle der *Venedig-Kommission* im Wahlbereich durch die Schaffung des *Rates für demokratische Wahlen* bestätigt worden. Der *Rat für demokratische Wahlen* setzt sich aus Vertretern der *Venedig-Kommission*, der Parlamentarischen Versammlung und des Kongresses der Gemeinden und Regionen

⁵⁷ Council of Europe, Venice Commission, Webseite.

Europas zusammen. Die erste Aufgabe des Rates für demokratische Wahlen bestand darin, einen Verhaltenskodex im Wahlbereich anzunehmen. Dieses Dokument enthält die Normen des europäischen Wahlerbes.⁵⁸

Diese Normen sind zuerst die klassischen Verfs-Grundsätze des Wahlrechts: das allgemeine Wahlrecht, gleich, frei, geheim und unmittelbar sowie die Periodizität der Wahlen. Das Dokument enthält ebenfalls die Rahmenbedingungen, die für ihre Umsetzung notwendig sind, wie die Wahrung der Grundrechte, die Stabilität des Wahlrechts und die Verfahrensgarantien für die Organisation des Wahlganges durch ein unparteiisches Organ und die Existenz eines Systems für Rückgriffe und wirksame Beobachtung.

Der *Rat für demokratische Wahlen* und die *Venedig-Kommission*, sowie die Parlamentarische Versammlung des Europarats und der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas haben den Verhaltenskodex für Wahlen angenommen. Der Verhaltenskodex ist ein leitender Text, der die Harmonisierung der Wahlnormen fördern und als Referenz für die Bewertung der Wahlen dienen soll. Er ist sowohl für die Spezialisten der Wahlen (Mitglieder von Wahlausschüssen, Akademiker) als auch für Beobachter, Politiker und im weiteren Sinn, für jeden Wahlbürger bestimmt.⁵⁹

1.2.2 Der Verhaltenskodex für Wahlen

Die Leitlinien des Verhaltenskodex für Wahlen wurden von der Kommission auf ihrer 51. Plenarsitzung in Venedig (5. – 6. Juli 2002) angenommen. Die fünf *herkömmlichen* Grundsätze des europäischen Wahlrechts sind allgemeine, gleiche, freie, geheime und unmittelbare Wahlen. Darüber hinaus haben Wahlen in regelmäßigen Abständen stattzufinden.

a. Das allgemeine Wahlrecht

Das allgemeine Wahlrecht bedeutet im Prinzip, dass jeder Mensch wahlberechtigt und wählbar ist. Das allgemeine Wahlrecht umfasst sowohl das aktive Recht des Staatsbürgers (Wahlrecht) als auch das passive Recht des Staatsbürgers (Wählbarkeit). Das Wahlrecht und die Wählbarkeit können einigen Bedingungen unterliegen. Die klassischen Bedingungen sind ein Mindestalter und die Staatsangehörigkeit, auch der Wohnsitz kann sowohl für die Wahlberechtigung als auch für die Wählbarkeit vorgeschrieben werden.

⁵⁸ Council of Europe (2008) (Hg) S 9.

⁵⁹ Council of Europe, Venice Commission, Webseite, auch in: Council of Europe (2008) (Hg) S 13–23.

Es sind Weiters Wählerverzeichnisse erforderlich, die mindestens einmal jährlich aktualisiert werden müssen. Die Aufstellung von einzelnen Kandidaten oder Kandidatenlisten kann an eine bestimmte Zahl von Unterschriften gebunden sein.

b. Das gleiche Wahlrecht

Das gleiche Wahlrecht umfasst die Gleichheit des Stimmengewichts, das heißt dass jeder Wähler normalerweise eine Stimme hat. Zur Gleichheit gehört auch, die Gleichheit der Wählerstärke bei der Wahlkreiseinteilung: Die Sitze müssen in gleicher Weise auf die Wahlkreise verteilt sein. Auch die Chancengleichheit unter den Parteien und den Kandidaten muss garantiert sein: Sie beinhaltet die Neutralität der Behörden, insbesondere im Hinblick auf den Wahlkampf, die Berichterstattung durch die Medien, speziell der öffentlichen Medien, die öffentliche Finanzierung der Parteien und des Wahlkampfs. Der Grundsatz der Chancengleichheit kann in einigen Fällen dazu führen, dass die Ausgaben der Parteien insbesondere im Bereich der Werbung begrenzt werden. Die Gleichheit und Gleichstellung der Geschlechter kann durch eigene Rechtsbestimmungen geregelt werden. Solche Bestimmungen können auch einen Mindestanteil jedem Geschlecht unter den Kandidaten vorschreiben, ohne sich damit im Widerspruch zur Gleichheit des Wahlrechts zu befinden, wenn sie durch die Verf begründet sind. Auch nationale Minderheiten müssen zugelassen werden. Welche Bestimmungen dafür gelten, wollen wir im Anschluss an die allgemeinen Grundsätze untersuchen.

c. Das freie Wahlrecht

Das freie Wahlrecht verlangt eine freie *Willensbildung* des Wählers, eine freie Äußerung des *Wählerwillens* und die *Bekämpfung von Wahlbetrug*.

- Die freie *Willensbildung* des Wählers verlangt, dass die Behörden sich neutral verhalten, insbesondere bezüglich der Medien, der Plakatwerbung, des Rechtes auf Kundgebungen und der Finanzierung der Parteien und der Kandidaten. Die Behörden haben auch positive Verpflichtungen und müssen insbesondere den Wählern die eingereichten Kandidaturen vorlegen und bekanntmachen. Die genannten Informationen müssen auch in den Sprachen der nationalen Minderheiten zur Verfügung stehen. Verletzungen der Neutralitätsaufgabe und des Rechts auf die freie Willensbildung des Wählers sind unter Strafe zu stellen.
- Die freie *Äußerung des Wählerwillens* und die *Bekämpfung von Wahlbetrug* müssen durch verschiedene Voraussetzungen gewährleistet werden: Das Wahlverfahren muss einfach sein, die Stimmabgabe muss in einem Wahllokal möglich sein, die Briefwahl kann nur zugelassen werden, wenn der

Postdienst sicher und zuverlässig ist; sie kann begrenzt werden auf Personen in Krankenhäusern, Inhaftierte, auf Personen mit eingeschränkter Mobilität und auf Wähler, die im Ausland wohnen; Betrug und Einschüchterung dürfen nicht möglich sein. Eine elektronische Abstimmung darf nur zugelassen werden, wenn sie sicher und zuverlässig ist; insbesondere muss der Wähler die Bestätigung für seine Stimme erhalten und sie falls erforderlich korrigieren können unter Berücksichtigung des Wahlgeheimnisses; die Transparenz des Systems muss garantiert sein. Die Abstimmung in Vertretung kann nur zugelassen werden, wenn sie sehr strengen Regeln unterliegt; die Zahl der von einem Wähler gehaltenen Vertretungsvollmachten muss begrenzt sein. Weiters müssen strenge Auflagen und Kontrollen gegeben sein für die Nutzung einer mobilen Urne, die Richtigkeit der Wahl, die Zahl der Wähler, die Stimmzettel, die Möglichkeit der Wahlbeobachtung, die Auszählung und die Übermittlung der Ergebnisse. Der Staat hat jeglichen Wahlbetrug unter Strafe zu stellen.

d. Das geheime Wahlrecht

Die Geheimhaltung der Stimmabgabe ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Verpflichtung für den Wähler, der mit der Ungültigkeit seines Stimmzettels bestraft wird, wenn dessen Inhalt preisgegeben wird. Die Wahl muss einzeln vorgenommen werden. Die Familienwahl und jede andere Form der Kontrolle eines Wählers über die Stimmabgabe eines anderen sind zu untersagen. Die Liste der Abstimmenden sollte nicht veröffentlicht werden. Die Verletzung des Wahlgeheimnisses ist unter Strafe zu stellen.

e. Das unmittelbare Wahlrecht

In unmittelbarer Wahl sind zu wählen

- mindestens eine Kammer des nationalen Parlaments;
- die unterhalb der nationalen Ebene angesiedelten gesetzgebenden Organe;
- die Versammlungen auf kommunaler Ebene.

f. Die Regelmäßigkeit der Wahlen

Die Wahlen müssen regelmäßig stattfinden; das Mandat der gesetzgebenden Versammlungen darf fünf Jahre nicht übersteigen.⁶⁰

60 Council of Europe, Venice Commission, Webseite, auch in: Council of Europe (2008) (Hg) S 14–20.

1.2.3 Die Bedingungen für die Umsetzung der Grundsätze

Damit diese Grundsätze des europäischen Erbes im Wahlrecht auch eingehalten werden, sehen die Leitlinien des Verhaltenskodexes auch Bedingungen für deren Umsetzung vor.

1.2.3.1 Die Wahrung der Grundrechte

Demokratische Wahlen sind nicht möglich ohne die Achtung der Menschenrechte und insbesondere der Meinungs- und Pressefreiheit, des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb des Landes sowie der Versammlungs- und Vereinsfreiheit zu politischen Zwecken, was auch die Gründung politischer Parteien beinhaltet. Werden diese Freiheiten eingeschränkt, sind der Grundsatz der gesetzlichen Begründung, der Grundsatz des öffentlichen Interesses und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

1.2.3.2 Die Normebenen und die Stabilität des Wahlrechts

Mit Ausnahme der technischen Regelungen und der Detailregeln – bei denen es sich um Verordnungen handeln kann – müssen die Bestimmungen des Wahlrechts mindestens einen gesetzgebenden Rang besitzen. Die Grundelemente des Wahlrechts und insbesondere des Wahlsystems im eigentlichen Sinne, die Zusammensetzung der Wahlausschüsse und die Wahlkreiseinteilung sollten bis ein Jahr vor einer Wahl nicht mehr verändert werden oder müssten auf verfassungsrechtlicher Ebene oder auf einer Ebene, die über dem Parlamentsgesetz angeordnet ist, bearbeitet werden.

1.2.3.3 Die Verfahrensgarantien

Als Verfahrensgarantien verlangt die Venedig-Kommission ein effizientes Beschwerdesystem, die Möglichkeit der Beobachtung der Wahlen, sowie ein neutrales Gremium für die Wahlorganisation:

- Die Organisation der Wahl muss durch ein neutrales Gremium gewährleistet sein. In Ländern, in denen die Unabhängigkeit der Verwaltung von der Politik nicht gewährleistet ist, müssen unabhängige Wahlkommissionen errichtet werden. Der zentrale Wahlausschuss muss ein ständiges Gremium sein und muss eine bestimmte Zusammensetzung aufweisen: mindestens einen Richter, Delegierte der bereits im Parlament vertretenen Parteien oder der Parteien, die mindestens eine bestimmte Stimmenzahl erzielt haben; diese Personen müssen Kompetenzen im Wahlbereich haben. Er kann einen Vertreter

des Innenministeriums und einen Vertreter der nationalen Minderheiten umfassen. Die Parteien müssen in gleicher Weise in den Wahlausschüssen vertreten sein oder müssen die Arbeit des neutralen Gremiums beobachten können. Die Mitglieder der Wahlausschüsse dürfen von den Organen, die sie benannt haben, nicht abberufen werden. Für die Mitglieder der Wahlausschüsse muss es eine standardisierte Ausbildung geben. Es ist wünschenswert, dass Entscheidungen der Wahlausschüsse mit Zweidrittelmehrheit oder einstimmig gefasst werden.

- Die Beobachtung der Wahlen muss gewährleistet sein. Sowohl die nationalen als auch die internationalen Beobachter müssen so weit wie möglich an der Beobachtung teilnehmen können. Die Beobachtung darf sich nicht auf den Tag der Wahl beschränken, sondern muss auch die Zeit der Registrierung der Kandidaten und gegebenenfalls der Wähler sowie den Wahlkampf umfassen. Bei der Beobachtung muss die Feststellung möglich sein, ob Unregelmäßigkeiten sowohl vor der Wahl als auch während der Wahl und nachher aufgetreten sind. Die Beobachtung muss insbesondere während der Stimmenauszählung möglich sein. Das Gesetz hat sehr deutlich die Orte anzugeben, an denen die Beobachter sich nicht aufhalten dürfen. Die Beobachtung hat sich auf die Einhaltung der Neutralitätsverpflichtung durch die Behörden zu beziehen.
- Es muss ein effizientes Beschwerdesystem gegeben sein. Die Instanz für eine Beschwerde im Bereich der Wahlen muss entweder ein Wahlausschuss oder ein Gericht sein. Eine Beschwerde vor dem Parlament kann in erster Instanz für die Wahlen zum Parlament vorgesehen werden. In allen Fällen muss eine Beschwerde vor einem Gericht in letzter Instanz möglich sein. Das Verfahren muss einfach und frei von Formalismus sein, insbesondere was die Zulässigkeit der Beschwerden betrifft. Die Vorschriften hinsichtlich der Beschwerden und insbesondere der Kompetenzen und der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Instanzen müssen deutlich durch das Gesetz geregelt sein, damit jeder positive oder negative Kompetenzkonflikt vermieden wird. Weder die Kläger noch die Behörden dürfen die Beschwerdeinstanz wählen können. Die Beschwerdeinstanz muss insbesondere zuständig sein für die Wahlberechtigung – einschließlich der Wählerverzeichnisse – die Wählbarkeit, die Gültigkeit der Kandidaturen, die Einhaltung der für den Wahlkampf geltenden Regeln und das Ergebnis der Wahl. Die Beschwerdeinstanz muss in der Lage sein, das Wahlergebnis zu annullieren, wenn eine Unregelmäßigkeit das Ergebnis beeinflussen konnte. Die Annullierung muss sowohl für die gesamte Wahl als auch nur für einen Wahlkreis oder für ein Wahllokal möglich sein. Bei einer Annullierung findet eine neue Wahl in dem Gebiet statt, für das die Wahl annulliert wurde. Jeder Kandidat und jeder Wähler des Wahlkreises ist berechtigt, Beschwerde einzulegen. Bei Beschwerden von Wählern bezüglich der Wähler-

gebnisse kann eine erforderliche Mindestanzahl von Wählern in angemessener Höhe vorgeschrieben werden. Die Beschwerdefristen und die Fristen für die Beschlussfassung zu einer Beschwerde müssen kurz sein (drei bis fünf Tage in der ersten Instanz). Das Recht der Kläger auf ein kontradiktorisches Verfahren muss gewahrt werden. Wenn die übergeordneten Wahlausschüsse Beschwerdeinstanzen sind, haben sie von Amts wegen in der Lage zu sein, die Entscheidungen der unteren Ausschüsse zu berichtigen oder aufzuheben.

1.2.3.4 Das Wahlsystem soll frei gewählt werden

Die Auswahl des Wahlsystems ist frei unter dem Vorbehalt, dass die obengenannten Grundsätze eingehalten werden. Der Europarat gibt also keine Vorschrift oder Empfehlung für ein bestimmtes Wahlsystem, sondern verlangt die Einhaltung der genannten Kriterien.

1.2.4 Die Grundsätze des Europarates für das Wahlrecht von nationalen Minderheiten

Unter dem Grundsatz des gleichen Wahlrechtes befasst sich der Verhaltenskodex der Venedig-Kommission des Europarates auch mit den nationalen Minderheiten. Das gleiche Wahlrecht umfasst die Gleichheit des Stimmengewichts, das heißt, dass jeder Wähler normalerweise eine Stimme hat. Stehen Schutznormen für nationale Minderheiten dazu im Widerspruch? Oder sind solche sogar vorgeschrieben? Bezüglich der nationalen Minderheiten sieht der Kodex folgendes vor:

- Die Parteien der nationalen Minderheiten müssen zugelassen werden.
- Im Prinzip steht es nicht im Widerspruch zur Gleichheit des Wahlrechts, wenn besondere Regeln angenommen werden, die den nationalen Minderheiten vorbehaltene Sitze garantieren oder eine Ausnahme von den normalen Regeln für die Zuteilung von Sitzen (zB Abschaffung der für die Gültigkeit der Wahl erforderlichen Mindestbeteiligung) für die Parteien der nationalen Minderheiten vorsehen.
- Die Kandidaten und die Wähler dürfen nicht gezwungen werden, ihre Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit anzugeben.⁶¹

Der Verhaltens-Kodex sieht also keine Sonderregelungen für Minderheiten vor, garantiert aber deren Teilnahme und erklärt Sonderregelungen als vereinbar mit dem Gleichheits-Grundsatz.

⁶¹ Council of Europe (2008) (Hg) S 18.

1.3 Die Wahlsysteme und ihre Auswirkungen im Allgemeinen

1.3.1 Die Auswirkungen auf die Wahlergebnisse

In einer Demokratie entscheiden die Wähler, wer sie in den gewählten Körperschaften vertreten soll. Somit sind sie es, die über die Verteilung der Sitze entscheiden. Wie aber die Stimmen in Sitze umgerechnet werden, bestimmen die Wahlsysteme. Sie sind nicht nur der Schlüssel zur Umrechnung, sondern haben darüber hinaus auch einen Einfluss auf das Verhalten der Wähler. In dieser Studie wollen wir uns empirisch mit der Frage auseinandersetzen, welchen Einfluss die Wahlsysteme ausüben, besonders auf die Vertretung von Minderheiten. Die *Venedig-Kommission* des Europarates hat versucht, allgemein gültige Grundsätze aus den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen in verschiedenen Ländern zusammenzufassen. Sie hat die allgemein anerkannten Auswirkungen mit besonderem Bezug auf die Minderheiten in ihrem Bericht dargelegt und kommt zu den nachstehenden Schlussfolgerungen. Dabei stellt sie aber selbst fest, dass die Debatte über die Auswirkungen von Wahlsystemen noch lange nicht abgeschlossen ist.⁶² Bevor wir auf die Auswirkungen auf die Minderheiten eingehen, wollen wir uns mit den *allgemeinen* Auswirkungen von Wahlsystemen auf die Wahlergebnisse, das Wahlverhalten der Wähler und auf die Parteien befassen, um daraus dann die Schlussfolgerungen für die Minderheiten zu ziehen

1.3.1.1 Die proportionale Umrechnung der Stimmen in Sitze

Die *Venedig-Kommission* des Europarates setzte sich zum Ziel festzustellen, wie sich Wahlsysteme bei der Umrechnung von Stimmen in Sitze auswirken. Um das Ausmaß dieser Auswirkungen zu messen, vergleicht die Kommission die sogenannte *Fraktionalisierung* (*Fractionalisation*) der Stimmen mit der Fraktionalisierung der Sitze. Die Fraktionalisierung von Stimmen bedeutet, dass zwei Wähler die Möglichkeit haben, unterschiedliche Parteien zu wählen. Die Fraktionalisierung von Sitzen bedeutet die Möglichkeit, dass zwei Sitze nicht derselben Partei angehören. Wenn keine Differenz zwischen der Fraktionalisierung der Stimmen und der Sitze besteht, kann das Wahlsystem als *neutral* bezeichnet werden.⁶³ Das bedeutet, dass die Verteilung der Sitze proportional der Verteilung der Stimmen entspricht. Je weniger diese Fraktionalisierung übereinstimmt, desto weniger ist das Ergebnis proportional. Zwischen einem perfekt neutralen, pro-

62 Council of Europe (2008) (Hg) S 56–71.

63 Council of Europe (2008) (Hg) S 57.

portionalen System und dem am stärksten abweichenden System (*defractionalization*) gibt es viele Zwischenformen.

Die Sitzverteilung hängt demnach sehr stark von mathematischen Formeln ab, mit denen man die Stimmen in Sitze umzurechnen versucht.⁶⁴ Die Einflussfaktoren sind aber zu vielfältig, um die Auswirkungen genau vorhersagen zu können. Doch lassen sich einige allgemeine Regeln ableiten:

Je neutraler ein System ist, je besser es also gelingt das Stimmenverhältnis gleichwertig in Sitze umzusetzen, desto leichter ist es für Minderheiten eine Vertretung zu erzielen. Das bedeutet aber nicht, dass Minderheiten dadurch bevorzugt werden, sie bekommen nur den ihnen zustehenden gerechten Anteil. Je mehr hingegen ein System von diesem Verhältnis abweicht (*defractionalization*), desto günstiger gestaltet es sich für große Gruppen, besonders für die größte Gruppe, zumindest innerhalb des Wahlbezirkes. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt, beispielsweise wenn politische Gruppierungen ungleichmäßig verteilt sind oder in einem Gebiet konzentriert leben.

1.3.1.2 Die Einschränkungen des Proporzsystems und deren Auswirkungen

Zwischen den beiden Varianten gibt es eine Vielzahl von Zwischenformen, die sich mehr oder weniger dem Proporzsystem oder dem Majorzsystem nähern können. Die meisten Staaten, welche die Venedig-Kommission des Europarates untersucht hat, wenden ein Proporzsystem oder ein vorwiegendes Proporzsystem an. Auch wenn Proporzsysteme grundsätzlich eher imstande sind, das Verhältnis der erzielten Stimmen in Sitzen widerzuspiegeln, bedeutet das nicht, dass dies immer der Fall ist.

Es gibt verschiedene Faktoren, die ein proportionales Ergebnis einschränken können:⁶⁵

- Sperrklauseln können Parteien von der Sitzverteilung ausschließen, die nicht einen Mindestanteil an Stimmen erzielen konnten. Wenn diese Sperrklausel nicht nur auf der Ebene der Wahlbezirke, sondern auf gesamtstaatlicher Ebene angewandt wird, wirkt sie umso schärfer. Solche Sperrklauseln gibt es auf das ganze Staatsgebiet bezogen in der Türkei (10%)⁶⁶, Polen (5% für Parteien und freie Listen bzw 8% für Zusammenschlüsse)⁶⁷, Deutschland (5% oder drei Direktmandate)⁶⁸, Italien (mehrstufig, aber im Wesentlichen 4% für

64 Vergleiche dazu das Kapitel 1.1 Die Wahlsysteme und ihre Typologien

65 Council of Europe (2008) (Hg) S 58.

66 Gülbahar, M. (2006) S 7–9.

67 Polen Wahlgesetz (2001), Art 133.

68 Deutsches Bundeswahlgesetz, Art 6, Punkt 6.

die selbständigen Listen in der Abgeordnetenkammer)⁶⁹, in Dänemark (2%, mindestens ein direkter Sitz, eine Mindestzahl an Stimmen in zwei der drei Wahlregionen).⁷⁰

- Die Berechnungsmethode: Die Berechnung der Sitze nach dem Wahlzahlverfahren (auch Quotenverfahren) mit der Zuteilung von Resten, gibt den Minderheiten mehr Chancen als das Divisoren- oder Höchstzahlverfahren. Bei der Zuteilung der Restsitze gibt die Verteilung auf der Grundlage des höchsten Durchschnittes den Minderheiten eine niedrigere Chance als die der höchsten Reste.
- Die Größe der Wahlkreise. Je größer und desto mehr zu Wählende, desto leichter ist es für kleine Parteien. Je kleiner der Wahlkreis, desto höher der Wahlquotient und umso schwieriger wird es für eine kleine Partei einen Sitz zu erreichen,⁷¹ (natürliche Wahlhürde!).
- Die Zuteilung einer Prämie an die Gewinner verzerrt ebenfalls den Proporz.
- Bei kombinierten Systemen kommt es darauf an, welches überwiegt.

In Italien beispielsweise galt von 1993 bis 2005 ein kombiniertes System, das vorwiegend nach dem Majorz ausgerichtet war: die Sitze wurden zu 75% über Einer-Wahlkreise, sei es im Senat als auch in der Kammer zugeteilt. Die restlichen 25% waren dem Proporz vorbehalten. Aber die Sperrklausel von 4% bei den Proporzahlen kann sehr wohl einen negativen Einfluss ausüben. Wenn die Minderheiten konzentriert auf einem Gebiet leben, werden sie aber nicht vom Mehrheitssystem geschädigt, wie wir auch am Beispiel Südtirol ausleuchten werden. In Albanien liegen die Verhältnisse ähnlich, wie in Italien. Die Venedig-Kommission stellt fest, dass die griechische Minderheit nicht benachteiligt ist, obwohl auch dort nur knapp mehr als ein Viertel der Sitze dem Majorz-System vorbehalten sind. Aber auch hier lebt die Minderheit konzentriert auf einem Gebiet. In Deutschland wird die Hälfte der Sitze in Einer-Wahlkreisen vergeben, die dann bei der Proporzberechnung abgezogen werden. Vorbehaltlich der Überhangmandate (weil alle in den Wahlkreisen direkt Gewählten auch über den Proporz hinaus bleiben), führt das System zu einem ausgewogenen proportionalen Verhältnis und nützt doch die Vorteile des Mehrheitswahlsystems. In Ungarn werden 176 Sitze nach dem Majorz in Einer-Wahlkreisen vergeben, 152 nach dem Proporz in regionalen Wahlbezirken und 58 auf staatlicher Ebene, um im proportionalen Sinne auszugleichen.

69 Vgl: Kap 3.8.1 Die Sperrklausel und das Ringen um eine Ausnahmeregelung

70 Dänisches Wahlgesetzes.

71 Council of Europe (2008) (Hg) S 58.

1.3.1.3 Die technischen Regelungen der Wahlsysteme

Fast alle Regelungen der Wahlsysteme haben einen mehr oder weniger großen Einfluss auf das Wahlergebnis. Die wichtigsten technischen Regelungen von Wahlsystemen betreffen die Einteilung von Wahlkreisen (Ebenen, regionale Verteilung, Größe), die Wahlbewerbung (Einzelkandidatur oder Liste, Listenformen und Listenverbindung), die Stimmgebung (Einzel- oder Mehrstimmgebung, Präferenzstimme, Alternativstimmgebung, Stimmen-Kumulierung, Panaschieren, Zweitstimmen), die Stimmenverrechnung (Majorz- oder Proporzsystem, Sperrklausel). Sie alle bestimmen das Wahlergebnis.

Nohlen (2007) unterscheidet solche Regelungen, die ausschließlich politisch gezielt bestimmte Parteien oder Bewerber begünstigen und andere benachteiligen wollen, von solchen Regelungen, die repräsentationstheoretisch und wahl-systematisch begründet sind, aber dennoch dieselben Ziele verfolgen. In die erste Gruppe fällt das *Gerrymandering* oder die absichtliche ungleiche Repräsentation. Das *Gerrymandering* ist die dem Stimmgewinn dienende Manipulation der Grenzen von Wahlkreisen bei einem Mehrheitswahlsystem. Benannt ist das System nach einem Gouverneur von Massachusetts des frühen 19. Jahrhunderts, *Elbridge Gerry*, der aus der Stadt Boston einen für sich sicheren Wahlkreis herauschnitt, der einem Salamander glich.⁷² Wahlsystematisch begründet sind hingegen Regelungen, die sachliche Überlegungen zu Grunde legen und allgemein gelten. Solche sachliche Regelungen sind beispielsweise kleine Wahlkreise, die es kleinen Parteien erschweren ein Mandat zu erhalten, oder die Restvergabe von Mandaten nach dem größten Überrest, die kleine Parteien begünstigen, bzw nach D'Hondt, die größere Parteien begünstigen..

Aufgrund der vielfältigen Kombinationen, die es in der Praxis gibt, empfiehlt *Nohlen* mehr Anstrengungen auf die Analyse und Klassifizierung des jeweiligen Systems zu verwenden: auf die Analyse der Regelungen und ihrer Auswirkungen, auf die im systemischen Zusammenhang bestimmenden Elemente, auf die Variablen des historischen und sozialpolitischen Kontextes, welche die Auswirkungen mitbestimmen können. Die Auswirkungen von Wahlsystemen sind erst dann bestimmbar, wenn folgende drei Dimensionen, nämlich die technischen Details, ihr Zusammenwirken im System und das Verhalten der politischen Kräfte erfasst werden:⁷³

- Technische Variablen: Das Stimmenverrechnungs-Verfahren garantiert ein ziemlich proportionales Verhältnis von Stimmen und Mandaten.

72 *Nohlen, D.* (2007) S 515 und <http://de.wikipedia.org/wiki/Gerrymandering>, vom Verfasser überprüft.

73 *Nohlen, D.* (2007) S 127–129.

- Systemische Variable: Der Effekt der Wahlkreiseinteilung setzt sich gegenüber dem der Stimmenverrechnung durch und droht, eine hohe Disproportion hervorzurufen.
- Verhaltensvariable: Die politischen Parteien unterlaufen durch Wahlabsprachen den Effekt der Disproportion des Wahlsystems.

1.3.2 Der Einfluss auf das Verhalten der Wähler

Wahlsysteme haben aber nicht nur einen Einfluss auf die Berechnung der Sitze, sondern auch auf das Verhalten der Wähler. Schon die Möglichkeiten der Wahlausübung für den Wähler hängen vom System ab. Besonders aber passen die Wähler ihr Verhalten dem Wahlsystem an. Es ist eine umstrittene Frage, inwieweit Wähler aus taktischen Gründen entscheiden und beispielsweise eine Partei vermeiden, die keine Chance auf einen Erfolg hat. Bei den Parlamentswahlen in Italien im April 2008 setzte der Premierkandidat des Partito Democratico (PD) *Walter Veltroni* genau auf diesen Effekt und warb um den „*voto utile*“ (*die nützliche Stimme*), um zu unterstreichen, dass nur er mit seiner Koalition eine Chance hätte, den Herausforderer *Silvio Berlusconi* zu schlagen. Er schlug ihn zwar nicht, konnte aber zahlreiche Stimmen aus dem Linkslager auf sich vereinigen.⁷⁴ Ja sogar in Südtirol konnte er Wähler von der lokalen ethnischen Minderheitenpartei, der SVP, auf sich umlenken, die Berlusconi verhindern wollten.⁷⁵ Auch der Bericht der Venedig-Kommission kommt zum Schluss, dass das Verhalten der Wähler dazu neigt, die Auswirkungen der Wahlsysteme zu verstärken. Taktisches Wählen verstärkt die Chancen der großen Listen und verkleinert die Chancen der kleineren Listen. Ausgenommen von Proporzsystemen, die neutral sind aber in reiner Form in den von der Venedig-Kommission untersuchten Staaten nicht vorkommen, begünstigen alle Systeme die größeren Gruppen. Eine Ausnahme bilden die Minderheiten-Gruppen, die konzentriert auf einem Gebiet leben, auch wenn sie im restlichen Staatsgebiet nicht vertreten sind.⁷⁶

74 Über die Auswirkungen der Wahlreformen auf das Parteiensystem in Italien vgl. *Bardi, L.* (2009).

75 Die Wahlen von 2008 im Kapitel: 3.6.6 Die Parlamentswahlen 2008 und die „*blockfreie*“ SVP.

76 Council of Europe (2008) (Hg) S 60.

1.3.3 Die Auswirkungen auf die Parteien

Über die politischen Auswirkungen von Wahlsystemen bestehen – laut *Dieter Nohlen* – weit mehr Annahmen als gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse. Historisch hat sich als der wichtigste Bewertungs-Maßstab die Interessenlage der Parteien herausgestellt. Wahlsysteme sind Machtfragen und politische Gruppen bewerten sie danach. Eine kleine Partei, beispielsweise eine Vertretung von Minderheiten, wird Wahlsysteme anders beurteilen als eine große.⁷⁷ Uns geht es aber hier nicht um ein subjektives Urteil, sondern um die Frage, wie sich die Wahlsysteme auf ethnische Minderheiten auswirken.

Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Parteien-Systeme. *Giovanni Sartori* und andere haben verschiedene Typologisierungen vorgenommen. *Sartori* unterschied zunächst nach der Vielzahl der Parteien, Zwei- Mehr- und Vielparteien-Systeme. Innerhalb der Vielparteien-Systeme untersuchte er die Parteien nach gemäßigtem oder extremem Pluralismus.⁷⁸ Dabei prüfte er, wie sich eine unterschiedliche Fragmentierung auf den Polarisierungsgrad und auf die innere Dynamik auswirkt. Bei der Polarisierung fragt sich *Sartori*, wie weit sich die Parteien von einer gedachten Mitte entfernen, bei der Dynamik, ob sie sich auf diese Mitte zu bewegen oder sich zentrifugal verhalten. Je nach ihrem Zersplitterungsgrad, kam *Sartori* zu folgendem Ergebnis:

- Zweiparteien-Systeme polarisieren nicht und bewegen sich in Richtung Mitte (zentripetal),
- Mehrparteien-Systeme polarisieren wenig und bewegen sich ebenfalls in Richtung Mitte.
- Vielparteien-Systeme polarisieren stark und bewegen sich weg von der Mitte, mit starkem Polarisierungsgrad und zentrifugaler Dynamik.

In den 70er Jahren weitete *Sartori* seine Typologie aus und ergänzte das Kriterium der Anzahl der Parteien mit weiteren Maßstäben. Mit seinem Buch „*Parties and Party Systems*“ (1976) schuf er ein Grundlagenwerk der Parteiensystemanalyse.⁷⁹ In der internationalen Systemforschung der Parteien wird am meisten mit seiner Systemtypologie gearbeitet. Sie ermöglicht es, die sehr vielfältige Realität auf ein sinnvolles Maß zu reduzieren.⁸⁰ *Sartori* nahm in seiner neuen Typologisierung auch den dynamischen Aspekt des Wandels von Parteiensystemen hinein und startet von den Einparteien-Systemen bis hin zu einem polarisierenden

⁷⁷ *Nohlen, D.* (2007) S 68.

⁷⁸ *Sartori, G.* (1966) S 137.

⁷⁹ *Sartori, G.* (1976)..

⁸⁰ *Nohlen, D.* (2007) S 76.

Pluralismus, dem nur noch eine extreme Atomisierung folgen könnte. Er sieht sechs Kategorien vor:

- Einparteien-Systeme, wie in der früheren Sowjetunion,
- Hegemoniale Parteien-Systeme, wie in Mexiko,
- Dominante Parteiensysteme, wie in Indien und Japan,
- Zweiparteien-Systeme, wie in den USA und Großbritannien,
- Gemäßigter Pluralismus, wie in den Niederlanden, der Schweiz, in Belgien und Deutschland,
- Polarisierter Pluralismus, wie Chile bis 1973, Finnland und Italien bis 2008.⁸¹

Die Auswirkungen auf die Parteien sind schwerer zu erfassen und sollen von den Auswirkungen auf die Wahlergebnisse unterschieden werden. Der französische Jurist, und Politikwissenschaftler *Maurice Duverger* (1951) versuchte die Auswirkungen der Wahlsysteme in Form von soziologischen Gesetzen auszudrücken.⁸² Die Thesen *Duvergers* sind folgende:

- Die Verhältniswahl führt zu einem Vielparteien-System mit starren, unabhängigen und stabilen Parteien (außer von neuen Bewegungen);
- Die absolute Mehrheitswahl (*Majority-System*) mit Stichwahl führt (in allen Fällen) zu einem Vielparteien-System mit elastischen, unabhängigen, stabilen Parteien;
- Die einfache Mehrheitswahl (*Plurality-System*) führt zu einem Zweiparteien-System mit sich abwechselnden großen, unabhängigen Parteien.

Dieter Nohlen weist allerdings einige Defizite nach, die diese Gesetze in Frage stellen. So gebe es empirisch Mehrparteien-Systeme trotz relativer Mehrheitswahl und Zweiparteien-Systeme bei Verhältniswahlen. Es fehlten – so *Nohlen* weiters – die eingrenzenden Bedingungen, unter denen die Gesetze gelten sollten. Auch vergleiche *Duverger* nicht die Wahlsysteme, sondern die relative Mehrheitswahl in Einer-Wahlkreisen mit einem Repräsentationsprinzip, der Verhältniswahl. Jahre später relativiert *Duverger* selbst seine Thesen und spricht nur mehr von einem Druck in die beschriebene Richtung.⁸³

In den 80er und 90er Jahren hat *Giovanni Sartori*⁸⁴ den Versuch unternommen, die Bedingungen anzugeben, unter denen die Aussagen *Duvergers* gelten. Er hat dabei zwar nicht alle Einwände ausgeräumt, aber immerhin eine wertvolle Eingrenzung vorgenommen. Allerdings – so *Nohlen* – hat *Sartori* die Tendenz-

81 Zitiert nach *Nohlen, D.* (2007) S 76.

82 *Duverger, M.* (1951), *Duverger, M./Landshut, S.* (1959) S 219.

83 *Nohlen, D.* (2007) S 439–441.

84 *Sartori, G.* (1994).

aussagen von *Duverger* zu deterministischen Gesetzen gemacht, die nicht mehr scheitern können. Sie erfassen deskriptiv so konkrete Randbedingungen, dass wahlsystematisch gar nichts anderes hervorgehen kann als das vorausgesagte Ergebnis.⁸⁵ *Sartoris* Gesetze lauten:

- Erreicht keine Drittpartei (neben zwei großen) in einem der Wahlkreise die relative Mehrheit der Stimmen, besteht ein Zweiparteiensystem.
- Erreichen (neben den beiden großen Parteien) Drittparteien in Einer-Wahlkreisen relative Stimmenmehrheiten, gibt es so viele Parteien mehr als zwei, wie weitere Parteien solche Stimmenkonzentrationen aufweisen.
- Je stärker der Dis-Proportionseffekt des Wahlsystems (hier der Verhältniswahl), desto stärker der Reduzierungseffekt auf die Zahl der Parteien, oder: Je weniger Parteien die natürliche Wahlkreishürde (in kleinen Wahlkreisen) oder die künstliche Hürde (die Sperrklausel) passieren, desto weniger Parteien kommen ins Parlament.
- So viele Parteien können im Vielparteien-System Mandate erhalten, wie Parteien die Wahlzahl erreichen.⁸⁶

Nohlen warnt – bezüglich des als drittes genannten Gesetzes – davor, die Fragmentierung eines Parteiensystems schematisch vom Dis-Proportionseffekt des Wahlsystems abhängig zu machen. Abgesehen davon sind diese Aussagen alle richtig, aber der Informationsgehalt der Gesetze ist gering.⁸⁷

Die politische Wirklichkeit ist laut *Dieter Nohlen* (2007) zu komplex und hängt von zu vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig beeinflussen, um allgemein gültige Regeln aufzustellen. Es ist der ganze Kontext zu betrachten.⁸⁸ Die Entscheidung darüber, nach welchem Wahlsystem die Umwandlung der politischen Präferenzen der Wähler in Mandate erfolgen soll, wird im konkreten sozialen und politischen Kräftefeld eines Landes von den politischen Akteuren gefällt. Da die politischen Parteien direkt in ihren Interessen betroffen sind, geht es um eine eminent politische Frage. Es geht also – laut *Nohlen* – weniger um allgemeine demokratiepolitische Überlegungen, die nur als Begründung vorgeschoben werden, als vielmehr um klare Präferenzen. Nur in wenigen Ländern gelten Wahlsysteme als *geheiligte* Spielmittel der Demokratie. Es gelte auch nicht die These, dass einmal beschlossene Wahlgesetze nicht so leicht zu ändern wären. *Nohlen* führt hierfür eine Reihe von Beispielen an.⁸⁹ Es geht also bei Reformen nicht um Umsetzung von Modellen, sondern um politische Prozesse, oft auch in Folge von Kompromissen.

85 *Nohlen, D.* (2007) S 445.

86 *Sartori, G.* (1994), zitiert nach *Nohlen D.* (2007) S 446.

87 *Nohlen, D.* (2007) S 446.

88 *Nohlen, D.* (2007) S 468–468

89 *Nohlen, D.* (2007) S 466–468.

2 Auswirkungen auf die Vertretung von Minderheiten

2.1 Nationale Minderheiten und ethnoregionale Parteien

2.1.1 Nationale Minderheiten und Wahlsysteme

Die Umwälzungen vor allem im Osten Europas nach dem Fall der Berliner Mauer, die Bildung von neuen Staaten und die vielen nationalen Minderheiten innerhalb der alten und neuen Staaten, haben den Minderheitenschutz zu einem vorrangigen Thema der Verfs-Rechtler erhoben. Dabei spielt die Teilnahme dieser Minderheiten am öffentlichen Leben eine besondere Rolle. Wahlgesetze können diese Teilnahme fördern, hemmen oder gar unmöglich machen. Der Europarat hat 1996 eine Umfrage unter seinen Teilnehmer-Staaten durchgeführt und 1997 einen entsprechenden Bericht vorgelegt.⁹⁰ Die wesentlichen Erkenntnisse sind:

- a. Bestimmungen in Wahlgesetzen, die eine Sondervertretung für Minderheiten vorsehen, sind eine Ausnahme.
- b. In den meisten Fällen wird die Vertretung der Minderheiten in den gewählten Organen durch die Anwendung der normalen, ordentlichen Bestimmungen der Wahlgesetze gewährleistet, welche die Angehörigen der nationalen Minderheiten gleich behandeln wie alle übrigen Staatsbürger.

Der Bericht zeigt auch auf, dass es nicht immer leicht ist festzustellen, welche Bestimmungen nationale Minderheiten fördern oder behindern. Dafür gibt es verschiedene Gründe:

- Die Umsetzung von Wählerstimmen in Mandate ist eines der meist diskutierten Themen in der politischen Wissenschaft, für das es kein einheitliches Ergebnis gibt. Abgesehen von der mathematischen Formel sind auch andere Faktoren ausschlaggebend, weil die Situationen sehr unterschiedlich sind. Das Ergebnis hängt auch davon ab, ob die Wähler zwischen Kandidaten auf einer Liste, oder auf mehreren Listen wählen können, sowie von der Zahl der Sitze pro Wahlkreis.
- Die meisten Staaten, die auf den Fragebogen antworteten, lieferten keine genauen Daten über die Anwesenheit von Minderheiten in den gewählten Organen, sodass man auch nicht das Wahlsystem danach beurteilen kann.

⁹⁰ Council of Europe (2008) (Hg) S 53–113.

- Es ist nicht immer sehr klar, welche Ziele die Bestimmungen verfolgen. Das Ziel des Schutzes von Minderheiten muss ja nicht immer ausdrücklich erwähnt werden, was beispielsweise bei Staaten der Fall ist, die keine großen Minderheiten aufweisen. Dennoch kann ein strenges Proporz-System, das Ziel verfolgen, kleine Minderheiten – und damit indirekt auch nationale – zu fördern.
- Die mathematischen Formeln zur Umrechnung von Stimmen in Mandate werden auf alle Parteien gleichermaßen angewandt. Diese Formeln sehen keine Sonderberechnungen für Minderheiten vor. Die Bedeutung hängt somit von der Beziehung dieser Minderheiten zu den politischen Parteien oder Gruppen ab, beispielsweise ob sie in eigenen Parteien organisiert sind, zu welchem Anteil diese auch von den Angehörigen der Minderheit gewählt werden oder welcher Zusammenhang zwischen dem Wahlsystem und dem Wahlverhalten von Minderheiten besteht. Der Bericht der Kommission kann deshalb auch keine allgemeinen Regeln zum Schutz der Minderheiten geben, sondern nur deren Folgen ausleuchten.

2.1.2 Ethnoregionale und regionale Parteien

1.1.2.1 Definition und Einteilung von ethnoregionalen Parteien

Die Auswirkungen der Wahlsysteme können auch davon abhängen, wie Minderheiten politisch organisiert sind, ob sie sich beispielsweise auf gesamtstaatlichen Listen mitbewerben oder eigene Parteien haben. Eine Besonderheit bilden dabei ethnoregionale Parteien.⁹¹

Ethnoregionale Parteien zeichnen sich dadurch aus, dass sie als Hauptziel den Schutz der sprachlichen oder ethnischen Minderheiten auf einem bestimmten Territorium verfolgen. Diese können ihre Vertretung und natürlich auch ihre Stimme nationalen Parteien anvertrauen. Aber wenn sie sich von diesen nicht genügend vertreten fühlen oder wenn sie glauben, sie könnten ihre Interessen besser mit ihren eigenen politischen Formationen verteidigen, bilden sie eine oder mehrere, eigene Parteien mit ethnoregionalem Charakter.⁹²

Ethnoregionale Parteien haben in der Literatur früher wenig Aufmerksamkeit erfahren. Dies liegt teilweise an mangelnden Analysen und teilweise an der stati-

91 Über die ethnoregionalen Parteien vgl. Liste unter Kap. 6.1.5 Parteienverzeichnis, sowie *Cuturi, V.* (2010), *Tronconi, F.* (2009), *Caciagli, M.* (2006) S. 193–214, *De Winter L./Türsan H.* (Hg) (1998), *Müller-Rommel, F.* (1998), *Türsan, H.* (1998).

92 *Cuturi, V.* (2010) S. 343.

schen Interpretation von Parteien-Systemen, die sich mehr nach geregelten Unterscheidungen wie Region, Klasse und Religion richten. Die neue Welle von ethnoregionalen Abspaltungen hat allerdings in den jüngsten Jahren die Aufmerksamkeit verschiedener Autoren auf ethnoregionale Parteien gelenkt.⁹³

Um die Erfolgsfaktoren von ethnoregionalen Parteien zu untersuchen, katalogisiert sie *Türsan* (1998)⁹⁴ nach Kriterien verschiedener Autoren folgendermaßen:

1. nach eingrenzenden Bedingungen;
2. nach der Basis ihrer Identität /(Stammesverband, ethnische Gruppe, Sprache);
3. nach der Ideologie (rechts – links);
4. nach ihrer organisatorischen Stärke;
5. nach der Unterstützung durch die Bevölkerung (Verankerung in sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gruppen);
6. nach ihrem Wahlerfolg;
7. nach dem Grad ihres Einflusses.

Eine erste Schwierigkeit für die Analyse und den Vergleich von ethnoregionalen Parteien besteht auch im Mangel einer einheitlich anerkannten Definition.⁹⁵ Das Element, das die ethnoregionalen Parteien verbindet, ist der Bezug auf die subnationale Ebene, betont *Victoria Cuturi*. Der Bezug auf die sub-nationale Ebene stellt sowohl die Grundlage der Legitimität, als auch das potentielle Wählerbecken dar. Angesichts der Vielfalt ihrer Ausprägungen im europäischen Kontext, ist es schwierig, eine umfassende Typologie zu entwickeln.⁹⁶

Es gibt verschiedene Ansätze für eine Definition: *Lane* und *Ersson* (1991)⁹⁷ definieren sie als Einheiten, welche „geformt wurden, um die Interessen ihrer Gruppe zu vertreten“. Oftmals erscheint die Ausrichtung auch in der Bezeichnung der Partei, oder noch genauer im Programm.⁹⁸

Urwin (1983)⁹⁹ unterstreicht, dass regionale Parteien viel ungleicher in ihren politischen Forderungen sind als alle anderen Parteiengattungen. So sei beispielsweise der religiöse Faktor entscheidend für die Parteien in Nordirland, nicht so sehr aber für die ethnoregionalen Parteien in anderen europäischen Ländern. So seien beispielsweise nur im Baskenland und in Südtirol die Erhaltung der Muttersprache vorrangige Ziele.

93 *Türsan, H.* (1998) S 1–9.

94 *Türsan, H.* (1998) S 7

95 *Müller-Rommel, F.* (1998) S 18.

96 *Cuturi, V.* (2010) S 343.

97 *Lane, J.E. and Ersson, S.O.* (1991) S 104, zitiert nach: *Müller-Rommel, F.* (1998) S 18.

98 *Lane, J.E. and Ersson, S.O.* (1991) zitiert nach: *Müller-Rommel, F.* (1998) S 18.

99 *Urwin, D.* (1983).

Müller-Rommel (1998) verwendet eine relativ eingrenzende Definition für ethno-regionale Parteien: *Sie bemühen sich um geographisch konzentrierte periphere Minderheiten, welche die Anerkennung ihrer kulturellen Identität verlangen und zu diesem Zweck die Arbeitsweise und manchmal sogar die demokratische Ordnung eines Nationalstaates herausfordern.*¹⁰⁰ In dieser Definition sind faschistisch-nationalistische Parteien ebenso ausgeschlossen wie solche, die sich direkt gegen Immigranten richten.¹⁰¹ Ausgeschlossen sind auch Parteien, die zwar in ihren Programmen regionale, autonomistische oder separatistische Ziele beinhalten, die aber hauptsächlich andere zentrale Zielsetzungen, beispielsweise im sozioökonomischen Bereich, verfolgen. Gemäß dieser eher einengenden Definition nennt Müller-Rommel (1998) nur 17 ethno-regionale Parteien in fünf westlichen europäischen Ländern. Im Verhältnis zu den 115 regionalen Parteien der Nachkriegszeit, die Urwin (1983) in 17 Ländern ausmacht, sind es sehr wenige, die unter diese enge Definition fallen. Die Liste enthält weiters nur jene ethno-regionalen Parteien, welche in der Periode von 1980 bis 1996 mindestens zwei Wahlen auf nationaler und regionaler Ebene bestritten haben. Außerdem wurden nur jene Parteien in Betracht gezogen, welche mindestens drei oder mehr Prozent der Stimmen bei regionalen und nationalen Wahlen erzielt haben. Drittens wurden nur jene berücksichtigt, welche Sitze in den nationalen Parlamenten erringen konnten.¹⁰² Dazu gehören in Italien der *Partito Sardo d'Azione (PS D'AZ)*, die *Südtiroler Volkspartei (SVP)* und die *Union Valdôtaine (UV)*.

2.1.2.2 Einteilung der ethno-regionalen Parteien nach Wahlerfolgen

Müller-Rommel (1998) klassifiziert die ethno-regionalen Parteien nach ihren Wahlerfolgen und unterscheidet zwei Dimensionen:

Nach der Höhe der erzielten Wahlergebnisse:

- mit niedrigen Wahlergebnissen, bis zu zehn Prozent der regionalen Stimmen;
- mit einem mittleren Wahlergebnis von elf bis 20 Prozent der regionalen Stimmen;
- mit einem hohen Wahlergebnis mit 21 oder mehr Prozent der regionalen Stimmen.

Nach der Wahlebene:

- Nationalwahlen
- Regionale Wahlen.

¹⁰⁰ Müller-Rommel, F. (1998) S 19.

¹⁰¹ Fennema, M. (1996).

¹⁰² Müller-Rommel, F. (1998) S 20.

Dementsprechend teilt er die ethnoregionalen Parteien in vier Gruppen ein:¹⁰³

- Fünf Parteien mit einer *hohen* Wählerquote auf nationaler und regionaler Ebene (also mit 20 oder mehr Prozent regional). Darunter fallen die *Südtiroler Volkspartei SVP*, die *Union Valdôtaine UV* (beide Italien), die *Ulster Democratic Unionist Party DUP* (UK), der *Partido Nacionalista Vasco PNV* und die *Unió Democràtica de Catalunya/Convergència Democràtica de Catalunya CiU* (beide Spanien).
- In die zweite Kategorie fallen Parteien mit einem *mittleren* Wähleranteil auf nationaler und regionaler Ebene: *Herri Batasuna HB* und die *Eusko Alkartasuna EA* (Spanien), die *Sinn Féin SF* (UK), und *Front Démocratique des Francophones FDF* (Belgien).¹⁰⁴
- In die dritte Kategorie fallen drei Parteien mit einer *niedrigen* Wählerquote (zehn oder weniger Prozent auf regionaler Ebene): die *Svenska Folkpartiet SFP* (Finnland), die *Esquerra Republicana de Catalunya ERC* (Spanien) und *Plaid Cymru PC* (UK).
- Zu dieser Gruppe zählt man Parteien, die hohe, mittlere und/oder niedrige Ergebnisse an nationalen und regionalen Wahlen erzielen. Dazu gehört die *Scottish National Party SNP* (UK).

2.1.2.3 Regionale Parteien

Im Vergleich zu den ethnoregionalen Parteien, vermissen regionale Parteien den ethnischen oder sprachlichen Charakter. Aber auch sie beziehen sich auf ein bestimmtes Gebiet. Die Entstehung dieser regionalen Parteien ist vergleichsweise jung. Ihre Behauptung beruht auf der Fähigkeit, eine Solidarität zu gemeinsamen Themen aufzubauen, die auf lokaler Ebene gefühlt werden. Diese Themen stehen häufig im Gegensatz zum nationalen Regierungssystem und der politischen Parteien, die dieses ausdrücken. Es handelt sich – nach *Victoria Cuturi* – um Parteien, die in erster Linie wegen einer unausgewogenen Verteilung der Ressourcen entstehen. Sie folgen der Logik der Erweiterung der übernationalen Grenzen und der erfolgten Veränderung in der Darstellung des politischen Ange-

¹⁰³ Müller-Rommel, F. (1998) S 20.

¹⁰⁴ *Müller-Rommel, F.* (1998) zählte auch den Partito Sardo d’Azione PS D’A (Italien) und die Volksunie VU (Belgien) zu dieser Gruppe. Der PSD’A ist seit 2001 nicht mehr im Parlament vertreten, hat zwar bei den Parlamentswahlen 2008 noch kandidiert, aber mit rund 15.000 Stimmen weder in der Kammer noch im Senat eine Chance auf ein Mandat gehabt. Bei den Wahlen von 2006 kooperierte er mit der Lega Nord und dem Movimento per le Autonomie (MpA) im Patto per le Autonomie. Die Volksunie zerfiel im Jahre 2001 in zwei Parteien: die Nieuw-Vlaamse Alliantie und Spirit.

botes. Der Kern der Aggregation baut sich rund um Themen von regionaler Bedeutung auf.¹⁰⁵

Die beiden parteipolitischen Bündnisse regionalen Charakters, die im Wettstreit um die Zustimmung und Mitwirkung an der politischen Macht liegen, in dem sie die nationalen Parteien ausnagen, sind die Lega und der Movimento per le Autonomie (MpA).¹⁰⁶

2.2 Direkte Garantien für Minderheiten oder Volksgruppen

Nur wenige der 37 Mitgliedsstaaten, die auf einen entsprechenden Fragebogen der Venedig-Kommission antworteten,¹⁰⁷ sehen eigene Bestimmungen zur Wahl von Abgeordneten in Vertretung nationaler Minderheiten vor. Das sind beispielsweise Kroatien, Rumänien und Slowenien. In Belgien gelten ebenso Sonderregelungen, dabei geht es aber nicht um Minderheiten, sondern um die ausgewogene Vertretung der verschiedenen Volksgruppen.

2.2.1 Kroatien

In Kroatien gibt es laut Verf ein Parlament („*Sabor*“), bestehend aus einer einzigen Kammer, mit einer Höchstzahl von 160 Abgeordneten. Das aufgrund der Neuwahlen im Jänner 2008 zusammengetretene Parlament zählt derzeit 153 Abgeordnete. 140 Mitglieder werden nach dem Proporzsystem in 10 nationalen Wahlkreisen mit je 14 Sitzen gewählt.¹⁰⁸ Die Verf sieht im Art 15 vor, dass das Wahlgesetz das Vertretungsrecht von Minderheiten vorsehen kann. Tatsächlich sieht das Wahlgesetz, neben einem 11. Wahlkreis der Auslandskroaten (*Diaspora*), einen 12. Wahlkreis der nationalen Minderheiten vor, der ganz Kroatien umfasst.¹⁰⁹ Die Anzahl der Mandate der Auslandskroaten hängt von der Wahlbeteiligung ab und beträgt derzeit fünf. Den Minderheiten werden acht Vertreter reserviert, die sich per Gesetz folgendermaßen verteilen: drei für Serben, ein Mandat für Italiener, eines für Ungarn, eines für Tschechen und Slowaken zusammen, die restlichen zwei Sitze für die kleineren Minderheiten. Ein Mandat geht an folgende Minderheiten zusammen: Österreicher, Bulgaren, Deutsche, Polen, Roma, Rumäner, Ruthenier, Russen, Türken, Ukrainer, Walachen und Juden.

¹⁰⁵ Cuturi, V. (2010) S 343–344.

¹⁰⁶ Cuturi, V./ Gozzo, S. (2010) S 351–352.

¹⁰⁷ Council of Europe (2008) (Hg) S 73 ff.

¹⁰⁸ Hrvatski Sabor, Webseite.

¹⁰⁹ Bolgherini, S. (2004) S 125–126.

Das andere Mandat ist für folgende Minderheiten, immer zusammen, reserviert: Albaner, Bosnier, Montenegriener, Makedonier und Slowenen.¹¹⁰ Die Vertreter der nationalen Minderheiten können alternativ an den Wahlen für die Minderheitenvertreter teilnehmen (12. Wahlkreis), oder an den regulären Wahlen in ihrem Heimatwahlkreis. Im Parlament sitzen zusätzlich drei Vertreter der *Dieta democratica istriana* (DDI-IDS), einer regionalen, sozialdemokratisch-liberalen Partei, die vor allem die Interessen Istriens und der italienischen Gemeinschaft vertritt, aber auch aktiv an der nationalen Politik mitwirkt. Sie wird ohne Sonderklausel über das nationale Wahlrecht gewählt.

2.2.2 Slowenien

In Slowenien ist die Nationalversammlung (*Državni zbor*) die erste Kammer des slowenischen Parlamentes.¹¹¹ Sie umfasst 90 Abgeordnete, die in neun Wahlkreisen im Proporzsystem gewählt werden. Die zweite Kammer ist der Nationale Rat (*Državni svet*), der nicht direkt, sondern indirekt von den wirtschaftlichen und sozialen Verbänden, sowie von den Lokalkörperschaften gewählt wird und aus 40 Mitgliedern besteht. Gemäß Artikel 64 der slowenischen Verf soll die italienische und ungarische Minderheit direkt auf lokaler Ebene und in der Nationalversammlung vertreten sein. Entsprechend dem Artikel 80 derselben Verf sollen ein Sitz im Parlament für die italienische und ein Sitz für die ungarische Minderheit reserviert sein. Die Angehörigen dieser Minderheiten haben ein doppeltes Wahlrecht. Sie können für ihre Minderheitenvertreter stimmen und zur selben Zeit für die ordentlichen Kandidaten.¹¹² Die jüngsten Parlamentswahlen fanden im September 2008. Zwei Minderheitenvertreter sitzen verfassungsgemäß in der Nationalversammlung.¹¹³

Slowenien zählt rund 2 Millionen Einwohner, 83,06% sind Slowenen und 87,7% sprechen Slowenisch. Von den vielen Minderheiten, stehen nur den Italienern und den Ungarn, die autochthone Minderheiten sind, besondere Schutznormen und Vertretungsrechte zu.¹¹⁴

110 Council of Europe (2008) (Hg) S 102–103.

111 Republika Slovenija, Webseite.

112 Council of Europe (2008) (Hg) S 108.

113 Inter-Parliamentary Union, Webseite.

114 Volkszählung von 2002: 1 964 036 Einwohner, Geographixx: 2.010.347.

Tab. 3: Slowenien: Nationale Zugehörigkeit und Muttersprache der größten Gruppen

Nationale Zugehörigkeit		Mutter-Sprache
%		%
83,06	Slowenisch	87,7
1,98	Serbisch	1,6
–	Serb. Kroat	1,8
1,81	Kroatisch	2,8
1,10	Bosnisch	1,6
0,53	Muslime	0
0,32	Ungarn	0,4
0,31	Albanisch	0,4
0,17	Roma	0,2
0,14	Montenegrinisch	0
0,11	Italienisch	0,2
0,20	Makedonisch	0,2
0,03	Deutsch	0,1

Quelle: Volkszählung von 2002.

2.2.3 Rumänien

Rumänien hat ein Parlament mit zwei Kammern, einen Senat (*Senatul*) mit 137 Sitzen und eine Abgeordnetenkammer (*Camera Deputatilor*) mit derzeit 333 Sitzen.¹¹⁵ Schon vor der neuen Verf setzte das Wahlgesetz¹¹⁶ im Jahre 1990 das Recht der ethnischen Parteien auf einen Sitz im Abgeordnetenhaus für den Fall fest, dass sie durch das normale Wahlprozedere keinen einzigen Parlamentsabgeordneten erringen konnten. Sie erhielten das Recht auf einen Sitz im Unterhaus (für den Senat gelten diese Bestimmungen nicht), wenn sie landesweit mindestens 5% der durchschnittlichen Stimmenanzahl zur Erlangung eines Parlaments-sitzes erzielen konnten. Diese Schwelle ist eine rein symbolische; sie bestand im Jahre 2000 aus 1.273 Wählerstimmen.¹¹⁷ Das Prinzip der positiven Diskriminierung zur parlamentarischen Repräsentation von nationalen Minderheiten fand später Eingang in die neue Verf Rumäniens von 1991: *Die Organisationen der den nationalen Minderheiten angehörenden Bürger, welche bei den Wahlen nicht die Zahl der Stimmen vereinigen, um im Parlament vertreten zu sein, haben das Recht*

¹¹⁵ Info Rumänien, Webseite. Universität Koblenz, Webseite, Rumänien.

¹¹⁶ Die Zahl variiert mit der Bevölkerung, Daten vom September 2010, Rumänisches Parlament. Dekret Nr 92/1990 über die Wahl des Parlaments und des Präsidenten Rumäniens.

¹¹⁷ Alionescu, C.C. (2004).

auf je ein Abgeordnetenmandat gemäß dem Wahlgesetz.¹¹⁸ Die Details der praktischen Umsetzung wurden im Wahlgesetz von 1992 festgelegt.¹¹⁹ Die Organisationen der nationalen Minderheiten sind für die Wahlakte den politischen Parteien gleichgestellt. Allerdings können Bürger einer Minderheit nur von einer Organisation vertreten werden.¹²⁰

Durch den territorialen Zugewinn nach dem Ersten Weltkrieg verwandelte sich Rumänien in einen Vielvölkerstaat. Daran hat sich auch heute nichts geändert. Rumänien zählt laut Volkszählung von 2002 rund 21,7 Millionen Einwohner, 19,4 Millionen sind Rumänen (89,5%). Demnach gehören knapp 2,3 Millionen Menschen anderen Gruppen an. Die stärkste Minderheit sind die im Westen des Landes in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet lebenden über 1,43 Millionen Ungarn – rund 6,6% der Gesamtbevölkerung. Es folgen in der Größenordnung: die Roma (Romi Tigani) mit 535.250 (2,5%), die Ukrainer mit 61.091 (0,3%), die Deutschen mit 60.088 (0,3%), die Lipovans Russen 36.397 (0,2%), die Türken mit 32.596 (0,2%), die Tartaren mit 24.137 (0,1%), die Serben 22.518 (0,1%), die Slowaken mit 17.199 (0,1%) und fast zwei Dutzend weiterer kleiner Minderheiten.¹²¹ Ein Vergleich mit den vorangehenden Volkszählungen verdeutlicht, dass die Minderheiten einen weiterhin (leicht) sinkenden Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmachen, aber sich der Prozess verlangsamt hat. Betrug der Anteil der Minderheiten 1977 noch rund 12%, lag er 1992 bei 10,6% und schließlich 2002 bei 10,5%. Der Anteil an der Gesamtbevölkerung hat sich demnach seit 1992 zwar kaum, die ethnische Zusammensetzung jedoch zum Teil dramatisch verändert. Insbesondere die deutsche Minderheit ist davon betroffen, die Zahl ihrer Angehörigen sank von 119.436 im Jahre 1992 auf 60.088, also auf fast genau die Hälfte. Rückgänge verzeichnen auch die Ungarn (–186.600), in kleinerem Maße die Serben und Ukrainer. Angestiegen ist insbesondere die Zahl der Roma (+125.500).¹²²

Die *Hungarian National Council of Transylvania* beklagt eine ganze Reihe von Menschenrechtsverletzungen und einen Rückgang der Ungarn in Rumänien zwischen 1992 und 2002 von 0,4 Prozent und über 147.400 Einheiten.¹²³ Seit 1920 gehört Transsylvanien zu Rumänien – und seit damals sind die Ungarn, die in Transsylvanien ansässig sind, in Rumänien eine Minderheit. Auch in anderen Regionen Rumäniens, zum Beispiel in Bukarest, und in Moldawien leben Ungarn.

118 Verfassung Rumäniens (1991), Art 59/2.

119 Wahlgesetz Nr 68/1992, das das Dekret Nr 92/1990 ersetzte und mit einigen Änderungen bis heute gültig ist..

120 Council of Europe (2008) (Hg) S 106–107.

121 Volkszählung Rumänien 2002.

122 *Tontsch, G.* (1995), on line (2003–05) Rumänien Stand 2004.

123 *Szilágyi, Z./ Antal, J.* (HG) (2004) S 13 und S 68–74.

Die Demokratische Allianz der Ungarn in Rumänien (DAHR) wurde 1989 gegründet, um die Interessen der Minderheit zu vertreten. Die DAHR ist eine Schutzorganisation für diese Minderheit. Die ungarische Minderheit gründete zur Wahrung ihrer Interessen die Uniunea Democrată Maghiară din România (UDMR), die seit der Wahl von 1996 auch an der Regierung beteiligt ist.¹²⁴ Sie konnte stets die Wahlhürde für politische Parteien überwinden und war somit nie auf die positive Diskriminierung zur Erlangung parlamentarischer Repräsentation angewiesen. Bei den Parlamentswahlen im November 2008 erzielte die UDMR 22 Mandate in der Kammer (6,17%) und neun im Senat (6,39%). Bei den EU-Wahlen im Juni 2009 erreichte die UDMR durch die niedrige Wahlbeteiligung in Rumänien (27,7%) und besondere Geschlossenheit der Minderheit 8,92% der Wählerstimmen und drei von 33 Sitzen, die Rumänien im EU-Parlament zustehen.¹²⁵

Die Siebenbürger Sachsen, die keineswegs aus Sachsen, sondern überwiegend aus dem Niederrheingebiet eingewandert waren, sprachen sich 1919 ebenso wie die Banater Schwaben für die Zugehörigkeit zum neuen rumänischen Staat aus, der ihnen weitreichende nationale Freiheiten und Rechte zugesichert hatte. Mit den Deutschen, die in den von der Sowjetunion und Bulgarien an Rumänien abgetretenen Gebieten Bessarabien, Bukowina und Dobrudscha lebten, wuchs die deutsche Minderheit damals auf rund 780.000 Menschen an. In der Mitte der 1990er Jahre ist vom ehemals harmonischen Zusammenleben der Völker wenig verblieben. Der Anteil der in Rumänien lebenden Deutschen ist infolge des Krieges und der sich anschließenden Vertreibung und Flucht stark zurückgegangen. Und die Minderheit hält es immer weniger in Rumänien. Von den nur noch maximal 100.000 Deutschen bzw. Deutschstämmigen (Stand 1999) haben die meisten einen Antrag auf Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland gestellt (bis 2006 hatten von ihnen etwa 40.000 Rumänien verlassen). Bei der letzten Volkszählung im Frühjahr 2002 bekannten sich – wie schon erwähnt – noch über 60.000 Einwohner Rumäniens zu ihrer deutschen Nationalität.¹²⁶

In Rumänien sind heute insgesamt 18 nationale Minderheiten anerkannt. Sie werden durch den „*Rat der Nationalen Minderheiten*“ im Parlament vertreten. Ohne die Ungarn bestätigten die nationalen Minderheiten mit 3,4% ihre ebenfalls schon vorher innegehabten 18 Sitze.¹²⁷

124 Info Rumänien, Webseite.

125 TNS opinion in Zusammenarbeit mit dem EP.

126 Deutsche Botschaft in Bukarest, Homepage.

127 Info Rumänien, Webseite.

2.2.4 Belgien

In Belgien geht es nicht so sehr um Minderheiten, sondern um Volksgruppen. Das Königreich Belgien ist ein Bundesstaat. Das Parlament besteht aus zwei Kammern, einer Abgeordneten-Kammer (mit 150 Abgeordneten) und einem Senat (mit 71 Mitgliedern). Zusammen bilden sie das belgische Föderale Parlament. Das Parlament spiegelt die Vielfalt der Volksgruppen wider.¹²⁸ Die Institutionen sind so aufgebaut, dass sie ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Sprachgruppen erzielen sollen.¹²⁹

In Belgien wurde 1899 das proportionale System (D'Hondt-System) eingeführt. Die Sitze werden den verschiedenen Parteien proportional zu ihren Ergebnissen zugeteilt. Um in die Verteilung einbezogen zu werden, muss die Liste mindestens 5% der abgegebenen Stimmen im Wahlkreis aufweisen können.¹³⁰ Belgien ist eines der wenigen Länder mit Wahlpflicht.

Das Gesetz vom 13. Dezember 2002 hat provinzielle Wahlkreise für die Kammer eingeführt. Deren Anzahl wurde von 20 auf elf verringert. Die Wahlkreise sind nach Sprachgruppen eingeteilt: 5 Flämische, 5 Wallonische und der zweisprachige Wahlkreis Brüssel.¹³¹ Außer für die Provinz Flämisch-Brabant (Wahlkreis Löwen und Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde) und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt sind diese Wahlkreise alle deckungsgleich mit den Grenzen der Provinzen.

Gemäß Verfassung ist Belgien ein Föderalstaat, der sich aus den *Gemeinschaften* und den *Regionen* zusammensetzt (Art 1). Belgien umfasst drei Gemeinschaften: die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft (Art 2). Belgien umfasst drei Regionen: die Wallonische Region, die Flämische Region und die Brüsseler Region (Art 3). Belgien umfasst vier Sprachgebiete: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt (Art 4).¹³²

Die Gesamtbevölkerung betrug 2008 rund 10,7 Millionen Einwohner.¹³³ Genaue Daten zur tatsächlichen Verteilung sind seit der Festlegung der Sprachgrenze 1962 nicht mehr erhoben worden. Hiernach stellen die niederländisch sprachigen Flamen etwa sechs Millionen und rund 60% der Bevölkerung Belgiens dar.

128 Belgischer Senat, Webseite.

129 Council of Europe (2008) (Hg) S 56.

130 Gilt nicht für die Wahlkreise Brüssel-Halle-Vilvoorde, Löwen und Wallonisch-Brabant. Wahlgesetz Belgiens, Fassung vom 7.3.2003, Art. 165 bis.

131 US Department of State.

132 Belgische Verfassung, Art 1–4.

133 FÖD Wirtschaft, Generaldirektion Statistik Belgien, Webseite.

Die französischsprachigen Wallonen und die französischsprachigen Bewohner der Region Brüssel und ihres Umlandes, die zusammenfassend als *französischsprachige Belgier* bezeichnet werden, umfassen etwa 40% der Einwohner des Landes. Hinzu kommt die kleine deutschsprachige Bevölkerung (etwa 74.000 Einwohnern)¹³⁴ im Osten des Landes mit unter einem Prozent, sowie eine kleine luxemburgisch sprechende Minderheit in der Region um Arlon.

Die territoriale Abgrenzung der drei Regionen richtet sich nach den Sprachgebieten: Die Flämische Region im Norden umfasst das niederländische Sprachgebiet, die Wallonische Region im Süden das französische und das deutsche Sprachgebiet, die Region Brüssel-Hauptstadt das zweisprachige französisch-niederländische Gebiet.¹³⁵

Die 150 Abgeordneten der Kammer (*Belgische Kamer, Chambre des Représentants*) teilen sich in eine französische Sprachgruppe (mit zurzeit 62 Sitzen) und eine niederländische Sprachgruppe (mit zurzeit 88 Sitzen) ein. Eine deutsche Sprachgruppenvertretung gibt es nicht; die deutschsprachigen Abgeordneten sind der französischen Gruppe angeschlossen. Für die übrigen Abgeordneten bestimmt sich die Zugehörigkeit zu einer der Gruppen nach der Sprache ihres Wahlkreises. Für die Abgeordneten des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde bestimmt sich die Zugehörigkeit nach der Sprache in der sie ihren Eid ablegen. Die Sprachgruppen sind besonders bei der Verabschiedung von Sondergesetzen wichtig, bei denen unter anderem eine Mehrheit in beiden Sprachgruppen erforderlich ist, sowie bei Entscheidungen, die eine Sprachgruppe gefährden könnten.

Zusätzlich zum nationalen Parlament gibt es die Parlamente der Regionen und Gemeinschaften. Gemäß Artikel 115 der Belgischen Verf gibt es ein Parlament der Flämischen Gemeinschaft, Flämisches Parlament genannt, und ein Parlament der Französischen Gemeinschaft, sowie ein Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, sowie für jede Region ein Parlament.

Der Senat (*De Belgische Senaat, Le Sénat de Belgique*) zählt 71 Senatoren. Von diesen 71 Senatoren werden 40 direkt gewählt, 21 werden durch die Parlamente der verschiedenen Gemeinschaften ernannt und 10 werden kooptiert. Zur Wahl der 40 direkt gewählten SenatorInnen wird die Wählerschaft – wie bei den Wahlen des europäischen Parlaments – in zwei Wahlkollegien aufgeteilt. Das französischsprachige Kollegium wählt 15 Senatoren und das niederländisch sprachige 25.

Die 21 Senatoren der Gemeinschaften werden folgendermaßen bestimmt: Das *Parlement de la Communauté française* und das *Vlaams Parlement* nominieren je-

¹³⁴ Die Deutsche Gemeinschaft (DG) in Belgien, Webseite.

¹³⁵ Vgl dazu auch das Kapitel 3.7.2.4 Ein Präzedenzfall in Belgien, unter: 3.7.2 Die Sperrklausel in der Wahlreform und die Verfahren dagegen.

weils zehn Senatoren aus ihren Reihen. Das *Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft* bestimmt eines seiner Mitglieder zum Senator. Diese 21 Senatoren der Gemeinschaften erfüllen also ein doppeltes Mandat.

Die zehn kooptierten Senatoren werden von den direkt gewählten Senatoren und von den Gemeinschafts-Senatoren folgendermaßen bestimmt: Die französischsprachigen Senatoren der oben genannten Gruppen (direkt gewählte und Gemeinschafts-Senatoren) kooptieren vier Senatoren. Die niederländischen Senatoren dieser beiden Gruppen kooptieren sechs Senatoren. Die Anzahl der kooptierten Senatoren, die jede Fraktion bestimmen darf, richtet sich nach dem Proporz. Hinzu kommen die Senatoren von Rechts wegen (die Kinder des Königs: zurzeit drei Sitze). Auch der Senat wird in zwei Sprachgruppen aufgeteilt, wobei der deutschsprachige Gemeinschafts-Senator sowie die Senatoren von Rechts wegen keiner der beiden Sprachgruppen angehören.¹³⁶

2.2.5 Bosnien-Herzegowina

Die unabhängige Republik Bosnien und Herzegowina, kurz BiH, ging 1992 aus der jugoslawischen Teilrepublik Bosnien und Herzegowina hervor. Bosnien und Herzegowina *als Gesamtstaat* besteht seit dem Abkommen von Dayton (1995) aus zwei weitgehend autonomen Gliedstaaten (*Entitäten*), der *Föderation Bosnien und Herzegowina* und der *Republika Srpska*“ (deutsch auch *Serbische Republik*), sowie dem Sonderverwaltungsgebiet *Brčko-Distrikt*.¹³⁷

In die Zuständigkeit des Gesamtstaats fallen gemäß Verf die Außenpolitik und der Außenhandel, die Zoll- und Währungspolitik, Migrationsfragen, internationale Strafverfolgung, Telekommunikation, Grenzschutz und Luftverkehrshoheit.¹³⁸

Der Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina (BiH) zählt rund vier Millionen Einwohner.¹³⁹ Davon sind 48% Bosniaken, 37,1% Serben, 14,3% Kroaten und 0,6% andere (im Jahr 2000). Man verwendet den Ausdruck Bosniaken anstatt Moslems, um die ethnische Bezeichnung von den religiösen Gruppen und anderen Anhängern des Islams abzuheben.¹⁴⁰

In Bosnien-Herzegowina existieren verfassungsmäßige Bestimmungen, welche die Vertretung von Bosniaken, Serben und Kroaten garantieren. Diese drei

136 Belgischer Senat, Webseite.

137 Deutsches Auswärtiges Amt.

138 Verfassung von Bosnien Herzegowina BiH (Gesamtstaat), Član (Art) III.

139 Schätzungen (letzte Zählung 1991): Central Intelligence Agency (CIA) 4,613,414 (Juli 2010), Agencija Za Statistiku 3.842.566 (6.30.2009), Deutsches Auswärtiges Amt 3,8 Millionen.

140 Central Intelligence Agency (CIA).

Nationalitäten sind „*konstituierende Nationen*“ des bosnischen Staates und nicht Minderheiten.¹⁴¹ Das mit der Daytoner Verf geschaffene Staatsorganisationsmodell folgt dem Muster einer ethnischen Konsensdemokratie. Die die wichtigsten Staatsämter sind bereits im vornhinein ethnisch definiert.

Das Institut des „*vitalen nationalen Interesses*“ soll jedes Volk vor Überstimung schützen. Dabei werden die „*Anderen*“ teilweise explizit von der Ausübung bestimmter Ämter ausgeschlossen.¹⁴² So besteht gemäß Art V der Verf das gesamtstaatliche Staatspräsidium aus drei Mitgliedern (Präsident und zwei Vize), je einem Bosniaken, einem Kroaten und einem Serben.

Während die Teilrepubliken genauso wie der Gesamtstaat über eigene Ver-fen verfügen, gilt ein gemeinsames Wahlgesetz aus dem Jahre 2001 mit seinen nachträglichen Änderungen für den Gesamtstaat und die zwei Teilrepubliken.¹⁴³ Die Parlamentarische Versammlung (*Skupstina*) des Gesamtstaates BiH besteht aus zwei Kammern: dem Repräsentantenhaus (*Predstavnički dom*) und der Völkerkammer (*Dom Naroda*).

Das Repräsentantenhaus (*Predstavnički dom*)

Das Repräsentantenhaus (*Predstavnički dom*) besteht aus 42 unmittelbar auf dem gesamten Gebiet Bosniens und Herzegowinas gewählten Abgeordneten, davon 28 Abgeordnete aus der *Föderation Bosnien und Herzegowina*, 14 aus der *Republika Srpska*). Das Repräsentantenhaus wird im Proporzsystem direkt gewählt.

Alle registrierten politischen Parteien sind berechtigt, sich in beiden Landesteilen zur Wahl zu stellen.¹⁴⁴ Im Wahlbezirk gilt eine 3%-Klausel, die die Parteien und die kandidierenden Gruppen überwinden müssen, um zur Verteilung der Sitze zugelassen zu werden.

Von den 28 Abgeordneten der Föderation, werden 21 im Proporzsystem in fünf Mehrpersonen-Wahlbezirken gewählt. Die restlichen sieben werden als *Ausgleichsmandate* in einem einzigen Wahlkreis der gesamten Föderation(immer im Proporz) gewählt, zu dem nur politische Parteien und Koalitionen zugelassen sind.

Von den 14 Abgeordneten der Republika Srpska werden neun in Mehrpersonen-Wahlbezirke gewählt. Dafür gibt es drei Wahlbezirke. Fünf Ausgleichmandate werden in einem einzigen Wahlkreis der Republika Srpska (immer im Proporz) gewählt.¹⁴⁵

141 Alionescu, C.C. (2004) S 1, Verfassung von Bosnien Herzegowina, Art I.1.

142 Marko, J./ Raičić, D. (2005).

143 Wahlgesetz von Bosnien Herzegowina.

144 Deutsches Auswärtiges Amt, Central Intelligence Agency (CIA).

145 Wahlgesetz von Bosnien Herzegowina Art 9.2–9.4.

Die Völkerkammer (*Dom Naroda*)

Die Völkerkammer (*Dom Naroda*), deren entscheidende Funktion gleichfalls die Wahrung des so genannten „*vitalen nationalen Interesses*“ der drei ethnischen Gruppen ist, besteht aus 15 Abgeordneten, zwei-Drittel aus der *Föderation von Bosnien-Herzegowina* (fünf Kroaten und fünf Bosnier) und ein Drittel aus der *Republika Srpska* (fünf Serben).¹⁴⁶ Die Mitglieder aus der *Föderation* werden von den kroatischen und bosniakischen Abgeordneten des Abgeordnetenhauses der „*Föderation von Bosnien-Herzegowina*“ gewählt. Die Mitglieder aus *Srpska* werden von der Nationalversammlung der *Republika Srpska's* gewählt. Das Haus der Völker ist beschlussfähig, wenn mindestens drei bosniakische, drei kroatische und drei serbische Delegierte anwesend sind.¹⁴⁷

2.2.5.1 Die Föderation Bosnien und Herzegowina (FBiH)

Die „*Föderation von Bosnien-Herzegowina*“ (also einer der beiden Teilstaaten), macht rund 51% des Staatsgebietes aus, zählt 2,5 Millionen Einwohner (62% der Gesamtbevölkerung) und ist mehrheitlich (zu 3/4) bosniakisch und (zu 22%) kroatisch.¹⁴⁸ Sie besteht aus zehn Kantonen, die für Polizei, Schulwesen und regionale/örtliche Verwaltung zuständig sind.

Das Parlament der Föderation Bosnien und Herzegowina besteht – wie das Gesamtstaatsparlament – aus zwei Kammern: einem nach dem Verhältniswahlrecht gewählten Abgeordnetenhaus und einer Völkerkammer, in der bosniakische, kroatisch-bosnische und serbisch-bosnische Vertreter in gleicher Stärke repräsentiert sind. Neben den Abgeordneten der drei Volksgruppen gibt es in der Völkerkammer noch die Gruppe der so genannten „*Anderen*“.¹⁴⁹

Das Abgeordnetenhaus

Das *Abgeordnetenhaus* der „*Föderation von Bosnien-Herzegowina*“ besteht aus 98 Abgeordneten, die direkt im Proporzsystem in Mehrmandats-Wahlbezirken gewählt werden. Die meisten werden in verschiedenen (mindestens zehn) regionalen Wahlbezirken gewählt, ein sg ausgleichender Teil von 23–27% im gesamten Gebiet der Föderation. Um zur Sitzverteilung im Wahlbezirk zugelassen zu werden, müssen Parteien, Koalitionen oder Listen mehr als drei Prozent der dort abgegebenen gültigen Stimmen erzielen.

Eine Mindestzahl von vier Mitgliedern einer jeder der drei konstituierenden

146 Verfassung Bosnien Herzegowina (Gesamtstaat), Član (Art) IV Parlamentarna skupština.

147 Verfassung Bosnien Herzegowina (Gesamtstaat), Art IV,1.

148 Etwa 73% Bosniaken, 22% Kroaten, 4,5% Serben und etwa 1,0% andere (amtliche Schätzung für den 31. Dezember 2003).

149 Deutsches Auswärtiges Amt.

Volksgruppen (Bosnier, Kroaten und Serben) muss im Abgeordnetenhaus vertreten sein.¹⁵⁰

Das Haus der Völker

Das Haus der Völker besteht aus 58 Abgeordneten. Diese werden von den Versammlungen der Kantone aus deren Mitte gewählt, und zwar im Verhältnis zur ethnischen Struktur der Bevölkerung.¹⁵¹

Die Verf und das Wahlgesetz bestimmen, dass von diesen 58 Abgeordneten des Hauses der Völker, je 17 aus Bosniern, Serben und Kroaten und sieben „von anderen“ gewählt werden.¹⁵² Der Ausdruck „von anderen“ kann auf die nationalen Minderheiten bezogen werden. Insofern sichert also das Wahlgesetz von Bosnien Herzegowina garantierte Sitze diesen „anderen“. Ein anderer Mechanismus im Wahlgesetz sieht die proporzmäßige Vertretung der Bevölkerungen der Kantone gemäß letzter Volkszählung vor.¹⁵³

Die Regierung besteht aus dem Prämienminister und 16 Ministern. Es müssen acht Bosnier, fünf Kroaten und drei Serben vertreten sein. Ein Minister kann von den „Anderen“ (aus der stärksten Gruppe) nominiert werden.¹⁵⁴ Garantien und Vertretungsrechte gibt es auch in den Kantonen und Gemeinden.

2.2.5.2 Die Republika Srpska (RS)

Die „*Republika Srpska*“ (Serbien) umfasst 49 Prozent des Territoriums, zählt rund 1,5 Millionen Einwohner (rund 38% der Gesamtbevölkerung). Die Bevölkerung setzt sich seit Kriegsende ethnisch zu etwa 95 Prozent aus Serben sowie zu rund 5 Prozent aus Bosniaken, Kroaten und so genannten „Anderen“ zusammen.¹⁵⁵

Nationalversammlung

Die Nationalversammlung umfasst 83 Abgeordnete. Eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten wird in Mehrmandaten -Wahlbezirken gewählt, ein Teil von 23–27% im gesamten Territorium der Teilrepublik. Es gelten die gleichen Regeln des gesamtstaatlichen Wahlgesetzes und damit auch die 3%-Klausel im Wahlbezirk. Auch für die Nationalversammlung der „*Republika Srpska*“ gilt eine ethni-

150 Verfassung von Bosnien Herzegowina, Art IV. A. 1. Wahlgesetz B, Art 10.10.

151 Verfassung der Föderation Bosnien Herzegowina, II, Art 6.

152 Verfassung von Bosnien Herzegowina, Art IV. A. 2, Wahlgesetz von Bosnien Herzegowina, Art 10.10. und 10.12.

153 Council of Europe (2008) (Hg) S 101.

154 Verfassung von Bosnien Herzegowina, Art IV. B. 2

155 Deutsches Auswärtiges Amt.

sche Mindestvertretung wie in der Föderation Bosnien Herzegowina: Eine Mindestzahl von vier Mitgliedern ein jeder der drei konstituierenden Volksgruppen (Bosnier, Kroaten und Serben) muss im Abgeordnetenhaus vertreten sein.¹⁵⁶

Rat der Völker

Daneben besteht ein *Rat der Völker*. Er setzt sich aus 28 Mitgliedern zusammen, acht aus jeder konstituierenden Volksgruppe, dh jeweils acht Serben, Bosniaken und Kroaten, sowie aus vier Vertretern der „Anderen“.¹⁵⁷ Die Mitglieder des Rates der Völker werden von den jeweiligen Fraktionen in der Nationalversammlung gewählt.¹⁵⁸

2.2.5.3 Distrikt Brcko

Der Bezirk Brčko genießt eigene autonome Rechte. Der Bezirk steht unter der Aufsicht der internationalen Gemeinschaft. Der Bezirk von Brčko umfasst eine Fläche von 493 km² und zählt rund 88.000 Einwohner, 44% Bosniaken, 25 5 Kroaten und 21% Serben.¹⁵⁹

2.2.6 Weitere Länder mit Vertretungsrechten

Die Venedig-Kommission untersucht – neben den hier näher beleuchteten – weitere Länder, mit positiv diskriminierenden Normen, die die Vertretung von Volksgruppen gewährleisten. Dazu zählen beispielsweise Zypern, Ungarn, Polen, die Russische Föderation, die Schweiz und die frühere Jugoslawische Republik Makedonien.¹⁶⁰

2.3 Bestimmungen, welche die Vertretung erleichtern

Andere Systeme sehen zwar keine direkt garantierte Rechtsvertretung für Minderheiten vor, erleichtern aber deren Wahl. Beispielsweise werden Wahlhürden in Polen und Deutschland auf die Listen von nationalen Minderheiten nicht angewandt.¹⁶¹ Die Umfrage des Europarates stammt aus dem Jahre 1996 und er-

156 Wahlgesetz von Bosnien Herzegowina, Kap. 11, Art 11.1–11.2.

157 Wahlgesetz von Bosnien Herzegowina, Kap. 11.A, Art 11.10

158 Wahlgesetz von Bosnien Herzegowina, Art 11.11.

159 Letzte Volkszählung 1991, keine nach dem Krieg, Schätzungen. Distrikt Brčko, Homepage.

160 Council of Europe (2008) (Hg) S 104–110.

161 Council of Europe (2008) (Hg) S 56.

fasst damit nicht das neue Wahlsystem Italiens von 2005, das aber auch gemilderte Wahlhürden und Sonderbestimmungen für sprachliche Minderheiten vorsieht. In Belgien geht es – wie bereits beleuchtet – weniger um Minderheiten als viel mehr um eine proportionale Vertretung der Volksgruppen.

2.3.1 Polen

Laut der derzeit gültigen Verf der Republik Polen vom 2. April 1997 besteht das Parlament aus dem *Sejm* (*Sejm Rzeczypospolitej Polskiej*) und dem Senat der Republik (*Senatu Rzeczypospolitej Polskiej*). Es bildet außerdem, wenn die Abgeordneten und die Senatoren gemeinsam beraten, die *Nationalversammlung* (*Zgromadzenie Narodowe*).

Der *Sejm* besteht aus 460 Abgeordneten, die nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.¹⁶² Die Wahl zum *Sejm* erfolgt in Wahlbezirken, mit mindestens sieben zu Wählenden.¹⁶³ Derzeit gibt es 41 Wahlbezirke.¹⁶⁴

Hierbei gilt eine Sperrklausel von mindestens fünf Prozent für Parteien und freie Listen bzw acht Prozent für Zusammenschlüsse von Parteien, auf die Stimmen des gesamten Staatsgebietes bezogen. Vertreter von nationalen Minderheiten sind von der Sperrklausel ausgenommen.¹⁶⁵ Die Ausnahme gilt für *Listen von Wahlkomitees, die von Wählern gegründet wurden, die in registrierten Verbänden von nationalen Minderheiten zusammengeschlossen sind*.¹⁶⁶ Polen zählt 38,2 Millionen Einwohner, davon 96,7% Polen. Die größte Minderheit sind die Deutschen mit 0,4%, gefolgt von Russen Ukrainern und anderen.¹⁶⁷

Im 2007 neugewählten *Sejm* sitzt ein Vertreter der deutschen Minderheit (mit 32.462 Stimmen), vorher (2005) waren es zwei.¹⁶⁸

Der Senat, der ebenfalls in allgemeinen Wahlen direkt, aber nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt wird, besteht aus 100 Senatoren. In jedem Wahlkreis wurden bis 2011 zwei bis vier Senatoren gewählt. Gewählt waren in der Reihenfolge jene Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.¹⁶⁹

Im Jänner 2011 wurde ein neuer Wahlkodex in Form eines Einheitstextes erlassen, der über 500 Artikel umfasst. Eine lange Debatte ist dem Kodex vorausgegangen, in dem die Bürgerplattform (welche die Wahlen von 2011 mit 39,2% ge-

162 Polen Verfassung (1997) Art 96–98.

163 Polen Wahlgesetz (2001) Art 134.

164 Demokratiezentrum Wien (2007).

165 Polen Wahlgesetz (2001) Art 133. Council of Europe (2008) (Hg) S 106.

166 Polen Wahlgesetz (2001) Art 134.

167 Główny Urząd Statystyczny, 30.VI.2010.

168 Polen Sejm (Abgeordnetenkammer) Webseite.

169 Polen Senat Webseite.

wonnen hatte) einen guten Teil ihres Programmes umsetzen konnte. Der Kodex vereinheitlicht die Artikel, die früher in verschiedenen Gesetzesakten zerstreut waren, und regelt alle Wahlen, von den Parlamentswahlen, den Europawahlen, bis hin zu den Präsidentenwahlen und den Verwaltungswahlen. Der neue Einheitstext regelt vor allem die generellen Wahlbestimmungen, weniger hingegen den Mechanismus an sich, mit Ausnahme des Senates, für den Einer-Wahlkreise mit einfacher Mehrheit nach britischem Muster vorgesehen werden. Für den *Sejm* hingegen, wurde das Proporzsystem nach *D'Hondt* bestätigt. Nur 2001 ist nach der Formel Saint-Laguë gewählt worden. Auch die Zahl der Wahlkreise bleibt bei 41, sodass im Schnitt elf Sitze pro Wahlbezirk zu wählen sind, also eine beachtliche Größe der Wahlbezirke. Geblieben sind auch die gesamtstaatlichen Wahlhürden, 5% für Parteien und 8% für Wahlverbindungen, ebenso die Befreiung für nationale und ethnische Minderheiten.¹⁷⁰

2.3.2 Deutschland

2.3.2.1 Ein kombiniertes System mit Proporzausgleich

Deutschland verfügt über zwei Kammern, den Bundestag und den Bundesrat. Der Bundesrat wird von den Ländern, nämlich von den Landesregierungen, beschickt und ist als Vertretung der Länder das föderative Bundesorgan. Der Bundestag hingegen besteht aus mindestens 598 Abgeordneten. Die Hälfte (299) wird über Wahlkreise im Mehrheitswahlsystem, die andere Hälfte im Proporzsystem über Landeslisten gewählt.

Das Bundesgebiet ist (seit 2002) in 299 Wahlkreise gegliedert. Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit ihrer Erststimme wählen die Wähler ihren Wahlkreisbewerber. Der Gewinner (mit der relativen Mehrheit) im Wahlkreis erringt ein sogenanntes Direktmandat und ist auf jeden Fall gewählt. Die restlichen 299 Abgeordneten werden über die Landeslisten gewählt. Diese können nur von Parteien und zwar in jedem Bundesland vorgelegt werden. In den Landeslisten bestimmen die Parteien die Reihenfolge mit der die Kandidaten zum Zuge kommen. Mit ihrer Zweitstimme wählen die Wähler über die Landeslisten die Parteien und entscheiden so über das Kräfteverhältnis der Parteien im Bundestag, also über die proportionale Verteilung der Sitze. Jede Partei erhält so viele Sitze, wie ihr verhältnismäßig zustehen. Durch die direkt gewählten der Wahlkreise kann die Gesamtzahlzahl von 598 auch überschritten werden, was zu sogenannten Über-

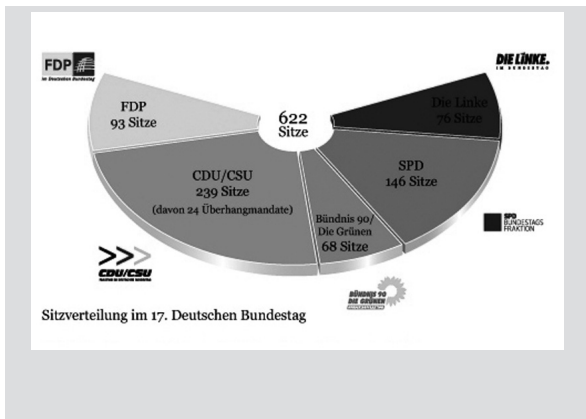
¹⁷⁰ Sawicki, J. (2012) S 176–180.

hangmandaten führt. Wenn eine Partei mehr Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in den Bundestag entsenden kann, als ihr gemäß der Anzahl der Zweitstimmen in einem Bundesland zustehen, vergrößert sich der Bundestag durch diese Überhangmandate.¹⁷¹

Bis 1987 wurde die Zusammensetzung des Bundestages (also der proportionalen Verteilung) nach dem *D'Hondt*-Verfahren errechnet, danach wurden die Sitze bis 2005 nach dem *Hare-Niemeyer*-Verfahren verteilt. Dabei werden in zwei Schritten Wählerstimmen in Abgeordnetenmandate umgerechnet. Der Anteil der Stimmen für eine Partei an der Gesamtstimmenzahl entspricht dem Anteil der Sitze von der Gesamtsitzzahl im Bundestag. Der Bundestag beschloss am 24. Januar 2008, das Verfahren ab der 17. Bundestagswahl im Jahr 2009 durch das *Sainte-Laguë/Schepers*-Verfahren (einer Abwandlung des Höchstzahlverfahrens), zu ersetzen. Dieses Verfahren weist einige Vorteile etwa gegenüber dem Höchstzahlverfahren nach *D'Hondt* auf, das die großen Parteien bevorzugt.¹⁷²

Seit der Konstituierung des 17. Deutschen Bundestages am 27. Oktober 2009 gehören 622 gewählte Abgeordnete dem Parlament an, elf mehr, als dem 16. Deutschen Bundestag zuletzt angehörten.¹⁷³

Abb. 25: Sitzverteilung im Deutschen Bundestag nach der Wahl 2009



Quelle: http://www.bundestag.de/btg_wahl/index.html, abgeladen am 2.5.2010.

171 Deutscher Bundestag Webseite.

172 Deutscher Bundestag Webseite.

173 Deutscher Bundestag Webseite.

2.3.2.2 Das negative Stimmengewicht

Die Methode der Überhangmandate kann zum Paradox führen, dass mehr Stimmen weniger Mandate ergeben können.¹⁷⁴ Als Berechnungsgrundlage für die Zuteilung jener 299 Sitze im Bundestag, die im Proporzsystem verteilt werden, dienen – wie gesagt – die jeweils bundesweit erreichten Zweitstimmen. Im zweiten Schritt, der Umverteilung werden die den Parteien zustehenden Mandate auf die Landeslisten verteilt. Anschließend werden die von einer Partei in einem Bundesland direkt errungenen Wahlkreismandate abgezogen. Das Paradox tritt auf, wenn Zweitstimmen, die einer Partei in einem Bundesland ein weiteres Listenmandat bringen, dieser aufgrund der Überhangmandate im dortigen Land nichts nützen und in der Gesamtberechnung schaden können.¹⁷⁵

Das BVerfG befasste sich im Urteil vom 3. Juli 2008 mit dieser Absurdität. Der § 7 Abs 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes können einen Effekt des negativen Stimmgewichts bewirken. Dieser könne dazu führen, dass in bestimmten Konstellationen abgegebene Zweitstimmen für solche Parteien, die Überhangmandate in einem Land gewinnen, insofern negativ wirken, als diese Parteien in demselben oder einem anderen Land Mandate verlieren. Umgekehrt ist es auch möglich, dass die Nichtabgabe einer Wählerstimme der zu unterstützenden Partei dienlich ist. Der Wahlfehler hat auch Mandatsrelevanz, erklärte das BVerfG. Es handelt sich bei diesem Effekt nicht um eine sehr seltene Ausnahme, sondern er wirkt sich regelmäßig auf das Wahlergebnis aus, wenn bei einer Wahl zum Deutschen Bundestag Überhangmandate entstehen. Dies gilt auch für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag (2005), bei der es zu insgesamt 16 Überhangmandaten kam. Wären zum Beispiel in Hamburg für die SPD etwa 19.500 Zweitstimmen weniger abgegeben worden, so hätte diese Partei im Ergebnis einen Sitz mehr im Deutschen Bundestag beanspruchen können. Das BVerfG erklärte deshalb den § 7 Abs 3 in Verbindung mit § 6 Abs 4 und 5 Bundeswahlgesetzes für verfassungswidrig, soweit er den Effekt des negativen Stimmgewichts bewirkt. Es forderte den Gesetzgeber auf, das Gesetz zu ändern.¹⁷⁶

Aufgrund des Urteils des BVerfG wurde ein neues Wahlgesetz erlassen, das am 2. Dezember 2011 veröffentlicht wurde.¹⁷⁷ Dabei werden die Listenverbindungen zwischen den Landeslisten aufgehoben und Ausgleichsmandate vorrangig für jene Listen vorgesehen, die keine Überhangmandate erzielt haben, damit Verzer-

174 *Ze, A.* (2012) S 124–128.

175 *Käfflein, B.* (2012), S 7–10. *Tinat, E.* (2009) S 3–4.

176 BVerfG Urteil vom 3. Juli 2008.

177 BGBl, Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25.11. 2011.

rungen vermieden werden. Allerdings ist die Wahlreform von der alleinigen Mehrheit (CDU/CSU und FDP) durchgedrückt worden. Eine neue Verfs-Klage ist jetzt beim BVerfG anhängig.

2.3.2.3 Die Sperrklausel und die Ausnahme

Für die Proporzwahl des deutschen Bundestages über die Landeslisten gilt eine Sperrklausel. Bekommt eine Partei bundesweit weniger als fünf Prozent aller abgegebenen Stimmen oder nicht mindestens drei Direktmandate, kann sie (über die Proporzlisten) nicht in den Bundestag einziehen. „Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.“¹⁷⁸ Ausgenommen von der Fünf-Prozent-Hürde sind alle Parteien nationaler Minderheiten. Deutschland zählt 81,7 Millionen Einwohner (März 2011). Als *nationale Minderheit* werden nur die Sorben, Dänen sowie Sinti (je 50.000–60.000, also jede rund 0,1%) und Roma (aber nicht die Einwanderer) bezeichnet,¹⁷⁹ während die Friesen – ohne dass dies ihren rechtlichen Status ändern würde – als „*Volksgruppe*“ bezeichnet werden.

Zusätzlich zur Bundesebene gibt es Befreiungen von der Fünf-Prozent-Klausel auch auf Länderebene, so in Schleswig Holstein aber nur für die dänische Minderheit und in Brandenburg für die Sorben. Die bisher einzige Partei, die von den Regelungen für Minderheitsparteien profitiert, ist der *Südschleswigsche Wählerverband* (SSW) in Schleswig-Holstein, der seit 1958 kontinuierlich im Landtag sitzt, auch wenn er 1983 das einzige Mandat recht knapp mit 1,3% der Stimmen gewann.¹⁸⁰ Einen Sitz bekam der SSW auch im ersten Deutschen Bundestag mit einem Wahlergebnis von über 75.000 Stimmen. Bei den Bundestagswahlen von 1953, 1957 und 1961 erhielt der SSW nicht genügend Stimmen für einen Sitz – seit 1953 galt zwar für den SSW die Sperrklausel nicht mehr, allerdings erreichte er nicht den notwendigen Anteil an Stimmen. Die Mandate wurden bis 1987 nämlich mit dem, große Parteien begünstigenden Divisorverfahren (nach *D'Hondt*) verteilt. Danach kandidierte der SSW nur noch auf Landes- und kommunaler Ebene.

Neben dem SSW existieren derzeit die 2005 gegründete *Wendische Volkspartei*, als Partei einer nationalen Minderheit, nämlich der Sorben in Brandenburg und Sachsen, und die 2007 in Niedersachsen gegründete Partei *Die Friesen*, die

¹⁷⁸ Bundeswahlgesetz (1956/2008) § 6 Punkt 6.

¹⁷⁹ Statistische Ämter des Bundes und der Länder. Der Deutsche Dienst.

¹⁸⁰ Fehndrich, M. (2008).

sich in ihrer Satzung auch als Partei einer nationalen Minderheit bezeichnet. Aber in der Praxis kommt für diese kleineren Gruppen die Ausnahme von der Sperrklausel nicht zum Tragen, wenn sie nicht die notwendigen Stimmen für ein Mandat erhalten.

2.3.3 Italien

Das italienische Parlament besteht aus zwei Kammern, die vollkommen gleichberechtigt sind, der Abgeordnetenkommer (*Camera dei Deputati*) mit 630 direkt gewählten Abgeordneten und dem Senat (*Senato della Repubblica*) mit 315 ebenfalls direkt gewählten Senatoren und derzeit sieben Senatoren auf Lebenszeit.¹⁸¹ Beide Kammern werden seit 2006 nach dem Proporzsystem mit einer Mehrheitsprämie und mehrstufigen Wahlhürden gewählt.

Das neue Wahlgesetz, das Ende des Jahres 2005 in Kraft getreten ist, sieht für *sprachliche* Minderheiten zwar nicht eine eigene Vertretung, aber immerhin eine eigens gemilderte Wahlschwelle für die Abgeordnetenkommer und ein eigenes, abweichendes System für den Senat, für die Minderheitenregionen Trentino Südtirol und Aosta vor.¹⁸² Aosta hat einen einzigen Einer-Wahlkreis sei es für die Kammer als auch für den Senat. Trentino Südtirol hat für den Senat das vorher geltende Systembeibehalten.

In den Regionen mit einem Sonderstatut, das den Schutz von sprachlichen Minderheiten vorsieht, gilt für diese Minderheiten – statt einer Wahlhürde auf Staatsebene – eine Hürde auf der Ebene des Wahlbezirkes. Um zur Verteilung der Sitze bei der Abgeordnetenkommer zugelassen zu werden, müssen die Listen von Minderheiten mindestens 20% der gültigen Stimmen im *Wahlbezirk* erzielen. Die Bedingungen für diese Listen sind folgende:

- Es muss sich um Listen handeln, die anerkannte sprachliche Minderheiten vertreten;
- die ausschließlich in einem der Wahlbezirke antreten,
- und zwar nur innerhalb von Regionen mit Sonderstatut,
- welches einen besonderen Schutz der sprachlichen Minderheiten vorsieht.

Der Artikel 6 der Italienischen Verf verpflichtet die Republik, mit besonderen Maßnahmen die sprachlichen Minderheiten zu schützen. Besondere Schutznormen sind in den verfassungsrechtlichen Sonderstatuten von Trentino Südtirol,

¹⁸¹ Italienische Verfassung, Art 55 und 56.

¹⁸² Art 83 Absatz 3 des Einheitstextes der Wahl der Abgeordnetenkommer, DPR 30. März 1957, Nr 361, in der Fassung von 2006.

Aosta und – nur mit einem allgemeinen Gleichstellungs- und Schutzprinzip – in dem von Friaul Julisch Venetien enthalten. Das Staatsgesetz 482/1999 hat später folgende weitere *geschichtliche* Minderheiten anerkannt, deren Sprache und Kultur geschützt wird: Albanische, Katalanische, Germanische, Griechische, Slowenische und Kroatische, sowie jene, die Französisch, Francoprovenzale, Friulanisch, Ladinisch, Okzitanisch und Sardisch sprechen.

Da nur in den drei Sonderregionen Trentino Südtirol, Aosta und Friaul Julisch Venetien Sonderstatute eine besonderen Schutz der Minderheiten vorsehen, kommen für die Wahlhürde von 20% im Wahlbezirk nur diese in Frage. Die *Südtiroler Volkspartei* konnte bei den jüngsten Wahlen (2008) zwei Kammerabgeordnete (auch Dank dieser Norm) erreichen, die Liste von Aosta *Autonomie Liberté Démocratie* einen Abgeordneten.

Für den Senat gibt es ebenfalls Sonderbestimmungen. Für Aosta sieht schon die Verf (im Art 57) selbst vor, dass der Region ein Senator zusteht. Für Trentino Südtirol und Aosta sieht das Wahlgesetz, in Abweichung vom Proporzsystem auf Staatsebene Sonderbestimmungen vor. In Aosta wird in einem Einer-Wahlkreis ein Senator gewählt, in Trentino Südtirol werden sechs Senatoren über Einer-Wahlkreise und einer im Proporz gewählt.¹⁸³ Zum Verfahren für Trentino Südtirol kommen wir noch ausführlich zurück.¹⁸⁴

2.4 Auswirkungen auf nationale Minderheiten mit politischen Parteien

Die Auswirkungen von Wahlsystemen auf nationale Minderheiten wurden von der Venedig-Kommission unter zwei verschiedenen Voraussetzungen untersucht, nämlich ob die Minderheiten in eigenen politischen Parteien organisiert sind oder ob das nicht der Fall ist. Eine Besonderheit innerhalb der politisch organisierten Minderheiten bilden jene, die in ethnoregionalen Parteien organisiert sind. *Hauss und Rayside* (1978)¹⁸⁵ haben die Auswirkungen von Wahlsystemen auf diese ethnoregionale Parteien untersucht.

Es geht hier um Parteien, deren Ziel es ist, nationale Minderheiten zu vertreten und deren Interessen zu verteidigen. Die Antworten der Staaten, die auf den Fragebogen der Venedig-Kommission antworteten, ergeben folgende Schlussfolgerungen:

- Einige Staaten, wenn auch nur wenige, verbieten Parteien, die Minderheiten

183 Leg D 20.12. 1993, Nr 533, Art 20, in aktueller Fassung (2009).

184 Vgl 3.8 Die Wahlreform von 2005 und die Sonderbestimmung für Südtirol.

185 Hauss, C./ Rayside, D. (1978).

vertreten. Diese sind Albanien, Bulgarien, Georgien und die Türkei. Das in der portugiesischen Verf enthaltene Verbot von *regionalen* Parteien ist nicht direkt gegen Minderheiten gerichtet.

- Diese Bestimmungen, die Minderheiten verbieten, sind aber in den meisten Staaten, unwirksam.

2.4.1 Die griechische Minderheit in Albanien

Albanien zählt rund 3,2 Millionen Einwohnern (2009). Verwaltungsmäßig gliedert sich das Land in 12 Präfekturen, 36 Bezirken und 374 Gemeinden.¹⁸⁶

Die Verf Albaniens sieht für die albanischen Minderheiten im Ausland einen eigenen Schutz vor.¹⁸⁷ Ebenso schützt die Verf im Art 20 die anderen Minderheiten im eigenen Land: Sie genießen Gleichheit der Rechte, Recht auf freie Meinungsäußerung und Entfaltung der ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Eigenarten. Sie haben auch das Recht auf Erhalt, Entwicklung und Unterricht der Muttersprache, sowie volle Vereinsfreiheit.

Das Parlament Albaniens besteht aus einer einzigen Kammer (*Kuvendi i Shqipërisë*) und zählt 140 Mitglieder, die im Proporzsystem in Mehrpersonen-Wahlbezirken gewählt werden.¹⁸⁸ Es gibt zwölf Wahlbezirke, die den zwölf administrativen Regionen entsprechen. Die Verteilung der Sitze variiert sehr stark: Sie reicht von vier zu Wählenden in der Region von Kukës bis zu 32 zu Wählenden in der Region von Tirana.¹⁸⁹ Es gilt eine Wahlhürde von 3% für einzelne Listen und von 5% für Koalitionen, aber nur auf den jeweiligen Wahlbezirk bezogen.¹⁹⁰

Nach offiziellen Angaben ist die griechische Minderheit die größte nationale Minderheit im Gebiet der Republik Albanien. Die griechische Minderheit ist die erste Minderheit, die vom albanischen Staat anerkannt wurde. Die Frage der nationalen Minderheiten in Albanien wurde für lange Zeit mit der griechischen Minderheit identifiziert.¹⁹¹ Weitere Minderheiten sind Slawische Mazedonier im östlichen Grenzgebiet sowie Roma, ägyptische Roma, Serbo-Malazezen und Aromunen, die verstreut im Land leben.¹⁹²

186 Instituti i Statistikës: 3.195.000 Einwohner am 1.1.2010.

187 Verfassung Albaniens, Art 8.

188 Verfassung Albaniens, Art 64.

189 Sistemelettorali (2009).

190 Wahlgesetz Albaniens, Art 162.

191 Participate, Children's Human Rights Centre of Albania (CRCA); Forumi Shqiptar.

192 Komiteti Shqiptar i Helsinkit; Ministria e Diasporës së Republikës së Serbisë; Minoritetet në Shqipëri.

Die griechische Minderheit in Albanien und die albanische im nordwestlichen griechischen Epirus werden in der jeweiligen national gefärbten Sicht meist ohne Zusammenhang untersucht. Tatsächlich sind beide jedoch Ergebnis des gleichen Vorgangs: In der Folge der Balkankriege 1912/13 wurden durch das vorher einheitliche osmanische Gebiet Grenzen gezogen. Dadurch entstand eine griechische Minderheit in Südalbanien, welche heute teils räumlich kompakt (südlich der Stadt Gjirokastër), teils gemischt mit der albanischen Bevölkerung (im benachbarten Küstengebiet von Saranda und Himara) lebt. Die letzte albanische Volkszählung sprach 1989 von 58.758 Griechen. Anhand der Wahlergebnisse der 1992 besonders erfolgreichen Sammelpartei der Minderheit, der „*Partei der Union zur Verteidigung der Menschenrechte*“, schätzt Konrad Clewing¹⁹³ die Zahl (noch vor der großen ökonomisch bedingten Abwanderungswelle nach Griechenland) mit großer Sicherheit auf 100.000–120.000.¹⁹⁴

An den ersten pluralistischen Wahlen vom 31.3.1991 beteiligte sich die Organisation der griechischen Minderheit OMONIA. Sie bewarb sich in nur in fünf von 250 Wahlkreisen, die sie alle gewann. Das Parteiengesetz vom 25.7.1991 machte indes deutlich, dass der Staat die Organisationen der Minderheiten nicht als Parteien aufzufassen gedachte und deshalb in Art 6 Abs 2 ausdrücklich ein Verbot der Gründung von Parteien auf ausschließlich ethnischer Grundlage aussprach – eine Regelung, die internationalen Protest ausgelöst hat.¹⁹⁵

Inzwischen wurde dieses Verbot in Art 7 des neuen Parteiengesetzes vom 17.2.2000 weitgehend korrigiert. Quasi als politischer Arm der OMONIA wurde die „*Partei der Union zur Verteidigung der Menschenrechte*“ (PBDNJ) gegründet und am 24.2.1992 zugelassen, die anfangs durch ein einseitig griechisch orientiertes Programm (Vorwurf des „*Panhellenismus*“) auffiel, sich inzwischen aber als Interessenvertretung aller Minderheiten versteht und dementsprechend ihren Wirkungskreis auf das ganze Land ausgedehnt hat. Die PBDNJ hat sich seither an allen Parlaments- wie Kommunalwahlen beteiligt und stets Vertreter sowohl ins Parlament wie in einer Vielzahl von Kommunalvertretungen entsenden können.¹⁹⁶

Bei den Parlamentswahlen im Juni 2009 konnte die Menschenrechtspartei (PBDNJ) von vorher (2005) 4,1% der Stimmen und zwei Sitzen, nur mehr 1,2% und einen einzigen Parlamentssitz gewinnen.¹⁹⁷

193 Clewing, K. (2001).

194 Gesellschaft für bedrohte Völker, siehe unter Albanien im Kap 6.1.3.

195 Europäisches Parlament, Resolution v. 13.2.1992.

196 Stoppel, W. (2003) S 40.

197 Parties and Elections in Europe.

2.4.2 Die türkische Minderheit in Bulgarien

Bulgarien ist das ärmste Land der EU. Das Parlament Bulgariens besteht aus einer Nationalversammlung (*Narodno Sabranie*) und einer Großen Nationalversammlung für wichtige Verfs-Änderungen. Die (einfache) Nationalversammlung kann aber alle Gesetze und Verfs-Gesetze erlassen, die nicht der Großen Nationalversammlung vorbehalten sind. Die Nationalversammlung besteht aus 240 Mitgliedern. Sie werden zum Großteil im Proporzsystem in 31 Mehrpersonen-Wahlbezirken nach *Hare-Niemeyer* gewählt.¹⁹⁸ Seit der Wahlgesetzänderung im Jahre 2009 werden 31 der 240 Abgeordneten über das Mehrheitswahlsystem gewählt, die restlichen 209 wie bisher in den Wahlbezirken über das Verhältniswahlrecht.¹⁹⁹

Für die Zulassung zur Sitzverteilung gilt eine Sperrklausel. Die Parteien und Koalitionen müssen mindestens vier Prozent der gültigen Stimmen gesamtstaatlich erzielen, die unabhängigen Kandidaten (die nur in einem Wahlbezirk kandidieren dürfen)²⁰⁰ mindestens so viele Stimmen, wie der Wahlquotient im Wahlkreis ist.

Die Verf Bulgariens verbietet ausdrücklich politische Parteien mit ethnischer, rassischer oder religiöser Ausrichtung.²⁰¹ Auch darf es keine autonomen territorialen Formationen geben.²⁰² Das Territorium ist lediglich administrativ in Gemeinden und Regionen „eingeteilt“. ²⁰³ Die Präsidenten der Regionen werden vom Ministerrat ernannt.²⁰⁴

Auch die Partei der türkischen Minderheit in Bulgarien, vertreten durch die *Bewegung für Recht und Freiheit* (DPS) hat Abgeordnete im Bulgarischen Parlament, obwohl die Verf Bulgariens Parteien auf ethnischer Grundlage verbietet.²⁰⁵ Unter den rund acht Millionen Bulgaren lebt eine große türkische Minderheit. Bei der Volkszählung 2001 haben rund 763.000 Personen Türkisch als Muttersprache angegeben.²⁰⁶ Bei den Europawahlen 2009 erzielte die DPS 14.14 Prozent der Stimmen.²⁰⁷ Die DPS war auch von 2001 bis 2009 in der Regierung vertreten.

198 Wahlgesetz Bulgariens, Art 6. Inter-Parliamentary Union.

199 Inter-Parliamentary Union. Die Tageszeitung Berlin, 16.04.2009

200 Wahlgesetz Bulgariens, Art 46. Inter-Parliamentary Union.

201 Verfassung Bulgariens, Art 11, Abs 4.

202 Verfassung Bulgariens, Art 2, Abs 1.

203 Verfassung Bulgariens, Art 135–146.

204 Verfassung Bulgariens, Art 143/2.

205 Verfassung Bulgariens, Art 11, Abs 4.

206 Volkszählung am 13.3.2001.

207 Homepage des Europäischen Parlamentes, siehe Bulgarien im Kap 6.1.3.

Bei den jüngsten Parlamentswahlen am 5. Juli 2009 gewann die oppositionelle GERB-Partei die Wahlen mit 117 Sitzen und 41,5 Prozent der Stimmen. Die Sozialisten wurden als Regierungspartei abgewählt und kamen lediglich auf 40 Sitze und 18,2 Prozent der Stimmen.²⁰⁸ Experten sprachen von einem Denkmals für die sozialistische Regierung, weil sie die Korruption im Land nicht wirksam bekämpft und damit einen Stopp von EU-Geldern verursacht habe.²⁰⁹

Die Partei der Türken DPS wurde drittstärkste Partei im Parlament. Sie konnte über 600.000 Wähler überzeugen und 14,5 % der Stimmen auf sich vereinigen. Vor allem konnte sie auf die Stimmen der islamischen und der anderen Minderheiten zählen. Jedoch wurde ihr – aber nicht nur ihr – Wahlmanipulation in den von ihr dominierten Gebieten vorgeworfen. Sie erzielte 37 Mandate. Davon gewann sie 32 in den Wahlbezirken und fünf von den 31 Sitzen, die dem Mehrheitswahlssystem vorbehalten sind. Letzteres stellt eine Besonderheit dar, die hervorgehoben werden muss. Die insgesamt 31 Majorzsitze gingen nämlich ausschließlich an die gewinnende GERB, nämlich 26, und (eben diese fünf) an die DPS. Dieser Tatbestand unterstützt unsere These, dass Minderheiten in geschlossenen Siedlungsgebieten vom Mehrheitswahlssystem profitieren, wenn die Wahlkreise damit übereinstimmen.

2.4.3 Die Minderheiten in der Türkei

In der Türkei verbietet die Verfassung jene Parteien, deren Programme, Statuten oder Aktivitäten im Konflikt mit der unteilbaren Einheit des Staates stehen.²¹⁰ Mit dieser Begründung hat der Verfassungs-Gerichtshof (VfGH) eine ganze Reihe (über zwei Dutzend im Laufe der Jahre) von Parteien verboten.²¹¹

Die Türkei zählt knapp 73 Millionen Einwohner.²¹² Zu den Minderheiten in der Türkei zählen offiziell die Armenier, Griechen und Juden. Die Kurden werden von der Türkei nicht als Minderheit anerkannt. Daneben gibt es weitere ethnische und religiöse Gruppen. Die Kurden in der Türkei stellen mit schätzungsweise 20 Prozent der türkischen Gesamtbevölkerung (10–15 Millionen) die größte ethnische Minderheit in der Türkei dar. Da bei den Volkszählungen in der Türkei seit 1985 nicht mehr nach der Muttersprache gefragt wird, gibt es keine exakten Angaben zur Anzahl der Kurden in der Türkei.

²⁰⁸ Wahlen 2009, Webseite der Bulg. Nationalversammlung

²⁰⁹ Zeit online, 6.7.2009.

²¹⁰ Verfassung der Türkei 2001/2002, Art 68.

²¹¹ Council of Europe (2008) (Hg) S 60–61.

²¹² Türkiye İstatistik Kurumu: 72.561.312 Einwohner am 31.12.2009.

Das Parlament der Türkei besteht aus einer Kammer, der Großen Nationalversammlung der Türkei (*Türkiye Büyük Millet Meclisi*). Sie besteht aus 550 Parlamentariern, die vom Volk direkt gewählt werden.²¹³ Gewählt wird im Proporzsystem nach *D'Hondt*, in 85 Wahlbezirken.²¹⁴ Als Wahlbezirke gelten grundsätzlich die 81 Provinzen. Größere Provinzen werden in mehrere Wahlkreise aufgeteilt.²¹⁵ Jeder Provinz steht mindestens ein Abgeordneter zu.²¹⁶ Es gilt eine Wahlschwelle von mehr als 10 Prozent der Stimmen auf gesamtstaatlicher Ebene für die Listen der politischen Parteien.²¹⁷ Für unabhängige Kandidaten, die nicht auf einer Parteiliste kandidieren, gilt diese Barriere nicht. Sie dürfen aber nur in einem Distrikt des Wahlbezirkes antreten.²¹⁸

Mit dieser Sperrklausel von 10 Prozent, die gesamtstaatlich erreicht werden muss, hat die Türkei die höchste Sperrklausel von Europa für den Einzug ins Parlament. Dagegen lief auch ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.²¹⁹ Die *Demokratik Halk Partisi* (DEHAP) erreichte bei den Parlamentswahlen 2002 in der Provinz Şırnak 45,95% der abgegebenen Stimmen. Da die Partei aber die erforderlichen 10% der in der gesamten Türkei abgegebenen Stimmen verfehlte, zog sie nicht in das Parlament ein. Die drei Parlamentssitze der Provinz Şırnak wurden daher einer Partei und einem unabhängigen Kandidaten zugewiesen, die 14,05% bzw. 9,69% der Stimmen der Provinz Şırnak erhalten hatten.

Sperrklauseln seien vielen europäischen Wahlsystemen bekannt. Der EGH verwies aber darauf, dass neben der Türkei sich nur drei Staaten für derart hohe Schwellen entschieden hatten, nämlich Liechtenstein (8%) und Russland und Georgien (7%). Ein Staat sieht eine 5%-Hürde vor und 13 weitere eine niedrigere Schwelle. Die übrigen Staaten mit einem Verhältniswahlssystem verwenden keine solchen Sperrklauseln. Der EGH misst auch – so heißt es im Urteil – der Ansicht von Organen des Europarats Bedeutung bei, die sich für eine Senkung der ungewöhnlich hohen Sperrklausel in der Türkei ausgesprochen haben. Der EGH kommt zu dem Ergebnis, dass eine 10%-Hürde im Allgemeinen unverhältnismäßig erscheint.

Im vorliegenden Fall war der EGH *jedoch nicht davon überzeugt, dass die Sperrklausel im Lichte des spezifischen politischen Kontexts und der betroffenen Wahlen und der ihre praktischen Wirkungen begrenzenden Sicherungen und Garantien den Effekt hatte, die den Bf. durch Art 3 1. Prot. EMRK garantierten Rechte in ihrem We-*

213 Verfassung der Türkei 2001/2002, Teil III Art 75.

214 Wahlgesetz der Türkei, Art 2. OSCE 27.11.2007.

215 Tröndle, D. (2007) S 59–60.

216 Wahlgesetz der Türkei, Art 4.

217 Wahlgesetz der Türkei, Art 33.

218 Wahlgesetz der Türkei, Art 16.

219 EGH-Urteil vom 8.7.2008.

sensgehalt zu beeinträchtigen. Es hat daher keine Verletzung von Art 3 1. Prot. EMRK stattgefunden.²²⁰

Trotz Sperrklausel sind derzeit Vertreter von Minderheiten im türkischen Parlament vertreten.²²¹ Bei den Parlamentswahlen am 22. Juli 2007 stellten sich mehrere unabhängige Kandidaten, um die Sperrklausel zu umgehen. Sie haben sich nach der Wahl zu unterschiedlichen Parteien zusammengeschlossen, darunter zur *Demokratik Toplum Partisi* (DTP), die mit 21 Abgeordneten sogar Fraktionsstärke aufweisen kann. Die DTP (Kurdisch: *Partîya Cîvaka Demokratîk*, deutsch: „Partei der demokratischen Gesellschaft“) bezeichnet sich selbst als eine Partei, die sich für die nationale Anerkennung der Kurden und eine friedliche Lösung der Kurdenfrage einsetzt.

Am 14. April 2009 begann in der Türkei eine Welle von Razzien und Verhaftungen von Mitgliedern und Unterstützern der DTP. Unverständlich sei die Aktion, betonte der Europäische Friedensrat Türkei/Kurdistan, weil im Frühjahr seit einigen Monaten eine milde Atmosphäre zwischen den Konfliktparteien herrschte, die PKK keine bewaffneten Operationen durchführte und eine einseitige Waffenruhe bis zum 1. Juni verkündete. Auch habe das Votum bei den Kommunalwahlen stärker als vorher den Willen des kurdischen Volkes für eine friedliche Lösung der Kurdenfrage bekundet.²²² Obwohl die DTP eine legale politische Partei im Türkischen Parlament ist und sich für eine friedliche Lösung der Kurdenfrage einsetzt, versucht der türkische Staat sie mit allen Mitteln zu bekämpfen. Der DTP wird vorgeworfen, als verlängerter Arm der verbotenen Untergrundbewegung PKK zu agieren. Der Generalstaatsanwalt beim Kassationsgericht habe bereits ein Verbot der DTP durch den VfGH beantragt. Das Parteiverbotsverfahren und insbesondere die eingeleiteten Strafprozesse gegen DTP-Politiker seien tatsächlich besorgniserregend, betonte das italienische Außenministerium im Parlament.²²³ Am 11. Dezember 2009 wurde die PKK tatsächlich durch Entscheid des VfGHs verboten.²²⁴

220 EGH-Urteil vom 8.7.2008.

221 Türkiye Büyük Millet Meclisi (TBMM)/ Türkische Große Nationalversammlung.

222 Sekretariat des Europäischen Friedensrates Türkei/Kurdistan.

223 Antwort des Unterstaatssekretärs im italienischen Außenministerium auf eine parlamentarische Anfrage des *Sen. O. Peterlini*, Dolomiten, 11./12.7.09.

224 Sabah, Türkische Zeitung und Internetjournal 11.12.2009.

2.4.4 Das multiethnische Georgien

Georgien hat 4,39 Millionen Einwohner (2009).²²⁵ Seit der staatlichen Unabhängigkeit 1991 haben etwa eine Million Menschen das Land verlassen. Georgien ist traditionell ein multiethnisches Land.²²⁶ Es beherbergt über 26 Volksgruppen.²²⁷ Der Hauptteil der Einwohner sind Georgier mit 83,8 Prozent, es folgen 6,5% Aserbaidzhaner, 5,7% Armenier, 1,6% Russen, 0,9% Osseten, 0,4% Jesiden (Kurden), 0,3% Griechen, 0,2% Kisten, 0,2% Ukrainer, 0,1% Abchasen und andere kleinere Volksgruppen.²²⁸

Das Parlament bestand früher aus zwei Kammern. Der Senat bestand aus gewählten Vertretern von Abkhazia, der Autonomen Republik von Ajara und anderen Gebietskörperschaften, sowie fünf vom Präsidenten ernannten Mitgliedern.²²⁹

Das 1995 neu gewählte Parlament gab dem Land eine neue Verf. Georgien ist seitdem eine Präsidialrepublik mit einem Einkammer-Parlament.²³⁰ Die Abgeordneten-Kammer zählt aufgrund der neuen Verf 150 Mitglieder, davon wurden ursprünglich 100 im Proporzsystem und 50 im Mehrheitswahlsystem gewählt.²³¹ Zur Sitzverteilung zugelassen wurden – gemäß Verf – nur Verbände und Wahlblöcke, die mindestens sieben Prozent der Stimmen erhielten, die bei den Proporzahlen abgegeben werden.²³² Die Hürde wurde allerdings – auf Druck der OSCE und des Europarates im März 2008 für die bevorstehenden Parlamentswahlen auf fünf Prozent gesenkt. Gleichzeitig wurde aber der Anteil der Sitze im Proporzsystem ebenfalls gesenkt und zwar von 100 auf 75 Sitze, sowie die Sitze im Majorzsystem auf 75 erhöht.²³³ Das wiederum bedeutete, dass de facto keine Erleichterung für oppositionelle oder kleinere Gruppen stattfand, weil die verfügbaren Sitze im Proporz um ein ganzes Viertel reduziert wurden.²³⁴ Die 75 Parlamentarier, die im Proporzsystem gewählt werden, bewerben sich in einem einzigen staatsweiten Wahlkreis, die anderen 75 nach dem Mehrheitswahlsystem in 75 Einer-Wahlkreisen.²³⁵

225 Statistics Georgia im Kap 6.1.3.

226 *Toso, F.* (1996) S 391.

227 Deutsches Auswärtiges Amt.

228 Statistics Georgia, Ethnic.

229 Art 4/3 Verfassung von Georgien, mit VG vom 20 April 2000 hinzugefügt.

230 Parliament of Georgia.

231 Verfassung von Georgien, Art 49.

232 Verfassung von Georgien, Art 50/2.

233 Wahlgesetz Georgiens, Art 15 und 91, eingefügt mit Gesetz vom 21.03.2008. Nr 6013. Centre for Eastern Studies, Eastweek 19.3.2008

234 *The Democratic Piece*, 28.Mai 2008

235 OSCE, 10–25 April 2008.

Die Verf sichert den Staatsbürgern im Artikel 26 das Recht zu, politische Parteien oder Vereinigungen zu bilden und an deren Aktivitäten teilzunehmen, allerdings im Rahmen des entsprechenden Grundgesetzes. Ausdrücklich verbietet die Verf im Artikel 26/3 Parteien und Vereinigungen, *welche die Verfs-Sstruktur von Georgien zu Fall bringen oder mit Gewalt ändern wollen, die Unabhängigkeit und territoriale Einheit des Landes verletzen oder Krieg oder Gewalt propagieren, nationale, ethnische, religiöse oder soziale Animositäten hervorrufen*.²³⁶

Die Venedig-Kommission konnte allerdings aus der Beantwortung der Fragebögen nicht feststellen, dass solche Verbote angewandt werden. Sehr wohl kommt dafür aber Kritik zum Ausdruck über die Einteilung der Wahlkreise, die der Vertretung sprachlicher Minderheiten nicht Rechnung trägt, obwohl solche in geschlossenen Siedlungsgebieten leben. Auch stellte sie fest, dass vielfältige Organisationen bestehen, die Minderheiten vertreten.²³⁷

In Wirklichkeit gibt es allerdings Einschränkungen. Das Grundgesetz über die politischen Vereinigungen der Bürger aus dem Jahre 1997 regelt die politischen Parteien im Detail.²³⁸ Alle Staatsbürger dürfen sich grundsätzlich in politische Parteien einschreiben, Ausländern ist das untersagt. Die Parteien müssen sich beim Justizministerium registrieren. Das Gesetz verbietet im Artikel 6 die Gründung von Parteien, die sich nach regionalen oder territorialen Grundsätzen organisieren. Sind Parteien einmal registriert, kann nur mehr der VfGH ihre Aktivitäten verbieten. In der jüngsten Geschichte gab es zwei Fälle, in denen das Justizministerium die Registrierung von politischen Parteien abgelehnt hat. Der bekannteste Fall betrifft die Partei *Virk* (armenischer Name für Georgien), die sich zeitweise auch *Zari* nannte. Diese Organisation ist in *Javakheti* (*Javakhk*) beheimatet, einer Region, die hauptsächlich von Armeniern bewohnt ist. Sie verfolgt das Ziel, den Status einer autonomen Region innerhalb Georgiens zu gründen, die von Armeniern bewohnt ist. Die Registrierung wurde ihr seit 1998 mehrmals abgelehnt. Sie tritt weiterhin offen auf, aber die mangelnde Registrierung sperrt sie von der Beteiligung an politischen Wahlen aus. Die Verweigerung beruhte auf dem Grundgesetz, das regional begründete Parteien verbietet. *Virk* wandte dagegen ein, dass sie auch Verzweigungen in anderen Regionen hätte und deshalb die Voraussetzungen besitze.²³⁹ Auch stehe das Ziel einer Autonomie nicht im Widerspruch zur Verf.²⁴⁰

Verboten wurde auch die *Mchedrioni*, die Nachfolgerin einer paramilitärischen Organisation, deren Mitglieder wegen krimineller Akte verurteilt wurden, aber nicht wegen ihrer Statuten oder ihrer regionalen Ausrichtung, sondern we-

236 Verf von Georgien (1995) jüngste Abänderung 2007, Art 26.

237 Council of Europe (2008) (Hg) S 61, 80 und 87.

238 Parteien-Gesetz Georgiens vom 31.10.1997.

239 *Nodia, G. / Scholtbachm, A.P.* (2007).

240 *Burke, J.* (2000).

gen der kriminellen Aktivitäten ihrer Mitglieder. Der Ausschluss der *Virk* hingegen schließt eindeutig ethnische territoriale Minderheiten aus der demokratischen Mitbestimmung aus.

Bei den Parlamentswahlen am 21. Mai 2008 konnte die *Vereinte Nationale Bewegung* (ENM) von Präsident *Saakaschwili* ihre absolute Mehrheit verteidigen. Vier Parteien überwandern die 5% Klausel (im Proporzsystem) und schafften den Einzug ins Parlament. Die ENM erhielt 59,18 Prozent der Stimmen und erzielte 119 Mandate. Der aus neun Parteien bestehende *Rat der geeinten Opposition* kam auf nur 17,7 Prozent und 17 Mandate, die politische Bewegung "*Giorgi Targamadze- Christian Democrats*" (CDM) 8.66% und sechs Mandate, *Shalva natselashvili-Arbeiter Partei* 7,44% und sechs Mandate und die *Republikanische Partei* auf zwei Mandate.²⁴¹ Letztere scheiterte mit 3,78 an der Prozentklausel, konnte aber zwei Direktmandate erringen. Rechnerisch kommt die Opposition damit auf insgesamt 31 Sitze. Bis auf die CDM von *Giorgi Targamadse*, die ihre sechs Mandate angenommen hat, lehnten die restlichen Oppositionsparteien ihre Mandate ab. Nur vereinzelt haben direkt gewählte Abgeordnete der Opposition ihre Mandate angenommen. Im Ergebnis boykottiert ein Großteil der oppositionellen Abgeordneten derzeit die Arbeit des Parlamentes.²⁴² Kein Mandat errangen eine Reihe kleiner Gruppierungen, die aber jeweils nicht einmal einen Prozent der Stimmen errangen.²⁴³

Am 15. Oktober 2010 beschloss das Parlament Georgiens Abänderungen an der Verf, die eine grundlegende Veränderung der Machtverhältnisse zwischen Präsident, Regierung und Parlament vorsehen. Die Kompetenzen des Präsidenten werden begrenzt und jene des Parlamentes und der Regierung gestärkt. Die Änderungen treten ab 2013 in Kraft. Diese Änderungen wurden durch den Westen vorgeschlagen, und sind vor allem auf die Zustimmung der Venedig-Kommission gestoßen.²⁴⁴

2.4.5 Die Auswirkungen der Wahlsysteme auf ethnoregionale Parteien

Hauss und Rayside (1978)²⁴⁵ haben die Auswirkungen von Wahlsystemen auf ethnoregionale Parteien untersucht. Man könnte annehmen, dass proportionale Wahlsysteme ethnoregionale Parteien stärken würden, wie es für die kleinen

241 Central Election Commission.

242 Deutsches Auswärtiges Amt, Stand März 2009.

243 Civil Georgia.

244 Centre for Eastern Studies, *Marek Matusiak*, Eastweek 20.10.2010.

245 Hauss, C. / Rayside, D. (1978).

Parteien allgemein der Fall ist. *Harmel and Robertson* (1985)²⁴⁶ haben nachgewiesen, dass von insgesamt zwölf sozialen, politischen und strukturellen Variablen für den Erfolg von neuen Parteien, nur die Variable des Wahlsystems einen Einfluss ausübt. Dementsprechend förderte ein Proporzsystem mit einer niederen Schwelle das Entstehen und die Ausweitung von ethnoregionalen Parteien in Italien, Belgien und Spanien.²⁴⁷ In Mehrheitswahl-Systemen könnten Sympathisanten für ethnoregionale Parteien sich enthalten, solche Parteien zu wählen, wenn sie keine Chance darauf hätten, einen Sitz zu gewinnen. In Proporzsystemen ist dieser mögliche Verlust von Stimmen weniger gegeben. Deswegen ist es auch kein Wunder, wenn die Scottish National Party (SNP) erst im Jahre 1970 im Sinne von Sitzen Erfolg hatte, rund 35 Jahre nach ihrer Gründung.

Lieven De Winter (1998) kommt zum Schluss, dass ethnoregionale Parteien weniger unter Mehrheitswahlsystemen leiden, als allgemein kleine Parteien, da sie ja definitionsmäßig regional konzentriert sind. Ihre Chancen Sitze zu gewinnen sind deshalb auch in kleinen Wahlkreisen realistischer und das Problem der Stimmenverluste ist weniger gegeben. *Lieven De Winter* meint, dass der Einfluss von Wahlsystemen auf das Wahlergebnis von ethnoregionalen Parteien recht gering sei. Dabei bezieht er sich auf das Stimmenergebnis und das zugrunde liegende Wahlverhalten. In Großbritannien wählen eine große Anzahl von Wählern die *SNP* und die *Plaid Cymru*, obwohl sie nur wenige Sitze erhalten und diese Stimmen in vielen anderen Wahlkreisen verloren sind. Auch die *Lega* habe nicht besonders unter dem Wechsel vom Proporzsystem zum Mehrheitswahlsystem gelitten. Demnach sei also das Stimmen-Ergebnis bzw das Wahlverhalten nicht besonders vom Wahlsystem abhängig.

Anders verhält es sich mit der Sitzverteilung. Die These dieser Studie ist, dass sich das Wahlsystem sehr wohl auf das Wahlergebnis im Sinne von Sitzen niederschlägt. Wie das erfolgt und welche Faktoren dafür ausschlaggebend sind, soll empirisch am Beispiel Südtirols untersucht werden. Auch die Venedig-Kommission des Europarates kommt zum Schluss, dass der Einfluss des Wahlsystems auf die Vertretung von nationalen Minderheiten dort größer ist, wo es nationale Minderheiten-Parteien gibt. Natürlich bleibt – abgesehen vom System – die Wahl der Wähler der entscheidende Faktor. Da diese Wahl aufgrund der Kandidaten stattfindet, die sich zur Wahl stellen, hängt die Vertretung in den gewählten Organen von der Zahl der Kandidaten dieser Minderheiten ab, oder zumindest von der Zahl der Kandidaten, die von Organisationen unterstützt werden, die eine Chance haben Sitze zu gewinnen. Es ist leichter für Minderheiten für Wahlen zu kandidieren und Vertreter zu erzielen, wenn es Parteien speziell für natio-

²⁴⁶ *Harmel, R. /Robertson, J.D.* (1985) S 501–524.

²⁴⁷ *De Winter, L.* (1998) S 219.

nale Minderheiten gibt, betont die Venedig-Kommission.²⁴⁸

Trotz der ausgiebigen Analyse und den Erkenntnissen, die er erzielt, verweist *Filippo Tronconi* (2009) allerdings darauf, wie schwierig es ist, allgemein gültige Regeln für ethnoregionale Parteien abzuleiten, die immer noch zu wenig erforscht sind.²⁴⁹ Es fehlen vor allem Erkenntnisse bezüglich der Gründe für die Auswahl einer ethnoregionalen Partei und in wieweit hierfür die Argumente der ethnischen Vertretung gelten und inwieweit ökonomische und soziale Ziele mit hineinspielen. Weiters fehlen Umfragen, aus denen hervorgeht, welche Wähler diese Parteien wählen und wie wichtig der Protestfaktor gegen traditionelle Parteien für deren Wahl auch von nicht Mitgliedern der Minderheiten sein kann. *Tronconi* beklagt auch den Mangel an Untersuchungen und Vergleichen der politischen Programme dieser ethnoregionalen Parteien. Gerade die erfolgreichsten Parteien, wie die Scottish National Party und die Südtiroler Volkspartei fehlten in internationalen Vergleichen.

2.5 Auswirkungen auf nationale Minderheiten ohne politischen Parteien

Eines ist schon bisher klar geworden: Die allgemeinen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Wahlsystemen können nicht einfach vorbehaltlos auf die nationalen Minderheiten übertragen werden. Als Gründe nennt die Venedig-Kommission folgende:

- Politische Parteien von Minderheiten sind nicht eine echte Wiedergabe dieser Minderheiten. Mitglieder von nationalen Minderheiten wählen auch für andere Parteien, besonders dann, wenn diese Parteien Minderheitenvertreter auf ihrer Liste haben. Umgekehrt kann auch eine Minderheiten-Partei Stimmen von Wählern bekommen, die nicht zur Minderheit gehören. Das lehrt auch die Erfahrung der Parteien in Südtirol. Die SVP erhält auch tausende von Stimmen von Italienern und Südtiroler wählen auch gesamtstaatliche Parteien.
- Auch ist es allgemein nicht so, dass Minderheiten von eigenen Parteien vertreten werden. Obwohl sie in der Regel zugelassen sind, existieren solche Parteien nur in gewissen Staaten, und wo sie existieren beschränken sie sich normalerweise auf ihre Region.
- Wo es keine Minderheitenparteien gibt, sind die Auswirkungen der Wahlsysteme schwer abzuschätzen. Trotzdem lassen sich einige Trends ableiten, die wir nachstehend untersuchen.

²⁴⁸ Council of Europe (2008) (Hg) S 62.

²⁴⁹ *Tronconi, F.* (2009) S 182–183.

- Wenn eine Minderheit nicht in einem geschlossenen Siedlungsgebiet lebt, wo sie in der Mehrheit ist, sondern zersiedelt auf dem Staatsgebiet, ist es für sie sehr schwer eine Vertretung zu erzielen. Dies gilt besonders in einem defraktionalisierten System, besonders im Mehrheitswahlsystem.
- Wenn eine kleine Minderheit in einem geschlossenen Gebiet lebt, hat sie mehr Chancen, wenn das Staatsgebiet in viele kleine Wahlkreise eingeteilt ist, als umgekehrt bei einem Proporzsystem mit einer Wahlhürde.
- Je proportionaler ein Wahlsystem ist, desto mehr erleichtert es den verstreuten Minderheiten eine Vertretung zu erzielen. Natürlich müssen sie den Wahlquotient erreichen und – im Falle einer Wahlhürde – diese schaffen. Die Minderheiten können dabei ihre eigene Liste vorlegen, aber auch Kandidaten auf traditionellen Listen platzieren. Das Proporzsystem erlaubt so der schwedischen Minderheit in Finnland, die nur auf den Ålandinseln eine Mehrheit hat, mit ihrer eigenen Liste in drei anderen Wahlkreisen vertreten zu sein. Sie hat einen weiteren Sitz in einem fünften Wahlkreis in Koalition mit anderen Parteien.²⁵⁰

2.6 Schlussfolgerungen über die Auswirkungen von Wahlsystemen auf die Minderheiten

Von Ausnahmen abgesehen, garantieren nicht alle Wahlsysteme eine gerechte Vertretung von nationalen Minderheiten. Die wichtigste Erkenntnis ist aber, dass es keine allgemeine Regel gibt. Es bleibt allerdings eine Tatsache, dass das Wahlsystem ein entscheidender Faktor für die Vertretung von nationalen Minderheiten in gewählten Körperschaften darstellt. Andere Elemente sind ebenso von Bedeutung, so die Wahl der Kandidaten durch die politischen Parteien und selbstverständlich die Wahl der Wähler, die nur zum Teil vom Wahlsystem abhängig ist. Entscheidend ist auch, ob die Minderheiten verstreut auf dem Staatsgebiet oder konzentriert in einem Gebiet leben. Entsprechend unterschiedlich sind die Wahlsysteme, die sich am besten für Sie eignen. Wichtig sind natürlich der Grad der Integration in der Gesellschaft und besonders ihre zahlenmäßige Stärke.

Das Wahlsystem ist nichtsdestoweniger bedeutend für die Teilnahme von Minderheiten am öffentlichen Leben. Es gibt Staaten – allerdings wenige – die spezifische Regeln haben, um diese Teilnahme zu sichern. Andere können auch durch neutrale Regeln, beispielsweise durch die Zeichnung der Wahlkreise, die Vertretung der Minderheiten erleichtern. In den meisten Fällen allerdings spielt die Frage der Minderheiten keine entscheidende Rolle bei der Auswahl eines

²⁵⁰ Council of Europe (2008) (Hg) S 63.

Wahlsystems. Mit Bezug auf die Anwesenheit von Minderheiten-Vertretern in gewählten Körperschaften kommt der Bericht zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Der Einfluss eines Wahlsystems auf die Vertretung von Minderheiten ist am deutlichsten ersichtlich, wenn diese eigene Parteien haben.
- Es ist ungewöhnlich, dass politische Parteien von Minderheiten verboten werden. Nur in sehr seltenen Fällen stellt das eine Einschränkung der Vereinsfreiheit dar, welche aber – laut Bericht der Kommission – trotzdem nicht eine Verletzung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit und des europäischen Verfs-Erbes darstellt.
- Obwohl Parteien, die nationale Minderheiten vertreten, allgemein zugelassen sind, ist deren Existenz weder die Regel, noch Voraussetzung für die Vertretung der Minderheit in gewählten Körperschaften.
- Je mehr ein Wahlsystem proportional ist, desto größer ist die Chance für verstreute oder kleine Minderheiten in den gewählten Organen vertreten zu sein. Die Zahl der Sitze je Wahlbezirk ist ein entscheidender Faktor für ein proportionales System, je mehr Sitze, desto proportionaler.
- Wenn Listen nicht geschlossen sind, können Wähler durch die Vorzugsstimme Minderheiten-Kandidaten berücksichtigen oder auch nicht. Ob ein solches System vorteilhaft für Minderheiten ist, hängt von vielen Faktoren ab, einschließlich der zahlenmäßigen Stärke der Minderheit. Eine geschlossene Liste ohne Vorzugstimmen könnte nämlich auch vorteilhafter sein, wenn dem Kandidat der Minderheit ein sicherer Platz an der Spitze der Kandidatenliste eingeräumt wird.
- Ungleiche Vertretung kann einen Einfluss, sei es positiv als auch negativ, auf die Vertretung von konzentrierten Minderheiten ausüben, aber die Ergebnisse der Umfrage zeigen kein Beispiel auf.

vWenn ein Gebiet, in dem eine Minderheit die Mehrheit darstellt, als Wahlkreis anerkannt ist, hilft das der Minderheit in ihrer Vertretung, besonders wenn ein Mehrheitswahlsystem angewandt wird.

Zusammenfassend kommt die Venedig-Kommission zum Schluss, dass die Teilnahme von nationalen Minderheiten am öffentlichen Leben durch gewählte Mandatare nicht so sehr von Sonderregeln für dieselben abhängt, sondern von der Umsetzung allgemeiner Regeln von Wahlgesetzen, soweit notwendig angepasst, um die Chancen für die Kandidaten solcher Minderheiten zu erhöhen.²⁵¹

Wir werden am Beispiel Südtirol beurteilen, inwieweit sich diese Thesen bekräftigen lassen.

²⁵¹ Council of Europe (2008) (Hg) S 70–71.

Tab. 4: Länder-Übersicht über Wahlsysteme, Hürden, Prämien und Minderheiten-Schutznormen

Land	Abgeordneten Haus						Länderkammer oder Senat		
	Abg.	Wahl-System	Einzer Wahl-Kreise	Wahl Bezirke	Prozent-Hürde oder Schwelle	Prämie	Minderheiten Diskriminierung		
							Positive	Negative	
WESTEUROPA									
B Belgien	150	Proporz	-	11	5% im Wahlbezirk	-	Volkgruppen-Rechte	71	Verr. Sprach-Gemeinschaft.
D Deutschland	598+ ZZ 622	Proporz 1/3 Majorz	299	16 Länder	5% im Proporz-Syst. oder mind. 3 Direkt-Mandate	-	Nation. Minderh. von Hürde ausgenommen	69	Verr. Landes-Regelungen
F Frankreich	577	Majorz/ majority	577	-	-	-	-	331	Verr. Länder+ Kommunen
GB Großbritannien	650	Majorz/ plurality	650	-	-	-	-	740	Nein
I Italien	630	Proporz	-	26	4% Einzel-Liste, 10% Koalition 2% immerh. Koalition + 1. unter 2%	55%	Sprachl. Minderh. in Sonderreg. Hürde regional 20%	315+	Nein
OSTEUROPA									
AL Albanien	140	Proporz	-	12	3% Parteien, 5% Koalition im Wahlbezirk	-	-	-	Nein
BH Gesamt Bosn. Her	42	Proporz 28 Föderat 14 Srpska	-	10 (8+2 in gesamten Teil-republiken); Föderation 5 +1, Srpska 3+1	3% im Wahlbezirk	-	Vertretung u. Mächte-Teilung zwischen den 3 Volksgr. „Anderen“ (Minderheiten) 7 Sitze	15	Von Abg.K. Förder.+ Srpska
BH Föderation	98	Proporz	-	Min. 10+ 1 national	3% im Wahlbezirk	-	Min. 4 Mird. jeder der 3 Volksgr. Reservierte Sitze auch für „andere“ in Völkerkammer	58	Von Kantonen

Land	Abgeordneten Haus										Länderkammer oder Senat	Länder-Vertretung
	Abg.	Wahl-System	Einere Wahl-Kreise	Wahl Bezirke	Prozent-Hürde oder-Schwelle	Prämie	Minderheiten Diskriminierung		Länderkammer oder Senat	Länder-Vertretung		
							Positive	Negative				
BH Srpska	83	Proporz	-	Min. 6	3% im Wahlbezirk	-	Min.4 Mgl., jeder der 3 Volksgr.	Nur 3 Volksgr. im Staats-präsidentium	28	Nein		
BG Bulgarien	240	2/99Proporz 31/Majorz	31	31	4% staatsweit Unabh.Kand. Quotenr im Wahlbez.	-	-	Verbot ethnischer Parteien	-	Nein		
GEO Georgien	150	75/Proporz 75/Majorz	75	1 gesamt-staatlich	5% im Proporz staatsweit	-	-	Wahlkreis-Einzel, berücks. nicht Minderheiten, Reg. Parteien verboten	-	Nein		
HR Kroatien	100-160 ZZ 153	Proporz	-	10+ 1Ausb.Kroa-ten + 1Minderheiten	-	-	8 Minderheiten Vertreter garantiert	-	-	Nein		
PL Polen	460	Proporz	-	4 mind.7 Abg in jedem Wahlb.	5% Parteien, 8% Koalitionen beide auf Staats-ebene	-	Keine Hürde für nation. Minderh.	-	100	Nein		
RO Rumänien	Nach Bevolk. ZZ 333	Proporz comb.	-	43	5% staatsweit	-	Je 1 garant. Mind. Sitz für 18 Mänd. bei mind. 5% der notwen-digen Quorums für 1 Sitz	-	137	Nein		
SLO Slowenien	90	Proporz	-	9	-	-	2 reservierte Sitze	-	40	Vertr. Verbin+ Lokalkorp.		
TR Türkei	550	Proporz	-	85 (81 Provinzen, + Unengl.)	10% staatsweit für Parteien, nicht für unab-häng.Kand.	-	-	Hohe Hürde und nicht Anerkom. Kürden als Mändh.	-	Nein		

Quelle: Eigene Ausarbeitung. Daten aus den Primärquellen: vgl Kap 6.1.3 Ver-fen, Gesetze, Archive und Internet-Seiten.

3 Auswirkungen auf die Vertretung der Südtiroler 1921–2013

3.1 Das Wahlsystem unter dem Königreich Italien

Als Italien sich 1861 einigte, übernahm es das Grundgesetz des Königreiches Piemont Sardinien von Savoyen, das sogenannte Albertinesche Statut von 1848,²⁵² und das entsprechende Wahlgesetz.²⁵³ Das Wahlrecht war sehr eingeschränkt und galt nur für eine gewisse Kategorie von Personen, die über 25 Jahre alt sein mussten, lesen und schreiben konnten, einen Beitrag zahlten sowie – auch ohne Beitrag – für Richter, Professoren und hohe Offiziere. Ausgeschlossen blieben die Frauen bis zum Jahr 1946.

Abb. 26: Italien nach der Einigung



Bei den ersten Wahlen im Jänner 1861 waren nur 1,8% der damaligen italienischen Bevölkerung zu den Urnen zugelassen. Das Albertinesche Statut hatte ein Zweikammern System vorgesehen, bestehend aus Abgeordnetenkommission – die

²⁵² Das Grundgesetz des Königreiches Sardinien-Piemont von Savoyen, das am 4. März 1848 von König *Carlo Alberto di Savoia-Cavignano* erlassen wurde, trägt seinen Namen. Mit der Gründung des Königreiches Italien am 17. März 1861 wurde es das italienische Grundgesetz.

²⁵³ Gesetz vom 2. August 1848 des Regno Subalpino. Es führt nach dem französischen Vorbild den Rat (*Consiglio*) als repräsentative Versammlung ein.

von einem beschränkten Wahlkörper gewählt wurde – und einem Senat, dessen Mitglieder vom König ernannt wurden.²⁵⁴ Das Abgeordnetenhaus zählte 204 Abgeordnete, die in ebenso vielen Einer-Wahlkreisen (Einmann-Wahlkreisen) von den jeweiligen Wahlberechtigten gewählt wurden.

Abb. 27: Eingeschränktes Wahlrecht

Eingeschränktes Wahlrecht

<p>Das Wahlrecht galt nur für gewisse Personen (über 25, lesen, schreiben konnten, Beitrag zahlen) sowie für Richter, Professoren und hohe Offiziere.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1,8% wahlberechtigt 1861 1882 alle volljährigen Bürger (mit Grundschule oder Jahresbeitrag) • 7 % (von 28 Mio Einw.) 1912 (über 30jährigen ohne Gebühr) • 23,2 % 1915 alle männlichen Staatsbürger über 21.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ausgeschlossen blieben die Frauen bis zum Jahr 1946

Der Senat war zahlenmäßig nicht beschränkt. Ihm gehörten im Laufe der Geschichte neben wichtigen Amtsträgern des Staates auch große Persönlichkeiten der italienischen Kultur an, wie beispielsweise *Alessandro Manzoni*, *Giuseppe Verdi*, *Giosué Carducci*, *Benedetto Croce*, *Guglielmo Marconi* und *Giovanni Gentile*.

Im Laufe der Jahre wurde dann das Wahlrecht schrittweise ausgeweitet. Im Jahre 1882 wurde das Wahlrecht allen volljährigen Bürgern zugestanden, welche den obligatorischen Grundschulkurs bestanden hatten oder einen Jahresbeitrag zahlten²⁵⁵. Damit erweiterte sich die Wahlbasis auf sieben Prozent der Gesamtbevölkerung, die damals etwa 28 Mio Einwohner zählte (etwa die Hälfte der derzeitigen Bevölkerung). Eine zusätzliche Erweiterung der Wahlbasis erfolgte im Jahre 1912.²⁵⁶ Das Wahlrecht wurde für die über 30jährigen ohne Gebühr und ohne Bildungsvoraussetzung vorgesehen, wobei die unter 30jährigen entweder die Gebühr zahlen mussten oder nachweisen mussten, entweder den Militärdienst abgeleistet oder den entsprechenden Mindeststudientitel erzielt zu haben. Die Wahlbasis weitete sich damit auf 23,2% der Bevölkerung aus. Ein Antrag, das Wahlrecht auf die Frauen auszudehnen, wurde in der Gesetzesdebatte mit breiter Mehrheit abgelehnt.

²⁵⁴ La storia del Senato.

²⁵⁵ Gesetz vom 22. Jänner 1882, Nr 999.

²⁵⁶ Gesetz vom 30. Juni 1912, Nr 666.

Abb. 28: Das Parlament im Königreich Italien



Im Jahre 1915 wurde das Wahlrecht auf alle männlichen Staatsbürger ausgedehnt, die das 21. Lebensjahr vollendet hatten, die Ansässigkeit in der Gemeinde hatten oder einen Zins an die Gemeinde zahlten und zusätzlich auch den Jüngeren gewährt, die Kriegsdienst geleistet hatten.²⁵⁷

Während bis zum Ende des Ersten Weltkrieges bei der Wahl der Abgeordnetenkammer ein Mehrheitswahlssystem mit Einer-Wahlkreisen galt, setzte sich nach dem Krieg das Proporzsystem durch. Im Jahre 1919 trat das entsprechende neue Wahlgesetz in Kraft.²⁵⁸ Anstelle der Einer-Wahlkreise, wurden Wahlbezirke eingeführt, die sich grundsätzlich mit den Provinzen deckten, aber auch der Bevölkerung Rechnung trugen, sodass in jedem Wahlbezirk mindestens 10 Abgeordnete gewählt werden konnten. Den Frauen wurden zwar nicht das Wahlrecht, aber die bürgerlichen Rechte zuerkannt.²⁵⁹ Wahlberechtigt waren alle männlichen Staatsbürger ab dem 21. Lebensjahr,²⁶⁰ die im Besitze der politischen und bürgerlichen Rechte waren. Die Wähler konnten nur für eine Liste wählen, die in ihrem Wahlkreis kandidierte. Sie konnten einige Vorzugsstimmen für Kandidaten dieser Liste, aber auch anderer Listen geben.²⁶¹ Aufgrund der Vorzugsstim-

²⁵⁷ Regio decreto 4 febbraio 1915 Testo unico.

²⁵⁸ Gesetz vom 16. Dezember 1918, Nr 1985. Einheitstext: Testo unico 2. September 1919, Nr 1495.

²⁵⁹ Legge 17 luglio 1919, Nr 1176 Riconoscimento dei diritti civili alle donne e all'esercizio di arti.

²⁶⁰ Ab vollendetem 21. Lebensjahr, sowie jene, die es innerhalb des 31. Mai des Jahres vollenden, in dem die Wählerlisten revidiert werden.

²⁶¹ Die Vorzugsstimmen, die Kandidaten auf anderen Listen erzielten, wurden zu den Stimmen der eigenen Liste in folgendem Ausmaß dazugerechnet: Gesamt-Summe der auf anderen Listen erhaltenen Vorzugsstimmen der eigenen Kandidaten geteilt durch die Zahl der zu wählenden Abgeordneten im Wahlkreis. Zusammen mit den eigenen Listenstimmen ergab das die Wahlziffer der Liste.

men wurde die Reihenfolge der Kandidaten innerhalb der Listen gebildet. Die Sitze wurden im Wahlkreis proportional nach dem *D'Hondt* System verteilt.²⁶²

3.2 Die Vertretung Südtirols in Rom vom Königreich bis zum Faschismus

3.2.1 Die Annexion und der Zusammenschluss zum Deutschen Verband

Nach der Niederlage Österreichs im Ersten Weltkrieg und dem Zusammenbruch des Kaiserreichs Österreich-Ungarn kam der südliche Teil Tirols mit dem Friedensvertrag von *St Germain* vom 10. September 1919 zu Italien.²⁶³

Schon bald nach der Annexion Südtirols an Italien schlossen sich die deutschsprachigen Parteien, die Tiroler Volkspartei und die Deutsch-Freiheitlichen zum Deutschen Verband (DV) zusammen. Im DV nicht mit dabei waren die Sozialdemokraten. Der Deutsche Verband schloss an die nationalistische Tradition der Zusammenarbeit der deutschsprachigen Parteien an, wie sie bereits 1905 in Innsbruck mit dem Tiroler Volksbund besiegelt worden war.²⁶⁴

3.2.2 Die ersten Wahlen von 1921

Die ersten Wahlen nach der Angliederung Südtirols an Italien standen für den 15. Mai 1921 an. Mit eigenen Dekreten wurde das Wahlgesetz auf die neuen Provinzen ausgeweitet.²⁶⁵ Die Abgeordnetenversammlung war schon vorher auf 508 Mitglieder vergrößert worden. Der DV und der Partito Popolare Trentino, die dort stärkste Partei, setzten sich für zwei eigene *Wahlkreise* für Südtirol und das Trenti-

262 Ministero dell'Economia Nazionale (Wahlen 1921) S IX. *D'Hondt*: Die Gesamtstimmen jeder Liste, also deren Wahlziffern, werden durch 1, 2, 3 etc. dividiert. Die dabei erhaltenen Bruchzahlen (Höchstzahlen) werden nach ihrer Größe geordnet Die verfügbaren Sitze werden den höchsten Zahlen in der Reihenfolge zugeordnet.

263 Zur Geschichte Tirols und Südtirols vgl ua: *Steininger, R.* (Hg) (2008) (2007) (2006) (2005), *De Biasi, M.* (2008), *Steininger, R.* (2007), *Nössing, J.* (2007), *Peterlini, H.K.* (2007) (2007a) (2005), *Kofler, A.* (2003), *Steininger, R.* (1997), *Fontana, J./Haider, P.W./Leitner, W./Mühlberger, G./Palme, R./Parteli, O./Riedmann, J.* (1988, 1987, 1986, 1985), *Lando, M./Magagnotti, P.* (1987), *Faustini, G.* (1985), *Stuhlpfarrer, K.* (1985), *Forcher, M.* (1984), *Girardi, S.* (1984), *Zieger, A.* (1981), *Magnago, S.* (1976), *Gruber, A.* (1975), *Steurer, L.* (1975), *Toscano, M.* (1967), *Tolomei, E.* (1928).

264 *Pallaver, G.* (2007) S 130, *Holzer, A.* (1991) S 46–57, *Forcher, M.* (1984) S 218.

265 Königliche Dekrete vom 18. November 1920, Nr 1655 und vom 30 Dezember 1920, Nr 1861.

no ein, um zu vermeiden, dass ihre Stimmen im großen Wahlbezirk (*Venezia Tridentina*) untergehen und ihre Vertretung geschwächt würde. *Ettore Tolomei*, der Ideologe und spätere Senator der Faschisten, wollte sogar die Region vom Norden nach Süden teilen und zu den benachbarten italienischen Provinzen schlagen. Damit hätte er eine Vertretung der Südtiroler in Rom schwächen oder möglicherweise vereiteln können.²⁶⁶ Es handelte sich um einen eindeutigen Versuch von *Gerrymandering*, also einer künstlichen Manipulation der Wahlkreise.²⁶⁷

Abb. 29: Wahlsystem und Wahlkreise 1921

1921 : Südtirol wählt 1. Mal in Italien

<ul style="list-style-type: none"> • 1919 statt Einerkreise, Wahlbezirke (Provinzen) mit mind. 10 Abg. • Abgeordnetenkammer 508 Mitglieder 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Ettore Tolomei</i> wollte Region von Nord nach Süd teilen und den großen Provinzen anschließen. • Ziel: Vertretung der Südtiroler in Rom zu vereiteln. • Versuch von <i>Gerrymandering</i> (künstliche Manipulation der Wahlkreise).
<ul style="list-style-type: none"> • DV u. Partito Popolare Trentino kämpfen für zwei getrennte Wahlkreise Südtirol und Trentino • Vermeiden, dass Stimmen im großen Wahlbezirk (<i>Venezia Tridentina</i>) untergehen 	

Die Regierung, unter dem Ministerpräsidenten *Giovanni Giolitti*, beschloss am 20. März 1921 den Wünschen der Südtiroler und Trentiner entgegenzukommen und zwei Wahlkreise zu errichten.²⁶⁸ Während der größte Teil des Südtiroler Unterlandes noch dem Wahlkreis Bozen zugeordnet wurde, kamen allerdings die deutschsprachigen Gemeinden im Fleimstal, sowie am Deutsch-Nonsberg und die ladinischen Gemeinden zum Wahlkreis Trient.²⁶⁹ Der Wahlkreis Bozen zählte laut VZ von 1911 genau 243.182 Einwohner, Trient 426.249. Südtirol wurden vier zu wählende Abgeordnete zugeteilt, dem Trentino sieben. Die Zahl der Einwohner pro Abgeordneten lag damit in Südtirol und im Trentino mit knapp 61.000 unter dem Mittel der alten Provinzen, das bei 70.561 lag. Wahlberechtigt allerdings waren in Südtirol nur 19,4% nämlich 47.140 männliche Wähler, im Trentino 26,2% gleich 111.524 Wähler. Im Durchschnitt lag die Wahlberechtigung bei den *neuen* Gebieten

²⁶⁶ Steininger, R. (1997) S 55

²⁶⁷ Vgl Die Wahlsysteme und ihre Auswirkungen im Allgemeinen.

²⁶⁸ Die Tabelle der Wahlkreise in den annektierten Gebieten mit der Zahl der zu wählenden Abgeordneten wurde mit Königlichen Dekret RD vom 21. März 1921, Nr 330 erlassen.

²⁶⁹ Steininger, R. (1997) S 52–57.

bei 23,4%, in den restlichen *alten* Provinzen höher und zwar bei 31,9%. Das Listenzeichen des DV war ein Edelweiß, mit der Aufschrift „*Deutsch*“ für den Wahlkreis Bozen und der Aufschrift „*Südtirol*“ für den Wahlkreis Trient.²⁷⁰

Abb. 30: Giolitti gewährt eigenen Wahlkreis für Südtirol

Zwei Wahlkreise zum Schutz	
Regierung <i>Giolitti</i> 20. März 1921	
<p>Wahlkreis Bozen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis Unterland (ohne Fleimstal u. Nonsberg), • 243.182 Einw., • 4 Abg. • Wahlberechtigt nur 19,4 %, 47.140 män. Wähler 	<p>Wahlkreis Trient</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit ladinischen u. deut. Gemeinden im Fleimstal, Nonsberg • 426.249 Einw. • 7 Abg. • Wahlberechtigt 26,2%, 111.524 Wähler.

Quelle: Der Tiroler 8.5.1921.

Abb. 31: Das Listenzeichen des DV bei den Wahlen 1921



In Südtirol meldeten sich die Faschisten auf grausame Art an, schon bevor sie in Rom an die Macht kamen. Am 24. April 1921 überfielen sie in Bozen einen Trachtenumzug, schlugen auf die Teilnehmer und Zuschauer ein und erschossen den Lehrer *Franz Innerhofer*.²⁷¹

Von den 47.140 Wahlberechtigten in Südtirol schritten 41.123 (87,24%) zur Wahl der Abgeordnetenkommer.²⁷² Unter dem Schock der faschistischen Ag-

270 Ministero dell'Economia Nazionale (Wahlen 1921) S X-XVIII, 155 und 158. Abbildung aus: Der Tiroler, 8.5.1921, S 5, bei Landesbibliothek *Dr. F. Tessmann*.

271 *Steininger, R.* (1997) S 52–54.

272 Ministero dell'Economia Nazionale (Wahlen 1921) S 157.

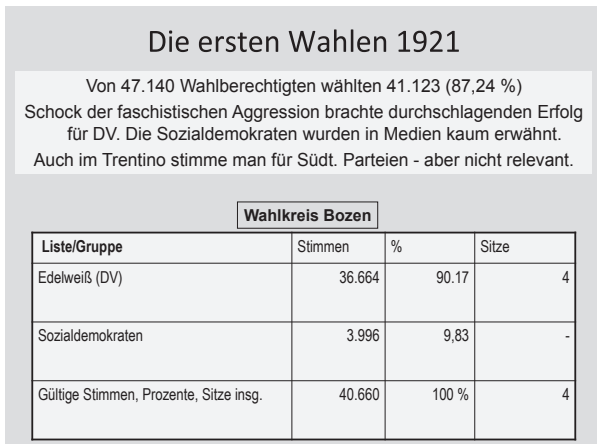
gression wurden die Wahlen zu einem durchschlagenden Erfolg für den DV. Er erzielte 36.664 von insgesamt 40.660 gültig abgegebenen Stimmen, also 90,17 Prozent.²⁷³ Die restlichen 3.996 Stimmen und knappen zehn Prozent entfielen auf die Sozialdemokraten, die sich als einzige neben dem DV den Wahlen gestellt hatten. Diese reichten allerdings nicht für einen Abgeordneten.²⁷⁴ Die Zeitungen *Der Tiroler*, *Südtiroler Landeszeitung*, *Bozner Nachrichten*, *Tiroler Volksblatt*, *Brixner Chronik*, *Meraner Tagblatt* hatten die Südtiroler auf die Sammelliste des DV eingeschworen und die Sozialdemokraten kaum erwähnt.²⁷⁵

Tab. 5: Abgeordnetenkommission – 15. Mai 1921 – Wahlkreis Bozen (Südtirol)

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
Edelweiß (DV)	36.664	90.17	4
Sozialdemokraten	3.996	9,83	-
Gültige Stimmen, Prozente und Sitze insgesamt	40.660	100%	4

Quelle: Ministero dell'Economia Nazionale (Wahlen 1921) S 157–158.

Abb. 32: Wahlberechtigte und Wahlausgang 1921



273 Istituto Centrale di Statistica e Ministero per la Costituente (1947), Volume II, S 104. *Steininger, R.* (1997) S 52–57, spricht von 36.574 von insgesamt 40.567 abgegebenen Stimmen.

274 von Hartungen, C. (2002).

275 Vergleiche genannte Zeitungen in den Wochen vor der Wahl, besonders vom 12.–14. Mai 1921, bei Landesbibliothek *Dr. F. Tessmann*.

Alle vier Kandidaten des DV wurden gewählt.²⁷⁶ Südtirol stellte damit erstmals in seiner Geschichte Abgeordnete im Italienischen Parlament: *Eduard Reut Nicolussi, Karl Tinzl, Friedrich Graf Toggenburg* und *Wilhelm von Walther*.

Abb. 33: Kleiner Wahlkreis ermöglichte vier Abgeordnete

Kleiner Wahlkreis bringt Vorteile

- Alle vier Kandidaten des DV gewählt.



- Südtirol erstmals in seiner Geschichte Abgeordnete im Italienischen Parlament:
- *Eduard Reut Nicolussi, Karl Tinzl, Friedrich Graf Toggenburg* und *Wilhelm von Walther*.

Der DV erzielte auch 3.200 Listen-Stimmen im Trentino, die allerdings für die Sitzverteilung nicht relevant waren. Von den 111.524 Wahlberechtigten schritten im Trentino 73.434 (65,85%) zur Wahl der Abgeordnetenversammlung, also ein wesentlich geringerer Anteil als in Südtirol (87,24%). Fünf Listen hatten sich zur Wahl gestellt. Der Partito Popolare erhielt fünf Sitze, die Liberalen zwei.

Tab. 6: Abgeordnetenversammlung – 15. Mai 1921 – Wahlkreis Trentino

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
Autonomista tirolese (Edelweiß mit Süd-Tirol, DV)	3.200	4,47	
Popolare Italiano	35.921	50,14	5
Liberali Democratici (Liberalen)	6.790	8,48	2
Socialista ufficiale (Sozialdemokraten)	20.392	28,46	
Blocco economico (Wirtschaftsblock)	5.338	7,45	
Gültige Stimmen, Prozent und Sitze insgesamt	71.641	100%	7

Quelle: Ministero dell'Economia Nazionale (Wahlen 1921) S 154–156.

Der Senat wurde damals in Italien nicht gewählt, sondern vom König ernannt.

²⁷⁶ *Steininger, R.* (1997) S 52–57. In der italienischen Statistik werden die Südtiroler unter „*Slavi e Tedeschi*“ geführt: Istituto Centrale di Statistica e Ministero per la Costituente, Volume 2, Compendio 1848–1934, S 130–131.

Bald nach den Wahlen begann allerdings die faschistische Machtübernahme, die sich in Südtirol – nach dem Überfall auf den Trachtenumzug – mit dem Marsch auf Bozen (1. und 2. Oktober 1922) in verschärfter Form ankündigte. Entgegen den ursprünglichen, hoffungsvollen Versprechungen von König *Viktor Emanuel III*, versuchten die faschistischen Machthaber dem Land so schnell wie möglich einen italienischen Stempel aufzudrücken, verboten Sprache und Kultur des Landes, förderten die Immigration von italienischen Familien aus anderen Provinzen und entließen deutsche Lehrer und Beamte aus dem Dienst.²⁷⁷


Die Südtiroler Parlamentsfraktion konnte die faschistische Politik der Italiensierung in Südtirol und der Unterdrückung der deutschen Kultur nicht aufhalten. Diese leitete vor allem der 1923 zum Senator des Reiches ernannte *Ettore Tolomei*.

3.2.3 Die Wahlreform von 1923 und der Untergang der Demokratie

3.2.3.1 Der Faschismus und das Wahlgesetz von *Giacomo Acerbo*


Nachdem im Jahre 1921 nur 35 faschistische Abgeordnete gewählt worden waren, setzte sich *Benito Mussolini*, der im Oktober 1922 an die Macht kam, zum Ziele, das Wahlgesetz für die im Jahre 1924 anstehenden Wahlen zu ändern. Der Partei mit der relativen Mehrheit von einem Viertel der Stimmen sollten zwei Drittel der Sitze in der Abgeordneten-Kammer vorbehalten werden. Am 21. Juli 1923 genehmigte die Kammer den Gesetzentwurf von *Giacomo Acerbo*, Staatssekretär im Ministerratspräsidium, nach dem das Gesetz später benannt wurde.

Abb. 34: Das Acerbo Gesetz



Eigene
Macht
stärken

Erstes faschistisches Wahlgesetz



Opposition
schwächen

- Mussolini erzielte 1921 nur 35 faschistische Abgeordnete
- Ziel: Wahlgesetz für die im Jahre 1924 anstehenden Wahlen ändern
- Am 21. Juli 1923 genehmigte die Kammer den Gesetzentwurf von *Giacomo Acerbo*
- Partei mit ¼ der Stimmen > 2/3 der Sitze

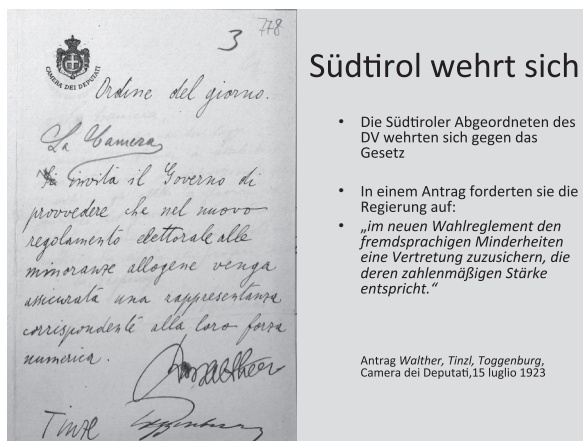
²⁷⁷ Gruber, A. (1975). Peterlini, O. (2000c, de) S 68–77.

Dafür stimmten 223 Abgeordnete, mit Nein 123, anwesend waren insgesamt 346 Abgeordnete. Die Abstimmung war geheim. Aus dem Ergebnis und den Erklärungen lässt sich schließen, dass nicht nur der Partito Nazionale Fascista dafür stimmte, sondern auch ein guter Teil des Partito Popolare Italiano, darunter auch *Alcide DeGasperi*, der Partito Liberale Italiano und andere Vertreter der Rechtsparteien. Dagegen stimmten der Partito Comunista Italiano und der Partito Socialista Italiano.²⁷⁸

3.2.3.2 Der Appell der Südtiroler Parlamentarier

Die Südtiroler Abgeordneten des DV hatten sich gegen das Gesetz zu wehren versucht. In einem Antrag zur Tagesordnung forderten sie die Regierung auf, „im neuen Wahlreglement den fremdsprachigen Minderheiten eine Vertretung zuzusichern, die deren zahlenmäßigen Stärke entspricht.“²⁷⁹

Abb. 35: Südtirol wehrt sich gegen die Wahlreform



Südtirol wehrt sich

- Die Südtiroler Abgeordneten des DV wehrten sich gegen das Gesetz
- In einem Antrag forderten sie die Regierung auf:
- „im neuen Wahlreglement den fremdsprachigen Minderheiten eine Vertretung zuzusichern, die deren zahlenmäßigen Stärke entspricht.“

Antrag Walther, Tinzl, Toggenburg, Camera dei Deputati, 15 luglio 1923

Antrag Walther, Tinzl, Toggenburg vom 15. Juli 1923.

Quelle: ASCD, Archivio del Regno, Disegni e proposte di legge ed incarti delle Commissioni, vol. 1083, A. C. 2120, c. non num.

In seiner Rede drückte der Abgeordnete von Walther seine schlimmste Befürchtung für die Zukunft der Südtiroler Vertretung aus: „*Es ist vielleicht das letzte Mal für uns deutsche Abgeordnete, dass wir die Möglichkeit haben, von dieser*

278 Atti del Parlamento Italiano, Camera dei Deputati, tornata del 21 luglio 1923.

279 Antrag Walther, Tinzl, Toggenburg, Atti Parlamentari, Camera dei Deputati, tornata del 15 luglio 1923.

Aula angehört zu werden.“ Von Walther appellierte an den liberalen Geist, den Italien bei den Friedensverhandlungen von Saint Germain beteuert hatte, um formale Verpflichtungen für die Minderheiten ausschlagen zu können. Er erinnerte an die loyale Zusammenarbeit, die die Südtiroler Parlamentarier der Regierung angeboten hatten. Er beklagte die Maßnahmen gegen die Versammlungsfreiheit, gegen die Presse und den Unterricht in der Muttersprache. „Wenn man die Vertreter der fremdstämmigen Minderheiten ausschließen will, werden wir das mit unseren wenigen Stimmen nicht verhindern können. Aber versteht bitte mindestens, dass wir nicht das Recht haben für dieses Projekt zu stimmen, das uns den genannten Gefahren aussetzt und unsere Lage der verfassungsmäßigen Minderwertigkeit noch verschärft, unter der unserer Land schon leidet.“²⁸⁰

Bei der entscheidenden Sitzung am 21. Juli 1923 scheinen die Südtiroler Abgeordneten im Protokoll nicht auf, weder als Redner noch als Teilnehmer an der Abstimmung, noch auf der Liste der (wegen Krankheit oder Missionen) entschuldigt Abwesenden. Sie hatten es wohl vorgezogen, an dieser dramatischen Abstimmung nicht teilzunehmen.

Nach der Zustimmung des Senates am 14. November 1923 (mit 165 Ja und 41 Nein bei 206 Abstimmenden)²⁸¹ konnte die Reform endgültig in Kraft treten.²⁸² Es handelte sich um einen klassischen Fall von „Selbstmord einer repräsentativen Versammlung“ (Sabbatucci G., 1989)²⁸³, ähnlich wie im Reichstag, der mit dem Ermächtigungsgesetz vom März 1933 die volle Macht an Hitler übertrug. Das Gesetz sah einen einzigen nationalen Wahlkreis vor. Die Abgeordnetenkammer sollte 535 Sitze umfassen. Zwei Drittel der Sitze (356 Sitze) wurden jener Liste vorbehalten, die die relative Mehrheit von über 25% erzielte. Die restlichen 179 Sitze sollten auf alle anderen Parteien im Proporzsystem aufgeteilt werden.

3.2.4 Die Parlamentswahlen 1924 und das Ende der Demokratie

Mussolini begnügte sich nicht damit, die 25 Prozent anzustreben. Bei den Wahlen, die am 6. April 1924 stattfanden, verzeichnete man die bis dahin höchste Wahlbeteiligung im Königreich Italien, mit 7.614.451 Wählern, gleich 63,8% der Wahlberechtigten.²⁸⁴ Die Sammeliste (*Listone*) um Mussolini, nämlich die *Lista Nazionale (Fascisti, Liberali, Destra Moderata)* erzielte 4.305.936 Stimmen (61,3%) und 356 Mandate, die verbundene „*Lista PNF bis*“ weitere 347.552 Stim-

²⁸⁰ Von Walther, Atti del Parlamento Italiano, Camera dei Deputati, tornata del 21 luglio 1923.

²⁸¹ Atti parlamentari della Camera dei Senatori, tornata del 14 novembre 1923.

²⁸² Gesetz vom 18. November 1923, Nr 2444.

²⁸³ Sabbatucci, G. (1989) S 57–80.

²⁸⁴ Ministero dell'Economia Nazionale (Wahlen 1924) S XL. Sale G. (2006)

men (4,9%) und 19 Mandate. Insgesamt erhielt die Regierungsmehrheit 66,3% und 375 Mandate.²⁸⁵ Die Mitte-Links-Opposition erzielte 160 Sitze, obwohl sie im Norden Italiens in der Mehrheit war. Das neue Wahlgesetz wirkte sich direkt auf sie und auch auf die Südtiroler Minderheit aus.

Abb. 36: Das Listenzeichen des DV 1924



Südtirol und das Trentino wurden zum Wahlbezirk Veneto²⁸⁶ geschlagen, in dem 53 Abgeordnete zu wählen waren. In der ersten Februarwoche des Jahres 1924 vereinbarten die Verantwortlichen der slowenischen Minderheit aus Görz und der deutschen Minderheit aus Südtirol, eine gemeinsame Liste vorzulegen.

Das Wahlgesetz hatte nämlich vorgesehen, dass eine Liste mindestens in zwei Wahlbezirken kandidieren müsse.²⁸⁷ Der DV kandidierte mit einem entsprechend abgeänderten Listenzeichen:²⁸⁸ *„Unsere Liste trägt als Wahrzeichen ein Edelweiß und einen Lindenzweig. Dieser ist das Symbol der Slawischen Liste, mit der wir das Abzeichen gemeinsam haben,“* begründete der Abg Tinzl die neue Zusammenarbeit, *„aber die Linde galt auch bei uns vor Alters als heiliger Baum und so ist es ein schönes Zusammentreffen, daß beide Symbole unserer Natur entnommen sind und wir im Edelweiß die Berge und in der Linde die Täler unserer Heimat versinnbildlicht finden.“*²⁸⁹ Der DV stellte nur mehr drei Kandidaten auf.

285 Eines davon ging wegen des Todes des Abg *De Nava* verloren, sodass es 374 wurden. Dazu gab es einen Sitz für *„Fascista dissidente“*. Ministero dell’Economia Nazionale (1924) S XL.

286 Darin einbezogen wurden die ehemaligen Wahlkreise Trient, Bozen, Padua, Venedig, Verona und die Provinz Belluno vom Wahlkreis Udine. Istituto Centrale di Statistica e Ministero per la Costituente 1924.

287 Der Landmann, 6.3.1924, S 1.

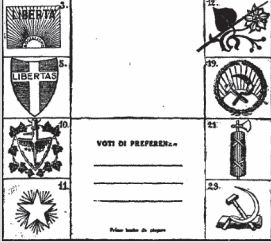
288 Abbildung aus: Der Landmann 24.3.1924, überprüft mit dem offiziellen Zeichen in: oV (1924): I 535 eletti per la XXVII legislatura, S 7. In den offiziellen Wahldokumenten: *„Gnafalio e ramoscello di tiglio“* (Edelweiß mit Lindenzweig), der Text dazu : *„Allogeni“* (Fremdstämmige) oder *„Slavi e Tedeschi“* (Slaven und Deutsche).

289 Der Landmann, 10.3.1924, S 2.

Abb. 37: Wahlbezirk Veneto für die Wahlen 1924

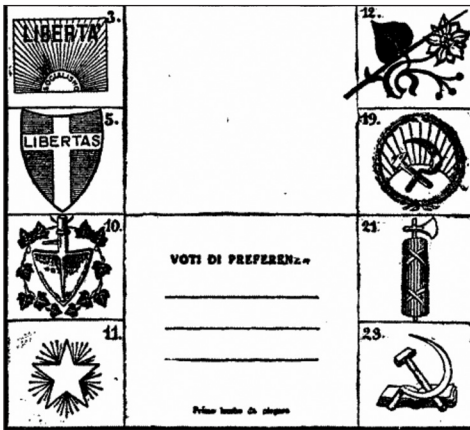
Großer Wahlbezirk statt Kreise

- Südtirol und das Trentino kommen zum Wahlbezirk Veneto
- Einbezogen: Trient, Bozen, Padua, Venedig, Verona und Belluno
- 53 Abgeordnete zu wählen



- Wahlverbindung DV mit Slowenen

Abb. 38: Der Stimmzettel 1924



Acht Parteien stellten sich im Wahlbezirk Veneto zur Wahl, die im Stimmzettel aufschienen.²⁹⁰ Der DV erzielte 32.644 Stimmen, empfindlich weniger als 1921, als es noch 39.864 waren (36.664 in Südtirol und 3.200 im Trentino), also rund 20% mehr waren. Insgesamt 716.537 Wähler machten von ihrem Wahlrecht in diesem großen Wahlbezirk Gebrauch. Von den 661.337 gültigen Stimmen erreichte der DV nur 4,94 Prozent.²⁹¹ Die Parlamentsvertretung Südtirols wurde

²⁹⁰ Stimmzettel aus: Der Landmann, in 2.4.1924, S 1, überprüft mit den offiziellen Listenzeichen in: Ministero dell'Economia Nazionale (Wahlen 1924) S 1–30.

²⁹¹ Ministero dell'Economia Nazionale (Wahlen 1924) S 31.

halbiert. Südtirol konnte bei diesen Wahlen nur mehr zwei Abgeordnete erreichen (über einen vollen und einen Restsitz).

Abb. 39: Wahlen 1924: Südtirols Vertretung halbiert

Südtirols Vertretung halbiert

<ul style="list-style-type: none"> • Der DV erzielte 32.644 Stimmen, empfindlich (-18 %) weniger als 1921, als es noch 39.864 waren (36.664 Südtirol und 3.200 Trentino) • Insgesamt 716.537 Wähler machten von ihrem Wahlrecht in diesem großen Wahlbezirk Gebrauch. 	<ul style="list-style-type: none"> • Von den 661.337 gültigen Stimmen erreichte der DV nur 4,94 Prozent. • Die Parlamentsvertretung Südtirols wurde halbiert. • Südtirol konnte bei diesen Wahlen nur mehr zwei Abgeordnete erreichen (einen vollen und einen Restsitz).
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gewählt wurden *Karl Tinzl und Paul von Sternbach*.²⁹² Auch die Slowenen setzten in ihrem Wahlbezirk Venezia Giulia zwei Abgeordnete durch.²⁹³

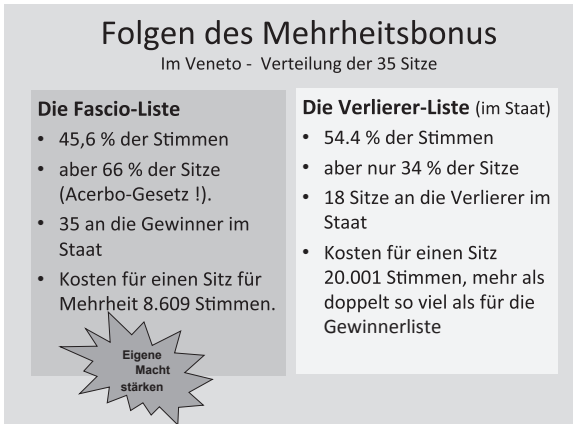
Die Liste Nr 21 der Faschisten (*Fascio Littorio*) erhielt im Wahlkreis Veneto 301.321 Stimmen (45,6%). Von den 53 dem Wahlkreis zustehenden Sitzen, wurden 35, aufgrund der nationalen Verteilung, dieser Mehrheitsliste zugeteilt (66%). Die Kosten für einen Sitz betragen demnach für die Mehrheitskoalition 8.609 Stimmen. Die restlichen Listen, die nicht zur nationalen Gewinnerliste gehörten, erzielten 360.016 (also wesentlich mehr) Stimmen (54.4%), aber nur 18 Mandate.²⁹⁴ Der Wahlquotient für diese Minderheiten-Listen, dh die Kosten für einen Sitz, betragen demnach 20.001 Stimmen, mehr als doppelt so viel als für die Gewinnerliste.

²⁹² oV (1924): Manuale, S 1098–1099.

²⁹³ Ministero dell'economia Nazionale (Wahlen 1924) S 11.

²⁹⁴ Ministero dell'economia Nazionale (Wahlen 1924) S .31.

Abb. 40: Folgen des Mehrheitsbonus im Veneto



Schon damals also zeigten sich dramatische Auswirkungen des neuen nationalen Wahlsystems auf die ethnische Minderheit. Es hatte zwar wenig zu bedeuten, da inzwischen der Parlamentarismus ohnehin schrittweise außer Kraft gesetzt wurde. Doch zeigt bereits das Ergebnis von 1924, wie einschneidend eine staatliche Änderung des Wahlgesetzes Minderheiten treffen kann.

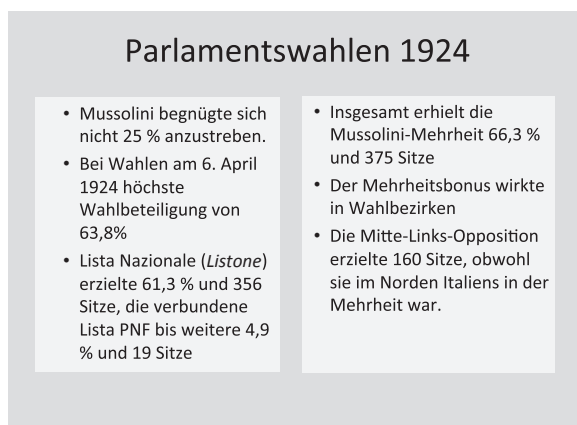
Tab. 7: Abgeordnetenversammlung 6. April 1924: Verteilung der Minderheitensitze im Veneto

Listen	Stimmen	Volle Sitze	Reststimm- en	Sitze insges.
Nr 3 Sole nascente (Aufgehende Sonne)	47.528	2	7.726	2
Nr 5 Scudo crociato, (Gekreuztes Schild) Popolari (Volkspartei)	151.391	7	11.384	8
Nr 10 Vanga ed edera (Spaten und Kleeblatt) Republikaner	30.363	1	10.362	1
Nr 11 Stella a cinque punte (Fünf-Spitz-Stern) Opposizione costituzionale (Verfassungs-Opposition)	8.830	0	8.830	0
Nr 12 Gnafalio (Edelweiß DV) Slavi e Tedeschi (Slaven und Deutsche)	32.644	1	12.643	2
Nr 19 Falce martello e corona di Spighe (Sichel und Hammer u. Ährenkrone) Kommunisten	32.383	1	12.382	2
Nr 23 Falce martello e libro (Sichel Hammer und Buch) Socialista massimalista	56.877	2	16.875	3
Summe	360.016	14	80.202	18

Fett sind – neben dem Edelweiß des DV – die Reststimmten angemerkt, die mit den höchsten Resten einen Restsitz erringen konnten.

Quelle: Ministero dell'economia Nazionale (1924) S 31.

Abb. 41: Die Parlamentswahlen 1924



Nach dem Auszug der Opposition aus dem Parlament am 27. Juni 1924 (Sezession des Aventino) und der Erklärung von *Benito Mussolini* vom 3. Jänner 1925 gegenüber der Abgeordnetenkammer, wurde der Parlamentarismus in Italien abgeschafft. *Benito Mussolini* übernahm alle Kompetenzen und führte Italien zu einer Diktatur.

Im November 1925 erließ das Parlament ein Gesetz,²⁹⁵ das den Präfekten das Recht einräumte, Vereinigungen aufzulösen, die nicht die im Gesetz vorgesehenen strengen Auflagen erfüllten. Diese reichten von der Hinterlegung der Statuten, der Information über Tätigkeit und Organisationen bis zur Bekanntgabe aller Mitglieder. Auf dieser Grundlage wurden in ganz Italien, im Jahr 1926 sämtliche politische Organisationen und Parteien, außer dem Partito Nazionale Fascista (PNF), verboten, viele lokale Verbände und Vereine aufgelöst und so die einheimische Bevölkerung ihrer Führungsschicht beraubt. Dieses Schicksal traf natürlich auch den DV. Um die Tätigkeit des Regimes gegenüber Südtirol noch wirksamer zu gestalten, wurden im Dezember 1926 im Zuge einer gesamtstaatlichen Reorganisation zwei getrennte Provinzen Trient und Bozen geschaffen.²⁹⁶

Es erfolgten weitere Verschärfungen der Wahlgesetze. Im Jahre 1928 wurde die Wahl auf eine einzige Einheitsliste (*Listone*) von 400 Kandidaten reduziert. Das Gesetz stammte von Justizminister *Alfredo Rocco*.²⁹⁷ Die 400 Kandidaten wurden vom *Gran Consiglio del Fascismo* aufgrund von Vorschlägen der (vom Regime) anerkannten nationalen Gewerkschaften und Verbände ausgewählt. Im

295 Legge 26 novembre 1925, Nr 2029.

296 Hartungen, v. C. (2002).

297 Legge 2 settembre 1928, Nr 1993, Riforma della rappresentanza politica, Testo Unico.

Jahre 1939 wurde die Abgeordnetenversammlung abgeschafft und an ihrer Stelle die „*Camera dei Fasci e delle Corporazioni*“ eingesetzt. Den Höhepunkt der Entwurzelung der Südtiroler erreichten *Hitler* und *Mussolini* durch ein Abkommen im Jahre 1939, mit dem die Südtiroler sich entscheiden mussten, entweder ins Deutsche Reich zu übersiedeln oder Italiener ohne jeglichen Schutz zu bleiben.

Abb. 42: Die schrittweise Abschaffung der Demokratie ab 1924

Das Ende der Demokratie


<ul style="list-style-type: none"> • 1924: Auszug der Opposition aus dem Parlament (Sezession des Aventino) • 1925: Erklärung von <i>Benito Mussolini</i> in Abgeordnetenversammlung: Übernimmt alle Kompetenzen, Parlamentarismus abgeschafft. • 1926: sämtliche politische Organisationen, außer dem Partito Nazionale Fascista (PNF), verboten, auch der DV. 	<ul style="list-style-type: none"> • 1926: zwei getrennte Provinzen Trient und Bozen. • 1928: Wahl auf einzige Einheitsliste (<i>Listone</i>) von 400 Kandidaten reduziert. • Kandidaten wurden vom <i>Gran Consiglio del Fascismo</i> ausgewählt. • 1939: Abgeordnetenversammlung abgeschafft und ersetzt mit "<i>Camera dei Fasci e delle Corporazioni</i>".
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.3 Der Aufbau der Republik und das demokratische Italien nach dem Krieg

3.3.1 Die demokratische Verfassung und das Parlament Italiens nach 1948

Abb. 43: Das Wahlrecht im demokratischen Italien

Das demokratische Italien



31. Jänner 1945: Wahlrecht an Frauen, wählen erstmals:

- 2. Juni 1946 Referendum (Abschaffung Monarchie) und
- Verf.gebende Versammlung, sowie Verwaltungswahlen

Wahlgesetz 1947: für die Wahl der Abgeordneten-kammer das Proporzwahl-system

Für Senat Mehrheitswahlrecht, aber mit 65 %

Bild: cirspg.cab.unipd.it.

Als der Norden Italiens noch unter deutscher Besatzung stand, erließ der Ministerrat am 31. Jänner 1945 ein Dekret, das erstmals in der Geschichte Italiens den Frauen das Wahlrecht zuerkannte.²⁹⁸ Damit konnten die Frauen bereits am 2. Juni 1946 am Referendum, das zur Abschaffung der Monarchie führte, und an den Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung, sowie an den vorangegangenen Verwaltungswahlen auf lokaler Ebene teilnehmen.

Die verfassungsgebende Versammlung (1946–1947) legte die Grundpfeiler für einen modernen Staat und schüttelte den Faschismus ab. Die italienische Verf ist in ihren Grundsätzen, in ihren Garantien, in den bürgerlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Rechten von einem großen demokratischen, freiheitlichen und sozialen Auftrag beseelt, der sie zweifelsohne unter die modernen demokratischen Verf-en einreihet. Die neue italienische Verfassung trat am 1. Jänner 1948 Kraft.²⁹⁹

²⁹⁸ Decreto legislativo Luogotenenziale 1. Februar 1945, Nr 23.

²⁹⁹ Costituzione della Repubblica Italiana, in Gazzetta Ufficiale 27. Dezember 1947, Nr 298, edizione straordinaria; promulgata dal Capo provvisorio dello Stato il 27 dicembre 1947.

Abb. 44: Die Verfs-Gebende Versammlung 1946–1947 in Montecitorio



Abb. 45: Die demokratische Verfassung von 1948



Der organisatorische Aufbau und die Machtverteilung bewegen sich hingegen zwischen Zentralstaat und zaghaftem Regionalismus.

3.3.2 Die Regionen und die Lokalkörperschaften

Der zentralistische Staatsaufbau zeigt sich auch in seiner territorialen Gliederung. Bis zum Jahre 2001 lautete der Artikel 114 der Verf folgendermaßen: *Die Republik gliedert sich in Regionen, Provinzen, Gemeinden*. Die Regionen waren also – gemäß alter, bis 2001 gültiger Verf – genauso wie Provinzen und Gemeinden

eine reine *Gliederung* des Staates. Der Artikel 115 der Verf bestimmte zwar, dass die Regionen „*autonome Körperschaften mit eigenen Machtbefugnissen und Aufgaben*“ seien. Diese Befugnisse waren aber – von den Regionen mit Sonderstatut einmal abgesehen – sehr bescheiden. Sie waren im Art 117 der Verf mit ganzen 18 Sachbereichen taxativ aufgelistet.

Dazu kommt, dass auch diese schwachen Zugeständnisse an einen Regionalismus lange Zeit nicht umgesetzt wurden. Der Zentralismus überwog eindeutig. Die Verf sah zwar Regionen vor, davon zunächst vier, später fünf mit Sonderstatut.³⁰⁰ Die 15 Regionen mit Normalstatut wurden aber erst in den Jahren 1970 bis 1977 errichtet.³⁰¹

Erstmals wurden in diesen Jahren die Regionalräte als gesetzgebende Körperschaften gewählt. Aber es fehlte jedwede politische Kultur im Bereich des Föderalismus. Statt die Regionalautonomien auszubauen, entzog die Regierung denselben Zuständigkeiten auf der Grundlage des sog „*nationalen Interesses*“. Mit dieser Begründung holte der Staat Zuständigkeiten, die laut Verf den Regionen zustanden, in seinen Zuständigkeitsbereich zurück (DPR 616/1977). In die gleiche zentralistische Richtung weist das Staatsgesetz zur Neuordnung der Regierungstätigkeit aus dem Jahr 1988 (Gesetz vom 23. August 1988, Nr 400). Mit dem Gesetz wurde eine generelle Befugnis zur „*Ausrichtung und Koordinierung*“ der Verwaltungstätigkeit der Regionen, auch der autonomen, erlassen.

Nach verschiedenen Anläufen trat am 8. November 2001 eine Verfs-Reform in Kraft.³⁰² Sie beschränkte sich auf die Regionen, Provinzen, Hauptstädte und Gemeinden. Italien wurde zwar bei weitem kein Bundesstaat, aber einige Merkmale wurden umgesetzt: Die Regionen können sich eigene Statuten geben, ihre Zuständigkeiten wurden erweitert, die Generalklausel zu ihren Gunsten umgekehrt; ihre Gesetzgebung unterliegt nicht mehr der Kontrolle der Regierung, sondern nur mehr des VfGHes; die Stellung der Gemeinden, Hauptstädte, Provinzen und Regionen wurde im Sinne der Subsidiarität gegenüber den Zentralorganen gestärkt. Sie sind – gemäß neuem Art 114 Verf – nicht mehr eine Gliederung, sondern *bilden* zusammen mit dem Staat die Republik.³⁰³

300 Friaul-Julisch Venetien kam als fünfte erst später dazu. Das Sonderstatut gründet auf dem VG 31. Jänner 1963, Nr 1.

301 Palermo, F. (2007) S 7–11.

302 Nach dem zustimmenden Referendum am 7. 10. 2001, wurde sie als Verfassungsgesetz Nr 3 vom 18. 10. 2001 kundgemacht.

303 Zu Föderalismus-Entwicklung und Verfassungsreform: *Avolio, G./Palermo, F.* (2004), *Peterlini, O.* (2008 it) (2007a, de).

3.3.3 Die Sonderautonomien und die Region Trentino Südtirol

3.3.3.1 Die verfassungsrechtliche Sonderposition

Eine verfassungsrechtliche Sonderposition nehmen die Regionen mit Sonderstatut ein. Sie befinden sich in Asymmetrie³⁰⁴ zum restlichen Aufbau des Staates und müssen ihre Autonomie gegen diesen Zentralgedanken vertreten. Tatsächlich zeigt der lange Weg der Durchführung und Umsetzung der Autonomie in diesen Regionen, wie diese sich gegen ein anders ausgerichtetes System durchsetzen mussten. Am erfolgreichsten, wenn auch am längsten, dauerte dieser Prozess in der Region Trentino-Südtirol. Durch die Stütze Österreichs und die internationale Verankerung konnte der Rahmen für die Autonomie Schritt für Schritt ausgebaut werden. Aber immerhin geht das erste Autonomiestatut auf 1948 zurück, die Abschlusserklärung des Streites Italiens und Österreichs um Südtirols Autonomie vor der UNO erfolgte 1992.

Anders ging es beispielsweise mit der Region Sizilien, die rein verfassungsrechtlich auf dem Papier über weit größere Zuständigkeiten verfügt (weil das Statut *vor* der italienischen Verf erlassen wurde), de facto aber, sei es operativ als auch finanziell, den Gestaltungsrahmen weniger ausgeschöpft hat.

3.3.3.2 Zwanzig Regionen, davon fünf mit Sonderstatut

Italien bildet sich demnach aus 15 Regionen mit ordentlichem Statut und fünf Regionen mit einem Sonderstatut. Die Verf nennt diese fünf Regionen, deren Namen mit der Verf-Reform von 2001 für Südtirol und Aosta auch in der Minderheitensprache ergänzt wurden (Art 116 Verf): *„Friaul-Julisch Venetien, Sardinien, Sizilien, Trentino-Alto Adige / Südtirol und Aostatal / Vallée d’Aoste verfügen über besondere Formen und Arten der Autonomie gemäß Sonderstatuten, die mit Verfs-Gesetz genehmigt werden.“*

³⁰⁴ Palermo, F./Hrbek, R. /Zwilling, C./Alber, E. (Hg) (2007).

Abb. 46: Die fünf Regionen mit Sonderstatut



Bild: EURAC.

3.3.4 Das Wahlrecht im demokratischen Italien von 1945 bis 1993

Die Grundsätze des Wahlrechtes in der italienischen Verfassung: IV. TITEL – Politische Beziehungen – Art. 48:

„Wähler sind alle Staatsbürger, Männer und Frauen, die volljährig sind. Die Wahl ist persönlich und gleich, frei und geheim.“

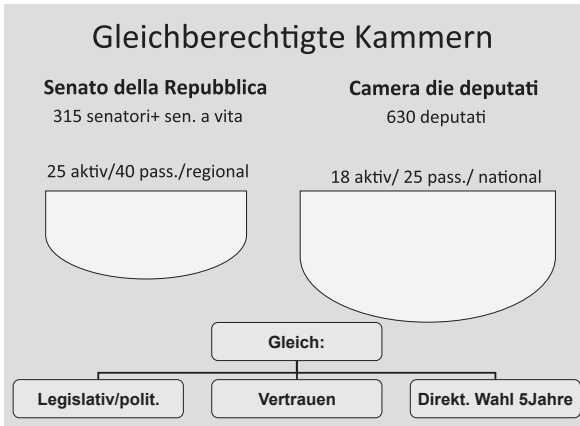
3.3.4.1 Zwei Kammern, aber keine Länderkammer

Zum Unterschied von Österreich, Deutschland, der Schweiz und anderen nach bundesstaatlichen Prinzipien aufgebauten Bundesstaaten, hat Italien keine Länderkammer. Das Parlament setzt sich aus zwei Kammern zusammen, der Abgeordnetenversammlung und dem Senat der Republik. Der Senat in Italien ist aber keine Länderkammer, sondern eine zweite, gleichberechtigte Kammer des italienischen Parlamentes. Beide Kammern werden direkt vom Volk gewählt. Die Kammer zählt 630 Mitglieder.

Der Senat ist zwar anders aufgebaut, er zählt die Hälfte an Mitgliedern (315 Senatoren und derzeit sieben Senatoren auf Lebenszeit), woraus sich ergibt, dass jeder Senator doppelt so viele Wähler vertritt wie ein Abgeordneter der Kam-

mer. Der Senat hat auch ein besonderes Gewicht in der Hierarchie des Staatsaufbaus. Der Präsident des Senates ist von Amtes wegen der Stellvertreter des Staatspräsidenten. Der Präsident der Abgeordnetenkammer folgt vor dem Ministerpräsidenten auf Rang drei in der Hierarchie.

Abb. 47: Das perfekte Zweikammersystem



Aber trotz Unterschiede im Wahlrecht, in der Staatsordnung und im Protokoll, sind Abgeordnetenkammer und Senat vollkommen gleichgestellt in ihren Aufgaben, sei es in der Gesetzgebung, als auch in ihrer politischen Funktion. Alle Gesetze müssen in gleicher Fassung von Abgeordnetenkammer und Senat genehmigt werden. Es gibt also nicht das Vetorecht einer Kammer, sondern die gleichberechtigte Gesetzgebungskompetenz. Auch in ihrer politischen Funktion gibt es keine Unterschiede: Die Regierung muss das Vertrauen von beiden Kammern erhalten, um rechtskräftig im Amt zu sein.


3.3.4.2 Unterschiedliches Wahlrecht für Kammer und Senat

Sei es die Abgeordnetenkammer (Art 56 Verf) als auch der Senat (Art 58 Verf) werden „in allgemeiner und unmittelbarer Wahl“ direkt von den Wählern gewählt. Die Zuteilung der Sitze in der Abgeordnetenkammer erfolgt auf *gesamstaatlicher* Ebene. Im Unterschied dazu wird der Senat (abgesehen von den Auslandswahlkreisen) auf *regionaler* Ebene gewählt (Art 57 Verf). Dieser regionale Bezug war von Anfang an in der italienischen Verf verankert. Die Verf sieht auch Unterschiede im Wahlrecht vor. Während man für die Kammer bereits mit 18 Jahren das *aktive* Wahlrecht erhält, kann man den Senat erst ab 25 Jahren wählen. Auch das *passive* Wahlrecht ist sehr unterschiedlich: Während man mit 25 Jahren zum

Abgeordneten gewählt werden kann, muss man mindestens 40 Jahre alt sein, um für den Senat der Republik gewählt zu werden. Zusätzlich zu diesen unterschiedlichen Verfs-Bestimmungen, sahen und sehen auch die Wahlgesetze unterschiedliche Systeme vor.

Abb. 48: Erste Wahlmodalitäten und Dauer der Legislatur-Periode

Wenig über Wahlen in Verf



- Geändert wurden später Artikel 56-68: Wahlmodalitäten, Zusammensetzung und Größe des Parlamentes.
- Die Abgeordnetenkammer war damals wie heute für fünf Jahre gewählt
- der Senat damals für sechs, heute für fünf Jahre gewählt.

Der Artikel 55 der Verf ist bis heute unverändert geblieben und sieht vor, dass das Parlament sich aus der Abgeordnetenkammer (Camera dei Deputati) und dem Senat der Republik (Senato della Repubblica) zusammensetzt. Geändert wurden hingegen im Laufe der Jahre die folgenden Artikel 56–68, sei es was die Wahlmodalitäten als auch die Zusammensetzung und Größe des Parlamentes betrifft. Gleich geblieben sind allerdings die Prinzipien, dass Senat und Abgeordnetenkammer auf Grund allgemeiner, unmittelbarer Wahlen gewählt werden, und der Senat auf regionaler Basis.

Abb. 49: Das Wahlrecht für die Kammer 1948–1993

Kammer 1948 - 1993



- Ein Abgeordneter pro 80.000 Einw. oder einen Bruchteil über 40.000.
- Proporzwahlssystem mit konkurrierenden Listen und - je nach Größe der Wahlbezirke - drei bis vier Vorzugsstimmen vor.

Bild: esmartstart.com

Die Abgeordnetenversammlung war damals wie heute für fünf Jahre gewählt, der Senat damals für sechs, heute für fünf Jahre. Für die Abgeordnetenversammlung sah die Verfassung 1948 vor, dass ein Abgeordneter pro 80.000 Einwohner oder einen Bruchteil von über 40.000 gewählt wird. Das Wahlgesetz von 1947³⁰⁵ sah für die Wahl der Abgeordnetenversammlung das Proporzwahlssystem mit konkurrierenden Listen und – je nach Größe der Wahlbezirke – drei bis vier Vorzugsstimmen vor.

Unter den damaligen Verhältnissen, „*unter dem Schleier der Unwissenheit*“, sei es damals verständlich und vielleicht auch opportun gewesen, – kommentiert *Gianfranco Pasquino* – dass die Verfassungsgeber, ein System gewählt hätten, das die Repräsentanz auch auf Kosten der Entscheidungsfähigkeit garantiere. Aber wie so oft stecke der Teufel im Detail, sagt *Pasquino* und beklagt das System der (mangelnden) Wahlhürden und der Vorzugsstimmen. Die Deutschen und die Spanier hätten es besser gemacht.³⁰⁶

³⁰⁵ Gesetz vom 7. Oktober 1947, Nr 1058.

³⁰⁶ *Pasquino, G.* (2007) S 14.

Abb. 50: Senat 1948 – 1993

Senat 1948 - 1993

- Jede Region pro 200.000 Einwohner oder Bruchteil über 100.000 je ein Senator
- Aber mindestens sechs pro Region, Aostatal einen
- Diese Mindestzahl wurde 1963 auf sieben erhöht.
- *Formal* Mehrheitswahlsystem: so viele Wahlkreise als Senatoren.
- Aber direkte Zuteilung im Wahlkreis nur bei mind. 65% der Stimmen.

- Restliche Sitze regional im Proporzsystem.
- Dieses hohe Quorum schafften nur wenige: 1948 nur 15, dann weniger, ab 1963 nur mehr zwei oder ein Senator (Südtirol).
- Damit war auch das System im Senat, ähnlich wie in der Abgeordnetenversammlung, de facto ein überwiegendes Proporzsystem.

Für den Senat sah die Verf vor, dass jeder Region pro 200.000 Einwohner oder einen Bruchteil von über 100.000 je ein Senator zusteht. Jeder Region wurde aber eine Mindestzahl von sechs Senatoren gewährleistet, dem Aostatal ein Senator. Die Mindestzahl wurde mit einer Verfs-Änderung 1963 auf sieben erhöht.³⁰⁷ Für die Wahl des Senates war *formal* das Mehrheitswahlsystem vorgesehen. Das Wahlgesetz von 1948³⁰⁸ sah nämlich vor, dass jede Region in soviel Wahlkreise unterteilt wird, als ihr Senatoren zustanden. Allerdings wurde die direkte Zuteilung der Sitze in diesen Wahlkreisen nur bei Erreichen von mindestens 65% der Stimmen vorgesehen. Diese wurden direkt gewählt, die restlichen Sitze wurden hingegen auf regionaler Ebene im Proporzsystem vergeben. Dieses hohe Quorum hat dazu geführt, dass über dieses beschränkte Mehrheitswahlsystem nur ganz wenige Senatoren gewählt werden konnten. Im Jahre 1948 ganze 15 und im Laufe der Zeit immer weniger und ab 1963 nur mehr zwei oder sogar nur ein Senator. Damit war auch das System im Senat, ähnlich wie in der Abgeordnetenversammlung, de facto ein überwiegendes, fast pures Proporzsystem. Für unser Thema ist interessant zu vermerken, dass einer von den wenigen direkt zugewiesenen Sitzen immer auch an die Südtiroler Volkspartei ging. Sie überschritt in dem überwiegend deutsch- und ladinischsprachigen Wahlkreis Brixen, abgesehen vom Jahre 1972, immer die Quote von 65%. Erst bei den Wahlen 2008 rutschte die SVP mit nur 59 Prozent der Stimmen weit unter dieses Limit. Relevant war dieses Quorum allerdings nur bis zur Reform von 1993. Dann wurden die Sitze in den Wahlkreisen des Senates (wie übrigens in den neu eingeführten Wahlkreisen

³⁰⁷ VG vom 9. Februar 1963, Nr 2, Änderung der Art 56, 57 und 60 Verf.

³⁰⁸ Gesetz vom 6. Februar 1948, Nr 29.

in der Kammer) mit der relativen Mehrheit zugewiesen. Ein Viertel der Sitze in beiden Häusern wurde hingegen über das Proporzsystem gewählt.

3.3.4.3 Das Betrugsgesetz von 1953

Als Besonderheit muss erwähnt werden, dass es im Jahr 1953 zu einer Reform des Wahlrechts kam,³⁰⁹ die an das faschistische Gesetz von *Giacomo Acerbo* erinnerte. Das Gesetz wurde allerdings ein Jahr darauf wieder abgeschafft. Das Gesetz wurde bezeichnender Weise „*Legge truffa*“,³¹⁰ also Betrugs-Gesetz genannt. Es hatte vorgesehen, den Wahlkoalitionen, die über 50% der Stimmen erhalten, durch eine Mehrheitsprämie 65% der Sitze zuzuteilen.

Abb. 51: Das sogenannte Betrugsgesetz

Legge Truffa



Eigene
Macht
stärken

- 1953 "Legge truffa", also Betrugs-Gesetz genannt
- Bei 50% der Stimmen, durch Mehrheitsprämie 65% der Sitze.
- *Alcide De Gasperi* wollte Stabilität der Regierungen.
- Bei Wahlen 1953 erreichte allerdings die Koalition nur 49,8% der Stimmen, sodass Mehrheitsprämie nicht zum Tragen kam.
- Bei Koalition um die *Democrazia Cristiana*, mit dabei auch die Südtiroler Volkspartei.
- 1954 wurde Gesetz wieder abgeschafft.

Alcide De Gasperi verfolgte damit die Absicht, der mangelnden Stabilität der Regierungen (besonders der politischen Mitte) mit einer klaren, parlamentarischen Mehrheit zu begegnen. Verschiedene Umstände waren dafür ausschlaggebend: *De Gasperi* wollte der Zunahme der extremen Parteien, vor allem der Rechten entgegentreten, die man bei den Verwaltungswahlen 1951 und 1952 registriert hatte. Auch befürchtete man ein mögliches „*Weimarer Syndrom*“, jene Politikverdrossenheit und antiliberalen und antidemokratischen Einstellung, die sich zu Beginn der Weimarer Republik³¹¹ gegen den „*Parteienstaat*“ richtete.³¹²

³⁰⁹ Gesetz vom 31. März 1953, Nr 148.

³¹⁰ Quagliariello, G. (2003).

³¹¹ Die Zeit von 1918 – 1933.

³¹² Vgl: *Volker, U.* (1994), *Lohmann, H.M.* (1994).

Das hätte der Mittekoalition jenen Spielraum an Sicherheit kosten können, die es für die Stabilität des Systems brauchte. Einen weiteren Grund findet *Gaetano Quagliariello* in der „Versuchung“ der DC, sich nach Rechts zu öffnen, um die eigene schwache Position zu stärken. Weiters wollte *De Gasperi* damit, seine eigene Partei und Koalition zusammenhalten.³¹³

Bei den Wahlen 1953 erreichte allerdings die Wahlkoalition nur 49,8% der Stimmen, sodass die Mehrheitsprämie nicht zum Tragen kam. Bei der Koalition dabei waren die Democrazia Cristiana, der Partito Socialista Democratico Italiano, der Partito Liberale, der Partito Repubblicano sowie – interessanterweise – auch die ethnoregionalen Parteien, nämlich der Partito Sardo d’Azione und die Südtiroler Volkspartei. Sie wollten damit in den Genuss der Mehrheitsprämie kommen.

Abb. 52: Die Wahlsysteme Italiens seit 1948

Italien seit 1948

<p>Kammer</p> <ul style="list-style-type: none"> • seit 1948 Proporzsystem (außer 1993-2005) 	<p>Senat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahlkreise, mit 65 % Hürde bis 1993 (de facto aber fast Proporz) <p>Kammer u. Senat: 1994, 1996, 2001 = ¼ Wahlkreise, ¼ Proporz</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



	<ul style="list-style-type: none"> • Senat: Proporz seit 2005
--	------------------------------------------------------------------------------

3.3.5 Die sogenannte Erste Republik

Die Regierungen waren äußerst instabil, im Durchschnitt dauerten sie nur 12 Monate lang.³¹⁴ Trotz wechselnder Regierungen herrschte in Italien eine andere Art von politischer Stabilität, die Stabilität der Parteien. Vom Kriegsende bis zu Beginn der 90er Jahre bestimmte die Democrazia Cristiana (DC) als stärkste politische Kraft mit kleineren Alliierten (Sozialisten, Sozialdemokraten, Republi-

³¹³ *Quagliariello, G.* (2004) S 71–73.

³¹⁴ *Fabbrini, S.* (2004) S 205 ff.

kanern und Liberalen) das Schicksal der italienischen Republik. Mit Hilfe des Verhältniswahlrechtes gelang es ihr seit 1948 immer eine Koalition der Mitte (meist Mitte-Links, manchmal Mitte-Rechts) zu bilden. Die Kräfte weiter rechts, den Movimento Sociale Italiano (MSI), Vorgänger von *Gianfranco Finis* AN, und links, den Partito Comunista Italiano (PCI), konnte sie jahrzehntelang aus den Regierungsgeschäften bannen.

Im Jahre 1976 schaffte der PCI fast den „*sorpasso*“, nämlich die DC zu überholen. Die DC bestätigte zwar ihr Ergebnis von 1972 (38,7% der Stimmen und 266 Sitze) für die Abgeordnetenkammer mit 38,7% und 262 Sitzen, aber der PCI sprang von 27,1% und 179 Sitzen (1972) auf 34,4% und 228 Sitze.³¹⁵ Zusammen mit den Sozialisten (9,6%), dem PSDI (3,38%) und den kleineren Linksparteien hätte die Kommunisten das Überholmanöver geschafft.

Der damalige DC-Politiker und Ministerpräsident *Aldo Moro* (1964–68 und 1976) erkannte die Notwendigkeit, einen großen „*historischen Kompromiss*“ zu schließen und die Kommunisten (PCI) von *Enrico Berlinguer* in die Regierung mit ein zu beziehen, die immerhin die großen Arbeitermassen und über ein Drittel der Wähler vertraten. *Berlinguer* selbst hatte bereits zuvor einen Kompromiss mit den Katholiken und eine Lostrennung seiner Partei von der Kommunistischen Partei der Sowjetunion vorgeschlagen.

Gegen den historischen Kompromiss stellten sich auf internationaler Ebene die USA, die in den Zeiten des Kalten Krieges eine Stärkung der Position der Sowjetunion fürchteten, aber auch die Sowjetunion selbst, die eine Annäherung des PCI an die USA und eine Abkoppelung von ihnen befürchteten. Aber auch intern ließen die mächtigen Lobbys und auch die Mafia, die um ihren Einfluss fürchteten, einen solchen Kompromiss nicht zu. Im Mai 1978 wurde *Aldo Moro*, damals Präsident der DC und wohl einflussreichster Politiker Italiens, neben dem Ministerpräsidenten *Giulio Andreotti* (1976–79), von den *Brigate Rosse* ermordet.

Das politische System blieb deshalb das Gleiche bis zu Beginn der 90er Jahre, als die Justiz ein umfassendes Schmiergeldsystem aufdeckte, mit dem sich die Parteien in Italien finanzierten.³¹⁶

³¹⁵ Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/index.php>, abgeladen am 8.12. 2009.

³¹⁶ Zur Entwicklung Italiens vom Zentralstaat zum Regionalstaat, vgl Grasse, A. (2000).

3.4 Das Ringen der Südtiroler um Autonomie und Parlamentsvertretung

3.4.1 Die Südtiroler Minderheit im Ringen um eine Autonomie

3.4.1.1 Der Pariser Vertrag und die Spannungen

Nach dem Zweiten Weltkrieg hatten die politischen Vertreter Südtirols versucht, die Wiedervereinigung mit Österreich zu erreichen, doch wurde die Forderung Österreichs auf Volksabstimmung in Südtirol von den Alliierten am 30. April 1946 abgelehnt. Nach langen Verhandlungen kam es auf Drängen vieler kleiner Staaten am 5. September 1946 in Paris zwischen Italien und Österreich zur Unterzeichnung des sog Pariser Vertrages durch *Karl Gruber* und *Alcide De Gasperi*.³¹⁷

Der Pariser Vertrag sieht die Gleichstellung der *„deutschsprachigen Bewohner der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Gemeinden der Provinz Trient“* mit den italienischsprachigen Einwohnern vor, garantiert den Unterricht in der Muttersprache, die Gleichberechtigung der deutschen und der italienischen Sprache.

Der Artikel 2 erkennt *„der Bevölkerung obgenannter Gebiete die Ausübung einer autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt“* zu, verankert also die eigentliche Autonomie.

Mit dem Verfs-Gesetz vom 19. Februar 1948, Nr 5 erließ Italien das erste Autonomiestatut. Es enttäuschte aber die Erwartungen der Südtiroler, weil der Pariser Vertrag unzureichend umgesetzt wurde. Die Proteste erreichten ihren Höhepunkt mit einer Großkundgebung in Sigmundskron 1957 und Sprengungen von Hochspannungs-Masten in der *„Feuernacht“* von 1961.

Zweimal befasste sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Oktober 1960 und im November 1961 auf Betreiben Österreichs und auf Antrag verschiedener Staaten mit dem Südtirolproblem und der Durchführung des Pariser Vertrages. Die Generalversammlung der UNO *forderte die zwei Parteien auf, wieder Verhandlungen aufzunehmen, um eine Lösung aller Differenzen hinsichtlich der Durchführung des Pariser Vertrages vom 5. September 1946 zu finden.*³¹⁸

Italien setzte im September 1961 eine Studienkommission über das Problem

³¹⁷ Magnago, S. (1976) S 7ff.

³¹⁸ Original-Wortlaut in *Peterlini O.* (1997b, de) S 102–103, (2000c, de) S 94–95. *Strasser, W.* (1967) S 370–371. *Toscano, M.* (1967) S 536–538, 592, 593.

des „*Oberetsch*“ ein.³¹⁹ Das Ergebnis der Arbeiten dieser sogenannten *19er Kommission* und der schleppend geführten Verhandlungen zwischen Italien und Österreich, mündete schließlich in das sog. „*Südtirol-Paket*“, ein Paket von „*Maßnahmen zu Gunsten der Bevölkerung Südtirols*“, wie es offiziell hieß.

3.4.1.2 Die neue Autonomie

In Durchführung des Südtirol-Paketes erließ das italienische Parlament das Verfs-Gesetz Nr 1/1971, das Änderungen und Ergänzungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol von 1948 vorsieht. Dieses sog. *neue* Autonomiestatut trat am 20. Jänner 1972, 15 Tage nach seiner Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger der Republik in Kraft. Am 31. August 1972 wurde mit DPR Nr 670 der Einheitstext herausgegeben, das neue Autonomiestatut in einheitlicher Fassung.

Zur Verwirklichung der Verfs-Grundsätze der Autonomie musste die Regierung, auf Vorschlag einer paritätischen Kommission, Durchführungsbestimmungen erlassen. Bis zum 20. Jänner 1974 hätten diese erlassen sein müssen. In Wirklichkeit brauchte es dazu zwanzig Jahre, bis 1992.

Das Autonomiestatut steht im Rang eines Verfs-Gesetzes und bedurfte zu seiner Genehmigung der von der Verf vorgesehenen doppelten Lesung und bei der zweiten Abstimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder beider Kammern (Art 138 Verf). Damit steht das Autonomiestatut in der Stufenordnung der italienischen Rechtsquellen mit der Verf an der Spitze. Gleich darunter stehen die Durchführungsbestimmungen zum Statut, gefolgt von den einfachen Staatsgesetzen und schließlich von den Verordnungen.

Das neue Autonomiestatut von 1972 hat den autonomen Provinzen neue Zuständigkeiten seitens des Staates, aber auch seitens der Region übertragen. Damit stehen den beiden autonomen Provinzen Trient und Bozen weitreichende Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse im kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich zu. Südtirol verfügt über zusätzliche Schutzbestimmungen und Kompetenzen für den Gebrauch der Muttersprache, die Zweisprachigkeit, die Schule, die Kultur, den ethnischen Proporz und anderes, die über jene für die kleinen Minderheiten im Trentino weit hinausgehen.

Die Region Trentino Südtirol zählt rund eine Mio Einwohner, die Hälfte davon in jeder Provinz.³²⁰ Von den knapp 500.000 Einwohnern Südtirols gehören 69,1 Prozent der deutschen Sprachgruppe an, 26,5 Prozent der italienischen und 4,4 Prozent der ladinischen. Die Volkszählungen von 1981, 1991 und 2001 brach-

319 *Ballardini, R.* (1970) S 5 und 6.

320 ISTAT, am 28.2.2010, insgesamt 1.029.818 Einwohner, davon 504.111 in Südtirol und 525.707 im Trentino.

ten folgendes Verhältnis, das für die Berechnung des Proporztes,³²¹ jeweils für zehn Jahre, bis zur nächsten Volkszählung gilt.³²²

Tab. 8: Verhältnis der Sprachgruppen in Südtirol

Jahr	Deutsche	Italiener	Ladiner
1981	66,4%	29,4%	4,2%
1991	67,99%	27,65%	4,36%
2001	69,15%	26,47%	4,37%

Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik 2001, Statistisches Jahrbuch für Südtirol.

3.4.2 Der Minderheitenschutz in der italienischen Verfassung

3.4.2.1 Der Minderheitenschutz im Allgemeinen

Die Italienische Verf sieht eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz der sprachlichen Minderheiten vor. Zunächst schützt der Art 2 der Verf die unverletzlichen Rechte des Menschen: *„Die Republik anerkennt und gewährleistet die unverletzlichen Rechte des Menschen, sei es als Einzelperson, sei es innerhalb der gesellschaftlichen Gebilde, in denen sich seine Persönlichkeit entfaltet (...)“*. Damit räumt die Verf diesen Rechten Priorität innerhalb des Wertesystems ein, womit sie unverletzbar werden, sei es seitens der öffentlichen Hand, sei es durch Private. Den unveräußerlichen Rechten werden folgende Merkmale zuerkannt:

- sie sind absolut, sie gelten gegenüber allen;
- sie sind unveräußerlich und indisponibel, sie können also auch nicht durch einen Akt des Rechtsinhabers übertragen werden,
- sie können nicht verjähren,
- sie sind unverzichtbar, dh auch der Rechtsinhaber darf nicht auf sie verzichten.

Diese Rechte sollen aber nicht nur für die Einzelperson geschützt werden, sondern auch *„innerhalb der gesellschaftlichen Gebilde“*. Dazu gehören selbstredend, neben den Gemeinschaften der Familie, der Religion, der Gewerkschaften usw auch die sprachlichen Gemeinschaften und somit die sprachlichen Minderheiten.³²³

321 In Südtirol werden gemäß diesem Schlüssel die öffentlichen Stellen und – einschließlich des Bedarfes – auch die Sozialleistungen verteilt. *Peterlini, O.* (1980).

322 *Pallaver, G.* (2007) S 631.

323 Vgl dazu das parallel zu diesem Buch bei New Academic Press erschienene Werk: *Peterlini, O.*, (2012d de): Südtirols Autonomie und die Verfassungsreformen Italiens.

Die wichtigste Bestimmung beinhaltet der Art 6 der Verf der die sprachlichen Minderheiten nicht nur schützt, sondern deren Schutz zu einer *Verpflichtung* für die Republik erhebt: „Die Republik schützt mit besonderen Bestimmungen die sprachlichen Minderheiten“. Unter Republik versteht die Verf nicht nur den Staat, sondern auch „Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status, Regionen und Staat“ (Art 114 Verf). Und zum Schutz der Minderheiten fordert die Verf „besondere Maßnahmen“, also nicht nur die Gleichbehandlung. Diese letztere ist im Art 3 als weitere Schutznorm enthalten: „Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Sprache (...) gleich.“

Wegen ihrer besonderen Eigenheiten, geschichtlichen, politischen und kulturellen Lage wurden in Italien fünf (von 20) Regionen mit Sonderstatut geschaffen und verfassungsrechtlich verankert (Art 116 Verf): „Friaul – Julisch Venetien, Sardinien, Sizilien, Trentino- Alto Adige/Südtirol und Aostatal/Vallée d’Aoste verfügen über besondere Formen und Arten der Autonomie gemäß Sonderstatuten, die mit Verfassungsgesetz genehmigt werden“. Außer Sizilien haben alle eine sprachliche Sonderlage. Für das Sardische, Friulanische und Slowenische allerdings (Letztere werden in Friaul Julisch Venetien gesprochen) erfolgte die Anerkennung erst mit dem Gesetz Nr 482, vom 15. Dezember 1999 „Normen zum Schutz der geschichtlichen sprachlichen Minderheiten.“ Laut diesem Gesetz sind die Bevölkerungen folgender Sprachen geschützt: Albanisch, Katalanisch, Kroatisch, Französisch und Franco-Provenzalisch, Friulanisch, Griechisch, Ladinisch, Okzitanisch, Sardisch, Slowenisch und Deutsch. Für Ladinisch und Deutsch, Französisch und Franco-Provenzalisch gelten im Besonderen die Sonderstatute für Trentino Südtirol bzw Aosta.

Auch der Bezug auf das Völkerrecht (Art 10 Verf) erhärtet den Schutz dieser Minderheiten: „Die italienische Rechtsordnung passt sich den allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts an.“ Für die deutsche und ladinische Minderheit gelten besondere Schutznormen, die im Autonomiestatut und in den Durchführungsbestimmungen verankert sind,³²⁴ und international durch das Pariser Abkommen³²⁵ geschützt werden.³²⁶

324 Autonomiestatut, Sonderstatut für die Region Trentino Südtirol, Einheitstext DPR 31.08.1972, Nr 670.

325 Vgl Kap 3.4.1 Die Südtiroler Minderheit im Ringen um eine Autonomie

326 Peterlini, O., (2012d de): Südtirols Autonomie und die Verfassungsreformen Italiens.

3.4.2.2 Gilt Minderheitenschutz auch im Wahlrecht?

In einem bereits an anderer Stelle zitierten Verfahren befasste sich der VfGH mit der Frage,³²⁷ ob der Minderheitenschutz auch auf das Wahlrecht ausgedehnt werden kann.³²⁸

Die Anwaltschaft des Staates wandte im Verfahren dagegen ein, dass die für die sprachlichen Minderheiten vorgesehenen Garantien auf den Bereich der regionalen Autonomie beschränkt seien. Diese könnten deshalb nicht im Mindesten auf Normen ausgedehnt werden, welche die Bildung der staatlichen Organe und im Besonderen das Wahlsystem des Parlamentes betreffen, welches Ausdruck der Volkshoheit sei. Im Übrigen beruhe die Änderung des Wahlsystems auf der Notwendigkeit von nationalen Interessen, auf Grund eines klaren Auftrages einer Volksbefragung.

Der VfGH verwirft diese These als haltlos und verweist zum Beweis darauf, dass der Schutz der sprachlichen Minderheiten ausdrücklich unter den nationalen Interessen inbegriffen ist (AuSt Art 4). Dabei handle es sich beim Schutz der sprachlichen Minderheiten um ein Verf-Prinzip, das im Art 6 der Verf allgemein bekräftigt wird, und im Sonderstatut der Region Trentino Südtirol eine besonders prägnante Bedeutung erfahre. Der VfGH verweist diesbezüglich auf sein Urteil Nr 242 von 1989. Dieses Prinzip könne gar nicht anders, als seine Wirkung auch auf das Recht zur Wahl der eigenen Vertretung auszudehnen.

Das besondere Regime, das daraus entsteht, wird Weiters dadurch gestärkt, dass es sich um die Ausführung eines internationalen Vertrages, nämlich des Pariser Vertrages, handelt. Der VfGH verweist schließlich auf die geschichtliche Entwicklung, die zum vollen Verständnis herangezogen werden müsse.

Der VfGH anerkannte in der Urteilsbegründung grundsätzlich das Recht der Minderheit auf eine politische Vertretung und verwies ua auch auf die Maßnahme 111 des Paketes und das auf dieser Grundlage erlassene Gesetz vom 30. Dezember 1991 Nr. 422. Auch betonte der VfGH die Gleichstellung der deutschen und der ladinischen Sprachgruppe, sowie das verfassungsrechtlich garantierte Recht, die eigene Vertretung zu wählen. Dieses sei übrigens auch dadurch gewährleistet, dass in den Mehrheitswahlkreisen die Vertretung auf jeden Fall zum Ausdruck komme.

³²⁷ 3.7.2 Die Sperrklausel in der Wahlreform und die Verfahren dagegen.

³²⁸ Urteil Nr 438/1993 hinterlegt in der Kanzlei des VfGHes am 14. Dezember 1993.

3.4.3 Die Gründung der SVP als Sammelpartei

Am 8. Mai 1945 gründeten in der Hauptsache Vertreter des NS-Widerstandes die Südtiroler Volkspartei (SVP). Primäres Ziel der Partei war die Durchsetzung des Rechtes auf Selbstbestimmung, in zweiter Linie das Erlangen einer Autonomie.³²⁹ Der Zusammenschluss baute auf den gleichen Grundgedanken auf wie die Gründung des Deutschen Verbandes nach der Annexion, nämlich alle Kräfte unter einem Dach zu bündeln, um die Südtiroler Minderheit in Rom effizient zu vertreten.³³⁰ Auch das Edelweiß als Parteizeichen des DV wurde von der SVP übernommen, wenn auch in abgeänderter Form.³³¹ In der Tat erwies sich dieses ethnoregionale Konzept als erfolgreich. Die SVP konnte damit die absolute Mehrheit im Südtiroler Landtag erreichen, den Landeshauptmann stellen und, in Koalition mit den italienischen, autonomiefreundlichen Kräften, die Landesregierung sowie die Regional-Regierung stellen. Auch sicherte sie sich seit 1948 eine mehr oder minder konstante Vertretung in Rom.

Erst ab 1992 gab es hingegen eine leichte Änderung in der Vertretung, die jeweils auf die Änderung der Wahlgesetzgebung bzw der Wahlkreise zurückzuführen ist. Die Vertretung der Südtiroler Minderheit mit deutschsprachigen Parlamentariern erfolgte seit 1948 bis heute, ausschließlich durch die SVP, auch durch Wahlabkommen mit anderen.

3.4.4 Die erste Feuerprobe bei der Wahl im Jahr 1948

Schwierig gestaltete sich nach dem Krieg nicht nur das Ringen um die Autonomie, sondern auch die Regelung der Staatsbürgerschaft für die Südtiroler, die bei der Option 1939 für Deutschland optiert hatten.³³² Es handelte sich nicht nur um jene 75.000 Optanten, die das Land wirklich verlassen und die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten hatten, sondern um die überwiegende Mehrheit (schätzungsweise 86%) der Südtiroler,³³³ die schweren Herzens für die Auswanderung optiert hatten. Wegen der Kriegsergebnisse wurde nämlich die Umsiedlung unterbrochen, so dass die meisten nicht auswanderten. Ohne Staatsbürgerschaft hätte somit die Mehrheit der Südtiroler auch nicht wählen können.

329 Forcher, M. (1984) S 630.

330 Pallaver, G. (2007) S 630.

331 Im Zeichen des DV war zunächst (1921) ein Edelweiß mit der großen Aufschrift „Deutsch“ bzw „Südtirol“ dargestellt, dann (1924) ein kleines Edelweiß mit einem Lindenzweig; in jenem der SVP eine große Edelweiß-Blüte, ohne Zweig, neuerdings mit einem kleinen Untertitel „SVP“.

332 Steiningger, R. (1997) S 451–468.

333 Die Zahlen schwanken zwischen 69,4 und 92,8%. Peterlini, O. (2000c, de) S 72–77.

Die Frage wurde im Februar 1948 – nach langen Verhandlungen zwischen Österreich und Italien – mit dem Erlass des „*Optantendekretes*“ zufriedenstellend gelöst.³³⁴ Für den 18. April waren Parlamentswahlen und für 28. November 1948 Regional- und Landtagswahlen angesagt. Ein guter Teil der Anträge konnte bis dahin geregelt werden. Für die Rücksiedler hingegen dauerte es noch Jahrzehnte. Mit dem Autonomiestatut kamen 1948 auch die vorher zu Trient gehörenden, damals elf Gemeinden des Südtiroler Unterlandes und die vier deutschen Gemeinden und eine Fraktion am Nonsberg zu Südtirol zurück.³³⁵

Die SVP erzielte bei den Parlamentswahlen im April 1948 in Südtirol ein sehr gutes Startergebnis, mit 100.752 von insgesamt 161.857 gültigen Stimmen für die Abgeordnetenversammlung und damit 62,2%. Im Senat, für den man erst ab 25 Jahren wählen konnte (und nicht schon ab 21 wie für die Kammer) erzielte die SVP in Südtirol 95.406 Stimmen und damit 65,4%. Das Ergebnis der SVP im Senat entsprach fast, aber nicht ganz dem deutschen und ladinischen Bevölkerungsanteil von einem guten Drittel nach dem Krieg.

Die italienisch-sprachige Bevölkerung im Gebiet Südtirols machte vor der Annexion laut Österreichischen Volkszählungen (1880–1910) drei bis vier Prozent aus, laut italienischer Zählung (1921) nach der Annexion 10,6 Prozent. Durch die massive Zuwanderung während des Faschismus wuchs der italienische Anteil auf etwa ein Drittel an und erreichte 1961 mit 34,3% den historisch bis heute höchsten Anteil. Heute (Volkszählung 2001) machen die Italiener in Südtirol 26,47% aus.³³⁶ Die Ladinier machen, seit je her gute vier Prozent aus.³³⁷

3.4.4.1 Wahl der Abgeordnetenversammlung 1948

Der Proporz wird für die Kammer auf Staatsebene berechnet

- Das Stimmen-Ergebnis aus Südtirol hat alleinstehend keine wahltechnische, sondern nur eine politische Bedeutung.
- Die Sitzverteilung an die einzelnen Listen erfolgt für die Kammer auf staatlicher Ebene im Proporzverfahren.
- Die Sitze werden dann den Listen in den Wahlbezirken (in der Region Trentino Südtirol) proportional zugeteilt.

334 Gesetzesdekret vom 22. Februar 1948, Nr 23.

335 Art 3 des Autonomiestatutes.

336 ISTAT und ASTAT. Zwischen 1921 und 1961 gab es zwar Volkszählungen (VZen) und zwar 1931, 1936 und 1951, aber keine Sprachgruppen-Erhebung. Eine Übersicht der VZen von 1880 bis 1991 im Gebiet Südtirol nach Sprachgruppen in: *Sallustio, A.* (2001), Übersicht 6.4., S 43. Auch in: *Peterlini, O.* (2000c, de) S 161.

337 VZ von 1880 (4,3%) bis 2001 (4,37%). *Peterlini, O.* (2000c, de) S 161 und ASTAT (2001).

Das Stimmen-Ergebnis aus Südtirol hat alleinstehend keine wahltechnische, sondern eine politische Bedeutung, weil der überwiegende Teil der sprachlichen Minderheiten der Region in Südtirol lebt. Die Sitzverteilung an die einzelnen Listen erfolgt für die Kammer auf staatlicher Ebene im Proporzverfahren. Die Sitze werden dann den Listen in den Wahlbezirken zugeteilt, im Verhältnis zum Ergebnis, das sie erzielen konnten. Für die Zuteilung der Sitze in der Kammer ist also in erster Linie das gesamtstaatliche Ergebnis von Bedeutung und dann jenes im Wahlbezirk. Der Wahlbezirk stimmt in Trentino Südtirol mit dem Gebiet der Region überein, das die Länder Südtirol (Provinz Bozen) und Trentino (Provinz Trient) umfasst.

Für die im Proporzsystem zu vergebenden Sitze im Senat ist ausschließlich der regionale Wahlbezirk von Bedeutung, da der Senat gemäß Art 57 der Verf auf regionaler Ebene gewählt wird, also ebenfalls nicht die Provinz.

Die SVP erreichte im regionalen Wahlbezirk 30,7% für die Kammer und 27,8% für den Senat. Sie lag damit ganz leicht unter dem zukünftigen Durchschnitt, den sie mit Hilfe der mit der Tiroler Schwesterpartei PPTT später verbessern konnte. Schon bei dieser Wahl erntete die SVP in Verbindung dem PPTT 23.491 Stimmen für die Kammer im Trentino. Für den Senat ging sie hingegen eine technische Wahlverbindung mit einem DC-Kandidaten (*Angelo Giacomo Mott*) im Wahlkreis Pergine ein, mit dem zusammen sie – für den dritten notwendigen Wahlkreis – die regionale Gruppe (Nr II) bildete. Um an der Proporzverteilung im Senat teilnehmen zu können, muss man nämlich (auch heute noch) eine Gruppe bilden und in mindestens drei Wahlkreisen kandidieren. Dieser Kandidat konnte damals (zum Unterschied zu heute) aber unter dem eigenen Listenzeichen der DC kandidieren und wird deshalb in den regionalen Ergebnissen zur DC gezählt.³³⁸

Die SVP baute ihre Parlamentsvertretung mit fünf Parlamentariern auf, drei Abgeordneten (*Otto von Guggenberg*, *Friedl Volgger* und *Toni Ebner*) und zwei Senatoren (*Karl von Braitenberg* und *Josef Raffener*). Auch die italienische Sprachgruppe in Südtirol erzielt einen Abgeordneten: *Angelo Facchin* (DC).

³³⁸ Bei den gesamtstaatlichen Wahlergebnissen hingegen weist das Innenministerium die Stimmen folgendermaßen aus: DC-PPST 130.348 Stimmen und zählte alle Stimmen der SVP mit denen von Mott zusammen. Mott wurde übrigens gewählt und trat der DC-Fraktion bei.

Tab. 9: Kammer 18. April 1948 – Gesamtergebnis Region Trentino Südtirol

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
DC	204.301	50,46	5
PPST-PPTT (SVP)	124.243	30,69	3
FR.DEMOCR.POPOLARE	38.707	9,56	0
UN.SOCIALISTA	31.934	7,89	1
BLOCCO NAZIONALE	5.668	1,40	0
Gültige Stimmen, Prozent und Sitze insgesamt	404.853	100%	9

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/liste>.

Die Sitze entsprachen im Wesentlichen den erzielten Prozentsätzen, aber nur soweit der jeweiligen Liste aufgrund der nationalen Verteilung ein Sitz zustand.

Tab. 10: Kammer 18. April 1948 – Südtirol

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
PPST-PPTT (SVP)	100.752	62,25	3
DC	35.237	21,77	1
FR.DEMOCR.POPOLARE (Volksfront)	12.828	07,93	
UN.SOCIALISTA	9.820	06,07	
BLOCCO NAZIONALE	3.220	01,99	
Gültige Stimmen, Prozent und Sitze insgesamt	161.857	100%	4

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/liste>.

Tab. 11: Die Wahlergebnisse im Überblick: Trentino Südtirol Kammer 1948

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
DC	204.301	50,46	5
PPST-PPTT (SVP)	124.243	30,69	3
FR.DEMOCR.POPOLARE (Volksfront)	38.707	9,56	0
UN.SOCIALISTA	31.934	7,89	1
BLOCCO NAZIONALE	5.668	1,40	0
Gültige Stimmen, Prozent und Sitze insgesamt	404.853	100%	9

3.4.4.2 Wahl des Senates 1948

Im Senat erfolgte die direkte Zuteilung des Sitzes an die Kandidaten, insofern sie in ihrem Wahlkreis 65 Prozent der Stimmen erreicht hatten. Dieses Quorum und damit ein direktes Mandat erzielte die SVP im Wahlkreis Brixen (mit 82,85%), nicht aber in Bozen (48,86%).

Tab. 12: Senat 18. April 1948 – Wahlkreis Bozen-Meran

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
EDELWEISS (SVP)	36.320	48,86	
DC	21.502	28,93	
FR.DEMOCR.POPOLARE	8.888	11,96	
PRI	4.079	5,49	
BLOCCO NAZIONALE	3.541	4,76	
Gültige Stimmen, Prozent und Sitze insgesamt	74.330	100%	

Quelle: Ministero dell'Interno.

Tab. 13: Senat 18. April 1948 – Wahlkreis Brixen

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
EDELWEISS (SVP)	59.086	82,85	1
DC	8.803	12,34	
PRI	1.737	2,44	
FR.DEMOCR.POPOLARE	1.691	2,37	
Gültige Stimmen, Prozent und Sitze insgesamt	71.317	100%	

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/liste>.

Da das Quorum von 65% nur in einem Wahlkreis erreicht wurde, wurden die verbliebenen Sitze (damals fünf von sechs) im Proporzwege auf regionaler Basis verteilt. Dabei fielen damals für die Proporzverteilung alle Stimmen der Wahlkreise weg, in denen jemand direkt gewählt war. Im konkreten Fall betraf das die Kandidaten des Wahlkreises Brixen.

Ab 1993 wurden nur mehr die Stimmen der *gewählten* Senatoren für die Proporzverteilung abgezogen. Mit den Stimmen aus Bozen errang die SVP im regionalen Wettbewerb ihren 2. Sitz. Bei der Proporzverteilung wurde also nicht das Gesamtergebnis der Stimmen in der Region herangezogen, sondern von diesem die Stimmen des Wahlkreises Brixen abgezogen.

Tab. 14: Senat 18. April 1948 – Gesamtergebnis Region Trentino Südtirol

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
DC	179.564	52,30	4
EDELWEISS	95.406	27,79	2
FR.DEMOCR.POPOLARE	35.467	10,33	0
PRI	23.856	6,95	0
BLOCCO NAZIONALE	6.135	1,79	0
ALTRI	2.932	0,85	0
Gültige Stimmen, Prozent und Sitze insgesamt	343.360	100%	6

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/liste>.

Proporz für verfehltes Quorum im Senat

- Quorum von 65% nur in einem Wahlkreis
- Die verbliebenen (damals 5) Sitze im Proporzwege auf regionaler Basis verteilt.
- Dabei fielen damals für die Proporzverteilung alle Stimmen der Wahlkreise weg, in denen jemand direkt gewählt war (also von Brixen), ab 1993 nur mehr jene der Gewählten.
- Mit den Stimmen aus Bozen errang die SVP im regionalen Wettbewerb ihren 2. Sitz.

Bei den folgenden Regional- und Landtagswahlen am 28. November 1948 bekräftigte die SVP ihre Position mit 107.249 Stimmen, gleich 67,60% und 13 von 20 Sitzen im Südtiroler Landtag.

3.4.5 Die Wahlen von 1953 bis 1987 im Überblick

Mit den Wahlen von 1948 konnte die SVP die Grundlagen für die Vertretung Südtirols im Parlament legen. Die Ergebnisse wurden deshalb hier detailliert dargestellt. Die weiteren Wahlgänge bauten darauf auf und erfolgten bis Anfang der 90er Jahre im Wesentlichen nach dem gleichen Verfahren. Wir geben alle Ergebnisse bis zu den Änderungen nachstehend in geraffter Form wieder. Eine statistische Gesamtübersicht findet sich im Kapitel 3.10 „Die Wahlen im Überblick: 1921 – 2008“. Mit den Änderungen der Senatswahlkreise im Jahre 1991 und des Wahlsystems im Jahre 1993 ergeben sich neue Auswirkungen, die wir wieder gesondert ausleuchten.

3.4.5.1 Die Parlamentswahlen 1953

Die SVP rutschte in Südtirol mit ihren Stimmen für die Kammer auf die 60 Prozent-Marke, wurde aber im Wesentlichen bestätigt. Im Senat erzielte sie 63,6%. In der Region verbuchte die SVP für die Kammer 28,3%, für den Senat 28,4%. Die Gesamtzahl der fünf Mandate konnte sie bestätigen.

Gewählt wurden die Abgeordneten *Karl Tinzl*, *Toni Ebner* und *Otto von Guggenberg*, sowie die Senatoren: *Karl von Braitenberg* und *Josef Raffener*. Zusätzlich aus der italienischen Sprachgruppe gewählt wurde: *Angelo Facchin* (DC).

3.4.5.2 Die Parlamentswahlen 1958

Die SVP legte leicht zu. *Silvius Magnago* hatte 1957 als Obmann die städtisch-liberale Führung in einem „*Putsch der Radikalen*“ (*Pallaver* 2007)³³⁹ abgelöst und die Südtiroler mit der Großkundgebung auf Sigmundskron und dem „*Los von Trient*“ 1957 zusammengeschmiedet. Die SVP erzielte für die Kammer 60,8% in Südtirol und 29,3% in der Region. Für den Senat erzielte die SVP 65% in Südtirol und 30,5% in der Region, wo sie das Ergebnis verbessern konnte. Die SVP trat nämlich erstmals 1958 (und 1963) auch im Trentiner Wahlkreis Pergine-Val sugana, aber nicht in den restlichen Wahlkreisen des Trentino an. Dadurch ergab sich eine erste, kleine Differenz von rund 4.000 SVP-Stimmen mehr zwischen dem regionalen Ergebnis und dem Landesergebnis.

Gewählt wurden die Abgeordneten: *Toni Ebner*, *Roland Riz* und *Karl Mitterdorfer*, sowie die Senatoren: *Luis Sand* und *Karl Tinzl*. Zusätzlich aus der italienischen Sprachgruppe gewählt wurden Abgeordneter *Alcide Berloffä* (DC) und ab 1962 Senator *Candido Rosati* (DC), der nachrücken konnte.

3.4.5.3 Die Parlamentswahlen 1963

Die SVP rutschte in Südtirol erstmals unter die 60% Grenze, sei es in der Abgeordnetenversammlung (mit 56,6%) als auch im Senat (mit 57,3%). In der Region erzielte sie 27,9% für die Kammer und 27,0% für den Senat. Nach dem Putsch der Radikalen im Jahre 1957, war 1961 der Putsch des *Aufbaus* erfolgt. Der von der Wirtschaft angeführte *Aufbau* kritisierte das Primat der Volkstumspolitik und den Auszug aus der Regionalregierung der SVP, sowie die Attentate der 60er Jahre.³⁴⁰ Gegen die SVP trat *Josef Raffener* im Senat an, der vorher SVP-Landessekretär (1945–47) und SVP-Senator (1948–58) gewesen war. Auf einer Liste mit

³³⁹ *Pallaver, G.* (2007) S 595.

³⁴⁰ *Pallaver, G.* (2007) S 595.

dem Symbol von Schloss Tirol, in Verbindung mit dem PLI (Partito Liberale Italiano) erzielte er für den Senat in Südtirol 15.200 Stimmen und rund 8%. In der Kammer wurden in Südtirol fast 3.000 weiße Stimmen mehr abgegeben als in den Vorjahren. *Raffener* schafft es nicht in den Senat, aber ein Jahr später, bei den Wahlen am 15. November 1964, mit seiner „*Tiroler Heimatpartei*“ in den Südtiroler Landtag und Regionalrat, wenn auch nur mehr mit 2,4% und 5.258 Stimmen. Das war die erste deutsche Opposition, die aber bald scheiterte.

Die SVP bestätigte fünf Parlamentarier, gewählt wurden die Abgeordneten: *Karl Vaja*, *Karl Mitterdorfer* und *Hans Diel*, und die Senatoren: *Luis Sand* und *Hans Saxl*; zusätzlich gewählt wurden aus der italienischen Sprachgruppe der Abgeordnete *Alcide Berloff* (DC) und der Senator *Candido Rosati* (DC).

3.4.5.4 Die Parlamentswahlen 1968

Nach der Abspaltung nach rechts, folgte ab dem Jahr 1966 eine Abspaltung nach links, die schließlich auch zu einer Kandidatur der von *Egmont Jenny* gegründeten „*Sozialen Fortschrittspartei*“ (SFP) führt. Diese erzielt über 5.500 Stimmen im Lande und fast 6.000 in der Region. Die SVP blieb deshalb in Südtirol unter der 60%-Marke mit 58,5% in der Kammer und 54,3% im Senat. Ab 1968 kandidierte die SVP immer in allen Trentiner Senats-Wahlkreisen, in den meisten Fällen zusammen mit dem PPTT, später PATT genannt. In der Region erzielte sie genau 30% für die Kammer und für den Senat. Die SVP kandidierte in diesem Jahr ausnahmsweise auch außerhalb der Region, zur Unterstützung dortiger Kandidaten, und zwar für die Kammer in den Provinzen Triest, Brescia und Bergamo. In Triest erzielt sie 2.836 Stimmen (fast alle in der Stadtgemeinde), in Brescia 466 und in Bergamo 571 Stimmen, die das regionale Wahlergebnis von 149.118 Stimmen auf 152.991 auf Staatsebene erhöhten.

Gewählt wurden die Abgeordneten: *Karl Mitterdorfer*, *Roland Riz* und *Hans Diel*, sowie die Senatoren: *Peter Brugger* und *Friedl Volgger*.

3.4.5.5 Die Parlamentswahlen 1972

Der SVP-Kammer-Abgeordnete *Hans Diel* wurde nach seiner Gegenstimme zum Südtirol-Paket zuerst innerhalb der Partei im Jahre 1969 und im Jahre 1971 in der Abgeordnetenversammlung gegen das neue Autonomiestatut von der SVP ausgeschlossen.³⁴¹ Er kandidierte mit dem „*Wahlverband der Unabhängigen*“ (WdU) auf der Oppositionsliste „*Tirol*“ für den Senat und erzielte regional 27.762 Stimmen, die er im Wesentlichen der SVP entzog. Das war das erste Mal, dass die SVP

³⁴¹ *Peterlini, H.K.* (2007a) S 345–358.

im Senat unter die 50%-Marke, und zwar auf 47,4% der Stimmen auf Landesebene rutschte, in der Region auf 24,5%. *Dietl* erzielte zwar einen Achtungserfolg, aber kein Mandat in Rom. Der WdU kandidierte nur im Senat, sodass die SVP für die Kammer 59% auf Landesebene und 30,1% in der Region erzielen konnte.

Gewählt wurden die Abgeordneten: *Roland Riz*, *Karl Mitterdorfer* und *Hans Benedikter*, sowie die Senatoren: *Peter Brugger* und *Karl Zanon*. Zusätzlich wurden aus der italienischen Sprachgruppe von Bozen gewählt: Abgeordneter *Alcide Berloff* (DC) und Senator *Candido Rosati* (DC).

3.4.5.6 Die Parlamentswahlen 1976

Die von *Hans Dietl* (nach seiner Erfahrung mit dem WdU) gegründete Sozialdemokratische Partei Südtirols (SPS)³⁴² kandidierte als deutsche Oppositionspartei und erzielte für die Kammer rund 6.000 Stimmen und im Senat rund 5.500. Die SVP konnte sich wieder erholen, erreichte in Südtirol für die Kammer fast wieder die 60%-Marke (59,61%) und überschritt sie für den Senat mit 60,05%. In der Region verbuchte sie 32,5% für die Kammer und 33,4% für den Senat.

Gewählt wurden die Abgeordneten: *Roland Riz*, *Hugo Gamper* und *Hans Benedikter*, sowie die Senatoren: *Karl Mitterdorfer* und *Peter Brugger*.

3.4.5.7 Die Parlamentswahlen 1979

Die Trentiner Tiroler erlebten mit dem Partito Popolare Trentino Tirolese (PPTT) einen Höhenflug und hatten erstmals die Chance, einen Kandidaten im Senat durchzusetzen. Mit den bis dahin nie erreichten 174.219 Stimmen in Südtirol (62,9%) und 204.899 in der Region (35,8%) für die Kammer erzielte die SVP in Zusammenarbeit mit dem PPTT das bis dahin höchste Ergebnis und erstmals vier Kammerabgeordnete der SVP. Für den Senat brachte es die SVP in Südtirol auf ebenfalls nie dagewesene 145.431 Stimmen (63,4%) und in der Region mit dem PPTT aus 172.582 (35,9%). Zusätzlich zu den zwei SVP-Senatoren wurde mit *Sergio Fontanari* erstmals ein Senator des PPTT gewählt. Der PPTT errang damit seinen ersten Parlamentssitz überhaupt und zwar im Wahlkreis Pergine-Valsugana und konnte diesen auch 1983 bestätigen.

Nach dem Ausschluss (1966) des Landtagsabgeordneten Egmont Jenny aus der SVP, gründete er die Soziale Fortschrittspartei (SFP). Die SFP kandidierte aber nur im Senat und zwar mit den Republikanern (PRI), tat aber (mit ihren knapp 3.500 Stimmen der Koalition) der SVP nicht mehr weh.

Gewählt wurden aus Südtirol die Abgeordneten: *Roland Riz*, *Hans Benedikter*,

³⁴² Peterlini, H.K. (2007a) S 376–393.

Hugo Gamper und *Hubert Frasnelli*; nach *Gampers* Tod rückte im September 1979 *Michl Ebner* nach. Als Senatoren gewählt wurden: *Karl Mitterdorfer* und *Peter Brugger*.

3.4.5.8 Die Parlamentswahlen 1983

Der PPTT-UE kandidierte für die Kammer getrennt, in Konkurrenz zur SVP und erzielte 18.656 Stimmen regional. Zudem kandidierte für die Abgeordneten-kammer die deutsche Oppositionsliste Süd-Tirol (die sich später zum Wahlverband des Heimatbundes, WdH, 1989 zur Union für Südtirol und 2007 zur Südtiroler Freiheit von Eva Klotz entwickelte). Sie erzielte 12.270 Stimmen regional. Die SVP rutschte in der Kammer auf 168.123 Stimmen und 59,6% landesweit, sowie auf 184.940 Stimmen und 32,4% regionalweit ab. Das 1979 erreichte vierte Kammermandat konnte sie nicht mehr bestätigen. Im Senat kandidierte die SVP im Trentino hingegen mit der Unterstützung des PPTT-UE. In Südtirol erzielte sie 142.480 Stimmen (63,2%), in der Region 157.444 (33,7%). Sie bestätigte ihre zwei Mandate im Senat und jenes des Trentiner Tirolers *Fontanari*.

In Südtirol wurden für die SVP gewählt: die Abgeordneten *Roland Riz*, *Hans Benedikter* und *Michl Ebner*, sowie die Senatoren *Karl Mitterdorfer* und *Peter Brugger*, der am 6. April 1986 verstarb. Zusätzlich aus der italienischen Sprachgruppe gewählt wurde der Abgeordnete *Valentino Pasqualin* (DC).

3.4.5.9 Die Parlamentswahlen 1987

Die Zahl der Stimmberechtigten für die Kammer nahm zu, in Südtirol von 327.772 (1983) auf 338.515, besonders aber die Zahl der Wählenden von 91,05 auf 93,85%. Die Zahl der gültigen Stimmen erhöhte sich in Südtirol damit um über 23.000 von 282.205 auf 305.662. Dasselbe Phänomen zeigte sich in leicht gemilderter Form im Senat. Es kandidierten auch die Verdi/Grünen und erzielten für die Kammer 12.700 (4,15%) in Südtirol und 28.138 Stimmen (4,6%) in der Region. Für den Senat kandidierten sie zusammen mit den sozialistischen Parteien PSI, PSDI, sowie den Radikalen und erzielten in der Region insgesamt 58.501 Stimmen und 11,74%. Auch der Wahlverband des Heimatbundes (WdH) setzte der SVP zu. Er erzielte 10.897 (3,57%) in Südtirol und regional 11.287 Stimmen (1,85%). Trotzdem behauptete sich die SVP mit 178.172 Stimmen für die Kammer in Südtirol und brauchte nur leichte prozentuelle Einbußen hinzunehmen (von 59,6 auf 58,3%). In der Region erreichte sie für die Kammer 202.022 (33,05%). Für den Senat erzielte die SVP ebenfalls mehr absolute Stimmen, wie für die Kammer, nämlich 146.580 in Südtirol und 171.539 in der Region, rutschte aber anteilmäßig in Südtirol von 63,2 auf 60% ab, in der Region stieg sie von 33,7 auf

34,4% leicht an. Sie verlor aber trotzdem den Senatssitz der Trentiner Tiroler. In Südtirol wurden für die SVP gewählt: die Abgeordneten *Michl Ebner*, *Ferdinand Willeit* und *Hans Benedikter*, sowie die Senatoren: *Roland Riz* und *Hans Rubner*. Zusätzlich wurden aus der italienischen Sprachgruppe gewählt: die Abgeordneten *Andrea Mitolo* (MSI-DN), nach seinem Ableben am 21. August 1991 von *Diego Senter* (MSI-DN) ersetzt, *Gianni Lanzinger* (Verdi-Grüne) sowie Senator *Lionello Bertoldi* (PCI, ab 1991 in PDS umbenannt).

3.5 Die Neueinteilung der Senatswahlkreise in der Region 1991

3.5.1 Die Maßnahme 111 des Südtirol-Paketes

Der Art 57 der italienischen Verf bestimmt (seit 1963), dass keine Region, außer Aosta und Molise, weniger als sieben Senatoren haben darf. Bis zum Jahre 1992 wurden die Senatoren in der Region Trentino-Südtirol über zwei Wahlkreise in Südtirol und vier Wahlkreise im Trentino gewählt. Der siebte Sitz wurde im Proporzsystem verteilt. Die Aufteilung zwei zu vier entsprach nicht dem Verhältnis der Bevölkerung Südtirols zum Trentino, auch wenn das Trentino einen leichten Überhang an Einwohnern hatte. Die einzige Volkszählung, auf die man nach dem 2. Weltkrieg zurückgreifen konnte, war die von 1936. Daraus ergab sich ein Verhältnis von 44,6 zu 55,4% zugunsten des Trentino. Das ergibt auf sechs Mandate bezogen, 2,67 für Südtirol und 3,32 fürs Trentino, also gerundet drei zu drei. Rein rechnerisch hätten die sechs Wahlkreise also drei zu drei aufgeteilt werden müssen. Das Bevölkerungsverhältnis pendelte sich übrigens im Laufe der Zeit auf etwa 50 zu 50 Prozent ein und ist jetzt fast identisch (2012 ca 500.000 Einwohner in jeder Provinz).

Tab. 15: Die Bevölkerung Südtirols und des Trentino

Jahre	Südtirol	%	Trentino	%	Insgesamt
1936	298.290	44,6%	370.739	55,4%	669.029
Keine Zählung					
1951	333.900	45,8%	394.704	54,2%	728.604
1961	373.863	47,6%	412.104	52,4%	785.967
1971	414.041	49,2%	427.845	50,8%	841.886
1981	430.568	49,3%	442.845	50,7%	873.413
1991	440.508	49,5%	449.852	50,5%	890.360
2001	462.999	49,3%	477.017	50,7%	940.016
2011	489.149	49,3%	502.551	50,7%	991.700

Quelle: ASTAT, Peterlini O. (1997b, de) S 161, (2000c, de) S 157. Laut Bevölkerungsregister noch höher als VZ: ISTAT Ende April 2012: Südtirol 512.713, Trentino 534.825, <http://demo.istat.it/pop2011/index.html>, abgelaufen am 29.10.2012.

Im Südtirol Paket, das 1969 zwischen Österreich und Italien vereinbart worden war, waren neben den Änderungen zum Autonomiestatut und Maßnahmen, die durch Durchführungsbestimmung umgesetzt werden sollten, auch Maßnahmen vorgesehen, die mit gesetzlichen Bestimmungen zu treffen waren. Dazu gehörte die Maßnahme 111 des Paketes. Sie besagt folgendes: „*Abänderung der Wahlkreise für die Senatswahlen, um so die Teilnahme der Vertreter der italienischen und deutschen Sprachgruppe der Provinz Bozen im Parlament im Verhältnis zur zahlenmäßigen Stärke der Gruppen zu begünstigen (Abänderung des Gesetzes Nr. 64 vom 27. Februar 1958)*“.³⁴³

Da bis zur Wahlrechts-Änderung im Jahre 1993 das Proporzwahlssystem (de jure in der Kammer und de facto, vom Wahlkreis Brixen abgesehen, im Senat) die Verteilung der Sitze auf regionaler Ebene vorsah, ist eine Verteilung nach Provinzen eine ausschließlich statistisch-empirische Darstellung, die keine Begründung im Wahlrecht findet. In der Abgeordnetenversammlung wurden bis zum Jahr 1993 und werden seit 2006 wiederum die Kandidaten auf regionalen, im Proporzsystem konkurrierenden Listen gewählt. Bis zum Jahre 1993 galt das Vorzugsstimmensystem, dh es wurden (nach der Zuteilung der Sitze auf die Parteien) die Sitze jenen Kandidaten innerhalb der Partei zugeteilt, die am meisten Vorzugsstimmen hatten.

Auf Grund dieses Systems der Vorzugsstimmen waren die Kandidaten aus dem Trentino gegenüber jenen der italienischen Volksgruppe aus Südtirol bevorzugt, weil im Trentino eine fast ausschließliche italienische Bevölkerung lebt. In Südtirol machen die Italiener hingegen weniger als ein Drittel aus. Die Vorzugsstimmen innerhalb der italienischen Stimmen aus dem Trentino überwogen bei weitem gegenüber jenen aus Südtirol. Von den grundsätzlich zehn der Region zustehenden Kammerstimmen wurden in der Regel drei von der SVP in Südtirol erzielt, was ungefähr dem Anteil von einem Drittel der deutschen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung der Region entspricht. Die restlichen Sitze gingen von einigen Ausnahmen abgesehen ans Trentino.³⁴⁴

Bis zum Jahre 1991 konnte man bei Kammerwahlen mehrere Vorzugsstimmen abgeben. Erst am 9. Juni 1991 wurde durch eine Volksbefragung die Zahl der Vorzugsstimmen auf eine reduziert, um Missbrauch beim Auszählen der Stimmen (durch Ergänzung von Kandidaten) zu vermeiden.

Trotz der überwiegenden Mehrheit der Italiener im Trentino und deren Möglichkeit, durch mehrere Vorzugsstimmen ihre Kandidaten durchzusetzen, wurden in Südtirol von 1948 bis 1987, in sieben von insgesamt zehn Wahlgängen je ein italienischer Vertreter aus Südtirol in die Kammer gewählt, 1987 sogar zwei (Tab. 43).

343 Peterlini, O. (1997b, de) S 270; (2000c, de) S 264.

344 Vgl. Kap. 3.10.2 Die Parlamentarier aus Südtirol in Rom 1921 bis 2013.

Im Senat waren zwar Wahlkreise vorgesehen, aber wie erläutert, wurden die Kandidaten im Wahlkreis nur dann gewählt, wenn sie mindestens 65% der Stimmen erzielten. Das bedeutete, dass de facto (von einem Wahlkreis abgesehen), im Senat das Proporzwahlssystem auf regionaler Ebene galt, allerdings nicht durch Vorzugsstimmen, sondern durch die in den Einer-Wahlkreisen aufgestellten Kandidaten. Da die Wahlkreise im Trentino vier und in Südtirol nur zwei waren, und sich in diesen mit überwiegender Mehrheit die SVP-Kandidaten durchsetzten, blieb für die Italiener aus Südtirol nur die Hoffnung auf den siebten Senatssitz. Nach Abzug aller Stimmen, die die gewählten Senatoren in ihrem Wahlkreis erzielt hatten, wurden die restlichen Stimmen der jeweiligen Listen auf regionaler Ebene zusammengezählt. Die Sitze wurden proportional verteilt. De facto waren das sechs von den sieben regionalen Senatssitzen. Trotzdem erzielten italienische Vertreter aus Südtirol vier Mal einen Senatssitz (siehe Kap. 3.10.2 Die Parlamentarier aus Südtirol in Rom 1921 bis 2013).

Die Maßnahmen 111 des Paketes sollte über eine gerechtere Verteilung der sechs Wahlkreise zwischen den Provinzen, *die Teilnahme der Vertreter der italienischen und deutschen Sprachgruppe der Provinz Bozen im Parlament im Verhältnis zur zahlenmäßigen Stärke der Gruppen begünstigen*.

3.5.2 Die Verhandlungen zur Durchführung der Maßnahme 111 des Paketes

Im Zuge der Verhandlungen um die Durchführung des Südtirolpaketes von 1969, die sich bekanntlich nach dem Erlass des Autonomiestatutes von 1972 bis 1992 hinzogen, verlangte die SVP auch die Durchführung der Maßnahme 111.

In den 70er Jahren legte die italienische Regierung verschiedene Vorschläge vor. Sie reichten von einem dritten Wahlkreis in Südtirol, der *ausschließlich* die mehrheitlich italienischen Gemeinden umfassen sollte, bis zu einer Klausel, wonach der italienischen Sprachgruppe der Provinz Bozen ein Senatssitz ausdrücklich *garantiert* werden sollte. Diese Vorschläge waren für die SVP unannehmbar. Die SVP begrüßte zwar im Oktober 1975 den Willen der Regierung, die Senatswahlkreise in den Provinzen Bozen und Trient neu vorzunehmen, kritisierte aber die Einteilung für den Wahlkreis Bozen: Die territoriale Einteilung der Wahlkreise der Provinz Bozen sei unannehmbar und widerspreche jeder logischen Überlegung sowie territorialen Einheit, betonte die Parteileitung der SVP am 17. Oktober 1975.³⁴⁵ Die Regierung legte 1976 einen Gesetzentwurf vor

³⁴⁵ Peterlini, O. (1988c, de) 1. und 2. Teil.

(*Cossiga*) und 1979 einen weiteren (*Rognoni*). Die territoriale Abgrenzung der Wahlkreise fand aber nicht die Zustimmung der SVP.

Am 26. April 1988 forderte SVP-Parteiboss *Silvius Magnago* bei einer Aussprache mit dem neu ernannten Ministerpräsidenten *Ciriaco De Mita* in Rom, neben dem Erlass der offenen Durchführungsbestimmungen auch jene Maßnahmen, die mit einfachem Staatsgesetz zu erlassen sind. *De Mita* versprach deren Vorlage im Parlament. Dazu gehörte auch die Maßnahme 111 des Paketes.³⁴⁶ Die Verhandlungen traten damit in eine entscheidende Phase. Die Regierung legte einen Verhandlungsvorschlag vor, der folgendes vorsah:

Der Wahlkreis Bozen: die Gemeinde Bozen sowie ein Teil der Unterlandler Gemeinden, nämlich Leifers, Branzoll, Auer, Montan, Neumarkt, Altrei, Truden und Salurn am linksseitigen Etschufer des südlichen Etsch-Tales und die Gemeinden Pfatten, Margreid und Kurtinig am rechtsseitigen Etschufer.

Der Wahlkreis Meran: die Gemeinden (des Überetsch-Unterlandes) Kurtatsch, Tramin, Kaltern, Eppan und alle Gemeinden des Etsch-Tales von Andrian, Terlan und Jenesien westwärts über das Burggrafenamt bis einschließlich des gesamten Vinschgaues.

Der Wahlkreis Brixen: die Unterlandler Gemeinde Aldein sowie die Gemeinden Deutschnofen, Welschnofen, Ritten und Sarnthein, alle Gemeinden des Schlern-Gebietes, das Eisack- Puster- Gröden- Abtei- und Gadertal.

Der Vorschlag war also eindeutig darauf ausgerichtet, ganz unabhängig von der gebietsmäßigen Zugehörigkeit, einen künstlichen Wahlkreis Bozen zu schaffen, mit jenen Gemeinden, in denen eine breite bis überwiegende italienische Mehrheit vorhanden war.

3.5.2.1 Die Vorschläge von *Cossiga/Rognoni* in einer Wahlsimulation

Auf Grund einer Wahlsimulation³⁴⁷ mit den Ergebnissen der Senatswahlen aus dem Jahr 1987 ergab sich folgendes Bild: Die SVP hätte in den Wahlkreisen Brixen und Meran das Quorum von 65% der Stimmen bei weitem übertroffen (Brixen 74,7% und Meran 70,8%). Damit hätte die SVP zwei Direktmandate erhalten, aber alle Reststimmen in diesen beiden Wahlkreisen wären für eine proportionale Verteilung auf regionaler Ebene verloren gewesen. Trotzdem hätte sich auf Grund der Reststimmen vom Wahlkreis Bozen Unterland und des Wahlkreises im Trentino ein drittes Mandat für die SVP ergeben, allerdings sehr knapp.

Die Wahlsimulation zeigt, auf Grund des damals geltenden Wahl-Gesetzes und der Neueinteilung der Senatswahlkreise, wie die Sitze in der Region verteilt

³⁴⁶ *Peterlini, O.* (1988c, de) 1. Teil, S 1.

³⁴⁷ *Peterlini, O.* (1988c, de) 1. Teil, S 4.

worden wären: Die Wahlkreise Brixen und Meran wären direkt der SVP zugewiesen worden. Alle anderen Stimmen, damals auch jene der nicht gewählten Kandidaten, fielen für weitere Berechnungen nicht mehr ins Gewicht. Zusammengezählt wurden hingegen die Reststimmen der Parteiengruppen in den restlichen vier Wahlkreisen. Diese wurden nach dem System von *D'Hondt* durch 1, 2, 3 usw dividiert, wodurch sich das Ergebnis laut Tabelle 11 ergibt. Die insgesamt fünf Sitze im Proporzsystem werden demnach folgendermaßen verteilt: Drei an die DC, einer an die Laici und ein weiterer Sitz an die SVP. Die rund 45.000 Reststimmen der SVP kamen zu rund 20.000 aus dem Wahlkreis Bozen, zu 25.000 aus dem Trentino. Die Wahlsimulation beruht auf dem Regierungsvorschlag von *Cossiga* und *Rognoni*.

Tab. 16: Regierungsvorschläge Cossiga Rognoni: Simulation mit Wahlergebnissen 1987

Direkte Mandate in Südt. Wahlkreisen: (über 65%)	PCI Sitze %		SVP Sitze %		MSI Sitze %		Laici* Sitze %		DC Sitze %	
Brixen	1,4	-	74,7	1	3,2	-	3,8	-	5,4	-
Meran	2,7	-	70,8	1	5,6	-	4,9	-	4,5	-
Bozen	11,2	-	23,9	-	23,2	-	14,8	-	5,1	-
	In Südtirol würden zwei Direktmandate erzielt. Für die Proporzverteilung fallen alle Stimmen aus Brixen und Meran weg.									
Direkte Mandate in Trentiner Wahlkreisen	Keine Direktmandate									
Trient	In keinem der drei Trentiner Wahlkreise würde das Quorum von 65% erreicht werden. Die Stimmen der Parteien gelangen, zusammen mit jenen des Wahlkreises Bozen zur Proporzverteilung									
Rovereto										
Pergine										
Proporzverteilung der restl. 5 Sitze: Summe Reststimmen durch 1, 2, 3 etc	PCI Stimm. Sitze		SVP Stimm. Sitze		MSI Stimm. Sitze		Laici* Stimm. Sitze		DC Stimm. Sitze	
:1	42.343	-	45.091	1	30.073		51.106	1	132.291	1
:2	21.166	-	22.545	-	15.036		25.333	-	66.145	1
:3	14.111	-	15.030	-	10.024		17.035	-	44.097	1

*Laici: PSI-PR-PSDI-Verdi

Quelle: Eigene Ausarbeitung aufgrund der Daten von 1987, in Peterlini O. (1988c, de), 1. Teil, S 4.

Weiters muss festgehalten werden, dass innerhalb der siegreichen Gruppen, abgesehen von der SVP, kein Kandidat aus Bozen zum Zuge käme, sondern in der Reihenfolge: Riva (DC), Rovereto (DC), Trient (Laici), Bozen (SVP), Trient (DC). Das Ziel, einen italienischen Senator aus Bozen zu wählen, wäre also ver-

fehlt worden. Aber auch der SVP-Erfolg wäre nur bei der gleichen Aufsplitterung der italienischen Parteienlandschaft möglich und hängt von nur 2.700 Stimmen Vorsprung gegenüber dem PCI ab.

Warum hatte die Regierung aber einen Vorschlag vorgelegt, der dem Ziel der Wahl eines italienischen Senators nicht gerecht wurde, obwohl der Wahlkreis so eng zugeschnitten war? Die Frage beantwortet sich damit, dass die vorgelegten Gesetzentwürfe *Cossiga* und *Rognoni* auf die Wahlergebnisse von 1972 Bezug nahmen. Die italienische Volksgruppe hätte nämlich über die DC einen sicheren Sitz in Südtirol erzielt. Durch die Dreiteilung der italienischen Stimmen auf DC, MSI und laizistische Liste wurde, wie in der Simulation von 1987 ersichtlich ist, dieses Ziel vereitelt.

3.5.2.2 Die Vorschläge *Dragogna*:

Im Jahr 1988 erhielt der Bozner Rechtsanwalt *Sergio Dragogna* vom Kabinettschef der Regierung den Auftrag, Vorschläge zur Verwirklichung der Maßnahme 111 des Paketes auszuarbeiten. Der Auftrag war sehr klar: Er möge Vorschläge erarbeiten, die die Wahl eines italienischen Senators aus Südtirol *garantieren* sollten. *Dragogna* legte zwei Vorschläge vor:

1) Im ersten Vorschlag beließ *Dragogna* die vier Wahlkreise im Trentino und zeichnete für Südtirol einen einzigen Wahlkreis, in dem drei Senatoren zu wählen gewesen wären. Die Wahl in Südtirol sollte in ähnlicher Weise erfolgen, wie es das Verfs-Gesetz aus dem Jahre 1962 (Gesetz Nr 1651 vom 25. November 1962) für die Senatswahlen im Wahlkreis von Trieste vorsah. Die drei der Provinz Bozen reservierten Senatoren würden auf Grund von „*Individualkandidaturen*“ im reinen Proporzsystem gewählt, ohne eine Listenverbindung zwischen den Listen zuzulassen. Die Kandidaten müssten bei der Aufstellung ihre Sprachgruppenzugehörigkeit erklären. Sollten alle drei Senatssitze der gleichen Sprachgruppe zufallen, so muss der letzte Gewählte zu Gunsten desjenigen Kandidaten der anderen Sprachgruppe Platz machen, der die höchste Wahlziffer erreicht hat.

Dieses System hätte auf jeden Fall die Wahl eines Italieners *garantiert*. Diese Garantie wäre allerdings über den Auftrag der Maßnahme 111 des Paketes hinausgegangen, welches von *begünstigen* spricht. Auch hätte es eines Verfs-Gesetzes bedurft, um zu verankern, dass der Kandidat mit mehr Stimmen zu Gunsten eines anderen zurückstehen muss. Außerdem beruhte der Vorschlag auf der ungerichteten Aufteilung der Wahlkreise, nämlich drei für Bozen und vier für Trient, ohne dem Bevölkerungsverhältnis zwischen den beiden Provinzen Rechnung zu tragen.

2) Der zweite Vorschlag von *Dragogna* baute im Wesentlichen auf den damaligen Regierungsvorlagen (*Cossiga/Rognoni*) auf, indem er einen noch stärker ita-

lienischsprachigen Senatswahlkreis Bozen zeichnete. Laut *Dragogna* sollte dieser Wahlkreis nur mehr die Städte Bozen und Leifers, sowie die Gemeinden Branzoll und Pfatten umfassen. Offen ließ *Dragogna* die Möglichkeit, evtl Salurn, Kurtinig und die Fraktion Laag (ohne den Hauptort der Gemeinde Neumarkt) mit einzubeziehen. Die wahlwerbenden Parteien müssten in allen drei Wahlkreisen kandidieren um „*Wahlabstprachen zu vermeiden*“. Ähnlich der Klausel für die Wahl eines Ladiners im Regionalrat und Landtag sah *Dragogna* eine Garantieklausel zu Gunsten der italienischen Sprachgruppe vor. Auch dieser Vorschlag beließ vier Wahlkreise für das Trentino und drei für Südtirol.

Gegen beide Vorschläge wurde eingewandt, dass die Garantieklausel wesentlich über das Ziel der Maßnahme 111 des Paketes hinausgehe, die eine Wahl gemäß dem Verhältnis der Sprachgruppen *begünstigen* aber nicht *garantieren* soll. Beide Vorschläge widersprachen weiters einer gerechten Einteilung der Senatswahlkreise gemäß der Bevölkerungsanzahl, die fast genau zur Hälfte auf die Provinz Bozen und die Provinz Trient entfällt. Weiters befürchteten nicht nur die SVP, sondern selbst Regierungskreise der Democrazia Cristiana (DC), dass ein Kandidat aus Bozen vom Movimento Sociale Italiano (MSI), der extremen Rechten, gewählt werden könnte.³⁴⁸

3.5.2.3 Die Abänderungsvorschläge der SVP

Schon vor den Vorlagen von *Cossiga* 1976 und *Rognoni* 1979 hatte die SVP ihre Vorschläge zu den Senatswahlkreisen vorgelegt. SVP-Parteiboss Silvius Magnago legte diese im Brief vom 17.10.1975 an den Präsidenten der Sechser- und Zwölferkommission, die für die Autonomiedurchführung zuständig war, *Alcide Berloff* dar:³⁴⁹

a) Den Wahlkreis Bozen so gestalten, dass er den gesamten Großraum Bozen, einschließlich Deutschnofen, Welschnofen, Karneid, Ritten und Sarnthein, sowie das gesamte Südtiroler Unterland umfasse. Die Partei vertrat die Meinung, dass diese Einteilung auch wirklich die *geo-wirtschaftlich-soziale Gleichartigkeit der Wahlkreise berücksichtigen* müsse. Auf Grund der mehrheitlich italienischsprachigen Landeshauptstadt Bozen wäre auch der Wahlkreis mehrheitlich italienisch und damit dem Auftrag der Maßnahme 111 gefolgt. Allerdings wusste die SVP, dass sich für sie mit ihren 34 Prozent der Stimmen (im Jahre 1987) – auf Grund der Zersplitterung der italienischen Parteien – gute Möglichkeiten ergeben hätten, den Sitz zu erringen.

b) Der zweite Vorschlag der SVP lautete folgendermaßen: Der Wahlkreis Bo-

³⁴⁸ Peterlini, O. (1988c, de) 1. Teil, S 8.

³⁴⁹ Peterlini, O. (1988c, de) 1. Teil, S 8.

zen sollte, neben der Landeshauptstadt, zumindest alle Unterlandler und Überetscher Gemeinden in den Wahlkreis mit einbinden, um nicht ein einheitliches Gebiet zu zerreißen.

3.5.2.4 Die Sprachgruppenverteilung in den verschiedenen Hypothesen

Alle drei Hypothesen, der Regierungsvorschlag und die zwei Vorschläge der SVP, folgten dem Sinn der Maßnahme 111 des Paketes, eine Abänderung der Wahlkreise vorzusehen, um eine proporzmäßige Beteiligung der Sprachgruppen im Parlament, entsprechend ihrer Stärke *zu begünstigen*. Alle drei Hypothesen entsprachen gemäß der Sprachgruppenverteilung dieser Auflage:³⁵⁰

1. Regierungsvorschlag: Italiener 68%, Deutsche 30%
2. SVP Vorschlag Großraum Bozen: Italiener 58%, Deutsche 39%
3. SVP Mindest-Vorschlag mit Bozen, Unterland, Überetsch: Italiener 60%, Deutsche 38%

3.5.2.5 Der Beschluss der Parteileitung vom 30. Mai 1988

Die Parteileitung der SVP setzte sich ausführlich mit dem Arbeitspapier *Peterlini*³⁵¹ auseinander und machte sich die darin enthaltenen Vorschläge zu eigen, die folgendermaßen lauteten:

Für die Erfüllung der Paketmaßnahme 111 sollte erwogen werden, den fluktuierenden siebten Senatssitz zu verwenden und durch einen besonderen Mechanismus bei der Reststimmenverteilung die Wahl eines Italieners aus der Provinz Bozen zu begünstigen. In diesem Fall könnte sich im Bezirk Bozen die Wahl eines dritten SVP-Senators ruhig auf natürliche Weise ergeben. Für die Italiener könnte eine Garantieklausel eingebaut werden, welche den siebten Senatssitz der italienischen Sprachgruppe vorbehält, falls kein Italiener aus der Provinz Bozen gewählt wird. Zum Unterschied zu den Vorschlägen *Dragogna* bezog sich diese Garantieklausel auf eben den siebten Sitz und nicht auf den dritten Sitz der Provinz Bozen. Die Klausel ginge sogar über den Text der Maßnahme 111 hinaus: Sie würde die Italiener aus Südtirol doppelt absichern und mit den bisherigen Privilegierten der Provinz Trient endgültig aufräumen.

Der Beschluss der Parteileitung wurde in einer weiteren Diskussion am 6. Juni, nach der Überprüfung von Einwänden des Abgeordneten *Roland Riz*, einstimmig bestätigt.

³⁵⁰ Landesinstitut für Statistik ASTAT (Hg) (1987) S 70 folgende, über die Bevölkerung über 18 Jahren, Stand 31.12.1986,

³⁵¹ *Peterlini, O.* (1988c, de), 1. Teil, S 11.

3.5.2.6 Der neue Gesetzentwurf Gava

Der neue, im Juni 1988 mit der Regierung von *Ciriaco De Mita* (1988–1989) ausgehandelte Gesetzentwurf des Innen-Ministers *Antonio Gava* zur Verwirklichung der Maßnahme 111 des Paketes³⁵² entsprach im Wesentlichen den Forderungen, die die Parteileitung gestellt hatte, besonders auch was die homogene Zusammensetzung des Wahlkreises Bozen betraf. Die SVP-Parlamentarier hatten diese Zusammensetzung in Nachverhandlungen mit Staatssekretär *Giorgio Postal* erzielt.

Der neue Wahlkreis Bozen-Unterland hätte neben der Stadt Bozen, das gesamte Südtiroler Unterland und das Überetsch und zusätzlich die mehrheitlich deutschsprachigen Gemeinden Mölten, Welschnofen, Deutschnofen, Ritten, Jenesien, Sarntal, Terlan und Karneid umfasst.

Die Begünstigungsnorm: Sollte eine Sprachgruppe nicht vertreten sein, wird der Kandidat eben dieser Sprachgruppe als gewählt erklärt, der in einem Wahlkreis der Provinz Bozen die meisten Stimmen erhalten hat und einer Liste angehört, die mindestens einen Sitz in der Region erhalten hat.

Aber auch dieser Gesetzentwurf blieb nur ein Vorschlag. Die Regierung *De Mita* blieb nur ein Jahr und drei Monate bis Juli 1989 im Amt. Es folgten zwei Regierungen unter *Giulio Andreotti* als Ministerpräsident, seine VI. und VII Amtsperiode.

Abb. 53: Die Maßnahme 111 des Paketes und die Neueinteilung der Senatswahlkreise

Maßnahme 111 des Südtirol-Paketes	
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 57 Verf (seit 1963): jede Region, außer Aosta u. Molise, mindestens 7 Senatoren • Bis 1992: Zwei Wahlkreise in Südtirol und vier Wahlkreise im Trentino • Der siebte Sitz im Proporzsystem 	<ul style="list-style-type: none"> • Das entsprach nicht dem Verhältnis der Bevölkerung Südtirols Trentino • Rechnerisch hätten die sechs Wahlkreise 3:3 aufgeteilt werden müssen • Die Maßnahme 111 des Paketes sah deshalb einen 3. Wahlkreis für Südtirol vor. • 1991 trat die Änderung in Krap.

³⁵² Gesetzentwurf *Gava, Vassalli, Maccanico*, Nr 1163, vom 28. Juni 1988.

3.5.3 Der Durchbruch und das Gesetz zur Neueinteilung

Es dauerte schließlich bis 1991 bis der Durchbruch unter der VII. Regierung von *Giulio Andreotti* gelang. Mit Gesetz vom 30. Dezember 1991, Nr 422 trat die Änderung der Senatswahlkreise dann endgültig in Kraft. Der einzige Artikel 1 bestimmt, dass *die Wahlkreise für die Wahlen des Senates der Republik in der Region Trentino-Südtirol gemäß den Gebietsabgrenzungen der beigelegten Tabelle errichtet sind*. Die Tabelle führt dann drei Wahlkreise (Trient, Rovereto und Pergine-Val sugana) mit den entsprechenden Gemeinden fürs Trentino an und drei Wahlkreise für Südtirol (Bozen, Meran und Brixen).

Der Wahlkreis Bozen umfasst demnach geschlossen alle 14 Gemeinden des Südtiroler Unterlandes, von Leifers und Pfatten bis Salurn, die beiden Überetscher Gemeinden Kaltern und Eppan, die Gemeinde Bozen und nördlich von Bozen die Gemeinde Karneid. Insgesamt also 18 Gemeinden. Der Wahlkreis besteht aus etwa zwei Dritteln italienischer und einem Drittel deutscher Bevölkerung. Aber er war homogener als die vorhergehenden Vorschläge. Die SVP hatte sich mit dem Vorschlag einverstanden erklärt.

3.5.4 Die Auswirkungen auf die Senats-Wahlen von 1992 und die Ergebnisse in der Kammer

Erstmals gab es also bei den Parlamentswahlen am 5. April 1992 in Südtirol drei Senatswahlkreise, ebenso wie im Trentino. Außer den interethnischen Verdi/Grünen trat keine deutschsprachige Oppositionsliste an, weder in der Kammer noch im Senat. Die SVP konnte zwar ihr Glanzergebnis von 1987 (34.4% in der Region und 60% in Südtirol) nicht wiederholen, erzielte aber immerhin beachtliche 31,6 Prozent regionalweit und 57,2 Prozent in Südtirol. Wie vorherzusehen war, überschritt die SVP im neuen Wahlkreis Meran mit 70,03% (zum ersten Mal) und im Wahlkreis Brixen mit 75,75% bei weitem das Quorum von 65% und errang die beiden Direktmandate. Diese Wahlkreise umfassen überwiegend deutschsprachige Bevölkerung.

Spannend war es hingegen zum ersten Mal im neuen Wahlkreis Bozen-Unterland. Die Bevölkerung des Wahlkreises setzt sich, wie es geplant worden war, mehrheitlich aus Italienern zusammen.

Für die SVP kandidierte *Karl Ferrari*. Er erzielte 30.443 Stimmen, was einem Anteil von 31,10% entsprach. Auch im Senatswahlkreis kandidierten keine deutschen Oppositionsparteien, deren indirekte Unterstützung sich *Karl Ferrari* bei dieser Wahl sichern konnte, mit Ausnahme der Verdi-Grünen. Die italienischen Stimmen hingegen verzettelten sich auf eine Reihe von Parteien. Die nationale

Rechtspartei, Movimento Sociale Italiano-Destra Nazionale (MSI-DN), erzielte mit 15.622 die meisten Stimmen, und errang 15,96%, gefolgt von der DC mit 12.557 und 12,83%, den Verdi-Grünen mit 11.307 und 11,55%, dem PSI mit 9.839 Stimmen und 10,05%. Die restlichen Stimmen sind aus der Tab. 15 ersichtlich. Aber die SVP hatte damit noch nicht das Mandat erreicht, weil sie das damals notwendige Quorum von 65 Prozent in diesem Wahlkreis nicht erreichte (und niemals erreichen hätte können).

Tab. 17: Senat 5. April 1992 – Wahlkreis Bozen Unterland

Liste/Gruppe	Stimmen	%
SVP – <i>Karl Ferrari</i> im Verhältniswahlssystem gewählt	30.443	31,10
MSI-DN	15.622	15,96
DC	12.557	12,83
FED.DEI VERDI	11.307	11,55
PSI	9.839	10,05
SENZA CONFINI	6.036	6,17
LEGA NORD	4.917	5,02
PRI	3.001	3,07
PLI	2.149	2,20
FEDERALISMO-PENS.UV.	2.026	2,07
Gültige Stimmen insgesamt	97.897	100%

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/enti> und Südtiroler Handbuch 2007.

Wenn das Quorum im Wahlkreis nicht erreicht wurde, wurde der Sitz (bis einschließlich 1992) *nicht* – wie es später der Fall sein sollte – nach dem Plurality-System dem Kandidaten mit der *relativen* Mehrheit der Stimmen zugewiesen. Die Verteilung erfolgte hingegen proportional aufgrund der Summe der Stimmen, die die Parteien in jenen (in diesem Falle vier) Wahlkreisen erzielt hatten, in denen kein Direktmandat zuteil wurde

Diese Sitze und der siebte Senatssitz wurden nach dem System von *D'Hondt* proportional verteilt. Von der Gesamtsumme ihrer Stimmen in der Region wurden den Parteien alle jene Stimmen abgezogen, die sie in den direkt zugewiesenen Wahlkreisen erzielt hatten, also in diesem Falle alle Stimmen aus den Wahlkreisen Brixen und Meran. Oder anders ausgedrückt: Für die Verteilung zählten demnach nicht die Stimmen im Gesamtergebnis der Region, sondern nur die Stimmen in den vier Wahlkreisen, in denen kein Direktmandat erzielt wurde. Das Gesamtergebnis zeigt aber die politischen Kräfteverhältnisse auf.

Tab. 18: Senat 5. April 1992 – Gesamtergebnis Region Trentino Südtirol

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
SVP	168.113	31,58	3
DC	121.305	22,78	2
LEGA NORD	47.431	8,91	1
PSI	45.143	8,48	1
FED.DEI VERDI	39.546	7,43	0
SENZA CONFINI	36.115	6,78	0
MSI-DN	31.147	5,85	0
PRI	19.124	3,59	0
FEDERALISMO-PENS.UV.	13.334	2,50	0
PLI	11.146	2,09	0
Summe	532.404	100%	7

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/liste>.

Aufgrund der genannten Berechnung erzielte *Karl Ferrari* für die SVP erstmals das dritte Senats-Mandat. Aber welchen Zusammenhang hatte dieser Erfolg mit dem neuen dritten Senatswahlkreis, wenn über diesen keine direkte Wahl erfolgte? Die Gründe sind zwei:

1. Im ehemaligen Wahlkreis Bozen (mit Meran) konnte die SVP mit ihren durchschnittlich guten 40 Prozent niemals das Quorum erreichen, konkurrierte auf regionaler Ebene im Proporzverfahren, erhielt dort seit 1948 immer ihren Sitz und war damit bedient. Sie hatte ja keinen anderen Kandidaten aus Südtirol im Rennen. Außerdem reichten ihre regionalen Reststimmen, gemäß *D'Hondt* durch zwei geteilt, nur im Ausnahmefall (1979 und 1983) für einen dritten Sitz für die Bündnispartner PPTT im Trentino. Mit der neuen Einteilung war der zweite Senator im Wahlkreis Meran direkt gewählt. Auf regionaler Ebene konnte sie sich mit dem Kandidaten des neuen Bozner Wahlkreises bewerben.
2. Die Reststimmen aus Südtirol für die Bewerbung im Proporzsystem kamen nur mehr aus dem neuen Wahlkreis Bozen-Unterland. Hier waren die italienischen Stimmen überwiegend. Aber während die SVP fast alle Stimmen der Deutschsprachigen gebündelt einbrachte, verzettelten sich die Stimmen der Italiener auf eine Vielzahl von Parteien.

Abb. 54: Die ersten Ergebnisse im neuen Senatswahlkreis Bozen Unterland

1992 Senat Wahlkreis Bozen Unterland		
Liste/Gruppe	Stimmen	%
SVP – Karl Ferrari im Verhältnisswahlssystem gewählt	30.443	31,10
MSI-DN	15.622	15,96
DC	12.557	12,83
FED.DEI VERDI	11.307	11,55
PSI	9.839	10,05
SENZA CONFINI	6.036	6,17
LEGA NORD	4.917	5,02
PRI	3.001	3,07
PLI	2.149	2,20
FEDERALISMO-PENS.UV.	2.026	2,07
Gültige Stimmen insgesamt	97.897	100 %

Abgesehen von der Zersplitterung der italienischen Stimmen in Südtirol auf mehrere italienische Parteien, machte sich auch ein neuer Trend nach rechts breit. Die Democrazia Cristiana, die im Jahr 1979 regionalweit noch rund 160.000 Stimmen erzielt hatte und damit über ein Drittel (33,4%) der Stimmen der Region, schrumpfte zunehmend. Ihr Anteil erreichte 1992 nur mehr 22,8% der Stimmen. Andererseits wuchs die Rechtspartei MSI-DN von rund 11.700 Stimmen und 2,4% im Jahre 1979 auf fast das Dreifache im Jahre 1992 mit 31.147 Stimmen und 5,8% an, besonders stark in Bozen. Dieser Trend setzte sich später noch weiter fort.

Tab. 19: Senat/Region: DC und MSI/AN von 1979–1992

	1979 %		1983 %		1987 %		1992 %	
DC	160.634	33,4	138.598	29,6	140.744	28,2	121.305	22,8
MSI/AN	11.706	2,4	15.132	3,2	37.571	7,5	31.147	5,8

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Daten des Innenministeriums und des Südtiroler Handbuches der Autonomen Provinz Bozen

Die Neueinteilung hatte insofern ihr Ziel erreicht, als dass die Wahlkreise zwischen Bozen und Trient ausgewogener verteilt waren, nicht aber bezüglich der proportionalen Vertretung der Sprachgruppen, die sie zwar maßgeblich begünstigte (wie es die Maßnahme 111 will), aber nicht garantierte.

3.5.5 Das Gesamtergebnis für Kammer und Senat 1992

Für die Kammer hat es keine Änderung im Wahlsystem gegeben. Deshalb wird das Ergebnis nicht weiter analysiert. Insgesamt hatte die SVP 1992 leichte Einbußen hinnehmen müssen. Für die Abgeordnetenversammlung erzielte sie 179.900 Stimmen in Südtirol, ihr Anteil nahm aber von 58,3 (1987) auf 57,3% ab, in der Region mit 198.431 Stimmen von 33,1 auf 31,1%. Für den Senat erzielte sie insgesamt 147.686 Stimmen in Südtirol und rutschte von 60% auf 57,2%, in der Region mit 168.113 Stimmen von 34,4 auf 31,6% (Tab.37).

Aus Südtirol gewählt wurden für die SVP: die Kammerabgeordneten *Michl Ebner, Helga Thaler Aufserhofer* und *Hans Widmann*, sowie die Senatoren *Karl Ferrari, Roland Riz* und *Hans Rubner*.

3.6 Die Wahlrechts-Reform von 1993

Zwischen 1989 und 1994 erlebte Italien einen bis dahin innerhalb eines konsolidierten demokratischen Systems nie erlebten Bruch. Einzig Frankreich befand sich beim Übergang von der IV. auf die V. Republik in einer ähnlich radikalen Umwälzung. Das politische System habe an einer genetischen Fehlbildung (*malformazione genetica*) gelitten, beklagen *Ceccanti* und *Vassallo*,³⁵³ am *Syndrom des polarisierten Pluralismus (sindrome del pluralismo polarizzato)*, wie es *Giovanni Sartori* schon 1982 bezeichnet hatte. Dieses System hatte tatsächlich jeden politischen Austausch der Führungsklasse verhindert und eine Kolonialisierung der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaft und der Gesellschaft durch die Parteien ermöglicht.³⁵⁴

Zu Beginn der 90er Jahre hatten die Erhebungen der Staatsanwaltschaft von Mailand gegen die illegale Parteienfinanzierung, die Korruptionsskandale³⁵⁵ und der Aufbruch der Lega Nord das politische Bild Italiens tiefgreifend zerrüttet. Bei den Parlamentswahlen vom 5. April 1992 zeigten sich die ersten Auswirkungen ab. Die herrschende Democrazia Cristiana (DC) hatte bis Ende der 50er Jahre über 40% der Stimmen auf Staatsebene erzielt (1948: 48,5%, 1958: 42,35%). In den 60er und 70er Jahren hatte die DC ihr Primat mit rund 38% halten können,

353 *Ceccanti, S./Vassallo, S.* (2004a) S 19–20 ff; die Autoren erörtern auch die gesellschaftlichen Hintergründe für diese Umwandlung.

354 *Sartori, G.* (1982).

355 Über die Korruption in Italien vgl *Della Porta, D./Vannucci, A.* (2009) S 174–197.

von 1963 bis einschließlich 1979 (38,3%). 1983 erzielte die DC knapp 33%, 1987 34,3%. Bei den Wahlen 1993 rutschte die DC zwar unter die 30% Grenze, konnte ihr Ergebnis aber mit rund 29,7% noch retten, bevor es in den darauf folgenden Wahlgängen bis zum Zusammenbruch bergab ging.

Die Lega Lombarda, wie die Lega Nord zunächst (bis 1991) hieß, hatte bei den Parlamentswahlen 1987 nur ein einziges Mandat in der Kammer und eines im Senat und 0,5% der Stimmen auf Staatsebene errungen. Die Attacke gegen das korrupte Rom und der neue Föderalismusgedanke allerdings brachten der Lega Nord bei den darauffolgenden Wahlen im April 1992 einen durchschlagenden Erfolg. Obwohl sie nur in den Nordregionen kandidierte, erzielte sie 8,7% der Wählerstimmen in Italien und schnellte von dem einem Sitz auf 55 Sitze in der Abgeordnetenversammlung hinauf. Im Senat erzielte sie 8,2% und 25 Sitze, wo sie vorher (1987) ebenso nur mit einem Sitz vertreten war.

Italien stand wegen der Korruptionsskandale unter Schock. Mit einer Wahlrechtsreform sollte das Vertrauen der Bürger wieder zurück gewonnen und ein transparenteres System geschaffen werden. Das Proporzwahl-System in der Abgeordnetenversammlung mit großen Wahlbezirken hatte dazu geführt, dass die Kandidaten in der Bevölkerung kaum bekannt waren und vor allem der direkte Bezug zwischen Wählern und Gewählten immer mehr verloren ging.

Zu einem ausschließlichen Mehrheitswahlsystem mit Einer-Wahlkreisen konnte man sich allerdings nicht ganz durchringen und somit entschied man sich für ein kombiniertes System, das zu drei Vierteln auf dem Majorzsystem mit Einer-Wahlkreisen beruhte und einem Viertel auf dem Proporzsystem. Das „*Mattarellum*“, wie es nach seinem Schöpfer, dem Abgeordneten *Sergio Mattarella* genannt wurde, trat mit Gesetz vom 4. August 1993, Nr 276 in Kraft.

Das neue System sah folgendes vor: Von den 630 Kammerabgeordneten werden 475 über das Majorzsystem in Einer-Wahlkreisen gewählt, 155 hingegen über ein neues Proporzsystem mit einer Sperrklausel von 4%. Von den 315 Senatoren werden 232 über die Einer-Wahlkreise gewählt und 83 über das Proporzsystem, allerdings bezogen auf jede einzelne Region, wie es die Verf im Artikel 57 vorschreibt.

Während es für die Wahl der Abgeordnetenversammlung zwei getrennte Stimmzettel gab, eine für die Proporzahlen und eine für die Einer-Wahlkreise, blieb es für den Senat bei einer einzigen Wahl und einem einzigen Stimmzettel. Die Sitze wurden zuerst nach dem Mehrheitswahlsystem in den Einer-Wahlkreisen zugeteilt. Dann wurden die restlichen Sitze, die der Region aufgrund der Proporzquote zustanden, mit dem Proporzsystem jenen Kandidaten zugeteilt, die in den Wahlkreisen unterlegen waren. Um die Proporzsitze konkurrierten also die in den Wahlkreisen unterlegenen Kandidaten, die sogenannten besten Verlierer.

In den Einer-Wahlkreisen galt die relative Mehrheit. Gewählt war demnach,

wer mehr Stimmen als die Mitbewerber erzielte. Dieses sogenannte *Plurality-System*, eine Untergliederung des Majorz nach englischem Muster, galt sei es für die Kammer als auch für den Senat. Für die Zuteilung der Sitze im Verhältniswahlsystem war das Verfahren komplizierter. Wir gehen darauf noch genauer ein.

Eine der großen Schwächen der italienischen Demokratie liegt in der mangelnden Stabilität der Regierungen, besonders in der Vergangenheit vor der Reform der Wahlgesetze im Jahre 1993. Zwischen 1945 und 1989 gab es in Italien 43 Regierungen, die im Durchschnitt zwölf Monate lang im Amt blieben. Alle Reformen zielten deshalb darauf ab, dem Staate mehr Stabilität zu geben.³⁵⁶

Von diesem neuen Wahlsystem erhoffte man sich mehr Stabilität, aber auch mehr Transparenz und Bürgernähe, sowie eine Reduzierung der vielen Parteien. Die Ziele einer besseren Transparenz und einer größeren Nähe zwischen den Kandidaten und den Bürgern konnten mit den kleinen Wahlkreisen ohne Zweifel erreicht werden. Die Kandidaten sind den Bürgern bekannt und stellen sich im Wahlkreis einer politischen Diskussion. Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten der demokratischen Teilhabe, die wir zu Beginn dieser Studie aufgezeigt haben, sind das wichtige Ziele, die das Mehrheitswahlrecht erreichen konnte.

Das Ziel, die große Zahl an Parteien zu reduzieren, konnte hingegen nicht erreicht werden. Die Zersplitterung der Parteienlandschaft habe sogar zugenommen, registrierten *Chiaromonte* und *D'Alimonte* noch 2004.³⁵⁷

Dies ist nicht Schuld des Systems. Die Parteien umgingen nämlich die Effekte des Mehrheitswahlsystems, in dem sie sich nur wahltechnisch zusammenschlossen und sich die sicheren Wahlkreise sogar italienweit innerhalb der Koalitionen so aufteilten, dass auch die Kleinen zum Zuge kommen konnten. Diese brauchte man ja, um in den Wahlkreisen die Mehrheit zu erzielen.

Im Jahre 1997 wollte *Silvio Berlusconi* Hand ans Wahlgesetz anlegen und *Sergio Mattarella* formulierte sein *Mattarellum 2*, mit einem zweiten Wahlturnus (*majority* nach französischem Muster) und einer Mehrheitsprämie. Das hätte die kleinen Parteien noch mehr begünstigt, kritisiert *Gianfanco Pasquino*, die viel verlangen könnten, *ohne nicht einmal ihre Koalitionstreue für eine ganze Legislatur sichern zu müssen*.³⁵⁸ Die Pläne kamen dann nicht zum Tragen.

Auch später schaut die Bilanz nur wenig besser aus. *Aldo Di Virgilio* kommt 2004 zum Schluss, dass die Allianzen zwar eine Stabilisierung, aber keine innere Kohäsion gebracht hätten.³⁵⁹ Das System war nicht Schuld daran, das System ge-

356 *Fabbrini, S.* (2004) S 205 ff.

357 *Chiaromonte, A./ D'Alimonte, R.* (2004) S 115.

358 *Pasquino, G.* (1999) S 128–131.

359 Vgl *Di Virgilio, A.* (2004) S 187.

nügte aber nicht, um mit einer alten Tradition Italiens von einem Tag zum anderen aufzuräumen. *Corbetta und Segatti* beklagen eine zunehmende Personifizierung der Leadership und den populistischen Charakter der Beziehungen zum Wähler.³⁶⁰ Aber auch dafür kann man nicht das System verantwortlich machen, zumal es nach der Abschaffung dieses Wahlsystems, des *Matarellum* im Jahre 2005, diesbezüglich nicht besser, sondern schlechter geworden ist.

Die Korruptionsskandale trafen natürlich in erster Linie die Regierungsparteien, DC und PSI. Aber der sich nähernde Zusammenbruch der Sowjetunion traf, wenn auch wegen anderer Gründe, auch die Linksparteien. Nur vor diesem Hintergrund kann man den Zustand der Lähmung erklären, der das politische Leben Italiens getroffen hat.³⁶¹

Die Parlamentswahlen von 2006 und besonders 2008 brachten aber einen Ruck zu einem stärkeren Bipolarismus, der allerdings – vor allem nicht im linken Lager – zu einer Einheit und damit nicht zu einer Dualität des Systems in Italien führte.³⁶² Der PD hängt die Linke ab und musste Absplitterungen zur Mitte hinnehmen, IdV macht ihm innerhalb der Opposition eine scharfe Konkurrenz. Innerhalb des PdL hingegen sorgt Kammerpräsident *Gianfranco Fini* für Spannungen, deren Ausgang man derzeit nicht abschätzen kann.

3.6.1 Die Sitzverteilung im Proporzsystem der Kammer

Bei der Abgeordnetenversammlung mussten sich die wahlwerbenden Kandidaten der Einer-Wahlkreise mit einer Liste im Proporzsystem verbinden. Bei der Verteilung der Sitze im Proporzsystem wurden die Stimmen der in den Einer-Wahlkreisen gewählten Kandidaten zum Teil abgezogen und zwar so viele, wie der Kandidat gebraucht hätte, um gewählt zu werden. Abgezogen wurden demnach die Stimmen des nächstfolgenden Kandidaten plus einer Stimme. Auf jeden Fall wurden aber mindestens 25% der im selben Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen abgezogen, auch wenn der nachfolgende Kandidat weniger hatte, aber nicht mehr als der vom gewählten Kandidaten erreichte Prozentsatz.³⁶³ Dieser Abzug wird in der italienischen Terminologie „*scorporo*“ genannt. *Pallaver G.* (2005) erläutert die komplizierte Mandatsverteilung im Proporzsystem der Kammer an einem praktischen Beispiel.³⁶⁴

³⁶⁰ Corbetta, P./ Segatti, P. (2004) S 147–148.

³⁶¹ Pizzorusso, A. (1999) S 53.

³⁶² Vgl *Diamanti, I.* (2009).

³⁶³ Peterlini, O. (1996) S 24 und 39.

³⁶⁴ Pallaver, G. (2005) S 43–60.

Tab. 20: Kammer – Verhältniswahlsystem: Vergabe von Mandaten (1. Schritt)

Listen	Netto-Stimmen nach Abzug des <i>scorporo</i>
Liste A	7 Millionen
Liste B	5 Millionen
Liste C	3 Millionen
Liste D	2 Millionen
Summe der Stimmen nach Abzug des <i>scorporo</i>	17 Millionen

Quelle: Pallaver G. (2005) S.49; Presidenza del Consiglio dei Ministri 1996.

Die 155 Sitze im Proporzsystem werden folgendermaßen verteilt: An der Verteilung der Sitze können all jene Listen teilnehmen, die auf gesamtstaatlicher Ebene die 4%-Hürde geschafft haben. Stehen die Listen einmal fest, die an der proportionalen Verteilung der Sitze teilnehmen, kommt der sogenannte *scorporo* zur Anwendung, der Abzug von Stimmen. Dadurch sollen jene Listen gefördert werden, die entweder nur wenige oder gar keine Sitze nach dem Mehrheitswahlsystem in den Einer-Wahlkreisen erzielt haben. Zunächst werden von jeder Liste die Stimmen für die gewählten Kandidaten in den Einer-Wahlkreisen nach der beschriebenen Art abgezogen (*scorporo*). Die Gesamtsumme der verbliebenen Stimmen wird durch die Anzahl der zu vergebenden Mandate dividiert, in unserem Beispiel 17 Millionen durch 155. Das ergibt einen Wahlquotienten von 109.677 – die Voraussetzung für ein Vollmandat. Die weitere Aufteilung der Sitze erfolgt über die Division der von den einzelnen Parteien erhaltenen Stimmen durch den Wahlquotienten, wie das nachstehende Rechenbeispiel zeigt.

Tab. 21: Kammer – Verhältniswahlsystem: Vergabe von Mandaten (2. Schritt)

Liste	Stimmen: Quotient = Sitze	Reststimmen
Liste A	7.000.000: 109.677 = 63	90.349
Liste B	5.000.000: 109.677 = 45	64.535
Liste C	3.000.000: 109.677 = 27	38.721
Liste D	2.000.000: 109.677 = 18	25.814
Gesamtzahl der Sitze	153	

Quelle: Pallaver, G. (2005) S. 49; Presidenza del Consiglio dei Ministri 1996.

Nach diesem Beispiel sind 153 Sitze vergeben worden. Die restlichen zwei Sitze gehen an die Parteien mit den größten Reststimmen, in unserem Falle an die Parteien A und B. Die einer jeden Liste auf gesamtstaatlicher Ebene zugesprochenen Sitze werden sodann unter den Wahlkreisen aufgeteilt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Wahlergebnisse in eben diesen Wahlkreisen.³⁶⁵

³⁶⁵ Pallaver, G. (2005).

3.6.2 Die Sitzverteilung im Proporzsystem des Senates

Einfacher, dafür aber mehr zu Lasten der gewinnenden Listen, war es im Senat in Italien und ist es noch in der Region Trentino-Südtirol. Von den Gesamtstimmen der wahlwerbenden Gruppen der Region werden die Stimmen aller gewählten Senatoren abgezogen (und nicht nur jene, die der Kandidat für die Wahl gebraucht hätte, wie in der Abgeordnetenversammlung).

Pallaver G. (2005) erläutert an einem Beispiel auch die Sitzverteilung im Proporzsystem des Senates.

Tab. 22: Senat – Mandatsvergabe

Einer-Wahlkreise	Gruppen				Summe
	A	B	C	D	
Wahlkreis 1	10.000	8.000	6.000	4.000	28.000
Wahlkreis 2	7.000	9.000	3.000	8.000	27.000
Wahlkreis 3	9.000	6.000	10.000	3.000	28.000
Wahlkreis 4	9.000	11.000	5.000	4.000	29.000
Wahlkreis 5	9.000	7.000	6.000	5.000	27.000
Gesamtstimmen der einzelnen Gruppen	44.000	41.000	30.000	24.000	139.000
Stimmen der siegreichen KandidatenInnen in den Wahlkreisen, die abgezogen werden müssen	-19.000	-20.000	-10.000	-	
Einsetzbare Stimmen für die proportionale Sitzverteilung	25.000	21.000	20.000	24.000	

Quelle: Pallaver, G. (2005) S 48; Presidenza del Consiglio dei Ministri 1996.

Die fünf Mandate sind von zwei Kandidaten in zwei Einer-Wahlkreisen der Wahlgruppe A erobert worden, zwei weitere von der Gruppe B und ein Mandat von der Gruppe C. Kein Kandidat der Gruppe D hat in einem Wahlkreis ein Mandat gewonnen. Die Zuteilung der beiden Mandate nach dem Verhältniswahlssystem erfolgt auf der Basis der Stimmen jener Kandidaten, die nicht gewählt worden sind. Dabei werden von der Gesamtsumme der Stimmen einer Wahlgruppe die Stimmen der siegreichen Kandidaten in den einzelnen Einer-Wahlkreisen abgezogen, wobei bei der Verteilung der Mandate die D'Hondtsche Methode angewandt wird. In unserem Fallbeispiel erhalten die Gruppe A (25.000 Stimmen) und die Gruppe D (24.000) jeweils ein Mandat.³⁶⁶

³⁶⁶ Pallaver, G. (2005).

Abb. 55: Die Wahlreform in Italien von 1993 im Überblick

Wahl-Reform 1993	
<ul style="list-style-type: none"> • Zu einem ausschließlichen Mehrheitswahlsystem mit Einerwahlkreisen konnte man sich nicht ganz durchringen • Ein kombiniertes System: • zu $\frac{3}{4}$ Majorzsystem mit Einerwahlkreisen • $\frac{1}{4}$ auf dem Proporzsystem • Das „<i>Malarellum</i>“, nach seinem Schöpfer, Abg. <i>Sergio Malarella</i> genannt, trat mit Gesetz vom 4. August 1993, Nr 276 in Kraft. 	<p>Kammer von den 630 Abg.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 475 über das Majorzsystem in Einerwahlkreisen gewählt • 155 über ein neues Proporzsystem mit einer Sperrklausel von 4%. <p>Senat von den 315 Sen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 232 über die Einerwahlkreise • 83 über das Proporzsystem, regional (Verf Art 57)

3.7 Die Auswirkungen der Reformen auf die Wahlen von 1994 bis 2001

3.7.1 Die Parlamentswahlen von 1994 auf staatlicher Ebene

Das politische Klima in Italien vergiftete sich weiter und auch die Reformpläne zur Änderung der Verf (der Bicamerale-Kommission *De Mita-Iotti*) konnten die tief greifende politische Krise in Italien nicht mehr aufhalten. Viele Spitzenpolitiker konnten sich nur zeitweise durch die parlamentarische Immunität vor der Verhaftung schützen. Das Parlament musste schließlich knapp zwei Jahre nach seiner Einsetzung aufgelöst werden.

Am 27. März 1994 fanden die Neuwahlen mit dem neuen Wahlsystem statt. Diese veränderten das politische Bild Italiens. Die Parteien rückten sei es im linken als auch im rechten Lager zusammen. Die *Democrazia Cristiana*, die in der Mitte stand, spaltete sich in zwei Lager.

Die Wahlen gewann erstmals in Italien der Medienzar *Silvio Berlusconi* mit seiner neuen Formation *Forza Italia* (FI). FI erhielt 21,01% der Stimmen, aber die gesamte Rechtskoalition des *Polo della Libertà* e *Polo del Buon Governo* (im Süden)³⁶⁷ brachte es auf insgesamt 42,8%. Aufgrund des Mehrheitswahlsystems

³⁶⁷ So nannte sich die Koalition von Berlusconi in den Wahlbezirken Mittel- und Süditaliens bei den Wahlen von 1994.

erhielt die Polo-Koalition 360 Sitze und damit 57% der Sitze in der Kammer. Mit dabei in dieser Koalition waren neben Forza Italia, die 101 Sitze erhielt, die Lega Nord mit 117 Sitzen (18,6%, obwohl nur 8,36% der Stimmen), AN mit 109 Sitzen, CCD und Unione di Centro (ein Teil der ehemaligen DC) mit 27 und 4 Sitzen sowie der Polo Liberal-Democratico mit 2 Sitzen.

Die zweitstärkste Gruppe bildeten die unter der Koalition *Progressisti* vereinigten Linksparteien, die es auf 34,3% und 213 Sitzen in der Abgeordnetenversammlung brachten (ungefähr ihrem prozentuellen Anteil an Stimmen entsprechend).

Die dritte Koalition, der Patto per l'Italia, vereinigte den Partito Popolare Italiano (PPI als einen Teil der ehemaligen Democrazia Cristiana) und den Patto Segni (den Promotor des vorangegangenen Referendums). Sie erzielten 16,75% der Stimmen und nur 46 Sitze.

Tab. 23: Abgeordnetenversammlung 27. März 1994 – Gesamtergebnisse Italien

Koalitionen und Parteien	Anteil Stimmen (%) in Proporzwahl	Sitze in Proporzwahl	Sitze insgesamt	Prozent der Sitze
Forza Italia	21,01	30	101	16,03
Lega Nord	8,36	11	117	18,57
AN	13,47	23	109	17,30
CCD			27	4,29
Unione di Centro			4	0,63
Polo Liberal-Democratico			2	0,32
Summe Polo della Libertà	42,84	64	360	57,14
Partito democratico di sinistra PDS	20,36	38	109	17,30
Rifondazione Comunista PRC	6,05	11	39	6,19
Federazione dei Verdi	2,70		11	1,75
PSI	2,19		14	2,22
Movimento per la Democrazia – La Rete	1,86		6	0,95
Alleanza Democratica	1,18		18	2,86
Cristiani sociali			5	0,79
Rinascita Socialista			1	0,16
Indipendenti			10	1,59
Summe Progressisti	34,34	49	213	33,81
Partito Popolare Italiano PPI	11,07	29	33	5,24
Patto Segni	4,68	13	13	2,06
Summe Patto per l'Italia	16,75	42	46	7,30
Lista Pannella – Riformatori [1]	3,51		6	0,95
Südtiroler Volkspartei	0,60		3	0,48
Lega d'Azione Meridionale	0,15		1	0,16
Vallée d'Aoste			1	0,16
Andere	2,81		-	-
Summe kleinere Listen	7,07		11	1,75
Gesamt-Summe aller	100%	155	630	100%

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/liste>, eigene Ausarbeitung.

Einige kleinere Formationen brachten es zwar über die Mehrheitswahlkreise zu ein paar Sitzen, waren aber durch die Sperrklausel von 4% vom Proporzwahl-system ausgeschlossen. Insgesamt wurden 60 Listen von der proportionalen Verteilung ausgeschlossen, die größten waren die Liste *Panella* mit 3,51%, die Grünen mit 2,70%, der PSI mit 2,19%, die Rete Movimento Democratico mit 1,86%, Alleanza Democratica mit 1,18% sowie die SVP mit 0,60% der Wählerstimmen auf Staatsebene. Von den ethnoregionalen Parteien konnte die SVP über die Mehrheitswahlkreise drei Sitze erringen und die Liste Vallée d`Aoste einen Sitz.

Während es in der Kammer eine klare Mehrheit für *Berlusconis* Koalition gab, konnte keine der drei Formationen eine klare Mehrheit im Senat erreichen. Nur durch den Wechsel von einem Senator (*Grillo*) vom Patto per l`Italia zum Polo und die technische Unterstützung einiger Senatoren auf Lebenszeit konnte Berlusconi seine erste Regierung bilden.

3.7.2 Die Sperrklausel in der Wahlreform und die Verfahren dagegen

Die Reform von 1993 hatte sei es für den Senat als auch für die Abgeordneten-kammer vorgesehen, dass drei Viertel der Sitze über das Majorzsystem und ein Viertel über das Proporzsystem gewählt werden. Für die Sitze nach dem Verhältniswahl-system im Senat bewerben sich jene Kandidaten, die über die Mehrheitswahlkreise nicht zum Zuge kommen, ohne dass dafür eine Sperrklausel vorgesehen war. Für die Region Trentino-Südtirol gibt es einen einzigen Proporzwahl-sitz, der als siebter Sitz zu den sechs Sitzen in den Wahlkreisen dazu kommt.

Abb. 56: Ein Viertel des Parlamentes wurde (1993–2005) im Proporz gewählt

Proporz in beiden Häusern	
<p>Kammer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatsgebiet in 26 Wahlbezirke eingeteilt, (Regionen oder Teile davon) • Wahlkreise abgeschafft • Hürden auf Staatsebene • Mehrheitsprämie auf Staatsebene: 55 % Sitze • Proporzberechnung und Sitzverteilung auf Staatsebene 	<p>Senat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die 20 Regionen bilden die Wahlbezirke • Wahlkreise abgeschafft • Hürden auf regionaler Ebene • Mehrheitsprämie auf regionaler Ebene: 55 % Sitze • Proporzberechnung und Sitzverteilung in Region

Die 155 Sitze nach dem Proporzwahlssystem in der Abgeordnetenkammer hingegen wurden, unter Beachtung der genannten Sperrklausel von vier Prozent, über einen eigenen Stimmzettel gesamtstaatlich gewählt. Damit war auch die Südtiroler Minderheit, die gesamtstaatlich 0,5% der Bevölkerung ausmacht, aus der Verteilung für dieses Viertel der Abgeordnetenkammer ausgeschlossen.

3.7.2.1 Das Verfahren beim VfGH

Die Autonome Provinz Bozen focht das Gesetz beim VfGH an.³⁶⁸ Im Rekurs wird zunächst darauf verwiesen, dass in der Region Trentino-Südtirol bereits seit den Wahlen von 1948 neben den gesamtstaatlichen Parteien auch lokale Parteien angetreten sind, die fast die Gesamtheit der dort lebenden ethnischen Minderheiten vertreten. Seit 1948 sitzen im Parlament fünf bis sechs Parlamentarier, die die deutsche und die ladinische Minderheit vertreten. Diese stellten in der Provinz Bozen laut Volkszählung von 1991 die überwiegende Mehrheit dar, nämlich 67,99% die deutschsprachige und 4,36% die ladinischsprachige Bevölkerung.

Im Rekurs wird auch darauf verwiesen, dass im Parlament verschiedene Versuche gestartet wurden, um diese Sperrklausel für die Region Trentino-Südtirol außer Kraft zu setzen. Es wäre ein Leichtes gewesen – so heißt es im Rekurs – beispielsweise die Verteilung der Sitze in der Region Trentino-Südtirol auf regionaler Bezirksebene vorzunehmen oder die Sperrklausel auf diese Ebene anzuwenden. Die entsprechenden Abänderungsanträge allerdings wurden im Parlament abgewiesen.

Die Klägerin verwies im Rekurs auf folgende Verfs-Artikel, die ihrer Meinung nach verletzt worden seien:

- Artikel 6 der Verf, der die Republik verpflichtet, mit besonderen Bestimmungen die sprachlichen Minderheiten zu schützen,
- Artikel 10, dem gemäß sich die italienische Rechtsordnung den allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechtes anpassen muss,
- Artikel 3, der allen Staatsbürgern, unabhängig von Rasse, Sprache usw die gleiche gesellschaftliche Würde und die Gleichheit vor dem Gesetz garantiert,
- sowie Artikel 48, der die Wahl regelt und vorsieht, dass diese persönlich und gleich, frei und geheim sein muss. Auch dürfe dem zu Folge das Wahlrecht nicht beschränkt werden.

Die Autonome Provinz Bozen berief sich auch auf Artikel 2 des Autonomiestatutes, der den Bürgern jeder Sprachgruppe in der Region die Gleichheit der

³⁶⁸ Der Rekurs wurde am 4. September 1993 zugestellt und in der Kanzlei des VfGHes am 7. September als Nr 42 der Rekurse des Jahre 1993 eingeschrieben.

Rechte zuerkennt, sowie auf den Pariser Vertrag vom 5. September 1946, das Paket von 1969, den Artikel 5 der internationalen Konvention gegen jede Form von Rassendiskriminierung (New York, 21. Dezember 1965), den Artikel 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Rom, 4. November 1950) und den Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention (Paris, 20. März 1952).

Die Anwaltschaft des Staates wandte im Verfahren dagegen ein, dass die für die sprachlichen Minderheiten vorgesehenen Garantien auf die regionale Autonomie beschränkt seien. Diese können deshalb nicht auf das Funktionieren der staatlichen Organe und im Besonderen auf das Wahlsystem ausgedehnt werden. Im Übrigen beruhe die Änderung des Wahlsystems auf nationalen Interessen, auf Grund eines klaren Auftrages einer Volksbefragung.

Der VfGH anerkannte in der Urteilsbegründung grundsätzlich das Recht der Minderheit auf eine politische Vertretung und verwies ua auch auf die Maßnahme 111 des Paketes und das auf dieser Grundlage erlassene Gesetz vom 30. Dezember 1991 Nr 422. Auch betonte der VfGH die Gleichstellung der deutschen und der ladinischen Sprachgruppe, sowie das verfassungsrechtlich garantierte Recht, die eigene Vertretung zu wählen. Dieses sei übrigens auch dadurch gewährleistet, dass in den Mehrheitswahlkreisen die Vertretung auf jedem Fall zum Ausdruck komme.

Der VfGH fällt allerdings seine Entscheidung nicht auf Grund des Meritums, sondern auf Grund folgender Überlegung: Angesichts einer hypothetischen Verfs-Widrigkeit bestünde nicht nur *eine* Lösung, sondern eine Vielzahl von Lösungen, von denen einige von den Südtiroler Vertretern im Parlament auch versucht worden seien. Sie seien aber nicht die einzigen Möglichkeiten. Aus diesem Grunde könne sich der VfGH nicht dem Gesetzgeber ersetzen, indem er eine Wahl treffe, die ausschließlich dem Parlament vorbehalten werden müsse. Er verweist diesbezüglich auch auf vorhergehende Urteile in diesem Sinne.³⁶⁹ Aus diesem Grunde wurde die Klage der autonomen Provinz Bozen zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Art 1 und 5 des Gesetzes Nr 277/ 1993 als nicht zulässig erklärt und damit nicht zu einer endgültigen Urteilsfindung zugelassen.³⁷⁰

369 Urteil Nr 194 von 1984, Nr 109 von 1986, 1107 von 1988 und 205 von 1992.

370 Urteil Nr 438/1993 hinterlegt in der Kanzlei des VfGHes am 14. Dezember 1993.

Abb. 57: Klage beim VfGH gegen die Vier-Prozentklausel

Protest gegen 4% Klausel



La Corte Costituzionale, Roma; fonte: <http://www.cortecostituzionale.it>

Rekurs beim Verf. Gericht 1993


- Angesichts einer hypothetischen Verf. Widrigkeit bestünden viele Lösungen. Deshalb könne sich das Verf. Gericht nicht dem Gesetzgeber ersetzen
- Klage der autonomen Provinz Bozen als unzulässig abgewiesen.
- Urteil Nr 438/1993

3.7.2.2 Die erste Protestkandidatur von Magnago 1994

Um den Ausschluss durch die Prozentklausel öffentlich anzuprangern, kandidierte die Südtiroler Volkspartei bei den Wahlen 1994 mit ihrem historischen Obmann (1957–91) *Silvius Magnago*. Es war eine Protestkandidatur, die von vornherein nicht zum Ziel führen konnte, da die SVP nicht die notwendigen Stimmen für die Überwindung der 4%-Klausel auf Staatsebene aufbringen konnte.

Abb. 58: Protestkandidatur von Magnago 1994

Protest gegen 4% Klausel



http://www.svpartei.org/smartedit/images/gallerie/magnago1-400x600evp72.jpg

Protestkandidatur Magnago 1994

- Um Ausschluss anzuprangern, kandidierte 1994 *Silvius Magnago*.
- Er erzielte ein überragendes Ergebnis (60 % Südtirol) 37 % in der Region und 0,6% auf Staatsebene (insgesamt 231.842 Stimmen).
- Bei Verteilung der Sitze ausgeschlossen
- Sitz erhielt FI mit 98.203 Stimmen u. 16 % in Region

Tab. 24: Abgeordnetenversammlung 27. März 1994, Proporz-Wahlen Trentino Südtirol

Listen	Stimmen	%	Sitze
SVP	231.842	36,77	0
FORZA ITALIA	98.203	15,58	1
P.POPOLARE ITALIANO	73.245	11,62	1
ALLEANZA NAZIONALE	56.590	8,98	0
LEGA NORD	47.572	7,55	0
PDS	41.645	6,61	0
FED.DEI VERDI	28.214	4,48	0
LA RETE-MOV.DEM.	15.954	2,53	0
RIF.COM.	14.406	2,29	0
ADA	12.898	2,05	0
PSI	5.675	0,90	0
PART. LEGGE NATURALE Naturgesetzpartei	4.215	0,67	0
Gültige Stimmen und Sitze insgesamt	630.459	100%	2

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/>.

Magnago erzielte bei diesen Wahlen im Verhältniswahlssystem in der Abgeordnetenversammlung ein überragendes Ergebnis von 60,15% in Südtirol, 36,77% in der gesamten Region und 0,6% auf Staatsebene, mit insgesamt 231.842 Stimmen. Gemäß geltendem Gesetz wurde er allerdings bei der Verteilung der Sitze nicht zugelassen.

Tab. 25: Abgeordnetenversammlung 27. März 1994, Proporz-Wahlen ganz Italien

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
FORZA ITALIA	8.136.135	21,01	30
PDS	7.881.646	20,36	38
ALLEANZA NAZIONALE	5.214.133	13,47	23
P.POPOLARE ITALIANO	4.287.172	11,07	29
LEGA NORD	3.235.248	8,36	11
RIF.COM.	2.343.946	6,05	11
PATTO <i>SEGNU</i>	1.811.814	4,68	13
LISTA <i>PANNELLA</i>	1.359.283	3,51	0
FED.DEI VERDI	1.047.268	2,70	0
PSI	849.429	2,19	0
LA RETE-MOV.DEM.	719.841	1,86	0
ALLEANZA DEMOCRATICA	456.114	1,18	0
SVP	231.842	0,60	0
SOCIALDEMOCRAZIA	179.495	0,46	0
PROGRAMMA ITALIA	151.425	0,39	0
LEGA ALPINA LUMBARDA	136.782	0,35	0
LEGA AUT.VENETA	103.764	0,27	0
50 weitere Parteien unter 100.000 Stimmen und 0,16%, insgesamt	571.706	1,48	0
Gültige Stimmen und Sitze im Proporz insgesamt	38.717.043	100%	155

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/> und eigene Bearbeitung.

3.7.2.3 Das Verfahren bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte 1994–1996

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wurde im Rahmen des Europarates (Konvention Nr 005) ausgearbeitet und am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet. Sie trat am 3. September 1953 in Kraft. Über ihre Umsetzung wachte in der ersten Phase die Europäische Kommission für Menschenrechte, ab 1998 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.³⁷¹

Nach der Abweisung der Klage durch den VfGH wandte sich die Südtiroler Volkspartei an die Europäische Kommission für Menschenrechte. Den Rekurs reichte die Partei in zweifacher Weise ein, einmal in der Person des Kandidaten *Silvius Magnago*, der bei den Wahlen im März 1994 zur Verteilung der Mandate im Proporzwege nicht zugelassen worden war, obwohl er in der Region den größten Anteil von Stimmen, nämlich 36,77% und 231.842 Stimmen erzielt hatte. Auf Staatsebene machte das allerdings nur 0,6% aus. Vertreten wurde *Magnago* durch den Generalsekretär der SVP, *Hartmann Gallmetzer*. Die SVP ließ sich aber auch selbst in das Verfahren ein, vertreten durch die Rechtsanwälte *Siegfried Brugger* und *Karl Zeller*.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte setzte sich in ihrer Urteilsbegründung sehr ausführlich mit der Situation in Südtirol auseinander.³⁷² Sie beschreibt die Zusammensetzung der Bevölkerung und unterstreicht, dass 72,35% der deutschen und ladinischen Sprachgruppe angehören. Die SVP habe, so heißt es weiter, in der bisherigen Wahl zur Abgeordnetenkammer 80% der Stimmen der sprachlichen Minderheiten erhalten. Die Kommission verweist dann auf das Urteil des VfGHes, mit dem die Klage als nicht zulässig erklärt worden war.

Die SVP und *Magnago* als Kläger beriefen sich vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte auf den Artikel 3 des Protokolls Nr 1, allein und im Zusammenhang mit Artikel 14 der Menschenrechtskonvention. Der Artikel 3 des Protokolls Nr 1 (B1-3) verpflichtet die Vertragsparteien, freie Wahlen abzuhalten, unter Bedingungen, welche den freien Ausdruck der Meinung des Volkes gewährleisten. Der Artikel 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte bestimmt, dass die anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung gewährleistet werden müssen, insbesondere was das Geschlecht, die Rasse, die

371 Die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKf.M) sollte die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte durch ihre Unterzeichner gewährleisten. Sie wurde 1953 in Straßburg errichtet und hatte dort ihren Sitz. 1998 wurden ihre Aufgabe durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte übernommen. Er ist aufgrund der Konvention der Gerichtshof über Akte der Gesetzgebung.

372 The European Commission, Application no 25035/94, Urteil vom 15. April 1996.

Hautfarbe, die Sprache, die Religion, die politische oder sonstige Anschauung, die nationale oder soziale Herkunft, die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen usw. betrifft.

Die Kommission verweist in der Urteilsbegründung darauf, dass der Artikel 3 des Protokolls Nr 1 keine Verpflichtung beinhaltet, ein spezifisches Wahlsystem, Mehrheitswahlsystem oder Proporzwahlsystem einzuführen. Da die Gesetzgebung der Staaten sehr voneinander abweicht, erlaube dies einen weiten Spielraum der Anwendung. Was auf jeden Fall garantiert werden müsse, sei das Prinzip der Gleichheit der Behandlung aller Staatsbürger. Das bedeute aber nicht, dass alle Stimmen notwendigerweise das gleiche Gewicht haben müssen, oder dass alle Kandidaten die gleichen Chancen auf einen Sieg haben müssen.

Die Kommission verweist auch darauf, dass die SVP bei den Wahlen zur Abgeordnetenversammlung drei Sitze über das Mehrheitswahlsystem erhalten hatte, über das 75% des Parlamentes gewählt wird. Die 4% Hürde bei den restlichen 25 Prozent der Sitze der Abgeordnetenversammlung war darauf ausgerichtet, die Notwendigkeit einer genügenden Repräsentativität der Meinungen zu fördern. Dies sei ein legitimes Ziel im Sinne von Artikel 3 des Protokolls Nr 1 zur Menschenrechtskonvention. Auch ein System, das eine relativ hohe Schwelle festsetzt, wie beispielsweise ein Minimum an Unterschriften oder wie in diesem Falle, ein Minimum an Stimmen auf nationaler Ebene, überschreite nicht den Spielraum, der den Staaten in der Sache erlaubt sei. Ähnliche Bestimmungen mit einer Minimalschwelle für die Zuteilung von Sitzen seien auch in anderen europäischen Rechtssystemen vorgesehen.

Die Kommission hat auch festgestellt, dass das Wahlgesetz für alle Kandidaten gilt und dass die Konvention für Menschenrechte die Vertragsparteien nicht zwingt, positive Diskriminierungsregeln zu Gunsten der Minderheiten zu erlassen.

Die Kommission kam zum Schluss, dass das geltende italienische Gesetz *keine* Verletzung des Artikels 3 des Protokolls Nr 1 (P1-3), weder allein genommen noch in Verbindung mit dem Artikel 14 (P1-3+14) der Menschenrechtskonvention darstelle. Aus den genannten Gründen müsse der Antrag als eindeutig unbegründet abgelehnt werden.

3.7.2.4 Ein Präzedenzfall in Belgien

In der Urteilsbegründung verweist die Europäische Kommission für Menschenrechte auch auf ein analoges Urteil vom 2. März 1987 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, das sich auf das Königreich Belgien bezieht.³⁷³

³⁷³ European Court of Human Rights, Application no 9267/81, Case of *Mathieu-Mohin and Clerfayt* v. Belgium. Urteil vom 2. März 1987.

Insgesamt 15 Mitglieder des belgischen Abgeordneten-Hauses und des Senates hatten eine Klage eingereicht, von denen nur zwei zugelassen wurden (*Lucienne Mathieu-Mohin, Georges Clerfayt*).

Belgien umfasst drei *Gemeinschaften*:

- die (kleine) Deutschsprachige Gemeinschaft,
- die (überwiegende) Flämische Gemeinschaft und
- die Französische Gemeinschaft.

Belgien umfasst drei *Regionen*:

- die Wallonische Region, in der südlichen Landeshälfte,
- die Flämische Region in der nördlichen Landeshälfte, und
- die Brüsseler Region, zweisprachig, im flämischen Gebiet.

Belgien umfasst vier *Sprachgebiete*:

- das deutsche Sprachgebiet, im Osten des Landes,
- das französische Sprachgebiet,
- das niederländische Sprachgebiet und
- das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt.³⁷⁴

Die drei Sprachgruppen sind auch offiziell in der Verf anerkannt.

Die beiden Kläger lebten zur Zeit der Klage beide in einer Gemeinde, die zur flämischen Region gehört, aber zum Wahldistrikt Brüssel. Beide Kläger waren französisch sprechende belgische Staatsbürger.

Die gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden unterteilt in die französische Sprachgruppe und in die flämische Sprachgruppe, je nach ihrem Wahlbezirk, aber ungeachtet der Sprache die sie tatsächlich sprechen. Die französische Sprachgruppe umfasst von Rechts wegen die Mitglieder, die in den Wahlkreisen der französisch sprechenden Region und im Wahlkreis des Distriktes Verviers gewählt wurden. Die flämische Sprachgruppe im Abgeordnetenhaus umfasst die Mitglieder, die in den Wahlkreisen der flämisch sprechenden Region gewählt wurden. Die Mitglieder, die in Brüssel gewählt wurden, gehören zur einen oder anderen Gruppe, je nachdem in welcher Sprache sie den Eid ablegten, in Französisch oder in Flämisch.

Gemäß belgischer Verf kann das Parlament (Artikel 107 quater 2.Absatz) regionale Körperschaften vorsehen. Andererseits sieht der Artikel 59-bis des Paragraphen 1 vor, dass die französische Gemeinschaft und die flämische Gemeinschaft jeweils einen eigenen Rat und eine eigene Exekutive haben sollen. Diese sollen jeweils zuständig sein für die Wallonische Region bzw für die Flämische

³⁷⁴ Verfassung Belgiens 1994, letzte Abänderung 2008.

Region. Allerdings hat der Gesetzgeber nur bezüglich der Flämischen Region davon Gebrauch gemacht, heißt es in der Beschreibung der Lage in Belgien, die dem Urteil vorausgeschickt wird. Der Flämische Rat und die Flämische Exekutive haben die Zuständigkeit nicht nur in Bezug auf die im Artikel 59 der Verf aufgezählten Angelegenheiten, sondern auch auf die im Artikel 107 der Verf aufgezählten Bereiche innerhalb der Flämischen Region.

Auf der anderen Seite existieren ein Rat und eine Exekutive der französischen Gemeinschaft für die Angelegenheiten der Gemeinschaft und ein Wallonischer Regionalrat und eine Exekutive für regionale Angelegenheiten. Die zwei Räte sollten im Einvernehmen die Zuständigkeiten in der wallonischen Region wahrnehmen. Das wurde allerdings bis dahin nicht verwirklicht.

Die Brüsseler Region hingegen hatte keine gesetzgebende Körperschaft ähnlich dem Flämischen Rat oder dem Wallonischen Regionalrat und keine von diesen gewählte Exekutive. Für die Region Brüssel gibt es nur ein Ministerialkomitee, das mit königlichem Dekret ernannt wird.

Für die damals geltende (zweite) Übergangszeit war vorgesehen, dass die Mitglieder des Flämischen Rates bzw des Rates der französischen Gemeinschaft und des wallonischen Regionalrates aus den jeweiligen Mitgliedern des Parlamentes bestehen:

- Der Flämische Rat aus der flämischen Sprachgruppe im Abgeordnetenhaus und, insofern sie direkt von der Wählerschaft gewählt wurden, im Senat;
- Der Rat der Französischen Gemeinschaft aus der französischen Sprachgruppe im Abgeordnetenhaus und den direkt gewählten Mitgliedern des Senates;
- Der Wallonische Regionalrat aus der französischen Sprachgruppe in beiden Häusern, vorausgesetzt, dass sie als Abgeordnete und Senatoren in folgenden Provinzen gewählt wurden: Hainaut, Liège, Luxemburg oder Namur oder im Distrikt Nivelles.

Die drei Regierungen werden jeweils von den drei Räten aus ihrer Mitte gewählt. Das System hatte zur Folge, wie im Minderheitenbericht der Richter betont wird, dass die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die im Distrikt Halle-Villvoorde gewählt wurden, wenn sie den Eid in Französisch ablegten, nicht am Flämischen Rat teilnehmen können und damit nicht in der Lage sind, die Interessen ihrer Region auf wichtigen Gebieten zu vertreten.

Die Klage der beiden Kläger gegen Belgien berief sich ebenfalls, wie die Klage Südtirols gegen Italien, auf den Artikel 3 des Protokoll Nr 1 (P1-3), allein und im Zusammenhang mit Artikel 14 (Art14+ P1-3) der Menschenrechtskommission.

Ähnlich dem Urteil zu Südtirol akzeptierte die Kommission in der Substanz die Argumente der Kläger. Die Regierung wandte dagegen ein, dass ein französisch sprechender Abgeordneter vom Distrikt Brüssel, der im Distrikt Halle-Vill-

voorde wohnt, im Flämischen Rat sitzen und seinen Wahlkreis vertreten könne, wenn er den Eid in flämisch ablegt.

In der Interpretation von Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 (P1-3) wies allerdings der Europäische Gerichtshof darauf hin, dass sich die Vertragsparteien zwar gegenseitig zu den dort verankerten Prinzipien verpflichtet hätten, dass aber daraus keine individuellen Rechte und Freiheiten abgeleitet werden können, sondern eben nur Verpflichtungen zwischen den Staaten.

Im Meritum wurde auch festgehalten, dass die französisch sprechenden Wähler im Distrikt Halle-Villvoorde das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden genießen, wie die flämisch sprechenden Wähler. Sie seien auf keinen Fall ihres Rechtes wegen der Eid-Ablegung beraubt. Sie können entweder jenen Kandidaten ihre Stimme geben, die den Eid in französisch ablegen und der französisch sprechenden Gruppe im Parlament angehören, sowie im Rat der Französischen Gemeinschaft sitzen, oder jenen Kandidaten, die den Eid in flämisch ablegen, zur holländischen Gruppe im Parlament gehören und im Flämischen Rat sitzen. Das sei, so die Richter, keine unverhältnismäßige Begrenzung, die die freie Meinungsäußerung des Volkes bei der Wahl der Gesetzgeber vereitle. Deshalb sei auch der Artikel 3 des Protokolls Nr 1 weder allein noch in Kombination mit dem Artikel 14 der Menschenrechtskonvention verletzt worden.³⁷⁵

Im Jahre 2003 wurde hingegen die spätere Wahlreform aus dem Jahr 2002 vom VfGH Belgiens wegen unterschiedlicher Sperrklauseln und der Verfahren zur Sitzverteilung teilweise für nichtig erklärt.³⁷⁶

Abb. 59: Rekurs der SVP wegen Verletzung der Menschenrechte

Rekurs zur Verletzung von Menschenrechten

<p>Rekurs bei Eur. Kom. für Menschenrechte 1994</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gericht lehnt als unbegründet ab: • SVP erhielt über das Majorzsystem (über das 3/4 der Sitze gewählt werden) drei Sitze. • 4% Hürde bei 1/4 der Sitze will genügende Repräsentativität fördern. • Wahlgesetz gilt für alle Kandidaten gleich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Konvention kann nicht positive Diskriminierungsregeln zu Gunsten der Minderheiten erzwingen. • Verweis auf analoges Urteil 2. März 1987 des EGH für Menschenrechte, zu Belgien. • Keine Verletzung des Artikels 3 des Protokolls Nr 1 (P1-3) (P1-3+14) der Menschenrechtskonvention. <p>Application no 25035/94, Urteil vom 15. April 1996</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

³⁷⁵ European Court of Human Rights, Application no 9267/81, 2. März 1987.

³⁷⁶ VfGH Belgien, Urteil Nr 73/2003 vom 26. Mai 2003.

3.7.3 Die Auswirkungen auf die Parlamentswahlen in Südtirol 1994

3.7.3.1 Die Auswirkungen auf die Kammerwahlen

Bei den Parlamentswahlen 1994 erzielte die SVP ihr bis heute bestes Ergebnis in ihrer ganzen Geschichte. In den neuen Kammerwahlkreisen in Südtirol erzielte sie 188.017 Stimmen; im Proporzsystem der Kammer (mit der Protestkandidatur *Magnago*) 186.311 Stimmen (60,1%) in Südtirol. Damit konnte sie sich vom Tief des Jahres 1992 (57,3%) souverän erholen.

In der Region waren es 231.842 SVP-Stimmen für die Proporz-Wahlen der Kammer, die SVP steigerte ihren Anteil damit von 31,1% auf 36,8%. In den Wahlkreisen waren keine deutschen Oppositionsparteien, auch nicht die Grünen angetreten, von der erfolglosen Naturgesetz-Partei einmal abgesehen, sondern nur im Proporzsystem. Trotzdem konnte die SVP ihre Mandate in der Kammer nicht steigern. Zum einen war sie von den im Proporz vorgesehenen Sitzen bei der Kammer ausgeschlossen, weil sie nicht vier Prozent auf Staatsebene erreichen konnte, zum anderen verlor sie im Kammerwahlkreis Bozen-Leifers.

Mit der Schaffung von je vier Kammerwahlkreisen in Südtirol und im Trentino wurde für Bozen-Leifers – ähnlich wie im Senat – auch ein Wahlkreis geschaffen, der eine überwiegende italienische Mehrheit hatte. Während die SVP ihre drei Sitze in den anderen drei Wahlkreisen der Abgeordnetenversammlung mit Mehrheiten von 72 bis 84 Prozent an Stimmen absichern konnte und damit wiederum drei Kammerabgeordnete stellte, errang Alleanza Nazionale den Wahlkreis Bozen-Leifers mit 32% der Stimmen. Die Mitte-Links-Parteien im Zeichen ADA verfehlen ihr Ziel knapp mit 28,9%. Die SVP erzielt 19%.

Tab. 26: Abgeordnetenversammlung 27.März 1994, Wahlkreis Bozen Leifers

Kandidat	Stimmen	%
ALLEANZA NAZIONALE – <i>Pietro Mitolo</i> gewählt	26.881	32,08
ADA – <i>Salghetti Drioli Giovanni</i>	24.177	28.86
SVP – <i>Pichler Elmar</i>	15.892	18,97
FORZA ITALIA, LEGA NORD – <i>Montefiori Umberto</i>	15.116	18,04
PART.LEGGE NATURALE – Naturgesetzpartei – <i>Burger Martin</i>	1.718	2,05
Gültige Stimmen	83.784	100%

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/enti>.

Der knapp ausgefallene Verlust von Mitte-Links machte den Parteien deutlich, wie ein Zusammenwirken von SVP und Mitte-Links den Sieg der Rechten hätte verhindern können.

Gewählt wurden aus Südtirol im Jahre 1994 die Senatoren *Helga Thaler Außerhofer*, *Karl Ferrari* und *Roland Riz*, sowie die Abgeordneten *Siegfried Brugger*, *Hans Widmann* und *Karl Zeller*. Zusätzlich wurde aus der italienischen Sprachgruppe in Bozen der Abgeordnete *Pietro Mitolo* (AN) gewählt.

3.7.3.2 Die Senatswahlen von 1994 in Südtirol

Ab 1994 galt also auch für Südtirol das neue, im Jahre 1993 erlassene Wahlgesetz,³⁷⁷ das ein kombiniertes System vorsah: Drei Viertel der Sitze wurden über Einer-Wahlkreise, sei es in der Kammer als auch im Senat nach dem Mehrheitssystem vergeben, ein Viertel im Proporzsystem, für Südtirol im Senat ein Sitz von sieben. Die Wahlkreise im Senat blieben zwar die gleichen (wie sie 1992 neu gezeichnet worden waren), es galt allerdings nicht mehr der hohe Wahlquotient. Gewählt wurde derjenige, der am meisten Stimmen erzielte. Wie in der Abgeordnetenkammer galt die relative Mehrheit.

Durch die Wahlrechtsreform von 1993 änderten sich im Vergleich zur Abgeordnetenkammer im Senat zwar wenige Aspekte, aber immerhin zwei wesentliche:

1. Das Quorum von 65% wurde abgeschafft. Damit wurde das vormalige, fast nur formale Mehrheitswahlsystem zu einem effektiven.
2. Auf Staatsebene wurden entsprechend den neuen Prinzipien für Kammer und Senat drei Viertel der Sitze über Einer-Wahlkreise vergeben, und ein Viertel im Proporzsystem. Für Südtirol blieb es dabei, dass der siebte Sitz im Senat im Proporzsystem vergeben wurde, aber eben nur mehr der siebte Sitz. Für die Berechnung der Reststimmen, die sich um den siebten Proporzstimm bewirben konnten, wurden nicht, wie bis dahin, alle Stimmen jener Wahlkreise abgezogen, in denen es direkt Gewählte gab. Es wären ja sonst keine mehr übrig geblieben. Es wurden ja mit der Neuerung alle sechs Wahlkreise direkt zugeteilt. Bei der Proporzberechnung werden den Parteien seitdem nur die Stimmen der *gewählten* Senatoren (der entsprechend gleichen Gruppe) abgezogen. Im Wahlkreis Bozen-Unterland des Senates ging es darum, eine *relative* Mehrheit zu erzielen. Diesmal hatten sich die italienischen Linksparteien im Zeichen der „*Aggregazione Democratica Autonomistica*“ (ADA) zusammengeschlossen, im rechten Lager gab es allerdings zwei Gruppierungen, die Nachfolgepartei des MSI, *Alleanza Nazionale* (AN), die 23,7% der Stimmen erzielte und den neuen *Polo della Libertà* (PdL), der 15,7% erzielte. Zusammen hätten sie mit 39,4% den Wahlkreis leicht geschafft.

³⁷⁷ Gesetz vom 4. August 1993, Nr 276.

Tab. 27: Senat 27. März 1994 – Wahlkreis Bozen Unterland

Liste/Gruppe	Stimmen	%
SVP – <i>Karl Ferrari</i> gewählt	33.684	34,15
ADA – <i>Loner</i>	24.151	24,49
ALLEANZA NAZIONALE – <i>Benussi</i>	23.343	23,67
POLO DELLE LIBERTA' (Lega-FI) – <i>Füstös</i>	15.530	15,74
Part. Legge Naturale Naturgesetzpartei	1.927	1,95
Gültige Stimmen insgesamt	98.635	100%

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/enti> und Südtiroler Handbuch 2007.

Die SVP konnte wieder mit *Karl Ferrari* (mit 33.684 Stimmen) den größten relativen Anteil von 34,15% der Stimmen und das Mandat im Wahlkreis Bozen-Unterland zum zweiten Mal, diesmal direkt erobern.

Die SVP war auf deutscher Seite wiederum fast oppositionsfrei angetreten, nicht einmal die Grünen kandidierten – zum Unterschied von 1992 – für den Senat. In Südtirol erzielte die SVP 161.351 Stimmen in den drei Senatswahlkreisen und konnte das Tief von 1992 von 57,2 auf 62,2% steigern. In der Region waren es 217.137 Stimmen, ihr Anteil stieg von 31,6 auf 40,2%, der höchste Anteil, den die SVP bis heute in der Region überhaupt jemals erzielen konnte (Tab.36).

3.7.4 Die Auswirkungen auf die Parlamentswahlen 1996

3.7.4.1 Die Senatswahlen von 1996 in Südtirol

Bei den Wahlen im Jahre 1996 zogen die italienischen Rechtsparteien eine Lehre aus den Erfahrungen im Senat und schlossen sich im Polo per le Libertà zusammen. Im Senatswahlkreis Bozen kandidierte die AN-Vertreterin *Adriana Pasquali*, die den Wahlkreis mit 33.518 Stimmen und 35,16% für sich gewinnen konnte. Die Mitte-Links-Parteien, die im Ulivo zusammengeschlossen waren, erzielten 25.695 Stimmen und 26,95%, die SVP mit dem PATT im Zeichen Abete (einem neuen, unbekanntem Listenzeichen) 24.689 Stimmen und nur 25,9%. Die SVP landete damit an dritter Stelle nach dem Mitte-Linksbündnis Ulivo, beide aber weit abgeschlagen vom Polo.

Tab. 28: Senat 21. April 1996, Wahlkreis Bozen Unterland

Liste/Gruppe	Stimmen	%
POLO PER LE LIBERTA' – <i>Adriana Pasquali</i> gewählt	33.518	35,16
L'ULIVO – <i>Pinuccia Di Gesaro</i>	25.695	26,95
L'ABETE-SVP-PATT – <i>Karl Ferrari</i>	24.689	25,89
UNION FÜR SÜD TIROL- <i>Hans Stieler</i>	5.381	5,64
LEGA NORD – <i>Casanova</i>	4.579	4,80
PART. LEGGE NATURALE – <i>Christanell</i>	1.481	1,55
Gültige Stimmen insgesamt	95.343	100%

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/enti>.

Diesmal gab es auch Konkurrenz auf deutscher Seite. Die Union für Südtirol erzielte 5.381 Stimmen und 5,6%. Damit ging das Mandat im neuen 3. Senatswahlkreis Bozen erstmals an die italienische Sprachgruppe und zwar an die nationale Rechte. Durch das Zusammenrücken der italienischen Parteien und das Aufblähen der deutschen Opposition, gab es für die SVP kaum noch eine Chance. Auch der Ulivo lag mit über 1.000 Stimmen und über einem vollen Prozentsatz vor der SVP. Die Änderung der Senatswahlkreise hatte – aufgrund des Zusammenschlusses – ihre Wirkung getan.

Insgesamt war das Ergebnis im Senat (wie übrigens in der Kammer) für die SVP enttäuschend. Von 62,2% (1994) sackte sie im Lande auf 54,9% und 142.680 Stimmen ab, in der Region von dem Rekordergebnis 40,2 auf 33,4% und 178.425 Stimmen. Gewählt wurden in den Wahlkreisen die Senatoren: *Helga Thaler Außerhofer* und *Armin Pinggera* von der SVP; zusätzlich aus der italienischen Sprachgruppe die Senatorin *Adriana Pasquali* (AN).

Die Auswirkungen des Wahlsystems und des daraus folgenden Druckes auf die Parteien zeigen sich im umkämpften Senatswahlkreis Bozen Unterland.

3.7.4.2 Die Folgerungen für die Kammerwahlen 1996

Für die Senatswahlen im Wahlkreis Bozen Unterland hatte die SVP mit dem PATT 1996 den Alleingang der Vorjahre fortgesetzt, wohl hoffend, die Erfolge von *Karl Ferrari* (von 1992 und 1994) wiederholen zu können. Der Zusammenschluss der italienischen Rechten allerdings hatte dies vereitelt. Für die Kammer hingegen, wo die SVP 1994 im neuen Wahlkreis Bozen-Leifers abgeschlagen an dritter Stelle gelandet war und ein AN-Vertreter den Sitz erobert hatte, zog die SVP eine (halbe) Lehre daraus. Sie stellte sich im Wahlkreis Bozen-Leifers nicht zur Wahl, konnte sich aber nicht zu einer gemeinsamen Kandidatur mit Mitte-Links durchringen, sondern empfahl nur sehr vorsichtig ihren Wählern, *Ennio Chiodi* (vom Ulivo) zu wählen. Für eine ethnische Partei bedeutete das immer-

hin, über den eigenen Schatten springen zu müssen. Andererseits kandidierte 1996 auf deutscher Oppositionsseite die Union für Südtirol in Kammer und Senat, in allen Wahlkreisen und auch im Wahlkreis Bozen-Leifers. Sie profitierte dort von der Abwesenheit des SVP-Listenzeichens und erzielte 5,58% der Stimmen.

Wiederum schaffte es im Kammerwahlkreis Bozen-Leifers auch 1996 der Polo, diesmal mit noch knapperem Abstand von 1.596 Stimmen und 2,05% auf den Ulivo-Kandidaten *Chiodi*. In den anderen drei mehrheitlich deutschen Wahlkreisen konnten sich erneut die SVP-Kandidaten durchsetzen, sodass die SVP ihre drei Kammerabgeordneten bestätigen konnte.

Tab. 29: Abgeordnetenversammlung 21. April 1996 – Wahlkreis Bozen

Kandidat	Stimmen	%
POLO PER LE LIBERTA' – <i>Franco Frattini</i> gewählt	36.510	46,84
L'ULIVO – <i>Chiodi Ennio</i>	34.914	44,79
UNION FUR SUD TIROL – <i>Lang Roland</i>	4.348	5,58
PART. LEGGE NATURALE – Naturgesetzpartei – <i>Burger Martin Alois</i>	2.183	2,80
Gültige Stimmen insgesamt	77.952	100%

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/enti>.

Stimmenmäßig konnte die SVP ihr Glanzergebnis von 1994 bei weitem nicht mehr halten. Sie stürzte sei es in den Wahlkreisen um über 31.000 auf 156.708 Stimmen ab (viel mehr als ihre Abwesenheit in Bozen-Leifers ausmachte), und noch tiefer im Proporzsystem: Von 60,1% auf 27,9 im Lande, und von 36,8% auf 17,7 in der Region. Wie es zu diesem katastrophalen Ergebnis im Proporzsystem kommen konnte, untersuchen wir im nächsten Abschnitt c.

In Südtirol für die SVP gewählt wurden die Abgeordneten: *Siegfried Brugger*, *Hans Widmann* und *Karl Zeller*. Wie bereits erwähnt, verlor die SVP einen von drei Senatoren. Die italienischen Rechtsparteien erzielten erstmals zwei Abgeordnete, *Pietro Mitolo* (AN) im Proporzsystem und *Franco Frattini* (FI) im Wahlkreis Bozen-Leifers, und zusätzlich – wie ausgeführt – im Senatswahlkreis Bozen-Unterland – die Senatorin *Adriana Pasquali* (AN).

3.7.4.3 Das Abkommen der SVP mit Prodi von 1996 zur Überwindung der Sperrklausel

Nachdem die SVP weder mit ihrer Verfs-Klage noch mit der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof einen Erfolg verbuchen konnte, war sie von der Möglichkeit ausgeschlossen, im Proporzsystem allein einen Sitz gewinnen zu können. Nach einer ebenso erfolglosen Protest-Kandidatur mit *Magnago* 1994, ver-

suchte sie 1996 die im Wahlgesetz vorgesehene Prozenzhürde durch ein Wahlabkommen mit *Romano Prodi* zu überwinden. *Prodi* nahm in sein gesamtstaatliches Zeichen seiner Liste POP (Partito Popolare von *Prodi*) das Edelweiß als Listenzeichen der SVP genauso wie anderer kleiner Parteien auf.

Die SVP stellte für diese gemeinsame Liste in der Region Trentino-Südtirol einen ladinischen Kandidaten (*Arno Crazzolara*) auf, in der Hoffnung, mit *Prodi*

Tab. 30: Abgeordnetenversammlung 21. April 1996, Proporz-Wahlen ganz Italien

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
PDS	7.894.118	21,06	26
FORZA ITALIA	7.712.149	20,57	37
ALLEANZA NAZIONALE	5.870.491	15,66	28
LEGA NORD	3.776.354	10,07	20
RIF.COM.	3.213.748	8,57	20
POP-SVP-PRI-UD-PRODI	2.554.072	6,81	4
CCD-CDU	2.189.563	5,84	12
RINNOVAMENTO IT-DINI	1.627.380	4,34	8
FED.DEI VERDI	938.665	2,50	
PANNELLA-SGARBI	702.988	1,88	
MOV.SOC.TRICOLORE	339.351	0,91	
SOCIALISTA	149.441	0,40	
LEGA D'AZIONE MERID.	72.062	0,19	
UNIONE NORD EST	63.934	0,17	
UNION FUR SUD TIROL	55.548	0,15	
MANI PULITE	44.935	0,12	
NOI SICILIANI-FNS	41.001	0,11	
PS D'AZ.	38.002	0,10	
VERDI-VERDI	25.788	0,07	
SARDIGNA NATZIONE	23.355	0,06	
GR.INDIP.LIBERTA'	17.451	0,05	
AMBIENTALISTI	15.560	0,04	
PART.UMANISTA	14.601	0,04	
RINNOVAMENTO	13.677	0,04	
PATTO PER L'AGRO	12.297	0,03	
DEMOCRAZIA SOCIALE	9.319	0,02	
MOV.RIN.IT.	8.886	0,02	
MOV.AUT.TOSCANO	8.627	0,02	
PART.LEGGE NATURALE	8.298	0,02	
NUOVA DEMOCRAZIA	8.185	0,02	
FEDERALISTI LIBERALI	6.475	0,02	
PER LE MARCHE	5.545	0,01	
NUOVE ENERGIE	5.393	0,01	
SVILUPPO-LEGALITA'	5.347	0,01	
NORD LIBERO AUT.	4.965	0,01	
PART.FEDERAL.	3.743	0,01	
RISORGIMENTO DEL SUD	3.084	0,01	
Gültige Stimmen und Sitze im Proporz insgesamt	37.484.398	100%	155

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/>.

gesamtstaatlich die 4%-Hürde zu überwinden und gleichzeitig den eigenen Kandidaten durchzubringen. Das erste Ansinnen gelang, *Prodi* schaffte 1996 die Prozenzhürde mit 6,81% und rund 2,5 Mio Stimmen auf staatlicher Ebene und erzielte damit vier Mandate bei der Proporzwahl der Abgeordnetenversammlung. Die Liste (POP-SVP-PRI-DU-*Prodi*) hatte damit ihr Ziel erreicht.

Weniger gut ging es der SVP, wohl auch wegen des Listenzeichens, das in ganz Italien gleich sein musste. Das Edelweiß war ganz winzig im gemeinsamen Listenzeichen von *Prodi* unter vielen anderen eingezwängt worden und war kaum sichtbar. Auch der Kandidat *Crazzolara* war wenig bekannt. Er fuhr auf dieser Liste ein schlechtes Ergebnis ein und schaffte es nicht. Während die SVP mit *Magnago* bei den Wahlen im Jahre 1994, zwei Jahre vorher, 186.311 Stimmen (60,15%) in Südtirol erzielen konnte, erzielte sie im Wahlbündnis mit dem POP, mit dem Kandidaten *Crazzolara* 72.129 Stimmen (27,93%) in Südtirol, weniger als die Hälfte als zwei Jahre zuvor. In der Region hatte die SVP 1994 mit *Magnago* 231.482 Stimmen (36,77%) erzielt, 1996 erreichte sie nur mehr 99.531 (17,66%).

In der Region war sie zwar die stärkste Liste, auf Grund der nationalen Berechnung allerdings standen die beiden Proporzsitze der Region der Lega Nord und Alleanza Nazionale zu.

Genauso wie 1994 mit der ersten Protestkandidatur *Magnago*, blieb auch der Versuch der SVP mit *Prodi* 1996 erfolglos, um sich an jenem Viertel der Abgeordnetenversammlung zu beteiligen, das nach dem Proporzsystem gewählt wurde. Mit einem bekannteren Kandidaten und ihren üblichen Stimmen hätte sie es aber schaffen können. Die Ladinern hatten sich aber parteiintern durchgesetzt und erstmals auf eine Chance in Rom gesetzt.

Tab. 31: Abgeordnetenversammlung 21. April 1996, Proporz-Wahlen Trentino Südtirol

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
POP-SVP-PRI-UD-PRODI	99.531	17,66	0
FORZA ITALIA	80.449	14,28	0
LEGA NORD	74.586	13,24	1
ALLEANZA NAZIONALE	65.803	11,68	1
UNION FUR SUD TIROL	55.548	9,86	0
PDS	52.290	9,28	0
RINNOVAMENTO IT-DINI	50.180	8,91	0
CCD-CDU	28.468	5,05	0
FED.DEI VERDI	27.795	4,93	0
RIF.COM.	20.496	3,64	0
PART.LEGGE NATURALE	8.298	1,47	0
Gültige Stimmen und Sitze im Proporz in der Region insgesamt	563.444	100%	2

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/>.

3.7.5 Die Auswirkungen auf die Parlamentswahlen 2001

3.7.5.1 Die zweite Protestkandidatur Magnago 2001

Nach dem Scheitern der Kandidatur mit *Prodi*, beschloss die SVP bei den Wahlen 2001 im Proporzsystem der Kammer erneut, mit einer Protestkandida-

Tab. 32: Abgeordnetenversammlung 13. Mai 2001, Proporz-Wahlen ganz Italien

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
FORZA ITALIA	10.923.431	29,43	62
DEMOCRATICI SINISTRA	6.151.154	16,57	31
LA MARGHERITA	5.391.827	14,52	27
ALLEANZA NAZIONALE	4.463.205	12,02	24
RIF.COM.	1.868.659	5,03	11
LEGA NORD	1.464.301	3,94	
LISTA DI PIETRO	1.443.725	3,89	
CCD-CDU	1.194.040	3,22	
DEMOCRAZIA EUROPEA	888.249	2,39	
PANNELLA-BONINO	832.213	2,24	
IL GIRASOLE	805.340	2,17	
COMUNISTI ITALIANI	620.859	1,67	
NUOVO PSI	353.269	0,95	
SVP	200.059	0,54	
FIAMMA TRICOLORE	143.963	0,39	
LIGA FRONTE VENETO	74.353	0,20	
PART.PENS.	68.349	0,18	
PS D'AZ-SARD.NATZ.	34.412	0,09	
PAESE NUOVO	34.193	0,09	
ABOLIZIONE SCORPORO	26.917	0,07	
LEGA D'AZIONE MERID.	23.779	0,06	
FRONTE NAZIONALE	22.985	0,06	
VERDI-VERDI	18.262	0,05	
FORZA NUOVA	13.622	0,04	
LISTA AMADU	11.517	0,03	
REPUBBLICANI EUROPEI	7.997	0,02	
NOI SICILIANI	7.637	0,02	
MOV. LIBERTA'	6.754	0,02	
LIBERI E FORTI	6.722	0,02	
SOCIAL.AUTON.	6.492	0,02	
LIBDEM.BASTA	6.332	0,02	
COMUNISMO	5.244	0,01	
TERZO POLO AUTONOMIA	2.915	0,01	
Gültige Stimmen und Sitze im Proporz insgesamt	37.122.776	100%	155

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/>

tur von *Silvius Magnago* anzutreten, um das Problem der minderheitenfeindlichen Wahlhürde deutlich zu machen.

Die SVP erzielte mit *Magnago* ein glänzendes Gesamt-Ergebnis von 200.059 Stimmen, was regional 32,88% und national 0,54% ausmachte. Sie erreichte zwar nicht das Ergebnis der ersten Protestkandidatur von *Magnago* von 1994 (231.842 Stimmen regional), aber sie konnte politisch deutlich machen, dass sie trotz 200.000 Stimmen und erster Position in der Region wegen der Wahlhürde ausgeschlossen wurde. Das war die letzte Wahl der Abgeordnetenversammlung nach diesem System, weil 2005 ein neues Wahlsystem in Italien eingeführt wurde, das – für die Abgeordnetenversammlung – seitdem auch für Südtirol gilt.

Tab. 33: Abgeordnetenversammlung 13. Mai 2001, Proporz-Wahlen Trentino Südtirol

Liste/Gruppe	Stimmen	%	Sitze
SVP	200.059	32,88	
FORZA ITALIA	100.801	16,57	1
LA MARGHERITA	70.853	11,64	1
AN	57.865	9,51	
DS	54.155	8,90	
LISTA DI PIETRO	24.663	4,05	
IL GIRASOLE	23.663	3,89	
LEGA NORD	22.273	3,66	
RIF.COM.	16.510	2,71	
CCD-CDU	12.673	2,08	
PANNELLA-BONINO	11.808	1,94	
DEMOCRAZ. EUROPEA	9.643	1,58	
COMUNISTI ITALIANI	3.046	0,50	
ABOLIZIZ. SCORPORO	501	0,08	
Gültige Stimmen u. Sitze im Proporz insgesamt	608.513	100%	2

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/>.

3.7.5.2 Das Abkommen der SVP mit Mitte-Links für die Mehrheits-Wahlkreise 2001

Durch ihren Zusammenschluss hatten sich die italienischen Rechtsparteien 1996, in den zwei neuen Bozner-Unterlandler Wahlkreisen von Kammer und Senat, beide Sitze sichern können. Aus den Erfahrungen der Vorjahre lernten schließlich nicht nur die Mitte-Rechts-Parteien, sondern 2001 auch die SVP und die Mitte-Links-Parteien. Während sie im Proporzsystem mit *Magnago* protestierte, ging die SVP für die Wahlkreise einen wesentlichen Schritt weiter, als sie es noch bei den Wahlen zuvor gewagt hatte. Im Jahre 1996 hatte sie eine halbe, ungenügende Lehre mit ihrer Enthaltung im Wahlkreis der Kammer Bozen-Leifers gezogen. Im Februar 2001 schloss sie nun mit den Mitte-Links-Kräften des

Ulivo³⁷⁸ ein Wahlabkommen ab. Sie vereinbarten eine gegenseitige Unterstützung und einen „Pakt für die Autonomie“.³⁷⁹

Das Abkommen führte zu einer gemeinsamen Kandidatur, mit einem gemeinsamen Listenzeichen (Ulivo-SVP), und gegenseitiger Unterstützung in Kammer und Senat, und zwar in den Wahlkreisen Bozen Unterland und allen Wahlkreisen des Trentino. Im Wahlkreis Bozen-Leifers der Abgeordnetenkammer unterstützte die SVP den Ulivo-Kandidaten *Gianclaudio Bressa*, im Senatswahlkreis Bozen-Unterland im Gegenzuge unterstützte der Ulivo den SVP-Kandidaten *Oskar Peterlini*. Es war für beide Kandidaten ein politisches Risiko, weil erstmals die SVP einen italienischen Kandidaten und umgekehrt der Ulivo einen deutschsprachigen Kandidaten empfahlen und in ein gemeinsames Listenzeichen einbanden. Das hatte es in der Südtiroler Geschichte vorher nie gegeben. Das Konzept führte allerdings zum Erfolg.

Tab. 34: Abgeordnetenkammer 13. Mai 2001 – Wahlkreis Bozen Leifers

Kandidat	Stimmen	%
L'ULIVO, SVP – <i>Gianclaudio Bressa</i> - gewählt	37.577	49,01
CASA DELLE LIBERTA' – <i>Frattini Franco</i>	32.171	41,96
LISTA DI PIETRO – <i>Zanella Cristina</i>	4.003	5,22
PANNELLA-BONINO – <i>Chiomento Achille</i>	2.922	3,81
Gültige Stimmen insgesamt	76.673	100%

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/enti>.

Im Kammerwahlkreis Bozen-Leifers wurde der SVP-Ulivo Kandidat *Gianclaudio Bressa* mit 49% gewählt, während der Kandidat der *Casa delle Libertà*, *Franco Frattini*, mit 42% unterlag. *Bressa* war von der deutschsprachigen Bevölkerung voll akzeptiert worden. Im Senat ging die Rechnung ebenfalls auf: Gewählt wurde *Oskar Peterlini* von der SVP mit der Listenverbindung Ulivo-SVP, mit 55% der Stimmen gegenüber *Adriana Pasquali* (CdL 34%). Auch hierzu muss gesagt werden, dass die Rechnung aufging, weil die italienische Bevölkerung den Kandidaten voll akzeptierte und breit wählte.

378 Im Ulivo vereint waren 2001 auf Staatsebene, unter dem Listenführer *Rutelli von der* christdemokratischen Margherita, neben derselben, die Democratici di Sinistra (DS), die Verdi/Grüne, die Sozialisten und der Partito dei Comunisti Italiani. 2006 kamen im Zeichen der Unione von Prodi die Lista Di Pietro (IdV), der Partito Rifondazione Comunista und die Liste der Radikalen (*Pannella-Bonino*) dazu. 2008 ging der Ulivo in den PD über und bestand nur mehr aus Margherita und DS.

379 SVP Landesleitung, Pakt für die Autonomie, Un Patto per l'Autonomia, Vorlage vom 5.2.2001, Archiv des Verfassers.

Tab. 35: Senat 13. Mai 2001 – Wahlkreis Bozen Unterland

Kandidat	Stimmen	%
SVP-L'ULIVO – <i>Oskar Peterlini</i> gewählt	53.439	54,57
CASA DELLE LIBERTA' – <i>Adriana Pasquali</i>	33.237	33,94
LISTA DI PIETRO- <i>Viviana Delli Zotti</i>	4.803	4,90
RIF.COM. – <i>Fabio Visentin</i>	3.485	3,56
Lista PANNELLA-BONINO – <i>Enrico Hell</i>	2.970	3,03
Gültige Stimmen insgesamt	97.934	100%

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/enti>.

Das Wahlabkommen wurde auch im gesamten Trentino durchgezogen, wo die SVP mit dem PATT und dem Ulivo die gleiche gemeinsame SVP-Ulivo Liste unterstützte. Der Erfolg war durchschlagend: Es wurden (zusätzlich zu den beiden in Bozen Gewählten) vier Abgeordnete und zwei Senatoren im Trentino im Zeichen SVP-Ulivo gewählt, insgesamt also acht Parlamentarier. Dazu kam ein Abgeordneter (Mattarella), der im Proporzsystem der Kammer mit Mitte-Links (Margherita) gewählt wurde.

Von den vom Listenbündnis SVP-Ulivo erzielten 54,6% der Stimmen im Senatswahlkreis Bozen Unterland, können schätzungsweise rund 30,6% den SVP-Wählern und rund 24% den Mitte-Links-Wählern, einschließlich der Grünen, zugeteilt werden

Dazu kamen die in den sicheren, mehrheitlich deutschsprachigen Wahlkreisen gewählten zwei SVP-Senatoren und drei Kammerabgeordneten, insgesamt also eine Delegation der SVP und Mitte-Links von 14 Parlamentariern aus der Region. So stark war eine Parlamentsdelegation aus Südtirol zusammen mit dem Trentino noch nie.

Die SVP hatte in den sicheren Wahlkreisen und im Proporzsystem der Kammer alleine kandidiert. Sie konnte in den drei Kammerwahlkreisen (und das ohne Bozen Leifers) gegenüber 1996 um über 17.000 Stimmen kräftig aufholen und erreichte 173.735 Stimmen in Südtirol. Im Proporz konnte sie das Debakel von 1996 komplett wieder gut machen und erreichte mit 181.629 Stimmen 60,5% in Südtirol und mit 200.059 Stimmen in der Region 32,9%. Damit konnte sie ihren Protest gegen die Sperrklausel untermauern. In den sicheren Wahlkreisen des Senates steigerte sie ebenfalls ihren Anteil, in Meran von (1996) 66,5% auf 67,4 und in Brixen-Pustertal von 76,2 auf 79,4%. Die Zusammenarbeit der SVP mit Mitte-Links war also nicht nur in Bozen Unterland, sondern im ganzen Land und darüber hinaus in der ganzen Region voll akzeptiert worden.

Aus Südtirol gewählt wurden für die SVP die Abgeordneten: *Siegfried Brugger*, *Hans Widmann*, *Karl Zeller*, und die Senatoren: *Helga Thaler Aufserhofer*, *Alois Kofler* und *Oskar Peterlini* (mit Ulivo-SVP); zusätzlich aus der italienischen Sprachgruppe der Abgeordnete *Gianclaudio Bressa* (Ulivo-SVP).

3.8 Die Wahlreform von 2005 und die Sonderbestimmung für Südtirol

3.8.1 Die Sperrklausel und das Ringen um eine Ausnahmeregelung

Im Sommer 2005 arbeitete die damalige Rechtsmehrheit unter der Federführung des Regionen- und Reformministers *Roberto Calderoli* ein neues Wahlgesetz aus, das ausschließlich auf dem Proporzsystem beruht. Es wurde, sei es für die Kammer als auch für den Senat, eine Reihe von Sperrklauseln vorgesehen. Zusätzlich wurde eine Mehrheitsprämie eingeführt. Die Mindesthürde für einzelne Listen lag bei 4%.

Die Südtiroler Parlamentarier liefen dagegen Sturm: „*Sollte das Gesetz in der vorliegenden Form genehmigt werden, würde die Vertretung der Südtiroler Minderheit aus dem Parlament verschwinden*“.³⁸⁰ In der Abgeordnetenversammlung, wo das Gesetz im September in der ersten Gesetzgebungs-Kommission zur Behandlung stand, bemühten sich die Abgeordneten *Karl Zeller* und *Siegfried Brugger* um eine Abänderung.

Abb. 60: Der Entwurf des Wahlgesetzes gefährdete Minderheiten

Gefahr für Minderheiten

<ul style="list-style-type: none"> • „<i>Sollte das Gesetz in der vorliegenden Form genehmigt werden, würde die Vertretung der Südtiroler Minderheit aus dem Parlament verschwinden</i>“ * • Im Verfassungsausschuss der Abgeordnetenversammlung, bemühten sich Abg. <i>K. Zeller</i> und <i>S. Brugger</i> um eine Abänderung <p><small>* Senatore Peterlini Senato della Repubblica, 14.9.2005 Pomeridiana, 861a Seduta pubblica, Resoconto stenografico</small></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schreiben an Lega-Chef <i>Umberto Bossi</i> sowie Parlamentarier der Mehrheit des Nordens und Siziliens; * Sen. <i>Oskar Peterlini</i> warnt vor Auswirkungen: • „<i>„Neues Proporzsystem geht zu Lasten der Parteien (Lega, nicht nur SVP) - in denen diese über eine territoriale Hochburg verfügten</i>“ <p><small>* Brief 4.10.2005 mit beigelegten Berechnungen</small></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

In einem Schreiben an den Lega-Chef *Umberto Bossi* sowie an die Parlamentarier der Mehrheit aus den Regionen des Nordens und Siziliens, warnte Senator

³⁸⁰ Senator *O. Peterlini* in der Aula des Senates, Senato della Repubblica, 14 settembre 2005 pomeridiana, 861a seduta pubblica, resoconto sommario e stenografico.

Oskar Peterlini vor den Auswirkungen des neuen Wahlgesetzes. Das neue Proporzsystem gehe zu Lasten all jener Regionen – und nicht nur von Trentino/Südtirol – in denen Parteien über eine territoriale Hochburg verfügten. Demzufolge würden die Lega und das Haus der Freiheiten in der Lombardei, im Veneto, in Friaul, im Piemont und in Sizilien über 70 Abgeordnete und etwa 30 Senatoren zu Gunsten der Regionen im Zentrum Italiens verlieren.³⁸¹ Er legte dem Brief eine Studie der Abgeordnetenkammer bei, welche diese These statistisch untermauerte.

Die SVP unterbreitete über ihre Parlamentarier verschiedene Vorschläge, die von einer Ausnahmeregelung für sprachliche Minderheiten bis zu einer Reservierung von Parlamentssitzen entsprechend der Bevölkerungsanzahl reichten. Zusätzlich bemühte sich die SVP um die Einführung der Vorzugsstimmen.³⁸²

Abb. 61: Sonderregelungen für Minderheiten 2005

Durchbruch für Minderheiten

- Regierung befürchtete Rückverweisung durch den Staatspräsidenten
- Im Senat Verletzung des Paketes (Maßnahme 111)
- Mit dem Reformminister *Roberto Calderoli* erzielte man schließlich die Ausnahmen

Abgeordnetenkammer	Senat
<ul style="list-style-type: none"> • System wie auf Staatsebene, aber • für anerkannte sprachliche Minderheiten • in Sonderregionen mit Minderheitenschutz, gesonderte Hürde: <ul style="list-style-type: none"> – nicht auf staatlicher Ebene, sondern in Region – Mindestanteil von 20% der Stimmen in Region 	<ul style="list-style-type: none"> • für Regionen Trentino/Südtirol und Aosta das geltende System bestätigt (Mattarellum von 1993). • In Region Trentino Südtirol sechs Wahlkreise, mit je einem Senator nach Majorz sowie ein siebter Senator über Proporz

Mit dem Reformminister *Roberto Calderoli* erzielte die SVP schließlich den Durchbruch. Für die Wahl der Abgeordnetenkammer wurde für sprachliche Minderheiten eine gesonderte Hürde eingeführt, die nicht auf staatlicher Ebene, sondern auf der Ebene des Bezirkswahlkreises, einen Mindestanteil von 20% der Stimmen verlangt. Für den Senat wurde für die Region Trentino/Südtirol und die Region Aosta das geltende System bestätigt. Demnach blieben in der Region

381 Brief von Senator *Oskar Peterlini* vom 4. Oktober 2005, und beigelegte Studie: Servizio Studi, Camera dei Deputati, Nr 71, 27 settembre 2005: calcolo dell'assegnazione dei 617 seggi della Camera dei Deputati effettuato secondo il sistema proporzionale previsto dall'emendamento Nr 1500 (Palma ed altri) al ddl C. Nr 2620 e abbinati.

382 Brief von *Oskar Peterlini* im Namen der SVP an den Kammerabgeordneten *Vincenzo Nespoli*, Wahlexperte der damaligen Rechtsmehrheit.

Trentino Südtirol die sechs Wahlkreise für den Senat bestehen, sowie ein über das Proporzsystem zu wählender siebter Senator.

3.8.2 Seit der Reform von 2005: Proporz in Kammer und Senat

Am 31. Dezember 2005 trat das neue Wahlgesetz in Kraft.³⁸³ Damit wurden die geltenden Einheitstexte für Kammer und Senat nach dem neuen Verhältniswahl-system ausgerichtet.³⁸⁴ In beiden Häusern des Parlamentes gilt also der Proporz, der durch einen Mehrheitsbonus und durch verschiedene Wahlhürden korrigiert wird. Nach der Pause von 1993 bis 2005 mit dem vorwiegenden Mehrheitswahlrecht, kehrte also Italien zum Proporz zurück.

Abb. 62: Das aktuelle Wahlsystem in Italien

Aktuelle Regelung in Italien
Proporz mit Wahlsperren

- 630 Kammerabgeordnete
- 315 Senatoren

- Seit 31.12.2005 reines Proporzwahlssystem mit verschiedenen Prozenzhürden.
- Zuteilung der Sitze in Kammer *gesamtstaatlich*.
- Im Senat *regional* (Art 57 Verf).

Gesetz Nr 270 vom 21. Dez. 2005



Einheitstexte: Abg. Kammer: DPR 30. März 1957, Nr 361; Senat Leg D 20 Dezember 1993, Nr 533.

³⁸³ Gesetz Nr 270 vom 21. Dezember 2005, Gazzetta Ufficiale Nr 303.

³⁸⁴ Einheitstext für die Abgeordnetenversammlung: DPR 30. März 1957, Nr 361; Einheitstext für den Senat Leg D 20 Dezember 1993, Nr 533.

Abb. 63: Das Wahlgesetz von 2005: Proporz mit Prämie in Kammer und Senat

Kammer:

- Staatsgebiet in 26 Wahlbezirke eingeteilt, (Regionen oder Teile davon)
- *Wahlkreise* abgeschafft
- Hürden auf Staatsebene
- Mehrheitsprämie auf Staatsebene: 55 % Sitze
- Proporzberechnung und Sitzverteilung auf Staatsebene

Senat:

- Die 20 Regionen bilden die Wahlbezirke
- *Wahlkreise* abgeschafft
- Hürden auf regionaler Ebene
- Mehrheitsprämie auf regionaler Ebene: 55 % Sitze
- Proporzberechnung und Sitzverteilung in Region

3.8.3 Das neue Wahlsystem für die Abgeordnetenkommer

Für die Abgeordnetenkommer wurde das Staatsgebiet in 26 Wahlbezirke eingeteilt, die die Regionen oder, in größeren Regionen, Teile von ihnen umfassen. In Trentino-Südtirol deckt sich der Wahlbezirk mit der Region. Die *Wahlkreise* wurden abgeschafft. Die Parteien und politischen Gruppen können sich in Koalitionen verbinden. Im Stimmzettel werden die miteinander verbundenen Listenzeichen nebeneinander in einer Reihe auf der gleichen Zeile dargestellt. Bei der Hinterlegung der Liste müssen die Parteien und Koalitionen ihr Wahlprogramm hinterlegen und den Namen des Chefs der Liste bzw der Koalition angeben.

3.8.3.1 Wahlhürden für die Kommer

Um zur Sitzverteilung in der Abgeordnetenkommer zugelassen zu werden, wurden folgende Sperrklauseln eingeführt:


1. Für Koalitionen 10% der Stimmen staatsweit. In der Koalition muss mindestens eine Liste dabei sein, die mindestens 2% der Stimmen auf Staatsebene erzielt, oder eine Liste, die eine sprachlichen Minderheit vertritt, die mindestens 20% auf regionaler Ebene erzielt. Bei der Liste einer sprachlichen Minderheit muss es sich um eine anerkannte Minderheit handeln, die sich ausschließlich in einem Wahlbezirk einer autonomen Region bewirbt, deren Sonderstatut einen besonderen Schutz für sprachliche Minderheiten vorsieht.
2. Für Listen innerhalb einer Koalition 2% staatsweit, sowie die beste Liste unter 2% (der sg beste Verlierer),
3. Für einzelne, nicht verbundene Listen, mindestens 4% staatsweit,

4. für Listen, deren Koalition nicht die vorgesehenen 10% erreicht hat: 4% staatsweit;
5. Für geschützte sprachliche Minderheiten mindestens 20% im *Wahlbezirk*.

Abb. 64: Sperrklauseln für Kammer

Sperrklauseln für Kammer

- Für Koalitionen 10% der Stimmen staatsweit,
- Listen innerhalb der Koalition 2% staatsweit, sowie die beste Liste unter 2%,
- Nicht verbundene Listen, mindestens 4% staatsweit,
- Listen, deren Koalition nicht 10% erreicht: 4 % staatsweit;



- Entwurf von Reg.- u. Reformminister *Roberto Calderoli* im September 2005
- Gesetz Nr 270 vom 21. Dez. 2005

Die Sonderbestimmung für sprachliche Minderheiten bezieht sich auf jene *Listen*,

- *die sprachliche Minderheiten vertreten,*
- *die anerkannt sind,*
- *die ausschließlich in einem der Wahlbezirke antreten,*
- *und zwar innerhalb von (autonomen) Regionen,*
- *deren Sonderstatut einen besonderen Schutz der sprachlichen Minderheiten vorsieht,*
- *und die mindestens 20% der gültigen Stimmen des Wahlbezirkes erzielen.*³⁸⁵

3.8.3.2 Die Berechnung der Sitze in der Kammer

Zur Zuteilung der Sitze werden die Gesamtstimmen aller Listen und Koalitionen, die die Wahlhürden geschafft und somit zur Verteilung zugelassen sind, zusammengezählt. Diese Gesamtsumme wird durch die Zahl der verfügbaren Sitze, nämlich 617, dividiert.³⁸⁶ Das ergibt den gesamtstaatlichen Wahlquotient. Dann

³⁸⁵ Art 83 Absatz 3 des Einheitstextes der Wahl der Abgeordnetenversammlung DPR 30. März 1957, Nr 361.

³⁸⁶ Von den 630 Kammerwahlsitzen sind 12 den Auslandswahlkreisen vorbehalten und einer der

werden für jede Liste oder Koalition, deren Wahlziffern durch diesen Quotienten dividiert. Die entsprechenden Quotienten ergeben die Zahl der vollen Sitze. Die Restsitze werden den Listen und Koalitionen mit den höchsten Resten zugeteilt.

Abb. 65: Überblick über die Sitzzuteilung in der Kammer

Kammer Sitzverteilung

- Von den 630 Kammersitzen sind 12 den Auslandswahlkreisen vorbehalten und einer der Region Aosta
- Wer die Wahlhürde nicht geschafft hat, wird ausgeschieden
- Zur Zuteilung der 617 Sitze werden die Gesamtstimmen aller Listen und Koalitionen, die die Hürden geschafft haben, zusammengezählt
- Diese Gesamtsumme wird durch die Zahl der verfügbaren Sitze, nämlich 617, dividiert
- Das ergibt den gesamtstaatlichen Wahlquotient = wie viel Stimmen jedes Mandat kostet
- Dann werden für jede Liste oder Koalition, deren Wahlziffern (Summe aller Stimmen) durch diesen Quotienten dividiert (geschaut, wie oft man den Quotienten erreicht hat)
- Die entsprechenden Quotienten ergeben die Zahl der vollen Sitze (so viele, wie
- Die Restsitze werden den Listen und Koalitionen mit den höchsten Resten zugeteilt.

Am Beispiel der jüngsten Parlamentswahlen in Italien wird gezeigt, wie man die Wahlzahl (Wahlquotienten) berechnet. Die Gesamtzahl aller Stimmen, die zur Verteilung zugelassen wurden, betrug 32.948.790 Stimmen. Diese Gesamtzahl wird durch die Zahl der verfügbaren Mandate (617 ohne Ausland und Aosta) geteilt. Das ergibt in der ersten Verteilung eine Wahlzahl (oder Wahlquotienten) von 53.402.

Abb. 66: Beispiel für die Berechnung der Wahlzahl in der Kammer

Wahlzahl		
Italien Abgeordnetenkammer 2008		
$Wahlzahl = \frac{Gesamt - Stimmen}{Sitze}$	PDL Lega MpA	17.064.314
	PD IdV	13.686.501
	UDC	2.050.309
	SVP	147.666
$Wahlzahl = \frac{32.948.790}{617} = 53.402$	Totale	32.948.790

Region Aosta.

Man schaut dann, wie oft diese Wahlzahl (oder dieser Wahlquotient) in der Summe jeder einzelnen Parteien Platz hat. Das ergibt die Zahl der Mandate für jede Partei.

Dann schaut man, wie viel Mandate die siegreiche Koalition (PdL, Lega Nord und Movimento per le Autonomie) insgesamt aufgrund dieser ersten Verteilung erzielen würde. Das wären 320 Sitze für die Mehrheitskoalition.

Abb. 67: Die Erstverteilung der Sitze laut Parlamentswahlen von 2008

Sitzzuteilung

(Formel)

- Stimmen der einzelnen Parteien durch diese *Wahlzahl* dividieren, praktisch:
- schauen wie oft die Wahlzahl in der Stimmenanzahl der Parteien Platz hat.
- Jede Partei erhält entsprechend viele Voll-Mandate.

Parteien

$$\text{Sitze} = \frac{P. \text{ Stimmen}}{\text{Wahlzahl}}$$

Mandate

$$PdLLegaMpA = \frac{17.064.314}{53.402} = 320 \text{ Sitze}$$

3.8.3.3 Die Mehrheitsprämie in der Kammer

Um der siegreichen Liste eine sichere Mehrheit im Parlament zu gewährleisten, wurde auch eine Mehrheitsprämie eingeführt. Wenn die Koalition oder die einzelne Liste, die am meisten Stimmen auf Staatsebene erzielt hat, nicht 340 Sitze in der Abgeordnetenkammer erreicht, werden ihr über ihren proporzmäßigen Anteil hinaus weitere Sitze zugewiesen, bis sie 340 Sitze erreicht. Zu diesem Zweck wird der Wahlquotient (die Wahlzahl) neu berechnet. Die Gesamtstimmen der Liste oder der in der Koalition angetretenen Listen werden durch 340 dividiert. Dieser neue Quotient ist der Wahlquotient (die Wahlzahl) für die Mehrheit.

3.8.3.4 Die Mandatsberechnung für die Verliererlisten

Die restlichen 277 Sitze in der Abgeordnetenkammer werden den Verliererkoalitionen und Listen zugeteilt, die keine Koalition eingegangen sind. Dazu wird die Gesamtsumme ihrer Stimmen durch 277 dividiert, was den Wahlquotient

(die Wahlzahl) der Minderheit ergibt.³⁸⁷ Damit ergibt sich, dass der Wahlquotient und damit die Kosten für einen Sitz für die Mehrheit wesentlich niedriger ausfallen, als für die Minderheit.

Im konkreten Falle der jüngsten Parlamentswahlen in Italien von 2008 ergibt sich aufgrund dieser zweiten Berechnung für den Mehrheitsbonus folgendes: Die Gesamtstimmen der gewinnenden Koalition (PdL, Lega, MpA) werden durch 340 Sitze geteilt, was einen Quotienten von 50.189 Stimmen ergibt. Die Gesamtstimmen der Verliererlisten und der nicht koalitierten Listen werden durch 277 geteilt, was einen Quotienten von 57.345 Stimmen ergibt. Das bedeutet, dass die Kosten für einen Sitz für die Gewinner 50.189 Stimmen betragen, für die Verlierer hingegen 57.345. Das ist der Preis, der sich zu Lasten einer echten Proportionalität aufgrund der Mehrheitsprämie ergibt.

Abb. 68: Neuberechnung des Wahlquotienten für die Mehrheit und die Minderheit

Quotient 2008		
Die Verlierer „zahlen“ pro Sitz 57.345 Stimmen	PdL Lega MpA	17.064.314
Die Gewinnerkoalition pro Sitz 50.189 Stimmen	PD IdV	13.686.501
	UDC	2.050.309
	SVP	147.666
	Totale	32.948.790

$Quotient_{Mehrheit} = \frac{17.064.314}{340} = 50.189$
$Quotient_{Minderheit} = \frac{15.884.476}{277} = 57.345$

³⁸⁷ Einheitstext zur Wahl der Abgeordnetenversammlung DPR vom 30. März 1957 Nr 361, Art 83 Absätze 4 bis 7.

3.8.3.5 Überblick über die Sitzzuteilung in der Abgeordnetenkommer an Gewinner und Verlierer laut geltendem Wahlgesetz in Italien

Die Berechnung der Mandate aufgrund des Mehrheitsbonus:

- Mehrheitsprämie, um siegreicher Liste Mehrheit im Parlament zu sichern
- Wenn die Koalition oder die einzelne Liste, die am meisten Stimmen auf Staatsebene erzielt hat, nicht 340 Sitze in der Abgeordnetenkommer erreicht, werden ihr über ihren proporzmäßigen Anteil hinaus weitere Sitze zugewiesen, bis sie 340 Sitze erreicht
 - Zu diesem Zweck wird der Wahlquotient neu berechnet.
 - Die Gesamtstimmen der Liste oder der in der Koalition angetretenen Listen werden durch 340 dividiert.
 - Dieser neue Quotient ist der Wahlquotient für die Mehrheit.

Die Berechnung der Mandate für die Verliererlisten:

Die restlichen 277 Sitze in der Abgeordnetenkommer werden den Verliererkoalitionen und Listen zugeteilt, die keine Koalition eingegangen sind. Dazu wird die Gesamtsumme ihrer Stimmen durch 277 dividiert, was den Wahlquotient der Minderheit ergibt.³⁸⁸

3.8.4 Das neue Wahlsystem für den Senat

Für den Senat wurde ebenfalls das Proporzsystem eingeführt. Die Wahlhürden und die Mehrheitsprämie beziehen sich allerdings dort auf die jeweilige Region. Gemäß Verf wird der Senat nämlich auf regionaler Basis gewählt (Art 57 Verf). Es wurden folgende Wahlhürden für den Senat vorgesehen, die sich ausdrücklich auf die regionale Ebene beziehen:

- a) Für Koalitionen mindestens 20% der gültigen Stimmen in der Region, und innerhalb der Koalition mindestens eine Liste mit mindestens 3% der regionalen Stimmen;
- b) Für Listen innerhalb einer Koalition mindestens 3% der gültigen regionalen Stimmen,
- c) Für die nicht verbundenen Listen mindestens 8% der gültigen Stimmen auf regionaler Basis;
- d) Für die Listen einer Koalition, die nicht die 20% erreicht hat, ebenfalls mindestens 8% der regionalen Stimmen.

³⁸⁸ Einheitstext zur Wahl der Abgeordnetenkommer DPR vom 30. März 1957 Nr 361, Art 83 Absätze 4 bis 7.

Die Mehrheitsprämie im Senat wird nach dem Muster der Abgeordnetenkammer jener Koalition oder Liste zugeteilt, die die relative Mehrheit erzielt, aber nicht 55% der Sitze erreichen konnte, allerdings auf regionaler Basis.³⁸⁹

Für die Region Trentino-Südtirol und für das Aostatal wurden hingegen für den Senat das Wahlsystem und die Wahlkreise bestätigt, wie sie im den vorangegangenen Gesetzen (speziell im *Mattarellum*) vorgesehen waren. Fürs Aostatal wurde ein Wahlkreis mit einem nach Majorz zu wählenden Senator bestätigt. Für Trentino-Südtirol wurden die sechs Einer-Wahlkreise bestätigt, in denen jeweils ein Senator nach Majorz zu wählen ist, sowie ein 7. Sitz, der auf regionaler Ebene im Proporz vergeben wird.³⁹⁰

3.9 Die Auswirkungen der Reform von 2005 auf die Wahlen

3.9.1 Die Kammer-Wahlen von 2006

Um in den Genuss der Mehrheitsprämie zu gelangen, die für die Wahl der Abgeordnetenkammer vorgesehen ist, schloss die SVP vor den im Jahre 2006 anstehenden Parlamentswahlen erneut ein Abkommen mit Mitte-Links ab, und zwar mit dem Prämierkandidaten *Romano Prodi*, dessen Programm und Koalition sie unterzeichnete. Schon am 18. Jänner 2006 war die SVP-Spitze mit *Romano Prodi* zusammen getroffen und hatte ihm einen umfangreichen Forderungskatalog übergeben.³⁹¹

3.9.1.1 Das Wahlabkommen der SVP mit Prodi für die Kammer 2006

Das Dokument gliedert sich in fünf Teile:

1. Verfs-Reformen: Anpassung des Autonomiestatutes an die Verfs-Reform von 2001 und (für den Fall, dass die Reform das Referendum besteht) von 2005. Dabei müsse jede Änderung Österreich mitgeteilt und mit Österreich abgesprochen werden, vorbehaltlich des Einvernehmens mit den Provinzen Bozen und Trient. Für den Fall, dass die Reform von 2005 beim Referendum nicht bestätigt würde, müsse die darin vorgesehene Klausel wieder eingeführt werden, welche vorsieht, dass das Autonomiestatut nur im Einvernehmen zwischen Staat, Region und Provinzen abgeändert werden könne. Für die Berufung ei-

389 Einheitstext für die Wahl des Senates, Leg D. 20. Dezember 1993 Nr 533, Art 16.

390 Einheitstext für die Wahl des Senates, Leg D. 20. Dezember 1993, Nr 533, Art 20-21 ter.

391 Dokument der SVP „Incontro Pres. Romano Prodi 18 gennaio 2006“.

- nes Landesrates von außen sollte die notwendige Mehrheit im Landtag, von zwei Dritteln auf die absolute Mehrheit reduziert werden.
2. Energie: Die Verfallsfristen der Konzessionäre der Elektroenergie sollten in den Provinzen Bozen und Trient so reduziert werden, wie es im Legislativdekret 463/1999 vorgesehen war. Die Vorzugsrechte für die Lokalkörperschaften und für die alten Konzessionäre sollten abgeschafft, die anhängenden Verfahren beim VfGH zurückgezogen werden. Ebenso sollte der Ministerpräsident ein Abkommen mit der ENEL für die Zentralen begünstigen, deren Konzession 2010 verfällt.
 3. Gesetzesänderungen: Neben Änderungen des Finanzgesetzes 2006, verlangte die SVP einen Steuerföderalismus, der der Finanzautonomie des Landes Rechnung trägt, im Europawahlgesetz einen eigenen Wahlkreis für Südtirol, für das nationale Wahlsystem die Einführung von Vorzugsstimmen und, im Falle einer Rückkehr zum alten Wahlgesetz, die Aufhebung der 4%-Klausel für Minderheiten im Proporzwahlssystem, die Ratifizierung der Zusatzprotokolle zur Alpenkonvention und zum Madrider Abkommen sowie die Bestätigung der Delegierungen im Bereich des Außenhandels.
 4. Durchführungsbestimmungen: Die SVP verlangte eine Reihe von neuen Durchführungs-Bestimmungen zum Übergang von ANAS-Häusern, des Musik-Konservatoriums von Trient und Bozen, fürs Verwaltungsgericht, zur Einführung von Prüfungen in zwei Sprachen bei Wettbewerben, für eine ladinische Identitätskarte, für eine unabhängige Verwaltung der Abfertigung der Angestellten der lokalen Körperschaften, für die Gesundheitsbetreuung in den Haftanstalten, für die Gesundheitskontrollen bei den Lebensmitteleinführen, für die Ergänzungsvorsorge der Staatsangestellten und für die Teilnahme des Landeshauptmannes bei den Ministerratssitzungen.
 5. Verschiedenes: Erhöhung der ladinischen Fernsehzeiten und Verstärkung des RAI-Senders Bozen in deutscher und ladinischer Sprache.

3.9.1.2 Die Auswirkungen auf die Kammer-Wahlen 2006

Tatsächlich brachten das Wahlabkommen mit *Prodi*, der die Wahlen 2006 gewann, und die damit verbundene Mehrheitsprämie in der Kammer der SVP einen durchschlagenden Erfolg an Mandaten.

Tab. 36: Abgeordnetenversammlung 9. April 2006 – Wahlbezirk Trentino Südtirol

Liste	Stimmen	%	Sitze
SVP	182.704	28,51	4
L'ULIVO	132.589	20,69	3
FED.DEI VERDI	25.121	3,92	1
RIF.COM.	19.545	3,05	
DI PIETRO IT. VALORI	12.238	1,91	
LA ROSA NEL PUGNO	11.366	1,77	
COMUNISTI ITALIANI	6.901	1,08	
PART.PENS.	5.375	0,84	
U.D.EUR POPOLARI	1.509	0,24	
Totale PRODI ROMANO	397.348	62,00	8
FORZA ITALIA	106.678	16,64	1
ALLEANZA NAZIONALE	52.139	8,14	1
UDC	31.161	4,86	
LEGA NORD	28.756	4,49	1
FIAMMA TRICOLORE	3.694	0,58	
ALTER.SOC.MUSSOLINI	2.276	0,36	
DEM.CRIST.-NUOVO PSI	1.676	0,26	
Totale BERLUSCONI SILVIO	226.380	35,32	3
DIE FREIHEITLICHEN	17.183	2,68	
Totale LEITNER PIUS	17.183	2,68	
Gültige Stimmen und Sitze in der Region insgesamt	640.911	100%	11

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/enti>.

Mit den Stimmen ging es hingegen abwärts, weil die Freiheitlichen einen erheblichen Erfolg einführen. Die nachstehende Tabelle zeigt das Ergebnis der gesamten Region, also für die SVP einschließlich der PATT-Stimmen aus dem Trentino.

In Südtirol musste die SVP für die Kammer im Verhältnis zu den Wahlen von 2001 einen erheblichen Stimmen-Rückgang verzeichnen (von 181.629 auf 165.966). Ihr Anteil sank in Südtirol von 60,5% auf 53,4% bzw in der Region von 32,9% auf 28,5%. Trotzdem konnte sie, dank des Abkommens mit Prodi und der Mehrheitsprämie, ihre Vertretung ausbauen. Sie sicherte nicht nur ihre drei Kammermandate in Südtirol ab, sondern gewann auch noch einen vierten Sitz im Trentino zu Gunsten eines Vertreters des PATT dazu, der auf der SVP-Liste kandidiert hatte. Das Wahlgesetz hatte seine Wirkungen gezeigt, in diesem Falle zu Gunsten der SVP. Anders wird es im Jahre 2008 sein.

3.9.2 Die Wahlen im Senat 2006

Die Änderungen der Wahlreform beschränkten sich in der Region Trentino-Südtirol ausschließlich auf die Abgeordnetenversammlung. Für den Senat konnte das kombinierte System, gemäß der Reform von 1993 mit den sechs Senatswahlkreisen und einem Proporzplatz aufrecht erhalten bleiben. Da es sich bei den Senatswahlkreisen um eine Maßnahme des Paketes handelte, gelang es Trentino-Südtirol von der Reform im Senat auszusparen.

Da aber die Abgeordnetenversammlung 2006 nach einem neuen Proporzsystem gewählt wurde, gab es keine Kammer-Wahlkreise mehr. Das wirkte sich indirekt auf die Senatswahlen in Südtirol aus, da es nicht mehr möglich war, eine gegenseitige Unterstützung zu vereinbaren, wie sie Mitte-Links und SVP 2001 erfolgreich angewandt hatten.

Die SVP kandidierte 2006 (und 2008) für die Kammer in der ganzen Region alleine, ebenso – wie bis 1996 – in den zwei mehrheitlich deutschsprachigen Senatswahlkreisen Brixen/Pustertal und Meran/Vinschgau. Für den Senatswahlkreis Bozen Unterland schloss sie erneut ein Wahlbündnis ab, das sich aber wegen der mangelnden Möglichkeit eines Tausches schwieriger gestaltete.

3.9.2.1 Die Vereinbarung zwischen den Parteien der Unione, der SVP und des PATT für den Senat 2006

In Ermangelung einer direkten Gegenleistung zu Gunsten der Mitte-Links-Parteien, wurde am 21. Februar 2006 nach langen Verhandlungen eine Vereinbarung zwischen den Parteien der Unione, der SVP und des PATT getroffen, in der man sich auf politische Inhalte für die Entwicklung der Autonomie einigte.³⁹² Dieses lokale regionale Abkommen sah vor, dass die genannten Parteien die politischen Wahlen gemeinsam angehen sollten. Ziel sollte eine stärkere Vertretung der Autonomie im Parlament sein.

Die Parteien der Unione, die SVP und der PATT verpflichteten sich im Dokument, nach der Parlamentswahl vom 9. und 10. April 2006 einen politischen Gesprächstisch einzurichten, der einen Vorschlag für die Aktualisierung des Autonomiestatutes Trentino-Südtirols vorbereiten sollte. Das Statut sollte an die verschiedenen Verfs-Reformen, an die kulturelle Entwicklung und an die veränderte, wirtschaftliche, soziale Lage angepasst werden. Für den Fall, dass das Referendum die Verfs-Reform von Mitte-Rechts zu Fall bringen würde (was dann tatsächlich geschah), vereinbarten die Parteien, den Grundsatz des Einvernehmens zwischen Staat, Regionen und Ländern für die Änderungen des Auto-

³⁹² SVP-Archiv und Politischer Nachlass von O. Peterlini beim Südtiroler Landesarchiv, Bozen.

nomiestatutes verfassungsrechtlich zu verankern. Die Verfs-Reform von 2001 mache eine Überarbeitung der Beziehungen zwischen Staat, Regionen und den autonomen Provinzen erforderlich. Dabei sollten auch die Regierungsregeln und die Garantieverfahren für die Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden. Die Aktualisierung der Autonomie sollte im Besonderen den folgenden Grundsätzen Rechnung tragen:

- Der in der Verf neu verankerte Grundsatz der Subsidiarität müsse auch auf die Autonomie Anwendung finden, um die Beteiligung der Bürger und der Bürgervereinigungen zu ermöglichen. Den Gemeinden falle eine besondere Rolle zu, die durch eine entsprechende Finanzierung und durch Garantien ausgebaut werden sollte.
- Für die Region sollte – in Abstimmung zwischen den beiden autonomen Provinzen und bei Wahrung ihrer Zuständigkeiten – eine Rolle in überprovinziellen Fragen gefunden werden.
- Die im Autonomiestatut vorgesehenen Garantien werden bestätigt, allerdings sollten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der EU folgende Aspekte in Angriff genommen werden: die Zweisprachigkeit und ihr Nachweis, die Rolle der Schule und die Verstärkung der Schulautonomie, die Bestätigung des Proporzgrundsatzes mit dem Ziel, die Präsenz aller Sprachgruppen auf *allen* Ebenen zu gewährleisten und auch die Frage der Eignung zu berücksichtigen, sowie das Wahlrecht der Neuansässigen zu überprüfen.
- Die Sicherung der Finanzierung der Autonomie, die Durchführung der Alpenkonvention und der Madrider Konvention, die Durchführungsbestimmungen im Bereich der Energie, sowie die Berücksichtigung der Minderheiten in den Wahlgesetzen. Für das nationale Wahlrecht sollten, neben den sprachlichen Minderheiten, die Frauenquote und die Vorzugsstimmen gewährleistet werden. Fürs Europawahlgesetz zielte man auf einen eigenen Wahlkreis oder zumindest auf eine Vorzugsklausel.

3.9.2.2 Die Auswirkungen auf die Senatswahlen von 2006

Die Unione von *Prodi* umfasste 2006 *alle* Mitte-Linksparteien und war viel breiter angelegt als noch 2001 der *Ulivo*.³⁹³ Entsprechend groß war auch der Erfolg der Koalition bei den Wahlen im Senat.

393 Zum *Ulivo* von 2001 (DS, Margherita, Grüne, Sozialisten, Comunisti Italiani) kamen bei der Unione von *Prodi* dazu: Italia dei Valori (IdV) von Di Pietro, Rifondazione Comunista und die Liste der Radikalen von *Marco Panella*. 2006 waren alle diese Parteien, zusätzlich zu den Parteien des damaligen *Ulivo*, unter dem Dach der Unione vereint und im Abkommen mit der SVP eingebunden.

Tab. 37: Senat 9. April 2006 – Wahlkreis Bozen Unterland

Lista/ Gruppo	Stimmen	%
L'UNIONE SVP – <i>Oskar Peterlini</i> gewählt	56.988	57,89
CASA DELLE LIBERTA' <i>Giovanni Benussi</i>	33.515	34,05
FIAMMA TRICOLORE <i>Raffaela De Matteis</i>	3.203	3,25
DIE FREIHEITLICHEN <i>Gutweniger Stefan</i>	2.685	2,73
PART.PENS. <i>Giuseppe Ciriaco detto Pepy</i>	2.049	2,08
Gültige Stimmen	98.440	100%

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/> und Südtiroler Handbuch 2007.

Die Koalition Unione-SVP erhielt 57,9% der Stimmen im schwierigen Wahlkreis Bozen-Unterland. Die SVP eroberte damit zum zweiten Mal diesen Wahlkreis und ließ die Rechte (Casa delle Libertà) weit hinter sich, die sich mit 34,05% der Stimmen begnügen musste. Von den 57,9% der Stimmen des Bündnisses SVP-Unione im Senatswahlkreis Bozen Unterland, können rund 30,5% den SVP Wählern zugeteilt werden und die restlichen 27,4% den Mitte-Links-Parteien.³⁹⁴

Zu vermerken ist, dass auch eine deutsche Oppositionspartei, nämlich die Freiheitlichen, kandidierten, die 2,73% der Stimmen erzielten. Der SVP-Unione Kandidat *Peterlini* bestätigte erneut sein Senatsmandat. Im gleichen Wahlbündnis wurden zwei Unione-SVP Senatoren im Trentino gewählt.

Für die Abgeordnetenkammer kandidierte die SVP nicht mit der Unione, sondern allein mit dem PAT und erzielte vier Mandate, eines davon zu Gunsten des PATT-Vertreters auf der SVP-Liste

Zum Unterschied vom Senat konnte die SVP für die Abgeordnetenkammer kein solches Bündnis schließen. Eine Gegenleistung war nicht möglich, weil es seit der Reform von 2005 in der Abgeordnetenkammer keine *Wahlkreise*, sondern nur mehr den gesamten *Wahlbezirk* der Region Trentino-Südtirol gibt. Allerdings schloss die SVP ein Abkommen auf staatlicher Ebene, um für die Kammer in den Genuss der Mehrheitsprämie zu gelangen.³⁹⁵

Aus Südtirol gewählt wurden 2006 für die SVP die Abgeordneten: *Siegfried Brugger, Hans Widmann, Karl Zeller*, und die Senatoren: *Helga Thaler Aufserhofer, Manfred Pinzger, Oskar Peterlini* (SVP-Unione); zusätzlich aus der italienischen Sprachgruppe die Abgeordneten *Michaela Biancofiore* (FI), *Gianclaudio Bressa* (Ulivo) und *Giorgio Holzmann* (AN).

³⁹⁴ Schätzung des Verfassers aufgrund der Ergebnisse in der Kammer, auch aufgrund ihrer historischen Entwicklung, als die Parteien getrennt antraten.

³⁹⁵ Dieses Wahlabkommen wurde am Anfang dieses Kapitels „3.9.1 Die Kammer-Wahlen von 2006“ eben untersucht.

3.9.3 Die Senatswahlen 2008 und die „blockfreie“ SVP

3.9.3.1 Die Schwierigkeiten für die Senatswahlen 2008

Nach dem Sturz der Regierung *Prodi* wurden für den 13. und 14. April 2008 vorzeitig Neuwahlen ausgeschrieben. Die Verhandlungen für ein neues Abkommen zwischen SVP und Mitte-Links gestalteten sich sehr schwierig. In Rom zeichnete sich ein Sieg von *Silvio Berlusconi* und des Rechtsblockes ab. Die SVP beschloss „blockfrei“ bei den Wahlen anzutreten. Nur auf regionaler Ebene sollte für den Senatswahlkreis Bozen-Unterland ein ausdrücklich als technisch deklariertes Abkommen zu Gunsten der Autonomie abgeschlossen werden. Es kam schließlich doch zu einer Erklärung „*Pro Autonomie*“, die in Anwesenheit der Parteivorsitzenden und der Landeshauptleute von Bozen und Trient in Salurn am 5. März 2008 von den Kandidaten der Trentiner Senatswahlkreise und des Senatswahlkreises Bozen-Unterland unterzeichnet wurde.³⁹⁶

Bei diesem Abkommen waren aus Südtirol nur mehr der Partito Democratico (DS und Margherita), Italia dei Valori und der Partito Socialista-PSE eingebunden. Die weiteren Linksparteien und die Grünen hatte man nicht mehr kontaktiert. Mit dabei waren insgesamt folgende Parteien: Lista Civica della Margherita, Democratici di Sinistra del Trentino, Partito Socialista-PSE, Italia dei Valori, Leali al Trentino, Unione Autonomista Ladina, Partito Democratico dell'Alto Adige, Partito Autonomista Trentino Tirolese und die Südtiroler Volkspartei. Die einzige Partei, die auch in Südtirol vertreten war und Gewicht hatte war – neben den kleinen Formationen von IdV und Sozialisten – der PD.

Die Kandidaten zum Senat aus den vier Wahlkreisen verpflichteten sich zu regelmäßigen Beratungen zusammenzutreten und die programmatische Vereinbarung zu Gunsten der Autonomie voran zu tragen. Das Ziel war die Vertretung der Autonomie im Parlament zu verstärken. Durch das Wahlabkommen sollte auch die föderale Verfs-Reform de facto politisch vorweg genommen werden, indem den Wählern für Trentino-Südtirol eine regionale Vertretung im Senat vorgeschlagen wird, die für die gemeinsamen Vorstellungen und die Entwicklung und Modernisierung der Sonderautonomie eintritt.

Die unter dem Listenzeichen „*SVP-Insieme Per le Autonomie*“ gewählten Senatoren verpflichteten sich, im Sinne der Verfs-Reform von 2001, die Beziehungen zu Staat, Regionen und autonomen Provinzen neu festzulegen und im Sinne des neuen Artikel 117 der Verf zu formulieren. Dabei sollte sichergestellt werden, dass allfällige Erweiterungen der Befugnisse alle notwendigen Garantien für die Bürgerinnen und Bürger beinhalten.

³⁹⁶ SVP-Archiv und Politischer Nachlass von *O. Peterlini* beim Südtiroler Landesarchiv, Bozen.

So wie im Dokument von 2006 wurde auch diesmal ausdrücklich auf das Subsidiaritätsprinzip Bezug genommen und im Besonderen auf die Aufwertung der Gemeinden. Ebenso sollte die Finanzierung der Autonomie gesichert werden. Die Kandidaten verpflichteten sich, Vorschläge einzubringen, damit die Sonderautonomien eine vorherrschende Rolle bei der Verwirklichung eines solidarischen und vollendeten Steuerföderalismus einnehmen.

Im Besonderen sollten die Zweisprachigkeit, die Kenntnis der Sprachen, die Schule und die Ausbildung aufgewertet, sowie die Qualität der öffentlichen Dienste effizienter gestaltet werden. Im öffentlichen Dienst sollte die Präsenz aller Sprachgruppen mit Flexibilität, unter Berücksichtigung der Fähigkeiten gewährleistet werden. Schließlich sollte das Prinzip des Einvernehmens zwischen Staat, Regionen und Provinzen für die Abänderung der Autonomien festgeschrieben werden.

3.9.3.2 Die Ergebnisse im Senat 2008

Die gemeinsame Liste SVP-Insieme per le Autonomie erzielte 46,1% der Stimmen und *Oskar Peterlini* gewann zum dritten Male den Senatssitz im Wahlkreis Bozen-Unterland, obwohl die Linksparteien und die Grünen nicht mehr im Bündnis, sondern im Zeichen des Regenbogens (*Sinistra Arcobaleno*) im Wettbewerb antraten. Sie erzielten 9,1% der Stimmen.

Tab. 38: Senat 13./14. April 2008 – Wahlkreis Bozen Unterland

Kandidaten	Stimmen	%
SVP Insieme per le Autonomie <i>Oskar Peterlini</i> – gewählt	43.228	46,1
Popolo della Libertà <i>Maurizio VEZZALI</i>	26.256	28,0
La Sinistra Arcobaleno <i>Sandro ANGELUCCI</i>	8.538	9,1
Unione di Centro UDC <i>Sandro REPETTO</i>	5.527	5,9
La Destra <i>Luigi SCHIATTI</i>	4.946	5,3
Die Freiheitlichen <i>Arno MALL</i>	3.433	3,7
Union für Südtirol <i>Franz GASSER</i>	1.872	2,0
Gültige Stimmen insgesamt	93.800	100%

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/en>.

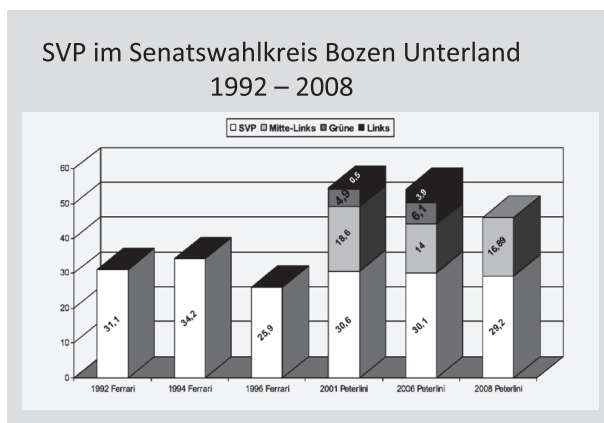
Zusätzlich kandidierte bei diesen Wahlen auch die Unione di Centro (UDC), die bei den Wahlen 2006 nicht angetreten war. Sie erzielte 5,9% der Stimmen, zum Teil auch auf Kosten der Liste SVP-Autonomie. Auf deutscher Oppositionsseite trat 2008 neben den Freiheitlichen erstmals auch die Union für Südtirol in den Senatswahlkreisen in Südtirol und in der Kammer an. Zusammen erzielten Union und Freiheitliche im Senatswahlkreis Bozen Unterland 5,65% der Stim-

men. Im Trentino konnte die SVP-Autonomie Liste nur einen von den drei Senatsitzen erobern.

Von den 46,1%, die das Listenbündnis SVP-Autonomie (mit PD, Italia dei Valori und Sozialisten) im Senat erhielt, können schätzungsweise 29,2% der SVP zugeteilt werden und 16,9% den italienischen Listenpartnern, in der Hauptsache dem PD. Die Sinistra-Arcobaleno Liste (Grüne und Linke) erzielte getrennt davon 9,1%. Zusammen ergäbe das für das frühere Bündnis der SVP mit Mitte-Links ungefähr 55,2%, und mit einem Teil der UDC ungefähr das Ergebnis von 2006 (von 57,9%). Die SVP erlitt also innerhalb des Bündnisses keine Einbußen, genauso wenig wie der PD, der sogar noch zulegte. Es fielen praktisch nur die Stimmen der ehemaligen Bündnispartner weg, die separat kandidierte.

3.9.3.3 Die Entwicklung der SVP seit der Neueinteilung der Senatswahlkreise und der Reform von 1993

Abb. 69: Die SVP im Senatswahlkreis Bozen Unterland 1992 – 2008



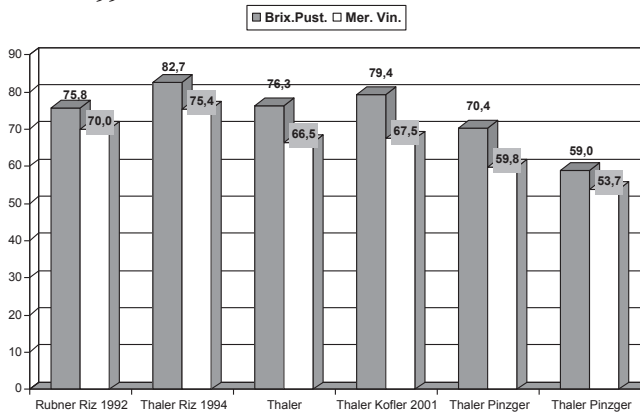
Quelle: Eigene Berechnungen zwecks Aufteilung der gemeinsam mit Mitte-Links erzielten Stimmen der SVP auf die verschiedenen Komponenten. Die Verteilung erfolgte grundsätzlich im Verhältnis der Stimmen, welche die Parteien bei der Proporzwahl der Kammer erzielten, wo sie getrennt antraten, sowie vorangehender, historischen Erfahrungswerte. Die Grünen (im Bild dunkelgrau) und die Linksparteien (schwarz), die 2001 und 2006 bei der Koalition waren, sind 2008 von der SVP nicht mehr in die Koalition mit einbezogen worden. Mittelinks (hellgrau) bezieht sich praktisch auf den PD und die kleinen Gruppen IdV und der Sozialisten). Daten: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/en>.

Die SVP konnte in diesem überwiegend italienischen Wahlkreis ihren Anteil von rund 30 Prozent über die Jahre hin, (außer 1996 mit 26%), halten und auch innerhalb der Bündnisse mit Mitte Links bestätigen. In fünf von sechs Wahlgän-

gen (außer 1996) eroberte sie auch den Sitz, allerdings immer in einem offenen Rennen. 2008 kandidierte die SVP ohne die Grünen und die Linksparteien, sondern nur mit Mitte Links (PD,IdV,PS).

In den anderen Senatswahlkreisen, in Brixen-Pustertal und Meran/Vinschgau., wo sie allein kandidierte, büßte die SVP erhebliche Stimmen ein. Im Jahre 1992, nach der Neubildung der Senatswahlkreise, hatte die SVP in diesen vorwiegend deutschsprachigen Wahlkreisen noch Anteile von über 70 Prozent erreicht. 1994 übertraf sie ihre eigenen Ergebnisse und erzielte knapp 83% in Brixen Pustertal und 75% in Meran Vinschgau. Seitdem ist der Konsens bis 2008 von 83 auf 59% (-24%) in Brixen/Pustertal, bzw von 75 auf 54% (-21) in Meran/Vinschgau gesunken. Allerdings sind die Sitze in diesen Wahlkreisen solide abgesichert. Der nächste Kandidat (*Walter Blaas* von den Freiheitlichen) erhielt im Jahre 2008 in Brixen-Pustertal 13 Prozent, in Meran-Vinschgau (*Karl Trojer* vom PD) 12 Prozent.

Abb. 70: SVP in Senatswahlkreisen Brixen-Pustertal und Meran-Vinschgau 1992 – 2008



Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/en>. Eigene Darstellung.

3.9.4 Der Alleingang der SVP in der Kammer im Jahr 2008

Auf Grund des sich abzeichnenden Wahlsieges von *Silvio Berlusconi* und heftiger interner Kritik wegen des Wahlbündnisses mit *Prodi* von Seiten des Wirtschaftsflügels der SVP, erneuerte die SVP ihr Wahlabkommen mit Mitte-Links nicht mehr und beschränkte sich auf ein lokales Abkommen – wie bereits erläutert – für den Senat. Die SVP präsentierte sich außerhalb der Blöcke und kandi-

dierte eigenständig als Liste in der Kammer. Während bei den Wahlen 2006 als deutsche Opposition (neben den Grünen) nur die Freiheitlichen kandidierten, kandidierte diesmal zusätzlich auch die Union für Südtirol. Beide setzten der SVP stark zu. Die Freiheitlichen brachten es regional auf über 28.000 Stimmen und 4,6%, die Union für Südtirol auf fast 13.000 Stimmen und 2,1%. Der Partito Democratico (PD) erzielte in der Region 24,5%, nahm aber auch in Südtirol stark zu und wurde erstmals die meist gewählte Partei der italienischen Wähler in Südtirol mit 16,2%. Der PD absorbierte auch jenen Teil der SVP-Wähler, die Berlusconi verhindern wollten und – wegen der mangelnden Wahlabsprache der SVP mit Veltroni – in der Kammer direkt den PD wählten.

Tab. 39: Abgeordnetenkammer 13. 14. April 2008 – Wahlbezirk Trentino Südtirol

Liste	Stimmen	%	Sitze
IL POPOLO DELLA LIBERTA' PdL	128.992	20,93	3
LEGA NORD	58.062	9,42	1
<i>Totale Coalizione Berlusconi</i>	<i>187.054</i>	<i>30,35</i>	<i>4</i>
PARTITO DEMOCRATICO PD	150.972	24,50	3
DI PIETRO ITALIA DEI VALORI	20.460	3,32	-
<i>Totale Coalizione Veltroni</i>	<i>171.432</i>	<i>27,82</i>	<i>3</i>
SVP	147.666	23,96	2
DIE FREIHEITLICHEN	28.347	4,60	-
UNIONE DI CENTRO	25.687	4,17	-
LA SINISTRA L'ARCOBALENO	19.307	3,13	-
UNION FUR SUDTIROL	12.836	2,08	-
LA DESTRA – FIAMMA TRICOLORE	12.437	2,02	-
PARTITO SOCIALISTA	2.389	0,39	-
SINISTRA CRITICA	2.026	0,33	-
P.LIBERALE ITALIANO	1.937	0,32	-
PER IL BENE COMUNE	1.845	0,30	-
PARTITO COMUNISTA DEI LAVORATORI	1.705	0,28	-
UNIONE DEMOCR. CONSUMATORI	1.553	0,25	-
Gültige Stimmen und Sitze in Region insgesamt	616.221	100%	9

Quelle: Ministero degli Interni, <http://elezionistorico.interno.it/enti>

Außer im Senatswahlkreis Bozen Unterland, erzielte die SVP 2008 ihr bisher schlechtestes Ergebnis seit ihrem Bestehen. In den Proporzahlen für die Kammer hatte sie 2001 noch 181.629 Stimmen (60,5%) erzielt, 2006 noch 165.966 (53,4%). Im Jahre 2008 rutschte sie auf 132.612 Stimmen und 44,3% herab. Sie verlor damit in der Provinz Bozen die absolute Mehrheit.

Zusätzlich zum schlechten Wahlergebnis kommt die Tatsache, dass die SVP allein bei den Wahlen angetreten war und somit die Mehrheitsprämie nicht nur nicht kassieren konnte, sondern zahlen musste. Damit verlor sie gleich zwei

Mandate: den Sitz, den sie 2006 zusätzlich für den Trentiner Tiroler Kandidaten erzielen konnte, und erstmals in ihrer Geschichte den dritten Kammersitz in Südtirol. Das neue Wahlsystem hat sich auch diesmal ausgewirkt, diesmal schwer zu Lasten der SVP.

Da sie die 20-Prozent Hürde auf regionaler Basis geschafft hatte, konnte sie an der gesamtstaatlichen Verteilung der Sitze teilnehmen. Als Liste, die nicht mit der gewinnenden Liste des PdL verbunden war, nahm sie an der Verteilung jener (um die Mehrheitsprämie reduzierten) 277 Kammersitze teil, die den Verliererlisten vorbehalten sind. Der gesamtstaatliche Quotient für Verliererlisten betrug 57.345 Stimmen.

Abb. 71: Abgeordnetenversammlung 2008 – Verteilung der 277 Sitze der Verlierer-Listen

Stimmen aller zugelassenen Verlierer-Listen, die die Wahlhürden bewältigt haben		15.884.476	Zugelassene Verlierer-Stimmen durch 277 dividiert. Jede Liste erhält soviel Sitze als der Quotient in ihrer Stimmenanzahl Platz hat			
Zu verteilende Sitze an Verlierer-Listen		277				
Gesamtstaatlicher Quotient der Verlierer Listen		57.345				
Zugelassene Verlierer-Koalitionen	Stimmen	Quotient	Volle Sitze	Reststimmen	Restsitze	Insgesamt Sitze
		57.345	238			239
PD u. IDV	13.686.501	57.345	35	38.391	1	36
UDC	2.050.309	57.345	2	43.234	1	2
SVP	147.666	57.345		32.976	-	
Summe	15.884.476			114.601	2	277

Quelle: Camera dei Deputati, Ufficio Studi, *Fabio Arcese*, eigene Überprüfung und Korrektur

Mit ihren 147.666 Stimmen erzielte die SVP zwei Mal den vollen Quotienten und damit zwei volle Sitze. Es verblieben ihr 32.976 Reststimmen. Restsitze waren allerdings nur zwei zu vergeben. Diese erhielten in der Reihenfolge die Unione di Centro (UDC) mit 43.234 Reststimmen und der Partito Democratico (PD) mit 38.391 Reststimmen. Die SVP lag damit um 5.415 Reststimmen hinter dem PD.

Obwohl sie auf regionaler Ebene mit knapp 24% einen höheren Prozentsatz als der PdL (20.93%) erzielte, kam sie aufgrund der gesamtstaatlichen Verteilung nur auf zwei Sitze, der PdL auf drei (Tab. 34).

Aus Südtirol wurden im Jahre 2008 folgende Parlamentarier für die SVP gewählt: die Abgeordneten *Siegfried Brugger und Karl Zeller*, sowie die Senatoren: *Helga Thaler Aufferhofer, Manfred Pinzger und Oskar Peterlini* (SVP-Per le Autonomie). Zusätzlich gewählt wurden aus der italienischen Sprachgruppe: die Ab-

geordneten *Manuela Di Centa* (PdL),³⁹⁷ *Gianclaudio Bressa* (PD), *Luisa Gnechi* (PD) und *Giorgio Holzmann* (AN), eine bis dahin nie erreichte Delegation von vier italienischen Parlamentariern.³⁹⁸

3.9.4.1 Gefahr für die Zukunft

Die SVP erzielte auf regionaler Ebene 23,96 Prozent der Stimmen und schaffte damit die eigens für Minderheiten regional bezogene Wahlhürde von 20 Prozent. Der Spielraum ist allerdings sehr knapp. Bei zukünftigen Verlusten von nicht einmal vier Prozent, würde die SVP – bei geltendem Wahlgesetz – aus der Abgeordnetenversammlung verschwinden.

3.10 Die Wahlen im Überblick: 1921 – 2008

3.10.1 Die Minderheit im langfristigen Vergleich

Schon 1921, gleich nach der Annexion gelang es Südtirol mit dem DV eine eigene Vertretung in Rom zu erreichen, damals mit 90,2 Prozent der Stimmen in Südtirol. Das faschistische Regime allerdings schwächte die Vertretung aller Oppositions- und Minderheitenlisten und schaffte schrittweise die Demokratie ganz ab.

Tab. 40: Die Wahlergebnisse des DV von 1921–1924

Parl. Wahljahr	Abg. Kammer Südtirol	%	Abg. Kammer Region	%	Abg. Kammer Veneto	%	Sitze
DV 1921	36.664	90,2	39.864	35,5			4
DV 1924					32.644	4,94	2
1929							-
1934							-
1939							-

Ab 1926 wurden sämtliche Parteien – außer dem PNF – verboten. Ab 1929 gab es nur mehr eine Einheitsliste, die vom *Großen Rat des Faschismus* aufgestellt wurde. Im Jahre 1939 wurde die Abgeordnetenversammlung abgeschafft und durch die *Camera dei Fasci e delle Corporazioni* ersetzt. Der Senat wurde damals ernannt.

Quelle: Eigene Zusammenstellung, Ministero dell'Economia Nazionale.

³⁹⁷ *Di Centa* stammt aus Udine, wurde aber in Trentino Südtirol gewählt und ersetzte *Michaela Biancofiore*, die aus Bozen stammt und dort geboren wurde, aber 2008 in Kampanien kandidierte und gewählt wurde

³⁹⁸ In der Kammer wurden alle über den regionalen Wahlbezirk gewählt, sodass man über die Zuteilung zu Südtirol diskutieren könnte. Diese erfolgte hier aufgrund politischer Kriterien.

Nach dem 2. Weltkrieg kandidierte die SVP bei allen Wahlen von 1948 bis 2008, in allen 16 Legislaturperioden des italienischen Parlamentes. Sie erzielte in *Südtirol* jahrzehntelang immer die absolute Mehrheit, rund um die 60 Prozent aller gültigen Stimmen, zwischen einem Maximum von 62.9 Prozent (1979) und einem Minimum von 53.4 Prozent bei den Kammerwahlen (2006). Im Jahre 2008 verlor sie, mit 44,3%, erstmals die absolute Mehrheit im Lande.

In den Wahlgängen von 1948 bis 1987 blieb die Vertretung Südtirols im Parlament zahlenmäßig immer gleich und bestand aus je drei Kammerabgeordneten und zwei Senatoren, bis zu den Wahlen von 1992, also 44 Jahre lang.³⁹⁹ Eine Ausnahme bildete lediglich die Wahl von 1979. Die SVP konnte 1979, auf Grund des ausgezeichneten Wahlergebnisses des unterstützenden Partito Popolare Trentino-Tirolese (PPTT) im Trentino, vier Abgeordnete erringen. Der PPTT konnte damals auch erstmals einen eigenen Senator, *Sergio Fontanari*, stellen und 1983 wiederbestätigen.

Für die Berechnung der Sitze sind nämlich – sei es in der Abgeordnetenkommer als auch für die Proporzsitze im Senat – die *regionalen* Wahlergebnisse ausschlaggebend. Südtirol gehört für beide Parlamentszweige mit dem Trentino einem einzigen regionalen Wahlbezirk an. Im Trentino stützte sich die SVP in den meisten Wahlgängen auf eine Zusammenarbeit mit ihrer Schwesterpartei, dem PPTT, der sich ab Mitte der 70er Jahre in PPTT-UE umbenannt und ab 1988 in den Partito Autonomista Trentino-Tirolese (PATT) einfließt. Zusammen mit dieser Trentiner Tiroler Schwesterpartei erzielte die SVP auf *regionaler Ebene* in der Abgeordnetenkommer immer rund 30%, im Jahre 2008 fiel sie auf 24% zurück. Der Beitrag des PPTT bzw des PATT aus dem Trentino schwankt zwischen einem Minimum von 3.300 Stimmen (1963) bis zu einem Maximum von 45.500 Stimmen (1994). Seit 1976 bis zu den jüngsten Wahlen im Jahre 2008 hielt sich der Beitrag des PATT immer über 15.000.

Die Abgeordnetenkommer wurde seit 1948 über das Proporzsystem gewählt, Ausnahmen bildeten nur die Wahlgänge 1994, 1996 und 2001, in denen mit dem sogenannten *Mattarellum* drei Viertel der Sitze über Wahlkreise und ein Viertel der Sitze über das Proporzsystem gewählt wurden. Dabei blieb die SVP in der Kammer von diesem Viertel der Proporzsitze ausgeschlossen, weil sie die Wahlhürde von 4% auf Staatsebene nicht erreichen kann. Grundsätzlich stehen der Region Trentino-Südtirol auf Grund der Bevölkerungsanzahl zehn Kammerabgeordnete zu, die Zahl kann allerdings auf Grund der Sitzverteilung, die auf Staatsebene stattfindet, zwischen neun und elf schwanken.

Im Senat stehen der Region Trentino-Südtirol seit 1948 zunächst sechs, ab 1963 mit der Verfs-Änderung sieben Senatoren zu, die Mindestzahl die von der

³⁹⁹ Ministero dell'Interno, Archivio storico delle elezioni. Südtiroler Handbuch 2007.

Verf. garantiert wird.⁴⁰⁰ Es gibt in der Region sechs Wahlkreise und einen Sitz, der im Proporzsystem gewählt wird

Bis zum Wahlgang von 1987 gab es vier Wahlkreise im Trentino und zwei in Südtirol, seit den Wahlen von 1992 drei und drei, sowie weiterhin einen regionalen Proporzplatz. Die SVP schaffte bis zur Wahlkreisänderung immer zwei Senatoren, daraufhin zeitweise drei.

Tab. 41: Wahlsysteme und Ergebnisse der SVP von 1948–2008

Wahl-Jahr		Abgeordneten-kammer						Senat				
		Südtirol			Region Trentino -Südtirol			Südtirol		Region Trentino -Südtirol		
		Staatlicher Proporz 1948–1993						Regional Proporz mit Wahl-Kreisen, Direktmandate ab ab 65%, 1948–1993				
		Proporz	%	Region	%	Sitze	Senat-Südtirol	%	Senat-Region	%	Sitze	
1948	SVP	100.752	62,2	124.243	30,7	3	95.406	65,4	95.406	27,8	2	
1953	SVP	118.076	60,0	122.474	28,3	3	107.139	63,6	107.139	28,4	2	
1958	SVP	130.986	60,8	135.491	29,3	3	117.737	65,0	120.068	30,5	2	
1963	SVP	132.245	56,6	135.457	27,9	3	110.549	57,3	112.023	27,0	2	
1968	SVP	139.231	58,5	149.118	30,0	3	111.844	54,3	131.071	30,0	2	
1972	SVP	142.076	59,0	153.674	30,1	3	98.640	47,4	110.066	24,5	2	
1976	SVP	162.911	59,6	184.375	32,5	3	136.579	60,5	158.584	33,4	2	
1979	SVP	174.219	62,9	204.899	35,8	4	145.431	63,4	172.582	35,9	2+1	
1983	SVP	168.123	59,6	184.940	32,4	3	142.480	63,2	157.444	33,7	2+1	
1987	SVP	178.172	58,3	202.022	33,1	3	146.580	60,0	171.539	34,4	2	
Änderung der Senatswahlkreise in Region 1992												
1992	SVP	179.900	57,3	198.431	31,1	3	147.686	57,2	168.113	31,6	3	
75% Wahlkreise in Kammer 25% Proporz mit 4% Hürde						75% Wahlkreise (bleiben) aber ohne Quorum, 25% Proporz						
		Wahl-Kreise	Proporz	Proporz			Senat-Südtirol	%	Senat-Region	%	Sitze	
1994	SVP	188.017	186.311	60,1	231.842	36,8	3	161.351	62,2	171.137	40,2	3
1996	SVP	156.708	72.129	27,9	99.531	17,7	3	142.680	54,9	178.425	33,4	2
2001	SVP	173.735	181.629	60,5	200.059	32,9	3	126.177	47,0	126.177	22,9	2
	SVP-Ulivo	37.577				1+4	53.439	19,9	175.635	31,9	1+2	
Seit 2005		Staatl. Proporz mit Hürden und Prämie					Region keine Änderung (Restl. Italien: Regional Proporz mit Hürden und Prämie)					
2006	SVP	165.966	53,4	182.704	28,5	3+1	117.495	42,3	117.495	20,5	2	
	SVP-Unione						56.988	20,5	198.156	34,5	1+2	
2008	SVP	132.612	44,3	147.666	24,0	2	98.947	36,8	98.94	17,8	2	
	SVP-Auton.						43.228	16,1	153.965	27,8	1+1	

Kammer 2001 u. Senat 2001–08: Die SVP kandidiert nicht in den Wahlkreisen von Bozen und des Trentino, wo sie mit Ulivo/Unione/Autonomie antritt. Die Angaben +1 oder +2 usw. bedeuten, dass auf einer gemeinsamen Liste weitere Parlamentarier im Trentino gewählt wurden. 1979 und 1983: 2 SVP in Südtirol +1 SVP-PPTT Senator (*Fontanari*) im Trentino. 2001: In der Kammer 1 SVP-Ulivo Abgeordneter in Südtirol (*Bressa* vom Ulivo) +4 im Trentino (*Boato, De Tomas, Kessler, Olivieri* vom Ulivo); im Senat 1 SVP-Ulivo in Südtirol (*Peterlini*) +2 im Trentino (*Betta, Michellini* vom Ulivo). 2006: in der Kammer 3 SVP +1 SVP-PATT Abgeordneter (*Bezzi*); im Senat 1 SVP-Unione in Südtirol (*Peterlini*) +2 im Trentino (*Molinari, Tonini* von der Unione). 2008: 1 SVP-Insieme p. le Autonomie Senator in Südtirol (*Peterlini*) + 1 im Trentino (*Molinari* vom PD). Für die Namen der Parlamentarier siehe Tab. 42 und 43.

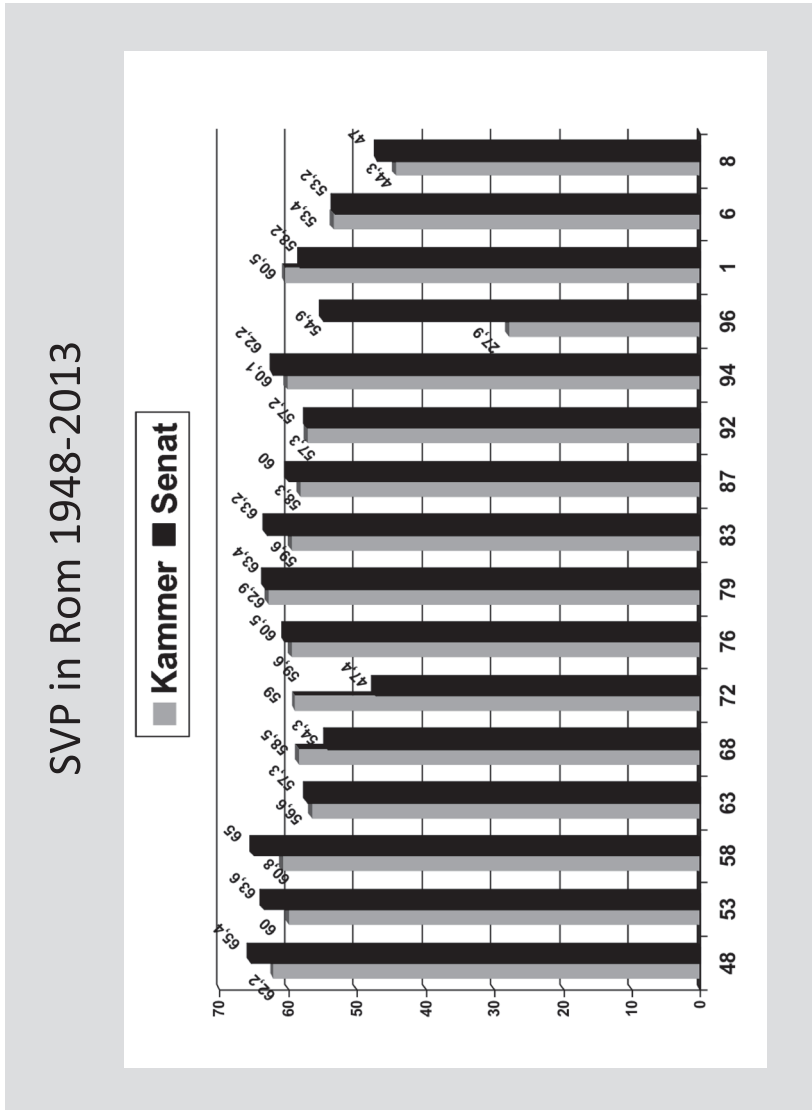
Quelle: Eigene Berechnung und Zusammenstellung, Ministero dell'interno, Archivio storico delle elezioni, verglichen mit: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Südtiroler Handbuch 2007; im Zweifelsfalle wurden die Daten des Ministeriums herangezogen.

400 Legge Costituzionale 9 febbraio 1963, Nr 2 Modificazioni agli articoli 56, 57 e 60 della Costituzione.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die SVP-Vertretung im italienischen Parlament von 1948–1979 immer aus fünf Parlamentariern bestand, drei Kammerabgeordneten und zwei Senatoren. Mit der Umsetzung der Maßnahme 111 des Paketes wurde die Zahl der Senatswahl-Kreise in Südtirol um einen erhöht. Das ermöglichte die Wahl eines Südtiroler Senators mehr, der zunächst 1992 und 1994 durch die Aufsplitterung der italienischen Rechten erreicht wurde, und 2001, 2006 und 2008 durch ein Wahlabkommen der SVP mit den Mitte-Links-Parteien..

In der Kammer erzielte die SVP bis einschließlich der Wahl von 2006 immer drei Abgeordnete (im Jahre 1979 waren es sogar vier). Am 31. Dezember 2005 trat das neue, derzeit geltende Wahlsystem in Kraft (*Porcellum*), das der siegreichen Koalition eine Prämie zugesteht, die zu Lasten der Verlierer geht. Aufgrund eines Bündnisses auf Staatsebene mit der Sieger-Koalition von *Prodi* erzielte die SVP 2006 einen Abgeordneten im Trentino mehr, und kam insgesamt auf vier Mandate in der Kammer. Mangels eines Abkommens verlor sie 2008 sei es im Trentino, als auch in Südtirol je einen Abgeordneten und reduzierte ihre Zahl von vier auf zwei Kammer-Mandate. Mit ausschlaggebend war natürlich auch das schlechte Wahlergebnis, das erstmals mit 44,3% unter die 50%-Marke rutschte. Im Senat konnte sie Dank des Abkommens mit Mitte Links den dritten Senator bestätigen.

Abb. 72: SVP-Wahlergebnisse in Prozenten 1948–2008



Für die Kammer sind die SVP-Ergebnisse in Südtirol der Wahlen im Proporzsystem wiedergegeben, für den Senat die Summe der SVP-Stimmen in den Südtiroler Wahlkreisen. Für die Senats-Wahlen 2001, 2006 und 2008, in denen die SVP im Wahlkreis Bozen-Unterland mit den Mittellinks-Kräften kandidiert hat, wurde der Anteil der SVP-Stimmen aufgrund von Vergleichen mit den Kammer-Ergebnissen der einzelnen Parteien geschätzt und heraus gerechnet

Quelle: Eigene Berechnung und Zusammenstellung, Ministero dell'interno, Archivio storico delle elezioni: <http://elezionistorico.interno.it/index.php>, verglichen mit: Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Südtiroler Handbuch 2007; im Zweifelsfalle wurden die Daten des Ministeriums herangezogen.

3.10.2 Die Parlamentarier aus Südtirol in Rom 1921 bis 2013

Tab. 42: Deutschsprachige Parlamentarier aus Südtirol vom Königreich bis zum Faschismus 1921–1939

	Abgeordnete (alle DV)	Abg	Senatoren (vom König auf Lebenszeit ernannt)	Sen	Insgesamt
1921	<i>Eduard Reut Nicolussi</i> <i>Karl Tinzl</i> <i>Friedrich Graf Toggenburg</i> <i>Wilhelm von Walther</i>	4	-	-	4
1924	<i>Karl Tinzl</i> <i>Paul von Sternbach</i>	2	-	-	2
1929	-	-	-	-	-
1934	-	-	-	-	-
1939	-	-	-	-	-

Quelle: *Gentile E./Campochiaro E.* (2003). Segretariato generale und Archivio storico della Camera dei Deputati (ASCD). *oV* (1924): I 535 eletti per la XXVII Legislatura. *BalliniP.* (1988). Ministero dell'Economia Nazionale (Wahlen 1921), (Wahlen 1924).

Tab. 43: Italienischsprachige Parlamentarier aus Südtirol vom Königreich bis zum Faschismus: 1921–1939

	Abgeordnete	Abg	Senatoren (vom König auf Lebenszeit ernannt): **	Sen	Insgesamt
1921	-	-	Ab 1923 <i>Ettore Tolomei</i> (geb Rovereto, wohnh Montan / Bozen und Rom)	1	1
1924	-	-	<i>Ettore Tolomei</i>	1	1
1929	<i>Luciano Miori</i> (geb Rovereto, wohnh Pfatten/Bozen, Podestà von Bozen). <i>Carlo Nobile Radio de Radiis</i> , (wohnh in Tschermers/Meran)	2	<i>Ettore Tolomei</i>	1	3
1934	<i>Luciano Miori</i> ,	1	<i>Ettore Tolomei</i>	1	2
1939	<i>Carlo Carretto</i> , wohnh Bozen <i>Luciano Miori</i> , <i>Bruno Stefanini</i> (Segr fed PNF Bozen, dort wohnh), <i>Almo Vanelli</i> , (Segr fasci di combattimento Bozen, dort wohnh)	4	<i>Ettore Tolomei</i>	1	5

** In der Zeitperiode von 1919 bis 1943, des liberalen und später faschistischen Italiens, wurden sechs Senatoren aus dem Trentino ernannt, die in Trient bzw in Rovereto geboren waren. Unter ihnen findet man auch *Ettore Tolomei*, der 1865 in Rovereto geboren war, seinen Wohnsitz in Glen bei Montan in Südtirol und in Rom hatte, wo er 1952 starb. Quelle: *Gentile, E./Campochiaro, E.* (2003). Segretariato generale und Archivio storico della Camera dei Deputati (ASCD). *oV* (1924): I 535 eletti per la XXVII Legislatura. *Ballini, P.* (1988). Archivio Storico del Senato: <http://notes9.senato.it/Web/senregno.NSF/Senatori>

Tab. 44: Deutschsprachige Parlamentarier aus Südtirol im demokratischen Italien (alle SVP)

	Abgeordnete	Abg	Senatoren (gewählt)	Sen	Insgesamt
1948	<i>Otto von Guggenberg Friedl Volgger Toni Ebner</i>	3	<i>Karl von Breitenberg Josef Raffener</i>	2	5
1953	<i>Karl Tinzl Toni Ebner Otto von Guggenberg</i>	3	<i>Karl von Breitenberg Josef Raffener</i>	2	5
1958	<i>Toni Ebner Roland Riz Karl Mitterdorfer</i>	3	<i>Luis Sand Karl Tinzl</i>	2	5
1963	<i>Karl Vaja Karl Mitterdorfer Hans Dieltl</i>	3	<i>Luis Sand Hans Saxl</i>	2	5
1968	<i>Karl Mitterdorfer Roland Riz Hans Dieltl</i>	3	<i>Peter Brugger Friedl Volgger</i>	2	5
1972	<i>Roland Riz Karl Mitterdorfer Hans Benedikter</i>	3	<i>Peter Brugger Karl Zanon</i>	2	5
1976	<i>Roland Riz Hugo Gamper Hans Benedikter</i>	3	<i>Karl Mitterdorfer Peter Brugger</i>	2	5
1979	<i>Roland Riz Hans Benedikter Hugo Gamper bis Aug 1979 + dann Michl Ebner Hubert Frasnelli</i>	4	<i>Karl Mitterdorfer Peter Brugger</i>	2	6
1983	<i>Roland Riz Hans Benedikter Michl Ebner</i>	3	<i>Karl Mitterdorfer Peter Brugger bis Apr. 1986+</i>	2	5
1987	<i>Michl Ebner Ferdinand Willeit Hans Benedikter</i>	3	<i>Roland Riz Hans Rubner</i>	2	5
1992	<i>Michl Ebner Helga Thaler Außerhofer Hans Widmann</i>	3	<i>Karl Ferrari Roland Riz Hans Rubner</i>	3	6
1994	<i>Siegfried Brugger Hans Widmann Karl Zeller</i>	3	<i>Helga Thaler Außerhofer Karl Ferrari Roland Riz</i>	3	6
1996	<i>Siegfried Brugger Hans Widmann Karl Zeller</i>	3	<i>Helga Thaler Außerhofer Armin Pinggera</i>	2	5
2001	<i>Siegfried Brugger Hans Widmann Karl Zeller</i>	3	<i>Helga Thaler Außerhofer Alois Kofler Oskar Peterlini*</i>	3	6
2006	<i>Siegfried Brugger Hans Widmann Karl Zeller</i>	3	<i>Helga Thaler Außerhofer Manfred Pinzger Oskar Peterlini**</i>	3	6
2008	<i>Siegfried Brugger Karl Zeller</i>	2	<i>Helga Thaler Außerhofer Manfred Pinzger Oskar Peterlini***</i>	3	5

Seit 1948 alle SVP. 2001–2008 Wahlabkommen im Senat: *SVP-Ulivo, **SVP-Unione, ***SVP-Insieme per le Autonomie. + Während der Legislaturperiode verstorben.

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Daten des Innenministeriums und des Südtiroler Handbuchs der Autonomien Provinz Bozen.

Tab. 45: Italienischsprachige Parlamentarier aus Südtirol im demokratischen Italien

	Abgeordnete	Abg	Senatoren (gewählt):	Sen	Insgesamt
1948	<i>Angelo Facchin DC</i>	1	-	-	1
1953	<i>Angelo Facchin DC</i>	1	-	-	1
1958	<i>Alcide Berloffa DC</i>	1	<i>Candido Rosati (ab 1962) DC</i>	1	2
1963	<i>Alcide Berloffa DC</i>	1	<i>Candido Rosati DC</i>	1	2
1968	-	-	-	-	--
1972	<i>Alcide Berloffa DC</i>	1	<i>Candido Rosati DC</i>	1	2
1976	-	-	-	-	-
1979	-	-	-	-	-
1983	<i>Valentino Pasqualin DC</i>	1	-	-	1
1987	- <i>Andrea Mitolo MSI-DN bis Aug. 1991 +, dann Diego Senter.</i> - <i>Gianni Lanzinger Verdi Grüne</i>	2	<i>Lionello Bertoldi PCI, ab 1991 in PDS umbenannt</i>	1	3
1992	-	-	-	-	-
1994	<i>Pietro Mitolo AN</i>	1	-	-	1
1996	- <i>Franco Frattini FI</i> - <i>Pietro Mitolo AN</i>	2	<i>Adriana Pasquali</i>	1	3
2001	<i>Gianclaudio Bressa Ulivo-SVP</i>	1	-	-	1
2006	- <i>Michaela Biancofiore FI</i> - <i>Gianclaudio Bressa Ulivo</i> - <i>Giorgio Holzmann AN</i>	3	-	-	3
2008	- <i>Manuela di Centa PdL***</i> - <i>Gianclaudio Bressa PD</i> - <i>Luisa Gnechi PD</i> - <i>Giorgio Holzmann PdL</i>	4	-	-	4

+ Während der Legislaturperiode verstorben. Ab 2006 wurden alle im regionalen Wahlkreis gewählt. *** *Di Centa* stammt aus Udine, wurde aber in Trentino Südtirol gewählt und ersetzte *Michaela Biancofiore*, die aus Bozen stammt, aber 2008 in Kampanien gewählt wurde.

Quelle: Eigene Zusammenstellung nach Daten des Innenministeriums und des Südtiroler Handbuches der Autonomen Provinz Bozen, Archivio Storico del Senato della Repubblica.

4 Reformversuche in Italien und der Minderheitenschutz

4.1 Die Versuche zur Verfassungsreform von Mitte Rechts 2001–2006

4.1.1 Die divergierenden Ziele von Lega und Forza Italia/Alleanza Nazionale

Im Jahre 2001 war Mitte Links – nach vielen gescheiterten Versuchen in den Jahrzehnten zuvor – eine Verfs-Reform gelungen. Die Reform beschränkte sich auf den Titel V. der Verf und blieb weit davon entfernt, Italien in einen Bundesstaat nach europäischem Muster zu verwandeln, brachte Italien aber einen Schritt weiter in Richtung eines föderalen Systems.⁴⁰¹ Nach den Parlamentswahlen von 2001, die Berlusconi mit seiner Koalition gewonnen hatte, wurde – nach der eben erst erfolgten Verfs-Reform von Mitte Links – ein neuer Anlauf für eine weitere Reform genommen. Die Bemühungen standen im Spannungsfeld zwischen den unterschiedlich ausgerichteten Regierungskräften:

- Auf der einen Seite der „*Lega Nord-Padania*“, die für einen föderalen Staat eintritt;
- Auf der anderen Seite der zentralistischen Kräfte, Alleanza Nazionale und Forza Italia, die den Zentralstaat stärken wollen.

4.1.2 Der Verfassungsentwurf von Mitte-Rechts

Das Ergebnis war ein *Entwurf* für ein Verfs-Gesetz,⁴⁰² das auf der einen Seite einen zaghaften Föderalismus einführen, einige neue Zuständigkeiten als „*Devolution*“ den Regionen übertragen, gleichzeitig aber auch das „*nationale Interesse*“ als Prinzip wieder verankern sollte. Eine Reihe von Zuständigkeiten der Regionen sollte hingegen in den Staatsbereich zurückgeführt werden. Außerdem sah der Gesetzentwurf eine Stärkung der Position des Ministerpräsidenten und eine Schwächung des Parlamentes vor.

401 VG 18.10.2001, Nr 3. *Peterlini, O.* (2007a, de) S 29–38; (2008b, de) S 220–230; (2010a, it) S 79ff.

402 Gazzetta Ufficiale, 18.11.2005.

Es wurde ein „*Föderaler Senat*“ vorgesehen, aber mehr dem Namen nach, da er de facto nach dem gleichen Wahlsystem gewählt werden sollte wie bisher. Dazu sollten allerdings Delegierte von den Regionen ohne Stimmrecht kommen.

Der Iter begann im Oktober 2003 im Senat mit einem Gesetzentwurf der Regierung (A.S. 2544, *Berlusconi, Fini, Bossi, Buttiglione*). Nach der vorgesehenen zweimaligen Lesung in gleicher Fassung in beiden Kammern genehmigte die Abgeordnetenkommission den Entwurf mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder in der Sitzung vom 20. Oktober 2005 und so auch der Senat der Republik, ebenfalls in zweiter Lesung und ebenfalls mit der vorgeschriebenen absoluten Mehrheit in der Sitzung vom 16. November 2005 (mit den ausschließlichen Stimmen von Mitterrechts).⁴⁰³

Der Verfs-Gesetz-Entwurf wurde allerdings bei einem Referendum am 25. und 26. Juni 2006 mehrheitlich abgelehnt. Die Wahlbeteiligung betrug 52,30%. Von den rund 26 Mio gültigen Stimmen waren 38,68% dafür, während 61,32% gegen die Reform waren.⁴⁰⁴

4.1.3 Der gescheiterte Übergang zu unterschiedlichen Kammern

Die Abgeordnetenkommission und der Senat der Republik sind derzeit in ihren Befugnissen gänzlich gleichgestellt. Die geplante Verfs-Reform hatte hingegen eine Abweichung von diesem „*perfekten Bicameralismus*“ vorgesehen.⁴⁰⁵

- Die Abgeordnetenkommission sollte von 630 auf 500 Mitglieder reduziert werden. Dazu sollten 18 in Auslandswahlkreisen gewählte Abgeordnete und maximal drei Abgeordnete auf Lebenszeit dazukommen (derzeit sind es einschließlich der ehemaligen Staatspräsidenten sieben Senatoren).
- Der Senat der Republik sollte in einen „*Föderalen Senat der Republik*“ umgewandelt werden. Statt wie derzeit 315 Senatoren sollten es 252 werden, zusätzlich sechs gewählter Senatoren im Wahlkreis Ausland. Allerdings sollte der Senat nicht von den Regionen und Ländern beschickt werden, wie es normalerweise bei einer Länderkommission eines Bundesstaates der Fall ist, sondern nach dem geltenden Recht, ebenso wie die Abgeordnetenkommission direkt gewählt werden. Das einzige verbindende Element war die Vorschrift, dass die Wahlen gleichzeitig mit den Regionalwahlen in ganz Italien zusammenfallen müssen. Das sollte den regionalen Charakter des Senates unterstreichen. Dazu waren noch direkte Vertreter der Regionen und autonomen

403 Gazzetta Ufficiale, 18.11.2005.

404 Siehe: www.referendum2006.interno.it.

405 Vgl *Barbera, A.* (2008).

Länder vorgesehen, denen man allerdings kein Stimmrecht im Senat einräumen wollte.⁴⁰⁶

- Die Zuständigkeiten zwischen Kammer und Senat sollten aufgeteilt werden.⁴⁰⁷ Die Abgeordnetenkammer sollte für alle Bereiche zuständig werden, die in die ausschließliche Befugnis des Staates fallen. Sie wäre das politische Organ, das der Regierung das Vertrauen ausdrückt. Der föderale Senat wäre für die konkurrierenden Gesetzgebungsbereiche der Regionen zuständig. Das bedeutet, dass die Regionen in diesen Bereichen Gesetze erlassen könnten, allerdings innerhalb von Rahmenbestimmungen des Staates, die eben der föderale Senat festzulegen hätte. Damit hätte praktisch der föderale Senat die Aufgabe, die regionalen Kompetenzen einzugrenzen, statt ein direktes Vertretungsorgan der Interessen der Regionen zu sein. Besonders wichtige Bereiche sollten hingegen weiterhin von beiden Kammern genehmigt werden müssen, so die Richtlinien für die Haushalts- und Finanzgebarung, die Aufgaben der Lokalbehörden und andere wichtige Gesetze.⁴⁰⁸

Der Reformentwurf der Mitterrechts-Mehrheit, ausgearbeitet unter der Führung des damaligen Reform-Ministers *Roberto Calderoli*, führt nicht zu einem modernen föderalen System, sondern ist – entsprechend den Spannungen der Regierung – widersprüchlich: Einerseits bekennt er sich zum Föderalismus und überträgt einige Kompetenzen den Regionen („*Devolution*“), wie es von der Lega gewünscht war, andererseits zentralisiert er aber sehr stark. Er bringt verschiedene Zuständigkeiten in den Bereich des Staates zurück, führt das *sg nazionale Interesse* und die Möglichkeit der Anfechtung der Regionalgesetze vor dem Parlament wieder ein, verschärft die Ersatz-Zuständigkeit des Staates (sich den Regionen in der Ausübung ihrer Kompetenzen in gewissen Fällen zu ersetzen), verstärkt die Rolle des *Premiers* und schwächt gleichzeitig die Rolle des Parlamentes und jene des Staatspräsidenten.

Die Aufteilung der Sachbereiche zwischen Kammer und Senat ist ebenfalls nicht sehr klar. Das hätte möglicherweise nicht zu einer Beschleunigung, sondern zu einer Verlangsamung oder gar Blockierung der Gesetzgebung führen können. Es wurde zwar ein föderaler Senat vorgesehen, das Mitspracherecht der Regionen wurde allerdings auf Mitglieder ohne Stimmrecht eingeschränkt. Das nationale Interesse, die Stärkung des Ministerpräsidenten und eine Reihe neuer Staatszuständigkeiten gingen mehr in Richtung Zentralismus als Föderalismus.

406 Die Art 1 bis 17 des Gesetz-Entwurfs sollten die Art 55 bis 61 der Verfassung ändern, welche Kammer und Senat betreffen.

407 Der Art 14 formulierte den Art 70 der Verfassung neu und reformierte die Gesetzgebung.

408 *Peterlini, O.* (2007 a, de) S 39–45.

Die Reform, die vom Parlament unter der Regie von *Silvio Berlusconi* und der Minister *Bossi* und *Calderoli* genehmigt worden war, scheiterte allerdings – wie gesagt – bei der Volksbefragung im Juni 2006.

4.1.4 Die Wahlreform von Mitte-Rechts

Gelungen ist der Mitte Rechts Mehrheit hingegen, wie bereits ausgeführt, die Reform des Wahlsystems, die mit ordentlichem Gesetz Ende 2005 in Kraft treten konnte und auf die Neuwahlen im April 2006 Anwendung fand.⁴⁰⁹ Ministerpräsident *Berlusconi* und die Mitte-Rechts-Mehrheit erwarteten sich mit ihrer Reform so kurz vor den Parlamentswahlen, eine Rettung vor dem sich abzeichnenden Wahlverlust oder zumindest eine Schwächung der neuen Mehrheit. *Berlusconi* verlor zwar die Wahlen, aber die Schwächung gelang.

Wir haben das neue, derzeit immer noch geltende System der Reform von 2005 bereits im Kapitel 3.8 erläutert.⁴¹⁰

4.2 Die Anläufe zur Änderung des Wahlgesetzes 2006–2008

In der darauffolgenden Legislaturperiode (2006–08) bemühten sich sei es die neue Mehrheit von Mitte Links, um den Ministerpräsidenten *Romano Prodi*, als auch die Mitte Rechts Opposition erneut um eine Änderung des Wahlsystems. Sogar die Verf wollte man reformieren, um die Kammern zu verkleinern und den Senat in eine Regionen-Kammer umzuwandeln.⁴¹¹

4.2.1 Der Druck für ein neues Wahlsystem

Die Regierung *Prodi* (2006–2008) und das Parlament in Rom standen nämlich unter starkem Druck. Die Dringlichkeit, Reformen in Angriff zu nehmen, kam allerdings nicht direkt aus der Verf selbst. Nach einigen gescheiterten Anläufen in den 90er Jahren war ja die italienische Verf tatsächlich im Jahre 2001 geändert worden. Italien ist zwar kein Bundesstaat geworden, aber einige Schritte waren gesetzt worden.⁴¹²

409 Gesetz Nr 270 vom 21. Dezember 2005.

410 Vgl 3.8 Die Wahlreform von 2005 und die Sonderbestimmung für Südtirol.

411 *Peterlini, O.* (2010a, it) S 79 ff; (2008b, de) S 220 ff; (2007a, de) S 39–45;

412 *Peterlini, O.* (2007a, de) S 39–45; (2010a, it) S 79 ff.

Der Druck kam vielmehr vom Wahlsystem. Das neue Wahlgesetz, das Mitte Rechts Ende 2005 durchgesetzt hatte, hatte seine Wirkung getan. Es führte zur absurden Situation, dass Italien fast unregierbar geworden war. Der Vater dieses Gesetzesentwurfes, der damalige Regionen- und Reformen-Minister *Roberto Calderoli* von der Lega Nord, bezeichnete sein eigenes Werk in aller Öffentlichkeit als „*porcata*“, zu Deutsch als „*Schweinerei*“. Die Absicht war allzu deutlich gewesen: Entweder noch knapp die Wahlen zu gewinnen oder eine Situation der Unregierbarkeit für den Nachfolger zu hinterlassen.

4.2.2 Die Parlamentswahlen von 2006

Und genau das war eingetreten: *Romano Prodi* gewann am 9. April 2006, wenn auch knapp, die Parlamentswahlen und wurde Ministerpräsident. In der Abgeordneten-Kammer konnte er auf eine satte Mehrheit von 340 von 630 Abgeordneten zählen. Dazu kamen noch die meisten (acht) der zwölf Abgeordneten der Auslandswahlkreise und ein Abgeordneter aus dem Aostatal (ALD), während der Opposition per Gesetz 277 Sitze zugeteilt wurden.

Das neue, auch derzeit geltende, Wahlsystem sieht nämlich vor, dass der siegreichen Liste oder Koalition, auch wenn sie weniger Sitze erreichen würde, auf jeden Fall 55%, also 340 Sitze in der Abgeordnetenkammer vorbehalten werden müssen. Anders ist es im Senat.⁴¹³ *Prodi* gewann das Rennen um die Abgeordnetenkammer, aber äußerst knapp mit 19.002.598 Stimmen und 49,81 Prozent, gegenüber *Berlusconi* mit 18.977.843 Stimmen und 49,74 Prozent, also mit einem Vorsprung von 24.755 Stimmen und 0,06 Prozent.

In diesem Ergebnis nicht enthalten sind die zwölf Listen, die außerhalb der beiden erfolgreichen Koalitionen ohne Sitz geblieben sind, mit insgesamt 172.902 Stimmen und 0,45 Prozent. Das ergibt eine Gesamtzahl von 38.153.343 gültigen Stimmen von Wählern, die über die Regierungsmehrheit entscheiden konnten.

⁴¹³ *Peterlini, O.* (2007a, de) S 1–6.

Tab. 46: Abgeordnetenkammer 9. April 2006 – Knapper Sieg für Prodi

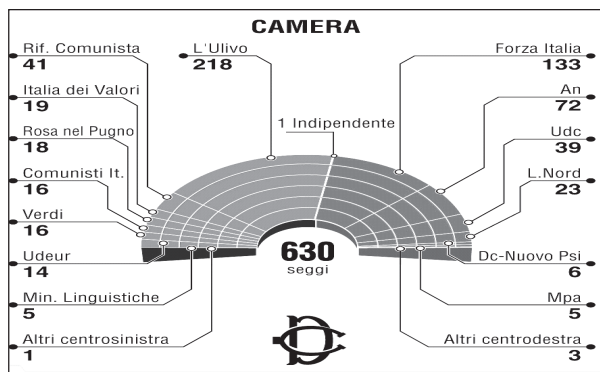
Gruppe <i>Prodi</i>	Stimmen	%	Sitze	Gruppe <i>Berlusconi</i>	Stimmen	%	Sitze
L'ULIVO	11.930.983	31,27	220	FORZA ITALIA	9.048.976	23,72	137
RIF.COM.	2.229.464	5,84	41	ALLEANZA NAZIONALE	4.707.126	12,34	71
LA ROSA NEL PUGNO	990.694	2,6	18	UDC	2.580.190	6,76	39
COMUNISTI ITALIANI	884.127	2,32	16	LEGA NORD	1.747.730	4,58	26
DI PIETRO IT. VALORI	877.052	2,3	16	DEM.CRIST.-NUOVO PSI	285.474	0,75	4
FED.DEI VERDI	784.803	2,06	15	ALTER.SOC.MUSSOLINI	255.354	0,67	
U.D.EUR POPOLARI	534.088	1,4	10	FIAMMA TRICOLORE	230.506	0,6	
PART.PENS.	333.278	0,87		NO EURO	58.746	0,15	
SVP	182.704	0,48	4	PENSIONATI UNITI	27.550	0,07	
I SOCIALISTI	115.066	0,3		AMBIENTA-LISTA	17.145	0,04	
LISTA CONSUMATORI	73.751	0,19		P.LIBERALE ITALIANO	12.265	0,03	
ALL.LOMB.AUT.	44.589	0,12		S.O.S. ITALIA	6.781	0,02	
LIGA FRONTE VENETO	21.999	0,06					
Insgesamt PRODI	19.002.598	49,81	340	Insgesamt BERLUSCONI	18.977.843	49,74	277

Wahlergebnis Italien, ohne Aosta und ohne Auslandswahlkreise. Dieses Verhältnis entschied über die Siegerkoalition und die Mehrheitsprämie.

Quelle: Ministero dell'Interno.

Die Zuteilung der Mehrheitsprämie, das heißt die Aufstockung der Sitze in der Kammer auf 340, insofern nicht in der ersten Verteilung erreicht, erfolgt an jene Koalition oder Liste, die die höchste Zahl an Stimmen auf Staatsebene erzielen konnte. Damit werden 617 der 630 Sitze der Kammer verteilt. Dazu kommen ein Abgeordneter für Aosta und zwölf für den Auslandswahlkreis. Mit diesen konnte *Prodi* seine Mehrheit aufpolstern.

Abb. 73: Die Abgeordnetenkammer 2006–2008



Bei den Parlamentswahlen 2006 erreichte *Prodi* aufgrund des Wahlgesetzes 340 Abgeordnete in der Kammer. Dazu kamen der Aostaner (ALD) und acht (von zwölf) Auslandsitaliener. Die Fraktionen änderten sich bei ihrer Gründung (im Vergleich zum Wahlergebnis) und im Laufe der Legislatur durch Umbildungen. Die größte Fraktion des Ulivo zählte nach der Wahl 218 Abg. und schrumpfte 2007 bei der Gründung des PD auf 194 Abg., während 20 von ihnen die Sinistra Democratica gründeten. Die zweitstärkste Gruppe von Mitte Links war Rif. Com. mit 41, später 40 Abg., gefolgt von IDV mit 20, später 17 Abg. Die damals größte Oppositionskraft, FI wurde mit 137 Abg gewählt, sie verlor im Laufe der Zeit bis 2008 drei und schrumpfte auf 131. Die zeitstärkste Fraktion im Rechtslager, AN wurde mit 72 Abg gewählt und sank auf 68, die drittstärkste UDC von 39 auf 36. Hier im Schaubild eine Momentaufnahme aus der Mitte der Legislatur im Jahre 2007.

Quelle: ANSA Centimetri 2007, überprüft mit Daten des Ministero dell'Interno.

4.2.3 Ein unterschiedliches Wahlsystem im Senat

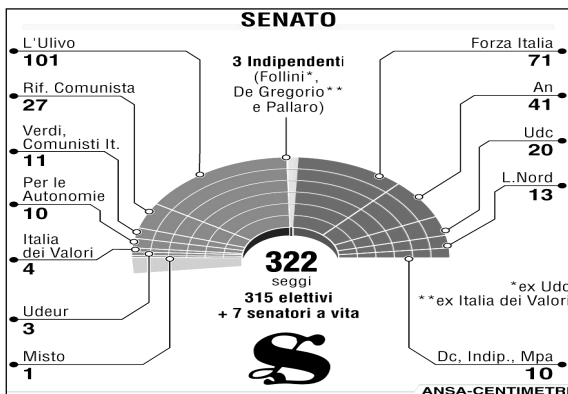
Der Senat muss laut Verf auf *regionaler* Ebene gewählt werden. Das neue, derzeit geltende Wahlgesetz allerdings, das kurz vor den Parlamentswahlen 2006 erlassen worden war, fügte dem aber eine Besonderheit hinzu: Es wurde ein Mehrheitsbonus eingeführt, der in der Abgeordnetenkammer auf *gesamtstaatlicher* Ebene vergeben wird, um die Regierungsfähigkeit zu gewährleisten; im Senat hingegen wird der Mehrheitsbonus auf *regionaler* Ebene verteilt. Abgesehen von den autonomen Regionen Trentino-Südtirol und Aosta, in denen das vorherige Mehrheitswahlsystem mit Wahlkreisen erhalten werden konnte, wird der Senat seit 2006 in Italien nach dem Proporzsystem gewählt. In jeder Region wurde der jeweils *dort* siegreichen Mehrheit (und nicht jener, die auf staatlicher Ebene gewonnen hat) der Mehrheitsbonus zugeteilt, nämlich jeweils 55% der der Region zugeteilten Sitze. Im Senat ergab sich daraus für die damalige Regierung *Prodi* eine derart knappe Mehrheit, dass das Land fast unregierbar geworden war.

Somit war 2006 das eingetreten, was vor den Wahlen beabsichtigt bzw befürchtet worden war: Die Regierung *Prodi* verfügte über eine Mehrheit von drei gewählten Senatoren, von denen einer schon am Anfang absprang (*De Gregorio*),

⁴¹⁴ was erst später mit einem Neuzugang (dem Ex-Sekretär der Christdemokratischen UDC *Follini*)⁴¹⁵ wettgemacht werden konnte. In der zersplitterten Mittelinks-Koalition mit vielen Einzelgängern bedeutete dies Einzelverhandlungen mit Senatoren, die ihre Stimme für Sonderforderungen ausnützten. Einzelgänger und Kleinstparteien zählten mehr als die großen Gruppen.

Die Mehrheit stützten – mit entsprechender Kritik seitens der Opposition – auch vier von den derzeit sieben Senatoren auf Lebenszeit, die allerdings aufgrund des hohen Alters nur zu den wichtigsten Abstimmungen kommen konnten. Diese Senatoren auf Lebenszeit sind ebenfalls eine Besonderheit der italienischen Verf. Senator auf Lebenszeit wird (vorbehaltlich Verzicht) jeder ehemalige Präsident der Republik. Weiters kann der Präsident der Republik fünf Staatsbürger, die sich besonders verdient gemacht haben, zu Senatoren auf Lebenszeit ernennen. Das Alter der Senatoren auf Lebenszeit macht die Schwierigkeit besonders deutlich: Der Jüngste, der ehemaligen Staatspräsidenten *Francesco Cossiga* ist über 82 (geboren 1928), die Nobelpreisträgerin *Rita Levi Montalcini*, die Älteste, ist inzwischen 101 (geboren 1909). Das Durchschnittsalter lag während der Regierungszeit von *Prodi* (2006–2008) bei etwa 86–87 Jahren.

Abb. 74: Der Senat der Republik von 2006–2008



Die Mehrheit von *Prodi* im Senat baute auf 1 bis 3 Stimmen Vorsprung. Auch im Senat änderten sich die Fraktionen nämlich bei ihrer Gründung im Vergleich zum Wahlergebnis und im Laufe der Legislaturperiode durch Umbildungen und Übertritte. Hier im Schaubild eine Momentaufnahme aus der Mitte der Legislaturperiode im Jahre 2007.

Quelle: ANSA Centimetri 2007, überprüft mit Daten des Ministero dell'Interno.

⁴¹⁴ *Sergio De Gregorio*, der 2006 aufgrund eines Abkommens der Italiener im Ausland mit IdV in den Senat gewählt worden war, wird im Juni 2006 von der CdL zum Präsidenten des Verteidigungsausschusses gewählt und wechselt im September 2006 endgültig zur CdL-Opposition.

⁴¹⁵ *Marco Follini* verließ im Oktober 2006 die UDC-Fraktion. Am 2. März 2007 wählte er bei der Vertrauensabstimmung für *Prodi*.

4.2.4 Die Stolpersteine im Senat

Die knappe Mehrheit im Senat bedeutete für die Senatoren der Mehrheit eine absolute Anwesenheitspflicht während der Sitzungen. Um die Beschlussfähigkeit in Frage zu stellen, genügen zwölf Senatoren, bzw 15 Senatoren, um eine namentliche Abstimmung auf elektronischem Wege zu verlangen. Die Anwesenheit zu gewährleisten war schwierig. Bei über 300 Personen können natürlicherweise manche krank sein. Außerdem nimmt Italien mit eigenen Parlamentarier-Delegationen am Europarat, an der NATO, an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und anderen internationalen Gremien teil. Diese Abwesenheiten sind zwar entschuldigt, stellen aber jedes Mal die Mehrheit in Frage, wenn sie nicht durch entsprechende Abwesenheiten der Opposition ausgeglichen werden. Aus dieser Sicht ist es einem Wunder und einer stählernen Disziplin der Mitte-Links-Mehrheit von *Prodi* zuzuschreiben, dass die Regierung trotz täglicher Stolpersteine 20 Monate durchstehen konnte.

Aus dieser dramatischen Situation ergaben sich der Vorteil und der Nachteil, dass jeder Senator ein entsprechend großes Gewicht hatte, und dass – was die Minderheiten betrifft – auch die drei Senatoren aus Südtirol eine Vorzugsposition einnahmen, wie vorher niemals in der Geschichte. Tatsächlich konnten sie von der Regierung *Prodi*, die sich Südtirol gegenüber schon vor den Wahlen positiv gezeigt hatte, wichtige Zuständigkeiten für das Land erzielen, beispielsweise eine erweiterte Autonomie im Bereich Energie (Wasserkraftwerke). Allerdings bedeutete diese Position auch, dass die Senatoren oft zu Gefangenen der knappen Mehrheit wurden, weil sie ja nicht bei jeder Differenz die Regierung in Frage stellen konnten. Umgekehrt führte die knappe Situation auch dazu, dass kleine Gruppen innerhalb der Mehrheit ihre Position ausnützten und die Regierung unter Druck setzten.

Die Regierung *Prodi* stürzte erstmals nach neun Monaten im Senat (am Aschermittwoch. 21.2.2007) über ihre Resolution zur Außenpolitik mit folgendem Stimmenergebnis: 158 Ja (also für die Resolution der Regierung), 136 Nein und 24 Enthaltungen. In jedem anderen demokratischen System wäre das eine klare Unterstützung für die Regierung gewesen, nicht so im italienischen Senat. Dort zählen de facto die Enthaltungen zu den Neinstimmen, weil jeweils die absolute Mehrheit notwendig ist (also in diesem Falle 160 Ja-Stimmen).

Die Regierung rettete sich dann bei der darauf folgenden Vertrauensabstimmung am 28. Februar 2007, bei der sie 162 Ja-Stimmen gegen 157 Neinstimmen erhielt. Die Lehre aus dieser Situation zog schließlich der Präsident der Republik, *Giorgio Napolitano*, der bei den Verhandlungen für die Lösung der Regierungskrise das Parlament aufforderte, dringend das Wahlgesetz zu ändern, um Italien die notwendige politische Stabilität zu gewährleisten. Damit sind wir beim Kern des Problems.

Über den Parteienhader hinweg wurde man sich einig, dass dringend das Wahlsystem reformiert werden müsste. Bis heute (2010) allerdings ist das nicht erfolgt.

4.2.5 Das Damokles-Schwert Referendum

Ein zweites anstehendes Problem setzte vor allem die *kleinen* Parteien von Mehrheit und Opposition stark unter Druck, eine Wahlreform anzustreben. Am 24. April 2007 hatte nämlich die Unterschriftensammlung für ein Referendum begonnen, mit dem einige zentrale Sätze aus dem bestehenden Wahlgesetz gestrichen werden sollten. Man wusste: Sollte das Referendum zum Erfolg führen, würde in Zukunft der Mehrheitsbonus in Kammer und Senat nicht mehr der siegreichen *Koalition*, sondern nur mehr der siegreichen *Liste* zugesprochen. Das würde eine Stärkung der Großparteien, Popolo della Libertà (AN und FI) auf der einen Seite und Partito Democratico (vereinigte Margherita und Links-Demokraten) auf der anderen Seite bedeuten, gleichzeitig aber eine Schwächung der kleinen Parteien.⁴¹⁶

Die Großparteien rechts und links hingegen wollten per Gesetz eine höhere Hürde vorsehen, um die Vielfalt an Parteien zu reduzieren.

Der damalige Ministerpräsident *Romano Prodi* und sein Minister *Vannino Chiti* schützten allerdings in ihrer kurzen Amtsperiode, die 2008 mit vorzeitigen Neuwahlen zu Ende ging, diese kleineren Parteien, von denen ihre Mehrheit abhängig war. Auch *Roberto Calderoli*, der vormalige (2001–06) und derzeitige Minister (seit 2008) bemühte sich damals aus der Opposition und als Vertreter einer kleineren Partei (der Lega), um eine sanftere Lösung.

4.2.6 Die Grundsätze der damaligen Mehrheit für ein neues Wahlrecht

Der vormalige Regionen- und Reformminister der Regierung *Prodi*, *Vannino Chiti*, bemühte sich auf der Regierungsseite um ein Einvernehmen innerhalb der Mehrheit und mit der Opposition. Um dieses Einvernehmen nicht in Frage zu stellen, hatte *Chiti* selbst keinen Gesetzentwurf vorgelegt, sondern nur einige Prinzipien für eine parlamentarische Initiative genannt, auf die das neue Wahlgesetz aufbauen sollte. Bei einer Fraktionssprechersitzung der damaligen Mehrheit der Unione-Parteien am 3. April 2007 wurden diese Grundsätze geprüft und gutgeheißen. In einer knapp gehaltenen Resolution der Fraktionssprecher der

⁴¹⁶ Peterlini, O. (2007) S 5–6.

Mehrheit von Kammer und Senat wurden folgende Zielsetzungen genannt, die garantiert werden sollen⁴¹⁷:

- der Bipolarismus, d.h. zwei große Blöcke sollen die politischen Kräfte darstellen und sich gegenseitig je nach Wahlzuspruch abwechseln,
- der Pluralismus; damit wollten die kleinen Parteien einem Zwei-Parteien-System eine Absage erteilen,
- ein Gleichgewicht in der Vertretung der Geschlechter.

4.2.7 Die Kleinparteien gegen das Referendum

Nach Bekräftigung des Grundsatzes, dass auf jeden Fall ein Wahlgesetz unentbehrlich sei, erklärten die Unione-Parteien in der erwähnten Resolution vom 3. April 2007, dass sie das anstehende Referendum als absolut ungeeignet erachteten, um die oben angeführten Zielsetzungen einer Wahlreform zu erreichen.

Wie bereits ausgeführt, hätte das anstehende Referendum dazu führen können, die Mehrheitsprämie nicht wie bisher der siegreichen *Koalition* und damit *allen* beteiligten Parteien zu sichern, sondern einzig und allein der *Siegerliste*. Ein solches Referendum würde also ein Zweiparteiensystem fördern, das wiederum von den kleinen Parteien der Unione (genauso, wie von den kleinen Parteien der Rechtsparteien) abgelehnt wird. Kritisiert wurde auch, dass man nicht künstlich per Gesetz oder indirekt über das Referendum ein Zweiparteiensystem vorschreiben könne. Das könnte nämlich dazu führen, dass die Parteien sich nur formal zu Wahlzwecken zu einem einzigen Rechts- bzw Links-Bündnis und Listenzeichen vereinigen, was nichts anderes wäre, als die Summe der bisher bestehenden Parteien in einem unübersichtlichen Listenzeichen (das „*listone*“ genannt wurde).

4.2.8 Die Grundsätze des Ex-Ministers *Chiti* von Mitte-Links

Im März und April 2007 hatte *Vannino Chiti*⁴¹⁸ zusammen mit dem Ministerpräsidenten *Romano Prodi* Konsultationen unter allen Parteien begonnen, um gemeinsame Grundsätze für eine Wahlrechtsreform heraus zu filtern. Am 23. April 2007 präsentierte der Minister die Ergebnisse dieser Konsultationen in den Verfs-Ausschüssen der Abgeordnetenkammer und des Senates.⁴¹⁹

417 Legge elettorale: il testo dell'accordo dell'Unione, Asca, 3.04.2007, La Repubblica, 4.04.2007, Roma.

418 *Chiti* war Minister von 2006–2008

419 Senato della Repubblica, Resoconto stenografico, Nr 2, 1° commissione permanente, 100° seduta, 23 aprile 2007.

Chiti unterstrich dabei neuerdings, dass er nicht beabsichtige ein neues Wahlgesetz vorzulegen, sondern dass die Regierung die Bemühungen der Parteien unterstützen wollte, einen Konsens auf breiter Basis für ein neues Wahlgesetz zu erzielen. Gemeinsam festgestellt wurden folgende Mängel des bestehenden Systems:

- die mangelnde Verbindung zwischen dem Gewählten und dem Wähler, weil die Wahlkreise sehr groß sind und die Kandidaten in mehreren Wahlkreisen kandidieren können;
- die große Zersplitterung der politischen Landschaft;
- keine Bestimmung für die Gleichberechtigung der Frauen im Sinne des Art 51 der Verf;
- die unterschiedliche Berechnung der Mehrheitsprämie zwischen Kammer und Senat, die zu unterschiedlichen Mehrheiten in den beiden Parlamentszweigen führen könne. Ein solches Auseinanderklaffen der Mehrheiten sollte möglichst vermieden werden, in einem perfekten Bikameralismus könne dies aber nie ganz ausgeschlossen werden.

Vor allem auf Druck der kleinen Parteien, sollte die Wahlreform möglichst zügig vorangetrieben werden, weil das Referendum keine zufriedenstellende Lösung darstelle.

4.2.9 Die möglichen gemeinsamen Punkte für eine Wahlreform

Die Grundsätze, die sich aus den Begegnungen mit den Parteien ergeben hatten und die mehrheitsfähig waren, sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Wahlreform möglichst zügig vorantreiben, weil das Referendum, das Teile des bestehenden Wahlgesetzes abschafft, keine zufriedenstellende Lösung darstelle. Es würde zu zwei großen Listen („*listoni*“) von Mitte-Links und Mit-terechts führen, könne aber nicht verhindern, dass die Zersplitterung innerhalb der beiden Listen aufrecht bleibe.
2. Aus den Gesprächen lassen sich vier gemeinsame Zielsetzungen für eine neues Wahlgesetz ableiten:
 - Das bipolare System beibehalten, in dem die Koalitionen bereits vor den Wahlen ein gemeinsames Programm vorlegen und einen Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten nennen.
 - Die Stabilität und die Kohäsion der Koalitionen festigen, damit diese möglichst eine gesamte Legislaturperiode halten.
 - Die Die Verbindung zwischen Wählern und Gewählten stärken und den Wählern eine bessere Möglichkeit der Auswahl der Kandidaten bieten.
 - Das demokratische System der Alternanz aufwerten, ohne aber die Partei-

en zu Koalitionen zu zwingen, um die Mehrheitsprämie zu erreichen und dabei programmatische Richtlinien zu opfern und in der Folge damit die Regierungsfähigkeit zu schwächen.

Neben den Zielsetzungen konnte der Minister in folgenden Punkten – laut seiner Interpretation – ein Einvernehmen zwischen den Parteien feststellen:

- **Aufteilung der Parlamentssitze:** Etwa eine Quote von 90% sollte nach dem System der konkurrierenden Listen aufgeteilt werden.
- **Mehrheitsprämie:** Eine zweite Quote von etwa 10% sollte als Mehrheitsprämie reserviert werden, die der gewinnenden Koalition oder der gewinnenden Liste (wenn diese sich alleine stellt) vorbehalten wird.
- **Verhältniswahlrecht:** Die Sitze sind im Rahmen von Wahlbezirken proporzmäßig zuzuteilen.
- **Prozenthürde:** Eine einheitliche Prozenthürde sollte für alle Listen und Koalitionen vorgesehen werden, wobei sich der Minister über die Höhe nicht festlegte und diese der Diskussion im Parlament überlassen wollte. Allerdings schlug er eine schrittweise Erhöhung diesbezüglich vor, mit dem Ziel, ab der XVII. Legislaturperiode (also damals in der übernächsten) zu einer Fünfprozenthürde zu kommen. Diese Zielsetzung wurde allerdings von den kleinen Parteien sofort in Frage gestellt. Als mögliche Alternative nannte der Minister auch eine Prozenthürde, die auf Wahlbezirksebene, auf die regionale oder sub-regionale Ebene bezogen wird.
- **Keine Vorzugsstimmen:** Wie beim derzeitigen System so sollten keine Vorzugsstimmen vorgesehen werden, weil sich die Mehrheit der politischen Kräfte dagegen ausgesprochen hatten. Nur die kleineren Parteien UDC, Democrazia Cristiana, Movimento per le Autonomie und die Autonomiegruppe⁴²⁰ im Senat haben sich für die Vorzugsstimmen ausgesprochen.
- **Kleinere Wahlbezirke:** Um die Nähe zu den Wählern zu stärken, sollten stellvertretend für die Vorzugsstimmen, die wegen der hohen Wahlwerbekosten abgelehnt wurden, kleinere Wahlbezirke vorgesehen werden, die in der Regel den Provinzen entsprechen, bei größeren sogar in Subprovinzen unterteilt werden sollten. In Italien gibt es 103 Provinzen.
- **Einer-Wahlkreise nicht ausgeschlossen:** Der Minister schloss nicht aus, dass die Diskussion über Einer-Wahlkreise noch vertieft werden könnte, gegen die sich die kleineren politischen Kräfte ausgesprochen hatten.

420 Im „Gruppo per le Autonomie“ wirkten die drei Südtiroler Senatoren, zwei Senatoren der damaligen Links-Mehrheit aus dem Trentino, die im Zeichen SVP-Unione gewählt wurden, der Senator aus dem Aostatal, ein Unione-Senator aus Sizilien und drei Unione-Senatoren aus den Regionen des Nordens mit. In der XVI. Legislaturperiode ab 2008 ist die SVP mit dem Aostaner und anderen Senatoren in der Gruppe „UDC-SVP-Autonomie“ vereint.

- **Vorwahlen:** Das demokratische System zur Auswahl der Kandidaten könne auch durch Vorwahlen innerhalb der Parteien verbessert werden.
- **Vertretung der Geschlechter:** Das Gesetz müsse, sei es bei Vorlage der Listen als auch in den Institutionen, die Vertretung beider Geschlechter fördern. Mit nur 16% Frauenanteil sei Italien das schwarze Schaf in Europa.
- **Zuteilung der Mehrheitsprämie:** Die Mehrheitsprämie sollte nur dann zugeteilt werden, wenn eine Koalition oder Partei mindestens 40% der Sitze erzielen könne. Liegt das Ergebnis darunter, so habe der Wähler wohl keine eindeutige Mehrheit fördern wollen. Die Mehrheitsprämie sollte also ab einem Mindestergebnis von 40% der Sitze (also nicht mehr der Stimmen) zugeteilt werden und die gewinnende Koalition oder Liste bis zum Erreichen von 53 oder 54% der Sitze stärken. Ebenfalls nicht zugeteilt werden sollte die Mehrheitsprämie, wenn in Kammer und Senat unterschiedliche Mehrheiten aufgrund der Wahlergebnisse zu Stande kämen. Auch in diesem Falle habe der Wähler keinen deutlichen Auftrag einer einzigen Koalition erteilt.

4.2.10 Die Vorbehalte der Rechtsparteien

Allianza Nazionale und Forza Italia bestanden auf einigen Punkten und schlossen bestimmte Änderungen kategorisch aus, die den Rahmen für die Wahlreform wesentlich eingrenzen würden:

Die Mehrheitsprämie müsse aufrecht bleiben. Das bedeutet, dass Reformen im Sinne des spanischen oder deutschen Systems ausgeschlossen sind.

Keine Rückkehr zu den **Einer-Wahlkreisen**. Obwohl Teile der Linksdemokraten (DS) und der „Margherita“ damit liebäugelten, schien die Opposition sich damit nicht mehr anfreunden zu wollen. Einer-Wahlkreise für Dreiviertel der Sitze und Verhältniswahl für das restliche Viertel bildeten das System bis 2006, vor der Reform von Mitte-Rechts. Dieser Vorbehalt versperrt den Weg in eine Reform nach französischem oder englischem Muster, bzw. zurück zum „*Matarelum*“, dem vorwiegenden Mehrheitswahlrecht wie es vor der Reform von Mitte-rechts (*Calderoli*) gegolten hatte.⁴²¹ Damit war der Rahmen eng gesteckt und es blieb praktisch das übrig, was sich dann abzeichnete, ein Verhältniswahlrecht mit

⁴²¹ Gesetzesvorschläge liegen allerdings dazu vor: *Casson* ua Nr 904, *Calderoli* (zusätzlich zu seinem umfassenden Gesetzentwurf und um das Referendum zu verhindern) Nr 1392 (beide zur Wiedereinführung des vorher geltenden Systems), *Peterlini* ua Nr 1573 (ausschließlich Ein-Mann Wahlkreise für die Abgeordnetenkammer), *Cabras* ua Nr 1442 (3/4 Ein-Mann Wahlkreise, 1/4 Verhältniswahlrecht), *Salvi* ua Nr 1391 (Hälfte der Sitze durch Ein-Mann Wahlkreise, Hälfte im Verhältniswahlrecht).

Mehrheitsprämie nach dem italienischen Muster der Regionalwahlen, aber in einem einzigen Wahlgang und ohne Vorzugsstimmen.

4.2.11 Der Reformvorschlag von Roberto Calderoli von Mitte-Rechts

Auf der damaligen Oppositionsseite bemühte sich der ehemalige Regionenminister⁴²² (und später von 2008 bis 2011 Minister für die Vereinfachung der Verwaltung) *Roberto Calderoli* (Lega Nord) um eine Reform im Sinne der kleinen Parteien. Er wollte verhindern, dass durch langwierige Verhandlungen und Verzögerungen das Referendum doch noch komme. Durch die Zuteilung der Mehrheitsprämie an die Gewinnerpartei und nicht mehr an die Koalition, würden die kleinen Parteien erdrückt. *Calderoli* hatte einen „Tisch der Freiwilligen“ (*volonterosi*) einberufen, an dem auch Vertreter der kleinen Parteien der damaligen Mehrheit mitwirkten.

Er legte schließlich Mitte März 2007 den politischen Gruppen einen ersten Gesetzentwurf zur Begutachtung vor und am 12. April 2007 eine neue, offizielle Fassung.⁴²³ Der Entwurf beruhte im Wesentlichen auf folgenden Prinzipien: Gemeinsames Programm der Koalitionen mit Premierkandidat, Verhältniswahlsystems, Mehrheitsprämie, keine Vorzugsstimmen, Kleinere Wahlbezirke, eine zusätzliche Einheitsliste mit Vorzugsstimmen für die Wahl von 20 bis 60 Abgeordneten:

Gemeinsames Programm und Premierkandidat:

Die politischen Gruppen und Parteien schließen sich zu Koalitionen zusammen, die ein gemeinsames Programm vorlegen und einen Spitzenkandidaten für die gesamte Koalition benennen.

Mehrheitsprämie:

Eine Mehrheitsprämie solle die Regierbarkeit gewährleisten. Dafür sieht der Gesetzentwurf ein sehr kompliziertes Berechnungsverfahren vor. Von den 630 Sitzen der Abgeordnetenversammlung werden nach Abzug der zwölf Auslandswahlkreise und einem Sitz für das Aostatal 60 Sitze für die eventuell zu erteilende Mehrheitsprämie reserviert. Für den Senat wird ebenfalls eine Mehrheitsprämie vorgesehen, die jener gewinnenden Liste zugeteilt wird, die mindestens 40% der Sitze des Senates erzielt und zwar bis zur Erreichung der Mindestzahl von 170 Sitzen.

⁴²² *Calderoni* war Regionenminister von 2001–2006

⁴²³ Gesetzentwurf Nr 1474.

Verhältniswahlrecht:

Sei es die Abgeordnetenversammlung als auch der Senat sollten im Verhältniswahlrecht gewählt werden, wobei natürlich im Senat – gemäß Verf – die Verteilung auf regionaler Ebene zu erfolgen hat.

Keine Vorzugsstimmen:

Auch *Calderoli* sah bei den Wahlen in den Wahlbezirken keine Vorzugsstimmen vor. Er verwies darauf, dass auch die meisten Länder der Europäischen Union keine solchen Vorzugsstimmen vorsehen würden und dass damit die Kosten für die Wahlwerbung erheblich reduziert werden könnten. Auch sei bei den jüngsten Wahlen, ohne Vorzugsstimmen, die Wahlbeteiligung höher gewesen als vorher.

Kleinere Wahlbezirke:

Auch *Calderoli* wollte die Wahlbezirke verkleinern, um einen direkten Bezug zwischen Gewählten und Wählern zu erzielen.

Einheitsliste mit Vorzugsstimmen für die Abgeordnetenversammlung:

Calderoli sah auch so genannte Einheitslisten vor, die auf gesamtstaatlicher Ebene vorgelegt werden und eine Zahl von 20 bis 60 Kandidaten enthalten können. Diese gesamtstaatlichen Listen, sind mit den Listen in den Wahlbezirken verbunden. Auf diesen Wahlzetteln sollen auch Vorzugsstimmen möglich sein. Die Einführung dieser Einheitslisten auf gesamtstaatlicher Ebene sollte der Zuteilung der Mehrheitsprämie dienen und auch der Opposition ein sogenanntes „Recht auf Tribüne“ sichern.

Zuteilung der Sitze und Mehrheitsprämie:

In der Abgeordnetenversammlung: Wenn die Parteien der gewinnenden Koalition mindestens 340 Sitze in der Abgeordnetenversammlung erzielen (von insgesamt 630), wird keine Mehrheitsprämie zugeteilt.

a) Die Zuteilung der Sitze erfolgt beginnend mit der gesamtstaatlichen Einheitsliste. Wenn eine Liste mehr als 340 Sitze erreicht, wird keine Mehrheitsprämie zugeteilt.

b) Wenn die Mehrheitskoalition 340 bis 280 Sitze mindestens erzielt, kommt sie in den Genuss der Mehrheitsprämie. Ihr werden bis zu maximal 60 Sitze zugeteilt bis zum Erreichen von 340 Sitzen insgesamt.

c) Erreicht die gewinnende Koalition weniger Sitze und zwar weniger als 280 bis mindestens 250, dann soll die Mehrheitsprämie so erhöht werden, dass zumindest 330 Sitze insgesamt erreicht werden.

d) Wenn eine Koalition nicht mindestens 249 Sitze erreicht, werden ihr zwar

die 60 Sitze der Mehrheitsprämie zugeteilt, ohne damit aber eine Regierungsmehrheit zu gewährleisten.

Im Senat: Bei der Verteilung werden von den 315 verfügbaren Sitzen sechs für die Auslandswahlkreise, einer für das Aostatal und 7 für Trentino-Südtirol abgezogen, die mit dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden (in Südtirol aufgrund des Paketes).

Sollte eine Regierungskoalition 170 Sitze im Senat erreichen, werden diese (ohne Mehrheitsprämie) zugeteilt. Sollte hingegen eine Koalition zwar mindestens 40% der Sitze im Senat erreichen, aber unter dieser Zahl liegen, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis sie 170 Sitze insgesamt erreicht.

Prozenthürde:

Während der damalige Minister *Chiti* die Definierung der Höhe der Prozenthürde dem Parlament überlassen wollte (zumindest für die nächsten Wahlen), hatte *Calderoli* folgende Vorschläge unterbreitet:

- für die Abgeordnetenkammer eine Erhöhung von zwei auf drei Prozent;
- im Senat eine Erhöhung von drei auf vier Prozent auf regionaler Basis;

Vielkandidaturen:

Genauso wie Minister *Chiti* in seinen Grundsätzen will auch *Calderoli* die Mehrfachkandidaturen auf maximal drei reduzieren, um die Nähe zu den Wählern zu erleichtern.

Während der damalige Minister *Chiti* die Höhe der Prozenthürde dem Parlament überlassen wollte (zumindest für die nächsten Wahlen), hatte *Calderoli* für die Abgeordnetenkammer eine Erhöhung von zwei auf drei Prozent und für den Senat eine Erhöhung von drei auf vier Prozent auf regionaler Basis vorgeschlagen. Genauso wie Minister *Chiti* in seinen Grundsätzen wollte auch *Calderoli* die Mehrfachkandidaturen auf maximal drei reduzieren, um die Nähe zu den Wählern zu erleichtern.⁴²⁴

4.2.12 Sonder-Klausel für sprachliche Minderheiten

Bereits im bestehenden Wahlgesetz sind Sonderbestimmungen für die sprachlichen Minderheiten enthalten, die bereits erläutert wurden. Für die Abgeordnetenkammer werden sie von der gesamtstaatlichen Prozenthürde ausgenommen, insofern sie auf regionaler Basis mindestens 20% der Stimmen erzielen. Im Senat

⁴²⁴ *Peterlini, O.* (2008 it) (2007a, de) S 46–55.

wurde, zumindest für die Region Trentino-Südtirol (mit einem Proporzszitz) und für das Aostatal (für letzteres bereits in der Verf vorgesehen), das vorwiegende Mehrheitswahlssystem mit Wahlkreisen beibehalten.

Um die Minderheiten abzusichern, haben der Kammerabgeordnete *Siegfried Brugger*, als Präsident der Gruppe für sprachliche Minderheiten in der Abgeordnetenversammlung, und der Präsident der Autonomiegruppe im Senat, *Oskar Peterlini*, mit Brief vom 26. Jänner 2007 an den Minister *Vannino Chiti* die Forderungen für die sprachlichen Minderheiten für die zukünftige Reform definiert:

- Ausnahme von der Prozenzhürde für die sprachlichen Minderheiten;
- Ausnahme von der Bestimmung, vor der Wahl einen Premierkandidaten angeben zu müssen;
- Einführung von Vorzugsstimmen, um die Mitsprache der Wähler zu stärken;
- Beibehaltung des derzeitigen Wahlsystems im Senat mit sechs Wahlkreisen (gemäß Südtirolpaket) und einem Proporzszitz.⁴²⁵

Aus den Gesprächen der Südtiroler Parlamentarier mit dem damaligen Minister *Chiti* und aus der Vorlage des ehemaligen und neuen Ministers *Calderoli* kann man schließen, dass sowohl die Mehrheit als auch die Opposition den zentralen Forderungen der sprachlichen Minderheiten Rechnung tragen wollten. Diese sollten von der Prozenzhürde ausgenommen werden, ebenso sollten die Wahlkreise und das bestehende System im Senat für die Region Trentino-Südtirol beibehalten werden.⁴²⁶

4.2.13 Die Gemeinsamkeiten in den Vorstellungen für das Wahlgesetz

Beim Vergleich der Vorschläge von Minister *Chiti* und Ex-Minister *Calderoli* ist mehr als auffällig, dass sich die beiden Vorschläge sehr ähneln und auf den gleichen Prinzipien aufbauen. Ob diese Grundlagen aus der abgelaufenen Legislaturperiode für die Neugestaltung des Wahlrechtes – wenn es zu einem solchen überhaupt kommt – herangezogen werden, bleibt abzuwarten. Für die Verfs-Reform von 2001 hatte man tatsächlich die vorhandene Grundlage der Bicamerale von 1997 verwendet.

Allerdings war der Weg in der vergangenen Legislaturperiode geprägt vom Willen des damaligen Minister-Präsidenten *Prodi*, einen (für seine Regierung notwendigen) Kompromiss mit den kleinen Parteien zu finden.

⁴²⁵ *Peterlini, O.* (2008 it) (2007a, de) S 54–55.

⁴²⁶ *Peterlini, O.* (2008 it) (2007a, de) S 54–55.

Aber in der Zwischenzeit änderte sich die Führung und es drehte sich der Wind im Partito Democratico (PD). Im November 2007 stellte der neugewählte Sekretär des PD, *Walter Veltroni*, die Grundsätze eines kombinierten Wahlsystems vor, das sich an das deutsche und das spanische Modell anlehnte. Es schien fast so, als hätte *Veltroni* über die Grundsätze eines neuen Wahlgesetzes ein Einvernehmen mit dem damaligen Oppositionsführer *Silvio Berlusconi* getroffen. Der Präsident des Verfs-Ausschusses im Senat, *Enzo Bianco*, legte einen entsprechenden Basistext vor. Die kleinen Parteien allerdings sahen sich in ihrer Existenz bedroht und rebellierten dagegen.

4.2.14 Der Gesetzentwurf Bianco

Enzo Bianco legte einen ersten Text mit verschiedenen Alternativlösungen am 11. Dezember 2007 vor.⁴²⁷ Nach einer weiteren Diskussionsrunde, nach der er neben dem Partito Democratico, auch Rifondazione Comunista und die Autonomiegruppe (der sprachlichen Minderheiten) gewinnen konnte, legte er am 15. Jänner 2008 den endgültigen Text vor, der als Basistext behandelt werden sollte.⁴²⁸ In beiden Vorlagen war eine erhebliche Wahlhürde von fünf Prozent vorgesehen, um zur Verteilung der Sitze im Parlament zugelassen zu werden. In der zweiten Vorlage wurde die Hürde etwas gelockert: Statt fünf Prozent auf Staatsebene konnten auch Listen zugelassen werden, die mindestens sieben Prozent in mindestens fünf Wahlkreisen erzielen. Damit kam er der Lega entgegen, die im Norden konzentriert ist. Auch wurde die Berechnung und Verteilung der Sitze auf Staatsebene, und nicht wie ursprünglich vorgesehen, auf der Ebene der Wahlbezirke vorgesehen. Damit kam man den kleinen Parteien etwas entgegen. Der Gesetzentwurf beschränkte sich darauf, die beiden Einheitstexte abzuändern und zwar für die Abgeordnetenkammer das DPR vom 30.01.1957 Nr 361 und für den Senat das Legislativdekret vom 20.12.1993 Nr 533. Der Entwurf bestand dementsprechend auch nur aus zwei Artikeln.

⁴²⁷ *Bianco, Enzo*, Proposta di testo unificato per il ddl in materia di riforma elettorale, 11.12.2007, Senato della Repubblica, Commissione affari costituzionali.

⁴²⁸ *Bianco, Enzo*, Proposta di testo unificato per i ddl in materia di riforma elettorale, 15.01.2008, Senato della Repubblica, Commissione affari costituzionali.

4.2.15 Sonderregelung für Südtirol

Die SVP-Parteileitung verlangte eine Sonderregelung für Südtirol, um die Vertretung der ethnischen Minderheiten zu sichern. Als Präsidiumsmitglied im Verfs-Ausschuss, wo das Gesetz anstand, legte der Vorsitzende der Autonomiegruppe im Senat, *Peterlini*, seine Vorstellungen dem Präsidenten *Bianco* vor, der sie in seine Vorlage aufnahm. Statt einzelner Sonderbestimmungen und Ausnahmen, wurde für Trentino-Südtirol das kombinierte System von 1993 vorgesehen, das sich bei den Parlamentswahlen 2001 bewährt hatte. Das damals geltende Wahlgesetz, auch *Mattarellum* genannt, war 2005 durch die *Calderoli-Berlusconi* Reform in Italien abgeschafft worden. Nur für Trentino Südtirol konnte es damals, aber nur für den Senat, gerettet werden, und zwar mit Hinweis auf die Maßnahme 111 des Südtirol-Paketes. Auch für Aosta gilt eine Sonderregelung. Im Entwurf *Bianco* wurde praktisch die geltende Regelung für den Senat fortgeschrieben, sechs Wahlkreise im Majorz-System und ein Proporzstz. Für die Kammerwahl in der Region Trentino-Südtirol, sollte es gemäß Entwurf wieder eingeführt werden, vier Wahlkreise nach dem Majorzsystem und zwei im Proporz. Ebenso war vorgesehen worden, die Listen von sprachlichen Minderheiten von der Prozenzhürde auszunehmen.⁴²⁹ Wie bereits erläutert hatten sie damals beim VfGH (1993) und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1994) diese Hürde (erfolglos) angefochten.

4.3 Die Reduzierung der Parteien und die neue Legislatur ab 2008

4.3.1 Das Referendum, die Justizaffäre und die Regierungskrise

Einen Tag nachdem *Bianco* seinen neuen Basistext vorgelegt hatte, entschied der VfGH am 16. Jänner 2008, alle drei Fragestellungen der Antragsteller zum Referendum zuzulassen. Bei einer positiven Zustimmung der Wähler sollte der Mehrheitsbonus nur mehr der siegreichen *Liste* und nicht mehr der Koalition vorbehalten werden. Mit dem Mehrheitsbonus könnte die siegreiche *Liste* (oder

⁴²⁹ Briefe *Peterlini* an den Präsidenten des Verfassungsausschusses *Enzo Bianco*, vom 13.12.2007 und 15.1.2008. Wahl-Gesetzesentwurf von Senator *Peterlini*, der dem Präsidenten *Bianco*, mit den für die Minderheiten fett angemarkten Stellen übergeben wurde. Der Text wurde von *Bianco* übernommen.

Partei) mit auch nur 20, 30 oder weniger Prozent der Stimmen, 54 Prozent der Sitze (340 von 630) in der Abgeordnetenversammlung bekommen, die de facto den kleineren Parteien abgezogen werden. Damit wurde es sehr eng für die kleinen Parteien. Eine Regierungskrise war kaum zu vermeiden. Ganz offen bekundete die kleine Partei von *Clemente Mastella*, UDEUR, vorzeitige Neuwahlen mit dem geltenden Wahlrecht, einer Reform vorzuziehen. Mit Neuwahlen konnte nämlich nicht nur das Reformgesetz verhindert, sondern auch das Referendum verschoben werden. Es war zu erwarten, dass die kleinen Parteien nicht freiwillig von der Bildfläche weggelöscht werden wollten.

Wie explosiv die Wahlmaterie ist und wie sehr sie imstande ist, Regierungen zu sprengen, daran erinnert Romano Prodi Jahre später: „An dem Tag, an dem Veltroni verkündete, an den Wahlen treten wir alleine an‘, kam Mastella zum Chigi-Palast und sagte schreiend zu mir: Wenn ihr mich beseitigen wollt, werde ich euch beseitigen!“⁴³⁰

Am gleichen 16. Jänner 2008 erschütterte ein weiteres schweres Beben die Regierung *Prodi*: Die Ehefrau des Justizministers *Clemente Mastella*, *Sandra Lonardo*, Präsidentin der Regionalregierung von Kampanien, wurde verhaftet und unter Hausarrest gestellt; verhaftet wurden auch weitere enge Mitarbeiter des Ministers seiner kleinen Partei UDEUR, der Minister selbst wurde in die Ermittlungen mit einbezogen und trat noch am selben Tag zurück. Die Vorwürfe reichten von erpresserischem Amtsmissbrauch und Unterschlagung bis hin zu Komplizenschaft mit einer kriminellen Vereinigung. Das Verfahren gegen den ehemaligen Minister *Mastella* wurde inzwischen eingestellt, nicht das gegen seine Frau, das im Mai 2010 noch läuft. Minister *Mastella* trat aus der Regierungsmehrheit aus und kündigte an, der Regierung *Prodi* wegen mangelnder Solidarität das Vertrauen zu entziehen. Die Regierung *Prodi* stürzte bei der daraufhin anberaumten Vertrauensfrage am 24. Jänner 2008 im Senat.

4.3.2 Die Wahlen von 2008 vereinfachen die politische Landschaft

Der Staatspräsident musste für den 13. und 14. April 2008 Neuwahlen ausschreiben. Die beiden Kontrahenten, *Silvio Berlusconi* und *Walter Veltroni*, sorgten bereits im Wahlkampf für eine Reduzierung der Parteien. Das geltende Wahlgesetz von 2005 sieht hohe Wahlhürden vor, die für kleine Parteien nur mit Koalitionen

⁴³⁰ La Stampa, 6.10.2010.

überwunden werden können. Beide Kontrahenten traten im Wahlkampf fast alleine mit wenigen Partnern an. Alleanza Nazionale trat dem Popolo della Libertà von *Berlusconi* bei, die Lega und der sizilianischen MpA wurden in die Wahlkoalition mit aufgenommen. *Veltroni* hatte schon vorher die Fusion von Margherita und Democratici di Sinistra (DS) vorgenommen, die Liste von *Di Pietro*, Italia dei Valori (IdV), wurde in die Koalition mit aufgenommen und für *Panella* (Radicali) wurden einige Plätze reserviert. Alle anderen Parteien wurden nicht zu den großen Wahlkoalitionen zugelassen und mussten alleine kandidieren.

Die Wahlen brachten eine radikale Veränderung der politischen Landschaft. *Berlusconi* gewann mit seiner Koalition die Wahlen und kassierte die Mehrheitsprämie. *Veltroni* wurde mit dem PD stärkste Oppositionskraft. Die Wahlhürden, auch unverändert (für Einzel-Listen 4% auf Staatsebene für die Kammer, 8% regional für den Senat), erwiesen sich als unbarmherzige Sichel. Einige Splitterparteien fanden in den Koalitionen Schutz (Radikale, MpA usw). Von den anderen über 20 Parteien, die alleine antreten mussten, überlebte im Parlament nur mehr die UDC, die allerdings im Senat nur mehr drei Sitze hält, weil sie nur in Sizilien die Wahlhürde (von 8%) bewältigte. Die links vom PD angesiedelten Parteien verschwanden alle aus dem Parlament. Ein hoher Preis für den Alleingang!⁴³¹

Retten konnten sich die ethnischen Minderheiten, die SVP und die Union Valdotaïne, aufgrund der Sonderbestimmungen. Die SVP verlor aber von ihren vier Sitzen in der Kammer zwei, einen Südtiroler und einen Trentiner Tiroler, teils wegen der Stimmenverluste, teils wegen des Tributes an die Mehrheitsprämie.

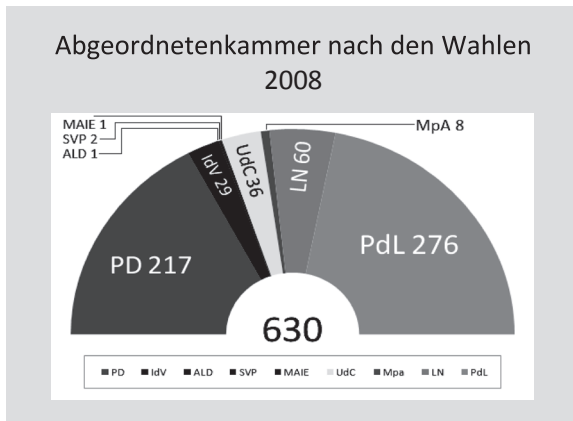
Tab. 47: Die politischen Fraktionen in der Abgeordneten-Kammer nach den Wahlen 2008

Fraktionen	Zusammensetzung
ITALIA DEI VALORI	28
LEGA NORD PADANIA	60
PARTITO DEMOCRATICO	218
POPOLO DELLA LIBERTA'	272
UNIONE DI CENTRO	35
MISTO	17
LIBERAL DEMOCRATICI – REPUBBLICANI	3
MINORANZE LINGUISTICHE	3
MOVIMENTO PER L'AUTONOMIA	8
Deputati non iscritti ad alcuna componente	3
Sitze Kammer insgesamt	630

Quelle: <http://www.camera.it/organiparlamentarism/239/260/documentoxml.asp>, abgerufen am 4.10..2008.

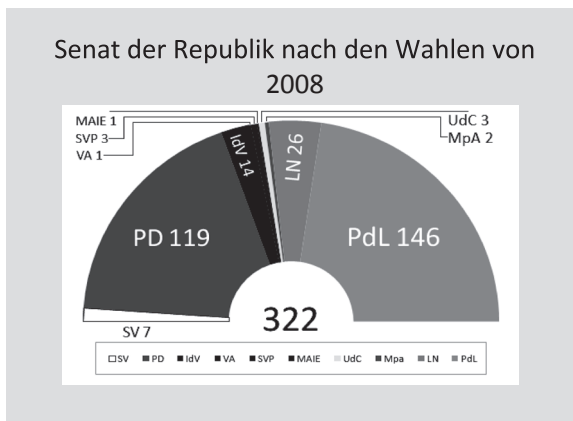
431 Zur Rolle der neuen Blöcke in Italien vgl *Diamanti, I.* (2009).

Abb. 75: Die Abgeordnetenversammlung nach den Wahlen 2008



Quelle: Ministero dell'Interno. Schaubild aus: Wikipedia, <http://it.wikipedia.org/wiki/Immagine:Camera2008.PNG>, vom Verfasser überprüft.

Abb. 76: Der Senat nach den Wahlen 2008



Das Schaubild spiegelt die Sitzverteilung wieder, die sich aus der Parteizugehörigkeit mit Stand 30. September 2008 ergibt. Die Wahlergebnisse weichen auf Grund der Wahlkoalitionen leicht davon ab, da es im Senat schwierig war, die vorgesehene Hürde von 8% in der Region zu überwinden. So wurden zwar 147 Senatoren vom PdL gewählt, einer gehört aber zur Lega Nord, sodass sich deren Zahl von 25 auf 26 erhöht hat und jene vom PdL von 147 Gewählten auf 146 reduziert hat. Auf der im Schaubild nicht angeführten Liste „SVP-Insieme per le Autonomie“ wurden zwei Senatoren gewählt, einer davon gehört parteimäßig zum PD und hat dessen Zahl von 118 Gewählten auf 119 erhöht, der andere Senator zur SVP, welche somit auf drei Sitze, wie im Schaubild dargestellt, kommt. SV 7 sind die sieben Senatoren auf Lebenszeit (senatori a Vita).

Quelle: Ministero dell'Interno, Schaubild aus Wikipedia: <http://it.wikipedia.org/wiki/Immagine:Senato2008.png>, vom Verfasser überprüft.

Nach dieser politischen Vereinfachung der Parteienlandschaft ist es schwierig vorherzusehen, ob es überhaupt noch zu einer Wahlrechtsreform kommen wird. Das neue Parlament, das 2008 neu gewählt wurde, hat im Verfs-Ausschuss des Senates beschlossen, die Reform der Kammern wieder in Angriff zu nehmen.⁴³²

4.3.3 Mangelnde Beteiligung am Referendum

Am 21. und 22. Juni 2009 kam es dann doch zum Referendum über das Wahlgesetz, das wegen der vorzeitigen Wahlen um ein Jahr verschoben werden musste. Die italienischen Wähler sollten darüber entscheiden, ob drei Bestimmungen des Wahlgesetzes von 2005 abgeschafft werden sollten.⁴³³ Die Fragen bezogen sich:

- a. Auf die Abschaffung des Mehrheitsbonus für *Koalitionen* in der Kammer. Die Mehrheitsprämie wird laut Wahlgesetz der gewinnenden Koalition oder Liste gegeben. Bei Annahme des Referendums, wäre die Mehrheitsprämie auf die gewinnende Liste beschränkt worden.
- b. Auf die Abschaffung des Mehrheitsbonus für *Koalitionen* im Senat in der jeweiligen Region. Gleich wie bei der Kammer wäre bei Annahme des Referendums die Mehrheitsprämie auf die gewinnende Liste beschränkt worden, allerdings innerhalb der Region.
- c. Auf die Abschaffung der Möglichkeit für Kandidaten in mehreren Wahlbezirken für die Abgeordnetenversammlung zu kandidieren.

Das Referendum kam zu Fall, weil nicht das vorgeschriebene Quorum von 50 Prozent der Wahlberechtigten erreicht wurde.⁴³⁴ An der Wahl zu den ersten beiden Fragestellungen beteiligten sich 23,3 Prozent, an der dritten 23,8 Prozent der Wähler.⁴³⁵ Die Mehrheitsparteien PdL und PD sympathisierten zwar mit einem Aufruf zum Ja, weil beide daraus profitiert hätten und Italien sich damit einem Zwei-Parteiensystem genähert hätte. Auf Rücksicht auf die kleinen Partner in der jeweiligen Koalition, vor allem die Lega innerhalb der Mehrheit, wurde zu-

432 Sitzungsprotokoll der 1. Gesetzgebungs-Kommission des Senates vom 10. 6.2008, Bericht des Präsidenten *Carlo Vizzini* zum Gesetzentwurf *Peterlini*, der für die Reform des Senates als Grundlage verwendet wird. Am 14.10.2008 hat auch *Sen Andrea Pastore* (PdL) eine Vorlage den Senatoren zur Unterschrift (für die Einreichung) vorgelegt, die im Wesentlichen die im Referendum gescheiterte Reform von 2005 wieder aufgreift.

433 Einheitstext für die Abgeordnetenversammlung: DPR 30. März 1957, Nr 361; Einheitstext für den Senat Leg D 20 Dezember 1993, Nr 533, abgeändert durch Gesetz Nr 270 vom 21. Dezember 2005, Gazzetta Ufficiale Nr 303.

434 Art 75 Verf.

435 <http://elezioni.interno.it/referendum/RFOoo.htm>

nächst ein ungünstiger Wahltermin nach Schulschluss gewählt und dann kaum für das Referendum geworben.

Die Lega hatte die Koalitionspartner in der Regierung offen unter Druck gesetzt. Die kleineren Partner riefen alle zum Boykott auf, weil sie befürchteten, dass beim Erreichen des Quorums die Ja-Stimmen überwiegen würden. In der Tat überwogen bei Weitem die Ja-Stimmen: 77,6% bei der ersten Frage bezogen auf die Prämie in der Kammer, 77,7% bei der zweiten Frage bezogen auf die Prämie im Senat, 87% bei der dritten Frage, also für die Abschaffung der Mehrfach-Kandidaturen.

Seit dem erfolglosen Urnengang mehren sich die Bemühungen, das Verfahren der Referenden in der Verf und besonders das Quorum zu ändern oder abzuschaffen. Die entsprechenden Gesetzentwürfe wurden vom Verfs-Ausschuss im Senat im Juli 2009 auf die Tagesordnung gesetzt.⁴³⁶ Dann allerdings herrschte Stillstand, auch bei den Verfs-Reformen. Bei einer jüngsten gemeinsamen Sitzung der Präsidien der Verfs-Ausschüsse von Kammer und Senat Ende April 2010 wurde beschlossen, die Reformen des Staates wieder in Angriff zu nehmen und dabei wurde mehrfach auch das Wahlgesetz genannt. Ob es allerdings dazu kommt, ist offen.

4.4 Kritik am bestehenden Wahlgesetz in Italien

4.4.1 Proporz mit starken Einschränkungen

Neben den bei den Referenden aufgeworfenen Fragen, liegt eine Problematik des Wahlsystems in Italien darin, dass man bewusst das Verhältniswahlrecht wählen wollte, es aber gleich zweimal (in Richtung Majorzprinzipien) eingeschränkt hat. Eine Einschränkung erfolgt nämlich durch den Mehrheitsbonus für die gewinnende Koalition, eine andere durch die Wahlhürden für die Zulassung zur Sitz-Verteilung. Damit ergibt sich eine zweifache Verzerrung des proportionalen Systems, eine *Disproportion*, die mit der Notwendigkeit der Stabilität begründet wird. Dass diese Stabilität nicht erreicht wird, hat die Regierung *Prodi* gezeigt, die im Senat nur über einen Vorsprung von durchschnittlich zwei Senatoren zählen konnte.

⁴³⁶ Commissione Affari Costituzionale, 8. Juli 2008: Ddl cost. *Adamo* e altri, *Franco* e altri, *Peterlini* e altri, *Poretti* e altri.

4.4.2 Demokratiepolitische Mängel bei den sprachlichen Minderheiten

Positiv muss hingegen vermerkt werden, dass für die geschützten sprachlichen Minderheiten in Sonderregionen, eine *regionale* Hürde (von 20%), statt der gesamtstaatlichen Hürden, vorgesehen wurde. Diese Hürde wirkt allerdings innerhalb Südtirols demokratiepolitische Kritik auf. Es kann – realistisch betrachtet – nur die SVP und keine andere Südtiroler Oppositionspartei diese Hürde überwinden und zum Zuge kommen. Die Hürde ist praktisch auf die SVP zugeschnitten, die in der Region bisher immer die 20 Prozent überschritten hat.

Ähnliche Kritik gilt für die Wahlkreise im Senat. Die Wahlkreise im Senat haben für die Südtiroler Minderheit einen deutlichen Vorteil. In zwei von drei Wahlkreisen (nicht in Bozen Unterland) hat nämlich die SVP eine überwiegende Mehrheit. Diese ist so ausgeprägt, dass sie im Majorz-System ihre Sitze auch bei erheblichen Stimmenverlusten halten kann. Keine Südtiroler Oppositionspartei aber auch keine andere Partei hat eine minimale Chance.

Das wirft Weiters die Frage nach dem demokratischen Auswahlverfahren der Kandidaten auf. Da im Senat auf den Stimmzetteln der Name des Kandidaten jeder Partei, neben dem Listenzeichen vorge druckt ist, ergibt sich in diesen Wahlkreisen für die SVP-Wähler keine Möglichkeit auszuwählen. Sie können höchstens auf andere Parteien ausweichen, wenn ihnen der Kandidat absolut nicht zusagt. Diese kleineren Südtiroler Oppositionsparteien haben aber unter den gegebenen Umständen keine Chance. Die SVP plant deshalb, ihre Kandidaten mit Vorwahlen unter ihren Mitgliedern auszuwählen.

4.4.3 Demokratische Repräsentanz des Parlamentes in Frage gestellt

Zum Unterschied von anderen Mittelmeerstaaten, wie beispielsweise Spanien, Griechenland und Portugal, bekam Italien gleich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eine relative stabile Demokratie. Es nahm in den 50er Jahren aktiv an der Gründung der Europäischen Gemeinschaft teil und ist eines der sechs Gründerstaaten. Italien erlebte ein schnelles, wenn auch unausgeglichenes Wirtschaftswachstum und eine entsprechende Modernisierung.⁴³⁷ Die Wachstumsrate platzierte sich nach Südkorea an zweiter Stelle in der Welt. Im europäischen Vergleich wuchs das Einkommen so schnell, dass es am Ende die-

⁴³⁷ Vgl. Bull, M./ Rhodes, M. (Hg) (2009) S 1- 13.

ser Periode nahe an das Pro-Kopf Einkommen von Deutschland und Frankreich heranreichte.⁴³⁸

Trotz der von ethischen und demokratischen Grundwerten getragenen italienischen Verf und dem Bemühen der Verfs-Väter, jede Gefahr von Diktatur von vorneherein zu verhindern, leidet Italien an Mangel an Demokratie. Italien verfügt zwar über ein unabhängiges Justizsystem, ein demokratisch gewähltes Parlament und eine Regierung, die das Vertrauen des Parlamentes haben muss, aber die drei Staatsgewalten stehen nicht im Gleichgewicht zueinander. Dazu kommt die vierte Gewalt, jene der Medien. Besonders im Bereich Rundfunk und Fernsehen gibt es in Italien – neben dem öffentlich rechtlichen Rundfunk – ein weitgehendes Monopol im privaten Bereich, das noch dazu in den Händen des mehrmaligen und derzeitigen Ministerpräsidenten *Silvio Berlusconi* liegt.⁴³⁹

Das Parlament wird in seiner Rolle als Volksvertretung zunehmend vom Übergewicht der Regierung eingeschränkt. Diese bedient sich mit zunehmender Häufigkeit der Notstandsdekrete, die das Parlament nur mehr ratifizieren muss, und der Vertrauensabstimmungen zu Gesetzentwürfen, mit denen die parlamentarische Diskussion und Änderungsmöglichkeit abgewürgt wird. In der laufenden Gesetzgebungs-Periode hat man in den 179 Wochen vom 7. Mai 2008 bis Mitte Oktober 2011 ganze 57 Mal die Vertrauensfrage gestellt (23 im Senat, 34 in der Kammer),⁴⁴⁰ also durchschnittlich alle drei Wochen.⁴⁴¹ Die Angriffe des Ministerpräsidenten gegen die Justiz und die Sondergesetze zur Vermeidung seiner Strafprozesse tun das ihre dazu.⁴⁴²

Im internationalen Vergleich der großen Demokratien kann man tatsächlich feststellen, dass die zentrale Rolle der Volksvertretung eigentlich nur in den Vereinigten Staaten von Amerika ihren vollen Ausdruck im Parlament findet. Wie *Gianfranco Pasquino* (2007) beklagt,⁴⁴³ befindet sich Italien am anderen Pol. Bei der Einsetzung der Regierung benötigt diese zwar das Vertrauen des Parlamentes, was die zentrale Rolle desselben bestätigt, aber nicht mehr so am Ende, wie etwa in Deutschland und Spanien.

Zum Unterschied von diesen Verf-en kennt Italien das konstruktive Misstrauen nicht. Alle Krisen der italienischen Regierungen sind – gemäß *Pasquino* – hin-

438 Vgl *De Cecco, M.* (2009) S 107, sowie *Dornbusch, R./Nölling, W./Layard, R.* (Hg) (1993), *Bolho, A./Vercelli, A./Yoshikawa, H.* (Hg) (2001).

439 Vgl *Hibberd, M.* (2009).

440 Einschließlich der Abstimmungen zu Gesetzen, einzelnen Artikeln, zu Vertrauens- und Misstrauensanträgen zur Regierung oder einzelnen Ministern: <http://www.camera.it/556?conoscercelacamera=46>, aktualisiert am 14.10.2011.

441 Über die Regierung *Berlusconi* vgl *Vassallo, S.* (2009).

442 Über die Korruption, die Justizangriffe und die Sondergesetze vgl *Della Porta, D./Vannucci, A.* (2009) S174- 195, *Peterlini, O.* (2009a it) (2010d, de it).

443 *Pasquino, G.* (2007) S 6.

gegen außerparlamentarisch verursacht worden. Und Krisen gab es mehr als genug. Eine der großen Schwächen der italienischen Demokratie liegt gerade in der mangelnden Stabilität der Regierungen, besonders in der Vergangenheit vor der Reform der Wahlgesetze im Jahre 1993. Zwischen 1945 und 1989 gab es in Italien 43 Regierungen, die im Durchschnitt zwölf Monate lang im Amt blieben. Alle Reformen zielten deshalb darauf ab, dem Staate mehr Stabilität zu geben.⁴⁴⁴

4.4.4 Starke Parteien, aber schwaches Parlament

4.4.4.1 Die mächtige DC in der Ersten Republik

In der politischen Repräsentanz nimmt das italienische Parlament nicht die zentrale Rolle ein, die einerseits von der Regierung eingeschränkt wird, andererseits in Wirklichkeit die Parteien ausüben. Bis zu den Schmiergeldskandalen (*Tangentopoli*) und der Änderung des Wahlgesetzes im Jahre 1993, gab es in Italien zwar eine Vielzahl an Parteien, aber die übermächtige, christlich-demokratische DC beherrschte ganze 50 Jahre lang (1944–1994) die Regierung, mit unterschiedlichen Koalitionen um die Mitte. Die kommunistische Partei (PCI) bildete die stärkste Oppositionskraft, kam zwar knapp an das Ergebnis der DC heran, überholte diese sogar einmal an Stimmen bei den Europawahlen 1984, wurde aber erfolgreich von jeder Alternanz in der Regierung ferngehalten, ebenso wie die rechte Flanke MSI/DN. Trotz der wechselnden Regierungen herrschte in Italien politische Stabilität, die Stabilität der Parteien.

4.4.4.2 Die neuen Blöcke in der Zweiten Republik

Mit dem Wahlgesetz von 1993,⁴⁴⁵ wurde ein überwiegendes Mehrheitswahl-System eingeführt und der Weg zu einem bipolaren System eingeleitet, das die Kräfte um zwei große Blöcke, Rechts und Links scharte. Das führte zur Spaltung der DC, deren Richtungen sich zwischen Rechts und Links entscheiden mussten, der *Tangentopoli-Skandal* tat das seine zum endgültigen Untergang des alten Parteiensystems und der DC dazu.

Die traditionell starke Position der Parteien blieb aber in den neuen Formationen aufrecht. Mit den Wahlen von 1994 etablierte sich erstmals *Berlusconi's* Forza Italia (mit 21% in der Kammer) und die linksdemokratische Partei PDS (mit 20,4%). In den folgenden Jahren stärkten sie ihre Position, in dem sie, rechts

⁴⁴⁴ Fabbrini, S. (2004) S 205 ff.

⁴⁴⁵ Gesetz vom 4. August 1993, Nr 276.

(*Polo*, dann *Casa della Libertà*, jetzt *Popolo della Libertà*) und links (*Ulivo*, dann *Unione*, jetzt *Partito Democratico*), erweiterte Koalitionen bildeten und die isolierten Parteien aus den rechten (AN) und linken Lagern mit einschlossen. Rechts ist das immer noch der Fall, links hängte der PD 2008 die weiter links stehenden Kräfte und die Grünen ab.⁴⁴⁶

4.4.4.3 Die Reihung bestimmen die Parteizentralen

Die Rolle der Parteien wurde im Jahre 2005 durch die weitere Reform des Wahlsystems (das sg *Porcellum*)⁴⁴⁷ noch verstärkt.⁴⁴⁸ Die Kritik betrifft die Auswahl der Parlamentarier und damit direkt die demokratische Repräsentanz des Parlamentes. Die Kandidaten werden (von wenigen Ausnahmen abgesehen) von den Spitzen der Parteien aufgestellt und auf den Listen der Wahlbezirke in der von Ihnen gewünschten Ordnung gereiht. Die Wähler haben keine Möglichkeit diese sg „blockierten“ Listen abzuändern, sodass ihnen keine Auswahl der Kandidaten mehr bleibt.⁴⁴⁹

Abgesehen von der Auswahl des Premier-Kandidaten (in mehr oder weniger populistischen Vorwahlen), sehen die Parteien für die Auswahl der Parlaments-Kandidaten keine Form der Bürgerbeteiligung vor. Die Südtiroler Volkspartei bietet eine löbliche Ausnahme, indem sie ihre Kandidaten mit Vorwahlen zumindest parteiintern durch ihre Funktionärsbasis in demokratischer Weise auswählt und dies in Zukunft mit Vorwahlen bei den Parteimitgliedern tun will.

Beim bestehenden Wahlsystem in Italien sind weder kleine Wahlkreise vorgesehen, in denen die Kandidaten einen direkten Bezug mit ihren Wählern aufbauen können, noch Vorzugsstimmen, mit denen die Wähler ihre Präferenz für Kandidaten ausdrücken können. Die Wähler können bei Kammer- und Senatswahlen nur das jeweilige Listenzeichen ankreuzen. Nur für den Senat in Trentino Südtirol und in Aosta gibt es Wahlkreise. Vorzugsstimmen gibt es nur mehr in den Auslandswahlkreisen. Mit der Parteistimme wählen die Wähler in Italien automatisch eine Kandidatenliste mit, die nicht einmal auf dem Stimmzettel aufscheint, sondern nur in den Wahllokalen ausgehängt wird. Sie haben keine Möglichkeit auf die Reihung der zu Wählenden Einfluss zu nehmen.

Die Reihung innerhalb jeder Liste in den Wahlbezirken nimmt die Partei etwa nicht auf durch die Organe im Wahlbezirk vor, sondern meist an der Spitze in Rom oder Mailand vor. Die Kandidaten kommen dann bei der Wahl selbst genau

446 Zur Rolle der neuen Blöcke in Italien vgl *Diamanti, I.* (2009).

447 Gesetz vom 21. Dezember 2005, Nr 270, *Gazzetta Ufficiale* Nr 303.

448 Vgl *Bardi, L.* (2009).

449 *Peterlini, O.* (2009 de) S 103–106; (2007a, de) S 1 und S 45–57; (2008 it) S 44–57.

in dieser Reihung zum Zug, bis die der Partei im jeweiligen Wahlbezirk zustehenden Sitze ausgeschöpft sind. Wenn also einer Partei in einem Wahlbezirk aufgrund der erzielten Ergebnisse beispielsweise fünf Sitze zustehen, gelten die ersten fünf auf der Liste als gewählt. So können die Zentralen der Parteien ihre Spitzenkandidaten oder Funktionäre in ganz Italien an die ersten Stellen der Listen in den Wahlbezirken setzen und zwar gleich in mehreren oder sogar allen Wahlbezirken. Diese können dann nachträglich aussuchen, in welchem Wahlbezirk sie die Wahl annehmen wollen. Damit bestimmen sie zusätzlich noch, wer nicht nachrücken kann und in welchen anderen Wahlbezirken hingegen, die Kandidaten und damit welche Kandidaten an ihrer statt nachrücken können.⁴⁵⁰

Durch die fixe Reihung der Kandidaten auf den Listen, die Möglichkeit in mehreren oder allen Wahlbezirken zu kandidieren und nachträglich auszusuchen, in welchem Wahlbezirk die Wahl anzunehmen, wählen die Spitzenfunktionäre der Parteien de facto nicht nur die Parlamentarier aus. Sie bestimmen auch noch, wer der ersten nicht Gewählten, wo und wem nachfolgen darf. Ein Großteil des Parlaments wird damit praktisch ernannt.

Die Folge dieses Systems ist, dass schon vor den Wahlen etwa 90 bis 95 Prozent der Parlamentsmitglieder feststehen. Die weitere Folge ist, dass die Zukunftsaussichten eines Parlamentariers nicht in den Händen der Wähler liegen, sondern in jenen der Parteizentralen. Um wiedergewählt zu werden, brauchen sich die Parlamentarier weniger um ihre Wähler zu kümmern, als vielmehr um die Verantwortlichen an der Spitze der Parteien, die die Platzierung in den verschiedenen Regionen Italiens und die Reihung der Kandidaten vornehmen. Um es ganz praktisch auszudrücken: *„Der Kandidat muss nicht mehr dem Volk gefallen oder dem Wahlkreis, dem Dorf oder seiner Stadt, sondern er muss nur der Parteiführung brav gehorchen und möglichst das tun, was der Häuptling will, ganz gleich, ob dieser Berlusconi heißt oder der Sekretär des PD ist.“*⁴⁵¹ Dann kommt der Kandidat auf einen guten Platz und er wird gewählt. Daraus ergibt sich eine immer größere Entfernung zwischen Gewählten und Wählern, deren Interessen zweitrangig werden. Die Gefahr für die demokratische Vertretung ist offensichtlich.

Wie schon vor fast einem halben Jahrhundert *Giovanni Sartori* (1963) hervorgehoben hat, geht es um die Frage, welche Sanktion die politischen Vertreter am meisten befürchten.⁴⁵² Nicht die Sanktionen der Wähler, nicht jene der Lobbys sind so sehr gefürchtet, wie jene der verantwortlichen Leiter der Parteien. Al Bekräftigung dieser These führt *Pasquino* an, wie alle großen Reden von Politikern in den Parteikongressen gehalten werden. Auch die Leadership ist nicht in den

450 Peterlini, O. (2009 de) S 103–106; (2007a, de) S 1 und S 45–57; (2008 it) S 44–57.

451 Peterlini, O. in der Neuen Südtiroler Tageszeitung 30.4.2010, S 6.

452 Sartori, G. (1963) S 281–386.

Parlamenten gewachsen. Keine der großen Persönlichkeiten Italiens kam aus der parlamentarischen Schule, auch nicht in der Vergangenheit wie *De Gasperi, Togliatti, Nenni, Fanfani, Moro, Craxi, De Mita, Andreotti*. Dasselbe gilt ebenso für *Berlusconi* und *Prodi*, die ohne parlamentarische Erfahrung Ministerpräsidenten wurden.⁴⁵³

4.4.5 Die Macht der Parteien ist schwierig zu brechen

Die Macht der Parteien ist aber schwierig zu brechen. Die Aussichten auf eine Reform sind diesbezüglich realistisch niedrig einzustufen. Mit einer Reform, die den Wählerwillen aufwertet, würde notgedrungen dieses Machinstrument der Parteizentralen geschwächt. Um den Wählerwillen aufzuwerten, sind folgende Möglichkeiten im Gespräch: Entweder die Wiedereinführung der Vorzugsstimmen, wogegen man allerdings die hohen Wahlkampfkosten einwendet, oder die Wiedereinführung der Wahlkreise zumindest für einen Teil der zu Wählenden, oder interne Regeln für die Parteien zur demokratischen Auswahl der Kandidaten (mit Vorwahlen).⁴⁵⁴

Als Rechtfertigung für das bestehende System verweist man auf Deutschland: Auch in Deutschland gibt es keine Vorzugsstimmen. Das stimmt für die Landeslisten, die im Proporz gewählt werden. Aber in Deutschland wird zunächst die Hälfte des Parlamentes über die kleinen Einer-Wahlkreise gewählt. Es ist ein ähnliches System, wie es in Italien vor der Reform galt. Beim alten System (*Mattarellum*), das nur mehr in Trentino Südtirol für den Senat gilt, wurden drei Viertel der Parlamentarier in Einer-Wahlkreisen gewählt. Im Aosta gibt es einen einzigen Einer-Wahlkreis.

4.5 Ausblick auf mögliche Neuerungen des Wahlsystems

4.5.1 Ein weiterer Reformversuch mittels Referendum

Bis zum März 2011 lagen im Senat, der gemäß Abkommen mit der Kammer für die Reformen der Verf und des Wahlgesetzes in dieser Legislaturperiode zuständig ist, insgesamt 29 Gesetzentwürfe in Wahlangelegenheiten vor, darunter zwei

⁴⁵³ *Pasquino, G.* (2007) S 7–9.

⁴⁵⁴ Zur Demokratie in den Parteien vgl *Barbera, A.* (2009) (2009a), *Sartori, G.* (1982).

Volksinitiativen.⁴⁵⁵ Bis zum Juli 2012 sollten es 48 werden. Allerdings fehlten die offiziellen Vorlagen der zwei großen Blöcke, des PD und besonders der damaligen Mehrheit PdL. Ende Juli 2011 reichte *Anna Finocchiaro*, die Präsidentin der PD-Gruppe im Senat als Erstunterzeichnerin einen Gesetzentwurf der PD-Gruppe ein, der eine Art französisches Wahlsystem vorsieht. Die Abgeordnetenkammer wäre zu 70% in Einer-Wahlkreisen zu wählen, nach dem französischen Modell mit 50% Mehrheit und sonst Stichwahlen. 28% der Kammer würden im Proporz in Wahlbezirken gewählt und 2% mit Proporz auf gesamtstaatlicher Ebene (National College). Im Senat wären ebenso 70% in Einer-Wahlkreisen zu wählen und die restlichen 30% in der Region auf proportionaler Basis.⁴⁵⁶

Da sich die Änderung des Wahlgesetzes aber angesichts des Fehlens einer offiziellen Vorlage der Mehrheit und der gegensätzlichen Standpunkte hinauszögerte, setzten wichtige Strömungen des PD im Jahr 2011 darauf, das Wahlgesetz erneut durch abschaffende Referenden zu ändern. Das Ziel war, das vorhergehende Wahlgesetz, das *sg Mattarellum* wieder aufleben zu lassen. Angeführt wurde das dafür errichtete Referendum-Komitee für die Einer-Wahlkreise, „*Comitato referendario per i collegi uninominali*“ (Co.Re.CU), von *Andrea Morrone* (Vorsitzender des Ausschusses) und *Arturo Parisi* (Politik-Koordinator). Politisch wurde das Komitee (Ende September 2011) von folgenden Kräften als Mitglieder unterstützt: *Italia dei Valori*, *Sinistra Ecologia e Libertà (Vendola)*, *I democratici (Parisi und Prodi)*, *la Rete* der Referendums promotoren von *Mario Segni*, *Partito liberale italiano*, *l'Unione popolare*, und inoffiziell auch von großen Teilen des PD, insbesondere von *Walter Veltroni*. Es wurden zwei Anträge hinterlegt. Das erste Referendum zielte auf die vollständige Streichung des bestehenden Wahlgesetzes, des *sg „Porcellums“* ab, das zweite nur von einigen Teilen desselben. Ende September 2011 waren die notwendigen Unterschriften gesammelt. Es blieb die Frage offen, ob der VfGH die Fragestellungen als zulässig erklärt, zumal er in ähnlich gelagerten Fällen solche Anträge nicht zuließ, weil laut seiner bisherigen Rechtsprechung die Abschaffung, nicht automatisch die Wiederbelebung des alten Gesetzes ermögliche.

Ein weiteres Referendum, organisiert von *Stefano Passigli*, ebenfalls vom PD, zielte in die entgegengesetzte Richtung, nämlich die Verhältniswahl aufrecht zu erhalten, aber die blockierten Listen und die Mehrheitsprämie zu streichen und die unterschiedlichen Wahlhürden zu vereinheitlichen. Allerdings wurde es während der Unterschriftensammlung zurückgezogen.

455 Senato della Repubblica, Raccolta ddl in materia elettorale, 1.Commissione permanente, XVI Legislatura, marzo 2011.

456 Senato della Repubblica, Atto Senato 2846, Finocchiaro ed altri.

4.5.2 Der VfGH zur Zulässigkeit der Referenden über Wahlgesetze

4.5.2.1 Kriterien für die Zulassung von Referenden über Wahlgesetze

Der VfGH lehnte den Antrag auf Zulassung beider Referenden am 12. Jänner 2012 ab.⁴⁵⁷ Der VfGH stuft die Wahlgesetze, die Gegenstand der Volksabstimmungen werden sollten, in die Kategorie jener Gesetze ein, die als verfassungsrechtlich notwendig gelten, deren Existenz und Gültigkeit für das Funktionieren und die Kontinuität der Verfs-Organe unverzichtbar sind. Er verwies auf seine vorangegangenen Urteile, zuletzt auf die Urteile Nr 16 und 15 von 2008.⁴⁵⁸

Die Zulässigkeit eines Referendums hänge deshalb von zwei Bedingungen ab:

- Einmal müssten die Fragestellungen, die den Wählern unterbreitet werden, homogen sein und auf eine einheitliche, rationale Matrix (einen rationalen Zusammenhang) zurückzuführen sein. Des Weiteren müssten sie zu einer kohärenten, übrig bleibenden Gesetzeslage führen, die sofort anwendbar sei, um das Funktionieren der Organe zu gewährleisten, auch im Falle einer gesetzgeberischen Untätigkeit (Urteil Nr 32, 1993, und zuletzt Urteile Nr 16 und 15 von 2008).
- Zweitens dürfen die Fragen eines Referendums über Wahlgesetze nicht auf die Abschaffung eines gesamten Gesetzes abzielen und ein Wahlgesetz in seiner Gesamtheit abschaffen. Die Fragen dürfen nur Teile eines Gesetzes betreffen, deren Abschaffung müssen eine Gesetzgebung hinterlassen, die insgesamt angemessen ist, um die Erneuerung des zu wählenden Verfs-Organs zu jeder Zeit zu gewährleisten. Daher dürfen die Fragestellungen nur darauf abzielen, aus der Wahlgesetzgebung einzelne Bestimmungen zu entfernen, die miteinander verbunden sind und für das weitere Funktionieren des gesamten Systems nicht unabdingbar sind (siehe Urteile Nr 16 und 15 von 2008).⁴⁵⁹

4.5.2.2 Die Abschaffung eines gesamten Wahlgesetzes ist nicht zulässig

Die Frage, Nr 1 des beantragten Referendums trug folgenden Titel: „*Politische Wahlen – Aufhebung des Gesetzes 21. Dezember 2005, Nr 270, welches Änderungen für die Wahl der Abgeordnetenkammer und des Senats vorsieht*“. Der VfGH erklärte diese Fragestellung als nicht zulässig, weil sie ein Wahlgesetz in seiner Gesamtheit betrifft. Wenn das Referendum Erfolg hätte, würde es zu einem Mangel an

457 Corte Costituzionale, Sentenza n. 13, Anno 2012, 12 gennaio 2012.

458 Das Urteil wurde vom Verfasser übersetzt und zusammengefasst.

459 Corte Costituzionale, Sentenza n. 13, Anno 2012, 12 gennaio 2012, Considerato in diritto, Pkt 4.

einer funktionierenden („*disciplina operante*“) Regelung führen, die verfassungsrechtlich geboten ist.⁴⁶⁰ Die Verfs-Organe dürften nicht einer, auch nur theoretischen Gefahr ihrer Lähmung ausgesetzt werden (Urteil Nr 29 von 1987).

Dieser Grundsatz erfordere, für seine tatsächliche Umsetzung, dass die Wahlgesetze laufend funktionieren, um die betreffenden Organe erneuern zu können (Urteil Nr 5 von 1995). Der VfGH verweist diesbezüglich auch auf das Urteil Nr 304, 2007.

Eine Bedingung für ein Referendum in Wahlangelegenheiten ist das sg Recht der „*Selbst-Anwendbarkeit*“, das jederzeit die Erneuerung der repräsentativen Versammlungen ermöglicht. (Urteile Nr 16 und 15 des Jahres 2008 und Nr 13 von 1999). Die Frage Nr 1 schlägt die Aufhebung des Gesetzes Nr 270/2005 vor und erfüllt diese Bedingung nicht.

4.5.2.3 Das alte Gesetz kann nicht wieder aufleben

Der VfGH akzeptiert auch nicht die These der Betreiber des Referendums, dass im Falle einer Annahme desselben, die vorhergehende Gesetzgebung wieder aufleben würde.

Die These von der Wiederbelebung der vormaligen Bestimmungen kann nicht akzeptiert werden, weil sie auf eine „*geschichtete*“ („*stratificata*“) Vision der Rechtsordnung aufbaut. Gemäß dieser Vision würden die Bestimmungen einer jeden Schicht, auch wenn sie abgeschafft wurden, nur ruhen und bereit sein wieder auferstehen zu können.

Wenn man dieser Argumentation folgen würde, hätte das die Rückkehr zu Bestimmungen zur Folge, die längst abgeschafft worden waren. Die Folgen wären für den Gesetzgeber (sei es für die gewählten Organe als für das Referendums) unvorhersehbar, ebenso für die Behörden, die zur Auslegung oder Anwendung berufen sind. Die Folgen wären schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechtssicherheit. Die Rechtssicherheit sei ein Grundsatz, betont der VfGH, der wesentlich ist für das System der Quellen und der bei der Wahlgesetzgebung von grundsätzlicher Bedeutung für das Funktionieren des demokratischen Staates ist (Urteil Nr 422 von 1995).⁴⁶¹

4.5.2.4 Die Aufhebung von einzelnen Sätzen „unklar und widersprüchlich“

Die Frage Nr 2 trägt den Titel „*Politische Wahlen – Aufhebung der ausdrücklich angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 2005, Nr 270, welches*

⁴⁶⁰ Corte Costituzionale, Sentenza n. 13, Anno 2012, 12 gennaio 2012, Considerato in diritto, Pkt 5.

⁴⁶¹ Corte Costituzionale, Sentenza n. 13, Anno 2012, 12 gennaio 2012, Considerato in diritto, Pkt 5,2.

Änderungen für die Wahl der Abgeordnetenkammer und des Senats vorsieht“. Diese Frage erklärt der VfGH ebenso für unzulässig. Neben den bereits zur Frage Nr 1 genannten Gründen, wegen ihrer Widersprüchlichkeit und mangelnder Klarheit.

Auch dieser Antrag betrifft die aktuelle Wahl-Formel; sie bezieht sich zwar nicht auf das ganze Gesetz Nr 270/2005, aber auf einige Bestimmungen davon. Die Fragestellung schlägt die Abschaffung des Art 2 des Gesetzes Nr 270/ 2005 und von 71 Einleitungssätzen („*alinea*“) vor, also der Satzanfänge aller Absätze, die Gegenstand der Anfrage sind. Diese Sätze sehen die Abschaffung oder die Ersetzung der Wahlbestimmungen vor, die vorher in Kraft waren, die in den Artikeln 1, 4, 5, 6 und 8 desselben Gesetzes enthalten sind. All das sei unklar und widersprüchlich und deshalb unzulässig.⁴⁶²

4.5.2.5 Versuch Gesetz durch Referendum zu ändern gescheitert

Damit ist der mühsame Versuch gescheitert, das Wahlgesetz aus dem Jahre 2005 durch ein Referendum abzuschaffen. Weder die ganze Abschaffung, noch die teilweise Abschaffung wurde vom VfGH als zulässig erklärt. Ein Ziel hatten die Einbringer der Referenden trotzdem erreicht, nämlich auf die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung hinzuweisen und Druck auf den Gesetzgeber auszuüben.

4.5.3 Die Anläufe im Jahre 2012

4.5.3.1 Weitreichende Vorschläge und eine gescheiterte Verf-Reform

Das Parlament war nicht untätig geblieben. Über die verschiedenen Anläufe und die sich immer wieder ändernden Vorschläge für eine Wahlreform im Jahre 2012 könnte man ein ganzes Buch schreiben. Bis zum Juli 2012 lagen – wie gesagt – 48 Gesetzesanträge vor.⁴⁶³ Sie reichten von der Rückkehr zum Mattarellum mit dem kombinierten überwiegenden Mehrheitswahlrecht, bis zur ausschließlichen Wahl in Wahlkreisen, der Notwendigkeit der absoluten Mehrheit und einer Stichwahl, der besseren Berücksichtigung der Gender, der Beibehaltung des Proporzsystems mit einigen strukturellen Änderungen, der Wiedereinführung der Vorzugsstimmen, bis zur Diskussion über das deutsche und das spanische System.

⁴⁶² Corte Costituzionale, Sentenza n. 13, Anno 2012, 12 gennaio 2012, Considerato in diritto, Pkt 6.

⁴⁶³ Senato della Repubblica, Raccolta Ddl in materia elettorale, 1.Commissione permanente, XVI Legislatura, marzo 2011.

Als sich Italien mit seinen rund 1900 Mrd Schulden an den Abgrund der Zahlungsunfähigkeit nahte,⁴⁶⁴ Ministerpräsident *Silvio Berlusconi* im November 2011 zurücktrat und Staatspräsident *Giorgio Napolitano* ein Technikerkabinett unter der Führung von *Mario Monti* einsetzte, änderte sich die politische Lage. Die *Monti*-Regierung wird von den Großparteien, der vormaligen Regierungspartei PdL und der vormaligen Opposition PD, sowie den Zentrumsparteien des sogenannten Terzo Polo gestützt und beruht damit auf einer sehr breiten Mehrheit. Die Dialogbereitschaft zwischen vormaliger Mehrheit und Opposition führte im April 2012 auch zu einer Einigung über eine Verfs-Reform, allerdings auf der Basis des größten gemeinsamen Nenners, der nicht sehr groß ausfiel.

Diese Basis für eine Verfs-Reform ging dann im Senat im Juni 2012 in Brüche, als die oppositionelle Lega mit Hilfe des PdL einen, zumindest dem Namen nach leicht föderalen Senat durchsetzte und dafür die Einführung einer Semi-Präsidentialrepublik des PdL unterstützte. Neben den traditionell wie bisher zu wählenden Senatoren (250, fast wie im Entwurf des Verf-Ausschusses aber ohne die acht Auslandsvertreter), sah der Entwurf je einen Vertreter der Regionen und der Autonomen Provinzen, also 21 Regional-Vertreter vor.⁴⁶⁵ Deren Stimmrecht allerdings wurde auf die konkurrierenden Zuständigkeiten und auf die „*Angelegenheiten von Interesse der Lokalkörperschaften*“ beschränkt, der Parlamentarierstatus sollte für diese ebenfalls nicht gelten.

4.5.3.2 Die Annäherung der Standpunkte zwischen PdL und PD

Allerdings mahnte Staatspräsident *Giorgio Napolitano* immer wieder die Notwendigkeit an, die institutionellen Reformen vorzunehmen. Im Sommer 2012 kristallisierten sich die Standpunkte der beiden Großparteien, PdL und PD ziemlich deutlich heraus. Es gab eine Reihe von gemeinsamen Vorstellungen, und einige wesentliche Streitpunkte. Die wesentliche gemeinsame Schubkraft, die beide entgegengesetzte Großparteien beseelte, bestand darin, durch eine hohe Hürde und eine kräftige Mehrheitsprämie die kleinen Parteien auszugrenzen, oder sie zu zwingen, in ihren Reihen mit zu wirken.

4.5.3.3 Der Standpunkt des PD

Im Namen des PD hinterlegte *Enzo Bianco*, als Berichterstatter am 1. August 2012 im Verf-Ausschuss ein Dokument mit acht Schlüsselementen für einen

⁴⁶⁴ Banca d'Italia, Italienische Zentralbank.

⁴⁶⁵ Senato della Repubblica, Emendamento 2.550 (testo 2) / 101 (testo 3), *Calderoli Divina*, Giugno 2012 presentati in Aula Senato al ddl 24 ed altri.

Entwurf zum Wahlgesetz. Dem folgte am 24. September ein entsprechender Gesetzentwurf der Fraktionsvorsitzenden des PD *Anna Finocchiaro* und *Luigi Zanda*.⁴⁶⁶

Die Sitze sollten folgendermaßen zugeteilt werden:

- 50% der Sitze in Einer-Wahlkreisen,
 - 35% über Listen in Bezirks-Wahlkreisen (oder an die besten Verlierer, wenn nicht genügend),
 - 15% Prämie an die erste Partei oder Koalition.
1. Das Staatsgebiet wird in 309 Einer-Wahlkreise aufgeteilt (das sind 50% der Kammer-Sitze auf dem Staatsgebiet). Diese werden unter den 27 Wahl-Bezirken verteilt, die im G 270/ 2005 vorgesehen sind. Die Verteilung erfolgt aufgrund der Bevölkerungszahl. Das Aostatal bekommt einen einzigen Wahlkreis.
 2. Es wird eine einheitliche Wahlhürde von 5% für alle Listen eingeführt, sei es dass sie sich gemeinsam oder einzeln präsentieren. Zusätzlich sind auch jene Listen zugelassen, die zwar nicht die gesamtstaatliche Wahlhürde überwinden, aber in mindestens fünf Wahlbezirken mindestens 8% in fünf Wahlkreisen erreichen. In diesem Fall werden die ihnen zustehenden Sitze nur dort zugewiesen, wo sie die Hürde von 8% überwunden haben.
 3. Die Mehrheits-Prämie beträgt 15% der Sitze, die im Inland vergeben werden, mit Ausnahme des Sitzes von Aosta, also insgesamt 93 Sitze (in der Kammer). Die Prämie wird der Partei und an den mit ihr verbundenen Listen zugewiesen, die die höchste Zahl der Stimmen erreicht haben.
 4. Der Wähler hat nur eine Stimme: Indem er für den Kandidaten des Einer-Wahlkreises abstimmt, wählt er gleichzeitig auch für die mit dem Kandidaten verbundene Liste, ohne jeden Abzug zum Ausgleich (wie es beim Mattarellum mit dem sg „*scorporo*“ der Fall war). Die mit dem Kandidaten verbundene Liste wird auf dem Stimmzettel neben dem Namen des Kandidaten abgedruckt. Es ist eine kurze Liste, bestehend aus einer Zahl von Kandidaten, die nicht höher sein darf als 33% der Zahl der Wahlkreise, und in keinem Fall mehr als zehn. Unabhängige Kandidaturen, die nicht mit Listen des Wahlbezirkes verbunden sind, sind verboten.
 5. Die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien zusteht, wird auf gesamtstaatlicher Ebene mit dem d'Hondt-System berechnet. Die Mehrheits-Prämie wird auf der Grundlage der höchsten Stimmenanzahl der einzelnen Wahllisten bestimmt. Die Sitze werden dann den einzelnen Listen, Wahlbezirk per Wahlbezirk zugeordnet.
 6. Um herauszufinden, welche Kandidaten gewählt sind, geht man von den Wahlbezirken aus. Zunächst werden die Kandidaten einer jeden politischen

⁴⁶⁶ Senato, DdL *Finocchiaro e Zanda*, N. 3428, comunicato alla Presidenza il 24 settembre 2012.

Kraft ausgewählt, die in den einzelnen Wahlkreisen gesiegt haben. Um die evtl weiteren, einer Liste zustehenden Sitze zuzuweisen, greift man auf folgende zwei „Kanäle“ zurück:

- a) die kurze Liste, die mit den verschiedenen Wahlkreiskandidaten verbunden ist,
 - b) die besten Verlierer in den Wahlkreisen der gleichen politischen Kraft.
 - c) die Mehrheits-Prämie wird zugeteilt, in dem man auf die besten Verlierer in den Einer-Wahlkreisen zurückgreift.
7. Die Gleichstellung der Geschlechter soll gefördert werden.
8. Für den Senat schlägt man das gleiche System vor, mit halbierten Zahlen.

4.5.3.4 Der Standpunkt des PdL und die Gemeinsamkeiten

Im Namen des PdL hinterlegte *Gaetano Quagliariello*, stellvertretender Fraktionssprecher des PdL am 31. Juli 2012 den Verfs-Gesetzentwurf Nr 3428 zur Reform des Wahlgesetzes.⁴⁶⁷

Die Sitze sollten folgendermaßen zugeteilt werden:

- 90% der Sitze durch die Wahl im Proporzsystem nach *d'Hondt*,
- davon 2/3 mit Vorzugsstimmen, 1/3 über blockierte Listen,
- 10% Regierbarkeits-Prämie für die gewinnende Partei.

Die Vorschläge waren im Wesentlichen zwischen PD und PdL so abgesprochen, dass sie sich sehr ähneln, woran *Quagliariello* in seinem Begleitbericht erinnert.

Er nennt folgende gemeinsame Grundsätze:

- Das Verhältniswahlssystem für Kammer und Senat, nach dem (für Minderheiten ungünstigen) *d'Hondt* Verfahren, auf der Ebene der Wahlbezirke.

Analyse: Bianco sieht zwar auch das Proporzverfahren nach d'Hondt vor, aber nur für 35% der Sitze, die Hälfte reserviert er für die Einer-Wahlkreise, also das Mehrheitswahlrecht. Außerdem sieht er die proportionale Verteilung der Sitze auf gesamtstaatlicher Ebene und nicht im Wahlbezirk vor. Der PdL korrigiert sich später allerdings und will auch eine Verteilung auf Staatsebene.

- eine Wahlhürde von 5% im Staatsgebiet oder von 10% in mindestens fünf Wahlbezirken, um zur Verteilung der Sitze bei der Kammer zugelassen zu werden.

Analyse: Bianco sieht zwar auch 5% im Staatsgebiet als Hürde vor, alternativ dazu aber 8% (und nicht 10%) in fünf Wahlkreisen.

- Der Wille zwei Drittel der Sitze aufgrund der Angaben der Bürger auszuwäh-

⁴⁶⁷ Senato, DdL *Quagliariello*, N. 3428, comunicato alla Presidenza il 31 luglio 2012.

len und ein Drittel durch sg blockierte Listen. Das bedeutet, dass die Parteien die Kandidaten reihen, die dann in dieser Reihenfolge zum Zuge kommen, ohne dass die Wähler die Reihung abändern können.

Analyse: Der PdL stellt sich das Auswahlverfahren durch Vorzugstimmen seitens der Wähler vor, der PD durch die Wahl in Einer-Wahlkreisen.

- Die Einführung einer Prämie der Regierbarkeit

Analyse: Diese Prämie, die der PD Mehrheitsprämie nennt, wird unterschiedlich festgelegt, der PdL bei 10% der PD bei 15.

Der Gesetzentwurf des PdL sieht im Detail folgendes vor:

- Die Parteien reichen bei der Wahlbewerbung, neben ihrem Listenzeichen, zwei Listen von Kandidaten ein, eine blockierte Liste, durch die ein Drittel der Kandidaten gewählt wird, und eine Liste mit den Kandidaten, aus denen die Wähler ihre Vorzugstimme auswählen können.
- Jeder Wähler erhält einen Stimmzettel und eine Stimme für die Wahl der Liste im Proporzsystem, die er durch Ankreuzen des Listenzeichens auf dem einheitlichen Stimmzettel ausdrückt.
- Neben dem Listenzeichen sind bis zu drei freien Zeilen für die Vorzugstimmen vorgesehen. Die Wähler können bis zu drei Namen schreiben, in kleineren Wahlbezirken nur einen Namen.
- Die sg blockierte Liste wird indirekt, mit dem Ankreuzen des Listenreihen, mitgewählt.
- Bei der Zuteilung der Sitze innerhalb der Parteien, kommen 2/3 der Kandidaten laut Vorzugstimmen und 1/3/ aus den blockierten Listen zum Zuge.
- Die Wahlhürde von 5% wird für die Kammer auf das gesamtstaatliche Ergebnis bezogen, im Senat auf das regionale Ergebnis.⁴⁶⁸

4.5.3.5 Die unterschiedlichsten Vorstellungen von PdL und PD

Die größten Schwierigkeiten zwischen den beiden Vorstellungen sind gerade bei der Mehrheitsprämie und beim Auswahlverfahren der Kandidaten gegeben:

1. Die Mehrheitsprämie sollte laut den Vorstellungen des PdL ausschließlich der gewinnenden Partei zustehen, laut PD der gewinnenden Koalition. Der politische Hintergrund liegt darin, dass der PD ein Instrument braucht, um die verschiedenen Seelen zu einer gemeinsamen Kandidatur zu bewegen, während dem PdL dies nicht notwendig erscheint.
2. Der PdL besteht auf ein Auswahlverfahren durch Vorzugstimmen, während

⁴⁶⁸ Laut Erklärung des PdL Berichterstatters, Sen. *Lucio Malan* im Verf-Ausschuss am 25. September sollte die Hürde auch für den Senat auf die nationale Ebene hin korrigiert werden.

der PD lieber in kleinen Einer-Wahlkreisen wählen würde, um die hohen Wahlkampfausgaben und die Beeinflussung durch Pressgroups in Grenzen zu halten.

4.5.3.6 Die sprachlichen Minderheiten in den beiden Entwürfen

Weder der Prinzipien-Entwurf *Bianco* vom PD, noch der Gesetzentwurf *Quagliariello* vom PdL nehmen auf die sprachlichen Minderheiten in Südtirol Bezug und sehen entsprechende Schutznormen vor. Da es sich bei *Bianco* nur um zentrale Grundsätze handelt, scheint eine nachträgliche Berücksichtigung leichter möglich, als im fertigen Gesetzentwurf des PdL. In letzterem wird der Art 83 des geltenden Gesetzes (für die Abgeordnetenversammlung),⁴⁶⁹ in dem die Ausnahme für sprachliche Minderheiten von der Prozentklausel vorgesehen ist, abgeschafft und durch eine generelle 5% Prozentklausel auf Staatsebene ersetzt. Lediglich der Einer-Wahlkreis für Aosta wird nicht berührt.⁴⁷⁰ Auch *Bianco* sieht diesen in seinen Grundsätzen vor. In den Bestimmungen für den Senat hingegen, lässt der Gesetzentwurf *Quagliariello* die im geltenden Gesetz vorgesehenen Sonderbestimmungen für Trentino Südtirol und Aosta unberührt.⁴⁷¹ Ohne Ausnahme für die sprachlichen Minderheiten von der Wahlhürde für die Abgeordnetenversammlung, würden sie mit von diesem Zweig des Parlamentes ausgeschlossen bleiben. Im Senat würde zwar die 5%-Klausel in der Region leicht überwindbar sein, die Wahlkreise bilden allerdings eine Maßnahme, die auf dem Südtirol-Paket beruht.

Die Wahl des Proporzanteiles (beim PdL-Vorschlag von zwei Dritteln, beim PD von 35%) mit dem für kleinere Gruppen ungünstigen *d'Hondt* Verfahren, bedeutet für die sprachlichen Minderheiten, dass die großen Gruppen (durch den kleineren Quotienten) stärker zum Zuge kommen, als die kleinen.

Der Vorbehalt von 15% (PD), bzw 10% der Sitze (PdL) für die Mehrheitsprämie, schließt kleinere Gruppen von 10–15% des Parlamentes aus. Das bedeutet, dass auch die sprachlichen Minderheiten von der Verteilung von 95 bis 142 Sitzen ausgeschlossen bleiben.

Der Vorbehalt von 10 bis 15% Mehrheitsprämie reduziert die Zahl der für die Minderheiten in der Region Trentino Südtirol zur Verfügung stehenden Plätze in der Kammer von zehn (laut neuer VZ elf) auf neun (bzw zehn).⁴⁷²

469 Einheitstext für die Wahl der Abgeordnetenversammlung, DPR vom 30. März 1957, Nr 361, in der im Oktober 2012 geltenden Fassung von 2005.

470 Art 92 des DPR vom 30. März 1957, Nr 361, in der im Oktober 2012 geltenden Fassung von 2005.

471 Art 20–21 ter, D lgs 20. Dezember 13, Nr 533, in der im Oktober 2012 geltenden Fassung von 2005.

472 Aufgrund der provisorischen Daten der VZ 2011 würde sich die derzeitige Zahl der der Region zustehenden Kammer-Abgeordneten von zehn auf elf erhöhen. Servizio studi del Senato, Nr 356, Mai 2012.

Die Hürde von 5% bedeutet eine weitere Beschneidung der Verhältnismäßigkeit, die eigentlich dem Proporzsystem zu Grunde liegen sollte. Dieses wird praktisch zweimal beschnitten, unten durch die Hürde und oben durch die Mehrheitsprämie, und entsprechend verzerrt.

4.5.3.7 Der Kompromissversuch von *Calderoli*

Der Exminister *Roberto Calderoli* bemühte sich um einen Kompromiss und legte am 3.10.2012 dem Verf-Ausschuss zwei nach Punkten zusammengefasste Vorschläge vor, einer mehr auf Wahlbezirke ausgerichtet, der andere mehr staatlich. Dabei setzte er für die Zuteilung der hohen Mehrheitsprämie eine Mindestvoraussetzung von 40, bzw 45% der Stimmen. Wenn man bedenkt, dass die Großparteien weit weniger als 30% geschätzt werden, scheint dies eine bedeutende Grenze zu werden.

Hypothese A

Korrigierter Proporz und Sitzzuteilung nach Hare in den Wahlbezirken, auf der Grundlage von 232 Mehrlings-Wahlkreisen in der Kammer und d 116 im Senat; evtl Reststimmenverteilung auf Staatseben;

Bestätigung der geltenden Normen für die sprachlichen Minderheiten in Kammer und Senat;

Wahlhürde von 5% (oder 4%), oder 6% in mehreren Wahlbezirken, die 1/5 der Bevölkerung umfassen; im Senat 6% auf regionaler Ebene.

Regierbarkeits-Prämie an jene Listen, die 40% übersteigen, mit einer Aufstockung auf 52%; bei nicht Erreichen 5% der gesamten Sitze.

Hypothese B

Korrigierter Proporz und Sitzzuteilung nach Hare auf gesamtstaatlicher Ebene für die Kammer; kleinere Wahlbezirke im Vergleich zu den Bestehenden; Im Senat auf regionaler Ebene;

Bestätigung der geltenden Normen für die sprachlichen Minderheiten in Kammer und Senat;

Wahlhürde von 5% auf Staatsebene, oder 4% für Listen innerhalb von Koalitionen, die mindestens 15% erreichen, oder 6% in Wahlbezirken, die 1/5 der Bevölkerung ausmachen;

im Senat Wahlhürde von 6% auf regionaler Ebene, oder 5% für Listen innerhalb von Koalitionen, die mindestens 15% erreichen;

Auswahl von 2/3 der Kandidaten durch Vorzugsstimmen, 1/3 mit blockierter Liste auf Wahlbezirks-Ebene, im Senat auf regionaler Ebene;

Regierbarkeits-Prämie an jene Listen, die 45% übersteigen, mit einer Aufstockung auf 55%.

4.5.3.8 Ein sich abzeichnender Kompromiss

Am 11. Oktober 2012 wurde im Verf-Ausschuss über die unterschiedlichen Vorstellungen abgestimmt. Es lagen die Entwürfe der beiden Berichterstatter vor, einer von Lucio Malan vom PdL, einer von Enzo Bianco vom PD, die sich im Wesentlichen an die Entwürfe der entsprechenden Parteien anlehnten.

Nach den erfolgten Protesten, sahen schließlich beide Entwürfe auch die Sonderbestimmungen für die sprachlichen Minderheiten vor, wie sie bereits im geltenden Wahlsystem verankert sind: Regionaler Bezug von 20% der Hürde für Listen von sprachlichen Minderheiten (statt der 5% auf Staatsebene) und Beibehaltung der Wahlkreise für den Senat in Trentino Südtirol.

Mit breiter Mehrheit wurde der Entwurf Malan als Arbeitsgrundlage (*testo base*) genehmigt, weil auch die Parteien der Mitte das System mit den Vorzugsstimmen bevorzugten. Auch wurde eine weitere Konvergenz angepeilt. Die Mehrheitsprämie setzte Malan für die Kammer mit 76 Sitzen fest, für den Senat mit 37, was rund 12% statt der ursprünglich vom PdL beabsichtigten 10% ausmacht und ein Entgegenkommen gegenüber dem PD bedeutete. Ebenso sollte die Prämie nicht mehr nur der gewinnenden Partei, sondern auch der gewinnenden Koalition zugeteilt werden, wie es der PD gewünscht hatte.

Wie das Wahlgesetz endgültig aussehen wird, kann erst nach der Genehmigung durch Kammer und Senat gesagt werden.

5 Schlussfolgerungen und Erkenntnisse

5.1 Überprüfung der Thesen

Wir hatten zu Beginn der Studie folgende Thesen aufgestellt:

1. **These:** Nationale Wahlsysteme können die Vertretung einer Minderheit durch eine ethnoregionale Partei stärken und schwächen.

Diese These kann eindeutig nicht falsifiziert werden. Wahlsysteme wirken sich einschneidend auf die Vertretung von sprachlichen Minderheiten im Parlament aus. Wie *Nohlen* allerdings zu Recht feststellt, sind diese Auswirkungen erst dann bestimmbar, wenn die technischen Details, ihr Zusammenwirken im System und das Verhalten der politischen Kräfte erfasst werden.⁴⁷³ Der DV und die SVP als ethnoregionale Parteien, die bisher eine Vertretung in Rom erzielten, bilden dafür empirisch erprobte Beispiele. Jedes Mal, wenn Rom an der Schraube der Wahlsysteme drehte, wirkte sich das unmittelbar auf die Minderheit in Südtirol aus, angefangen von der zunächst teilweisen dann totalen Verdrängung durch die faschistischen Systeme bis zu den Reformen nach dem Krieg, der Änderungen der Senatswahlkreise 1992, des Wahlsystems 1993 und 2005.

2. **These:** Proporzsysteme erleichtern die Vertretung von Minderheiten nur, wenn diese gebietsmäßig verstreut sind, aber wirken eher nachteilig, wenn diese in einem geschlossenen Siedlungsgebiet leben.

Auch diese These konnte nicht falsifiziert werden. Proporzsysteme erlauben es tatsächlich, kleinen gebietsmäßig versprengten Minderheiten, gleich welcher Art, mit ihrer gesamtstaatlichen Summe leichter den notwendigen Prozentsatz zu erreichen, um ins Parlament einziehen zu können. Das ist eine klare Frage der Mathematik. Mehrheitswahlsysteme schließen solche *verstreute* Minderheiten nämlich ganz aus, besonders bei Einer-Wahlkreisen, wenn sie nirgends mehrheitsfähig werden können.

Wenn Minderheiten hingegen, wie es bei den Südtirolern der Fall ist, in einem geschlossenen Siedlungsgebiet leben, sieht die Sache anders aus. Das Proporzsystem gewährt zwar eine verhältnismäßige Vertretung, aber eben nicht mehr.

⁴⁷³ *Nohlen, D.* (2007) S 128.

Das Mehrheitswahlssystem mit kleinen Wahlkreisen bietet solchen Minderheiten hingegen mehr, wie die nächste These 3 zeigen wird.

3. **These:** Mehrheitswahlssysteme mit Einer-Wahlkreisen fördern die Vertretung von nationalen Minderheiten, wenn diese in geschlossenen Siedlungsgebieten leben.

Diese These kann nicht falsifiziert werden. Um diesen Vorteil der territorialen Konzentration in Wahlkreisen ausschöpfen zu können, müssen die Minderheiten allerdings in ethnoregionalen Parteien zusammenwirken. Wir konnten diese These deutlich bei den Senatswahlkreisen zuerst, und ab 1993 auch bei den Kammerwahlkreisen bestätigen. Die Minderheiten sind in ihrem Gebiet Mehrheit und profitieren vom entsprechenden System.

4. **These:** Die Wahlkreiseinteilung kann Minderheiten begünstigen oder benachteiligen. Je weiter die Wahlkreise über das Siedlungsgebiet hinaus auf weitere Regionen erweitert werden, desto kleiner wird die Quote, die diese Minderheit ausmacht und umso schwieriger eine Vertretung.

Diese These kann für Minderheiten in geschlossenen Siedlungsgebieten nicht falsifiziert werden, für verstreute Minderheiten ist hingegen ein großer Wahlkreis (möglichst ein einziger fürs ganze Staatsgebiet) günstiger. Die Ausweitung des Wahlkreises 1923 schwächte (neben anderen Bedingungen) die Südtiroler so sehr, dass sie ihre Vertretung halbierten und sich überhaupt nur Dank eines Wahlpaktes mit den Slowenen halten konnten. Die ungerechte Verteilung der Wahlkreise bewirkte aber auch im demokratischen Italien einen Nachteil für Südtirol zugunsten des Trentino. Mit der Neueinteilung der Senatswahlkreise 1992 zeigten sich die (vorher negativen und dann positiven) Auswirkungen besonders klar. Eine unproportionale Verteilung der Wahlkreise erinnert an das *Gerrymandering*, der instrumentalen Einteilung der Wahlkreise.

5. **These:** Wenn gleich das Proporzsystem grundsätzlich günstig für verstreute Minderheiten ist, benachteiligen Sperrklauseln und Mehrheitsprämien Minderheiten und können diese sogar ausschließen.

Diese These kann eindeutig nicht falsifiziert werden. Proporzsysteme, die sich mit Sperrklauseln oder Mehrheitsprämien (oder mit beiden Instrumenten) dem Mehrheitswahlssystem nähern, wirken minderheitenfeindlich. Das zeigte sich empirisch besonders:

- am Beispiel des DV im Jahre 1924 im Vergleich zu den vorangegangenen Wahlen.
- bei den erfolglosen Kandidaturen der SVP im Proporzanteil der Kammer ab 1993 (mit den entsprechenden Rekursen beim VfGH, dem Europäischen Gerichtshof und der Protestkandidatur *Magnago*),
- beim neuen Wahlgesetz von 2005 mit seiner Mehrheitsprämie und den Sperrklauseln. Die SVP zog zwar 2006 einen Vorteil aus der Mehrheitsprämie in der Kammer, aber aus einem ausschließlichen Grund: Sie schloss sich der *Mehrheit* (von *Prodi*) an und nützte damit die Vorteile der Mehrheit. Bei den Wahlen darauf, im Jahre 2008, als die SVP alleine antrat, zeigten sich die wahren Folgen der Prämie: Die SVP verlor (zwar nicht ausschließlich wegen des Systems) gleich zwei von vier Mandaten, eines davon in eindeutiger Weise aufgrund der Nachteile, die alle Verliererparteien und die nicht koalitierten Listen zahlen müssen, nämlich eine höhere Wahlziffer für jedes Mandat.

Ohne Sondernorm in Form einer rein regionalen Wahlhürde würde die SVP, bei geltendem Wahlrecht, aus der Abgeordnetenkammer verschwinden.

5.2 Detail-Überprüfung am historischen Ablauf

5.2.1 Nach der Annexion und im Faschismus: Abhängig vom Wahlkreis

Wie dramatisch sich staatliche Wahlgesetze auf ethnische Minderheiten auswirken können, wurde den Südtirolern schon unter dem Faschismus vorgeführt. Die Parlamentsvertretung des Deutschen Verbandes wurde aufgrund des *Acerbo*-Gesetzes und des großräumigen Wahlbezirkes von vier (1921) auf zwei (1924) reduziert. Ab 1928 gab es nur mehr die faschistische Großliste (*Listone*).

Schlussfolgerungen daraus:

- Minderheiten, die konzentriert in einem Siedlungsgebiet leben, profitieren von Wahlkreisen, die ihrem Siedlungsgebiet entsprechen.
- Um diesen Vorteil der territorialen Konzentration in Wahlkreisen ausschöpfen zu können, müssen die Minderheiten allerdings in ethnoregionalen Parteien zusammenwirken.
- Je weiter die Wahlkreise über das Siedlungsgebiet hinaus auf weitere Regionen erweitert werden, desto kleiner wird die Quote, die diese Minderheit ausmacht, und umso schwieriger eine Vertretung.

- Die Wahlkreiseinteilung kann Minderheiten begünstigen oder benachteiligen. Eine disproportionale Verteilung der Wahlkreise erinnert an das *Gerrymandering*, vor allem der Versuch von Senator *Tolomei*, die Südtiroler Minderheit auf *zwei* große Wahlbezirke künstlich aufzusplittern.
- Die Mehrheitsprämie erniedrigt die Kosten für einen Sitz für die Mehrheit und erhöht die Kosten für einen Sitz zu Lasten der Minderheiten. Das bedeutet, dass, in der Regel, Mehrheitsprämien auf gesamtstaatlicher Ebene oder in großen Wahlbezirken, ethnische Minderheiten auch dann benachteiligen, wenn sie konzentriert in einem geschlossenen Siedlungsgebiet leben. Am konkreten Beispiel der Sitzverteilung im Wahlkreis Veneto im Jahre 1924 zeigen sich die negativen Auswirkungen für die ethnische Minderheit.⁴⁷⁴

5.2.2 Nach dem Krieg bis 1993: Kammer im Proporzsystem

Seit 1948 sind die Südtiroler über die Südtiroler Volkspartei sowohl in der Abgeordnetenversammlung als auch im Senat vertreten. In der Abgeordnetenversammlung galt von 1948 bis 1992 das Verhältniswahlssystem. Südtirol gehörte mit dem Trentino zum Wahlbezirk Trentino-Südtirol. Von den grundsätzlich zehn der Region (aufgrund der Bevölkerungsanzahl) zustehenden Kammerstimmen erreichte die SVP, mit einer Ausnahme, immer drei Sitze mit Stimmenanteilen, die zwischen 28 und 33 Prozent der Stimmen in der Region schwankten. Im Jahre 1979 erzielte sie ein außerordentliches Ergebnis mit 35,8% und erreichte ausnahmsweise vier Mandate.

Schlussfolgerungen daraus:

- Ein Proporzsystem ermöglicht einer Minderheit, wenn diese groß genug ist um auf Staatsebene die notwendige Quote für einen oder mehrere Sitze zu erzielen, eine entsprechende verhältnismäßige Vertretung, wenn sie nicht durch Wahlhürden ausgesperrt oder durch Mehrheitsprämien benachteiligt wird.
- Bei einem uneingeschränkten Proporzsystem ist es im Prinzip nicht notwendig, dass die Minderheit in einem geschlossenen Siedlungsgebiet lebt, wenn die Berechnung und Verteilung der Sitze auf Staatsebene erfolgt. Verstreute Minderheiten können ihre Chancen auf einen Sitz erhöhen.

⁴⁷⁴ Vgl Kap 3.2.4 Die Parlamentswahlen 1924 und das Ende der Demokratie.

5.2.3 Senat bis 1992: Wahlkreise mit 65% Hürde und Proporzausgleich

Im Senat blieb das Wahlrecht ebenso von 1948 bis 1993 grundsätzlich gleich, baute zwar auf Wahlkreisen auf, war aber im Prinzip ein Verhältniswahlsystem, weil die Direktwahl nur bei über 65% der Stimmen im Wahlkreis erfolgte.

Schlussfolgerungen daraus:

- Die Konzentration der Minderheit im Siedlungsgebiet und im Wahlkreis, sowie deren Zusammenwirken in einer einzigen ethnoregionalen Partei, ermöglichten es der Südtiroler Minderheit im Einer-Wahlkreis Brixen-Pustertal seit 1948 immer die hohe Wahlhürde von 65 Prozent und das direkte Mandat zu erzielen. Es war dies in den meisten Wahlgängen das einzige Direktmandat von ganz Italien, das heißt einer der wenigen Wahlkreise, in denen die hohe Wahlhürde von 65 Prozent von einer Partei erreicht wurde. Ausschlaggebend für den Erfolg waren beide Faktoren, der kleine auf die Minderheit passende Wahlkreis und das Zusammenwirken in einer ethnoregionalen Partei.
- Die Verteilung der restlichen Sitze im Proporz auf regionaler Ebene ermöglichte der Südtiroler Minderheit ein weiteres Mandat entsprechend dem verbliebenen Anteil zu erzielen. Hier wirkte die zweite Regel: Das Proporzsystem berücksichtigt Minderheiten entsprechend ihrer Stärke.

In zwei Fällen (1979 und 1983) erzielte die SVP aufgrund einer regionalen Koalition einen zusätzlichen Senator im Trentino vom Partito Popolare Trentino Tirolese (PPTT).

Schlussfolgerungen daraus:

- Die autonomistische und Minderheitenpartei im Trentino (PPTT) konnte aus eigenen Kräften im Proporz auf regionaler Ebene niemals einen Sitz im Senat erringen, weil ihre Quote zu klein war. Die Koalition mit der SVP konnte die gemeinsame Quote in zwei Fällen so erhöhen, dass ein weiteres Mandat möglich war. Das bedeutet, dass zu kleine Parteien, die die Quote für einen Sitz allein nicht aufbringen, im Zusammenschluss mit anderen profitieren können. Die Lehre bezüglich der ethnischen Minderheiten: Je größer ihr Zusammenwirken auch im Proporzsystem war, desto höher wurde ihre proportionale Quote und entsprechend höher ihre Vertretung.

5.2.4 Änderungen der Wahlkreise 1992 für den Senat

Zu einer Wende kam es im Senat schon im Jahre 1992, als die Wahlkreise in der Region neu eingeteilt wurden. Bis dahin standen dem Trentino vier Wahlkreise und Südtirol zwei zu. Diese Verteilung wurde auf Grund des Paketes zu Gunsten von Südtirol auf drei zu drei abgeändert. Der dritte Wahlkreis in Bozen bedeutete aber nicht automatisch eine Verstärkung der deutschsprachigen Vertretung, da der Wahlkreis Bozen-Unterland gezeichnet worden war, um eine *proportionale* Vertretung der Sprachgruppen zu begünstigen. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus italienischer Bevölkerung zusammen. Trotzdem konnte die SVP ihre Vertretung, zunächst wegen der Zersplitterung der italienischen Stimmen (1992 und 1994) auf drei erhöhen. Im Jahre 1996 schloss sich die italienische Rechte zusammen und gewann den Senatssitz Bozen-Unterland, während in den Wahlgängen 2001, 2006 und 2008 die SVP den Senatssitz Bozen-Unterland in Verbindung mit den Mitte-Links-Parteien wieder erobern konnte, mit einem Kandidaten allerdings, der von den Italienern voll akzeptiert und breit gewählt wurde. Damit erzielte sie ein drittes Mandat im Senat. Die Änderungen des Wahlrechtes, durch die Neueinteilung der Senatswahlkreise, haben sich also sehr wohl auf die Vertretung der Südtiroler Minderheit ausgewirkt.

Schlussfolgerungen daraus:

- Die Wahlkreiseinteilung kann Minderheiten begünstigen oder benachteiligen. Diese These, die schon 1921 und 1923 ihre Bekräftigung fand, zeigte sich erneut. Eine unproportionale Verteilung der Wahlkreise erinnert an das *Gerrymandering*: Das Trentino hatte nur deshalb einen Senator mehr als Südtirol, weil die Wahlkreise so aufgeteilt waren.
- Der Wahlkreis Bozen Unterland wurde künstlich so gezeichnet, dass die italienische Bevölkerung überwog. In diesem Falle wurde zwar kein *Gerrymandering* praktiziert, wohl aber eine politische Zielsetzung durch die Einteilung der Wahlkreise verfolgt. Die ursprünglichen Versuche, die in den Verhandlungen auftauchten, das Gebiet Unterland selbst künstlich aufzusplittern, wären dem *Gerrymandering* sehr nahe gekommen.
- Das Mehrheitswahlrecht im Einer-Wahlkreis zeigte im neuen Wahlkreis Bozen Unterland seine Wirkung: Zunächst gewann die SVP mit ihrer relativen Mehrheit. Dann bewirkte das Wahlsystem einen Zusammenschluss der italienischen Rechtsparteien und einen entsprechenden Erfolg derselben, und schließlich eine Koalition der SVP mit Mitte-Links, die diesen Wahlkreis seitdem drei Mal eroberte. Hier erkennt man deutlich die Schubkraft des Wahlsystems auf das Verhalten der Parteien.

5.2.5 Vorwiegend Majorz von 1993 bis 2005 ohne Hürde im Senat

Im Jahre 1993 fiel, auf Grund eines Referendums, die hohe Wahlhürde im Senat. Mit der Reform wurde das Wahlsystem praktisch zu drei Vierteln zu einem Mehrheitswahlsystem, die Sitze wurden mit relativer Mehrheit in den Wahlkreisen direkt zugewiesen. Das restliche Viertel des Senates wurde – wie die Kammer – nach dem Proporzsystem gewählt. Für Südtirol wirkte sich diese Änderung im Senat nicht aus, da in einem Wahlkreis (Brixen), von 1972 abgesehen (64,6%), immer die 65-Prozent-Hürde überwunden wurde und zwar mit Sätzen zwischen 70 und 86 Prozent. Im Wahlkreis Bozen (einschließlich der Stadt Meran) vor 1992, konnte die SVP zwar diese Hürde niemals erreichen, mit Wahlergebnissen zwischen 31% (1992) bis 49% (1948) im Wahlkreis, sicherte sie sich aber auf regionaler Ebene ihren zweiten Sitz leicht ab. Südtirol konnte also über die SVP bis einschließlich 1987 immer zwei Senatoren durchsetzen.

Schlussfolgerungen daraus:

- Im konkreten Fall änderte sich zwar wenig für die Vertretung der Südtiroler Minderheit im Senat, aber die Konzentration der Minderheit ermöglichte es dieser noch leichter, die Wahlkreise zu erobern, auch den zweiten (Meran), in dem sie vorher nicht das hohe Quorum erreichen konnte. Seit die relative Mehrheit für die Eroberung eines Wahlkreises genügt, konnte die SVP in jedem der beiden (für sie mehrheitlichen) Wahlkreise, Meran und Brixen-Pustertal, ein Direktmandat erringen.
- Es bestätigt sich erneut die These, dass kleine Wahlkreise, die dem Siedlungsgebiet entsprechen, die dort konzentrierten Minderheiten fördern.

5.2.6 Vorwiegend Majorz von 1993 bis 2005 auch in Kammer

In der Abgeordnetenversammlung wurde im Jahre 1993 das kombinierte System wie im Senat eingeführt; drei Viertel der Kammern wurden über das Mehrheitswahlrecht und in Einer-Wahlkreisen gewählt, ein Viertel über Proporzlisten. Das Wahlrecht galt bis einschließlich 2001. Die SVP konnte ihre drei Kammermandate über die Mehrheitswahlkreise halten, blieb aber vom Proporzsystem trotz Rekurses beim VfGH und der Europäischen Kommission für Menschenrechte ausgeschlossen. Die Klagen wurden beide abgewiesen. Im Jahre 2001 erzielte die SVP mit einem Wahlabkommen mit Mitte-Links zu Gunsten des Ulivo-Kandidaten *Gianclaudio Bressa* das vierte Mandat im Kammerwahlkreis Bozen-Leifers. Im Trentino ermöglichte das Abkommen die Wahl von vier Kammerabgeordnete-

ten über die Liste Ulivo-SVP, und von zwei zusätzlichen Senatoren im Trentino. Die Änderung des Wahlrechtes zwischen 1993 und 2001 hatte Südtirols Vertretung in Rom in der Kammer nicht geändert, es blieb bei drei SVP-Vertretern, allerdings kam 2001 ein SVP-Ulivo Vertreter (*Gianclaudio Bressa*) dazu. Die Prozhürde im Proporzwahlrecht verhinderte allerdings eine Verstärkung der Vertretung, die im Prinzip möglich gewesen wäre. Insofern hat sich das Wahlsystem auch auf die Vertretung der Minderheit ausgewirkt.

Schlussfolgerungen daraus:

- Die Einführung der Wahlkreise auch in der Kammer, ermöglichte es der SVP drei, mehr als sichere Direktmandate zu erzielen. Es bestätigte sich die bereits genannte These, dass kleine Wahlkreise im Siedlungsgebiet der Minderheiten, diese eindeutig fördern.
- Im zusätzlichen Wahlkreis der Kammer in Bozen-Leifers übte das Wahlsystem seine Schubkraft auf die Parteien aus. Die SVP verbündete sich mit Mitte-Links und ermöglichte dieser Koalition die Eroberung des Wahlkreises und kassierte die Gegenleistung im Senatswahlkreis.
- Mit der Wahlhürde (von 4%) auf gesamtstaatlicher Ebene im Proporzsystem wurde die Minderheit vom proportional gewählten Teil der Kammer ausgeschlossen. Wahlhürden können also eine klare Diskriminierung hervorrufen.

5.2.7 Proporz mit Hürden und Mehrheitsprämie in der Kammer seit 2005

Seit dem 31. Dezember 2005 gilt in Italien für die Wahl der Abgeordnetenkommer ein reines Proporzwahlssystem mit verschiedenen Prozhürden. Für sprachliche Minderheiten in autonomen Regionen wurde die Hürde auf die regionale Ebene herabgesetzt und mit 20% bemessen. Die SVP konnte auf Grund dieser Sondernorm, die allerdings im Entwurf ursprünglich nicht enthalten war, ihre Vertretung in der Kammer halten. Sie erzielte 23,96 Prozent. Ein weiterer Verlust von mehr als 3,96 Prozent würde die SVP aus der Kammer ausschließen. Zusätzlich gibt es eine Mehrheitsprämie für die siegreiche Koalition oder Liste. Auf Grund eines Abkommens mit dem Wahlgewinner *Prodi* schlug diese Mehrheitsprämie 2006 zu Gunsten der SVP aus und führte zu einem zusätzlichen vierten Mandat (für einen Trentiner Tiroler auf der SVP-Liste). Im Jahre 2008 allerdings schlug die Mehrheitsprämie in die entgegen gesetzte Richtung aus. Auf Grund des Alleinganges und der damit fehlenden Mehrheitsprämie, sowie eines schwachen Wahlergebnisses sah sich die SVP erstmals in der Geschichte Südtirols ihre Kammermandate auf zwei reduziert. Bei weiteren Verlusten von weni-

ger als vier Prozent würde sie bei geltendem Wahlrecht aus der Kammer verschwinden. Das Wahlsystem hatte sich somit erneut deutlich ausgewirkt. Auch der Druck auf die Minderheit, mit anderen Listen zusammenzuarbeiten, wie es die SVP und die Mittelink-Parteien bei den Wahlen von 2001 bis 2008 praktizierten, ist eine offensichtliche Folge des Wahlsystems.

Schlussfolgerungen daraus:

- Die Wiedereinführung des Proporz und die gesamtstaatliche Zuteilung der Sitze bedeuten für die Südtiroler Minderheit den Verlust des Vorteiles, der sich durch die Einer-Wahlkreise in ihrem Siedlungsgebiet ergeben haben. Stimmenverluste, die im Wahlkreis nicht entscheidend sind, wirken sich unbarmherzig in der proportionalen Verrechnung auf Staatsebene aus.
- Die Mehrheitsprämie übte ihre Schubkraft auch auf die Südtiroler Minderheit aus, sodass diese eine Koalition mit *Prodi* abschloss und tatsächlich in deren Genuss kam. Im darauffolgenden Wahlgang ohne Koalition allerdings, stand die SVP auf der Verliererseite und verlor nicht nur ihr viertes, sondern nach 60 Jahren auch ihr traditionelles 3. Kammermandat, auch aufgrund der Stimmenverluste, die nicht mehr im Wahlkreis verdeckt werden konnten.
- Die Wahlhürde (von 20%) auf regionaler Ebene statt (von 4%) auf staatlicher Ebene, ermöglichte der SVP die Zulassung zur Sitzverteilung überhaupt. Geschützte sprachliche Minderheiten in Sonderregionen müssen nämlich statt der vorgeschriebenen 4% auf staatlicher Ebene, mindestens 20% auf regionaler Ebene erreichen. Sie erzielte beim jüngsten Wahlgang 23,96% in der Region. Bei weiteren Verlusten von weniger als vier Prozent würde sie bei geltendem Wahlrecht aber aus der Abgeordnetenversammlung verschwinden. Die positive Diskriminierung zugunsten der Minderheiten rettete diese, zwingt sie allerdings zum Zusammenhalt, um die regionale Hürde zu überwinden und nicht von der Abgeordnetenversammlung ausgeschlossen zu werden. Die zunehmende Präsenz der Südtiroler Oppositionsparteien kann diese, auf die SVP zugeschnittene Klausel in Frage stellen.

5.3 Eine empfindliche Schraube

Die Vertretung von Minderheiten in den Parlamenten hängt wesentlich vom Wahlsystem ab. Das zeigte sich nicht nur am Beispiel Südtirols, das in dieser Studie besonders ausgeleuchtet wurde, sondern auch bei den anderen Minderheiten in Europa, über die wir einen Überblick geboten haben. Üblicherweise misst man die Einstellung von Staaten gegenüber ihren Minderheiten an den kulturel-

len, sozialen und wirtschaftlichen Schutznormen und Freiräumen, die sie den Minderheiten gewähren. Diese Studie hat einen Bereich offengelegt, der normalerweise weniger betrachtet wird. Sie bestätigt ganz eindeutig, wie sehr das Schicksal von Minderheiten auch vom Wahlsystem abhängig ist, das ihnen eine Vertretung im Parlament erleichtern, erschweren oder unterbinden kann. Je nachdem, in welche Richtung der Staat an der Schraube der Wahlgesetze dreht, gibt es entsprechende Auswirkungen für die Minderheiten.

Die große Aufgabe der Demokratie, ihr Ritual und ihr Fest – das ist die Wahl.

*Herbert George Wells (1866–1946)
engl. Romancier u. Essayist*

6 Literatur, Quellen und Hinweise zum Autor

6.1 Literatur, Quellen und Abkürzungen

6.1.1 Bücher und Buchbeiträge

- Alber, E. / Parolari, S. (2010): Minderheiten und Wahlrechtsinstrumente in der regionalen Gesetzgebung – Südtirol und das Trentino im europäischen Vergleich, in Gamper, A. (Hg) / Fraenkel-Haerberle, C.: Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel, Springer-Verlag Wien.
- Alionescu, C.C. (2004): Zur parlamentarischen Repräsentation von Minderheiten in Südosteuropa, Das Beispiel Rumänien, auf der Internet-Plattform *Kakanien revisited*, in Kooperation mit dem *Institute for Strengthening Democracy in BiH* / Präsentation beim sechsten Internationalen Seminar *Democracy and Human Rights in Multiethnic Societies*, Panel *Nations and Minorities in an enlarged Europe*. <http://www.kakanien.ac.at/beitr/fallstudie/CAlionescu1.pdf>, abgelenkt am 11.7.09.
- Avolio, G./ Palermo, F. (2004): La riforma del Titolo V, parte seconda, della Costituzione Italiana, EURAC, Bozen.
- Baldini, G. (2004): La prima prova del modello parlamentare: Il Governo delle città italiane nel decennio 1993 – 2002, in *Cecanti, S./ Vassallo* (Hg): Come chiudere la transazione, Cambiamento, apprendimento e adattamento nel sistema politico italiano, Il Mulino Bologna.
- Ballardini, R. (1970): Relazione della I. Commissione (Affari Costituzionali) della Camera dei Deputati, Bericht des Verf.-Ausschusses der Abgeordnetenversammlung, anlässlich der Vorlage der Änderungen zum Sonderstatutstatut für Trentino Südtirol (dem neuen Autonomiestatut), Atti Parlamentari, Nr 2216-277 A, Camera dei Deputati, Roma.
- Ballini, P.L. (2007): La questione elettorale nella storia d'Italia, *Da Crispi a Giolitti* (1893–1913), Camera dei Deputati, Segreteria generale, Ufficio pubblicazioni, Roma.
- Ballini, P.L. (2003): La questione elettorale nella storia d'Italia, *Da Depretis a Giolitti* (1876–1892), Bände I und II, Camera dei Deputati, Segreteria generale, Ufficio pubblicazioni, Roma.
- Ballini, P.L. (1988): Le elezioni nella storia d'Italia dall'Unità al fascismo, Il Mulino, Bologna.
- Barbera, A./ Fusaro, C. (2010): Corso di diritto pubblico, sesta edizione, Il Mulino, Bologna.
- Barbera, A. (2009): La democrazia "dei" e "nei" partiti tra rappresentanza e governabilità, in *La democrazia dei partiti e nei partiti*, S 231 – 252 (atti di convegno-relazione: *La democrazia dei partiti e la democrazia nei partiti*, Università di Firenze, 19 ottobre 2007), Passigli Editori Firenze, http://www.forumcostituzionale.it/site/images/stories/pdf/documenti_forum/paper/0059_barbera.pdf, abgelenkt 19.6.2010.
- Barbera, A. (2009a): Relazione di sintesi, in AA.VV.: Partiti politici e società civile a sessant'anni dall'entrata in vigore della Costituzione, p. 343–368 (atti di convegno-relazione: *Partiti politici e società civile a sessant'anni dall'entrata in vigore della Costituzione*, Università del Piemonte orientale, Alessandria, 17–18 ottobre 2009), Jovene Napoli.
- Barbera, A. (2008): Il dibattito in Italia sulla trasformazione del Senato – Interventi, in *Bonfiglio, S.* (Hg): *Composizione e funzioni delle seconde Camere: un'analisi comparativa*, (atti di convegno-relazione: *Composizione e funzioni delle seconde Camere in Italia e in Europa*, Università degli Studi di Roma Tre, 11 ottobre 2006) S 259 – 290, Cedam Padova.
- Barbera, A. (1999): L'elezione diretta dei Presidenti delle Giunte regionali: meglio la soluzione transitoria?, in: *Quaderni costituzionali*, Nr 3.

- Barbera, A./ Califano, L.* (1997): Saggi e materiali di Diritto regionale Maggioli Rimini.
- Barbera, A./ Ceccanti, S.* (1995): La lenta conversione maggioritaria, di Costantino Mortati, in *Quaderni costituzionali*, Nr 1.
- Barbera, A.* (1980): Intervento, in: *Le Regioni dieci anni dopo*, in *Le Regioni*, Bimestrale di analisi giuridica e istituzionale, p 1097 – 1103, Le edizioni del Mulino Bologna.
- Bardi, L.* (2009): Electoral Change and its Impact on the Party System in Italy, in *Bull, M./ Rhodes, M.* (Hg): *Italy – A Contested Polity*, Routledge Abingdon Oxon and New York.
- Bartsch, K./ Krämer, J.* (2010): Aktueller Begriff, Das Wahlrecht zum Unterhaus in Großbritannien, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste – Fachbereich WD 1, Geschichte, Zeitgeschichte und Politik: http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/wahlrecht_gb.pdf, abgeladen am 1.9.2010.
- Bolgherini, S.* (2004): Le elezioni nel mondo, in: *Regione Toscana (2004)* (Hg): *Quaderni dell'osservatorio elettorale*, Nr 51, Edizioni Regione Toscana, Firenze.
- Boltho, A./ Vercelli, A./ Yoshikawa, H.* (Hg) (2001): *Comparing Economic Systems: Italy and Japan*, Palgrave, London.
- Brunner, G./ Tontsch, G.* (1995): Der Minderheitenschutz in Ungarn und in Rumänien, in: *Minderheitenschutz im östlichen Europa*, Band 4, Bonn. <http://www.forost.ungarisches-institut.de/pdf/19930406-1.pdf>, abgeladen am 11.7.09.
- Bull, M./ Rhodes, M.* (Hg) (2009): *Italy – A Contested Polity*, Routledge Abingdon Oxon and New York.
- Burke, J.* (2000): Interview mit David Rstakyan, Ko-Vorsitzendem der Virk, 10.4.2000 in: *Georgia Daily Digest*: <http://www.eurasianet.org/resource/georgia/hypermail/200004/0017.html>, abgerufen am 24.7.09.
- Caciagli, M.* (2006): *Le Regioni d'Europa, Devoluzioni, regionalismi, integrazione europea*, Il Mulino Bologna.
- Caretti P./De Siervo U.* (2004): *Istituzioni di diritto pubblico*, 7° edizione, Giappichelli Editore, Torino.
- Cecanti, S./ Vassallo* (Hg) (2004): *Come chiudere la transazione, Cambiamento, apprendimento e adattamento nel sistema politico italiano*, Il Mulino Bologna.
- Cecanti, S./ Vassallo* (2004a): *Il sistema politico italiano tra cambiamento, apprendimento e adattamento*, in *Cecanti, S./ Vassallo* (Hg) (2004): *Come chiudere la transazione, Cambiamento, apprendimento e adattamento nel sistema politico italiano*, Il Mulino Bologna.
- Chiaromonte, A./ D'Alimonte, R.* (2004): Dieci anni di quasi maggioritario, una riforma quasi riuscita, in: *Cecanti, S./ Vassallo, S.* (Hg): *Come chiudere la transazione, Cambiamento, apprendimento e adattamento nel sistema politico italiano*, Il Mulino Bologna.
- Chiaromonte, A./ D'Alimonte, R.* (Hg) (2000): *Il maggioritario regionale*, Il Mulino Bologna.
- Clewing, K.* (2001): *Albanischsprachige und Albaner in Griechenland sowie Griechen in Albanien*, *Bedrohte Völker Heft 2/2001*, Gesellschaft für bedrohte Völker, Göttingen, http://www.gfbv.de/fset_druck.php?doctype=inhaltsDok&docid=196, abgeladen am 19.6.2009.
- Corbetta, P./ Segatti, P.* (2004): *Un bipolarismo senza radici?*, in *Cecanti, S./ Vassallo, S.* (Hg): *Come chiudere la transazione, Cambiamento, apprendimento e adattamento nel sistema politico italiano*, Il Mulino Bologna.
- Cuturi, V.* (2010): *I partiti etnoregionalisti*, *Presentazione*, in *Fusaro, C.* (Hg): *Governi locali e regionali in Europa fra sistemi elettorali e scelte di voto*, *Atti del X Convegno Internazionale SISE (Società Italiana di Studi Elettorali)*, 12–13 novembre 2009, Consiglio Regionale del Piemonte Torino.
- Cuturi, V./ Gozzo, S.* (2010): *L'evoluzione del Movimento per l'Autonomia. Oferta politica e consenso elettorale attraverso cinque competizioni in Quattro anni*, in *Fusaro, C.* (ed): *Governi locali e regionali in Europa fra sistemi elettorali e scelte di voto*, *Atti del X Convegno Internazionale SISE (Società Italiana di Studi Elettorali)*, 12–13 novembre 2009, Consiglio Regionale del Piemonte Torino.

- Council of Europe (2008) (Hg): Electoral law, Council of Europe Publishing, Strasbourg.
- De Biasi, M.* (2008): Il Sudtirolo dalla Contea alla Heimat, Casa editrice Praxis 3 Bolzano.
- De Cecco, M.* (2009): Italy' Dysfunctional Political Economy, in *Bull, M./ Rhodes, M.* (Hg): Italy – A Contested Polity, Routledge Abingdon Oxon and New York
- Della Porta, D./ Vannucci A.* (2009): Corruption and Anti-Corruption: The Political Defeat of “Clean Hands” in Italy, in *Bull, M./ Rhodes, M.* (Hg):Italy – A Contested Polity, Routledge Abingdon Oxon and New York.
- De Winter, L.* (1998): Conclusion, in *De WinterL./Türsan H.* (Hg) (1998): Regionalist Parties in Western Europe, Routledge, New York.
- De Winter, L./ Türsan, H.* (1998) (Hg): Regionalist Parties in Western Europe, Routledge, New York.
- D'Hondt, V.* (1882): Système pratique et raisonné de Représentation proportionnelle. Bruxelles.
- Diamanti, I.* (2009): The Italian Centre-Right and Centre-Left: Between Parties and the “Party“, in *Bull, M./ Rhodes, M.* (Hg):Italy – A Contested Polity, Routledge Abingdon Oxon and New York.
- Di Virgilio, A.* (2004): La politica delle alleanze: Stabilizzazione senza coesione, in *Ceccanti, S./ Vassallo, S.* (Hg) Come chiudere la transazione, Cambiamento, apprendimento e adattamento nel sistema politico italiano, Il Mulino Bologna.
- Dornbusch, R./ Nölling, W./ Layard, R.* (Hg) (1993): Postwar Economic Reconstruction and Lessons for the East Today, MIT Press Cambridge.
- Duverger, M.* (1951): Les partis politiques, Le Seuil, Paris.
- Duverger, M./ Landshut, S.* (Hg und Übersetzer) (1959): Die politischen Parteien, Verlag für Sozialwissenschaften, Tübingen.
- Duverger, M.,* (1984): Which is the best electoral system? in: *Lijphart, A., Grofman, B.* (Hg): Choosing an Electoral System: Issues and Alternatives. Praeger, New York.
- Fabbrini, S.* (2004): Rafforzamento e stabilità del Governo, in *Ceccanti, S./ Vassallo* (Hg): Come chiudere la transazione, Cambiamento, apprendimento e adattamento nel sistema politico italiano, Il Mulino Bologna.
- Fehndrich, M.* (1999): Divisionsverfahren, letzte Aktualisierung des Autors: 09.04.2007: <http://www.wahlrecht.de/verfahren/divisorverfahren.html>, abgeladen am 27.5.09.
- Fehndrich, M.* (2008): Parteien nationaler Minderheiten, letzte Aktualisierung: 03.01.2008, <http://www.wahlrecht.de/lexikon/minderheiten.html>, abgeladen am 18.5.09
- Fehndrich, M.* (1999): Quotenverfahren, aktualisiert 2005, Webseite: <http://www.wahlrecht.de/verfahren/quotenverfahren.html>, abgeladen am 29.5.09.
- Falcon, D.* (2001) (2008): Lineamenti di diritto pubblico, CEDAM, Padova.
- Fennema, M.* (1996): Some Theoretical Problems and Issues in Comparison of Anti-Immigrant Parties in Western Europe, Working Paper ICPS 115/96, Institut de Ciències Polítiques i Socials, Barcelona.
- Ferrandi, G./Pallaver, G.* (Hg) (2007): Die Region Trentino-Südtirol im 20. Jahrhundert, Museo Storico in Trento, Trento.
- Forcher, M.* (1984): Tirols Geschichte in Wort und Bild, 2.Auflage, Haymon-Verlag, Innsbruck.
- Fusaro, C.* (2010) (Hg): Governi locali e regionali in Europa fra sistemi elettorali e scelte di voto, Atti del X Convegno Internazionale SISE (Società Italiana di Studi Elettorali), 12–13 novembre 2009, Consiglio Regionale del Piemonte Torino.
- Fusaro, C.* (2004): La forma di governo regionale: Pregi e difetti di una soluzione che funziona, in: *Ceccanti, S./ Vassallo* (Hg): Come chiudere la transazione, Cambiamento, apprendimento e adattamento nel sistema politico italiano, Il Mulino Bologna.
- Fusaro, C./ Carli, M.* (2002): Elezione diretta del Presidente della Giunta regionale e autonomia statutaria della Regioni, Zanichelli – Il foro italiano Bologna Roma.
- Fusaro, C.* (2002):Le forme di governo regionali, in: *Fusaro, C./ Carli, M.*: Elezione diretta del Presidente della Giunta regionale e autonomia statutaria della Regioni, Zanichelli – Il foro italiano Bologna Roma.

- Fusaro, C.* (1997): La legge elettorale e la forma di governo regionale, in: Barbera, A./ Califano, L.: Saggi e materiali di Diritto regionale Maggioli Rimini.
- Gamper, A.* (Hg) / Fraenkel-Haeberle, C. (2010): Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel, Springer-Verlag Wien.
- Gentile, E. / Campochiaro, E.* (2003): Repertorio biografico dei Senatori dell'Italia Fascista, Senato della Repubblica, Bibliopolis, Roma.
- Grasse, A.* (2000): Italiens langer Weg in den Regionalstaat: Die Entstehung einer Staatsform im Spannungsfeld von Zentralismus und Föderalismus, Leske + Budrich, Opladen.
- Greco, M.A.* (2010): Das regionale Wahlgesetz in Italien: Autonomiebereiche in der geltenden Rechtsordnung, in Gamper, A. (Hg)/ Fraenkel-Haeberle, C.: Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel, Springer-Verlag Wien.
- Grilli, A.* (1997): La nascita del nuovo sistema elettorale per i comuni italiani: l'iter parlamentare della legge 81/1993, in Quaderni dell'Osservatorio elettorale, Nr 38.
- Gruber, A.* (1975): Südtirol unter dem Faschismus, 2. Auflage, Athesia, Bozen.
- Gülbahar, M.* (2006): Das Wahl- und Politiksystem der Türkei, Universität Passau, <http://www.mertgulbahar.com/img/yuklenenler/2669641376.pdf>, abgeladen am 27.5.09.
- Harmel, R. / Robertson, J.D.* (1985): Formation and success of new parties, International Political Science Review 6, S: 501–524, Belfast/San Francisco.
- Hartungen, v. C.* (2002): Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918–2002), Südtiroler Landtag, Bozen.
- Hauss, C. / Rayside, D.* (1978): The development of new parties in western democracies since 1945, in: L. Maise and J. Cooper (Hg): Political Parties, Sage, London.
- Hermens, F. A.* (1968): Demokratie oder Anarchie. Untersuchungen über die Verhältniswahl, Köln, Opladen.
- Hermens, F. A.* (1941): Democracy or Anarchy? University of Notre Dame, Indiana.
- Hibberd, M.* (2009): Conflict of Interest and Media Pluralism in Italian Broadcastin, in *Bull, M./ Rhodes, M.* (Hg): Italy – A Contested polity, Routledge Abingdon Oxon and New York.
- Hilpold, P.* (Hg) (2009): Minderheitenschutz in Italien, Reihe Ethnos 70, Braumüller, Wien.
- Holzer, A.* (1991): Die Südtiroler Volkspartei, Kulturverlag Bozen.
- Ismayr, W.* (Hg) (2010): Die politischen Systeme Osteuropas. 3. aktualisierte Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- http://books.google.it/books?id=SRwagiGIPnwC&pg=PA697&lpg=PA697&dq=Wahlgesetz+Bulgariens&source=bl&ots=7ZgXm4TjdC&sig=Kli_QxbDu8MS2pxbTyubueF6qIM&hl=it&ei=NnITNCsA86OswahazGBg&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=5&ved=0CCK-Q6AEwBA#v=onepage&q=Wahlgesetz%20Bulgariens&f=false, abgeladen am 25.8.2010.
- Istituto Centrale di Statistica e Ministero per la Costituzione, (Hg) (1947): Compendio delle Statistiche Elettorali Italiane dal 1848 al 1934, Volume I e II, Stabilimento Tipografico F. Failli, Roma.
- Käflein, B.* (2012): Die Wahlrechtsreform 2011, Eine Betrachtung aus der Sicht der Vetospielertheorie, Studienarbeit, Fernuniversität Hagen, GRIN Verlag Norderstedt.
- Lanchester, F.* (2012) (Hg): La Costituzione degli altri, Dieci anni di trasformazioni in alcuni ordinamenti costituzionali stranieri, Quaderni di Nomos, Giuffrè Editore Milano.
- Landesinstitut für Statistik ASTAT (Hg) (1987) (2001): Statistisches Jahrbuch für Südtirol, Bozen.
- Lane, J.E. and Ersson, S.O.* (1991): Politics and Society in Western Europe, Sage, London.
- La Palombara, J.* (1966) (HG): Political parties and Political Development, Princeton University Press New Jersey.
- Lohmann, H.M.* (1994): Extremismus der Mitte. Vom rechten Verständnis deutscher Nation, Fischer Frankfurt a.M.
- Magnago, S.* (1976): 30 Jahre Pariser Vertrag, Parteileitung der SVP, Bozen.
- Maise, L. / Cooper, J.* (1978) (Hg): Political Parties, Sage, London.
- Marko, J./ Railić, D.* (2005): Minderheitenschutz im östlichen Europa, Bosnien und Herzegowina, http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/BiH/BiH_Marko_Railic.doc, abgeladen am 16.7.09.

- Ministero dell'Economia Nazionale (Wahlen 1921), Direzione Generale della Statistica, (Hg) (1924): Statistica delle Elezioni Generali Politiche per la XXVI Legislatura (15 maggio 1921), Grafia, Roma, vorgefunden bei Biblioteca dell'Università Sapienza di Roma.
- Ministero dell'economia Nazionale (Wahlen 1924), Direzione Generale della Statistica, (Hg) (1924): Statistica delle Elezioni Generali politiche per la XXVII legislatura (6 Aprile 1924), Libreria dello Stato, Roma, vorgefunden bei Biblioteca della Camera dei Deputati, Roma.
- Müller-Rommel, F. (1998): Ethnoregionalist Parties in Western Europe, in De Winter L./Türsan H.: Regionalist Parties in Western Europe, Routledge New York.
- Nodia G. / Scholtbachm, A.P. (2007): The political landscape of Georgia, Political Parties: Achievements, Challenges, and Prospects, Mšvidobis, demokratiisa, da ganvit'arebis kavkasiuri instituti, Institute for Multiparty Democracy, Organization for Security and Co-operation in Europe. Office for Democratic Institutions and Human Rights: http://books.google.it/books?id=vBMrVV4C1e0C&pg=PA43&lpg=PA43&dq=political+PARTIES+GEORGIA+ETHNIC&source=bl&ots=6630A-Y-bS&sig=7ZHAqUUVCnECZYyvj3tMcOEiMo&hl=it&ei=qPFLSugxy-b5BteZ9Fg&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=6, abgerufen am 24.7.09.
- Nohlen, D. (2007): Wahrecht und Parteiensystem, über die Auswirkungen von Wahlsystemen, 5. Auflage, UTB, Stuttgart.
- Nössing, J. (2007): 14000 Jahre Land im Gebirge, in Südtiroler Handbuch, Autonome Provinz Bozen, Presseamt Bozen.
- oV (1924): Manuale ad uso dei Deputati al Parlamento Nazionale, XXVII Legislatura, Tipografia della Camera, Roma.
- oV (1924): I 535 eletti per la XXVII Legislatura, Bononia Libreria Editrice, Bologna, im Besitz der Biblioteca der Abgeordneten-kammer, unter collocazione G 01 05 09".
- Palermo, F. (2007): Italien: Regional oder Bundesstaat? Jedenfalls asymmetrisch! in: Palermo F. / Hrbek R. / Zwilling C./Alber E. (Hg): Auf dem Weg zum asymmetrischen Föderalismus? EURAC „Minderheiten und Autonomien“, Band 11, Bozen.
- Palermo, F./ Hrbek, R./ Zwilling, C./ Alber, E. (Hg) (2007): Auf dem Weg zum asymmetrischen Föderalismus? EURAC „Minderheiten und Autonomien“, Band 11, Bozen.
- Pallaver, G. (2010): Die Direktwahl der Bürgermeister. Österreich und Italien im Vergleich, in Gamper, A. (Hg)/ Fraenkel-Haeberle, C.: Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel, Springer-Verlag Wien.
- Pallaver, G. (2007): Die Südtiroler Volkspartei, in Ferrandi G. /Pallaver G. (Hg): Die Region Trentino Südtirol im 20. Jahrhundert, Museo Storico in Trento, Trento.
- Pallaver, G. (2005): Wahlsystem und Parteiensystem in Italien, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) S. 43–60, Nomos Verlag, Wien.
- Pasquino, G. (2007): Parlamento e Governo nell'Italia repubblicana, in Rivista italiana di scienza e politica, Nr 1, April 2007, Il Mulino Trento.
- Pasquino, G. (1999): Autopsia della Bicamerale, in Hine, D./ Vassallo, S. (Hg) (1999): Politica in Italia, I fatti dell'anno e le interpretazioni, edizione 1999, Istituto Carlo Cattaneo, Il Mulino Bologna.
- Peterlini, H.K. (2007): Lehrjahre einer Minderheit, in Ferrandi, Pallaver (Hg), Die Region Trentino-Südtirol im 20. Jahrhundert, I. Politik und Institutionen, Museo Storico in Trento.
- Peterlini, H.K. (2007a): Hans Dietl, Biografie eines Südtiroler Vordenkers und Rebellen, Raetia, Bozen.
- Peterlini, H.K. (2005): Südtirols Bombenjahre. Von Blut und Tränen zum Happyend, Edition Raetia, Bozen.
- Peterlini, O., (2012d de): Südtirols Autonomie und die Verfassungsreformen Italiens, Vom Zentralstaat zu föderalen Ansätzen: die Auswirkungen und ungeschriebenen Änderungen im Südtiroler Autonomiestatut, New Academic Press Braumüller Wien.
- Peterlini, O., (2012b it): Funzionamento dei sistemi elettorali e minoranze linguistiche, FrancoAngeli, Milano.

- Peterlini, O.* (2011b it): L'autonomia – strumento di pace, in *Provenzano, F.M.*: Federalismo, Devolution, Secessione – La storia continua. Ritorno al futuro, Editore Pellegrini Cosenza.
- Peterlini, O.* (2011a, it): Imparare dalla storia per costruire la pace, Introduzione e cenni storici, in *Scagnetti, G.* (2011): *Accadde al confine: storie di Giovanni Postal e Udo Grobar*, La Feltrinelli Milano.
- Peterlini, O.* (2010f, de): Wahlsysteme und Sprachminderheiten, Die Auswirkungen von Wahlsystemen auf die Vertretung von Sprachminderheiten im Parlament am Beispiel Südtirols, Forschungsprojekt an der Fakultät für Politikwissenschaften der Leopold Franzens Universität Innsbruck.
- Peterlini, O.* (2010g, it): Sistemi elettorali e minoranze linguistiche, Le ripercussioni dei sistemi elettorali sulla rappresentanza delle minoranze linguistiche in Parlamento sull'esempio delle minoranze dell'Alto Adige Südtirol, Progetto di Ricerca svolto presso la Facoltà di Scienze politiche della Leopold Franzens Universität Innsbruck.
- Peterlini, O.* (2010c, de): Mit Herz und Seele für Österreich und Südtirol, Mit Klecatsky durch Erlebnisse und Geschichte, Recht und Politik, in: *Raffeiner, A./ Matscher, F./ Pernthaler, P.*: Ein Leben für Recht und Gerechtigkeit, FS für Hans Richard Klecatsky zum 90.Geburtstag, Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien.
- Peterlini, O.* (2010e, it): L'autonomia che cambia, Gli effetti della riforma costituzionale del 2001 sull'autonomia speciale del Trentino Alto Adige e le nuove competenze in base alla clausola di maggior favore, Casa editrice Praxis 3 Bolzano.
- Peterlini, O.* (2010b, it): Secessione, riforma costituzionale, Senato federale, devolution, federalismo fiscale e sicurezza: i progetti della Lega alla luce dell'autonomia, in *Provenzano, F.M.*: Dall'interno della Lega – Testi e documenti per conoscere tutto della Lega Nord, Presse libre Italia, stampa Lito Terrazzi Cascine del Riccio (Firenze).
- Peterlini, O.* (2010e, de): Föderalismus und Autonomien in Italien – Die Auswirkungen der Föderalismusentwicklung in Italien auf die Sonderautonomien und im Besonderen auf das Autonomiestatut von Trentino Südtirol / Dissertation, Leopold Franzens Universität, Fakultät für Politikwissenschaften und Soziologie, Innsbruck.
- Peterlini, O.* (2010h, it): Federalismo e Autonomie in Italia, Gli effetti dello sviluppo federale in Italia sulle autonomie speciali e in particolar modo sullo Statuto del Trentino Alto Adige Südtirol, Tesi di dottorato, Leopold Franzens Universität, Facoltà di scienze politiche e sociologia, Innsbruck.
- Peterlini, O.* (2010d, de it): Die totale Privatisierung – ein gescheiterter Wahn/ La privatizzazione totale – una pazzia fallita, Vortrag/ relazione, Autonome Gewerkschaftsorganisation der Gebietskörperschaften/ Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali AGO, 4. Landeskongress zum Thema: Öffentlicher Dienst im Würgegriff der Privatisierung/ 4. Congresso provinciale sul tema: Servizi pubblici nella morsa della privatizzazione, 9.4. 2010, Bozen.
- Peterlini, O.* (2009 de): Südtirols Vertretung am Faden Roms, Die Auswirkungen von Wahlsystemen auf ethnische Minderheiten am Beispiel Südtirols in Rom von 1921–2013. In: Hilpold P. (Hg) (2009): *Minderheitenschutz in Italien, Reihe Ethnos 70*, Braumüller, Wien.
- Peterlini, O.* (2008b, de): Die Föderalismusentwicklung in Italien und ihre Auswirkungen auf die Sonderautonomien, Zeitschrift für Öffentliches Recht (ZÖR 63), Springer, Wien.
- Peterlini, O.* (2008a de): Südtirols Vertretung in Rom – Die Auswirkungen von Wahlsystemen auf ethnische Minderheiten, Europa Ethnica 3/4, S. 97–106, Braumüller Wien.
- Peterlini, O.* (2007a, d): Föderalistische Entwicklung und Verfassungsreform in Italien, Institut für Föderalismus, FÖDOK 25, Innsbruck.
- Peterlini, O.* (2000c, de): Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Überblick über Land und Geschichte, Recht und Politik, Regionalrat der Autonomen Region Trentino-Südtirol, Bozen Trient.
- Peterlini, O.* (2000d, it): Autonomia e tutela delle minoranze nel Trentino-Alto Adige, Cenni di storia e cultura, diritto e politica, Consiglio della Regione Autonoma del Trentino Alto Adige, Bolzano Trento.

- Peterlini, O.* (1997b, de): Autonomie und Minderheitenschutz in Trentino-Südtirol, Region Trentino-Südtirol, Überblick über Geschichte, Recht und Politik, Braumüller Wien.
- Peterlini, O.* (1996a, it): Autonomia e tutela delle minoranze nel Trentino-Alto Adige, Cenni di storia diritto e politica, Consiglio della Regione Autonoma del Trentino Alto Adige, Bolzano Trento.
- Peterlini, O.* (1996b, de) Autonomie und Minderheitenschutz in Trentino-Südtirol, Überblick über Geschichte, Recht und Politik, Region Trentino-Südtirol, Bozen-Trient.
- Peterlini, O.* (1996/94 de): Wie wird das neue Parlament gewählt? Erläuterungen des neuen Wahlgesetzes für Abgeordnetenversammlung und Senat, Regionalrat Trentino-Südtirol, SVP Bozen 1996.
- Peterlini, O.* (1988c, de): Die Senatswahlkreise in Südtirol, Überlegungen zur Durchführung der Maßnahme 111 des Paketes über die Einteilung der Senatswahlkreise in der Region, 1. und 2. Teil, SVP, im Südtiroler Landesarchiv, Politischer Nachlass von Oskar Peterlini, Bozen.
- Peterlini, O.* (1980 de): Der ethnische Proporz in Südtirol, Athesia, Bozen.
- Pizzorusso, A.* (1999): La Costituzione ferita, Edizioni Laterza, Roma Bari.
- Pukelsheim, F.* (2002): Die Väter der Mandatszuteilungsverfahren, Spektrum der Wissenschaft, Nr 9 September 2002, S 83, Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft, Heidelberg; auch in: <http://www.math.uni-augsburg.de/stochastik/pukelsheim/2002g.html>, abgelen am 27.5.09.
- Quagliariello, G.* (2004): Cinquanta anni dopo la riforma elettorale del 1953, in Ceccanti, S./ Vassallo, S. (Hg): Come chiudere la transazione, Cambiamento, apprendimento e adattamento nel sistema politico italiano, Il Mulino Bologna.
- Quagliariello, G.* (2003): La legge elettorale del 1953, Senato della Repubblica, Archivio storico, Roma. Il Mulino Bologna.
- Regione Toscana (2004) (Hg): Quaderni dell'osservatorio elettorale, Nr 51, Edizioni Regione Toscana, Firenze.
- Riedl, S.* (2010): Das politische System Bulgariens, in *Ismayr, W.* (Hg): Die politischen Systeme Osteuropas. 3. aktualisierte Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. http://books.google.it/books?id=SRwagiGIPnwC&pg=PA697&lpg=PA697&dq=Wahlggesetz+Bulgariens&source=bl&ots=7ZgXm4TjdC&sig=KLi_QxbDu8MS2pxbTyubueF6qIM&hl=it&ei=NnITNCsA86OswaohazGBg&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=5&ved=0CCk-Q6AEwBA#v=onepage&q=Wahlggesetz%20Bulgariens&f=false, abgelen am 25.8.2010.
- Sabbatucci, G.* (1989): Il suicidio della classe dirigente liberale, La legge Acerbo 1923-1924, in Italia contemporanea Nr 174 (marzo), Istituto nazionale per la Storia del Movimento di Liberazione in Italia, Milano.
- Sale, G.* (2006): Le prime elezioni fasciste dell'aprile 1924, in 30Giorni, *Dezember* 2006, Roma, <http://www.30giorni.it/it/articolo.asp?id=11922>, abgerufen am 19.10.2008.
- Sallustio, A.* (2001): Bevölkerung – gestern, heute, morgen – von 1936 bis 2010 (Quadro demografico della provincia di Bolzano), Landesinstitut ASTAT 85, Bozen.
- Salm, L.* (2007): Informationen zum Wahlrecht in Belgien: http://www.kas.de/upload/dokumente/2007/070613_belgien2.pdf, abgelen 15.8.2010.
- Sartori, G.* (1994): Constitutional Comparative Constitutional Engineering. An Inquiry into Structures, Incentives and Outcomes, New York Univ Press.
- Sartori, G.* (1982): Teoria dei partiti e caso italiano, Sugarco Milano.
- Sartori, G.* (1976): Parties and Party Systems. A Framework for Analysis, Bd 1, Verlag für Sozialwissenschaften, Cambridge.
- Sartori, G.* (1966): European Political Parties: The Case of Polarized Pluralism, in *La Palombara, J.* (1966) (HG): Political parties and Political Development, Princeton University Press New Jersey, S 137-176.
- Sartori, G.* (1963): Dove va il Parlamento?, in Sartori, G (Hg), Il Parlamento Italiano (1946-1963), Edizioni Scientifiche Italiane Napoli.

- Sawicki, J.* (2012): Polonia- Un decennio di trasformazioni dirimpenti del sistema politico nella (ricercata) continuità dell'ordinamento costituzionale, in Lanchester, F. (2012) (Hg): La Costituzione degli altri, Dieci anni di trasformazioni in alcuni ordinamenti costituzionali stranieri, Quaderni di Nomos, Giuffrè Editore Milano, S 135–184.
- Steininger, R.* (2007): Die Südtirolfrage, S. 169ff, in Ferrandi, G./ Pallaver, G. (Hg), Die Region Trentino-Südtirol im 20. Jahrhundert, I. Politik und Institutionen, Trient: Museo Storico in Trento.
- Steininger, R.* (Hg) (2008) (2007) (2006) (2005): Akten zur Südtirol-Politik, 1959–1969, eine Aktenedition in sieben Bänden, Studienverlag, Innsbruck.
- Steininger, R.* (1997): Südtirol im 20. Jahrhundert, Studienverlag, Innsbruck.
- Steurer, L.* (1980): Südtirol zwischen Rom und Berlin, (auch Dissertation 1975), Europa Verlag Wien München Zürich.
- Stoppel, W.* (ohne Datum, vermutlich 2003): Minderheitenschutz im östlichen Europa, Universität Köln, http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Albanien/Albanien_Stoppel.doc, abgelen am 19.6.2009.
- Strasser, W.* (1967): Österreich und die Vereinten Nationen, Braumüller. Wien.
- Szilágyi, Z./ Antal, J.* (HG) (2004): Transylvanian Monitor No 1, Hungarian National Council of Transylvania, Oradea.
- Szeghalmi, Ö.*, (2005): Was Europas Minderheiten bewegt, in: Dolomiten, Minderheiten/MIDAS, 2.4.2005, <http://www.midas-press.org/NR/rdonlyres/F9C3C4BA-24DC-4C85-9BA9-87E4B416A137/0/020405dolomitenperkmann.pdf>, abgelen am 11.7.09.
- Tinatini, E.* (2009): Negatives Stimmgewicht – Überhangmandate (BVerfGE), Entscheidungsgründe des BVerfGE, Studienarbeit, Humboldt-Universität Berlin, Juristische Fakultät, GRIN Verlag, Norderstedt.
- Tontsch, G.* (1995), on line (2003–05): Minderheitenschutz im östlichen Europa, *Verlag Böhlau, Wien*: http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/Vortraege/Rumaenien/Rumaenien_Tontsch.pdf, Rumänien Stand 2004, abgelen am 11.7.09.
- Toscano, M.* (1967): Storia diplomatica della questione dell'Alto Adige, Editore Laterza, Bari.
- Toso, F.* (1996): Frammenti d'Europa, guida alle minoranze linguistiche e ai fermenti autonomisti, Baldini e Castoldi srl, Milano.
- Tronconi, F.* (2009): I partiti etnoregionalisti, La politica dell'identità territoriale in Europa occidentale, Il Mulino, Bologna.
- Tröndle, D.* (2007): Die türkische Parteiendemokratie, Diskussionen über Parteien, Wahlrecht und die politische Kultur: http://www.kas.de/wf/doc/kas_14439-1522-1-30.pdf?080821145209, abgelen am 15.7.2010.
- Türsan, H.* (1998): Introduction, in: De Winter L./Türsan H. (Hg): Regionalist Parties in Western Europe, Routledge New York.
- Urwin, D.* (1983) Harbinger, fossil or fleabite? "Regionalism" and the western European party mosaic, in H. Daalder and P. Mair (Hg): Western European Party Systems, Sage, London.
- Volgger, F.* (2007): Parlamentswahlen und Parlamentarier, in: Südtiroler Handbuch 2007, S.139–171, Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Bozen, auch unter der Internetadresse: <http://www.provincia.bz.it/lpa/themen/publikationen.asp>, abgalden am 17. 10. 2008
- Vassallo, S.* (2009): Government under Berlusconi: The Functioning of the Core Institutions in Italy, in: *Bull, M./ Rhodes, M.* (Hg) (2009): Italy – A Contested Polity, Routledge Abingdon Oxon and New York.
- Volker, U.* (1994): Das Weimar-Syndrom. Zur Geschichte und Aktualität der Parteienverdrossenheit in Deutschland., in: *Lohmann, H.M.*: Extremismus der Mitte. Vom rechten Verständnis deutscher Nation. Fischer Frankfurt a.M.
- Zach, A./ Klösch-Melliwa, H* (1996): thesaurA. Österreichischer Frauenthesaurus. Hrsg.: frida – Verein zur Förderung und Vernetzung frauenspezifischer Informations- und Dokumentations-einrichtungen in Österreich Wien.

- Zach, A.: Frauen machen Geschichte, Renner Institut, <http://www.renner-institut.at/riist/team/frzach.htm>, abgeladen am 17.6.2012.
- Zei, A. (2012): Chi governa in Germania? Le riforme contese tra Berlino, Karlsruhe, Francoforte e Bruxelles, in *Lanchester, F.* (2012) (Hg): *La Costituzione degli altri, Dieci anni di trasformazioni in alcuni ordinamenti costituzionali stranieri*, Quaderni di Nomos, Giuffrè Editore Milano, S 93–134.
- Zwilling, C. (2010): Regionales Wahlrecht in Italien: die Sonderstellung der Autonomen Provinz Bozen – Schranken durch das Spezialitätsprinzip?, in Gamper, A. (Hg)/ Fraenkel-Haeberle, C.: *Entwicklungen des Wahlrechts am europäischen Fallbeispiel*, Springerverlag Wien.
- Zwilling, C. (2007): Italiens Spielart des Föderalismus, sowie: Föderalismus ist..., in *ACADEMIA* 43: *Föderalismus/Regionalismus*, S. 7–11, Europäische Akademie (EURAC), Bozen.

6.1.2 Agenturen, Zeitungen, Zeitschriften

Aktuelle Zeitungen und Medien:

- Asca, Agenzia di stampa, 19.10.2008, Roma, <http://www.asca.it/home.php>, Webseite abgeladen am 19.10.2009.
- Dolomiten, Tageszeitung, Athesia Bozen, <http://www.stol.it/Athesia>, abgeladen am 19.6.2010.
- Focus Online 7.5.2012: Ein Sozialist im Élysée-Palast: http://www.focus.de/politik/ausland/ein-sozialist-im-elysee-palast-francois-hollande-triumphiert-nicolas-sarkozy-hat-genug-von-politik_aid_748367.html, abgeladen am 10.6.2012.
- Il Messaggero, Quotidiano, Caltagirone Editore, Roma http://www.ilmessaggero.it/articolo.php?id=105690&sez=HOME_INITALIA, ROMA 9 giugno, abgeladen am 19.6.2010.
- Il Sole24 Ore, 16.5.2012, S 20: Il PdL rilancia: doppio turno e presidenzialismo.
- Il Tempo 24.4.2012, S 4, Gaetano Quagliariello: Sarkò insegna: destra e moderati vincono solo se stanno insieme.
- La Repubblica, Quotidiano, Gruppo Editoriale L'Espresso Roma, <http://roma.repubblica.it/>, abgeladen am 19.10.2009.
- 30Giorni, Nella Chiesa e nel mondo, mensile internationale diretto da Giulio Andreotti, Roma, <http://www.30giorni.it/it/default.asp>, abgeladen am 19.10.2009.
- Le Regioni, Bimestrale di analisi giuridica e istituzionale, Le edizioni del Mulino Bologna, http://www.mulino.it/edizioni/riviste/scheda_rivista.php?issn=0391-7576, abgeladen am 19.6.2010.
- Quaderni costituzionali, Riviste il Mulino Bologna, <http://www.forumcostituzionale.it/site/>, abgeladen am 19.6.2010.
- Rivista italiana di scienza e politica, Nr 1, April 2007, Il Mulino Trento.
- Zeit online, 15.5.2012: <http://www.zeit.de/news/2012-05/15/regierung-francois-hollande-neuer-franzoesischer-praesident-15115011>, abgeladen am 10.6.2012.

Historische Südtiroler und Tiroler Zeitungen:

- Der Tiroler.
Südtiroler Landeszeitung.
Bozner Nachrichten.
Tiroler Volksblatt.
Brixner Chronik.
Meraner Tagblatt (1921–1925)
Alle aus: Landesbibliothek *Dr. F. Tessimann*, Digitales Zeitungsarchiv: <http://www.tessimann.it/>, abgeladen am 18.10.2008.

6.1.3 Verfassungen, Gesetze, Archive und Internet-Seiten

Allgemein

Wahlrecht.de: Frauenwahlrecht, <http://www.wahlrecht.de/lexikon/frauenwahlrecht.html>, abgela-
den am 17.6.2012.

IPU.org: Women's Suffrage: <http://www.ipu.org/wmn-e/suffrage.htm>, <http://www.ipu.org/wmn-e/suffrage.htm>, abgela-
den am 17.6.2012.

Albanien

Forumi Shqiptar: <http://www.forumishqiptar.com/showthread.php?t=69551>,

<http://translate.google.it/translate?hl=it&sl=sq&tl=de&u=http%3A%2Fwww.forumishqiptar.com%2Fshowthread.php%3Ft%3D69551>, abgela-
den am 19.8.2010.

Gesellschaft für bedrohte Völker: <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=196>, abgela-
den am 19.6.09.

Instituti i Statistikës: <http://www.instat.gov.al/>, abgela-
den am 5.8.2010.

Komiteti Shqiptar i Helsinkit: <http://www.ahc.org.al/deklarata/Raport%20vezhgimi%20oper%20minoritetin%20maqedon.pdf>, abgela-
den am 17.7.2010.

Ministria e Diasporës së Republikës së Serbisë:

http://www.mzd.sr.gov.yu/_eng/polozej_srba_u_okruzenju.asp, abgela-
den am 17.7.2010.

Minoritetet ne Shqiperi: http://www.crca.org.al/o_s/politika/minoritetet.html, abgela-
den am 17.7.2010.

Participate, Children's Human Rights Centre of Albania (CRCA), project „Promote Democracy through Political Parties in Albania“, funded by Olof Palme International Center and SIDA, Sweden: http://www.crca.org.al/o_s/politika/minoritetet.html, abgela-
den am 1.8.2010.

Parties and Elections in Europe: <http://www.parties-and-elections.de/albania.html>, abgela-
den am 25. August 2010.

Sistemielettorali (2009): Il sistema elettorale albanese, Paolo Venturini blog, scritto da sistemielettorali 26.6.2009:

<http://sistemielettorali.wordpress.com/2009/06/26/il-sistema-elettorale-albanese/>, abgela-
den am 19.8.2010.

Verf Albaniens 22.11.1998, letzte Abänderung 13.1.2007:

<http://www.legislationline.org/documents/section/constitutions>, abgerufen am 18.7.09.

Wahlgesetz Albaniens Nr 10 019, vom 29.12.2008:

<http://www.legislationline.org/download/action/download/id/2663/file/ELECTORAL%20CODE%20of%20the%20Republic%20of%20Albania.doc>, abgerufen am 18.7.09.

Altes Wahlgesetz Nr 9087, 19.6.2003 letzte Abänderung 10.1.2005:

<http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/6691>, abgerufen am 18.7.09.

Belgien

Belgischer Senat, Webseite: <http://www.senate.be/deutsch/index.html>, abgela-
den am 23.und 24.5.09.

http://www.senate.be/deutsch/parlementsverkiezingen_de.html, abgela-
den am 1.9.2010.

Deutsche Gemeinschaft (DG) in Belgien, Webseite: http://www.dglive.be/DesktopDefault.aspx?tabid-84/186_read-448/, abgela-
den am 23.5.09.

European Court of Human Rights, Application no 9267/81, Case of Mathieu-Mohin and Clerfayt v. Belgium. Urteil vom 2. März 1987.

FÖD Wirtschaft, Generaldirektion Statistik Belgien, Webseite, abgela-
den am 23.5.09:

http://statbel.fgov.be/figures/d21_nl.asp#2.

US Department of State: Background Note: Belgium: <http://www.state.gov/r/pa/ei/bgn/2874.htm>, abgela-
den am 1.9.2010.

Verf Belgiens 1994, letzte Abänderung 2008: http://www.senate.be/deutsch/const_de.html#t1,
abgeladen am 25.5.09.
<http://www.associazionedeicostituzionalisti.it/materiali/normativa/file/costituzonebelgio.html>,
abgeladen 15.8.2010.
http://www.senate.be/deutsch/const_de.html, abgeladen 15.8.2010.
VfGH Belgien, Urteil Nr. 73/2003 vom 26. Mai 2003, einsehbar in deutscher Sprache auf der Web-
seite des VfGHes. vom Urteil Nr. 73/2003 vom 26. Mai 2003:
<http://www.const-court.be/public/d/2003/2003-073d.pdf>, abgeladen 1.9.2010.
Wahlgesetz Belgiens, Fassung vom 7.3.2003, in Französisch und Niederländisch:
[http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1201/file/ab4f1043f-
fe618a6a88398a4dc9d.pdf](http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1201/file/ab4f1043f-fe618a6a88398a4dc9d.pdf), abgerufen am 18.7.09.

Bosnien Herzegowina

Agencija Za Statistiku (Statistikinstitut), Gesamtbevölkerung geschätzt 3.842.566 (30.6.2009):
<http://www.bhas.ba/eng/BiHStats.asp?Pripadnost=4&mode=dark>, abgeladen 5.9.2010.
Deutsches Auswärtiges Amt: [http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/
BosnienUndHerzegowina/Innenpolitik.html](http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/BosnienUndHerzegowina/Innenpolitik.html), abgeladen 5.9.2010.
Central Intelligence Agency (CIA), independent US Government agency: [https://www.cia.gov/
library/publications/the-world-factbook/geos/BK.html](https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/BK.html), abgeladen am 16.7.09.
<https://www.cia.gov/index.html> abgeladen am 29.08.10.
<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/bk.html>, abgeladen am
29.08.10.
Verf von Bosnien Herzegowina BiH (Gesamtstaat):
http://www.parlamentfbih.gov.ba/bos/parlament/o_parlamentu/ustavbh.html,
[http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1576/file/ecob-
73cfc9cc1a4c85c2c05e53fa.htm](http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1576/file/ecob-73cfc9cc1a4c85c2c05e53fa.htm), beide abgeladen am 29.08.10.
Wahlgesetz von Bosnien Herzegowina, Nr 23/2001 BiH (Gesamtstaat und Teilstaaten):
<http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/6274>, abgeladen 18.7.09.
Föderation Bosnien Herzegowina (Teilstaat)
Parlament der Föderation Bosnien Herzegowina: <http://www.parlamentfbih.gov.ba/>, abgeladen
am 16.7.2009 und am 1.08.2010.
Verf der Föderation Bosnien Herzegowina
http://www.parlamentfbih.gov.ba/bos/parlament/o_parlamentu/ustavfbih.html, abgeladen am
16.8.10.
[http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1577/file/cf85ae3b01c1adcd-
1b6eed4a3b84.htm/preview](http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1577/file/cf85ae3b01c1adcd-1b6eed4a3b84.htm/preview), vom 24. Juni 1994, letzte Änderung 2003: abgeladen am 16.7.2009
und am 16.8.10.
<http://www.ohr.int/ohr-dept/legal/oth-legist/doc/fbih-constitution.doc>, abgeladen 5.9.10.
Statistički (Statistikinstitut) der Föderation Bosnien Herzegowina (Teilstaat):
<http://www.fzs.ba/Dem/stanovnistvo-bilten110.pdf>, abgeladen am 16.7.2009 und am 1.08.10.
Republika Srpska (Teilstaat)
Constitution of the Republika Srpska:
[http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1580/file/c8ea79bc0db-
11c1f49f19525f43.htm/preview](http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1580/file/c8ea79bc0db-11c1f49f19525f43.htm/preview), abgeladen am 18.8.2010.
Institute of Statistic Republika Srpska: [http://www.rzs.rs.ba/Publikacije/Godisnjak/2009/Godis-
njak2009_PoPoglavljima_Yearbook2009_ByChapters/Poglavlje_Chapter_04.pdf](http://www.rzs.rs.ba/Publikacije/Godisnjak/2009/Godisnjak2009_PoPoglavljima_Yearbook2009_ByChapters/Poglavlje_Chapter_04.pdf), abgeladen
5.9.2010, Bevölkerung 2008 geschätzt 1.437.477, abgeladen am 16.7.2009 und am 1.08. 1010.
Brcko District of Bosnia and Herzegovina
Distrikt Brcko, Homepage: [http://translate.google.it/translate?hl=it&sl=sr&u=http://www.
brcko.org/&ei=qjbETOSYIoTCswalruGZCA&sa=X&oi=translate&ct=result&resnum=8&
ved=oCDwQ7gEwBw&prev=/search%3Fq%3DBr%25C4%26Dko%26hl%3Dit%26rl%3D17
GCNV_it%26prmd%3Ddivm](http://translate.google.it/translate?hl=it&sl=sr&u=http://www.brcko.org/&ei=qjbETOSYIoTCswalruGZCA&sa=X&oi=translate&ct=result&resnum=8&ved=oCDwQ7gEwBw&prev=/search%3Fq%3DBr%25C4%26Dko%26hl%3Dit%26rl%3D17GCNV_it%26prmd%3Ddivm), abgeladen am 18.8.2010.

Wahlgesetz:

<http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/6335>, abgeladen am 18.8.2010.

Bulgarien

Deutsches Auswärtiges Amt, Bulgarien:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Bulgarien/Innenpolitik.html#t2>, abgeladen am 25.8.2010.

Homepage des Europäischen Parlamentes (EP): Wahlergebnisse der Eu-Wahlen 2009: http://www.elections2009-results.eu/de/bulgaria_de_txt.html, abgeladen am 21.6.09

Verf Bulgariens 1991, letzte Änderung 2007: <http://www.online.bg/law/const/const1.htm>, abgeladen am 21.6.09; <http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/8933/preview>, abgeladen am 28.8.2010.

Volkszählung am 13.3.2001: <http://www.nsi.bg/Census/MotherTongue.htm>, abgeladen a. 21.6.09.

Wahlen des Parlamentes Bulgariens 2009:

- Wahlen 2009, Webseite der Bulg. Nationalversammlung:

<http://www.parliament.bg/?page=ns&lng=bg&nsid=8>,

- Zeit online, 6.7.2009: Parlamentswahl, Bulgaren wählen den Regierungswechsel:

<http://www.zeit.de/online/2009/28/bulgarien-wahl-regierungswechsel>, abgeladen am 28.8.2010.

- Zentrale Wahlkommission Bulgariens:

http://www.google.it/search?q=http%3A%2F%2Frezultati.cik2009.bg%2Fresults%2Fproportional%2Frik_oo.html&rls=com.microsoft:it:IE-SearchBox&ie=UTF-8&oe=UTF-8&sourceid=ie7&rlz=117SUNC_it&redir_esc=&ei=mEvITP7_CdGeOsn9mPAI, abgeladen am 28.8.2010.

Wahlsystem Bulgariens:

Wahlrecht.de Forum: Bulgarien ändert Wahlgesetz: <http://www.wahlrecht.de/forum/messages/40/3842.html?1247243466>, abgeladen am 12.4.2010.

Inter-Parliamentary Union: Bulgaria, *Narodno Sabranie* (National Assembly), Electoral System (16.10.2009): http://www.ipu.org/parline/reports/2045_B.htm, abgeladen am 20.8.2010.

Wahlgesetz Bulgariens, veröffentlicht im Amtsblatt Nr 37/13.04.2001(ohne Änderung von 2009):

<http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/6194>, abgeladen 18.7.09.

Die Tageszeitung Berlin, 16.04.2009: Bulgariens Parlament beschließt neues Wahlgesetz

<http://www.taz.de/1/archiv/print-archiv/printressorts/digi-artikel/?ressort=au&ig=2009/04/16/a0034&cHash=915c6986ff//>, abgeladen am 10.8.2010.

Dänemark

Das Dänische Parlament:

<http://www.ft.dk/default.asp?id={186F9B7B-BEC9-4E20-A6BB-9E34E861DF51}>, abgeladen 18.7.09.

Verf Dänemarks 5.6.1953:

<http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1587/file/c57ee1ef8edd6198a-252e187fdfz.htm/preview>, abgeladen 18.7.09.

Dänisches Wahlgesetz 1987, letzte Abänderung 1991:

<http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/5736>, abgeladen 18.7.09.

Erläuterungen:

http://www.ft.dk/pdf/parliamentary_system.pdf, S 15,

<http://www.ft.dk/default.asp?id={05E8D894-2E5A-4483-82F0-C8B74860893B}>, abgeladen am 18.7.09.

Ministry of the Interior December 1995, abgeladen am 27.5.2009: <http://www.ft.dk/BAG-GRUND/00000048/00232623.htm#E132E2>.

Deutschland

BGBI, Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25.11. 2011, aus BGBI Nr 60 vom 02.12.2011, Seite 2313: http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl11060.pdf'%5D&wc=1&skin=WC, abgeladen am 3.7.2012.

Bundesrat: http://www.bundesrat.de/cln_179/nn_9052/DE/organe-mitglieder/plenum/plenum-node.html?__nnn=true, abgeladen am 30.6.2010.

BVerfG Urteil vom 3. Juli 2008: <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvgo8-068.html#top>, abgeladen am 3.7.2012.

Deutscher Bundestag Webseite:

<http://www.bundestag.de/parlament/wahlen/index.html>, abgeladen am 28.5.09.

Deutscher Bundestag Webseite:

www.bundestag.de/wissen/glossar/W/wahlrecht.html, abgeladen am 28.5.09.

Deutsches Auswärtiges Amt:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/Georgien.html>, abgeladen am 11.7.09.

Deutsches Bundeswahlgesetz vom 7.Mai.1956, in der Fassung vom 3. Juli.2008 abgeladen am 28.5.09: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwahlg/gesamt.pdf>.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder: http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_zso1_bund.asp. Der Deutsche Dienst: <http://www.der-deutschland.de/bevoelkerung.php>, abgeladen am 24.9.2011.

Verf (Deutsches Grundgesetz) vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert 19. März 2009:

http://www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/gg_pdf.pdf, abgerufen 18.7.09.

Europa

Council of Europe, Venice Commission, Webseite: http://www.venice.coe.int/site/main/presentation_GER.asp, abgeladen am 8.Mai 2009.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg:

<http://www.coe.int/t/d/menschenrechtsgerichtshof/>, abgeladen am 10.3.2010.

EGH-Urteil vom 8.7.2008: http://www.menschenrechte.ac.at/docs/o8_4/o8_4_05, abgeladen am 10.7.09

Europäisches Parlament, Resolution v. 13.2.1992 in Off.Journal of the Europ. Communities No. C 67/147 v.16.3.92.

Georgien

Centre for Eastern Studies, Eastweek 19.3.2008: Georgia: Amendments to electoral law:

<http://www.osw.waw.pl/en/publikacje/eastweek/2008-03-19/georgia-amendments-to-electoral-law>,

abgeladen am 20.10.2010.

Centre for Eastern Studies, *Marek Matusiak*, Eastweek 20.10.2010: Constitutional reform in Georgia: changing to stay the same?:

<http://www.osw.waw.pl/en/publikacje/eastweek/2010-10-20/constitutional-reform-georgia-changing-to-stay-same>, abgeladen am 20.10.2010.

Civil Georgia (UN Association of Georgia), Daily News Online: <http://www.civil.ge/eng/article.php?id=18471&search=georgia%20election>, abgerufen am 13.7.09.

Deutsches Auswärtiges Amt: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/01-Laender/Georgien.html>, abgeladen am 11.7.09.

OSCE, 10-25 April 2008: Georgia, Election Observation Mission, Office for Democratic Institutions and Human Rights, Election Observation Mission, Georgia, Parliamentary Elections 2008, INTERIM REPORT No. 1:

http://www.osce.org/documents/odihr/2008/04/30927_en.pdf, abgelen am 2.9.2010.
 Parliament of Georgia, Englische Internetseite des Parlamentes: http://www.parliament.ge/index.php?lang_id=ENG&sec_id=21, abgelen am 17.7.2010.
 Statistics Georgia: <http://www.statistics.ge/main.php?iform=47&plang=1>,
 Statistics Georgia, Ethnic: http://www.statistics.ge/_files/english/census/2002/Ethnic%20groups.pdf, abgelen am 13.7.09.
 The Democratic Piece: <http://democraticpiece.com/2008/05/28/georgia-result/>, 28.Mai 2008, abgerufen am 13.7.09.
 Wahlen am 21 Mai 2008:
 Central Election Commission: <http://cec.gov.ge/uploads/KETIJ/summarizingprotocolby-elections.doc>, abgerufen am 13.7.09.
 Verf von Georgien vom 24. August 1995, jünger Abänderung vom 2007: http://www.parliament.ge/files/68_1944_951190_CONSTIT_27_12.06.pdf, abgelen am 11.7.09.
 Wahlgesetz Georgiens mit Änderungen vom 15.7.2008: <http://cec.gov.ge/uploads/KETIKETI/CodexinEngNew.doc>, abgerufen am 13.7.09.
 Parteien-Gesetz Georgiens vom 31.10.1997 über politische Vereinigungen von Bürgern: <http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/5499>, abgerufen am 24.7.09.

Großbritannien

House of Lords: <http://www.parliament.uk/about/mps-and-lords/about-lords/>, abgelen 10.6.2010.
 Parliament: <http://www.parliament.uk/>, abgelen 10.6.2010.
 Wahlen zum House of Common: <http://www.parliament.uk/about/mps-and-lords/members/electing-mps/>, abgelen 10.6.2010.

Italien

Archivio Storico della Camera dei Deputati (ASCD), Archivio del Regno: Disegni e proposte di legge ed incarti delle Commissioni, vol. 1083, A. C. 2120, c. non num. Schede anagrafiche autografe dei deputati legislature XXVI-XXX. ASCD, Assemlea Costituente: B. 141: Elenco dei deputati [delle legislature XXVI-XXX].
 ASCD, Archivio del Regno: http://www.archivi.beniculturali.it/Biblioteca/RelAdS1874_82/19_ACRegno.pdf.
 ASTAT, Landesinstitut für Statistik, Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, Bozen <http://www.provinz.bz.it/astat/de/verwaltung/83.asp>, abgelen am 16.7.09.
 Atti del Parlamento Italiano, Camera dei Deputati, tornata del 21 luglio 1923, sessione 1921–23 (1a della XXVI Legislatura), volume XI, discussioni dall'11 giugno al 21 luglio 1923, Roma, tipografia della Camera dei Deputati, 1923.
 Atti Parlamentari, Camera dei Deputati, tornata del 15 luglio 1923, Legisl. XXVI, Antrag Walther, Tinzl, Toggenburg, discussione, S 10647.
 Atti parlamentari della Camera dei Senatori, tornata del 14 novembre 1923, discussioni, Legislatura XXVI, volume quinto, tornate dal 12 novembre al 9 dicembre 1923, Roma, tipografia del Senato 1923.
 Autonomiestatut, Sonderstatut für die Region Trentino Südtirol in aktueller (2012) deutscher und italienischer Version:
 Einheitstext DPR 31.08.1972, Nr 670 mit nachfolgenden Änderungen.
 In aktueller deutscher und italienischer Version (letzte Änderung 2010): http://www.regione.taa.it/moduli/933_statuto_speciale.pdf,
<http://www.regione.taa.it/codice/statuto.aspx>,
http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/dpr-1972-670/dekret_des_pr_sidenten_der_republik_vom_31_august_1972_nr_670.aspx
 Alle Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut in deutscher Sprache: http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/VB/verfassungsrechtliche_bestimmungen.aspx,

- In italienischer Sprache: http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/it/VB/norme_costituzionali.aspx.
Banca d'Italia, Supplementi al Bollettino Statistico, Indicatori monetari e finanziari, Finanza pubblica, fabbisogno e debito, Anno XXII – 13 Agosto 2012 n. 4:
http://www.bancaditalia.it/statistiche/finpub/pimefp/2012/sb43_12/suppl_43_12.pdf, abgesehen am 14.8.2012.
- Landesgesetze Südtirols in Italienisch: http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/it/LG/normativa_provinciale.aspx
- Landesgesetze Südtirols in Deutsch: http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/it/LG/normativa_provinciale.aspx.
- Alle abgesehen am 13.8.2012.
- Camera dei Deputati, Servizio Studi, Montecitorio, Roma.
- Corte Costituzionale della Repubblica Italiana, Italienischer VfGH: <http://www.cortecostituzionale.it/default.do>, abgesehen am 7.3.2008, 13.4. 2010, 7.7.2010.
- Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, 18.11.2005, serie generale 269, Atti degli organi costituzionali, Senato della repubblica: Testo di legge costituzionale approvato in seconda votazione a maggioranza assoluta, ma inferiore ai due terzi di membri di ciascuna Camera recante: "Modifiche alla Parte II della Costituzione".
- Istituto Centrale di Statistica e Ministero per la Costituente, Volume 2, Compendio 1848–1934, S 130–131.
- Italienisches Parlament: <http://www.parlamento.it/>, abgesehen am 23.5.09.
- Landesbibliothek Dr. F. Tessmann Digitales Zeitungsarchiv, abgesehen im Laufe des Jahres 2009, Webseite: <http://www.tessmann.it/>, abgesehen am 16.7.09.
- La storia del Senato: www.senato.it/istituzione/29374/29387/genpagina.htm, abgerufen am 28.9.2008.
- Ministero dell'Economia Nazionale (Wahlen 1924) S XL. Sale G. (2006), abgerufen am 18.10.2008 von: <http://www.30giorni.it/it/articolo.asp?id=11922>.
- Ministero dell'Interno (2008): Archivio storico delle elezioni, Roma, abgesehen am 18.10.2008 und am 21.7.2012:
<http://elezionistorico.interno.it/index.php>.
- Ministero dell'Interno, <http://elezionistorico.interno.it/liste>.
- Parlamento italiano, Italienisches Parlament: <http://www.parlamento.it/>, abgesehen am 23.5.09.
- Referendum Komitee“ (Co.Re.CU), <http://comitato.referendumelettorale.org/>, abgesehen am 27.9.2011.
- Segretariato generale della Camera dei deputati, (1924): 1924–1939, *I 535 eletti per la XXVII legislatura*, Roma.
- Senato della Repubblica: Servizio Studi, Commissione Affari Costituzionali, Atti parlamentari, alle Roma Senato.
- Senato della Repubblica, Raccolta ddl in materia elettorale, 1.Commissione permanente, XVI Legislatura, marzo 2011.
- Senato, Autonomiegruppe, Pressemitteilung vom 26. September 2012. Senato della Repubblica, Roma: <http://www.svp.eu/de/presse/mitteilungen/20120926%7C-peterlini-gefahr-fuer-die-minderheiten%7C7978.html>,
<http://www.stol.it/Artikel/Politik-im-Ueberblick/Lokal/Gesetz-Gefahr-fuer-Suedtirol>, abgesehen am 6.10.2012.
- Senato, Disegno di legge *Quagliariello*, N. 3428, comunicato alla Presidenza il 31 luglio 2012.
- Senato, Disegno di legge *Finocchiaro e Zanda*, N. 3428, comunicato alla Presidenza il 24 settembre 2012.
- Servizio studi del Senato, Nr 356, Mai 2012, Ripartizione dei seggi per regione, simulazione sui dati del censimento 2011 anticipati dall'ISTAT.
- Sonderstatut (Autonomiestatut) für die Region Trentino-Südtirol, Vereinheitlichter Text der Verfassungsgesetze, DPR 31. August 1972, Nr 670. in geltender Fassung, aufgrund des VG vom 26.02.1948,

Nr 5, des Gesetzes vom 31.12.1962, Nr 1777, VG vom 10.11.1971, Nr 1 (Reform des Autonomiestatutes) und vom VG vom 23.02.1972, Nr 1, koordiniert mit den Neuerungen bis zum VG 2/2001, http://www.ras.bz.it/downloads/Das_neue_Autonomiestatut.pdf, Autonomiestatut Trentino Südtirol: In aktueller (2010) deutscher und italienischer Version: http://www.regionetaa.it/moduli/933_statuto_speciale.pdf, abgeladen am 5.8.2010.

Südtiroler Landesarchiv, Autonome Provinz Bozen, Armando-Diaz-Straße 8, Nachlässe und Privatarchive (06.01), Unterlagen von Oskar Peterlini, Bozen, abgeladen am 28.5.09.: http://www.provincia.bz.it/denkmalpflege/1303/de/archivbestaende/archiv_bestando6.htm.

SVP Landesleitung, Brennerstraße, Bozen

Verf Italiens 1947, letzte Abänderung 2003: <http://www.quirinale.it/costituzione/costituzione.htm>, oder <http://www.quirinale.it/>, abgeladen am 23.5.09. Deutsche Übersetzung in: http://www.ras.bz.it/downloads/Das_neue_Autonomiestatut.pdf.

In Englisch: <http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1613/file/b4371e43dc8cf675b67904284951.htm/preview>, abgerufen am 18.7.09.

Wahlgesetze Italiens:

Senat: Einheitstext, in aktueller Fassung (2012), LegD Nr 533 vom 20. Dezember 1993, http://www.senato.it/documenti/repository/istituzione/legge_elettorale_senato.pdf, <http://www.senato.it/istituzione/108452/108453/genpagspalla.htm>, abgerufen am 1.10.2012.

<http://www.normattiva.it/atto/caricaDettaglioAtto?atto.dataPubblicazioneGazzetta=1993-12-27&atto.codiceRedazionale=093G0613>

Kammer: Einheitstext, in aktueller Fassung (2012), DPR Nr 361 vom 30. März 1957, <http://www.normattiva.it/atto/caricaDettaglioAtto?atto.dataPubblicazioneGazzetta=1957-06-03&atto.codiceRedazionale=057U0361>

<http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:presidente.repubblica:decreto:1957-03-30;361>, in aktueller Fassung (2012), abgerufen am 1.10.2012.

Jüngstes Wahlgesetz Nr 270 vom 21. Dezember 2005 (Abänderung der Einheitstexte von Kammer und Senat, in den Einheitstexten bereits enthalten): <http://www.parlamento.it/parlam/leggi/05270l.htm>, abgerufen am 18.7.09.

In Englisch: <http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/5084>, abgerufen am 1.10.2012.

Kroatien

Parlament: Hrvatski Sabor, Webseite: <http://www.sabor.hr/Default.aspx>, abgeladen am 18.5.09.

Verf der Republik Kroatien: vom 21. Dezember 1990, am 22. Dezember 1990 im Kroatischen Parlament feierlich verkündet. Der Text der Verf wurde im Amtsblatt „Narodne Novine“ Nr.56 vom 22. Dezember 1990 abgedruckt: <http://www.verfassungen.eu/hr/verf90-i.htm>, <http://www.constitution.org/cons/croatia.htm>, abgeladen 15.7.2010.

Polen

Demokratiezentrum Wien (2007): Parlamentswahlen in Polen 2007: <http://www.demokratiezentrum.org/themen/europa/europawahlen-wahlen-in-europa/polen-2007.html>, abgeladen am 5.9.2010.

Główny Urząd Statystyczny, 30.VI.2010: <http://www.webcitation.org/5u4Dt4rtZ>.

Polen Sejm (Abgeordnetenversammlung) http://de.wikipedia.org/wiki/Sejm#cite_note-3, überprüft mit Sejmu Webseite: <http://www.sejm.gov.pl/>, und <http://wybory2007.pkw.gov.pl/SJM/PL/WYN/W/index.htm>, abgeladen am 23.5.09.

Polen Senat Webseite: <http://www.senat.gov.pl/k7eng/historia/n/no2senatwsystemie.pdf>, abgeladen am 23.5.09.

Verf Polens (1997):

<http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/4429>; <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/polski/kon1.htm>, beide abgeladen 28.5.09.

<http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/nim.htm>, abgeladen 28.5.09.

Wahlgesetz von Polen (2001), über die Wahl des Sejm und des Senates:

<http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/4543>, abgeladen am 25.5.09.

Rumänien

Central Intelligence Agency: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ro.html>, abgeladen am 19.8.2010.

Deutsche in Rumänien: Deutsche Botschaft in Bukarest, Homepage: http://www.bukarest.diplo.de/Vertretung/bukarest/de/o6/seite__minderheiten.html, abgeladen am 11.7.09

Eu-Wahlen 2009, Ergebnisse: TNS opinion in Zusammenarbeit mit dem EP: http://www.elections2009-results.eu/de/romania_de.html, abgeladen am 11.7.09.

Rumänisches Parlament, Webseite: http://www.parlament.ro/index_en.html, abgeladen am 28.5.09.

Überprüft am 5.9.2010.

Universität Koblenz, Rumänien, Webseite: <http://www.uni-koblenz.de/ist/ewis/ropverfreg.html>, abgeladen am 18.5.09.

Verf Rumäniens (1991): http://www.cdep.ro/pls/dic/act_show?ida=1&idl=4&tit=3#t3c1s1a59, abgeladen am 11.7.09.

Volkszählung Rumänien 2002: <http://www.recensamant.ro/> abgeladen am 11.7.09.

Wahlergebnisse 2008 zum rumänischen Parlament.: http://www.becparlamentare2008.ro/rezulpart_tara_100.pdf, abgeladen am 11.7.09.

Wahlgesetz Rumäniens, Nr 373/ 2004 :

<http://www.legislationline.org/download/action/download/id/948/file/d600561164bf69b7f-ob9693ec092.pdf>, abgerufen am 18.7.09.

Slowenien

Drzavni Zbor / National Assembly, Inter-Parliamentary Union, Webseite:

http://www.ipu.org/parline/reports/2287_E.htm, abgeladen am 18.5.09.

Republika Slovenija Webseite: <http://www.gov.si/>, abgeladen am 18.5.09.

Verf Sloweniens 1991, letzte Abänderung 2003:

<http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1634/file/54703541b1oddc68ebo7167e2a2e.htm/preview>, abgerufen am 18.7.09.

Volkszählung von 2002: 1.964.036 Einwohner, <http://www.stat.si/Popis2002/gradivo/si-92.pdf>, abgeladen am 18.7.2010.

Geographixx: 2.010.347 Einwohner, http://www.geographixx.de/mdb/einwohner_vergleich.asp, abgeladen 18.7.2010.

Wahlgesetz Sloweniens 1992, letzte Abänderung 2000:

<http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/3825>, abgerufen am 18.7.09.

Türkei

EGH-Urteil vom 8.7.2008: Große Kammer, Bsw. Nr. 10.226/03 Strasbourg, http://www.menschenrechte.ac.at/orig/o8_4/Yumak.pdf, abgeladen am 16.7.09.

Inter-Parliamentary Union: Turkey, Türkiye Büyük Millet Meclisi (T.B.M.M) (Grand National Assembly of Turkey), Source: Grand National Assembly of Turkey, 22.02.2008: http://www.ipu.org/parline/reports/2323_E.htm, abgeladen am 15.5.2010.

OSCE 27.11.2007, Organization for Security and Co-operation in Europe's Office for Democratic Institutions and Human Rights (OSCE/ODIHR): Republic of Turkey, Early parliamentary elections 22 July 2007: http://www.osce.org/documents/odihr/2007/11/28340_en.pdf, abgeladen am 10.6.2010.

Sabah, Türkische Zeitung und Internet-Journal 11.12.2009: Die DTP wurde geschlossen: http://www.sabah.com.tr/Siyaset/2009/12/11/dtp_kapatildi, abgela- den am 12.8.2010.

Sekretariat des Europäischen Friedensrates Türkei/Kurdistan, Presseerklärung: Operation gegen DTP /Türkei, *Yazar admin Tarih: Çarşamba, 15. Nisan 2009*: <http://www.barismeclisi.com/html/modules.php?name=News&file=article&sid=92>, abgela- den am 11.7.09.

Türkiye Büyük Millet Meclisi (TBMM)/ Türkische Große Nationalversammlung:

http://www.tbmm.gov.tr/english/about_tgna.htm, abgela- den am 10.7.09.

Türkiye İstatistik Kurumu: 72.561.312 abitanti il 31.12.2009.

[http://www.tuik.gov.tr/PreTablo.do?tb_id=39&tb_adi=N%20\[%%%20FCfus%%2020%%20 DDstatistikleri%2020ve%20](http://www.tuik.gov.tr/PreTablo.do?tb_id=39&tb_adi=N%20[%%%20FCfus%%2020%%20 DDstatistikleri%2020ve%20), abgela- den am 19.7.2010.

Verf der Türkei 2001, letzte Abänderung 2002: <http://www.hri.org/docs/turkey/>, abgela- den am 18.07.09.

<http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1650/file/d24f12odf-114ba9003796eeof617.htm/preview>, abgerufen am 18.7.09.

Wahlgesetz der Türkei (Grundsatz-Bestimmungen 1961, letzte Abänderung 1999: <http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1313/file/fc1948ff2445260c54d20269d70c.pdf>, abgerufen am 18.7.09.

Parlaments-Wahlgesetz 1983, letzte Abänderung 1995: <http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1310/file/bbf6e67f60e5492350474ea9e9a.pdf>, abgerufen am 18.7.09.

Ungarn

Verf Ungarns 1949, letzte Abänderung 1997:

<http://www.legislationline.org/download/action/download/id/1607/file/39b1e5cc4b9b9b6a97c2830f3608.htm/preview>, abgerufen am 18.7.09.

Wahlgesetz von Ungarn 1989:

<http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/5324>, abgerufen am 18.7.09.

Verfahrensgesetz 1997: <http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/5326>, abge- rufen am 18.7.09.

6.1.4 Ethnoregionale und italienische Parteien

Fett angemerkt sind die im aktuellen Italienischen Parlament (2008–2013) vertretenen Parteien

Ethnoregionale Parteien in Europa

ALD	Autonomy Liberty Democracy (Valle d'Aosta, Italien)
CIU	Unió Democr. De Catalunya/Convergència Democràtica de Catalunya (E)
DEHAP	Demokratik Halk Partisi
DPS	Bewegung für Recht und Freiheit (Türken in Bulgarien)
DTP	Demokratik Toplum Partisi (Kurdisch: <i>Partiya Cîvaka Demokratik</i> , deutsch: „Partei der demokratischen Gesellschaft“)
DUP	Ulster Democratic Unionist Party (UK)
DV	Deutscher Verband (Sammelpartei der Südtiroler nach dem 1. Weltkrieg in Italien)
EA	Eusko Alkartasuna (E)
ERC	Esquerra Republicana de Catalunya (E)
DFD	Front Démocratique des Francophones (Belgien)
HB	Herri Batasuna (E)
PC	Plaid Cymru (UK)
PBDNJ	Partei der Union zur Verteidigung der Menschenrechte (Griechische Minderheit in Albanien)
PNV	Partido Nacionalista Vasco (E)
PS D'AZ	Partito Sardo D'Azione (I)
SDLP	Social Democratic and Labour Party (UK)
SF	Sinn Féin (UK)
SFP	Svenska Folkpartiet (Finnland)
SNP	Scottish National Party (UK)
SVP (PPST)	Südtiroler Volkspartei , (Partito Popolare Sudtirolese, Italien)
UDMR	Uniunea Democrată Maghiară din România (Ungarn in Rumänien)
UUP	Ulster Unionist Party
UV (VA)	Union Valdôtaine (Valle Aosta, Italien)
VU	Volksunie (Belgien)

Kleinere ethnoregionale und regionale Parteien in Trentino- Südtirol

ADA	Aggregazione Democratica autonomistica (Ital.. lokales Mitte-Links Bündnis)
Freiheitl.	Die Freiheitlichen
PATT	Partito Autonomista Trentino Tirolese, Nachfolgerin des PPTT
PPTT – UE	Partito Popolare Trentino Tirolese – Per L' Unione Europea
SFP/PST.PROG.	Soziale Fortschrittspartei Südtirols
SOC	
Südt.Freiheit	Südtiroler Freiheit
SPS	Sozialdemokratische Partei Südtirols
Ufs	Union für Südtirol
WdH	Wahlverband des Heimatbundes
WdU	Wahlverband der Unabhängigen (Liste Tirol)

Ethnoregionale Parteien in Italien

ALD	Autonomy Liberty Democracy (Valle d'Aosta, Italien), ein Abgeordneter
SVP (PPST)	Südtiroler Volkspartei , (Partito Popolare Sudtirolese, Italien), fünf Parlamentarier
UV (VA)	Union Valdôtaine (Valle Aosta, Italien), ein Senator
PSd'A	Partito Sardo d'Azione, Sardische Unabhängigkeits-Partei

Italienische Parteien

AN	Alleanza Nazionale, Nachfolgepartei des MSI-DN, Rechtspartei jetzt im
API	regierenden PdL Alleanza per l'Italia , einige Parlamentarier um <i>Francesco Rutelli</i> , die 2009 aus dem PD ausgetreten sind, derzeit in der Gemischten Gruppe, in Opposition zu Berlusconi
CCD	Centro Cristiano Democratico, aus dem Rechtsflügel der DC gebildet, Mitte, jetzt UDC
CdL	Casa della Libertà, jetzt PdL, Rechtsblock
CDU	Cristiani Democratici Uniti, aus dem Rechtsflügel der DC gebildet, jetzt UDC
DC	Democrazia Cristiana
FI	Forza Italia, jetzt PdL
FLI	Futuro e Libertà per l'Italia , gegründet von Gianfranco Fini 2011, Rechtspartei, Abspaltung vom PdL
IdV	Italia dei Valori , <i>Lista Di Pietro</i> Mitte Linkspartei um <i>Antonio Di Pietro</i> , 2.
LD	Oppositionskraft Liberal Democratici , einige wenige Parlamentarier um <i>Lamberto Dini</i> , der aber selbst dem PdL beigetreten ist, in der Kammer in der Gemischten Gruppe, unterstützen die Regierung <i>Berlusconi</i>
LEGA/LN	Lega Nord Padania , Bewegung von <i>Umberto Bossi</i> für die Föderalisierung Italiens, in der Regierung
MAIE	Movimento Associativo Italiani all'Estero con Merlo Vereinigung der
Marg	Auslands-Italiener, wenige Parlamentarier Margherita (bildete sich aus dem Mitte-Linksflügel der DC nach deren Zusammenbruch), heute im PD
MpA	Movimento per le Autonomie-Movimento per il Sud (hauptsächlich in Sizilien), Wenige Parlamentarier, in gemischter Gruppe im Parlament
MSI-DN	Movimento Sociale Italiano – Destra Nazionale, später AN, jetzt im PdL
PAPI	Partito Autonoma dei Pensionati
PCI	Partito Comunista Italiano, später DS, die Linkssplinter bilden heute den
PdCI	PRC u. den PdCI Partito dei Comunisti Italiani
PD	Partito Democratico (Zusammenschluss von DS und Margherita), Mitte-Links Block, führende Oppositionskraft im Parlament, derzeit geführt von <i>Pier Luigi Bersani</i> . Hervorgegangen aus dem Ulivo, dem allerdings auch die Verdi/Grüne und Comunisti Italiani angehörten.
PdL	Popolo della Libertà , vormalig Polo della Libertà, Rechtsblock um <i>Silvio Berlusconi</i> , aus FI und AN bestehende Regierungsmehrheit 2008–2011 (FI = Forza Italia, AN = Alleanza Nazionale, Nachfolge-Partei des MSI-DN)
PDIUM	Partito Democratico Italiano di Unità Monarchica
PDS	Partito Democratico di Sinistra

PLI	Partito Liberale Italiano
PNF	Partito Nazionale Fascista, die Partei von <i>Benito Mussolini</i>
PPI	Partito Popolare Italiano, aus dem Zerfall der DC hervorgegangener Mitte-Rechtsflügel, heute UDC
P. RAD	Partito Radicale von <i>Marco Panella</i> (über die Listen des PD gewählt)
PRC/Rif.Com.	Rifondazione Comunista
PRI	Partito Repubblicano Italiano (PRI)
PS- PSE	Partito Socialista- Partito Socialista Europeo
PSDI	Partito Socialista Democratico Italiano
PSI	Partito Socialista Italiano
PSIUP	Partito Socialista di Unità Proletaria
PSU	Partito Socialista Unitario (PSI +PSDI)
Rep Reg Pop	Repubblicani Regionalisti Popolari , ehemals Partito Repubblicano Italiano (PRI) , drei Abgeordnete um <i>Giorgio La Malfa</i> , über die Listen des PdL gewählt, 2009 aus der <i>Berlusconi</i> -Mehrheit ausgetreten, in der Gemischen Gruppe
SEL	Sinista Ecologia Libertà, Linkspartei, gegründet 2009 von <i>Nichi Vendola</i>
UDC	Unione di Centro , Mittepartei aus Zusammenschluss CCD und CDU, dem Rechtsflügel der DC, heute im Senat in der Autonomiegruppe mit der SVP und einigen Senatoren auf Lebenszeit
UDEUR	Popolari UDEUR (Unione Democratici per l'Europa), mit <i>Mastella</i> , seit 2008 nicht mehr im Parlament
ULIVO	Bündnis von Mitte Links, heute PD genannt: Seit 2006 DS u. Margherita, vorher 2001auch mit Verdi/Grüne und Comunisti Italiani,
UNIONE	Unione di <i>Prodi</i> 2006–2008 (Breites Bündnis aller Mitte-Links Parteien, Ulivo, Verdi, PdCI, PRC, IdV, Radikale), in der Regierung mit <i>Romano Prodi</i>
USEI	Unione Sudamericani Emigrati Italiani
VERDI	Federazione dei Verdi, in Südtirol: Verdi/Grüne/Verc

6.1.5 Abkürzungsverzeichnis

Siehe auch das folgende Verzeichnis der Parteien

AA.VV.	Autori Vari, edizioni che raccolgono saggi di diversi autori, Verschiedene Autoren eines Sammel-Werkes.
Abb	Abbildung
Abg	Abgeordnete
Abl	Amtsblatt der Region Trentino Südtirol, in dem die Gesetze in deutscher und italienischer Sprache veröffentlicht werden
AKB	Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis
BIP	Brutto Inland Produkt/ PIL
BVerfG	Bundesverfassungsgericht Deutschlands
Cens	Censimento Volkszählung
Cfr	Confronta/ vergleiche
Cost	Costituzione
CPT	Conti Pubblici Territoriali (Territoriale Öffentliche Konten), ein vereinheitlichtes Rechnungssystem des italienischen Wirtschaftsministerium
Ddl	Disegno di legge (Gesetzentwurf)
Ddl cost	Disegno di legge costituzionale (Verfs-Gesetzentwurf)
De	Deutsch/ tedesco
D lgs	Decreto Legislativo
dh	Das heißt
D lgs	Decreto legislativo/ Legislativdekret (Legs D)
DPR	Decreto Presidente della Repubblica/ Dekret des Präsidenten der Republik
Durchf Best	Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut der Region Trentino Südtirol
Eng	Englisch/ inglese
EGH	Europäische Gerichtshof
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
Fig	Figura
G	Gesetz/ Legge
GU	Gazzetta Ufficiale (Gesetzesanzeiger der Republik Italien)
Hg	Herausgeber/ editore
IRPEF	Imposta sul Reddito delle Persone Fisiche, Steuer auf Einkommen natürlicher Personen
IRPEG	Imposta sul Reddito delle Persone giuridiche, Imposta sul reddito delle società, Steuer auf Einkommen juristischer Personen, seit 2004 durch die IRES ersetzt
IRES	Imposta sul reddito delle società. Gesellschafts- und Körperschaftssteuer
It	Italienisch/ italiano

L	Legge/ Gesetz
Lad	Ladinisch/ ladino
L Cost	Legge costituzionale
Legs D	Legislativ Dekret/Decreto legislativo (D lgs)
Mio	Millionen
Mrd	Milliarden/ Miliardi
MwSt	Mehrwertsteuer
No/ Nr	Numero/ Nummer
OSCE <i>oV</i>	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ohne Verfasser
RDL	Regio Decreto Legislativo / Königliches Legislativ-Dekret
RNS	Regionen mit Normalstatut
sog	Sogenannt
SV	Senatori a Vita (Senatoren auf Lebenszeit)
Tab	Tabelle
ua	Unter anderen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vgl	Vergleiche/ Confronta
VG/ L Cost	Verfassungsgesetz/ Legge Costituzionale
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VZ	Volkszählung / Censimento
WIFO/ IRE	Wirtschaftsforschungsinstitut der Handelskammer Bozen/ Istituto di ricerca economica della Camera di Commercio di Bolzano.

6.2 Links für wichtige Dokumente

6.2.1 Die italienische Verfassung

Aktuellste Fassung in deutscher Sprache (letzte Änderung 2007⁴⁷⁵ ohne die Änderungen von 2012 zur Schuldenbremse, Art 81, 97, 117 Verf, ⁴⁷⁶ vgl dazu die italienische Fassung):

<http://www.verfassungen.eu/it/ital48.htm>,

in italienischer Fassung (aktuellster Stand Oktober 2012, mit neuen Art 81, 97, 117 Verf): <http://www.camera.it/38?conoscerelacamera=28>,

aktuellste in englischer Fassung (letzte Änderung 2007): ⁴⁷⁷ http://en.camera.it/application/xmanager/projects/camera_eng/file/THE_CONSTITUTION_OF_THE_ITALIAN_REPUBLIC.pdf.

6.2.2 Das Pariser Abkommen von 1946

In deutscher Übersetzung und englischer Originalablichtung, in: Das neue Autonomiestatut, S 9–13: <http://www.provincia.bz.it/lpa/themen/publikationen.asp>

6.2.3 Dass Südtirol-Paket von 1969

Text des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Wien, in: Peterlini, O. (2000c, de): Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, S 243:

<http://oskarpeterlini.it/145d149.html>

6.2.4 Das neue Autonomiestatut für Trentino Südtirol

In deutscher und italienischer Fassung (Stand Oktober 2012):

http://www.regione.taa.it/codice/Statuto_d.aspx

475 Letzte Änderung vor 2012, VerfG vom 2. Oktober 2007, Nr 1, Art 27 Verf Abschaffung der Todesstrafe.

476 VerfG 20. April 2012, Nr 1.

477 Letzte Änderung vor 2012, VerfG vom 2. Oktober 2007, Nr 1, Art 27 Verf Abschaffung der Todesstrafe.

6.2.5 Die jüngsten Wahlgesetze von 1993 und 2005

6.2.5.1 Das Wahlgesetz von 1993

Für den Senat:

Decreto legislativo n. 533 del 1993, in der für den Senat (2012) geltenden Fassung

Erläuterung in deutscher Sprache in *Peterlini, O.* (1996/94 de): Wie wird das neue Parlament gewählt?:

<http://oskarpeterlini.it/162d244.html>

6.2.5.2 Das Wahlgesetz von 2005 in der (2012) geltenden Fassung

Für den Senat:

Decreto legislativo n. 533 del 1993, Einheitstext in 2012 geltender Fassung

<http://www.senato.it/istituzione/108452/108453/genpagspalla.htm>

Für die Abgeordnetenkammer:

D.P.R. 361 vom 30. März 1957, Einheitstext in 2012 geltender Fassung:

<http://www.normattiva.it/atto/caricaDettaglioAtto?atto.dataPubblicazioneGazzetta=1957-06-03&atto.codiceRedazionale=057U0361>

6.3 Dank und Hinweise zum Autor

6.3.1 Dank

An *Univ. Prof. DDR. Günther Pallaver*, Universität Innsbruck, für die wissenschaftliche Begleitung, die Lektüre und Korrektur des Forschungsprojektes, das diesem Buch zugrunde liegt, und die wertvollen Anregungen, sowie für die weiteren Begutachtungen *Univ. Prof. B.A. PhD Alan Scott* und *Univ. Prof. Dr. Gottfried Tappeiner*.

An *Univ. Prof. MMMag. Dr. Peter Hilpold*, Universität Innsbruck, sowie an den Universitätsverlag Wilhelm Braumüller Wien, für die Veröffentlichung eines Beitrages zum Thema im Buch: *Hilpold P. (Hg): Minderheitenschutz in Italien*, Braumüller Verlag, Wien 2009, sowie einer Kurzfassung in *Europa Ethnica* 3–4, 2008, die Anlass für weitere Vertiefungen bildeten.

Für Daten, Informationen, Unterlagen und Hilfen:

Dr. Nicola D'Amelio, Archivio Storico delle Elezioni, Ministero degli Interni,

Dr. Emanuela Catalucci, Servizio Studi del Senato della Repubblica,

Dr. Paolo Evangelisti, Archivio Storico della Camera dei Deputati,

Dr. Maria Aceto und *Dr. Francesca D'Elia*, Rechtsberaterinnen in der Fraktion UDC-SVP-Autonomie im Senat;

Dr. Sonja Schiefer, persönliche Referentin des Senators Peterlini in der Fraktion UDC-SVP-Autonomie im Senat, sowie der Praktikantin *Dr. Greta Klotz*, alle Rom.

Für die Unterstützung bei der Übersetzung einzelner Teile ins Italienische:

Dr. Gennaro Sposato,

Dr. Beatrice Bonell, beide Rom.

Ein besonders herzlicher Dank ergeht an das neue Verlagshaus New Academic Press, das den wissenschaftlichen Zweig des renommierten Braumüller Verlages übernommen hat, und den beiden Verlagsleitern *Dr. Harald Knill* und *Dr. Peter Sachartschenko*.

6.3.2 Lebenslauf von Oskar Peterlini

Senator der Republik, geboren am 19. September 1950 in Bozen, wohnhaft in Branzoll; humanistische Matura, Sozial- und Wirtschaftsstudium in Innsbruck; Rechtsfächer auch in Modena. Forschungsdoktorat mit einer Dissertation über die Verfs-Reformen in Italien und die Auswirkungen auf die Sonderstatute, sowie einem Forschungsprojekt über die Wahlsysteme und deren Auswirkungen auf sprachliche Minderheiten. Portfoliomanagement in New York; Sprachen: Deutsch, Italienisch und Englisch, Grundkenntnisse in Japanisch.

Von 1972 bis 1979 Sekretär, dann Vorsitzender der Jungen Generation in der Südtiroler Volkspartei (SVP); 1978 als jüngster Abgeordneter in den Regionalrat Trentino Südtirol und Südtiroler Landtag gewählt und 20 Jahre Mitglied: Von 1980 bis 1988 SVP-Fraktionschef im Regionalrat; von 1983 bis 1993 Präsident der Landtags-Ausschusses für Wirtschaft, Haushalt und Finanzen; 1988 Vizepräsident des Südtiroler Landtages; 1988 bis 1998 zuerst Vizepräsident, dann Präsident des Regionalrates.

Ideator (seit 1989) und Projektleiter des regionalen Rentenprojekts PensPlan, des Laborfonds und des Plurifonds; Gründer und Geschäftsführer des Centrums für regionale Zusatzrenten und der Sparverwaltungs-Gesellschaft PensPlan Invest.

Bei den Parlamentswahlen 2001 im Senatswahlkreis Bozen–Unterland in den Senat der Republik gewählt (SVP-Ulivo), 2006 (SVP-Unione) und 2008 (SVP-Autonomie) wiedergewählt; Fraktionssprecher im Senat für die Gruppe „*Per le Autonomie*“ (2006–2008) in der Regierungszeit von *Romano Prodi*, Präsidiumsmitglied zuerst im Arbeits- und Sozial-Ausschuss (2001–2006), seit 2006 im Verfs-Ausschuss und abwechselnd im Ausschuss für Schule und Kultur.

Bücher, Veröffentlichungen und Gastvorlesungen über Themen des öffentlichen Rechts, der Autonomie, den Föderalismus, die Verfs-Reformen, die Wahlsysteme, sowie die Rentenfrage, die ergänzende Sozialvorsorge und die Rentenkassen.

6.3.3 Bücher und Buchbeiträge des Autors

(Publications on line: <http://oskarpeterlini.it/141.html>)⁴⁷⁸

Verfassung, Autonomie, Föderalismus:

Peterlini, O., (2012f en it): Instruments for Direct Democracy in Italy, Strumenti di democrazia diretta in Italia, in Acts of Conference: Participatory Democracy and social Development, Free University of Bozen/Bolzano, Campus Brixen, Italy, 6.–8. September 2012, International Conference of ICSD (International Consortium for Social Development) European Branch and Free University of Bozen/Bolzano.

Peterlini, O., (2012e en): The South Tyrol Autonomy in Italy – Model for Peace, in *Ghai, Y./ Woodman, S.* (eds): Practising self-government: a comparative study of autonomous regions. Cambridge: Cambridge University Press.

Peterlini, O., (2012g en): South Tyrol's autonomy – an example of conflict resolution (Südtirols Autonomie – ein Beispiel für die Lösung von Konflikten), Central European Initiative (CEI) Congress in Bolzano Bozen, Introductory speech by the President of the General Committee

⁴⁷⁸ Publications on line: <http://oskarpeterlini.it/142.html>.

In gedruckter Form: Landesbibliothek Dr. Friedrich Tessmann, Bozen.

In forma stampata: Biblioteca provinciale Dr. Friedrich Tessmann, Bolzano.

Printed: Landesbibliothek Dr. Friedrich Tessmann, Bozen/Bolzano:

<http://www.tessmann.it/>

(de = deutsch/ tedesco, it = Italienisch/ italiano, eng = englisch/ inglese).

- on Cultural Affairs of the CEI-Parliamentary Dimension, Sen. Oskar Peterlini, Chairperson of the Conference: Autonomy, Protection of National Minorities and Cultural Heritage as Tools for Peace, Conference proceedings, Bolzano-Bozen, Palace of the Autonomous Province, 26 – 28 April 2012.
- Peterlini, O.*, (2012d de): Südtirols Autonomie und die Verfassungsreformen Italiens, Vom Zentralstaat zu föderalen Ansätzen: die Auswirkungen und ungeschriebenen Änderungen im Südtiroler Autonomiestatut, New Academic Press Braumüller Wien.
- Peterlini, O.* (2011b it): L'autonomia – strumento di pace, in *Provenzano, F.M.*: Federalismo, Devolution, Secessione – La storia continua. Ritorno al futuro, Editore Pellegrini Cosenza.
- Peterlini, O.* (2011a, it): Imparare dalla storia per costruire la pace, Introduzione e cenni storici, in *Scagnetti, G.* (2011): Accadde al confine: storie di Giovanni Postal e Udo Grobar, La Feltrinelli Milano.
- Peterlini, O.* (2010e, de): Föderalismus und Autonomien in Italien – Die Auswirkungen der Föderalismusentwicklung in Italien auf die Sonderautonomien und im Besonderen auf das Autonomiestatut von Trentino Südtirol / Dissertation, Leopold Franzens Universität, Fakultät für Politikwissenschaften und Soziologie, Innsbruck.
- Peterlini, O.* (2010h, it): Federalismo e Autonomie in Italia, Gli effetti dello sviluppo federale in Italia sulle autonomie speciali e in particolare sullo Statuto del Trentino Alto Adige Südtirol, Tesi di dottorato, Leopold Franzens Universität, Facoltà di scienze politiche e sociologia, Innsbruck.
- Peterlini, O.* (2010c, de): Mit Herz und Seele für Österreich und Südtirol, Mit Klecatsky durch Erlebnisse und Geschichte, Recht und Politik, in: *Raffener, A./ Matscher, F./ Pernthaler, P.*: Ein Leben für Recht und Gerechtigkeit, FS für Hans Richard Klecatsky zum 90.Geburtstag, Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien.
- Peterlini, O.* (2010e, it): L'autonomia che cambia, Gli effetti della riforma costituzionale del 2001 sull'autonomia speciale del Trentino Alto Adige e le nuove competenze in base alla clausola di maggior favore, Casa editrice Praxis 3 Bolzano.
- Peterlini, O.* (2010b, it): Secessione, riforma costituzionale, Senato federale, devolution, federalismo fiscale e sicurezza: i progetti della Lega alla luce dell'autonomia, in *Provenzano, F.M.*: Dall'interno della Lega – Testi e documenti per conoscere tutto della Lega Nord, Presse libre Italia, stampa Lito Terrazzi Cascine del Riccio (Firenze).
- Peterlini, O.* (2009 eng): The South-Tyrol Autonomy in Italy, Historical, Political and Legal Aspects, in *Oliveira J. /Cardinal P.* (ed) (2009): One Country, Two Systems, Three Legal Orders – Perspectives of Evolution, Springer Berlin Heidelberg.
- Peterlini, O.* (2008b, de): Die Föderalismusentwicklung in Italien und ihre Auswirkungen auf die Sonderautonomien, Zeitschrift für Öffentliches Recht (ZÖR 63), Springer Wien New York.
- Peterlini, O.* (2008 it): Evoluzione in senso federale e riforma costituzionale in Italia, FÖDOK 27, Institut für Föderalismus Innsbruck.
- Peterlini, O.* (2007a, de): Föderalistische Entwicklung und Verfassungsreform in Italien, FÖDOK 25, Institut für Föderalismus Innsbruck.
- Peterlini, O.* (2000c, de): Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Überblick über Land und Geschichte, Recht und Politik, Regionalrat der Autonomen Region Trentino-Südtirol, Bozen Trient.
- Peterlini, O.* (2000d, it): Autonomia e tutela delle minoranze nel Trentino-Alto Adige, Cenni di storia e cultura, diritto e politica, Consiglio della Regione Autonoma del Trentino Alto Adige, Bolzano Trento.
- Peterlini, O.* (2000e, lad): Autonomia y scunanza dla mendranzes tl Trentin Südtirol, Referiment ala storia, al dert y ala politica Cunsei dla Region dl Trentin Südtirol, Bulsan Trent (Bozen/Trento).

- Peterlini, O.* (1997a, eng): *Autonomy and the Protection of Ethnic Minorities in Trentino-South Tyrol, An Overview of the History, Law and Politics*, Braumüller Wien.
- Peterlini, O.* (1997b, de): *Autonomie und Minderheitenschutz in Trentino-Südtirol, Region Trentino-Südtirol, Überblick über Geschichte, Recht und Politik*, Braumüller Wien.
- Peterlini, O.* (1996a, it): *Autonomia e tutela delle minoranze nel Trentino-Alto Adige, Cenni di storia diritto e politica*, Consiglio della Regione Autonoma del Trentino Alto Adige, Bolzano Trento.
- Peterlini, O.* (1996b, de) *Autonomie und Minderheitenschutz in Trentino-Südtirol, Überblick über Geschichte, Recht und Politik, Region Trentino-Südtirol, Bozen-Trient.*
- Peterlini, O.* (1988a, de it): *Il Sudtirolo, una prova d'esame per l'Europa / Südtirol – ein Prüfstein für Europa*, in *Demarchi, F.* (a cura di): *Minoranze linguistiche fra storia e politica / Sprachliche Minderheiten zwischen Geschichte und Politik*, Gruppo Culturale CIVIS, Biblioteca Cappuccini, CIVIS.Studi e Testi, Supplemento 4/1988, Trento.
- Peterlini, O.* (1984 it): *Aspetti e problemi dello Statuto di autonomia*, in "La storia dell'Alto Adige", Istituto Magistrale Italiano, Bolzano.
- Peterlini, O.* (1980 de): *Der ethnische Proporz in Südtirol*, Athesia Bozen.

Wahlsysteme und Wahlanalysen:

- Peterlini, O.*, (2012c de): *Minderheitenschutz und Wahlsysteme, Die Spielregeln von Wahlsystemen und ihre Auswirkungen auf Sprachminderheiten - Südtirol und europäische Minderheiten im Blickfeld*, New New Academic Press Braumüller Wien.
- Peterlini, O.*, (2012b it): *Funzionamento dei sistemi elettorali e minoranze linguistiche*, FrancoAngeli, Milano.
- Peterlini, O.* (2010f, de): *Wahlsysteme und Sprachminderheiten, Die Auswirkungen von Wahlsystemen auf die Vertretung von Sprachminderheiten im Parlament am Beispiel Südtirols*, Forschungsprojekt an der Fakultät für Politikwissenschaften der Leopold Franzens Universität Innsbruck.
- Peterlini, O.* (2010g, it): *Sistemi elettorali e minoranze linguistiche, Le ripercussioni dei sistemi elettorali sulla rappresentanza delle minoranze linguistiche in Parlamento sull'esempio delle minoranze dell'Alto Adige Südtirol*, Progetto di Ricerca svolto presso la Facoltà di Scienze politiche della Leopold Franzens Universität Innsbruck.
- Peterlini, O.* (2009 de): *Südtirols Vertretung am Faden Roms, Die Auswirkungen von Wahlsystemen auf ethnische Minderheiten am Beispiel Südtirols in Rom von 1921–2013*, in *Hilpold P.* (Hg): *Minderheitenschutz in Italien, Reihe Ethnos 70*, Braumüller Wien.
- Peterlini, O.* (2008a, de): *Südtirols Vertretung in Rom – Die Auswirkungen von Wahlsystemen auf ethnische Minderheiten. Kurzfassung des Buches*, in *Europa Ethnica 3/4*, S. 97–106, Braumüller Wien.

Vorsorge und Vermögensverwaltung:

- Peterlini, O.* (2003a, it): *Le nuove pensioni – Esperienze e strategie per uscire dalla crisi previdenziale (Die neuen Renten – Erfahrungen und Strategien um den Rentenkrash zu vermeiden)*, FrancoAngeli, Milano.
- Peterlini, O.* (2003b, it): *Come cambia la tutela previdenziale: un'esperienza locale, in I giovani e la previdenza complementare. Atti del convegno, 17 settembre 2003 a Bologna. COVIP (Aufsichtsbehörde der Pensionsfonds), Bollettino Quaderno n. 4*, Roma.
- Peterlini, O.* (2000a, de): *Zukunft planen, Die neue zusätzliche Altersvorsorge in Südtirol und im Trentino*, Athesia Bozen.
- Peterlini, O.* (2000b, it): *Pianificare il futuro, La nuova previdenza complementare in Trentino Alto Adige*, Athesia Bolzano.

Wirtschaft, Haushalt, Wissenschaft:

Peterlini, O. (1979a, de): Quantitativer und qualitativer Bedarf an Arbeitskräften im öffentlichen Dienst in Südtirol Universität Innsbruck, Tesi di laurea, Diplomarbeit.

Politik, Information und Tätigkeit:

Peterlini, O. (2012a de): Ein Visionär der alten Schule, in *Benedikter, T.*: Den Grundsätzen treu geblieben, Alfons Benediktors Wirken für Südtirol im Spiegel der Erinnerung, Prokopp & Hechensteiner KG St. Pauls Bozen.

Kleinere Veröffentlichungen, Studien und Vorlesungen ⁴⁷⁹**Verfassung, Autonomie, Föderalismus:**

Peterlini, O. (2012c it): A Panoramic on the South Tyrol Autonomy Model punctuated with Comparative References with the Macau SAR, in *Peterlini, O./ Cardinal. P.*: Comparative perspectives on the autonomy systems of South Tyrol and Macau/ L'Alto Adige Südtirol e Macao: Due modelli di autonomia a confronto, Conference Proceedings, Gemeinde Bozen, 30.4.2012.

Baroncelli, S./ Peterlini, O. (2010 I, it): Le regioni a statuto speciale, M1 Istituzioni di diritto pubblico, introduzione agli ordinamenti giuridici, lezione 17, Autonomia e tutela delle minoranze linguistiche nel Trentino-Alto Adige/Südtirol, (Vorlesung, Text/testo e PowerPoint), Libera Università, Freie Universität Bozen, 03.12.2010.

Peterlini, O. (2009a it): Attuare la Costituzione nei suoi valori conquistandone i diritti – Un anno di Governo Berlusconi, Relazione al Convegno con l'Onorevole Luciano Violante e il Senatore Oskar Peterlini, organizzato dalla Città di Bolzano in collaborazione con ANPI, AGB-CGIL, SGB-CISL, SGK-UIL, ASGB, KVV, ACLI, Centro Pace, Comunità Ebraica, PD-Novacella, 21 maggio 2009, non pubblicato, Bolzano.

Peterlini, O. (2007/2004 it): Autonomia e tutela delle minoranze linguistiche nel Trentino-Alto Adige, (Testo e presentazione PowerPoint), lezioni e seminari di Istituzioni di diritto pubblico, Libera Università Freie Universität Bozen Bolzano, Gastvorlesungen zu öffentlichem Recht, dicembre 2004 e 2007.

Peterlini, O. (2007b, de): Verfassungsreformen in Italien, Von den föderalistischen Reformversuchen der 80er und 90er Jahre, über die neue Verfassung von 2001, zu einem Ausblick auf die Zukunft, Gastvorlesung (Text u. PowerPoint) an der Universität Wien, Institut für öffentliches Recht, Juridicum, im Mai 2007, Wien, sowie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, im Oktober 2007.

Peterlini, O. (2007, eng): The South Tyrol Autonomy in Italy, International Conference "One country, two systems, three legal orders", (Text u. Powerpoint), Gastvorlesungen über die Südtirolautonomie, lezioni e seminario sugli aspetti storici, politici e legali dell'autonomia dell'Alto Adige, Law Office, the Legal and Judicial Training Centre and the Institute of European Studies of Macao, February 5th, 6th and 7th 2007.

479 Die folgenden kleineren Schriften, gebunden in 10 Sammelbänden sind im Südtiroler Landesarchiv (I-X), sowie z.T. (Sammelbände VII-X und Einzelhefte) auch in der Landesbibliothek Dr. Friedrich Tessmann.

I seguenti saggi più brevi, rilegati in 10 volumi raccoglitori, sono presso l'Archivio provinciale (volumi I-X), e in parte (volumi VII-X e edizioni singole) presso la Biblioteca provinciale Dr. Friedrich Tessmann:

<http://www.provincia.bz.it/landesarchiv/themen/nachlaesse.asp>, Bozen/Bolzano A. Diaz 8.

<http://www.tessmann.it/> Bozen/Bolzano A. Diaz 8.

(de = deutsch/ tedesco, it = Italienisch/ italiano, eng = englisch/ inglese).

- Peterlini, O.* (2006, eng): Autonomy and regionalism, International examples and their adaptability in Central-European countries, The South Tyrol Autonomy (Text u. Powerpoint), Gastvorlesungen über die Südtirolautonomie, Crestina Partium⁴ Università di Oradea (Romania) 10. 8. 2006.
- Peterlini, O.* (2005 eng): The South Tyrol Autonomy in Italy, Historical, political and legal aspects, International Conference on Comparative National Experiences of Autonomy, (Text u. Powerpoint), Gastvorlesungen über die Südtirolautonomie, lezioni e seminario sugli aspetti storici, politici e legali dell'autonomia dell'Alto Adige, 9th- 11th April 2005, University of Hong Kong.
- Peterlini, O./ Baroncelli, S.* (2004 it): Lezioni di diritto costituzionale sul parlamentarismo, seminario e lezioni (testo e presentazione PowerPoint), Verfassungsrecht: Über den Parlamentarismus, Gastvorlesungen Freie Univ. Bozen/ Libera Università di Bolzano.
- Peterlini, O.* (1997g, de): Aus autonomen Wurzeln, in Der Regionalrat Trentino Südtirol, Broschüre, Regionalrat Trentino-Südtirol, Trient-Bozen.
- Peterlini, O.* (1997h, it): Le origini dell'autonomia, in Il Consiglio regionale Trentino – Alto Adige, XI. Legislatura Trento – Bolzano.
- Peterlini, O.* (1996c, de): 50 Jahre Pariser Vertrag, Regionalrat Trentino Südtirol, Tagung 17.9.1996, Bozen.
- Peterlini, O.* (1996d, it): 50 anni dall' accordo di Parigi, Consiglio Regionale Trentino-Alto Adige, Convegno (Atti del Convegno) Bolzano 17.9.1996.
- Peterlini, O.* (1995,1991 it): L'autonomia dell'Alto Adige, opuscolo, Consiglio Regionale Trentino Alto Adige, Bolzano.
- Peterlini, O.* (1995, 1991 de): Die Autonomie Südtirols, Skriptum, Regionalrat Trentino Südtirol, Bozen.
- Peterlini, O.* (1994 eng): The Autonomy Statute of the Region Trentino South Tyrol, Historical, political and legal aspects, Regional Council of Trentino South Tyrol, Bozen.
- Peterlini, O.* (1989a, de): Die Eisenbahn in Südtirol (Le ferrovie in Alto Adige), Überlegungen zur Neugestaltung der Durchführungsbestimmungen, Bozen.
- Peterlini, O.* (1988b, de it): I limiti dell'autonomia, Le leggi provinciali rinviate dal Governo centrale 1984–87/ *Grenzen der Autonomie*, Die Rückverweisung der Landesgesetze durch die Zentralregierung 1984–87, Südtiroler Landtag, Bozen, Consiglio provinciale dell'Alto Adige, Bozen Bolzano.
- Peterlini, O.* (1987 de): Der Südtiroler Landtag, Ein Leitfaden für junge Besucher, Südtiroler Landtag, Bozen.
- Peterlini, O.* (1987 it): Il Consiglio provinciale dell'Alto Adige, una guida per i giovani, Consiglio provinciale dell'Alto Adige, Bolzano.
- Peterlini, O.* (1977 de): Ist das Südtirolproblem gelöst?, Broschüre, Junge Generation SVP, Bozen.

Wahlsysteme und Wahlanalysen:

- Peterlini, O.* (2010j, de): Wahlrecht und Wahlsysteme, Gastvorlesung (mit Power Point) im Rahmen der Vorlesungen zu Verfassungsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold Franzens Universität Innsbruck, am 12.4.2010.
- Peterlini, O.* (2010i, it): Diritto elettorale e sistemi elettorali, Tipologie e applicazioni in Europa, riforme e le loro ripercussioni in Italia, lezione e presentazione power point presso la Facoltà di giurisprudenza, Istituto di diritto pubblico italiano alla Leopold Franzens Universität Innsbruck 12.4.2010.
- Peterlini, O.* (1996e, de): Wahlprognosen im Falle der Einführung einer Wahlhürde bei den Landtagswahlen 1998; SVP Bozen.
- Peterlini, O.* (1996f, it): Proiezioni elettorali 1998 nel caso dell'introduzione di una soglia elettorale alle prossime elezioni del Consiglio regionale, Bolzano.
- Peterlini, O.* (1996/94 de): Wie wird das neue Parlament gewählt?, Erläuterungen des neuen Wahlgesetzes für Abgeordnetenversammlung und Senat, Regionalrat Trentino-Südtirol, SVP Bozen 1996.

- Peterlini, O.* (1994 de): Wie wird die neue Abgeordnetenversammlung gewählt?, deutsch, Skriptum für die SVP mit Erklärung des neuen Wahlsystems, mit Modellrechnungen für mögliche Allianzen in den Wahlkreisen und im Verhältniswahlssystem der Region Trentino Südtirol, SVP Bozen.
- Peterlini, O.* (1988c, de) Die Senatswahlkreise in Südtirol Überlegungen zur Durchführung der Maßnahme 111 des Südtirol-Paketes, Teil I und II, SVP, Bozen.
- Peterlini, O.* (1986 de): Überlegungen und Daten zur geplanten Wahlrechtsreform, , mit 10 Alternativen, Neufassung mit fünf Systemen, Regionalrat/SVP-Fraktion, Bozen.

Vorsorge und Vermögensverwaltung:

- Peterlini, O.* (2010 I, de): Auskommen mit dem Renteneinkommen – Politik in Rom und die Renten, Vortrag bei der 5. Ordentlichen Landesseniorenversammlung der SVP, Brixen am 9. April 2010.
- Peterlini, O.* (2007 de it): *Eine Vision wird Wirklichkeit, 10 Jahre Pensplan*, Regionalrat Trentino-Südtirol, Bozen, 2007.
- Una visione diventa realtà, relazione per i 10 anni del progetto previdenziale Pensplan, (Text und PowerPoint), Consiglio Regionale Trentino-Alto Adige, Bolzano ottobre 2007.
- Peterlini, O.* (2007c, de): Der neue Steuerföderalismus und die Finanzierung der sozialen Grundrechte in Italien, Beitrag für das Seminar, „Die Zukunft des Gesundheits- und Pflegewesens: Die Finanzierung des Gesundheitswesens“, EURAC, Bozen, 28.–29. Juni 2007.
- Peterlini, O.* (2005 de eng): Eine Idee wird Wirklichkeit, Pension Funds Management, Financial investments, instruments and strategies, Gastvorlesung Univ. Innsbruck (Text u. Powerpoint), Leopold-Franzens Universität Innsbruck, Mai-Juni 2005.
- Peterlini, O.* (2005/ 2003 eng): Pension funds management in Italy, Seminar und Lehrveranstaltungen in Banking, Financial Markets and Institutions, (Text und PowerPoint), Gastvorlesungen Freie Universität/ Libera Università Bolzano Bozen.
- Peterlini, O.* (2004 eng): The situation of Pension Funds in Italy, Basel EPI- (European Pensions and Investment), (Text und PowerPoint), Summit, Basel Mai 2004.
- Peterlini, O.* (2002 it): La crisi dei mercati, le pensioni e la richiesta di un vertice mondiale, Convegno organizzato da Paolo Raimondi, Movimento Internazionale per i Diritti Civili . Solidarietà, Movimento LaRouche, Roma 2 luglio 2002.
- Peterlini, O.* (2000 de it): Für eine sichere Zukunft/ Per un futuro sereno, Broschüre, Centrum Pensplan, Bozen .
- Peterlini, O.* (1998a, de): Zukunft sichern, Warum eine Zusatzrente? – Das regionale Rentenprojekt, Zentrum für regionale Zusatzrenten AG, Broschüre, Bozen.
- Peterlini, O.* (1998b, it): Assicurarsi il futuro, Perché una pensione complementare? – il progetto regionale, Centro Pensioni Complementari Regionali spa, Bolzano.
- Peterlini, O.* (1997c, de) Projektleiter: Die Zusatzrente (das Projekt), Region Trentino-Südtirol, Bozen, 21.4.1997.
- Peterlini, O.* (1997d, it) Coordinatore del progetto: *La pensione complementare* (il progetto), Regione Autonoma Trentino Alto Adige, Bolzano, 21.4.1997.
- Peterlini, O. / Grandi, T.* (1997e, it): Interventi di previdenza integrativa a sostegno dei fondi pensione a base territoriale regionale, legge regionale 27.2.1997, n.3 e relativa documentazione, presentato da Oskar Peterlini e Tarcisio Grandi, Bollettino Ufficiale/Amtsblatt n.11 /I-II 4.3.1997, Trento.
- Peterlini, O. / Grandi, T.* (1997f, de): Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionale Ebene, Regionalgesetz 27.2.1997, Nr.3 und dazugehöriger Begleitbericht und Dokumentation, eingereicht von Oskar Peterlini und Tarcisio Grandi, Bollettino Ufficiale/Amtsblatt n.11 /I-II 4.3.1997, Trento.

- Peterlini, O.* (1996h, it): Previdenza per la vecchiaia – Presentazione del progetto fondi complementari della Regione, in: Convegno sul tema Le pensioni integrative – Perché?, Obiettivi, contenuti e aspetti tecnici dei fondi pensione regionali, Atti del convegno 13 dicembre 1996, Regione Trentino-Alto Adige, Bolzano.
- Peterlini, O.* (1996i, de): Vorsorge für das Alter, Vorstellung des regionalen Rentenprojektes, in: Tagung zum Thema Zusatzrenten: Warum?, Ziele, Inhalte und technische Aspekte der regionalen Pensionsfonds – Das Vorsorgeprojekt der Region. Akte der Tagung vom 13. Dezember 1996, Autonome Region Trentino-Südtirol, Bozen.
- Peterlini, O.* (1996j, it): Fondi territoriali del Trentino Alto Adige, Il progetto e le strategie per i servizi amministrativi, relazione al convegno “La nuova disciplina dei fondi pensione”, Tagung von Il Sole 24ore, Milano 21.11.1996.
- Peterlini, O.* (1996k, it): Previdenza per la vecchiaia e la famiglia , progetto globale in materia di previdenza sociale nella Regione Trentino Alto Adige, Bolzano.
- Peterlini, O.* (1996l, de): Vorsorge für Alter und Familie, Gesamtprojekt für die soziale Vorsorge in der Region Trentino Südtirol, Regionalrat Trentino-Südtirol, Bozen.
- Peterlini, O.* (1993/1992): Il pacchetto famiglia, opuscoli informativi , Casse Rurali dell’Alto Adige, 3 parti, Bolzano.
- Peterlini, O.* (1992/1993 de it): Familienpaket, Raiffeisenverband, 3 Teile, Schriftenreihe der Südtiroler Raiffeisenkassen, Bozen, de:
1. Aufwertung für Frau und Familie/ Un riconoscimento per la donna e la famiglia (1992).
 2. Hilfen für Rentenversicherung / Contributi per la costituzione della pensione (1992).
 3. Die Hausfrauenrente/ la pensione per le casalinghe (1993).
- Peterlini, O.* (1989 it): Riflessioni sulla costituzione di un Istituto autonomo per le Assicurazioni sociali nella Regione Trentino-Alto Adige (de, it), Consiglio Regionale Trentino-Alto Adige, Bolzano.
- Peterlini, O.* (1989 de): Überlegungen zum Aufbau einer autonomen Sozialversicherung in der Region Trentino-Südtirol, de u. it, Skriptum, Regionalrat Trentino-Südtirol, Bozen.

Wirtschaft, Haushalt, Wissenschaft:

- Peterlini, O.* (2010d, de it): Die totale Privatisierung – ein gescheiterter Wahn/ La privatizzazione totale – una pazzia fallita, Vortrag/ relazione, Autonome Gewerkschaftsorganisation der Gebietskörperschaften/ Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali AGO, 4. Landeskongress zum Thema: Öffentlicher Dienst im Würgegriff der Privatisierung/ 4. Congresso provinciale sul tema: Servizi pubblici nella morsa della privatizzazione 9.4. 2010, Bozen.
- Peterlini, O.* (2007d, de): Ansatz zu einem neuen Steuerföderalismus in Italien, Beitrag zum Seminar Finanzföderalismus, Eurac, EURAC- Institut für Föderalismus und Regionalismus, Bozen Juni 2007.
- Peterlini, O.* (1998g, de): Südtirol und Trentino öffnen sich neuen Märkten, Einführungsreferat, Akte der Tagung vom 9.12.1997: Die Wachstumsmärkte im Fernen Osten, Handelskammern Bozen/Trient, Regionalrat Trentino Südtirol, Bozen.
- Peterlini, O.* (1998h, it): Nuovi mercati si aprono all’Alto Adige e al Trentino, relazione introduttiva, atti del convegno del 9.12.1997: I mercati emergenti nell’estremo oriente, Camere di Commercio di Trento e di Bolzano, Consiglio regionale Trentino Alto Adige, Bolzano.
- Peterlini, O.* (1997i, it): Il mercato turistico della Cina e del Sud-Est Asiatico (Der touristische Markt in China und in Südost-Asien), Skriptum, ENIT, Roma, dicembre 1997.
- Peterlini, O.* (1994–1984 it de): Relazioni al bilancio provinciale, annuali, come Presidente della Commissione Bilancio, Finanze ed Economia del Consiglio provinciale dell’Alto Adige, Bolzano.
- (Jährliche) Berichte zu den Haushaltsvoranschläge des Landes, als Präsident der Haushalts- und Wirtschafts-Kommission des Landtages, de u. it, Südtiroler Landtag, Bozen.

- Peterlini, O.* (1992 de): Basis-Tunnel ja oder nein, Eine neue Hochleistungsbahn unter dem Brenner, (Considerazioni sulla galeria e la nuova ferrovia del Brennero), Skriptum, Regionalrat, Büro des Präsidenten, Bozen.
- Peterlini, O.* (1991 de): Überlegungen und Bedenken zum Ausbau des Bozner Flughafens, (Considerazioni sull'ampliamento dell'Areoporto di Bolzano), Skriptum, Regionalrat, Büro des Präsidenten, Bozen.
- Peterlini, O.* (1990 de it): Il bilancio della Provincia – uno strumento politico – economico (de it), Convegno internazionale, Consiglio della Provincia autonoma, Bolzano.
- Der Landeshaushalt – ein wirtschaftspolitisches Instrument, Internationale Studientagung des Südt. Landtages, Bozen.
- Peterlini, O.* (1989 de): Bozen wird abgewürgt – Zahlt Unterland die Zeche? Analyse der Bevölkerungsentwicklung, SVP Bozen.
- Peterlini, O.* (1988d, de): Wie geht's uns in unserem Land, Wirtschaftliche und soziale Bilanz der Lebensqualität in Südtirol, Beilage zu OP-Information 63, Bozen.
- Peterlini, O.* (1984a, de): Auf Stellensuche-Was tun? Leitfaden für junge Arbeitssuchende, Junge Generation JG-SVP, Bozen.
- Peterlini, O.* (1984b, de): Wirtschaftspolitik in Südtirol – Nicht jedem kleinen Wässerchen vorschreiben, wo und wie es zu plätschern hat (Analisi della politica economica in Alto Adige), Consiglio Provinciale, Bolzano., A310uszug aus der Rede im September 1984 zum Haushaltsvoranschlag (Nachtragshaushalt) des Landes für 1984, Südt. Landtag, Bozen.
- Peterlini, O./ Kirchler, H. / Oberhollenzer, K./ Welponer, C. / Thaler, K.* (1976 de): Fernsehen in Südtirol (La televisione in Alto Adige), Umfrage über die Fernsehgewohnheiten der Südtiroler, deutsch, Junge Generation SVP, Bozen.

Politik, Information und Tätigkeit:

- Stürz, G./ Peterlini, O.* (2010k, de): Zehn Jahre SVP-Unterland 2000–2010, Bericht des Bezirksobmannes Sen. DDr. Oskar Peterlini und der Stellv. L.Abg. Rosa Zelger Thaler, vorgelegt dem SVP-Bezirksausschuss in Kurtatsch am 22.11.2010, zusammengestellt von Gertraud Stürz, Text und Powerpoint, SVP Bezirk Unterland Neumarkt.
- Peterlini, O./ Zelger Thaler, R..* (2007 de): Unsere gemeinsame Arbeit 2004 bis 2007, SVP Unterland, Neumarkt.
- Peterlini, O.* (2006 de it): Fünf Jahre Einsatz für Südtirol in Rom 2001–2006, Bericht, Bozen, April 2006.
- Cinque anni d'impegno per l'Alto Adige a Roma, relazione nell'aprile 2006.
- Peterlini, O.* (2005 de): Unser Heim im Thomsen-Palais, in: *Peterlini, O./ Wachter, M./ Pfeifer, E./ Vojnar, M., Gemeindeblatt* (2005–1996 de): Der Anstz Thomsen in Branzoll, Sammelband in dreifacher Auflage verschiedener Beiträge.
- Peterlini, O.* (1998c, de): Gemeindeblatt, Informationen für den Bürger (Leitfaden für die Herausgabe), Regionalrat Trentino-Südtirol, Bozen/ Bolzano, aktualisierte Auflage der Ausgaben von 1994/96, Bozen.
- Peterlini, O.* (1998d, it): Notiziario Comunale, informazione per i cittadini, suggerimenti per l'edizione, Consiglio Regionale Trentino Alto Adige, edizione rivista, Bolzano.
- Peterlini, O.* (1998e, de): Über 30 Jahre gemeinsame Arbeit 1967 bis 1998, Bericht Bozen/Neumarkt, 5.11.1998, de.
- Peterlini, O.* (1998f, it): Oltre 30 anni di attività 1967–1998, rapporto sull'attività svolta, de/it, Bolzano Egna, 5.11.1998.
- Peterlini, O.* (1991b, de): Andreas Hofer Rede, Gossensass, 7.2.1991.
- Peterlini, O.* (1979b, de): Der Südtiroler Jugend die Heimat erhalten, Broschüre, Junge Generation SVP, Bozen.

